Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Einberufung des Grossen Rates

Basel, 2. April 2026

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt wird sich am
Mittwoch, 15. April 2026, 09.00 Uhr und 15.00 Uhr
sowie am
Mittwoch, 22. April 2026, 09.00 Uhr, 15.00 Uhr und evtl. 20.00 Uhr
in ordentlicher Session zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte
im **Rathaus**, versammeln.

Die Präsidentin:
Gianna Hablützel-Bürki

Die Präsidentin schlägt im Einvernehmen mit dem Regierungsrat folgende Tagesordnung vor:

1.	Mitteilungen und Genehmigung der Tagesordnung			
2.	Entgegennahme der neuen Geschäfte			
3.	Wahl eines Mitglieds und des Ersatzmitglieds des Oberrheinrates (Nachfolge Andrea Elisabeth Knellwolf, Mitte/EVP und Melanie Eberhard, SP)			
4.	Wahl eines Mitglieds der Delegation Districtsrat (Nachfolge Erich Bucher, FDP)			
5.	Wahl eines Mitglieds der IPK FHNW (Nachfolge Erich Bucher, FDP)			
Ratschläge und Berichte (nach Departementen geordnet) sowie Bericht zu einer Petition				
6.	Ersatzwahl eines Präsidiums des Strafgerichts (50%) vom 8. März 2026, Schreiben des RR	Ratsbüro	PD	26.0097.01
7.	Erhöhung des Pensums des Präsidiums des Gerichts für fürsorgerische Unterbringungen von 50 % auf 70 %, Ratschlag des Gerichtsrats	JSSK	GerR	26.5070.01
8.	Zuwahl gemäss § 29 GOG im Sinne einer temporären Erhöhung der Pensen von lic. iur. Anita Heer, Dr. Eva Bachofner, lic. iur. Johannes Vontobel und lic. iur. Sara Lehner aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit eines Präsidiumsmitglieds am Zivilgericht Basel-Stadt, Ratschlag des Gerichtsrats	JSSK	GerR	26.5019.01
9.	Teilrevision des Notariatsgesetzes (Nachvollzug der Aktienrechtsrevision: neue Formen der Beschlussfassung), Bericht der JSSK	JSSK	JSD	25.1376.02
10.	Realisierung eines Erdbebensimulators im neuen Naturhistorischen Museum Basel und Anzug Jo Vergeat und Konsorten betreffend Erdbebenübungen Basel-Stadt, Ratschlag des RR	JSSK	JSD	25.0711.01 23.5233.02

11.	Evaluationsbericht der Pilotphase 2021–2024 der sozialen Städte-partnerschaft Basel-Yopougon, Bericht des RR	RegioKo	PD	22.0113.03
12.	Ausgabenbewilligung und Nachtragskredit 2026 für die Umsetzung KI in der kantonalen Verwaltung, Bericht der FKom	FKom	PD	25.0884.02
13.	Anpassung des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs (FiLa), Bericht der FKom	FKom	FD	23.1102.02
14.	Motion Karin Sartorius und Konsorten betreffend sexualisierte Gewalt: Prävention soll bereits in der Schule beginnen sowie Ausgabenbewilligung zur Umsetzung der Motion Karin Sartorius und Konsorten betreffend sexualisierte Gewalt: Prävention soll bereits in der Schule beginnen	BKK	ED	22.5469.04 25.1942.02
15.	Eignerstrategie für die Basler Verkehrs-Betriebe 2026-2029, Bericht des RR	UVEK	BVD	25.1630.01
16.	Lohnmassnahmen zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität sowie Ablösung der befristeten Arbeitsmarktzulage für Mitarbeitende der Kantonspolizei, Bericht der WAK ***Mit Antrag auf dringliche Behandlung gemäss AB § 20 Abs. 2*** ***Mit Antrag auf Terminierung am 22. April 2026, 09.00 Uhr***	WAK	FD	25.0674.02
17.	Petition P489 "Gegen den rechtsstaatlich unhaltbaren Personalmangel in der Strafverfolgung von Sexualstraftaten und schweren Gewaltdelikten", Bericht der PetKo	PetKo		24.5480.02
Neue Interpellationen				
18.	Neue Interpellationen. **Behandlung am 15. April 2026, 15.00 Uhr**			
Motionen: (siehe Seiten 16 bis 20)				
19.	Motion 1 Christoph Hochuli und Konsorten betreffend Stärkung des Bereichs Menschenhandel bei der Kriminalpolizei, beim Fahndungsdienst und bei der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Projekts ReoS			26.5051.01
20.	Motion 2 Andrea Strahm und Konsorten betreffend Verbot des Verkaufs von pyrotechnischen Gegenständen an Private			26.5067.01
21.	Motion 3 Andrea Strahm und Konsorten betreffend Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen durch Private			26.5066.01
22.	Motion 4 Laurin Hoppler und Oliver Thommen betreffend die Nutzung freiwerdender Räumlichkeiten für Kommissionen und Fraktionen des Grossen Rates			26.5072.01
Anzüge: (siehe Seiten 21 bis 30)				
23.	Anzug 1 Michael Graber und Konsorten betreffend Tramdepot Eglisee aus dem Dornröschenschlaf wecken			26.5052.01
24.	Anzug 2 Julia Baumgartner und Konsorten betreffend faire Honorare für professionelle Kulturschaffende			26.5055.01
25.	Anzug 3 Jenny Schweizer und Konsorten betreffend Beschilderung des Schulstandortes Gartenstrasse Sek I			26.5056.01
26.	Anzug 4 Lisa Mathys und Konsorten betreffend Verschlechterung der Umsteigebeziehung von Bus 80 und 81 am Aeschenplatz			26.5064.01
27.	Anzug 5 Michael Graber und Konsorten betreffend Feuerwerks-Littering			26.5065.01

Schreiben und schriftliche Beantwortung von Interpellationen (nach Departementen geordnet)		
28. Motion Nicole Amacher und Edibe Gölgeli betreffend Ausweitung der Elternzeit für die bisher ausgeschlossenen Betriebe des Kantons Basel-Stadt, Stellungnahme des RR	FD	25.5282.02
29. Anzug der Wirtschafts- und Abgabekommission betreffend Analyse zu den aktuellen Steuerabzügen im Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR	FD	21.5708.03
30. Anzug Salome Bessenich und Konsorten betreffend Nutzung des Horburg-Parkings als Quartierparking, Schreiben des RR	FD	24.5032.02
31. Motion Michela Seggiani und Konsorten betreffend «LGBTI-Label» für Basel-Stadt, Stellungnahme des RR	FD	25.5410.02
32. Interpellation Nr. 141 Brigitta Gerber betreffend Stand Aufsichtsstruktur der CMS - transparentes Vorgehen, Schreiben des RR	FD	25.5594.02
33. Interpellation Nr. 147 Anina Ineichen betreffend Verwendung von Copilot Chat in der Basler Verwaltung, Schreiben des RR	FD	25.5600.02
34. Interpellation Nr. 4 Patrizia Bernasconi betreffend Massenkündigung von 107 Mietverhältnissen in Genf durch die Pensionskasse Basel-Stadt – renditegetriebene Verdrängung trotz Art. 42 LDTR, Schreiben des RR	FD	26.5027.02
35. Interpellation Nr. 6 Ivo Balmer betreffend Leerkündigung von über 100 Mietparteien durch die Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) in der Stadt Genf, Schreiben des RR	FD	26.5040.02
36. Budgetpostulat Anina Ineichen betreffend Erziehungsdepartement, Volksschulen, Sach- und Betriebsaufwand (Lager und Exkursionen), Stellungnahme des RR	ED	25.5567.02
37. Budgetpostulat Harald Friedl betreffend Erziehungsdepartement, Jugend, Familie und Sport, Transferaufwand (Jugendförderverein „ooink ooink Production“), Stellungnahme des RR	ED	25.5568.02
38. Budgetpostulat Heidi Mück betreffend Erziehungsdepartement, Jugend, Familie und Sport, Transferaufwand (neue Spielbaracke im Giesslipark), Stellungnahme des RR	ED	25.5570.02
39. Budgetpostulat Sandra Bothe betreffend Erziehungsdepartement, Zentrale Dienste und Generalsekretariat, Sach- und Betriebsaufwand (Standortspezifische Lüftungskonzepte an Schulen)	ED	25.5569.02
40. Interpellation Nr. 25 Alex Ebi betreffend ungenügende Förderung des Sports und der Sport-Infrastruktur, Schreiben des RR	ED	26.5088.02
41. Budgetpostulat Beat K. Schaller betreffend Gesundheitsdepartement, Gesundheitsversorgung, Transferaufwand (Therapiebad in der Universitären Altersmedizin Felix Platter), Stellungnahme des RR	GD	25.5576.02
42. Motion Lydia Isler-Christ und Konsorten betreffend die Delegation impfbezogener Verrichtungen an Pharmaassistentinnen und -assistenten, Stellungnahme des RR	GD	25.5320.02
43. Anzug Claudia Baumgartner und Konsorten betreffend übermässige Vermehrung von Freigängerkatzen / Tierwohl für Streunerkatzen, Schreiben des RR	GD	21.5630.03

44.	Interpellation Nr. 19 Tobias Christ betreffend Digitalisierung im Gesundheitswesen – Auswirkungen der Auswahl des neuen Klinikinformationssystems (KIS) des Universitätsspital Basel (USB) Auswirkungen auf die Gesundheitsregion Basel, Schreiben des RR	GD	26.5076.02
45.	Interpellation Nr. 26 Christine Keller betreffend alarmierender Legionellenbefunde in öffentlichen Duschanlagen und Alters – und Pflegeheimen	GD	26.5089.02
46.	Budgetpostulat Heidi Mück betreffend Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, Amt für Umwelt und Energie, Transferaufwand (Amt für Wald und Wild beider Basel), Stellungnahme des RR	WSU	25.5575.02
47.	Motion Brigitta Gerber und Konsorten betreffend bundesgerichtskonforme, arbeitsrechtliche Einbettung des UberEats-Anbieters; Änderung der kantonalen Handhabung, Stellungnahme des RR	WSU	25.5412.02
48.	Anzug Daniel Albietz und Konsorten betreffend "Die Region Basel fit für Wasserstoff machen", Schreiben des RR	WSU	23.5340.02
49.	Anzug Thomas Grossenbacher und Konsorten für eine mehrstufigen Trinkwasseraufbereitungsanlage nach dem Vorbild der Gemeinde Muttenz für das gesamte Basler Trinkwasser, Schreiben des RR	WSU	21.5027.04
50.	Budgetpostulat Bruno Lötscher-Steiger betreffend Präsidialdepartement, Kultur, Transfer-aufwand (KulturLegi), Stellungnahme des RR	PD	25.5572.02
51.	Budgetpostulat Laurin Hoppler betreffend Präsidialdepartement, Kantons- und Stadtentwicklung, Transferaufwand (Treffpunkte Breite, Wettstein und LoLa), Stellungnahme des RR	PD	25.5573.02
52.	Interpellation Nr. 16 Eric Weber betreffend Fragerecht des Abgeordneten, dass immer mehr bemängelt wird, Schreiben des RR	PD	26.5063.02
53.	Anzug Jo Vergeat und Konsorten betreffend einer neuen «Usestuelete 2.0» in Basel-Stadt, Schreiben des RR	BVD	24.5099.02
54.	Anzug Michael Hug und Luca Urgese betreffend Vergabe zur zeitgemässen Betreibung eines Recyclingparks für die gesamte Basler Bevölkerung, Schreiben des RR	BVD	23.5659.02
55.	Anzug Franz-Xaver Leonhardt und Konsorten betreffend "Betonpiste Dreirosenbrücke", Schreiben des RR	BVD	22.5172.03
56.	Motion Oliver Thommen und Konsorten betreffend Wasser fassen und lassen am Fernbusbahnhof der Kulturhauptstadt der Schweiz, Stellungnahme des RR	BVD	25.5459.02
57.	Motion Alex Ebi und Konsorten betreffend Schaffung eines Unterstützungsfonds für baustellenbetroffene Unternehmen in Basel-Stadt, Stellungnahme des RR	BVD	25.5394.02
58.	Motion Jean-Luc Perret und Konsorten für den unterirdischen Schutz von Grünanlagenzonen; Motion Rudolf Rechsteiner und Konsorten betreffend Bewilligungsbefreiung für Solaranlagen; Anzug Béla Bartha und Konsorten betreffend Ergänzung des Baumschutzgesetzes: Nicht nur die Anzahl, sondern auch der ökologische Wert des Baumbestandes in BS muss geschützt werden, um dessen Klimawirkung zu erhalten; Zwischenbericht des RR	BVD	23.5217.03 13.5293.05 23.5349.03
59.	Anzug Daniel Hettich und Konsorten betreffend Regionales Logistikflächenkonzept, Schreiben des RR	BVD	21.5837.04

60.	Anzug Joël Thüring und Konsorten betreffend Prüfung einer Aufhebung von Tram- und Bushaltestellen zur Attraktivitätssteigerung eines schnelleren Tram- und Busnetzes in Basel-Stadt, Schreiben des RR	BVD	19.5429.04
61.	Interpellation Nr. 21 Joël Thüring betreffend missachtet Regierungsrätin Esther Keller bei Rekursentscheiden der Freizeitgartenkommission infolge eigener Abwesenheit das Gesetz, Schreiben des RR	BVD	26.5084.02
62.	Anzug Joël Thüring und Konsorten betreffend Massnahmen gegen den illegalen Drogenhandel rund um die Kaserne, den Erasmusplatz und den Claraplatz, Schreiben des RR	JSD	23.5253.02
63.	Anzug Thomas Widmer-Huber und Konsorten betreffend Sensibili-sierung der friedlich Demonstrierenden und Abstand von Vermummten und Personen mit Schutzausrüstungen und Anzug Fleur Weibel und Konsorten betreffend Deeskalation bei Kundgebungen, Schreiben des RR	JSD	23.5214.02 23.5472.02

Traktandierte Geschäfte nach Dokumentennummern sortiert:

13.5293.05	58	23.5253.02	62	25.1942.02	14	25.5575.02	46	26.5064.01	26
19.5429.04	60	23.5340.02	48	25.5282.02	28	25.5576.02	41	26.5065.01	27
21.5027.04	49	23.5349.03	58	25.5320.02	42	25.5594.02	32	26.5066.01	21
21.5630.03	43	23.5472.02	63	25.5394.02	57	25.5600.02	33	26.5067.01	20
21.5708.03	29	23.5659.02	54	25.5410.02	31	26.0097.01	6	26.5070.01	7
21.5837.04	59	24.5032.02	30	25.5412.02	47	26.5019.01	8	26.5072.01	22
22.0113.03	11	24.5099.02	53	25.5459.02	56	26.5027.02	34	26.5076.02	44
22.5172.03	55	24.5480.02	17	25.5567.02	36	26.5040.02	35	26.5084.02	61
22.5469.04	14	25.0674.02	16	25.5568.02	37	26.5051.01	19	26.5088.02	40
23.1102.02	13	25.0711.01	10	25.5569.02	39	26.5052.01	23	26.5089.02	45
23.5214.02	63	25.0884.02	12	25.5570.02	38	26.5055.01	24		
23.5217.03	58	25.1376.02	9	25.5572.02	50	26.5056.01	25		
23.5233.02	10	25.1630.01	15	25.5573.02	51	26.5063.02	52		

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **26.0097.01**

PD, STK/P260097

Basel, 4. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 3. März 2026

Ersatzwahl eines Präsidiums des Strafgerichts (50%) für den Rest der Amtsperiode vom 1. Januar 2022 – 31. Dezember 2027; Validierung

Für die Ersatzwahl eines Präsidiums des Strafgerichts (50%) (für den Rest der Amtsperiode vom 1. Januar 2022 – 31. Dezember 2027) vom 8. März 2026 lief die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen am Montag, 12. Januar 2026, 09.00 Uhr, ab.

Es wurden gleich viele Kandidierende vorgeschlagen wie Stellen zu besetzen sind. Die Vorgeschlagene erfüllt zudem die Wahlvoraussetzungen gemäss § 12 Gerichtsorganisationsgesetz. Dementsprechend waren die Voraussetzungen einer stillen Wahl gemäss § 32 Wahlgesetz erfüllt und der angesetzte Wahlgang wurde widerrufen. Dies wurde im Kantonsblatt vom 31. Januar 2026 publiziert. Inzwischen ist die Beschwerdefrist unbenutzt verstrichen.

Gemäss § 25 Abs. 1 des Wahlgesetzes stellt der Grosse Rat das Ergebnis der Wahlen nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist oder nach rechtskräftigem Abschluss des Beschwerdeverfahrens verbindlich fest. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat dementsprechend, das nachfolgende Wahlergebnis verbindlich festzustellen:

In stiller Wahl als Präsidentin des Strafgerichts (50%) gewählt wurde:

Guth Eichner Monika, Dr. iur., 1977, selbständige Advokatin, Richterin am Strafgericht im Nebenamt
FDP.Die Liberalen Basel-Stadt, LDP Liberal-Demokratische Partei Basel-Stadt, Die Mitte Basel-Stadt, Schweizerische Volkspartei Basel-Stadt (SVP), Grünliberale Partei Basel-Stadt (GLP), Evangelische Volkspartei Basel-Stadt (EVP)

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Publiziert am 6. März 2026 auf: grosserrat.bs.ch

Gerichtsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **26.5070.01**

GER/P265070

Basel, 6. März 2026

Gerichtsratsbeschluss vom 10. Februar 2026

Ratschlag betreffend Erhöhung des Pensums des Präsidiums des Gerichts für fürsorgerische Unterbringungen von 50 % auf 70 %

Inhalt

1. Begehren 3

2. Zusammenfassung 3

3. Ausgangslage 3

3.1 Aufwand der Präsidentin des FU-Gerichts 3

3.2 Fallentwicklung am FU-Gericht 5

3.2.1 Zunahme der KESB-Beschwerden 6

3.2.2 Die Akten aller Fälle wurden umfangreicher 6

3.2.3 Die Anzahl Verhandlungen hat zugenommen 7

3.2.4 Die Fälle wurden komplexer und werden vermehrt von Anwälten begleitet 7

3.2.5 Es werden tendenziell mehr Beschwerden an das Bundesgericht erhoben 8

3.2.6 Fazit 8

4. Prüfung von alternativen Lösungsansätzen 8

5. Vorgeschlagene Pensenerhöhung 9

6. Personalbedarf 10

7. Finanzielle Auswirkungen 10

8. Fazit 10

9. Beratende Prüfung 11

1. Begehren

Das Pensum des Präsidiums des Gerichts für fürsorgerische Unterbringungen von aktuell 50 % sei per sofort auf 70 % zu erhöhen.

2. Zusammenfassung

Mit dem Gerichtsorganisationsgesetz vom 3. Juni 2015 (GOG, SG 154.100) wurde das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen neu organisiert. Die bis dahin geltende Personalunion zwischen dem Präsidium des Jugendgerichts und der Rekurskommission für fürsorgerische Unterbringungen (heute Gericht für fürsorgerische Unterbringungen, FU-Gericht) wurde aufgehoben. Das frühere 100 %-Pensum für das gemeinsame Präsidium wurde auf ein 50 %-Präsidium des FU-Gerichts und ein 30 %-Präsidium für das Jugendgericht aufgeteilt, wobei das GOG in § 76 Abs. 2 und 84 Abs. 2 vorsieht, dass der Grosse Rat diese Pensen auf Antrag des Gerichtsrats auf bis zu 50 % (Jugendgerichtspräsidium) resp. 70 % (FU-Gerichtspräsidium) erhöhen kann. Das Präsidium des Jugendgerichts wurde mit Beschluss des Grossen Rates vom 5. Dezember 2018 von 30 % auf 50 % erhöht.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die vielfältigen Aufgaben des Präsidiums des FU-Gerichts mit den seit 1. Juli 2016 dafür eingesetzten 50 Stellenprozenten nicht mehr bewältigt werden können. Die Anforderungen an die Fallbearbeitung sind sowohl qualitativ als auch quantitativ erheblich und dauerhaft gestiegen. Die Auslastung des FU-Gerichts steigt seit Jahren an und bleibt konstant hoch. Das Jahr 2025 hat den Trend nochmals stark verstärkt und zu Spitzen geführt, die gezeigt haben, dass es eine Erhöhung des Pensums des FU-Gerichtspräsidiums braucht, um die Beschwerden nachhaltig mit der gebotenen Sorgfalt und Geschwindigkeit zu behandeln und die Kernaufgaben des Gerichts mit der notwendigen Qualität und Tiefe wahrzunehmen.

Neben der Fallführung obliegen dem Präsidium auch weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Leitung des Gerichts, was das Arbeitspensum neben der ordentlichen Fallbearbeitung wesentlich erhöht. Mit der beantragten Pensenerhöhung soll das Pensum dem effektiven und erforderlichen Aufwand des Präsidiums angeglichen werden.

3. Ausgangslage

Das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen beurteilt als oberes kantonales Gericht Beschwerden gegen Entscheide im Zusammenhang mit der fürsorgerischen Unterbringung von Erwachsenen, einschliesslich der in Art. 439 ZGB genannten Fälle sowie der Entscheidungen gemäss §§ 14 und 15 Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG) vom 12. September 2012 (§ 85 GOG). Das FU-Gericht ist interdisziplinär zusammengesetzt mit Fachleuten aus der Jurisprudenz, der Psychiatrie oder Psychotherapie, der Sozialarbeit oder einem anderen für das Gericht geeigneten Bereich (§ 17 Abs. 1 GOG).

3.1 Aufwand der Präsidentin des FU-Gerichts

Die Präsidentin des FU-Gerichts verfügt über ein 50 %-Pensum. Sie ist die einzige ordentliche Präsidentin des FU-Gerichts und übernimmt alle Aufgaben als Vorsitzende Präsidentin. Das 50 %-Pensum umfasste bisher die gesamte Fallarbeit sowie die Führung des Gerichts (§ 40 GOG; § 36 Abs 2 GOG sowie § 2 Organisationsreglement des Gerichts für fürsorgerische Unterbringungen, SR 154.160) Das FU-Gericht verfügt weder über eine Verwaltungschefin noch über einen ersten Gerichtsschreiber. Alle Aufgaben, die bei anderen Gerichten an diese Funktionen delegiert werden können, werden von der Präsidentin übernommen, nur Einzelaufträge können z.T. abgegeben werden. Weiter führt die Präsidentin das Personal des Gerichts. Die Übertragung von

Präsidienfunktionen auf Richterinnen und Richter ist auf Ausnahmen beschränkt und kann nur für einzelne Fälle vorgenommen werden (§ 39 GOG). Die Aufgaben der Gerichtsschreibenden sind gemäss § 47 Abs. 1 GOG klar umschrieben und umfassen in erster Linie das Vorbereiten und Abfassen von Entscheiden.

Der aktuelle, tatsächliche Aufwand liegt bereits jetzt, d.h. seit spätestens Januar 2025, bei mindestens 1400 Stunden pro Jahr bzw. einem 70% Pensum. Seit Amtsantritt im Januar 2022 wurde das 50%- Pensum überschritten und konnte jeweils nur zu einem Teil kompensiert werden. Der Anstieg der Fälle im Jahr 2025 hat es verunmöglicht, den anfallenden Aufwand zu kompensieren.

2025 hat sich die Situation durch die erhöhte Fallkadenz und die gesteigerte Fallintensität erneut verschärft. In allen bisherigen Jahresberichten hat die Gerichtspräsidentin darauf hinwiesen, dass ihr Arbeitsanfall die 50 % wesentlich überschritten hat. Bereits ihre Vorgängerin hatte in ihren Jahresberichten jeweils festgehalten, dass das Pensum nicht reiche. Bisher wurden die Aufgaben als Gerichtspräsidentin im Rahmen von nicht abgegoltenem Zusatzaufwand abgedeckt. Gerade im Jahr 2025 hat dies dazu geführt, dass sie über das ganze Jahr hinweg mehr als 70% gearbeitet hat. Dieser Aufwand wurde bisher nicht entschädigt und kann bzw. konnte auch nicht mit Freizeit kompensiert werden, da niemand das Gericht sonst führen würde und die Fälle nicht bearbeitet und verhandelt werden könnten. Die StellverteterInnen können nur mit entsprechender Planung (in der Regel pro Quartal) für Ferien und andere Abwesenheiten eingesetzt werden. Dem FU-Gericht stehen bis anhin bloss 55% Stellenprozent für Gerichtsschreibende zur Verfügung und diese sind auf mindestens zwei Personen aufgeteilt. Die Gerichtsschreibenden arbeiten für die reine Fallvorbereitung und Urteilsredaktion bereits mehr als das ordentliche Pensum. Es wurde bisher mit ausserordentlichen Gerichtsschreibenden versucht, die reine Fallarbeit aufzufangen. Per 2027 wird ein Antrag auf eine HC-Erhöhung um 45 % bei den Gerichtsschreibenden gestellt, damit sie die Fallbearbeitung in ihren Pensen schaffen können. Für weitere Aufgaben, insbesondere auch Präsidienfunktionen, besteht keine Kapazität. Sie unterstützen die Präsidentin massgeblich, sie können jedoch nicht die Fallführung übernehmen oder das Gericht führen.

Relevante Faktoren für die Aufwandsbemessung der Gerichtspräsidentin:

- **100% Erreichbarkeit**
  Aufgrund der Natur der Fälle, die sehr kurzfristig eingehen und dann sofort bearbeitet werden müssen, muss die Gerichtspräsidentin jederzeit für die Kanzlei und die Gerichtsschreibenden verfügbar ein. Jeder neue Falleingang wird der Gerichtspräsidentin mitgeteilt, damit sofort eine allfällige Befangenheit ausgeschlossen werden kann. Auch ausserhalb der Büroanwesenheit werden dann telefonisch oder im Homeoffice Instruktionen für die Fallbearbeitung erteilt. Dies ist z.B. für die Frage einer allfälligen Verfahrensvertretung oder für weitere Nachfragen bei den Kliniken relevant.

  Auch für die laufenden Fälle muss die Gerichtspräsidentin der Kanzlei zur Verfügung stehen, um diese jederzeit instruieren, Anweisungen erteilen und festlegen zu können, wann welcher Fall zur Verhandlung gelangt. Dies ist insbesondere deshalb relevant, weil in der Regel alle Fälle innert 5 Tagen zur Verhandlung kommen müssen (vgl. unten Ziff. 3.2.3).

- **Feste Verhandlungstage und keine Gerichtsferien**
  Die Verhandlungen finden jeweils am Dienstag- und Donnerstagmorgen statt und zwar ohne Gerichtsferien. Es gibt keine planbaren Phasen von tieferer Fallbelastung. Die Gerichtspräsidentin kann ihren Mehraufwand nicht durch einen Bezug von Freizeit kompensieren. Der Gesamtaufwand ist gestiegen und muss grundsätzlich von der ordentlichen Präsidentin im Rahmen ihres Amtes bewältigt werden können.

  In jeder Phase von Abwesenheit der Gerichtspräsidentin (sowohl bei Freien als auch bei Krankheit) besteht mindestens 2 bis 3-mal pro Woche ein ausführlicher telefonischer Kontakt mit der

Kanzlei und/oder den Gerichtsschreibenden in Bezug auf die Instruktion der Fälle, die nach der Rückkehr angesetzt werden.

3.2 Fallentwicklung am FU-Gericht

Das FU-Gericht befasst sich vor allem mit drei Arten von Beschwerden:

- Beschwerden gegen fürsorgerische Unterbringungen, die durch die Sozialmedizin Basel-Stadt verfügt worden sind (sowie abgewiesene Entlassungsgesuche bei längeren Aufenthalten in den UPK) (FU-Beschwerden);
- Beschwerden gegen medizinische Behandlungen ohne Zustimmung im Rahmen einer FU (BOZ-Beschwerden);
- Beschwerden gegen Entscheide der KESB, welche eine FU oder eine ambulante Massnahme beinhalten (KESB-Beschwerden).

Die Fallzahlen sind in den letzten Jahren in allen drei Kategorien gestiegen. KESB-Beschwerden sind zudem in der Regel sehr umfangreich und komplex und die Prüfung muss schon alleine wegen der Dauer der jeweiligen Massnahme (6 Monate bzw. 1 Jahr) besonders sorgfältig erfolgen. Die Rechtsmittelinstanz des FU-Gerichts ist das Bundesgericht.
Weiter darf nicht übersehen werden, dass die Fälle in der Regel innerhalb von 5 Arbeitstagen zur Verhandlung angesetzt werden müssen und vorher noch ein Gutachten einzuholen ist, sodass keine Möglichkeit der zeitlichen Verteilung der Belastung der Gerichtspräsidentin besteht.
Alle nachfolgenden Ausführungen basieren auf der Annahme, dass für FU-Beschwerden und BOZ-Beschwerden bei der Gerichtspräsidentin rund 5 Stunden pro Fall für die gesamte Fallinstruktion, Vorbereitung und Urteilskorrektur anfallen und für KESB-Fälle insgesamt 15 Stunden pro Fall (inklusive sämtlicher verfahrensleitender Verfügungen, Abklärungen und Besprechungen mit den Gerichtsschreibenden).

Statistik

Beschwerdeeingänge 2018 – 2025 (gegen FU, BoZ & KESB-Entscheide)

	FU	Boz	KESB-Entscheide	Total	
2018	87	31	15	133	
2019	87	11	26	124	
2020	94	26	13	133	
2021	111	37	14	162	
2022	109	33	14	156	
2023	96	32	11	139	
2024	93	37	15	145	
2025	98	54	18	170	

Entscheide	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Kammerentscheide	98	96	95	119	110	92	95	109
Präsidialentscheide	33	29	50	51	52	49	57	59
Total Entscheide	**131**	**125**	**145**	**170**	**162**	**141**	**152**	**168**

3.2.1 Zunahme der KESB-Beschwerden

Die Anzahl der Beschwerden gegen die KESB-Entscheide ist in den letzten drei Jahren erheblich gestiegen (2023: 11; 2024: 15; 2025: 18). KESB-Fälle umfassen im Schnitt Vorakten von über 1000 Seiten, welche eines weitaus grösseren Vorbereitungsaufwands bedürfen als die FU-Beschwerden und BOZ-Beschwerden. Inhaltlich geht es um einen viel längeren Zeitraum der fürsorgerischen Unterbringung oder der ambulanten Weisungen oder um Platzierungen in Heimen und Institutionen, welche für die Betroffenen sehr grosse Einschränkungen ihrer Freiheit bedeuten.
Beschwerden gegen KESB-Entscheide finden häufig mit Anwältinnen und Anwälten bzw. Verfahrensvertreterinnen und Verfahrensvertretern statt. Es bedarf in diesen Fällen zudem Absprachen mit Heimen, externen Kliniken etc. Auch die Gutachten sind wesentlich umfangreicher, da die Gutachterperson eine umfassende Analyse der Situation erstellen und dazu oft auch die Personen in den (z.T. ausserkantonalen) Institutionen aufsuchen muss. In diesen Fällen sind in der Regel verfahrensleitende Verfügungen notwendig, sodass bereits bei der Vorbereitung mehr Aufwand anfällt.

3.2.2 Die Akten aller Fälle wurden umfangreicher

Seit Stellenantritt der aktuellen Gerichtspräsidentin im Jahr 2022 werden bei allen Fällen die einschlägigen Vorakten beigezogen, insbesondere auch die jeweiligen KESB-Vorakten. Dies führt dazu, dass der Aufwand für die Vorbereitung der mindestens 100 FU-Fälle (mit Beschwerdeobjekt Verfügung der Sozialmedizin Basel-Stadt) pro Jahr gestiegen ist. Der Beizug erfolgt aus folgenden Gründen: Durch den Einblick in die KESB-Akten entsteht ein umfassendes Bild der aktuellen Lebenssituation der betroffenen Person, sodass das Gericht die aktuelle FU angemessen einordnen kann. Oft kann nur durch den Beizug der Vorakten erkannt werden, ob jemand z.B. nach dem Klinikaufenthalt obdachlos wäre, weil die aktuelle Wohnung bereits gekündigt ist oder eine Kündigung bzw. Räumung unmittelbar bevorsteht. Diese Information hat folgenschwere Auswirkungen auf die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person. Auch Faktoren wie die Umgebungsbelastung (Meldungen der Familie, Nachbarn) oder ein bereits bestehender Einbezug des Bedrohungsmanagements oder des Sozialdienstes der Polizei ergeben sich aus den Vorakten. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die Besonderheit, dass die Sozialmedizin in der Regel ohne vorgängiges Aktenstudium aufgrund einer Ad-hoc Situation entscheiden muss, während das FU-Gericht als einzige kantonale Beschwerdeinstanz über die Möglichkeit verfügt, die Akten zeitnah beizuziehen und gestützt auf diese Informationen über die Beschwerde zu befinden. Die KESB-Akten umfassen in manchen Fällen nur wenige Seiten, wenn jemand der KESB noch nicht bekannt ist, und in anderen Fällen mehrere hundert Seiten, die nach den relevanten Informationen durchsucht werden müssen. Im Schnitt sind dies rund 420 Seiten Vorakten, wobei die Schwankungen sehr gross sind.

Die Akten der Polizei sind für die Einschätzung der Selbst- und Fremdgefährdung wichtig und müssen in jedem Fall durchgesehen werden. Nicht alle Akten, die das FU-Gericht beizieht, sind inhaltlich und zeitlich sortiert. Die relevanten Akten in den Fällen der FU-Beschwerden gegen Entscheide der Sozialmedizin umfassen damit zwischen wenigen Duzend und mehreren hundert Seiten, als Durschnitt können 460 Seiten angenommen werden.

Weiter wurde durch die aktuelle Gerichtspräsidentin veranlasst, dass die Verlaufsberichte der Klinik dem FU-Gericht jeweils am Vortag der Verhandlung zugestellt werden. Die Verlaufsberichte werden somit nicht mehr, wie vor 2022, erst unmittelbar vor der Verhandlung in der Klinik eingesehen, sondern sie werden bereits am Vortag Teil des Aktenstudiums. Damit steigt der Umfang der durchzusehenden Akten je nach Fall nochmals erheblich an. Die Verlaufsberichte enthalten detaillierte Einträge, auch zu Zwischenfällen im Rahmen der Hospitalisation, die für die Einschätzung der Selbst- und Fremdgefährdung relevant sind. Sie zeigen auch, ob und wie jemand von einem Klinikaufenthalt profitiert. Die Verlaufsberichte umfassen in der Regel mindestens 10 Seiten – bei längeren Aufenthalten entsprechend wesentlich mehr.

3.2.3 Die Anzahl Verhandlungen hat zugenommen

Sämtliche eingegangenen Beschwerden müssen umgehend bearbeitet und eine Verhandlung angesetzt werden. Die Vorgabe des ZGB, dass in der Regel innert 5 Arbeitstagen verhandelt werden muss, ist sehr knapp bemessen und bedingt, dass jederzeit genügend Ressourcen zur Verfügung stehen. Mit anderen Worten: wenn mehrere umfangreiche Fälle eingehen, kann keiner davon warten – alle sind dringend und werden sofort bearbeitet.

Das FU-Gericht ist bei den mindestens 100 FU-Verfügungen der Sozialmedizin und bei Behandlungen ohne Zustimmung (BOZ), von denen jedes Jahr rund 40-50 Beschwerden beim FU-Gericht eingehen, die einzige Instanz mit umfassender Kognition und vollständigem Einblick in den Sachverhalt. Die nächste Beschwerdeinstanz ist das Bundesgericht. Es ist für die betroffene Person von zentraler Bedeutung, dass das FU-Gericht die entsprechende Beschwerde sorgfältig und mit ausreichenden zeitlichen Ressourcen behandeln kann. Eine Besonderheit dieser Beschwerden ist, dass umgehend nach Eingang geprüft werden muss, ob der Beschwerde eine aufschiebende Wirkung zukommen soll oder nicht. Dies hat bei der hohen Anzahl der BOZ-Beschwerden (2025 waren es 54) Auswirkungen auf den Gesamtbetrieb. BOZ-Beschwerden werden mit Priorität behandelt und so rasch als möglich zur Verhandlung angesetzt.

In den letzten Jahren hatte das FU-Gericht, wie man den Jahresberichten entnehmen kann, jeweils mindestens 40 BOZ (Stand 31. Dezember 2025: 54 BOZ) und rund 100 FU der Sozialmedizin (Stand 31. Dezember 2025: 97) zu behandeln. Der Trend 2024 und 2025 zeigt eine weitere Zunahme in beiden Bereichen.

Aus der nachfolgenden Statistik ist zu erkennen, dass nicht alle erhobenen Beschwerden letztlich zu einer Verhandlung führen. Dies liegt daran, dass die Beschwerdeführenden jederzeit die Möglichkeit haben, die Beschwerde zurückzuziehen und z.B. freiwillig in der Klinik zu verbleiben oder mit der Klinik einen Austritt und eine ambulante Behandlung zu vereinbaren. Jeder eingehende Fall muss jedoch so bearbeitet werden, dass er zeitnah verhandelt werden kann. Das FU-Gericht kann nicht einschätzen, welche Fälle, allenfalls auch sehr kurzfristig, zurückgezogen werden. Infolgedessen fällt auch in diesen Fällen der ganze Vorbereitungsaufwand für eine Verhandlung an.

Verhandlungstage

Verhandlungstage	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Angesetzt	100	101	98	102	98	102	95	105
Stattgefunden	65	57	60	65	58	61	57	71

3.2.4 Die Fälle wurden komplexer und werden vermehrt von Anwälten begleitet

Die Fälle wurden in den letzten Jahren inhaltlich komplexer, insbesondere stellten sich vermehrt rechtliche und ethische Fragen, die für die betroffenen Personen existenzielle Bedeutung hatten und denen das Gericht mit der gebotenen Sorgfalt begegnen muss. Viele Fallkonstellationen tangieren jeweils mehrere Lebensbereiche. Dies hat zur Folge, dass sich die Abklärungen und Begründungen komplex und entsprechend aufwendig gestalten.

Die ebenfalls seit Jahren konstante und konstant wachsende Anzahl von Fallbegleitungen durch eine Anwältin oder einen Verfahrensbeistand zeigt zudem, dass die Komplexität der Fälle zunimmt. 2025 waren in 28 Fällen Parteivertreterinnen involviert. Im Jahr 2024 waren es 26 Fälle mit anwaltlicher Vertretung, 2023 16 Fälle und 2022 waren es 23 Fälle.

2026 sind bis Ende Februar bereits 35 Fälle eingegangen, was den Trend nochmals verschärft (Hochrechnung auf 12 Monate: über 210 Falleingänge 2026), zumal in den letzten sieben Jahren Anfang des Jahres jeweils weniger Fälle eingingen als im Frühling/Sommer. 2019-2025 ging Fallnummer 35 jeweils nie vor Ende März bzw. in der Regel erst Ende April ein. Das FU-Gericht wird 2026 zusätzliche Verhandlungstage ansetzen müssen, um die eingehenden Fälle zeitnah und im Rahmen der gesetzlich zu wahrenden, kurzen Frist von 5 Tagen, behandeln zu können, was dazu führen wird, dass das beantragte 70%-Pensum vollständig ausgeschöpft und voraussichtlich auch überschritten wird.

3.2.5 Es werden tendenziell mehr Beschwerden an das Bundesgericht erhoben

Die an das Bundesgericht erhobenen Beschwerden gegen Entscheide des FU-Gerichts haben zugenommen. Dies bedeutet für das FU-Gericht, dass alle Entscheidbegründungen einer bundesgerichtlichen Überprüfung standhalten müssen. Im Jahr 2025 wurden 7 Beschwerden an das Bundesgericht erhoben. In den Vorjahren waren es 2-3 pro Jahr.

3.2.6 Fazit

Mit Blick auf die Auslastung im Jahr 2025 und mit Verweis auf die Statistik und die letzten drei Jahresberichte kann festhalten werden:

2025 sind 26 Fälle mehr eingegangen als im Vorjahr. Dies entspricht dem Arbeitsaufwand der Gerichtspräsidentin von zwei zusätzlichen Monaten. Bei den derzeit sehr knappen Ressourcen führte dies zu einer erheblichen Überschreitung des Pensums der Gerichtspräsidentin während des gesamten Jahres.

Seit 2020 fanden jeweils rund 60 Verhandlungshalbtage statt, im Jahr 2025 waren es 71. Der Faktor der Verhandlungshalbtage kann nicht beeinflusst werden, er richtet sich nach den Fällen. 2025 mussten mehrmals Zusatzhalbtage organisiert werden, um in Spitzenzeiten alle Fälle zeitnah behandeln zu können. Dies wird auch im ersten Quartal 2026 der Fall sein, da bereits zu Jahresbeginn übermässig viele Fälle eingegangen sind und angesetzt werden müssen. Die Anzahl der Verhandlungshalbtage allein zeigt, wie erheblich sich der Aufwand gesteigert hat.

4. Prüfung von alternativen Lösungsansätzen

Der Zunahme an Fällen, an Komplexität sowie an Umfang der Akten kann nicht durch eine Effizienzsteigerung oder eine Delegation von Aufgaben begegnet werden. Das FU-Gericht arbeitet bereits sehr straff organisiert. Aufgrund der betroffenen Rechtsgüter und der schwerwiegenden Entscheidungen bedarf es einer angemessenen Sorgfalt und Ruhe sowohl bei der Vorbereitung der Fälle als auch in den Verhandlungen und bei der Entscheidbegründung.

Derzeit hat die Präsidentin des FU-Gerichts drei Vizepräsidien. Diese haben jedoch nur beschränkte zeitliche Kapazität für das Amt, sodass sie vorwiegend für Stellvertretung während der Ferien oder Abwesenheiten oder bei einem Interessenkonflikt der Präsidentin eingesetzt werden. Die Wahl eines zusätzlichen Vizepräsidiums oder ein Ersatz eines Vizepräsidiums durch jemanden mit mehr zeitlichen Kapazitäten würde zwar zu einer gewissen Entspannung der Situation führen. Eine solche Massnahme ist denn auch vorgesehen. Da jedoch nur die Fallbearbeitung selbst, nicht jedoch die mit dem Amt verbundenen personellen und administrativen Aufgaben an die Vizepräsidien delegiert werden kann, lässt sich das Problem dadurch nicht lösen, sondern lediglich in seiner Spitze etwas brechen. Die Aufgabe der Vizepräsidien ist die Vertretung der Präsidentin bei Abwesenheit oder zur Entlastung. Es ist nicht vorgesehen, dass Vizepräsidien ein faktisches Teilzeitpensum übernehmen. Eine solche Lösung würde § 84 Abs. 1 und § 37 Abs. 1 GOG widersprechen.

Eine weitergehende Delegation der Verfahrens- und Verhandlungsleitung an die Vizepräsidien würde überdies dem vom Gesetzgeber gewollten Ziel widersprechen, wonach es primär die Aufgabe der vom Volk gewählten Präsidentin sein soll, die anfallenden Verhandlungen zu führen und damit für eine einheitliche Rechtsprechung und Praxis zu sorgen (vgl. auch § 2 Abs. 1 Organisationsreglement des Gerichts für fürsorgerische Unterbringungen, SR 154.160). Das GOG sieht explizit vor, dass das FU-Gericht aus einer Präsidentin sowie mindestens 20 Richterinnen und Richtern besteht (§ 84 Abs.1 GOG).

Die vorgenommene Prüfung hat daher gezeigt, dass keine sinnvolle Alternative zu der vorgeschlagenen Erhöhung des Pensums der Präsidentin des FU-Gerichts im gesetzlich vorgegebenen Rahmen zur Verfügung steht. Das Einführen eines zusätzlichen Präsidiums ist nicht möglich, da Teilzeitpräsidien unter 50% ausgeschlossen sind (§ 37 Abs. 1 GOG) und das GOG klar festhält, dass das FU-Gericht aus einer Präsidentin und den Richterinnen und Richtern besteht (§ 84 Abs. 1 GOG).

5. Vorgeschlagene Pensenerhöhung

Da die Arbeit bislang bereits ohne entsprechende Abgeltung durch die Präsidentin des FU-Gerichts erledigt wurde, ist eine möglichst rasche Pensenaufstockung erforderlich. Die vorgeschlagene Erhöhung des Pensums der FU-Gerichtspräsidentin von bisher 50 auf 70 Stellenprozente ist in § 84 Abs. 2 GOG als Möglichkeit ausdrücklich vorgesehen.

Der aktuelle, tatsächliche Aufwand liegt bereits jetzt, d.h. seit Januar 2025, bei mindestens 1400 Stunden pro Jahr bzw. bei 70 % (Basis 42 Stundenwoche, 5 Wochen Ferien):

- 240 Stunden Verhandlungen (= 20 %, 2 Halbtage pro Woche im Schnitt bei 60 Verhandlungshalbtagen)
- 675 Stunden für Verhandlungsvorbereitung, Instruktion, Besprechungen mit den Gerichtsschreibenden, Nachbereitung und Urteilskorrektur von FU- und BOZ-Beschwerden (= 5 Stunden pro Fall bei durchschnittlich 135 Fällen)
- 225 Stunden für umfangreiche Fälle, KESB-Beschwerden etc. (=15 Stunden pro Fall bei 15 Fällen)

Damit werden 1140 Stunden für die reine Fallbearbeitung benötigt, wenn keine besonders umfangreichen Fälle eingehen und es keine Sonderfragen gibt.

Wenn berücksichtigt wird, dass die Vizepräsidien in der Abwesenheit der Präsidentin ausschliesslich die aktuell anfallenden Verhandlungen übernehmen, können davon maximal 120 Stunden abgezogen werden (Schätzung: 15 Verhandlungen an insgesamt 10 Verhandlungshalbtagen). Damit verbleiben bei der ordentlichen Präsidentin 1020 Stunden pro Jahr für die Fallbearbeitungen.

Die verwendeten Zahlen liegen erheblich unter dem, was 2025 tatsächlich an Aufwand und an Fallvolumen angefallen ist. 2025 lag der Aufwand für die Fallbearbeitung bei mindestens 1200 Stunden. Würde das tatsächlich angefallene Fallvolumen für die Berechnung verwendet, läge der Aufwand eher bei 80 % als bei 70 %.

Im Rahmen der restlichen rund 380 Stunden pro Jahr haben stattzufinden:

- Führen von Richterinnen, Einsatzplanung jedes Quartal, Richteranlässe, Richtersuche bei Austritten, Plenarsitzungen: 60 Stunden pro Jahr
- Austausch mit Kliniken, Erarbeiten von Richtlinien und Merkblättern für die Zusammenarbeit und regelmässige Aktualisierungen, regelmässiger Austausch mit diversen Behörden und Vertretung in Kommissionen sowie Arbeitsgruppen: 70 Stunden pro Jahr
- Führen des Gerichtspersonals, inkl. MAG, Anstellungen, Zeugnisse, Austritte, Mitarbeitergespräche, regelmässiger Austausch mit den Gerichtsschreibenden, Betreuung der

Kanzlei und Austausch mit anderen Dienststellen, insbesondere auch HR sowie dem Gerichtsrat: 160 Stunden pro Jahr
- Vertretung des Gerichts nach Aussen, Jahresberichte, Statistiken, Budgetverantwortung, Hochrechnungen, etc.: 40 Stunden pro Jahr
- Weiterbildungen, Tagungen, sämtliche Projekte und Abklärungen ausserhalb von laufenden Fällen, etc.: 40 Stunden pro Jahr

Das 50 %-Pensum wurde seit Stellenantritt der aktuellen Präsidentin im Jahr 2022 und auch schon zuvor wesentlich und dauerhaft überschritten.
Das beantragte Pensum von 70% wird den Gesamtaufgaben der Gerichtspräsidentin knapp gerecht und entspricht dem seit Januar 2025 geleisteten Aufwand. Es wird auch damit zu gelegentlichen Überschreitungen kommen. Auch die Verfügbarkeit während Ferien oder anderer Abwesenheiten bleibt bestehen und wurde in den Berechnungen des Arbeitsaufwandes nicht berücksichtigt

Der Gerichtsrat ist zusammen mit dem FU-Gericht derzeit daran zu prüfen, ob dieses organisatorisch stärker an ein anderes Gericht angebunden werden kann. Das Pensum der Gerichtspräsidentin sowie deren Aufgaben sind unabhängig von der aktuellen oder zukünftigen Struktur des FU-Gerichts. Die Aufgaben bzw. der Aufwand fallen an, weil die Fallkadenz und die ordentliche Führung des Gerichts dies mit sich bringen. Die strukturellen Überlegungen betreffen vor allem die Kanzlei und mit Blick auf die nächste Amtsperiode die Wahl der Vizepräsidien, um Risiken bei einem längeren Ausfall der Präsidentin des FU-Gerichts abzumindern.

6. Personalbedarf

Neben der Erhöhung des Pensums der Gerichtspräsidentin ist aufgrund der aufgezeigten Zunahme der Arbeitslast auch eine Erhöhung des Gerichtsschreiberkapazitäten erforderlich. Ein entsprechender Antrag wird im Rahmen der Budgetsitzung des Gerichtsrats im März 2026 behandelt. Die Pensenaufstockung bei den Gerichtsschreibenden deckt den bei den Gerichtsschreibenden anfallenden Aufwand durch das bereits bestehende, hohe Fallvolumen ab. Es hat keinen Einfluss auf die Auslastung der Präsidentin bzw. vermag dort keine Entlastung zu generieren. Die Aufstockung erfolgt per Budget 2027. Die entsprechende Arbeit wird aktuell durch a.o. Gerichtsschreibereinsätze abgedeckt. Die beantragte Pensenaufstockung der Präsidentin kann unmittelbar aufgrund der gesetzlichen Grundlage im GOG erfolgen. Daher wird von einer gleichzeitigen Vorlage der beiden Anträge abgesehen.

7. Finanzielle Auswirkungen

Bei einem aktuellen Bruttolohn der Präsidentin des FU-Gerichts von Fr. 129'143.65 (entsprechend dem Pensum von 50 %) resp. Personalkosten von Fr. 167‘886.70 (= Lohnkosten zuzüglich Arbeitgeberbeiträge für AHV/IV/EO, SUVA, UVK und Pensionskasse BS) ergibt sich bei einer Pensenaufstockung auf 70 % ein zusätzlicher Finanzbedarf von Fr. 51'657.45 resp. bei Abstellen auf die Personalkosten inkl. Sozialbeiträge ein solcher von Fr. 67‘154.70.

Die alternative Möglichkeit, wonach die Präsidentin durch die Vizepräsidien vermehrt entlastet würde, würde bei einem Pensum von 20 % Mehrkosten in der Höhe von rund Fr. 53'000.– (Richterentschädigungen ohne Sozialbeiträge des Arbeitgebers) pro Jahr verursachen. Diese Berechnung beruht auf der Annahme einer Reduktion der effektiv geleisteten Arbeitszeit der Präsidentin um 20 % und Entlastung in diesem Umfang durch die mit Fr. 150.– pro Stunde brutto entschädigten Vizepräsidien. Bei selbständig Erwerbstätigen wäre mit einem Stundenansatz von Fr. 180.– zu rechnen (vgl. § 4 Abs. 2 Entschädigungsreglement der Gerichte, SG 154.300). Die Höhe der darauf zu entrichtenden Sozialbeiträge ist schwer voraussehbar, weil dieser zusätzliche Arbeitsaufwand auf mehrere Personen verteilt werden müsste, bei welchen je nach den Verhältnissen der massgebliche Koordinationsabzug zu berücksichtigen wäre. Bei Einbezug von Sozialkosten würden die

Mehrkosten für die Tätigkeit der Stellvertretenden aber mindestens Fr. 68‘000.– betragen. Diese das Budget auf jeden Fall stärker belastende Lösung entspricht jedoch, wie oben bereits festgehalten, nicht der vom Gesetzgeber geforderten regelmässigen Fallbearbeitung durch die vom Volk gewählte Präsidentin

8. Fazit

Seit Jahren hat sich gezeigt, dass die auf das Präsidium des FU-Gerichts entfallende Arbeitslast mit dem bisherigen 50 %-Pensum nicht bewältigt werden kann. Entlastungen des Präsidiums durch vermehrten Einsatz der Vizepräsidien sind nur bedingt möglich und bringen keine wesentliche finanzielle Entlastung, verglichen mit den vorgeschlagenen 20 % Pensenerhöhung des Präsidiums. Zudem ist der Vorsitz des FU-Gerichts nur in Ausnahmefällen durch Stellvertreter zu führen. Die Möglichkeit der Notwendigkeit der Erhöhung des Pensums wurde bereits anlässlich der Einführung des GOG per 1. Juli 2016 vorhergesehen und mit der Bestimmung in § 84 Abs. 2 GOG wurde diesem Umstand durch den Gesetzgeber Rechnung getragen.

9. Beratende Prüfung

Die beratende Prüfung der Vorlage ist vom Finanzdepartement in Anwendung von § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 vorgenommen worden.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Gerichtsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Stephan Wullschleger
Präsident

lic. iur. Barbara Noser Dussy
Juristische Sekretärin

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend

Erhöhung des Pensums des Präsidiums des Gerichts für fürsorgerische Unterbringung Basel-Stadt von 50 % auf 70 %

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Gerichtsrats Nr. 26.5070.01 vom 6. März 2026 und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

Das Pensum des Präsidiums des Gerichts für fürsorgerische Unterbringungen Basel-Stadt gemäss § 84 Abs. 2 GOG wird von 50 % auf 70 % erhöht.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Gerichtsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **26.5019.01**

GER/P265019

Basel, 29. Januar 2026

Gerichtsratsbeschluss vom 13. Januar 2026

Ratschlag betreffend Zuwahl gemäss § 29 GOG im Sinne einer temporären Erhöhung der Pensen von lic. iur. Anita Heer, Dr. Eva Bachofner, lic. iur. Johannes Vontobel und lic. iur. Sara Lehner aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit eines Präsidiumsmitglieds am Zivilgericht Basel-Stadt

Inhalt

1. Begehren 2
2. Ausgangslage 2
3. Problemlösung 3
4. Finanzielle Auswirkungen 3
5. Beratende Prüfung 4

1. Begehren

Der Gerichtsrat beantragt dem Grossen Rat mit dem vorliegenden Ratschlag die temporäre Erhöhung der Pensen von lic. iur. Anita Heer um 10%, von Dr. Eva Bachofner von 20%, von lic. iur. Johannes Vontobel um 20% und von lic. iur. Sara Lehner im Umfang von 30%. Insgesamt wird folglich eine Zuwahl im Umfang vom 80% beantragt. Anlass für den Antrag bildet eine vorübergehende krankheitsbedingte Abwesenheit eines vollzeitlich tätigen Präsidiumsmitglieds während einer Dauer von drei Monaten aufgrund eines erforderlichen medizinischen Eingriffs.

2. Ausgangslage

Ein vollzeitlich tätiges Präsidiumsmitglied des Zivilgerichts Basel-Stadt wird aufgrund eines erforderlichen medizinischen Eingriffs während der Monate Juni, Juli und August 2026 ausfallen. Die anderen Präsidiumsmitgliedern können den entsprechenden Arbeitsanfall in ihrem Pensum während des Ausfalls nur teilweise übernehmen. Im Umfang von 80% ist eine Zuwahl erforderlich.

3. Problemlösung

Während der Abwesenheit des vollzeitlich tätigen Präsidiumsmitglieds ist das Zivilgericht darauf angewiesen, dass die Arbeitslast durch Zuwahl im Umfang von 80% (lic. iur. Anita Heer 10%, Dr. Eva Bachofner 20%, lic. iur. Johannes Vontobel 20% und lic. iur. Sara Lehner 30%) ausgeglichen wird. Lic. iur. Anita Heer arbeitet derzeit mit einem Pensum von 90%, Dr. Eva Bachofner mit einem Pensum von derzeit 80%, lic. iur. Johannes Vontobel mit einem Pensum von derzeit 80% und lic. iur. Sara Lehner mit einem Pensum von derzeit 70% (50% als Gerichtsschreiberin und 20% als Schlichterin am Zivilgericht).

Lic. iur. Anita Heer, Dr. Eva Bachofner und lic. iur. Johannes Vontobel sind Präsidiumsmitglieder. Lic. iur. Sara Lehner ist seit 2010 als Gerichtsschreiberin und seit 2014 zudem als Schlichterin am Zivilgericht Basel-Stadt tätig. Von 2013 bis 2025 war sie (zusätzlich) Präsidentin der Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen. Seit 2012 ist sie überdies Vorsitzende der Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten. Lic. iur. Sara Lehner erfüllt die Wahlvoraussetzungen für Gerichtspräsidien nach § 12 Abs. 1 GOG und ist aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit als Gerichtsschreiberin und Schlichterin qualifiziert, vertretungsweise präsidiale Aufgaben zu übernehmen. Als Schlichterin hat sie schon seit langem (eingeschränkte) Entscheidkompetenzen. Schliesslich ist sie insbesondere mit jenen Verfahren vertraut, deren vertretungsweise Übernahme durch sie vorgesehen ist.

Lic. iur. Anita Heer, Dr. Eva Bachofner, lic. iur. Johannes Vontobel und lic. iur. Sara Lehner sind bereit, ihre Pensen vorübergehend zu erhöhen, um den krankheitsbedingten Ausfall eines vollzeitlich tätigen Präsidiumsmitglieds im Umfang von insgesamt 80% zu kompensieren, um die durchgehemde Fallführung in den Dossiers des ausfallenden Präsidiumsmitglieds zu gewährleisten und dadurch einen Rückstau zu verhindern. Die verbleibenden 20% betreffen nicht fall-bezogene Tätigkeiten (Tagespräsidien, Audienzen und Führungsaufgaben) und können vom weiteren Kollegium aufgefangen werden.

Mit der vorgeschlagenen Lösung wird es dem Zivilgericht im Wesentlichen möglich sein, die anfallenden Aufgaben zu erledigen und den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Durch die beantragte Zuwahl bewegt sich die Besetzung des Zivilgerichts vorübergehend-leicht über dem gesetzlichen Rahmen gemäss § 69 GOG. Die geplante Massnahme führt damit für eine beschränkte Zeit zu einer finanziellen Mehrbelastung in der Grössenordnung von CHF 66'000.– für drei Monate. Diese Mehrausgaben können aller Voraussicht nach intern kompensiert werden.

5. Beratende Prüfung

Die beratende Prüfung der Vorlage ist vom Finanzdepartement in analoger Anwendung von § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 vorgenommen worden.

Gestützt auf unsere Ausführung beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Gerichtsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Stephan Wullschleger	lic. iur. Barbara Noser Dussy
Präsident	Juristische Sekretärin

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend

Zuwahl gemäss § 29 GOG im Sinne temporären Erhöhung der Pensen von lic. iur. Anita Heer, Dr. Eva Bachofner, lic. iur. Johannes Vontobel und lic. iur. Sara Lehner aufgrund der vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit eines Präsidiumsmitglieds des Zivilgerichts Basel-Stadt

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Gerichtsrates Nr. 26.5019.01 vom 29. Januar 2026 und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Gestützt auf § 29 Abs. 1 GOG wird die **Erhöhung der Pensen** von drei Präsidien des Zivilgerichts Basel-Stadt sowie die **Zuwahl** einer Gerichtsschreiberin/Schlichterin des Zivilgerichts Basel-Stadt während der Monate Juni, Juli und August 2026 im Umfang von insgesamt **80 Stellenprozenten bewilligt**. Falls erforderlich ist das Zivilgericht berechtigt, die Erhöhung der Pensen auf einen anderen Zeitraum im Jahr 2026 zu verschieben. Vorbehalten bleibt die Reduktion der Stellenprozente gemäss Ziffer 2 dieses Beschlusses.
2. Sollte sich die Arbeitsunfähigkeit des Präsidiumsmitglieds auf Grund von früherer Genesung vorzeitig auf 80% oder weniger reduzieren, werden die mittels Zuwahl erhöhten Stellenprozente im gleichen Umfang reduziert, beginnend bei lic. iur. Sara Lehner.
3. Gestützt auf § 29 Abs. 1 GOG wird **lic. iur. Anita Heer** als Präsidentin am Zivilgericht, unter Vorbehalt von Ziffer 2 dieses Beschlusses, für die Monate Juni, Juli und August 2026 mit einem Pensum von 10 Stellenprozenten (vorübergehende Erhöhung der derzeit 90 Stellenprozente auf 100 Stellenprozente) **gewählt**.
4. Gestützt auf § 29 Abs. 1 GOG wird **Dr. Eva Bachofner** als Präsidentin am Zivilgericht, unter Vorbehalt von Ziffer 2 dieses Beschlusses, für die Monate Juni, Juli und August 2026 mit einem Pensum von 20 Stellenprozenten (vorübergehende Erhöhung der derzeit 80 Stellenprozente auf 100 Stellenprozente) **gewählt**.
5. Gestützt auf § 29 Abs. 1 GOG wird **lic. iur. Johannes Vontobel** als Präsident am Zivilgericht, unter Vorbehalt von Ziffer 2 dieses Beschlusses, für die Monate Juni, Juli und August 2026 mit einem Pensum von 20 Stellenprozenten (vorübergehende Erhöhung der derzeit 80 Stellenprozente auf 100 Stellenprozente) **gewählt**.
6. Gestützt auf § 29 Abs. 1 GOG wird **lic. iur. Sara Lehner** als Präsidentin am Zivilgericht, unter Vorbehalt von Ziffer 2 dieses Beschlusses, für die Monate Juni, Juli und August 2026 mit einem Pensum von 30 Stellenprozenten **gewählt**.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

An den Grossen Rat

25.1376.02

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Basel, 23. Februar 2026

Kommissionsbeschluss vom 23. Februar 2026

Bericht der Justiz, Sicherheits- und Sportkommission

Zu einer Teilrevision des Notariatsgesetzes (Nachvollzug der Aktienrechtsrevision: neue Formen der Beschlussfassung)

Inhalt

1. AUSGANGSLAGE 3

2. KOMMISSIONSBERATUNG 3

2.1 Eintreten und Schlussabstimmung 3

2.2 Erwägungen der Kommission 3

2.3 Änderungen gegenüber dem Ratschlag 3
2.3.1 § 21 Abs. 1 NotG – Geheimhaltungspflicht 4
2.3.2 § 38 4
2.3.3 § 39 – Beschlussfassung an Versammlungen 4
2.3.4 § 52a – Elektronische öffentliche Urkunden 5

3. ANTRAG 6

Beilagen
Entwurf Grossratsbeschluss 7
Synopse 10

1. Ausgangslage

Mit seinem **Ratschlag** vom 17. September 2025 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Teilrevision des Notariatsgesetzes.

Anlass für die Teilrevision des kantonalen Notariatsgesetzes (NotG) bildet die Revision des Aktienrechts, welche am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist.
Aufgrund der Einführung neuer Formen der Beschlussfassung (multilokale Versammlung, hybride Versammlung, virtuelle Versammlung, auf schriftlichem Weg) müssen die Regeln im NotG über die Vorgangsbeurkundung angepasst werden, damit basel-städtische Notarinnen und Notare Beschlüsse, die in den neuen Formen gefasst werden, beurkunden können.

Die Teilrevision beinhaltet zudem nebst der Bereinigung von Altlasten (Ergänzung Erlasstitel, Ersatz «Justizkommission» durch «Notariatsaufsichtskommission», Anpassung der Strafarten), die Festschreibung einer Delegationsbestimmung für die elektronische Urkunde sowie eine Klärung der Unterschriftenregelung bei der Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen.

Für die detaillierten Ausführungen wird auf den Ratschlag verwiesen.

Der **Grosser Rat** überwies das Geschäft an seiner Sitzung vom 15. Oktober 2025 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung.

2. Kommissionsberatung

Die JSSK liess sich den Ratschlag an ihrer Sitzung vom 14. Januar 2026 durch die zuständige Vorsteherin des Justiz- und Sicherheitsdepartements sowie eine Juristin des Zentralen Rechtsdienst erläutern. Am 4. Februar 2026 fand eine weitere Beratung im Beisein der Verwaltung statt.

2.1 Eintreten und Schlussabstimmung

Eintreten war unbestritten.

Die Kommission beschloss **einstimmig** mit 13 Stimmen, dem Grossen Rat den bereinigten Beschlussentwurf zum Ratschlag zu einer Teilrevision des Notariatsgesetzes zur Genehmigung zu unterbreiten.

2.2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission begrüsst die Teilrevision des Notariatsgesetzes insgesamt und nahm mit Ausnahme einer redaktionellen Anpassung (§ 21 Abs. 1 NotG) keine Änderungen gegenüber dem Ratschlag vor.

Die JSSK erachtet insbesondere die Zulassung der **Fernbeurkundung** bei virtuellen Versammlungen (§ 39 Abs. 1 NotG) als zentralen Punkt der Revision, v.a. im Hinblick auf die Konkurrenzfähigkeit basel-städtischer Notarinnen und Notare gegenüber Notarinnen und Notaren anderer Kantone sowie die Befreiung von der grundsätzlichen Beurkundungspflicht (ausschliesslich) bei der Fernbeurkundung mehrheitlich als gute Lösung.

Ebenso hält sie die Delegationsnorm (§ 52a NotG) betreffend elektronische öffentliche Urkunden in diesem Fall, um eine schnelle Regelung der voraussichtlich vorwiegend technischen bundesrechtlichen Normen zwecks Gewährleistung der uneingeschränkten Handlungsfähigkeit der basel-städtischen Notarinnen und Notare, für zielführend.

2.3 Änderungen gegenüber dem Ratschlag

Im Folgenden werden nur die von der JSSK geänderten oder diskutierten Bestimmungen dargestellt. Für unbestrittene sowie nicht geänderte Bestimmungen wird ohne weitere Ausführungen auf den Ratschlag verwiesen.

Änderungen gegenüber dem regierungsrätlichen Gesetzesentwurf werden **fett** und **unterstrichen** ausgewiesen. Für den detaillierten Vergleich zwischen Ratschlag und Änderungen der JSSK siehe **Synopse** im Anhang.

2.3.1 § 21 Abs. 1 NotG – Geheimhaltungspflicht

Ratschlag	Antrag JSSK
§ 21 6. Geheimhaltungspflicht	**§ 21** 6. Geheimhaltungspflicht
[1] Die Notarinnen und Notare sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden gemäss Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches auf Antrag mit ~~Gefängnis~~ Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder ~~mit Busse~~ Geldstrafe bestraft.	[1] Die Notarinnen und Notare sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden gemäss Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches **~~auf Antrag mit~~ Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ~~oder~~ Geldstrafe** bestraft.

Ein **Antrag**, das Strafmass zu streichen, **hiess** die **Kommission einstimmig** mit 13 Stimmen **gut**.

Auf die Wiederholung des ohnehin geltenden Strafmasses des Art. 321 StGB zu verzichten, wurde mit der Notwendigkeit einer Gesetzesanpassung für den Fall, dass der Bundesgesetzgeber das Strafmass ändern sollte, begründet.

2.3.2 § 38

Ratschlag	Antrag JSSK
[3] ~~Bestehende Tatsachen sollen nur beurkundet werden, wenn~~ Ist nicht gewährleistet, dass die Notarin oder der Notar ~~sich die Wahrheitsüberzeugung im Wesentlichen durch Ermittlungen innerhalb des Kantons~~ den Vorgang einwandfrei wahrnehmen kann, hat sie oder ~~aufgrund amtlicher Register und Auskünfte bilden kann~~ er die Beurkundung abzulehnen.	[3] Ist nicht gewährleistet, dass die Notarin oder der Notar den Vorgang einwandfrei wahrnehmen kann, hat sie oder er die Beurkundung abzulehnen.

Abs. 3

Ein Antrag auf Kürzung des zweiten Halbsatzes (~~hat sie oder er~~ **ist** die Beurkundung abzulehnen) **verwarf** die **Kommission mit 9 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung**.

Dagegen wurde eingewendet, dass mit der Kürzung nicht mehr klar sein könnte, wer die Beurkundung abzulehnen habe.

Die **Verwaltung** wies darauf hin, dass die Formulierung «sie oder er» bewusst gewählt worden sei, um zum Ausdruck zu bringen, dass die Ablehnung der Notarinnen und Notare aktiv erfolgen müsse.

Der Antrag JSSK ist somit gleichlautend wie der Ratschlag.

2.3.3 § 39 – Beschlussfassung an Versammlungen

Ratschlag	Antrag JSSK
§ 39 ~~Beurkundungsbedürftige~~ Beschlussfassung an Versammlungen	**§ 39** Beschlussfassung an Versammlungen
[1] ~~Die Personalien~~ Notarinnen und ~~die verfahrensrechtliche Zuständigkeit~~ Notare haben Versammlungen am Ort der versammlungsleitenden Person ~~sind~~ zu ~~überprüfen und in~~ begleiten. Versammlungen, die gemäss Bundesrecht mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt	[1] Notarinnen und Notare haben Versammlungen am Ort der versammlungsleitenden Person zu begleiten. Versammlungen, die gemäss Bundesrecht mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, dürfen auch aus der Ferne begleitet werden. Es

werden, dürfen auch aus der ~~Urkunde anzugeben~~ Ferne begleitet werden. Es steht Notarinnen und Notaren frei, Ersuchen um Fernbeurkundung abzulehnen.	steht Notarinnen und Notaren frei, Ersuchen um Fernbeurkundung abzulehnen.

Abs. 1

Satz 2

Aus der **Kommission** wurde in Satz 2, wonach «Versammlungen, die gemäss Bundesrecht mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, auch aus der Ferne begleitet werden dürfen», insbesondere die Formulierung «aus der Ferne» kritisiert, weil es bei Versammlungen ohne Tagungsort weder eine Nähe noch eine Ferne gebe, und **Antrag** auf redaktionelle Überprüfung der Formulierung gestellt.

Auf Wunsch der Kommission legte die **Verwaltung** mit Schreiben vom 27. Januar 2026 zwei Formulierungsalternativen (Ersatz «aus der Ferne» durch «mit elektronischen Mittel aus der Distanz») vor, empfahl gleichzeitig aber, an der Fassung Ratschlag festzuhalten.
Sie führte dazu aus, dass das notariatsrechtliche Territorialitätsprinzip, wonach basel-städtische Notarinnen und Notare ausschliesslich auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt beurkunden dürfen, unverhandelbar sei und nicht Gegenstand des § 39 Abs. 1 NotG bilde. Gemäss den Ausführungen im Ratschlag (S. 12f.) statuiere Satz 2 eine Ausnahme zum Grundsatz (Satz 1): «Virtuelle Versammlungen (also Versammlungen, die mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden) darf die Notarin oder der Notar *mit elektronischen Mitteln aus der Distanz begleiten*.» Die Formulierung «aus der Ferne» sei gewählt worden, weil darin bereits der Begriff «Fernbeurkundung» anklinge und damit eine sprachliche Brücke zu Satz 3, wonach es Notarinnen und Notaren freistehe, Ersuchen um Fernbeurkundung abzulehnen, gebaut werde. Zudem sei davon auszugehen, dass Notarinnen und Notare als Hauptadressierte die Formulierung «aus der Ferne» richtig verstehen.

Letztlich wurde der **Antrag** auf Änderung des Satz 2 **zurückgezogen**, weil der neue Begriff «Distanz» keine sprachliche Verbesserung bringe, der Konnex zum Begriff «Fernbeurkundung» in Satz 3 damit verloren ginge und die mit dem Ratschlag beantragte Fassung auf einem Austausch mit der Notariatskammer beruhe.

Die **Kommission hiess** die **Fassung Ratschlag** in der Ausmehrung gegenüber den beiden Formulierungsalternativen der Verwaltung **einstimmig** mit 13 Stimmen **gut**.

Der Antrag JSSK ist somit gleichlautend wie der Ratschlag.

Satz 3

Die Befreiung von der grundsätzlichen Beurkundungspflicht bei der Fernbeurkundung wurde vereinzelt als politisches Zugeständnis an einen fernbeurkundskritischen Teil des Notariats, der sich der Digitalisierung verweigere, kritisiert und die Meinung vertreten, eine Wiederholung sei nicht erforderlich, weil diese Ausnahme bereits unter § 38 Abs. 3 NotG subsumiert werden könne.

Es wurde **kein Antrag** gestellt.

2.3.4 § 52a – Elektronische öffentliche Urkunden

Aus der **Kommission** wurde die Frage aufgeworfen, ob eine Kann-Bestimmung, im Sinne eines grösseren Handlungsspielraums, zumal der Regierungsrat ansonsten zwingend Ausführungsbestimmungen erlassen müsste, nicht vorzuziehen wäre.

Dagegen wurde eingewendet, dass die regierungsrätliche Fassung dem Regierungsrat eine Kompetenz erteile, nicht aber eine Pflicht zum Handeln statuiere.

Seitens der **Verwaltung** wurde darauf hingewiesen, dass die Delegation «auf Vorrat» primär dem Aspekt der Schnelligkeit geschuldet sei, weil die Ausführungsbestimmungen zur Einführung der elektronischen öffentlichen Urkunde (auf Anfang 2029) auf Bundesebene zwar bereits in Arbeit seien, die Vernehmlassung dazu aber noch nicht eröffnet worden sei, so dass auch noch keine Analyse für die kantonalen Anpassungen erfolgen konnte. Eine Regelung auf Verordnungsebene

erlaube ein schnelles Vorgehen, zudem gehe es inhaltlich um sehr technische Normen, die voraussichtlich keiner hohen demokratischen Legitimation bedürfen.
Die Verwaltung wies überdies darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber die Kantone in Art. 52 Abs. 2, Schlusstitel zum ZGB, generell zum Erlass notwendiger Ausführungsbestimmungen verpflichte, «sie können diese vorläufig auf Verordnungswege erlassen». Die Notwendigkeit für den schnellen Erlass von Regeln sei damit bereits auf Bundesebene erkannt und die Legitimation zur Regelung notwendiger Erlasse schon auf Verordnungsebene verankert worden. Eine Untermauerung durch den kantonalen Gesetzgeber wäre dennoch zu begrüssen.

Es wurde **kein Antrag** gestellt.

3. Antrag

Gestützt auf die obigen Ausführungen **beantragt** die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission **einstimmig** mit 13 Stimmen, die **Annahme** des bereinigten Beschlussentwurfes.

Der vorliegende Bericht wurde von der Kommission auf dem Zirkularweg mit Beschluss vom 23. Februar 2026 genehmigt und die Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Hanna Bay
Präsidentin der Kommission

Beilagen:
Entwurf Grossratsbeschluss
Synopse

Grossratsbeschluss

Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.1376.01 vom 17. September 2025 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 25.1376.02 vom 23. Februar 2026,

beschliesst:

I.
Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 2006 [1)] (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)
Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt (Notariatsgesetz, NotG)

§ 15 Abs. 1 (geändert)

[1] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons sind verpflichtet, und jede Person sonst ist berechtigt, bei Kenntnis von Ordnungswidrigkeiten in der Geschäftsführung einer Notarin oder eines Notars der Notariatsaufsichtskommission Anzeige zu erstatten.

§ 21 Abs. 1 (geändert)

[1] Die Notarinnen und Notare sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden gemäss Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bestraft.

§ 38 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2 (geändert)**, **Abs. 3 (geändert)**, **Abs. 4 (geändert)**, **Abs. 5 (geändert)**, **Abs. 6 (geändert)**, **Abs. 7 (neu)**

[1] Bei der Beurkundung von Vorgängen muss sich die Notarin oder der Notar auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt befinden.
[2] Wer einen Vorgang beurkundet, darf daran nicht in anderer Weise beteiligt sein. Zulässig ist das Führen bundesrechtlich vorgeschriebener Versammlungsprotokolle.
[3] Ist nicht gewährleistet, dass die Notarin oder der Notar den Vorgang einwandfrei wahrnehmen kann, hat sie oder er die Beurkundung abzulehnen.
[4] Bestehende Tatsachen sollen nur beurkundet werden, wenn die Notarin oder der Notar sich die Wahrheitsüberzeugung im Wesentlichen durch Ermittlungen innerhalb des Kantons oder aufgrund amtlicher Register und Auskünfte bilden kann.
[5] Das Ersuchen um die Beurkundung muss von einer Person ausgehen, die daran ein erkennbares schützenswertes Interesse hat.
[6] Beurkundungen zum Zwecke der Beweissicherung für ein streitiges Verfahren sind mit der notariellen Unparteilichkeit nicht vereinbar.
[7] Beurkundungen zur Schaffung von Beweismitteln, die Drittpersonen belasten, sind mit der notariellen Unparteilichkeit nicht vereinbar.

---

1) SG 292.100

§ 39 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1bis (neu)**, **Abs. 2 (geändert)**, **Abs. 5 (geändert)**

Beschlussfassung an Versammlungen (Überschrift geändert)

1 Notarinnen und Notare haben Versammlungen am Ort der versammlungsleitenden Person zu begleiten. Versammlungen, die gemäss Bundesrecht mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, dürfen auch aus der Ferne begleitet werden. Es steht Notarinnen und Notaren frei, Ersuchen um Fernbeurkundung abzulehnen.
1bis Die Personalien und die verfahrensrechtliche Zuständigkeit der versammlungsleitenden Person sind zu überprüfen und in der Urkunde anzugeben.
2 Die Notarin oder der Notar nimmt von der versammlungsleitenden Person die erforderlichen Erklärungen über die ordnungsgemässe Einberufung, Konstituierung und Beschlussfähigkeit der Versammlung entgegen und hält sie in der Urkunde fest. Die Notarin oder der Notar erteilt der versammlungsleitenden Person die nötigen Belehrungen bezüglich des rechtmässigen Versammlungsablaufs und überprüft diesen, soweit für sie oder ihn ersichtlich.
5 Andernfalls hält die Notarin oder der Notar den Ablauf in geeigneter Weise fest und erstellt gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt das Protokoll in öffentlicher Urkunde. Ersetzt dieses das vom Bundesrecht vorgeschriebene Versammlungsprotokoll, bleiben die bundesrechtlichen Protokollierungsvorschriften vorbehalten. Unterschriften Dritter holt die Notarin oder der Notar ein, bevor sie oder er selbst unterschreibt.

§ 39a (neu)

Beschlussfassung auf schriftlichem Weg

1 Die Protokollierung von Beschlüssen, die auf schriftlichem Weg gefasst werden, muss in Anwesenheit der vorgangsleitenden Person erfolgen.
2 Die Personalien und die verfahrensrechtliche Zuständigkeit der vorgangsleitenden Person sind zu überprüfen und in der Urkunde anzugeben.
3 Die Notarin oder der Notar nimmt von der vorgangsleitenden Person die erforderlichen Erklärungen über den Ablauf der Beschlussfassung und das Abstimmungsresultat entgegen und hält diese in der Urkunde fest.
4 Bestehen begründete Zweifel an der Wahrheit der von der vorgangsleitenden Person und ihren Hilfspersonen abgegebenen Erklärungen zu rechtlich relevanten Belangen des Verfahrens, so ist weiterer Aufschluss zu verlangen oder die Beurkundung abzulehnen.
5 Die Notarin oder der Notar hält den Ablauf in geeigneter Weise fest und erstellt gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt das Protokoll in öffentlicher Urkunde. Ersetzt dieses das vom Bundesrecht vorgeschriebene Versammlungsprotokoll, bleiben die bundesrechtlichen Protokollierungsvorschriften vorbehalten. Unterschriften Dritter holt die Notarin oder der Notar ein, bevor sie oder er selbst unterschreibt.

§ 47 Abs. 1

1 Die Urkunde muss enthalten:

2bis. **(neu)** bei Versammlungen: auf welche Art die Notarin oder der Notar diese begleitet hat;

3. **(geändert)** die genaue Bezeichnung der Parteien und allfälliger Vertreterinnen und Vertreter sowie bei Versammlungen und anderen Vorgängen der versammlungs- oder vorgangsleitenden Person und die Art, wie die Notarin oder der Notar die Überzeugung von der Richtigkeit dieser Angaben erlangt hat;
6. **(geändert)** bei Willens- und Wissenserklärungen: die beurkundungsbedürftigen Erklärungen der Parteien; bei Versammlungen und anderen Vorgängen: die für das Verfahren rechtlich erheblichen Erklärungen der versammlungs- oder vorgangsleitenden Person und die weiteren erheblichen Umstände;
7. **(geändert)** bei Willens- und Wissenserklärungen: die Unterschriften der erklärenden Personen; bei Vorgängen: sofern erforderlich die Unterschriften Dritter;

§ 52a (neu)

Elektronische öffentliche Urkunden

[1] Sofern das Bundesrecht die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden zulässt, erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Einführungs- und Vollzugsbestimmungen auf dem Verordnungswege.

§ 59 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3 (geändert)**, **Abs. 4 (geändert)**, **Abs. 5 (geändert)**

[1] Verletzt eine Notarin oder ein Notar die amtlichen Pflichten oder verstösst sie oder er gegen die Würde, die Ehre und das Vertrauen, welche für die Ausübung des Notariats unerlässlich sind, so schreitet die Notariatsaufsichtskommission auf Anzeige oder von Amtes wegen disziplinarisch ein.
[3] Ein Verweis wird von der Notariatsaufsichtskommission verfügt.
[4] Geldbusse, Suspendierung und Entzug der Beurkundungsbefugnis werden auf Antrag der Notariatsaufsichtskommission durch den Regierungsrat verfügt.
[5] Disziplinarentscheide der Notariatsaufsichtskommission und des Regierungsrates unterliegen dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.

II. Änderung anderer Erlasse
Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse
Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung
Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Synopse

Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt. Teilrevision (Nachvollzug der Aktienrechtsrevision: neue Formen der Beschlussfassung)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
Geändert: **292.100**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ratschlag	Antrag JSSK
	Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt	**Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt**
	Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum], *beschliesst:*	Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.1376.01 vom 17. September 2025 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. Nr. 25.1376.02 vom 23. Februar 2026, beschliesst:
	I.	I.
	Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 2006 (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:	Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 2006 (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:
Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt	**Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt** **(<u>Notariatsgesetz, NotG</u>)**	**Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt** **(Notariatsgesetz, NotG)**
vom 18. Januar 2006		
Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,		

Geltendes Recht	Ratschlag	Antrag JSSK
nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 04.1152.01 vom 6. Juli 2004 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 04.1152.02 vom 14. Dezember 2005 sowie in Ausführung von Art. 55 des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 [1)],		
beschliesst:		
§ 15 2. Anzeigen durch Behörden und Dritte [1] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons sind verpflichtet, und jede Person sonst ist berechtigt, bei Kenntnis von Ordnungswidrigkeiten in der Geschäftsführung einer Notarin oder eines Notars der Justizkommission [2)] Anzeige zu erstatten.	**§ 15** 2. Anzeigen durch Behörden und Dritte [1] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons sind verpflichtet, und jede Person sonst ist berechtigt, bei Kenntnis von Ordnungswidrigkeiten in der Geschäftsführung einer Notarin oder eines Notars der ~~Justizkommission~~Notariatsaufsichtskommission Anzeige zu erstatten.	**§ 15** 2. Anzeigen durch Behörden und Dritte [1] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons sind verpflichtet, und jede Person sonst ist berechtigt, bei Kenntnis von Ordnungswidrigkeiten in der Geschäftsführung einer Notarin oder eines Notars der Notariatsaufsichtskommission Anzeige zu erstatten.
§ 21 6. Geheimhaltungspflicht [1] Die Notarinnen und Notare sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden gemäss Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches auf Antrag mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.	**§ 21** 6. Geheimhaltungspflicht [1] Die Notarinnen und Notare sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden gemäss Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches auf Antrag mit ~~Gefängnis~~ Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder ~~mit Busse~~ Geldstrafe bestraft.	**§ 21** 6. Geheimhaltungspflicht [1] Die Notarinnen und Notare sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden gemäss Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches **~~auf Antrag mit~~ ~~Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren~~ ~~oder~~ ~~Geldstrafe~~** bestraft.

[1)] SR 210.
[2)] Heute: Notariatsaufsichtskommission

Geltendes Recht	Ratschlag	Antrag JSSK
[2] Das Berufsgeheimnis entfällt, wenn sämtliche Berechtigten oder die Aufsichtsbehörde die Notarin oder den Notar davon entbinden oder wenn die Bekanntgabe einer Tatsache an Dritte bei der Vorbereitung oder beim Vollzug eines Geschäfts erforderlich ist.	*unverändert*	*unverändert*
[3] Ist die Entschädigung für eine notarielle Leistung streitig, so sind die Notarinnen und Notare ohne Weiteres befugt, diese auf dem Rechtsweg einzufordern und gegenüber Moderations- und Spruchinstanzen im erforderlichen Umfange Beweis zu führen.	*unverändert*	*unverändert*
§ 38	**§ 38**	**§ 38**
[1] Die Notarin oder der Notar darf nur Vorgänge beurkunden, die im Gebiet des Kantons Basel-Stadt stattfinden. Wer den Vorgang beurkundet, darf ihn nicht leiten.	[1] ~~Die~~ Bei der Beurkundung von Vorgängen muss sich die Notarin oder der Notar ~~darf nur Vorgänge beurkunden, die im~~ auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt ~~stattfinden. Wer den Vorgang beurkundet, darf ihn nicht leiten.~~ befinden.	[1] Bei der Beurkundung von Vorgängen muss sich die Notarin oder der Notar auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt befinden.
[2] Die besonderen Voraussetzungen für die Beurkundung von Versammlungen, die mittels audiovisueller Übermittlung gleichzeitig an verschiedenen Orten abgehalten werden, werden in der Verordnung geregelt.	[2] ~~Die besonderen Voraussetzungen für die Beurkundung von Versammlungen, die mittels audiovisueller Übermittlung gleichzeitig an verschiedenen Orten abgehalten werden, werden~~ Wer einen Vorgang beurkundet, darf daran nicht in ~~der Verordnung geregelt~~ anderer Weise beteiligt sein. Zulässig ist das Führen bundesrechtlich vorgeschriebener Versammlungsprotokolle.	[2] Wer einen Vorgang beurkundet, darf daran nicht in anderer Weise beteiligt sein. Zulässig ist das Führen bundesrechtlich vorgeschriebener Versammlungsprotokolle.
[3] Bestehende Tatsachen sollen nur beurkundet werden, wenn die Notarin oder der Notar sich die Wahrheitsüberzeugung im Wesentlichen durch Ermittlungen innerhalb des Kantons oder aufgrund amtlicher Register und Auskünfte bilden kann.	[3] ~~Bestehende Tatsachen sollen nur beurkundet werden, wenn~~Ist nicht gewährleistet, dass die Notarin oder der Notar ~~sich die Wahrheitsüberzeugung im Wesentlichen durch Ermittlungen innerhalb des Kantons~~ den Vorgang einwandfrei wahrnehmen kann, hat sie oder ~~aufgrund amtlicher Register und Auskünfte bilden kann~~er die Beurkundung abzulehnen.	[3] Ist nicht gewährleistet, dass die Notarin oder der Notar den Vorgang einwandfrei wahrnehmen kann, hat sie oder er die Beurkundung abzulehnen.

Geltendes Recht	Ratschlag	Antrag JSSK
[4] Das Ersuchen um die Beurkundung muss von einer Person ausgehen, die daran ein erkennbares schützenswertes Interesse hat.	[4] ~~Das Ersuchen um~~ Bestehende Tatsachen sollen nur beurkundet werden, wenn die ~~Beurkundung muss von einer Person ausgehen,~~ Notarin oder der Notar sich die ~~daran ein erkennbares schützenswertes Interesse hat~~Wahrheitsüberzeugung im Wesentlichen durch Ermittlungen innerhalb des Kantons oder aufgrund amtlicher Register und Auskünfte bilden kann.	[Bisheriger Absatz 3 wird zu Absatz 4]
[5] Beurkundungen zum Zwecke der Beweissicherung für ein streitiges Verfahren sind mit der notariellen Unparteilichkeit nicht vereinbar.	[5] ~~Beurkundungen zum Zwecke der Beweissicherung für~~ Das Ersuchen um die Beurkundung muss von einer Person ausgehen, die daran ein ~~streitiges Verfahren sind mit der notariellen Unparteilichkeit nicht vereinbar.~~erkennbares schützenswertes Interesse hat.	[Bisheriger Absatz 4 wird zu Absatz 5]
[6] Beurkundungen zur Schaffung von Beweismitteln, die Drittpersonen belasten, sind mit der notariellen Unparteilichkeit nicht vereinbar.	[6] Beurkundungen ~~zur Schaffung von Beweismitteln, die Drittpersonen belasten,~~zum Zwecke der Beweissicherung für ein streitiges Verfahren sind mit der notariellen Unparteilichkeit nicht vereinbar.	[Bisheriger Absatz 5 wird zu Absatz 6]
	[7] Beurkundungen zur Schaffung von Beweismitteln, die Drittpersonen belasten, sind mit der notariellen Unparteilichkeit nicht vereinbar.	[Bisheriger Absatz 6 wird zu Absatz 7]
§ 39 Beurkundungsbedürftige Versammlungen	**§ 39** ~~Beurkundungsbedürftige~~Beschlussfassung an Versammlungen	**§ 39** Beschlussfassung an Versammlungen
[1] Die Personalien und die verfahrensrechtliche Zuständigkeit der versammlungsleitenden Person sind zu überprüfen und in der Urkunde anzugeben.	[1] ~~Die Personalien~~ Notarinnen und ~~die verfahrensrechtliche Zuständigkeit~~ Notare haben Versammlungen am Ort der versammlungsleitenden Person ~~sind~~ zu ~~überprüfen und in~~ begleiten. Versammlungen, die gemäss Bundesrecht mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, dürfen auch aus der ~~Urkunde anzugeben~~Ferne begleitet werden. Es steht Notarinnen und Notaren frei, Ersuchen um Fernbeurkundung abzulehnen.	[1] Notarinnen und Notare haben Versammlungen am Ort der versammlungsleitenden Person zu begleiten. Versammlungen, die gemäss Bundesrecht mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, dürfen auch aus der Ferne begleitet werden. Es steht Notarinnen und Notaren frei, Ersuchen um Fernbeurkundung abzulehnen.

Geltendes Recht	Ratschlag	Antrag JSSK
	[1bis] Die Personalien und die verfahrensrechtliche Zuständigkeit der versammlungsleitenden Person sind zu überprüfen und in der Urkunde anzugeben.	[entspricht dem bisheriger Absatz 1]
[2] Die Notarin oder der Notar nimmt von der versammlungsleitenden Person die erforderlichen Erklärungen über die ordnungsgemässe Einberufung und Konstituierung der Versammlung sowie die Angaben über die Anzahl, Stimmenkraft und Gesellschaftereigenschaft der anwesenden und vertretenen Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer entgegen und hält sie in der Urkunde fest. Die Notarin oder der Notar erteilt der versammlungsleitenden Person die nötigen Belehrungen bezüglich des rechtmässigen Versammlungsablaufs und überprüft diesen, soweit für sie oder ihn ersichtlich.	[2] Die Notarin oder der Notar nimmt von der versammlungsleitenden Person die erforderlichen Erklärungen über die ordnungsgemässe Einberufung ~~und~~, Konstituierung ~~der Versammlung sowie die Angaben über die Anzahl, Stimmenkraft~~ und ~~Gesellschaftereigenschaft~~Beschlussfähigkeit der ~~anwesenden und vertretenen Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer~~Versammlung entgegen und hält sie in der Urkunde fest. Die Notarin oder der Notar erteilt der versammlungsleitenden Person die nötigen Belehrungen bezüglich des rechtmässigen Versammlungsablaufs und überprüft diesen, soweit für sie oder ihn ersichtlich.	[2] Die Notarin oder der Notar nimmt von der versammlungsleitenden Person die erforderlichen Erklärungen über die ordnungsgemässe Einberufung, Konstituierung und Beschlussfähigkeit der Versammlung entgegen und hält sie in der Urkunde fest. Die Notarin oder der Notar erteilt der versammlungsleitenden Person die nötigen Belehrungen bezüglich des rechtmässigen Versammlungsablaufs und überprüft diesen, soweit für sie oder ihn ersichtlich.
[3] Bestehen begründete Zweifel an der Wahrheit der von der versammlungsleitenden Person und ihren allfälligen Hilfspersonen abgegebenen Erklärungen zu rechtlich relevanten Belangen des Verfahrens, so ist weiterer Aufschluss zu verlangen oder die Beurkundung abzulehnen.	*unverändert*	*unverändert*
[4] Steht der Ablauf im Voraus fest, so kann die Versammlung in gleichzeitiger Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wie eine Vertragsbeurkundung durchgeführt werden.	*unverändert*	*unverändert*

Geltendes Recht	Ratschlag	Antrag JSSK
[5] Andernfalls hält die Notarin oder der Notar den Ablauf in geeigneter Weise fest und erstellt gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt das Protokoll in öffentlicher Urkunde. Verlangt das materielle Recht die Mitunterzeichnung durch bestimmte Personen, so holt die Notarin oder der Notar deren Unterschriften ein, bevor er oder sie selber unterschreibt.	[5] Andernfalls hält die Notarin oder der Notar den Ablauf in geeigneter Weise fest und erstellt gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt das Protokoll in öffentlicher Urkunde. ~~Verlangt~~ Ersetzt dieses das ~~materielle Recht~~ vom Bundesrecht vorgeschriebene Versammlungsprotokoll, bleiben die ~~Mitunterzeichnung durch bestimmte Personen, so~~bundesrechtlichen Protokollierungsvorschriften vorbehalten. Unterschriften Dritter holt die Notarin oder der Notar ~~deren Unterschriften~~ ein, bevor ~~er~~sie oder ~~sie selber~~er selbst unterschreibt.	[5] Andernfalls hält die Notarin oder der Notar den Ablauf in geeigneter Weise fest und erstellt gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt das Protokoll in öffentlicher Urkunde. Ersetzt dieses das vom Bundesrecht vorgeschriebene Versammlungsprotokoll, bleiben die bundesrechtlichen Protokollierungsvorschriften vorbehalten. Unterschriften Dritter holt die Notarin oder der Notar ein, bevor sie oder er selbst unterschreibt.
	§ 39a Beschlussfassung auf schriftlichem Weg [1] Die Protokollierung von Beschlüssen, die auf schriftlichem Weg gefasst werden, muss in Anwesenheit der vorgangsleitenden Person erfolgen. [2] Die Personalien und die verfahrensrechtliche Zuständigkeit der vorgangsleitenden Person sind zu überprüfen und in der Urkunde anzugeben. [3] Die Notarin oder der Notar nimmt von der vorgangsleitenden Person die erforderlichen Erklärungen über den Ablauf der Beschlussfassung und das Abstimmungsresultat entgegen und hält diese in der Urkunde fest. [4] Bestehen begründete Zweifel an der Wahrheit der von der vorgangsleitenden Person und ihren Hilfspersonen abgegebenen Erklärungen zu rechtlich relevanten Belangen des Verfahrens, so ist weiterer Aufschluss zu verlangen oder die Beurkundung abzulehnen.	**§ 39a** Beschlussfassung auf schriftlichem Weg [1] Die Protokollierung von Beschlüssen, die auf schriftlichem Weg gefasst werden, muss in Anwesenheit der vorgangsleitenden Person erfolgen. [2] Die Personalien und die verfahrensrechtliche Zuständigkeit der vorgangsleitenden Person sind zu überprüfen und in der Urkunde anzugeben. [3] Die Notarin oder der Notar nimmt von der vorgangsleitenden Person die erforderlichen Erklärungen über den Ablauf der Beschlussfassung und das Abstimmungsresultat entgegen und hält diese in der Urkunde fest. [4] Bestehen begründete Zweifel an der Wahrheit der von der vorgangsleitenden Person und ihren Hilfspersonen abgegebenen Erklärungen zu rechtlich relevanten Belangen des Verfahrens, so ist weiterer Aufschluss zu verlangen oder die Beurkundung abzulehnen.

Geltendes Recht	Ratschlag	Antrag JSSK
	[5] Die Notarin oder der Notar hält den Ablauf in geeigneter Weise fest und erstellt gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt das Protokoll in öffentlicher Urkunde. Ersetzt dieses das vom Bundesrecht vorgeschriebene Versammlungsprotokoll, bleiben die bundesrechtlichen Protokollierungsvorschriften vorbehalten. Unterschriften Dritter holt die Notarin oder der Notar ein, bevor sie oder er selbst unterschreibt.	[5] Die Notarin oder der Notar hält den Ablauf in geeigneter Weise fest und erstellt gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt das Protokoll in öffentlicher Urkunde. Ersetzt dieses das vom Bundesrecht vorgeschriebene Versammlungsprotokoll, bleiben die bundesrechtlichen Protokollierungsvorschriften vorbehalten. Unterschriften Dritter holt die Notarin oder der Notar ein, bevor sie oder er selbst unterschreibt.
§ 47 Notwendiger Inhalt	**§ 47** Notwendiger Inhalt	**§ 47** Notwendiger Inhalt
[1] Die Urkunde muss enthalten:	*unverändert*	*unverändert*
1. Die Bezeichnung «öffentliche Urkunde» oder eine gleichbedeutende Bezeichnung, sowie den Namen und Amtssitz der Notarin oder des Notars;	*unverändert*	*unverändert*
2. Ort und Datum des Beurkundungsvorgangs oder des beurkundeten Vorgangs, bei der Beurkundung bestehender Tatsachen Ort und Datum der Beisetzung der Notarunterschrift;	*unverändert*	*unverändert*
	2bis. bei Versammlungen: auf welche Art die Notarin oder der Notar diese begleitet hat;	2bis. bei Versammlungen: auf welche Art die Notarin oder der Notar diese begleitet hat;
3. die genaue Bezeichnung der Parteien und allfälliger Vertreterinnen und Vertreter sowie bei Versammlungen und anderen Veranstaltungen der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters, und die Art, wie die Notarin oder der Notar die Überzeugung von der Richtigkeit dieser Angaben erlangt hat;	3. die genaue Bezeichnung der Parteien und allfälliger Vertreterinnen und Vertreter sowie bei Versammlungen und anderen ~~Veranstaltungen~~Vorgängen der ~~Versammlungsleiterin~~versammlungs- oder ~~des Versammlungsleiters,~~vorgangsleitenden Person und die Art, wie die Notarin oder der Notar die Überzeugung von der Richtigkeit dieser Angaben erlangt hat;	3. die genaue Bezeichnung der Parteien und allfälliger Vertreterinnen und Vertreter sowie bei Versammlungen und anderen Vorgängen der versammlungs- oder vorgangsleitenden Person und die Art, wie die Notarin oder der Notar die Überzeugung von der Richtigkeit dieser Angaben erlangt hat;
4. die Nennung der verwendeten Vollmachten;	*unverändert*	*unverändert*
5. die kurze Darstellung des Beurkundungsvorgangs;	*unverändert*	*unverändert*

Geltendes Recht	Ratschlag	Antrag JSSK
6. bei Willens- und Wissenserklärungen: die beurkundungsbedürftigen Erklärungen der Parteien; bei Versammlungen und anderen Vorgängen: die für das Verfahren rechtlich erheblichen Erklärungen der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters und die weiteren erheblichen Umstände;	6. bei Willens- und Wissenserklärungen: die beurkundungsbedürftigen Erklärungen der Parteien; bei Versammlungen und anderen Vorgängen: die für das Verfahren rechtlich erheblichen Erklärungen der ~~Versammlungsleiterin~~versammlungs- oder ~~des Versammlungsleiters~~vorgangsleitenden Person und die weiteren erheblichen Umstände;	6. bei Willens- und Wissenserklärungen: die beurkundungsbedürftigen Erklärungen der Parteien; bei Versammlungen und anderen Vorgängen: die für das Verfahren rechtlich erheblichen Erklärungen der versammlungs- oder vorgangsleitenden Person und die weiteren erheblichen Umstände;
7. bei Willens- und Wissenserklärungen: die Unterschriften der erklärenden Personen; bei beurkundungsbedürftigen Versammlungen: die erforderlichen Unterschriften nach Massgabe des materiellen Rechts, das die Beurkundung des Geschäftes verlangt;	7. bei Willens- und Wissenserklärungen: die Unterschriften der erklärenden Personen; bei ~~beurkundungsbedürftigen Versammlungen:~~ Vorgängen: sofern erforderlich die ~~erforderlichen~~ Unterschriften ~~nach Massgabe des materiellen Rechts, das die Beurkundung des Geschäftes verlangt;~~Dritter;	7. bei Willens- und Wissenserklärungen: die Unterschriften der erklärenden Personen; bei Vorgängen: sofern erforderlich die Unterschriften Dritter;
8. die Unterschrift und das Siegel der Notarin oder des Notars.	*unverändert*	*unverändert*
	§ 52a Elektronische öffentliche Urkunden [1] Sofern das Bundesrecht die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden zulässt, erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Einführungs- und Vollzugsbestimmungen auf dem Verordnungswege.	**§ 52a** Elektronische öffentliche Urkunden [1] Sofern das Bundesrecht die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden zulässt, erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Einführungs- und Vollzugsbestimmungen auf dem Verordnungswege.
§ 59 Disziplinarwesen [1] Verletzt eine Notarin oder ein Notar die amtlichen Pflichten oder verstösst sie oder er gegen die Würde, die Ehre und das Vertrauen, welche für die Ausübung des Notariats unerlässlich sind, so schreitet die Justizkommission [3)] auf Anzeige oder von Amtes wegen disziplinarisch ein.	**§ 59** Disziplinarwesen [1] Verletzt eine Notarin oder ein Notar die amtlichen Pflichten oder verstösst sie oder er gegen die Würde, die Ehre und das Vertrauen, welche für die Ausübung des Notariats unerlässlich sind, so schreitet die ~~Justizkommission~~Notariatsaufsichtskommission auf Anzeige oder von Amtes wegen disziplinarisch ein.	**§ 59** Disziplinarwesen [1] Verletzt eine Notarin oder ein Notar die amtlichen Pflichten oder verstösst sie oder er gegen die Würde, die Ehre und das Vertrauen, welche für die Ausübung des Notariats unerlässlich sind, so schreitet die Notariatsaufsichtskommission auf Anzeige oder von Amtes wegen disziplinarisch ein.

[3)] Heute: Notariatsaufsichtskommission

Geltendes Recht	Ratschlag	Antrag JSSK
[2] Die Disziplinarmittel sind:	*unverändert*	*unverändert*
1. Verweis;	*unverändert*	*unverändert*
2. Geldbusse bis zu zehntausend Franken;	*unverändert*	*unverändert*
3. Suspendierung der Beurkundungsbefugnis bis auf die Dauer von zwei Jahren;	*unverändert*	*unverändert*
4. Entzug der Beurkundungsbefugnis.	*unverändert*	*unverändert*
[3] Ein Verweis wird von der Justizkommission [4)] verfügt.	[3] Ein Verweis wird von der ~~Justizkommission~~Notariatsaufsichtskommission verfügt.	[3] Ein Verweis wird von der Notariatsaufsichtskommission verfügt.
[4] Geldbusse, Suspendierung und Entzug der Beurkundungsbefugnis werden auf Antrag der Justizkommission [5)] durch den Regierungsrat verfügt.	[4] Geldbusse, Suspendierung und Entzug der Beurkundungsbefugnis werden auf Antrag der ~~Justizkommission~~Notariatsaufsichtskommission durch den Regierungsrat verfügt.	[4] Geldbusse, Suspendierung und Entzug der Beurkundungsbefugnis werden auf Antrag der Notariatsaufsichtskommission durch den Regierungsrat verfügt.
[5] Disziplinarentscheide der Justizkommission [6)] und des Regierungsrates unterliegen dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.	[5] Disziplinarentscheide der ~~Justizkommission~~Notariatsaufsichtskommission und des Regierungsrates unterliegen dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.	[5] Disziplinarentscheide der Notariatsaufsichtskommission und des Regierungsrates unterliegen dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.
	II.	II.
	Keine Änderung anderer Erlasse.	Keine Änderung anderer Erlasse.
	III.	III.
	Keine Aufhebung anderer Erlasse.	Keine Aufhebung anderer Erlasse.
	IV.	IV.

[4)] Heute: Notariatsaufsichtskommission
[5)] Heute: Notariatsaufsichtskommission
[6)] Heute: Notariatsaufsichtskommission

Geltendes Recht	Ratschlag	Antrag JSSK
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. [Behörde]	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. [Behörde]

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

25.0711.01
23.5233.02

JSD/P250711, P235233

Basel, 28. Mai 2025

Regierungsratsbeschluss vom 27. Mai 2025

Ratschlag

betreffend

Realisierung eines Erdbebensimulators im neuen Naturhistorischen Museum Basel

sowie

Bericht zum Anzug Jo Vergeat und Konsorten betreffend «Erdbebenübungen Basel-Stadt»

Inhalt

1. Begehren 3

2. Hintergrund 3

2.1 Ausgangslage 3

2.2 Sensibilisierung für Katastrophenvorsorge – eine Herausforderung 4

2.2.1 Stellenwert und Ziel der Sensibilisierung 4

2.2.2 Herausforderungen in der Sensibilisierung 4

2.2.3 Empfehlungen für eine wirksame Sensibilisierung 5

2.3 Vergleich von verschiedenen Sensibilisierungsmassnahmen 5

2.3.1 ShakeOut-Day 5

2.3.2 Das Projekt seismo@school 6

2.3.3 Informationskampagnen und traditionelle Bildungsmassnahmen 6

2.3.4 Erdbebensimulator 6

2.4 Schlussfolgerung 7

2.5 Bestehende ähnliche Projekte 8

2.5.1 Museum *focus*Terra an der ETH Zürich 8

2.5.2 Pädagogisches Zentrum für Erdbebenprävention in Sion 8

3. Projektbeschreibung 9

3.1 Projektidee 9

3.2 Ziele und Zielgruppen 9

3.3 Machbarkeit und Umsetzung 9

3.4 Betrieb 10

3.5 Integration in Dauerausstellungsformat 10

4. Projektorganisation für den Bau 11

5. Finanzielle Auswirkungen 12

6. Anzug Jo Vergeat und Konsorten betreffend Erdbebenübungen Basel-Stadt 13

7. Prüfungen 15

8. Antrag 15

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag werden einmalige neue Ausgaben zulasten der Investitionsrechnung in Höhe von 5'571'000 Franken im Jahr 2025 für die Realisierung eines Erdbebensimulators sowie jährlich wiederkehrende neue Ausgaben zulasten der Erfolgsrechnung in Höhe von 240'000 Franken für den Unterhalt und Betrieb ab dem Jahr 2029 beantragt.

2. Hintergrund

2.1 Ausgangslage

Der Kanton Basel-Stadt gehört zu den Gebieten der Schweiz mit erhöhter Erdbebengefährdung und verzeichnet aufgrund der hohen Bevölkerungs- und Wertedichte schweizweit das höchste Erdbebenrisiko. Ohne eine geeignete Erdbebenprävention und -vorsorge würde ein Ereignis wie das Basler Erdbeben im Jahr 1356 verheerende Folgen haben. Neuste Zahlen aus dem kantonalen Erdbebenrisikomodell zeigen, dass bei einer Wiederholung besagten Erdbebens mit einer Magnitude von 6.6 allein im Kanton Basel-Stadt mit 1'700 Todesopfern, 13'000 Verletzten und 90'000 Schutzsuchenden zu rechnen wäre. Mehr als 70% der Gebäude würden voraussichtlich mittlere bis schwere Schäden erleiden, mit einer geschätzten Gesamtschadenssumme von 17 Milliarden Franken. Auch bei einem weniger starken Erdbeben der Magnitude 5.8 wären die Folgen mit 240 Toten, 2'100 Verletzten und über 30'000 Schutzsuchenden immer noch verheerend. Diese Zahlen bestätigen die Schätzungen aus dem nationalen Erdbebenrisikomodell (siehe Beilage 2).

Da sich die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Intensität eines Erdbebens weder vorhersagen noch beeinflussen lassen, müssen vorsorgliche Massnahmen darauf abzielen, die Verletzbarkeit der Gebäude und Infrastrukturen zu verringern, das Risikobewusstsein und die Widerstands- und Anpassungsfähigkeit der Bevölkerung und der Wirtschaft zu erhöhen, sowie eine schnelle und effektive Ereignisbewältigung zu gewährleisten. Bereits im Jahr 1996 nach den Erdbebenkatastrophen von Northridge/Kalifornien (1994) und Kobe/Japan (1995) hat der Regierungsrat verschiedene Departemente damit beauftragt, die Erdbebensicherheit zu überprüfen und Vorsorgemassnahmen zu definieren. Seither wurden viele organisatorische oder bauliche Massnahmen eingeleitet und umgesetzt. Mit der Fachstelle Gefahrenprävention im Kantonalen Laboratorium hat der Kanton zudem eine eigens für die Koordination der Erdbebenprävention und -vorsorge zuständige Stelle bezeichnet.

Das kantonale Bau- und Planungsgesetz (BPG; SG 730.100) vom 17. November 1999 verlangt das Einhalten der Baunormen zum erdbebengerechten Bauen. Mit der Erdbebenmikrozonierung bietet der Kanton Basel-Stadt flächendeckend eine standortspezifische Bemessungsgrundlage an, die für die Erdbebeneinwirkung bei Neu- und Umbauten zu verwenden ist. Mit dem sich im Abschluss befindenden Projekt Erdbebenrisikomodell Basel-Stadt werden quantifizierbare Gefahren- und Risikoabschätzungen erstellt, welche die Basis für Katastrophenvorsorge- und Ressourcenplanungen bilden. Zudem kann der Regierungsrat Bauten und Anlagen bezeichnen, die in Notstandsfällen funktionsfähig bleiben müssen und somit erhöhte Anforderungen an die Erdbebensicherheit zu erfüllen haben. Die bezeichneten Bauten und Anlagen werden seit 2004 in periodisch revidierten Inventaren erfasst. Der Kanton finanziert weiter den Betrieb von Messstationen durch den Schweizerischen Erdbebendienst (SED) und unterstützt damit die Gewährleistung der dichten seismischen Überwachung der Region.

Im Rahmen der Tätigkeiten zur Revision der kantonalen Gefährdungsanalyse sind unter der Leitung der Kantonalen Krisenorganisation Basel-Stadt zudem verschiedene Massnahmen in Erarbeitung, die das Ziel haben, eine wirksame Ereignisbewältigung sicherzustellen. Dazu zählt insbesondere die Koordination und Kooperation im überregionalen und internationalen Netzwerken zur Katastrophenhilfe; nicht zuletzt, weil das Erdbebenrisiko die gesamte Region am Oberrhein betrifft und ein schweres Erdbebens internationalen Hilfeleistungen erforderlich machen würde.

Mit seinen vielfältigen Massnahmen übernimmt der Kanton Basel-Stadt betreffend Erdbebenvorsorge in der Schweiz bereits heute eine Vorreiterrolle. Jedoch besteht Bedarf nach einer Steigerung des Risikobewusstseins, der Verfügbarkeit von Informationen über Auswirkungen eines Erdbebens sowie lebensrettenden Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung.

Die Massnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung auf Erdbebenrisiken beschränken sich derzeit auf die punktuelle Verbreitung von Informationen via Notfallflyer und Internet. Entsprechend besteht für eine koordinierte und aktive Sensibilisierung der Bevölkerung Nachholbedarf, respektive ein nicht ausgeschöpftes Potenzial. Eine stärkere Vermittlung des Erdbebenrisikos und präventiver Massnahmen – wie die persönliche Vorsorge – entspricht letztlich auch dem Anliegen des Anzugs Jo Vergeat und Konsorten betreffend «Erdbebenübungen Basel-Stadt».

Mit dem Neubau für das Staatsarchiv und das Naturhistorische Museum Basel bietet sich die einmalige Gelegenheit, einen Erdbebensimulator als Teil einer neukonzipierten Dauerausstellung zu realisieren. Ein Erdbebensimulator ist ein geeignetes Instrument, um die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt und insbesondere Schulkinder auf attraktive Weise für das Erdbebenrisiko zu sensibilisieren, das Risikobewusstsein zu stärken sowie elementares Wissen zum richtigen Verhalten nachhaltig zu vermitteln.

2.2 Sensibilisierung für Katastrophenvorsorge – eine Herausforderung

2.2.1 Stellenwert und Ziel der Sensibilisierung

Erdbeben stellen in bebauten Gebieten durch einstürzende Gebäude, herabfallende Dachziegel und umstürzendes Mobiliar eine grosse Gefahr dar. Durch korrektes Verhalten während und nach einem Erdbeben können persönliche Risiken minimiert und lebensrettende Massnahmen unterstützt werden. Sensibilisierte Personen reagieren im Katastrophenfall überlegter und sind besser in der Lage, sich selbst und anderen zu helfen. Dadurch sinkt wiederum die Belastung für Einsatzkräfte, was besonders in den ersten Stunden nach einem Erdbeben entscheidend ist. Zudem ist eine sensibilisierte Bevölkerung eher bereit, präventive Schutzmassnahmen zu unterstützen oder selbst umzusetzen. Dazu gehören unter anderem das Anlegen eines persönlichen Notfallplans, der Abschluss eines ausreichenden Versicherungsschutzes oder die sichere Gestaltung der eigenen Wohnumgebung.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf dem erdbebengerechten Bauen, da dies die wichtigste präventive Schutzmassnahme darstellt. Je besser die Bevölkerung über potentielle Auswirkungen eines Erdbebens informiert ist und aus eigener Initiative in Schutzmassnahmen investiert, desto besser ist der Kanton auf unvorhersehbare Ereignisse vorbereitet. Daher hat der Kanton ein starkes Interesse daran, die Bürgerinnen und Bürger auf das Erdbebenrisiko aufmerksam zu machen und ihre Selbstschutzkompetenzen zu stärken.

2.2.2 Herausforderungen in der Sensibilisierung

Gemäss wissenschaftlichen Studien[1] liegen die Herausforderungen für eine wirksame Sensibilisierung in mehreren Bereichen. So haben viele Menschen Schwierigkeiten, aus komplexen Informationen über Erdbebenrisiken konkrete Handlungen abzuleiten. Traditionelle Ein-Weg-Kommunikation und die alleinige Zurverfügungstellung von Information reichen selten aus, um Verhaltensänderungen zu bewirken. Oft neigen Menschen dazu, das Risiko zu unterschätzen, sich auf falsche Sicherheitsannahmen zu verlassen oder Informationen, die nicht mit ihren bestehenden Überzeugungen übereinstimmen, zu ignorieren oder falsch zu interpretieren. Selbst wenn das Erdbebenrisiko allgemein bewusst ist, führt dies nicht zwangsläufig zu einer besseren Vorbereitung. Mangelt es an persönlicher Betroffenheit, besteht die Tendenz, Vorsorgemassnahmen an staatliche Organisationen zu delegieren.

[1] Marti, M. (2020): Understanding earthquake communication to improve preparedness and resilience. PhD Thesis, ETH Zürich, Zürich, doi: 10.3929/ethz-b-000417933 – und darin zitierte Quellen.

Die Region Basel hat zwar geschichtsträchtige Schadenbeben erlebt, in jüngerer Vergangenheit aber keine grösseren Erdbeben verzeichnet. Es existiert in der Region deshalb zwar ein historisches Gedächtnis für Erdbebenereignisse, aber es fehlt die Erfahrung eines kollektiv erlebten Ereignisses. Dieser Umstand erfordert intensive Bemühungen, um das Bewusstsein für die Risiken zu schärfen.

2.2.3 Empfehlungen für eine wirksame Sensibilisierung

Auf Basis der identifizierten Herausforderungen können folgende Empfehlungen abgeleitet werden, die bei der Wahl und bei der Ausgestaltung einer Sensibilisierungsmassnahme berücksichtigt werden sollten:

- **Kommunikation in beide Richtungen:** Interaktive, explorative und inklusive Formate und Dialoge sind gegenüber rein passiver, unidirektionaler Informationsvermittlung zu bevorzugen.
- **Personalisierte Botschaften:** Informationen sind an die spezifischen Bedürfnisse, die individuellen Erfahrungen und an den sozialen Kontext der Zielgruppen anzupassen.
- **Erlebnisbasierte Vermittlung:** Die relevanten Inhalte sind erlebbar zu machen, sodass Informationen auf Basis emotionaler Eindrücke und der persönlichen Betroffenheit vermittelt werden können.
- **Verständliche und relevante Inhalte:** Inhalte sind in verständlicher und anschaulicher Form zu präsentieren. Komplexe Vermittlungsinhalte sind durch die Nutzung von Vergleichen und Visualisierungen zu vereinfachen.
- **Dialog und Austausch:** Inhalte sind im Kontext eines sozialen Umfelds zu behandeln, um Reflexion und Resonanz zu ermöglichen. Der Dialog und der Austausch von Erfahrungen mit Peers sind zu fördern.
- **Vertrauenswürdige Quellen und Kanäle:** Zur Verbreitung von Informationen und Inhalten sind seriöse Quellen von angesehenen Institutionen und vertrauenswürdige Kanäle zu nutzen.
- **Langfristiges Angebot und regelmässige Wiederholung:** Um das Bewusstsein aufrechtzuerhalten, sind Inhalte und Informationen langfristig und kontinuierlich anzubieten sowie Botschaften regelmässig zu wiederholen.
- **Ressourcen:** Um die Langfristigkeit der Massnahmen und damit deren Effektivität zu gewährleisten, ist die Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal und ausreichend finanzieller Mittel sicherzustellen.

2.3 Vergleich von verschiedenen Sensibilisierungsmassnahmen

2.3.1 ShakeOut-Day

In stark gefährdeten Regionen wie Kalifornien, Japan oder Neuseeland werden im Rahmen des jährlich stattfindenden ShakeOut-Day grossangelegte Erdbebenübungen in Schulen, Unternehmen und Behörden durchgeführt. Weltweit beteiligen sich dabei über 50 Millionen Menschen an den Übungen.

Der Hauptvorteil solcher Notfallübungen besteht darin, dass sie praktische Anleitungen zur Selbsthilfe in der alltäglichen Umgebung vermitteln. So bieten sie die Möglichkeit, Abläufe wie Evakuierungen oder die Sicherung von Gebäuden zu üben. Wird die Übung jährlich und grossflächig durchgeführt, werden Verhaltensanweisungen längerfristig gefestigt und das Vertrauen der Bevölkerung in ihre eigene Fähigkeit erhöht, im Falle eines Erdbebens angemessen zu reagieren.

Ein Nachteil solcher Übungen ist jedoch, dass sie durch die teilnehmenden Institutionen selbst durchzuführen sind, was ein hohes Mass an Engagement und organisatorischem Aufwand erfordern. Entsprechend stark variiert die Teilnahmebereitschaft. Aufgrund der Seltenheit von schweren Erdbeben ist zudem davon auszugehen, dass eine solche Massnahme als nicht verhältnismässig empfunden wird und wenig Unterstützung erfährt. Zudem besteht die Gefahr, dass die Teilnehmenden die Übungen nicht ernst genug nehmen oder die Übungen die Komplexität eines realen Erdbebens nicht vollständig abbilden können.

2.3.2 Das Projekt seismo@school

Im Rahmen des Projekts seismo@school haben Schulen (Zielgruppe: Gymnasialstufe) die Möglichkeit, einfache und kostengünstige Seismometer zu installieren und an ein gemeinsames Überwachungsnetz anzuschliessen. Die aufgezeichneten Daten können in leicht verständlicher Form abgerufen und von den Jugendlichen in Echtzeit verfolgt und ausgewertet werden. So erhalten die Schülerinnen und Schülern praxisnahe Einblicke in die Grundlagen der Seismologie.

Entwickelt wurde das Projekt seismo@school von der Universität Lausanne und der Hochschule für angewandte Wissenschaften und Kunst (HES-SO) in Sion. Im Rahmen eines durch den Schweizerischen Nationalfonds finanzierten Projekts zur «Förderung des Erdbebenbewusstseins in der Schweiz» wird das Programm nun durch den SED weiterentwickelt. Ziel ist es, seismo@school als Schulprogramm auf die ganze Schweiz auszuweiten und so das Wissen über Erdbeben und dessen Vorsorge bei Jugendlichen zu fördern. Im Rahmen des Projekts werden derzeit Schulunterlagen entwickelt, die anschliessend frei zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich zu diesen Unterlagen soll es ab Frühjahrssemester 2025 für Lehrpersonen im Fachbereich Geografie jährlich einen Weiterbildungstag geben. Lehrpersonen können sich bei Interesse direkt an das Projektteam der ETH Zürich (seismo_at_school@sed.ethz.ch) wenden.

Mit dem Projekt seismo@school können Wissen zur Seismologie und Inhalte zur Erdbebenprävention und -vorsorge praxisnah, vertieft und nachhaltig vermittelt werden. Das Programm bedingt jedoch eine aktive Integration in den bestehenden Unterricht und die wiederholende Thematisierung der Inhalte über einen längeren Zeitraum. Entsprechend erfordert es ein erhöhtes und langfristiges Engagement durch die Lehrpersonen.

2.3.3 Informationskampagnen und traditionelle Bildungsmassnahmen

Informationskampagnen haben eine grosse Reichweite und können mit relativ geringen Kosten eine grosse Anzahl von Menschen erreichen und informieren. Entsprechende Flyer, Poster sowie Informationen werden der Bevölkerung auf den kantonalen Internetseiten oder den Portalen des Bundes (Schweizerischer Erdbebendienst, Bundesamt für Umwelt, Naturgefahrenportal CH) zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus hat der Kanton Basel-Stadt 2016 in Zusammenarbeit mit dem SED im Rahmen eines Projekts für Schulen Informationen zum richtigen Verhalten bei Erdbeben erstellt und diese als Poster und Wegleitungen an die Volksschulen verteilt. Dabei wurden die Lehrkräfte auf entsprechende weiterführende Lehrmaterialien und die Integration der Vermittlungsinhalte in den Lehrplan 21 aufmerksam gemacht. Die Informationen stehen weiterhin zur Verfügung und sind auf der Webseite des Kantonalen Laboratoriums (Fachstelle Gefahrenprävention) abrufbar.

Der unidirektionale Ansatz, Informationen zur Verfügung zu stellen, ist jedoch mit wenig nachhaltiger Wirkung verbunden. Informationen werden nur passiv aufgenommen und ohne interaktive Elemente bleibt die Sensibilisierung oberflächlich und kurzfristig. Insbesondere im Zusammenhang mit seltenen, aber schweren Katastrophenereignissen wie Erdbeben, ist diese Art von Aufklärung alleine wenig effektiv.

2.3.4 Erdbebensimulator

Ein Erdbebensimulator dient als effektives Sensibilisierungsinstrument, in dem er eine unmittelbare und realistische Erfahrung eines Erdbebens ermöglicht. Als einzigartiges Vermittlungsformat können unterschiedliche Erdbeben, deren Hintergründe und Zusammenhänge dargestellt und hautnah erlebt werden. Durch die erlebnisbasierte, interaktive und gemeinschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema bleibt die Erfahrung in Erinnerung und entfaltet dadurch eine nachhaltige Wirkung.

Insgesamt kann ein Erdbebensimulator den Dialog und Austausch über Gefahren und Risiken unter Schülerinnen und Schüler sowie in der Bevölkerung fördern. Das Format erlaubt zudem zielgruppenspezifische Angebote für Einsatzorganisationen, Fachpersonen aus Städtebau und Architektur oder wirtschaftlichen Unternehmen.

Das Naturhistorische Museum Basel bietet mit seiner wissenschaftlichen Kompetenz, der Infrastruktur des Neubaus und nicht zuletzt als öffentlicher Bildungsraum den idealen Raum für die Realisierung eines Erdbebensimulators. Zwar ist ein Erdbebensimulator im Vergleich mit anderen Massnahmen mit höheren Investitionskosten verbunden und benötigt während seiner Laufzeit personelle und finanzielle Ressourcen für den Betrieb und den Unterhalt. In Kombination mit einer Dauerausstellung besteht indes ein langfristiges Angebot, in dessen Rahmen weitere Themen der Katastrophenprävention und -vorsorge anschaulich beleuchtet und die wichtigsten Inhalte auf spielerische Weise vermittelt werden können.

2.4 Schlussfolgerung

Sowohl ShakeOut-Days als auch das Programm seismo@school sind aufgrund der praxisnahen Auseinandersetzung mit dem Thema Erdbeben als wirkvolle Sensibilisierungsinstrumente zu beurteilen. Die Durchführung der entsprechenden Massnahmen erfordert jedoch ein hohes Mass an Engagement. Dies kann sich nachteilig auf die Teilnahmebereitschaft resp. die Regelmässigkeit der Übungen auswirken. Auch Informationskampagnen sind aufgrund des unidirektionale Ansatzes und der vermeintlich als nicht unmittelbar empfundenen Erdbebengefahr mit nur wenig nachhaltiger Wirkung verbunden.

Ein Erdbebensimulator in Kombination mit einer Dauerausstellung kann durch realistische Erfahrungen, interaktive Beteiligung und gezielte Kommunikation hingegen eine tiefere und langfristigere Wirkung entfalten. So lassen sich mit dem Erdbebensimulator die in Kapitel 2.2.3 formulierten Empfehlungen folgendermassen umsetzen:

- Interaktive Inhalte sowie die direkte und moderierte Auseinandersetzung mit dem Thema ermöglichen eine **Kommunikation in beide Richtungen.**
- Im Rahmen von zielgruppenspezifischen Führungen werden Informationen und Inhalte bedarfsgerecht angepasst und die **Botschaften personalisiert.**
- Durch die realistische und immersive Erfahrung eines Erdbebens können Inhalte **erlebnisbasiert vermittelt** werden.
- In Verbindung mit der begleiteten Dauerausstellung können **relevante Inhalte verständlich** und stufengerecht präsentiert werden.
- Dank moderierter Gruppenbesuchen werden **Dialog und Austausch** gefördert.
- Durch die Zusammenarbeit mit dem Naturhistorischen Museum Basel werden die benötigte fachliche und didaktische Expertise sichergestellt und **vertrauenswürdige Quellen und Kanäle** genutzt.
- Durch den Betrieb des Erdbebensimulators im Rahmen einer Dauerausstellung können das **Angebot langfristig** sichergestellt und die Inhalte breit und kontinuierlich angeboten werden.
- Der Betrieb durch das Naturhistorische Museum Basel stellt die langfristige Verfügbarkeit von **qualifiziertem Personal** sicher.

Insgesamt leistet ein in eine Dauerausstellung integrierter Erdbebensimulator einen wichtigen Beitrag zur wirksamen und nachhaltigen Sensibilisierung der Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt resp. der gesamten Region. Ergänzend dazu bieten Erdbebenübungen an Schulen die thematische Auseinandersetzung im Unterricht und traditionelle Informationskampagnen wertvolle Möglichkeiten, das Bewusstsein weiter zu schärfen und die Bevölkerung gezielt zu informieren.

2.5 Bestehende ähnliche Projekte

2.5.1 Museum *focus*Terra an der ETH Zürich

Die ETH Zürich betreibt im Rahmen ihrer erdwissenschaftlichen Ausstellung *focus*Terra einen Erdbebensimulator. Dieser wurde im Jahr 2006 im Auftrag des Bundesamts für Umwelt und mit der Unterstützung der kantonalen Gebäudeversicherung Freiburg sowie der Stiftung für Baudynamik und Erdbebeningenieurwesen gebaut. Der Simulator war zuerst Teil einer Wanderausstellung, bevor er 2009 fest in den Räumlichkeiten von *focus*Terra verbaut wurde. Es handelt sich dabei um einen Containerraum, der auf einer beweglichen Plattform, die entlang einer Achse hin und her schwingen kann, installiert ist. Der Erdbebensimulator bietet Platz für zehn Personen und ist mit beweglichem Mobiliar ausgestattet. Der Besuch ist nur im Rahmen von Führungen, per Vereinbarung oder am Sonntag möglich. Es können verschiedene vorprogrammierte Erdbebenszenarien abgespielt werden, wobei Kennzahlen zu den simulierten Erdbeben als auch Informationen zum richtigen Verhalten durch die anwesende Fachperson und unterstützt durch eine einfache Frontalprojektion vermittelt werden. Im Vorraum zum Erdbebensimulator werden weitere Präventionsinhalte mittels Poster vermittelt.

Die langjährige Erfahrung bei *focus*Terra zeigt, dass der Erdbebensimulator sehr beliebt ist und ein wirksames Mittel darstellt, um auf Erdbeben und ihre Folgen aufmerksam zu machen. Um die 6'000 Personen besuchen den Simulator jährlich, wobei Schulklassen rund die Hälfte davon ausmachen. Die Betreiberin streicht die Vielfalt an Besuchergruppen von Schulklassen bis zu Verantwortlichen für die Krisenbewältigung heraus.

2.5.2 Pädagogisches Zentrum für Erdbebenprävention in Sion

Der Kanton Wallis weist zusammen mit dem Kanton Basel-Stadt die höchste Erdbebengefährdung in der Schweiz auf. Das letzte grosse Erdbeben ereignete sich im Januar 1946 in Sion, forderte vier Todesopfer und verursachte Schäden in Millionenhöhe. Entsprechend ergreift der Kanton verschiedene Massnahmen, um das Erdbebenrisiko zu senken und die Folgen für die Bevölkerung möglichst klein zu halten.

Um die Bevölkerung mit der Thematik vertraut zu machen, hat das Departement für Bildung und Sicherheit des Kantons Wallis zusammen mit der HES-SO und sowie ETH Zürich 2016 ein Präventionskonzept Erdbeben erarbeitet. In diesem Zusammenhang wurde das Pädagogische Zentrum für Erdbebenprävention (CPPS) ins Leben gerufen. Das Kernstück des Zentrums bildet ein 5x6 m grosser Erdbebensimulator, der Platz für 16 Personen bietet und Erdbeben bis Magnitude 7 auf der Richterskala simulieren kann. Damit konnten innerhalb der ersten drei Jahre bereits 65'000 Besuchende sensibilisiert und zum richtigen Verhalten geschult werden. Gemäss einer uns vorliegenden Kostenschätzung entstanden für die Erstanschaffung des Erdbebensimulator Kosten in der Grössenordnung von ca. 1,27 Mio. Franken. 2023 wurden der Erdbebensimulator und die begleitenden Aktivitäten für 2,6 Mio. Franken modernisiert und das CPPS zügelte an seinen neuen Standort auf dem Campus Energypolis der HES-SO in Sion.

Der Besuch im CPPS gliedert sich in drei Teile. Der erste Bereich umfasst eine interaktive Ausstellung zum Verständnis von Erdbeben und der Plattentektonik. Mittels Experimenten kann das Phänomen Erdbeben auf spielerische Weise entdeckt werden, wobei auch Präventionsinhalte zum erdbebengerechten Bauen oder zur persönlichen Vorsorge vermittelt werden. Der zweite Teil des Besuchs findet im Erdbebensimulator statt. Nach einer allgemeinen Einführung, folgt das Simulationserlebnis, wobei echte Erdbeben wie das von L'Aquila im Jahr 2009 erlebbar gemacht werden. Die Schulklassen lernen im Rahmen einer realen Erfahrung, wie sie sich im Ernstfall verhalten und schützen können und wie man ein Überlebens- und Notfallset zusammenstellt. In einem dritten Teil bietet das CPPS ein Erste-Hilfe-Training an.

Das CPPS steht in erster Linie den Schulklassen des Kantons Wallis zur Verfügung und soll pro Jahr rund 3'000 Schülerinnen und Schüler ein Bewusstsein für das Thema vermitteln. Gemäss der Auskunft des CPPS ist der Simulator ausserhalb der Schulferien beinahe vollständig durch Schulklassen ausgelastet. Ein geführter Besuch ist sehr umfassend und dauert ca. 3 Stunden. Das Zentrum steht auf Voranmeldung auch Schulen aus anderen Kantonen sowie privaten Gruppen offen.

3. Projektbeschreibung

3.1 Projektidee

Der Erdbebensimulator soll im neuen Naturhistorischen Museum Basel realisiert und räumlich in eine thematisch begleitende Dauerausstellung integriert werden (siehe Beilage 3). Der Erdbebensimulator simuliert Erschütterungen von bekannten Erdbeben. Ergänzt mit Projektionen und Hintergrundgeräuschen macht er die Beben für die Besuchenden immersiv erlebbar und erzählt die Geschichte des Geschehens vor, während und nach einem Beben. Die Besuchenden spüren die Heftigkeit der Erdstösse und erfahren, wie sie sich verhalten sollten. Als einzigartiges Vermittlungsformat können damit unterschiedliche Erdbeben, deren Hintergründe und Zusammenhänge dargestellt und hautnah erlebt werden. Neben dem geführten Simulationsmodus für Gruppen dient der Erdbebensimulator auch als frei zugänglicher Multimediaraum ohne Simulation. Dieser kann im Rahmen des individuellen Ausstellungsrundganges besucht und für die Präsentation entsprechender Ausstellungs- und Präventionsthemen eingesetzt werden.

3.2 Ziele und Zielgruppen

Die Sensibilisierung per Erdbebensimulator hat zum Ziel, dass die Bevölkerung und insbesondere Schulkinder das Szenario «Erdbeben» als relevantes gesellschaftliches Risiko im Kanton Basel-Stadt verstehen und wissen, wie sie sich vor, während und nach einem Erdbeben richtig verhalten. Sie kennen die wichtigsten Instrumente der persönlichen Vorsorge und sind im Falle eines Erdbebens zur Selbsthilfe und zum Selbstschutz befähigt.

Das Staatsarchiv und das Naturhistorisches Museum bieten dabei als öffentliche Bildungseinrichtungen und Gedächtnisinstitutionen den idealen Rahmen. Im Jahr 2023 haben über 1'763 Schulklassen und insgesamt 167'248 Personen allein das Naturhistorische Museum besucht. Ein Erdbebensimulator in Basel wäre zudem der einzige seiner Art des gesamten Erdbebengebiets am Oberrhein mit einer Gesamtbevölkerung von über 6 Millionen. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Erhöhung der Resilienz der gesamten Region gegenüber Erdbeben geleistet, sodass Schäden an Personen und Sachwerten gemindert werden.

Für den Betrieb des Erdbebensimulators im Simulationsmodus wurden drei Hauptzielgruppen identifiziert: (i) Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I, (ii) planende Fachpersonen wie Architektinnen und Architekten oder Ingenieurinnen und Ingenieure, sowie (iii) Mitglieder von Einsatz- und Blaulichtorganisationen oder Katastrophenschutzbehörden im In- und Ausland. Für die Hauptzielgruppen soll es entsprechend ihrer Lern- und Vermittlungsziele ein spezifisches Simulationsszenario geben, das vom Betriebspersonal einfach abgerufen werden kann. Darüber hinaus sollen weitere Simulationsszenarien ein- und abgespielt werden können, um flexibel in Bezug auf weitere Zielgruppen zu sein.

3.3 Machbarkeit und Umsetzung

Im Jahr 2016 kam es zwischen der Kantonalen Krisenorganisation Basel-Stadt (JSD), der Fachstelle Gefahrenprävention im Kantonalen Laboratorium (GD) und dem Naturhistorischen Museum Basel (PD) zu ersten Gesprächen, in denen es um die mögliche Installation eines Erdbebensimulators im neuen geplanten Museum ging. Eine erste Machbarkeitsprüfung kam zum Schluss, dass der Betrieb eines Erdbebensimulators den Neubau des Naturhistorischen Museums statisch nicht

gefährdet und diesbezüglich keine baulichen Massnahmen erforderlich sind. Die durch den Erdbebensimulator induzierten Schwingungen stellen weder für den Museumsbetrieb noch die Sammlung eine erhöhte Beanspruchung dar. Aufgrund dieser Erkenntnisse wurde bereits ein potentieller Standort im Neubau definiert und die baulichen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen entsprechend eingeplant.

Die technischen, betrieblichen, räumlichen, funktionalen und inhaltlichen Anforderungen an den Erdbebensimulator wurden 2023 im Rahmen einer durch die Kantonale Krisenorganisation Basel-Stadt in Auftrag gegebenen technischen Machbarkeitsstudie definiert und geprüft. Dabei wurde die technische Machbarkeit mit Varianten validiert und ein empfohlener Lösungsansatz erarbeitet und funktional beschrieben. Auf dieser Basis wurde eine Kostenschätzung (± 25%) und ein genereller Zeitplan für die Ausführung erstellt.

3.4 Betrieb

Der Erdbebensimulator ist ein raumprägendes Element. Er bietet im aktiven Simulationsmodus Platz für zwölf Personen, was der Hälfte einer durchschnittlichen Schulklasse entspricht. Aus Gründen der betrieblichen Sicherheit werden Simulationen nur unter Aufsicht durchgeführt. Wenn keine Erdbeben simuliert werden, wird der Erdbebensimulator als Raum-in-Raum-Installation zur Ausstellungsfläche. Es sind drei verschiedene Modi für den Betrieb vorgesehen:

(i) **Simulationsmodus für geführte Gruppen** (insbesondere Schulklassen): Der Erdbebentisch ist eingeschaltet und simuliert verschiedene Erdbeben und Szenarien. Die Gruppen werden durch eine Vermittlungsperson des Naturhistorischen Museums angeleitet. Diese empfängt die Gruppe, bedient den Simulator und leitet die Aufklärung und Diskussion.

(ii) **Simulationsmodus für Individualbesuchende**: Der Erdbebentisch ist eingeschaltet und simuliert verschiedene Erdbeben und Szenarien. Besucherinnen und Besucher können Tickets für eine Vorführung in vordefinierten Zeitfenstern kaufen. Zur gegebenen Zeit werden die Besucher vom Aufsichtspersonal empfangen, das die entsprechenden Tickets überprüft und das Programm startet. Das Programm inkl. der Sensibilisierungsinhalte läuft selbsterklärend ab. Das Aufsichtspersonal gewährleistet die Sicherheit während des Betriebs und lässt die Besuchenden am Schluss wieder aus dem Simulator.

(iii) **Ausstellungsmodus für Individualbesuchende**: Der Erdbebentisch ist ausgeschaltet, die audiovisuellen Elemente bleiben eingeschaltet. Der Erdbebensimulator wird zum immersiven Ausstellungsraum. Die Besuchenden können den Simulator ohne Betreuung betreten. Die audiovisuellen Inhalte laufen in einer Endlosschleife ab.

Um eine maximale Reichweite bei Gruppen und Schulklassen zu erzielen, ist der Erdbebensimulator an den Vormittagen unter der Woche ausschliesslich diesen vorbehalten und wird im Simulationsmodus (i) betrieben. Für Schulklassen aus dem Kanton Basel-Stadt wird dieses Angebot kostenlos sein. An den Nachmittagen und Wochenenden steht der Erdbebensimulator allen Besuchenden des Museums gegen eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5 Franken zur Verfügung und wird – abhängig von der Nachfrage – im Simulationsmodus (ii) bzw. Ausstellungsmodus (iii) betrieben. Bei einer Auslastung von 60% (Simulationsmodi) wird der Erdbebensimulator somit jährlich von rund 280 Schulklassen und etwa 28'000 individuellen Besucherinnen und Besuchern genutzt.

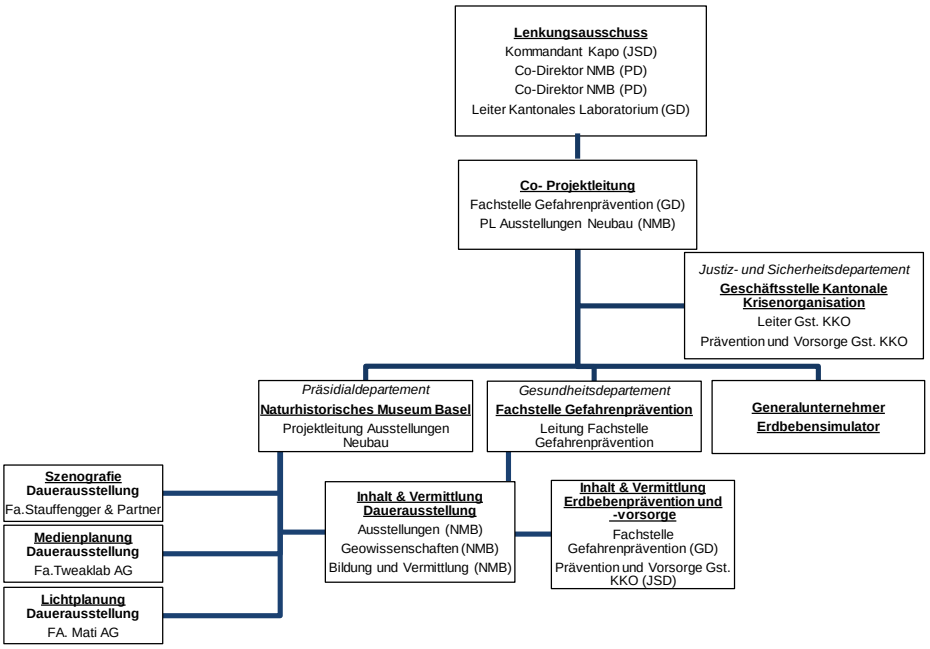
3.5 Integration in Dauerausstellungsformat

Der Erdbebensimulator ist Hauptbestandteil einer Dauerausstellung zum Thema Erdbeben mit Bezug zur Erdbebenregion Basel. Die Dauerausstellung hat eine Laufzeit von mindestens 15 Jahren und beleuchtet die verschiedenen Themenbereiche betreffend Erdbeben. Es werden die physikalischen Grundlagen erklärt und die geologischen und seismologischen Gegebenheiten der Region Basel beleuchtet. Als dramaturgisches Narrativ der Ausstellung dient das Erdbeben im Jahr 1356.

Es werden historische, gesellschaftliche und bautechnische Aspekte ausgestellt. Die Dauerausstellung integriert den Simulator nicht nur gestalterisch, sondern nimmt auch die Themen der Prävention und der Vorsorge auf und erweitert den Themenbereich mit ergänzenden Ausstellungselementen.

4. Projektorganisation für den Bau

Der «Erdbebensimulator Basel» ist ein departementsübergreifendes Projekt, das von der Kantonalen Krisenorganisation (JSD), der Fachstelle für Gefahrenprävention (GD) und dem Naturhistorischen Museum Basel (PD) angestossen wurde und verantwortet wird. Das Projektteam für die bevorstehenden Projektphasen setzt sich aus Vertretungen und Mitarbeitenden der oben genannten Organisationen und Dienststellen zusammen. Das Projekt wird auf operationeller Ebene durch eine Projektsteuerungskommission und auf strategischer Ebene durch einen Lenkungsausschuss mit Vertreter/-innen aus den drei genannten Departementen begleitet. Die Planung und der Bau soll durch ein Generalunternehmen ausgeführt werden, das den Erdbebensimulator schlüsselfertig übergibt. Die externe Ausführung durch ein Generalunternehmen wird wiederum durch die Projektleitung begleitet.



5. Termine

Die Ausschreibung für die Beschaffung des Erdbebensimulators erfolgt – unter Vorbehalt der Ausgabenbewilligung durch den Grossen Rat – im Frühling 2025, damit die Planungs- und Bauarbeiten unmittelbar in deren Anschluss starten können. Damit der Erdbebensimulator zusammen mit der Dauerausstellung des Neubaus eröffnet werden kann, ist – vorbehältlich der vorangehenden politischen Entscheide – von folgenden Umsetzungsterminen auszugehen:

Phasen	**von**	**bis**
Auftragsvergabe und Projektvorbereitung	Oktober 2025	Dezember 2025
Entwurfsplanung	Januar 2026	Mai 2026
Ausführungsplanung	Juni 2026	September 2027
Ausführung	Oktober 2027	September 2029
Betrieb Simulator	Oktober 2029	

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtprojektkosten liegen bei 5,811 Mio. Franken inkl. MWST, wobei die Investitionskosten 5,571 Mio. Franken ausmachen. Letztere beinhalten 10% Reserven und berücksichtigen eine Kostenungenauigkeit von 25% sowie Kosten für bauseitige Anpassungen.

Die jährlichen Betriebskosten betragen insgesamt 240'000 Franken und setzen sich aus 90'000 Franken für Unterhaltskosten sowie Personalkosten von 150'000 Franken zusammen. Das Arbeitsvolumen für den Betrieb des Erdbebensimulators entspricht 1.5 Vollzeitstellen und umfasst operative, administrative und technische Tätigkeiten für den Betrieb. Diese sind über verschiedene Arbeitsbereiche des Museums verteilt. Einnahmen aus dem Ticketverkauf an Individualbesuchende können bei einem Eintrittspreis von 5 Franken pro Person ab 2030 rund 150'000 Franken der Kosten decken. Die verbleibenden 90'000 Franken entstehen durch den kostenlosen Eintritt für Schulklassen aus dem Kanton Basel-Stadt und müssen als Deckungsbeitrag jährlich in der Erfolgsrechnung des Museums berücksichtigt werden.

Investitionskosten Erdbebensimulator	**In Franken (gerundet)**
Übergeordnete Leistungen	302’000
Medienproduktionen	1’087’000
Systementwicklung	113’000
Softwareentwicklung	154’000
Installationsarbeiten	279’000
Hardware	1’533’000
Hardware Ersatz	220’000
Nebenkosten (Baureinigung, Transport, Versicherungen)	56’000
Zwischentotal I	*3’743’000*
Reserven (10%)	374’000
Kostenungenauigkeit (+25%)	936’000
Zwischentotal II	*5’053’000*
Bauseitige Anpassungen	100’000
Zwischentotal III	*5’153’000*
MWST 8.1%	417’000
Total Investitionskosten	**5’571’000**

Wiederkehrende Betriebs- und Unterhaltskosten ab 2029	
Personal für Betrieb und Administration (LK 7, St. 14, 30% Nebenleistungen)	150’000
Jährlicher Unterhalt (Service, Wartung, Reinigung)	90’000
Total Wiederkehrende Kosten	240’000
Ausgaben gesamt	5'811’000
Einnahmen Ticketverkauf ab 2030	*150’000*
Total Deckungsbeitrag ab 2030	**90’000**

Gesamtkosten	**5’661’000**

7. Anzug Jo Vergeat und Konsorten betreffend Erdbebenübungen Basel-Stadt

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 7. Juni 2023 den nachstehenden Anzug Jo Vergeat und Konsorten (23.5233) dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> «Erdbeben gehören zu den wohl gravierendsten und für den Kanton Basel-Stadt zu den ernstzunehmenden Naturkatastrophen. Bei starken Beben sind viele Todesfälle auf mangelndes Wissen der Bevölkerung zum richtigen Verhalten während eines Bebens zurückzuführen und wären durch wirksame Präventionsbemühungen möglicherweise vermeidbar.
>
> Basel-Stadt ist bekanntermassen einem erhöhten Erdbebenrisiko ausgesetzt (zusammengesetzt aus Erdbebenwahrscheinlichkeit und Auswirkung des Erdbebens). Laut Berechnungen der ETH Zürich ist im Umkreis von 10 km um Basel-Stadt alle 650 Jahre mit einem Erdbeben der Magnitude 6 zu rechnen. Mit einem Szenario zu einem Starkbeben in der Region Basel wurde 2012 der Kantonale Krisenstab sowie weitere staatlichen Organe in einer grossangelegten Übung (Erdbebenübung SEISMO 12) beübt. Während bei den Gebäuden stark in die Erdbebensicherheit investiert wird, wird die Bevölkerung hingegen wenig zum richtigen Verhalten während eines Bebens sensibilisiert. In Schulen und Unternehmen kennen wir in Basel keine regelmässigen Erdbebenübungen. Auch andere Formen der Prävention (öffentliche Vorträge, Informationskampagnen), welche die breite Bevölkerung adressieren, sind den Anzugsstellenden nicht bekannt.
>
> Andere erdbebengefährdete Regionen der Welt hingegen investieren viel in eine gute Information und Beübung der Bevölkerung. So kennt beispielsweise in Japan jedes Kind das richtige Verhalten bei einem starken Beben und in Kanada gehört die Beübung der breiten Bevölkerung zum Alltag. In vielen gefährdeten Städten wie z.B. Vancouver B.C. wurde der Shake-Out-Day ins Leben gerufen. Jährlich üben dabei staatliche Institutionen, Unternehmen, Vereine und auch Familien das richtige Verhalten bei einem Beben. Diese präventiven Übungsstrategien werden von verschiedenen Studien als sehr effektiv eingestuft[1]. Dies gilt überdies, auch für andere Notfallszenarien, wie beispielsweise die Evakuation bei einem Brand oder die Beübung von Verhalten bei einem Amoklauf. Gerade die wiederkehrende Beübung ist dabei sinnvoll, während eine einmalige Beübung eher weniger Effekte zeigt.
>
> Weiter gibt es auch andere Strategien die Kenntnis der Bevölkerung und insbesondere der Schüler*innen zu stärken. So gibt es eine Vielzahl von Spielen, welche zu diesem Zweck entwickelt wurden. Auch Ausstellungsbereiche mit Fokus auf Erdbeben in Museen könnten zur besseren Vermittlung genutzt werden.
>
> Die Anzugstellenden fordern aufgrund der oben genannten Relevanz der Beübung von Notfallszenarien die Regierung auf zu prüfen und zu berichten:
>
> - Wie eine angemessene Information der Bevölkerung und der Arbeitnehmenden in Basel über die Erdbebengefahr und das Verhalten bei einem Erdbeben gewährleistet werden kann?
> - Wie die Verwaltung und die staatlichen Kultur- und Bildungsinstitutionen dabei eine Vermittlungstätigkeit wahrnehmen können?
> - In welcher Form und mit welchen Sachmitteln Kinder in der obligatorischen Schulzeit eine Beübung zum Notfall Erdbeben durchlaufen?
> - Ob ein jährlicher Shake-Out Day zusammen mit Wirtschaft, Sicherheitsbehörden und Gesellschaft eingeführt werden kann?
>
> [1] Çoban, M., Göktaş, Y. Which training method is more effective in earthquake training: Digital game, drill, or traditional training? Smart Learn. Environ. 9, 23 (2022).
>
> Jo Vergeat, Oliver Thommen, Salome Bessenich, Balz Herter, Laurin Hoppler, Beat Braun, Felix Wehrli, Niggi Daniel Rechsteiner, Annina von Falkenstein, Christoph Hochuli»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

- *Wie eine angemessene Information der Bevölkerung und der Arbeitnehmenden in Basel über die Erdbebengefahr und das Verhalten bei einem Erdbeben gewährleistet werden kann?*

Wie in Kapitel 2.3 beschrieben, gibt es verschiedene Ansätze, um die Bevölkerung über die Gefahr und das Risiko von Erdbeben sowie über das richtige Verhalten im Ereignisfall zu informieren. Heute können solche Informationen über verschiedene Kanäle wie Notfallflyer, den Internetauftritt des Kantons Basel-Stadt, die Webseiten des Bundes oder Alertswiss abgerufen werden. Eine rein einseitige Kommunikation und das blosse Bereitstellen von Informationen stellen jedoch keine wirksamen Methoden zur Sensibilisierung dar, da die selten zu nachhaltige Verhaltensänderungen führen. Der Erdbebensimulator und die Dauerausstellung hingegen bieten eine greifbare und unmittelbare Erfahrung der tatsächlichen Auswirkungen eines Erdbebens, die mit anderen Medien nicht erreicht werden kann.

- *Wie die Verwaltung und die staatlichen Kultur- und Bildungsinstitutionen dabei eine Vermittlungstätigkeit wahrnehmen können?*
- *In welcher Form und mit welchen Sachmitteln Kinder in der obligatorischen Schulzeit eine Beübung zum Notfall Erdbeben durchlaufen?*

Wirksame Sensibilisierungsinstrumente setzen auf Interaktion und Austausch und sollen möglichst zielgruppenspezifisch und erlebnisbasiert sein. Staatliche Bildungs- und Kulturinstitutionen sind aufgrund ihrer pädagogischen und didaktischen Kompetenzen sowie aufgrund ihres Vermittlungsauftrags ideale Partnerinnen, um entsprechende Themen nachhaltig zu erläutern. Gerade die Vermittlung von Inhalten an Schulkinder hat das Potenzial, eine breite und nachhaltige Sensibilisierung zu erwirken, wie sie für seltene Ereignisse wie Erdbeben notwendig ist. Schulkinder agieren als Multiplikatoren von Wissen, da sie dieses in alle Gesellschaftsschichten – unabhängig von Herkunft, Sprache oder Einkommen – hineintragen.

Im Kanton Basel-Stadt erhalten die Kinder im Rahmen der obligatorischen Schulzeit und des Lehrplans 21 weder eine spezifische Notfallübung noch lernen sie konkrete Verhaltensweisen für den Fall eines Erdbebens. Es steht den Lehrpersonen frei, solche Themen im Unterricht anzusprechen. Zusätzlich zu den allgemein verfügbaren Lehrmitteln und Schulunterlagen hat der Kanton Basel-Stadt 2016 in Zusammenarbeit mit dem SED Unterlagen für den stufengerechten Unterricht gemäss Lehrplan 21 zusammengestellt und an die Volksschulen verteilt. Diese sind weiterhin auf der Webseite des Kantonalen Laboratoriums abrufbar. Ob und wie verbreitet das Angebot genutzt und entsprechende Sensibilisierungsinhalte im Unterricht behandelt werden, ist jedoch nicht bekannt.

Mit vorliegendem Ratschlag wird der Bau und Betrieb eines Erdbebensimulators im Neubau des Naturhistorischen Museums Basel beantragt. Damit soll ein Vermittlungsformat geschaffen werden, das die Bevölkerung – und insbesondere Schülerinnen und Schüler – auf attraktive und nachhaltige Weise für das Erdbebenrisiko sensibilisiert, deren Risikobewusstsein fördert sowie elementares Wissen zum richtigen Verhalten bei einem Erdbeben vermittelt.

- *Ob ein jährlicher Shake-Out Day zusammen mit Wirtschaft, Sicherheitsbehörden und Gesellschaft eingeführt werden kann?*

Wie in Kapitel 2.3.1 dargelegt, können Shake-Out Drills ein wirksames Mittel darstellen, um die Bevölkerung auf Erdbebenrisiken aufmerksam zu machen. Die erfolgreiche Einführung und vor allem die jährlichen Wiederholungen von Erdbebenübungen (z.B. an Schulen) in Form von Shake-Out Days sind aufgrund des hohen Masses an benötigtem Engagement und der vermeintlich als nicht unmittelbar empfundenen Erdbebengefahr als eher kritisch und schwierig umsetzbar zu beurteilen.

Mit dem vorliegenden Ratschlag wird das Anliegen des Anzugs erfüllt, weshalb der Regierungsrat dem Grossen Rat beantragt, den Anzug abzuschreiben.

8. Prüfungen

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

9. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen wird dem Grossen Rat beantragt, den nachstehenden Beschlussentwurf anzunehmen und den Anzug von Jo Vergeat und Konsorten zum Thema «Erdbebenübungen Basel-Stadt» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen
- Entwurf Grossratsbeschluss
- Erdbebenszenarien Basel-Stadt
- Konzept Erdbebensimulator Basel

Grossratsbeschluss

Ratschlag betreffend Ausgabenbewilligung für die Realisierung eines Erdbebensimulators im neuen Naturhistorischen Museum Basel

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für die Realisierung und den Betrieb eines Erdbebensimulators im neuen Naturhistorischen Museum Basel werden Gesamtausgaben in der Höhe von Fr. 5‘811‘000 bewilligt. Diese Ausgaben teilen sich wie folgt auf:

    a) Fr. 5'571'000 einmalige neue Ausgaben zulasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich „Übrige“
    b) Fr. 240'000 als wiederkehrende neue Ausgaben für den Betrieb und den Unterhalt des Erdbebensimulators zulasten der Erfolgsrechnung des Präsidialdepartements, Naturhistorisches Museum Basel

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.

Erdbebenszenario

Erdbeben bei Basel (BS)

Überblick

Magnitude 6.0 [Mw]

Dieses Szenario zeigt ein Erdbeben in Frankreich (F), dessen Epizentrum ungefähr 10 km westlich von Basel (BS) liegt. Dieses Erdbeben würde in der ganzen Schweiz verspürt werden. Mässige bis starke Schäden wären bei einem Erdbeben dieser Stärke in weiten Gebieten im Umkreis des Epizentrums zu erwarten. Im statistischen Durchschnitt ist alle 650 Jahre mit einem Beben der Magnitude 6 in einem Umkreis von 50 km um dieses Epizentrum zu rechnen.

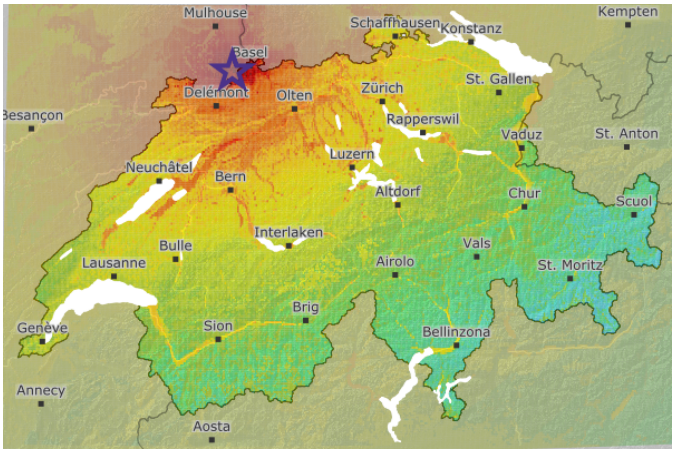
Gefahrenstufe 5

Lokalzeit	-
Datum	-
Herdtiefe [km]	8
Magnitude [Mw]	6.0
Auswertung	automatisch
Schweizer Koordinaten	2'601'489 / 1'265'664
Weitere Ereignisdaten	Link

National

Geschätzte Auswirkungen

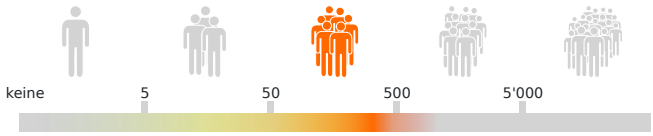
Die geschätzten Auswirkungen werden in Intensitäten beschrieben. Die Intensität beschreibt die Stärke eines Erdbebens basierend auf dem Ausmass der Auswirkungen und der subjektiven Wahrnehmung von Personen.



Intensität	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Auswirkungen	kaum bemerkbar	schwach verspürt	deutlich verspürt	stark verspürt	leichte Gebäude-schäden	Gebäude-schäden	schwere Gebäude-schäden	zerstörend

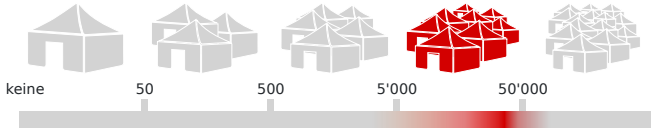
Anzahl Todesopfer im Kanton BS

Die Anzahl Todesopfer liegt mit grosser Wahrscheinlichkeit im eingefärbten Bereich.



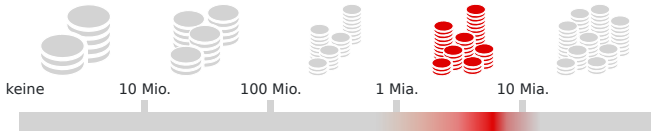
Anzahl Schutzsuchende im Kanton BS

Die Anzahl Schutzsuchende liegt mit grosser Wahrscheinlichkeit im eingefärbten Bereich.



Kosten Gebäudeschäden im Kanton BS

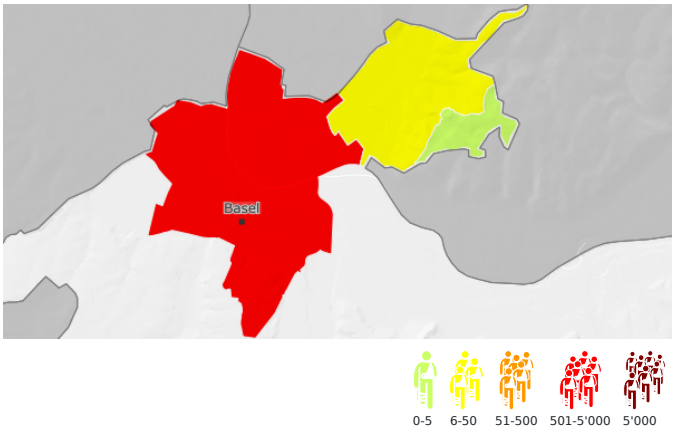
Die Kosten für Gebäudeschäden liegen mit grosser Wahrscheinlichkeit im eingefärbten Bereich.



Kantonal

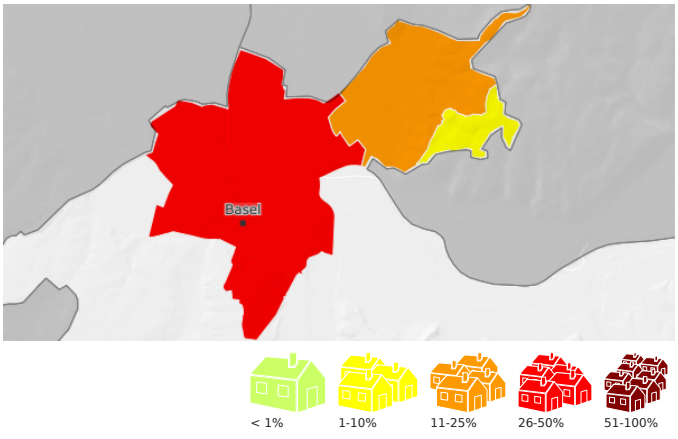
Anzahl Verletzte

Die Anzahl verletzter Personen in den Gemeinden des Kantons BS liegt mit grosser Wahrscheinlichkeit im eingefärbten Bereich.



Ausmass der Gebäudeschäden

Das Ausmass mässiger bis sehr starker Schäden an Gebäuden in den Gemeinden des Kantons BS liegt mit grosser Wahrscheinlichkeit im eingefärbten Bereich. Die Prozentangabe entspricht dem mittleren Anteil der beschädigten Gebäude.



Alle Angaben ohne Gewähr und vorbehaltlich Änderungen

Mit der Unterstützung von:

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BA

Erläuterungen

Bei den hier angegebenen Werten zu diesem Erdbebenszenario handelt es sich um automatisch erzeugte Schätzungen. Sie beruhen auf Annahmen basierend auf dem Erdbebenrisikomodell Schweiz (ERM-CH23). Die tatsächlichen Werte können unter Umständen stark davon abweichen. Daher sind alle Angaben ohne Gewähr und vorbehaltlich Änderungen.

Das Erdbebenrisikomodell Schweiz wurde vom Schweizerischen Erdbebendienst (SED) an der ETH Zürich in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) entwickelt.

Überblick

MLhc und Mw sind Magnitudeneinheiten und geben Auskunft über die während eines Bebens freigesetzte Energie beziehungsweise dessen Stärke.

Die Gefahrenstufen 1 bis 5 wurden gemeinsam von den Naturgefahrenfachstellen des Bundes festgelegt.

- Gefahrenstufe 1: keine oder geringe Gefahr
- Gefahrenstufe 2: mässige Gefahr
- Gefahrenstufe 3: erhebliche Gefahr
- Gefahrenstufe 4: grosse Gefahr
- Gefahrenstufe 5: sehr grosse Gefahr

Weitere Informationen zu den Gefahrenstufen: www.naturgefahren.ch/home/umgang-mit-naturgefahren/erdbeben/gefahrenstufen.html

Der Überblick fasst die wichtigsten Informationen zum Beben zusammen. Dazu werden standardisierte Textelemente automatisch zusammengefügt.

In dieser Tabelle sind die wichtigsten Erdbebenparameter aufgelistet. Die Verlinkung in der letzten Zeile führt zu weiteren Informationen zu diesem Beben auf der Webseite des Schweizerischen Erdbebendienstes an der ETH Zürich.

National

Die Karte zeigt die zu erwartenden Auswirkungen des Bebens. Die geschätzten Auswirkungen werden in Intensitäten beschrieben. Die Intensität beschreibt die Stärke eines Erdbebens basierend auf dem Ausmass der Auswirkungen und der subjektiven Wahrnehmung von Personen.

Die geschätzte Anzahl Todesopfer leitet sich aus folgenden Werten ab:

- geschätzte Anzahl stark beschädigter oder zerstörter Gebäude
- geschätzte Personenbelegung dieser Gebäude (unabhängig von Tageszeit oder Saison)
- geschätzter Anteil an Personen, die in stark beschädigten oder zerstörten Gebäuden zu Tode kommen

Nicht berücksichtigt in der geschätzten Anzahl Todesopfer sind folgende Werte:

- geschätzte Anzahl Todesopfer aufgrund von Schäden an der Infrastruktur (z. B. Brücken, Strassen)
- geschätzte Anzahl Todesopfer aufgrund Sekundäreffekte des Bebens (z. B. Erdrutsche, Felsstürze, Feuer)

Die erwartete Anzahl Schutzsuchende über kurz- und längerfristige Zeit leitet sich aus folgenden Werten ab:

- geschätzte Anzahl mässig bis stark beschädigter oder zerstörter Gebäude
- geschätzte Personenbelegung dieser Gebäude (unabhängig von Tageszeit oder Saison)
- geschätzter Anteil an Gebäuden, die aufgrund von Schäden nicht mehr bewohnbar sind

Die geschätzten Kosten für Gebäudeschäden umfassen sowohl strukturelle als auch nicht-strukturelle Schäden an Gebäuden und leiten sich aus folgenden Werten ab:

- geschätzte Anzahl leicht, mässig und stark beschädigter oder zerstörter Gebäude
- Wert dieser Gebäude
- geschätzter anteilmässiger Verlust des Gebäudewerts aufgrund dieser Schäden

Nicht berücksichtigt in den geschätzten Kosten für Gebäudeschäden sind folgende Werte:

- bewegliche Gebäudeinhalte (Fahrhabe)
- Verluste durch Sekundäreffekte des Bebens (z. B. Erdrutsche, Felsstürze, Feuer)
- Verluste aufgrund von Verzögerungen z. B. bei Reparaturen oder dem Wiederaufbau
- Verluste aufgrund von Betriebsunterbrüchen
- Verluste an der Infrastruktur (Brücken, Strasse, Stromleitungen)

Kantonal

Die geschätzte Anzahl verletzter Personen mit leichten bis schweren Verletzungen leitet sich aus folgenden Werten ab:

- geschätzte Anzahl mässig bis stark beschädigter oder zerstörter Gebäude
- geschätzte Personenbelegung dieser Gebäude (unabhängig von Tageszeit oder Saison)
- geschätzter Anteil an Personen, die in mässig bis stark beschädigten oder zerstörten Gebäuden verletzt werden

Nicht berücksichtigt in der geschätzten Anzahl Verletzter ist folgender Wert:

- Verletzte durch Schäden an der Infrastruktur (z. B. Brücken, Strassen)
- Verletzte durch Sekundäreffekte des Bebens (z. B. Erdrutsche, Felsstürze, Feuer)

Es werden fünf verschiedene Schadensgrade an Gebäuden unterschieden:

- Schadensgrad 1: geringfügige bis leichte Schäden
- Schadensgrad 2: mässige Schäden
- Schadensgrad 3: kräftige bis starke Schäden
- Schadensgrad 4: sehr starke Schäden
- Schadensgrad 5: Zerstörung

Die geschätzten Schäden an Gebäuden berücksichtigen alle Gebäude mit einem Schadensgrad von 2 oder mehr. Welche Schäden ein Gebäude erleidet, hängt stark von seiner Bauweise und der Beschaffenheit des lokalen Untergrunds ab.

Erdbebenszenario

Erdbeben bei Basel (BS)

Überblick

Magnitude 6.6 [Mw]

Dieses Szenario zeigt ein Erdbeben im Kanton Basel-Landschaft (BL), dessen Epizentrum ungefähr 10 km südlich von Basel (BS) liegt. Dieses Erdbeben würde in der ganzen Schweiz verspürt werden. Mässige bis starke Schäden wären bei einem Erdbeben dieser Stärke in weiten Gebieten im Umkreis des Epizentrums zu erwarten. Im statistischen Durchschnitt ist alle 2100 Jahre mit einem Beben der Magnitude 6.6 in einem Umkreis von 50 km um dieses Epizentrum zu rechnen.

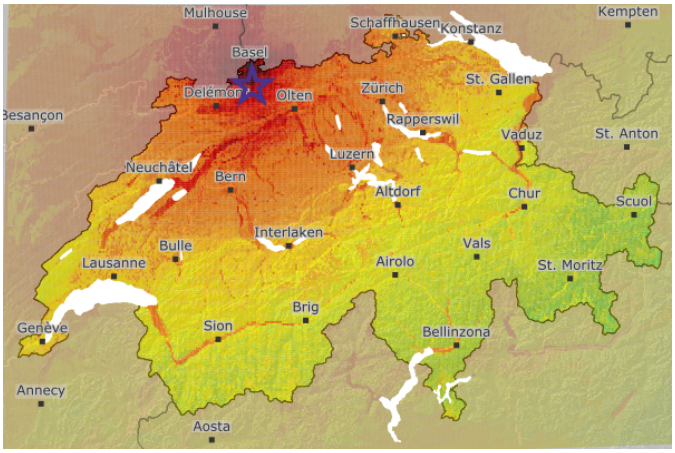
Gefahrenstufe 5

Lokalzeit	-
Datum	-
Herdtiefe [km]	10
Magnitude [Mw]	6.6
Auswertung	automatisch
Schweizer Koordinaten	2'612'166 / 1'257'704
Weitere Ereignisdaten	Link

National

Geschätzte Auswirkungen

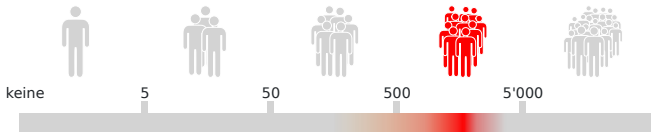
Die geschätzten Auswirkungen werden in Intensitäten beschrieben. Die Intensität beschreibt die Stärke eines Erdbebens basierend auf dem Ausmass der Auswirkungen und der subjektiven Wahrnehmung von Personen.



Intensität	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Auswirkungen	kaum bemerkbar	schwach verspürt	deutlich verspürt	stark verspürt	leichte Gebäude-schäden	Gebäude-schäden	schwere Gebäude-schäden	zerstörend

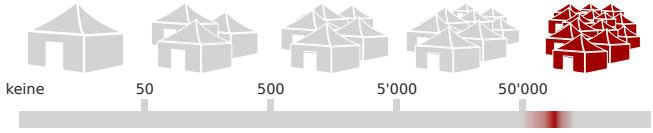
Anzahl Todesopfer im Kanton BS

Die Anzahl Todesopfer liegt mit grosser Wahrscheinlichkeit im eingefärbten Bereich.



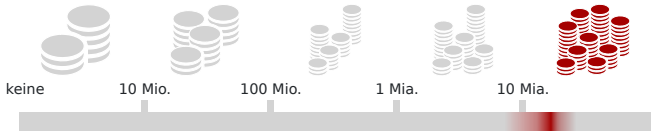
Anzahl Schutzsuchende im Kanton BS

Die Anzahl Schutzsuchende liegt mit grosser Wahrscheinlichkeit im eingefärbten Bereich.



Kosten Gebäudeschäden im Kanton BS

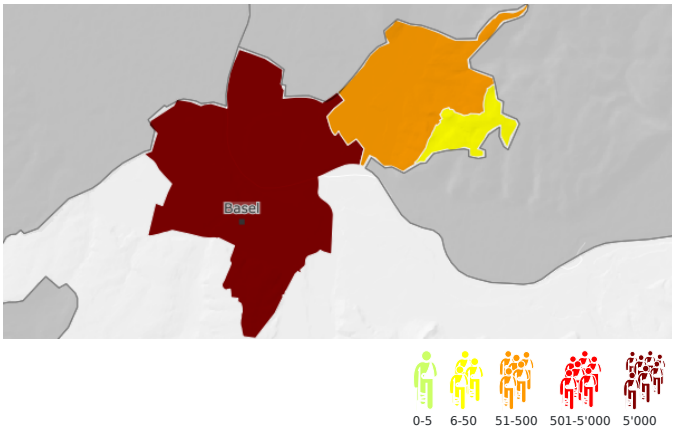
Die Kosten für Gebäudeschäden liegen mit grosser Wahrscheinlichkeit im eingefärbten Bereich.



Kantonal

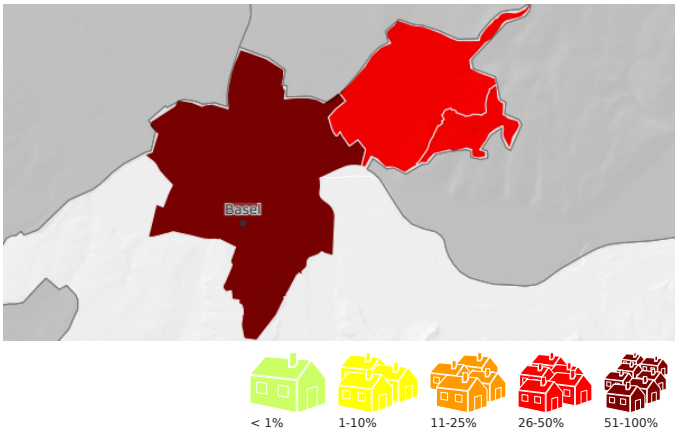
Anzahl Verletzte

Die Anzahl verletzter Personen in den Gemeinden des Kantons BS liegt mit grosser Wahrscheinlichkeit im eingefärbten Bereich.



Ausmass der Gebäudeschäden

Das Ausmass mässiger bis sehr starker Schäden an Gebäuden in den Gemeinden des Kantons BS liegt mit grosser Wahrscheinlichkeit im eingefärbten Bereich. Die Prozentangabe entspricht dem mittleren Anteil der beschädigten Gebäude.



Alle Angaben ohne Gewähr und vorbehaltlich Änderungen

Mit der Unterstützung von:

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BA

Erläuterungen

Bei den hier angegebenen Werten zu diesem Erdbebenszenario handelt es sich um automatisch erzeugte Schätzungen. Sie beruhen auf Annahmen basierend auf dem Erdbebenrisikomodell Schweiz (ERM-CH23). Die tatsächlichen Werte können unter Umständen stark davon abweichen. Daher sind alle Angaben ohne Gewähr und vorbehaltlich Änderungen.

Das Erdbebenrisikomodell Schweiz wurde vom Schweizerischen Erdbebendienst (SED) an der ETH Zürich in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) entwickelt.

Überblick

MLhc und Mw sind Magnitudeneinheiten und geben Auskunft über die während eines Bebens freigesetzte Energie beziehungsweise dessen Stärke.

Die Gefahrenstufen 1 bis 5 wurden gemeinsam von den Naturgefahrenfachstellen des Bundes festgelegt.

- Gefahrenstufe 1: keine oder geringe Gefahr
- Gefahrenstufe 2: mässige Gefahr
- Gefahrenstufe 3: erhebliche Gefahr
- Gefahrenstufe 4: grosse Gefahr
- Gefahrenstufe 5: sehr grosse Gefahr

Weitere Informationen zu den Gefahrenstufen: www.naturgefahren.ch/home/umgang-mit-naturgefahren/erdbeben/gefahrenstufen.html

Der Überblick fasst die wichtigsten Informationen zum Beben zusammen. Dazu werden standardisierte Textelemente automatisch zusammengefügt.

In dieser Tabelle sind die wichtigsten Erdbebenparameter aufgelistet. Die Verlinkung in der letzten Zeile führt zu weiteren Informationen zu diesem Beben auf der Webseite des Schweizerischen Erdbebendienstes an der ETH Zürich.

National

Die Karte zeigt die zu erwartenden Auswirkungen des Bebens. Die geschätzten Auswirkungen werden in Intensitäten beschrieben. Die Intensität beschreibt die Stärke eines Erdbebens basierend auf dem Ausmass der Auswirkungen und der subjektiven Wahrnehmung von Personen.

Die geschätzte Anzahl Todesopfer leitet sich aus folgenden Werten ab:

- geschätzte Anzahl stark beschädigter oder zerstörter Gebäude
- geschätzte Personenbelegung dieser Gebäude (unabhängig von Tageszeit oder Saison)
- geschätzter Anteil an Personen, die in stark beschädigten oder zerstörten Gebäuden zu Tode kommen

Nicht berücksichtigt in der geschätzten Anzahl Todesopfer sind folgende Werte:

- geschätzte Anzahl Todesopfer aufgrund von Schäden an der Infrastruktur (z. B. Brücken, Strassen)
- geschätzte Anzahl Todesopfer aufgrund Sekundäreffekte des Bebens (z. B. Erdrutsche, Felsstürze, Feuer)

Die erwartete Anzahl Schutzsuchende über kurz- und längerfristige Zeit leitet sich aus folgenden Werten ab:

- geschätzte Anzahl mässig bis stark beschädigter oder zerstörter Gebäude
- geschätzte Personenbelegung dieser Gebäude (unabhängig von Tageszeit oder Saison)
- geschätzter Anteil an Gebäuden, die aufgrund von Schäden nicht mehr bewohnbar sind

Die geschätzten Kosten für Gebäudeschäden umfassen sowohl strukturelle als auch nicht-strukturelle Schäden an Gebäuden und leiten sich aus folgenden Werten ab:

- geschätzte Anzahl leicht, mässig und stark beschädigter oder zerstörter Gebäude
- Wert dieser Gebäude
- geschätzter anteilmässiger Verlust des Gebäudewerts aufgrund dieser Schäden

Nicht berücksichtigt in den geschätzten Kosten für Gebäudeschäden sind folgende Werte:

- bewegliche Gebäudeinhalte (Fahrhabe)
- Verluste durch Sekundäreffekte des Bebens (z. B. Erdrutsche, Felsstürze, Feuer)
- Verluste aufgrund von Verzögerungen z. B. bei Reparaturen oder dem Wiederaufbau
- Verluste aufgrund von Betriebsunterbrüchen
- Verluste an der Infrastruktur (Brücken, Strasse, Stromleitungen)

Kantonal

Die geschätzte Anzahl verletzter Personen mit leichten bis schweren Verletzungen leitet sich aus folgenden Werten ab:

- geschätzte Anzahl mässig bis stark beschädigter oder zerstörter Gebäude
- geschätzte Personenbelegung dieser Gebäude (unabhängig von Tageszeit oder Saison)
- geschätzter Anteil an Personen, die in mässig bis stark beschädigten oder zerstörten Gebäuden verletzt werden

Nicht berücksichtigt in der geschätzten Anzahl Verletzter ist folgender Wert:

- Verletzte durch Schäden an der Infrastruktur (z. B. Brücken, Strassen)
- Verletzte durch Sekundäreffekte des Bebens (z. B. Erdrutsche, Felsstürze, Feuer)

Es werden fünf verschiedene Schadensgrade an Gebäuden unterschieden:

- Schadensgrad 1: geringfügige bis leichte Schäden
- Schadensgrad 2: mässige Schäden
- Schadensgrad 3: kräftige bis starke Schäden
- Schadensgrad 4: sehr starke Schäden
- Schadensgrad 5: Zerstörung

Die geschätzten Schäden an Gebäuden berücksichtigen alle Gebäude mit einem Schadensgrad von 2 oder mehr. Welche Schäden ein Gebäude erleidet, hängt stark von seiner Bauweise und der Beschaffenheit des lokalen Untergrunds ab.

Kanton Basel-Stadt

Konzept Erdbebensimulator Basel

Projektleitung:

Dominik Seitz
+41 61 266 55 21
dominik.seitz@bs.ch

Samuel Mock
+41 61 385 25 88
samuel.mock@bs.ch

Sensibilisierung für Erdbeben ist eine Herausforderung weil…

… schwere Erdbeben **selten** sind.

… es ein historisches Gedächtnis (1356) aber **kein kollektiv erlebtes Ereignis** gibt.

… Informationen über Erdbebenrisiken **komplex zu verstehen** sind.

… der **Zugang zu Information allein keine Verhaltensänderungen** bewirkt.

… man das **Risiko unterschätzt**, sich auf falsche Sicherheitsannahmen verlässt oder Informationen, die persönlichen Überzeugungen widersprechen ignoriert.

… man häufig glaubt, dass **Katastrophen eher andere treffen** werden.

… man häufig **fatalistisch** glaubt, dass man eh nichts unternehmen kann.

… die Tendenz vorherrscht, Vorsorgemassnahmen an den Staat zu **delegieren**.

Für eine wirkungsvolle Sensibilisierung braucht es deshalb…

… Kommunikation in **beide Richtungen**, **Dialog** und **Austausch**.

… **Personalisierte** Botschaften und **erlebnisbasierte** Vermittlung.

… **Verständliche** und **relevante** Inhalte aus **vertrauenswürdigen** Quellen.

… **Langfristiges** Angebot.

… **Ressourcen**.

Projektidee

- Ein **Erdbebensimulator wird im neuen NMB realisiert** und räumlich in die thematisch **begleitende Dauerausstellung «Erdbeben»** integriert.
- Der ESB simuliert Erschütterungen von bekannten Erdbeben. Ergänzt mit Projektionen und Hintergrundgeräuschen macht er die Beben **für die Besuchenden immersiv erlebbar**.
- Die Besuchenden spüren die Heftigkeit der Erdstösse und erfahren, **wie sie sich bei Erdbeben verhalten sollten**.
- Ausserhalb des **geführten Simulationsmodus** dient der Erdbebensimulator als frei zugänglicher Multimediaraum, der im Rahmen des individuellen Ausstellungsrundganges besucht werden kann und **Präventionsthemen vermittelt**.

Dauerausstellung «Erdbeben»

Die Dauerausstellung ist nicht Bestandteil des vorliegenden Ratschlags betreffend Ausgabenbewilligung. Sie bietet hier jedoch die thematische Einbettung des Erdbebensimulators.

Eine audiovisuelle **Auftaktinszenierung** erinnert an das zerstörerische Beben von 1356 und schafft einen emotionalen Bezug zum Thema.

Anhand von **Sammlungsobjekten**, Modellen, interaktiven Stationen und Messgeräten erfahren die Besuchenden, warum Erdbeben in der Region Basel vergleichsweise häufig sind.

Die Ausstellung zeigt, wie Erdbebenaktivität gemessen wird. Die Besuchenden können bedeutende **Erdbeben weltweit** abrufen und erfahren, wie andere Gesellschaften mit dem höheren Risiko schwerer Erdbeben umgehen.

In Weiteren können sich die Besuchenden darüber informieren, wie Städte – speziell Basel – **Gebäude und Infrastruktur** gegen Erdbeben schützen. Im Erdbebensimulator erleben sie vergangene Beben hautnah und lernen, wie sie sich im Ernstfall am besten **verhalten**

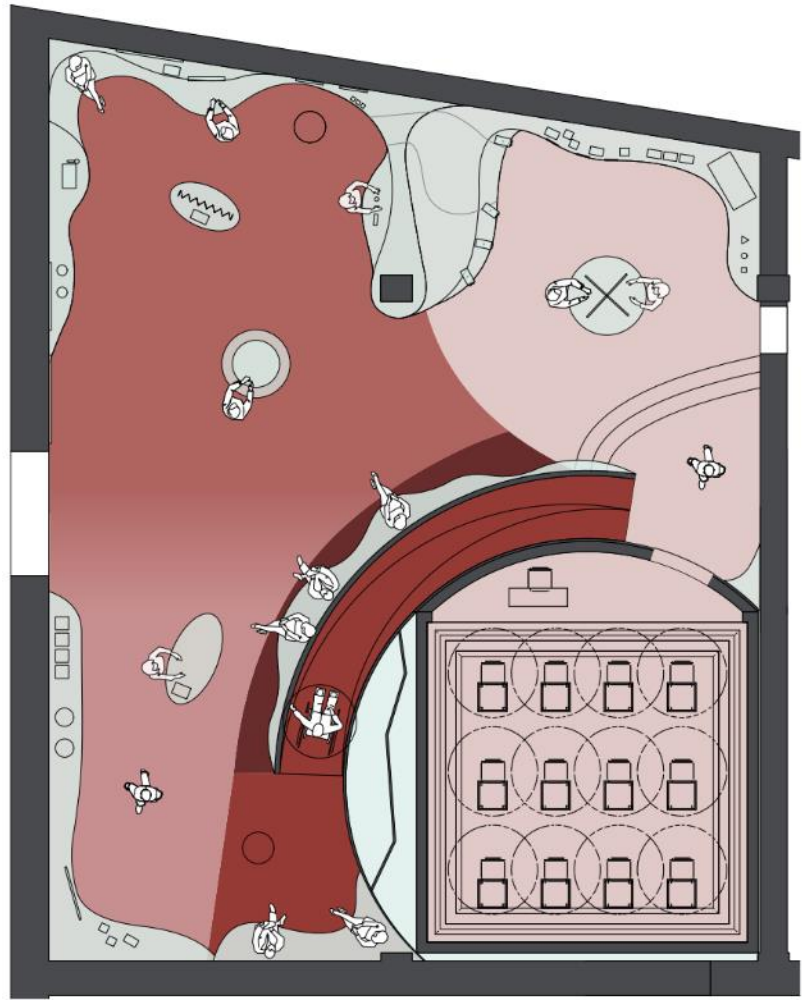
Ausstellungsbereiche

(1) Basel 1356
(2) Das Erdbeben-Einmaleins
(3) Die Region Basel
(4) Vorsorge und Verhalten
(5) Fact or Myth?

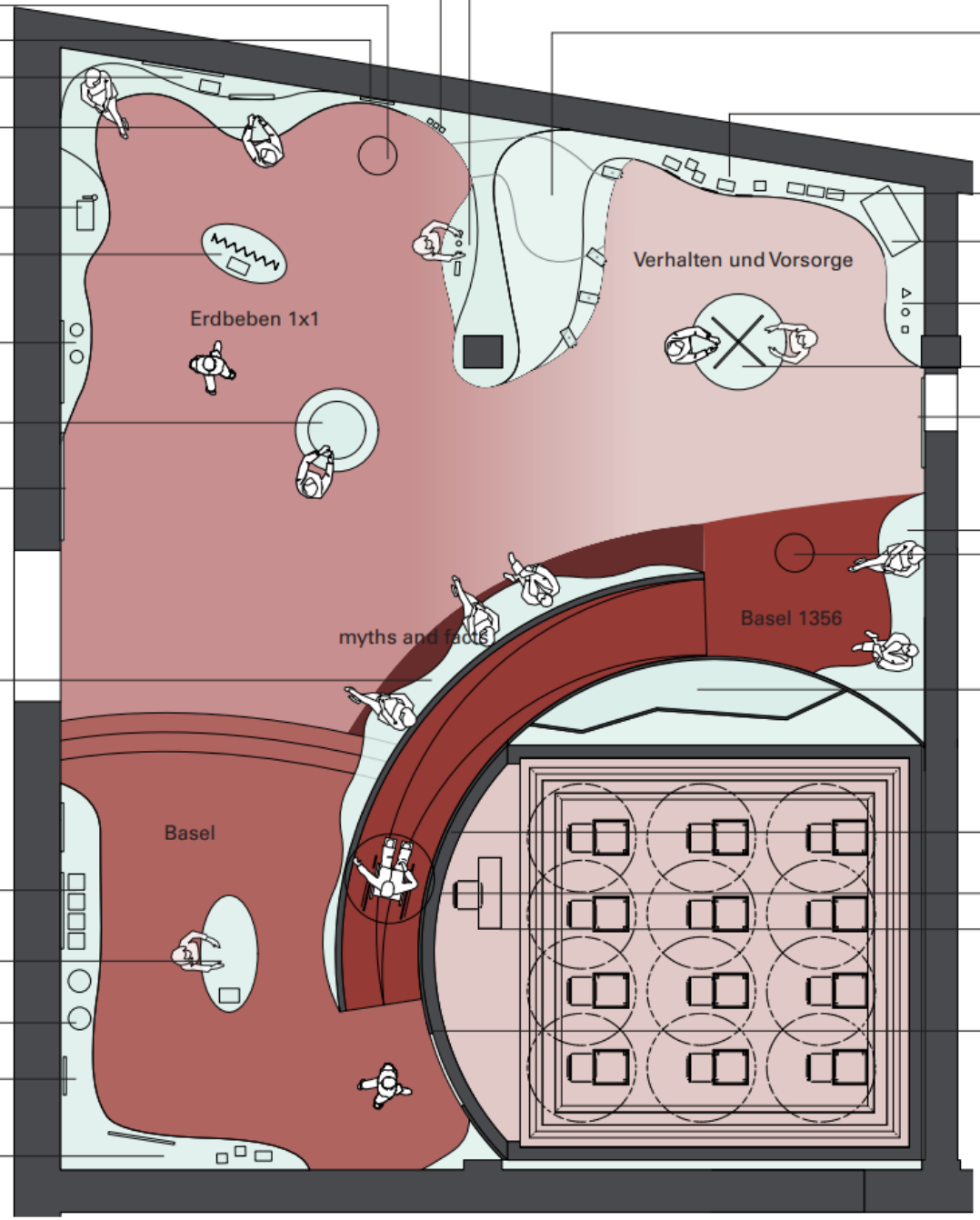
Dauerausstellung «Erdbeben»



3D Visualisierung Szenografie, Stauffenegger & Partner



Grundriss Szenografie, Stauffenegger & Partner



2.4.3 Sensoren Messgerät
2.4.2 Seismo-Station
2.4.1 EB-Überwachung CH
Karte mit Livedaten
2.3.2 Grafik Begriffe
2.3.1 Seismograph alt
2.3.3 Erklärbär Lehrstation
Messmethoden
2.2.1 Hebel Spannungsaufbau
2.1.4 Schatzsuche Schublade
2.2.2 Wellenmodell
2.2.3 Animation Wellentypen
2.1.1 Landschaftsfotos
2.1.2 Stein mit Bruchfläche
2.1.3 Pseudotachylit
2.4.5 EB Überwachung Global
Einführung in die Ausstellung
5.1.1 Myths and facts
Hörstation
3.2.1 geol. Karte BS-Untergrund
3.2.2 Gesteine Basler Untergrund
3.1.1 Topomodell Rheintalgraben
3.1.2 Animation Entstehung
Rheintalgraben
3.2.3 Experiment Bodentypen
3.3.2 Zeitraffer-Karte Beben in
der Region Basel
3.3.1 Belege für Beben in Region
Tropfstein, Sedimente...

2.4.4 Schaltpult Begriffe EB Risiko/
EB Gefährdung
4.3.1 Lego City und
Stop-Motion Filme
Lego-Bausatz zum selber bauen
Höhle mit Tunnel
4.2.1 - 4 Gesellsch./kultureller
Umgang Objekte
4.2.5 Gesellsch./kultureller
Umgang Kurzfilme
4.4.1 Grundsätze Erdbebenge-
recht Bauen
4.4.2 Modell Neubau NMB
4.4.3 Bauwerksklassen
inkl. Erlebnispfad
4.4.4 Bauen Vibriertisch
4.1.4 Grafik Do's and dont's
1.2.6 Hörstation EB-Belege
1.1.2 Glocke
1.2.3 Knochen, Gesichts-
rekonstruktionen
1.2.4 Akten
1.2.5 Weinmass, Topfhelm,
Turnierkrönchen
1.2.7 Guckloch ins Erdinnere
1.2.2 Schadenskartierung
1.2.1 Mauerteile Lohnhof
4.1.1 Erdbeben erleben
IdleModus
4.1.2 Erdbeben erleben
Aktiv Modus
1.1.1 Projektion Rekonstruktion
Beben 1356

Objekte
Objekte berührbar
AV-Medien
Hands-on interaktiv
Grafik/Bild
Erlebnispfad

Dauerausstellung «Erdbeben»

«Erklärbär»
Grundlagen



Hands-on
Experimente



Lego-City-Modell
Vorsorge &
Krisenmanagement



Erdbebensimulator
Erdbebenberichte &
Erdbeben erleben



Erdbebensimulator





→ Der Erdbebensimulator soll Platz für mindestens 12 Personen bieten und barrierefrei zugänglich sein. Seine Aussenwand wird nahtlos in die begleitende Dauerausstellung integriert.

Erdbebensimulator

Ziele und Zielgruppen

Die Bevölkerung und insb. **Schulkinder**…

… erkennen «Erdbeben» als **relevantes gesellschaftliches Risiko** im Kanton BS.

… kennen **das richtige Verhalten** vor, während und nach einem Erdbeben.

… kennen die wichtigsten Instrumente der **persönlichen Vorsorge** im Falle eines Erdbebens.

Erdbebensimulator

3 Betriebsmodi

- individuell, unbeaufsichtigt
- individuell, mit Aufsicht/Operator
- Besuchergruppe (v.a. angemeldete Schulklassen), mit Aufsicht/Operator

ohne EB-Simulation:
Erlebnisberichte Betroffener weltweit (inkl. Rettungskräfte, Fachleute Wiederaufbau)

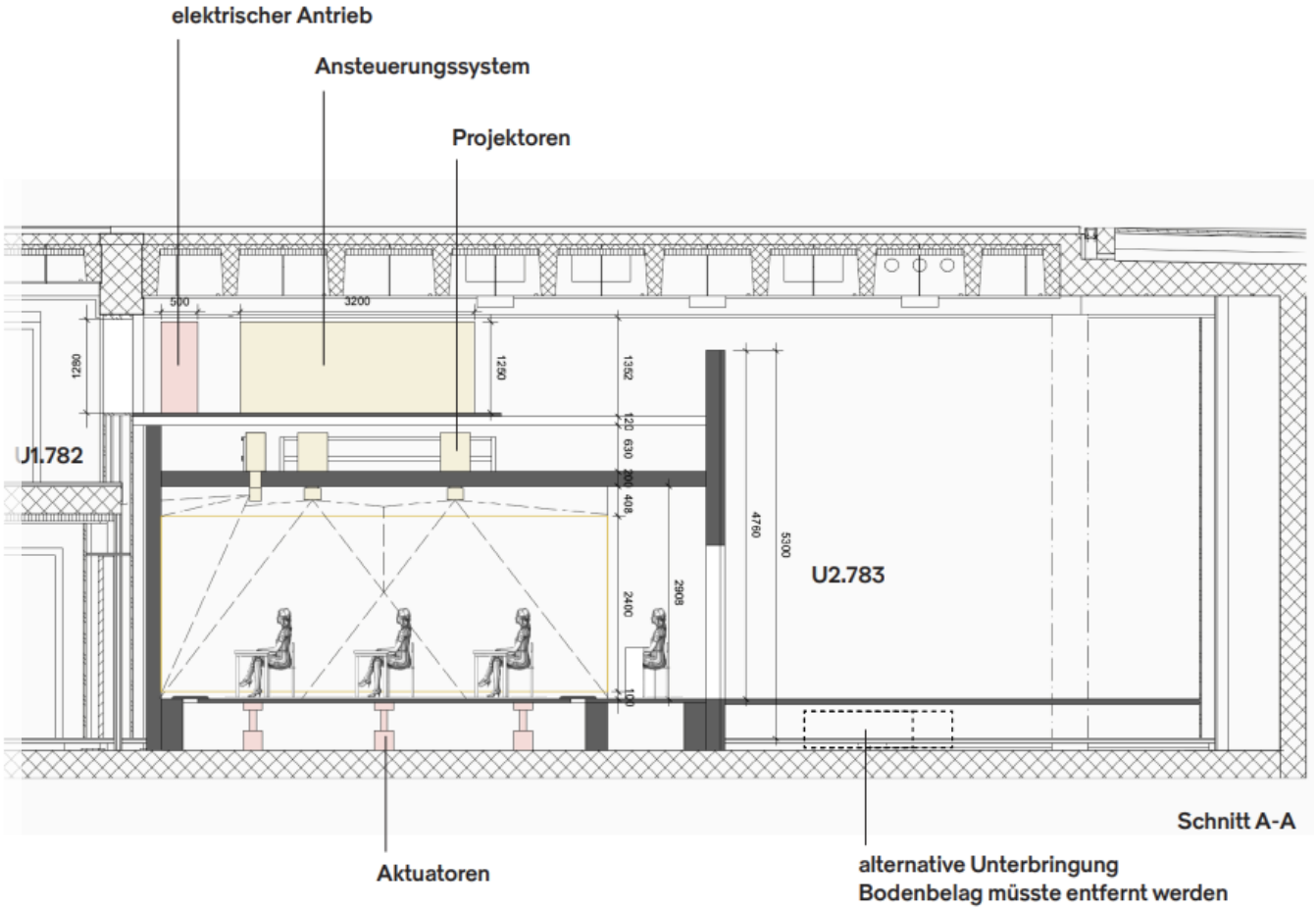
mit EB-Simulation: Beben I erleben -> Info zu richtigem Verhalten -> anwenden bei Beben II -> Erfahrungsberichte Betroffener von Beben II

mit EB-Simulation: Beben I erleben -> Info zu richtigem Verhalten -> anwenden bei Beben II -> Diskussion der persönl. Erfahrungen

Erdbebensimulator

Machbarkeitsstudie 2023

- Anforderungen an den Erdbebensimulator wurden definiert.
- verschiedene Anbieter / Systeme von Erdbebentischen auf Grundlage der definierten Anforderungen wurden geprüft.
- Die technische Machbarkeit wurde mit Varianten validiert und ein empfohlener Lösungsansatz liegt vor.
- Eine Kostenschätzung +/- 25% aus der ein Leistungsverzeichnis hervorgeht wurde erstellt.
- Ein genereller Zeitplan für das Bauvorhaben wurde erstellt.



Erdbebensimulator

Die Machbarkeitsstudie bringt folgende Empfehlungen hervor:

- Eckige Plattform für 12 Besucher und einen Operator (nicht auf der Schüttelplattform).
- Elektrischer Antrieb und pneumatischer Hub (x,y Richtung, ±15cm).
- Drei von vier Wände werden mit je zwei Projektoren bespielt, (270° Projektion).
- Projektoren auf dem ESB-Dach mit Linsenöffnungen in der Decke. Geräusch- und Wärmeemissionen der Projektoren bleiben somit ausserhalb des ESB.
- Frischluft im ESB durch aktive Belüftung.
- Das gewählte Audiosystem ermöglicht immersives 3D Sound Erlebnis.
- Die audiovisuellen Produktionen zeigen den Blick von einem Innenraum nach aussen mit der Illusion eines Erdbebens. Die Produktionsart sind digital erstellte hochwertige 3D Renderings, mit Filmaufnahmen ergänzt.

Erdbebensimulator

Fazit Machbarkeitsstudie 2023:

Ein Erdbebensimulator der die Projektziele gemäss Projektidee erfüllt, ist im Neubau des NMB realisierbar!

- Die inhaltlichen Anforderungen können erfüllt werden
- Die Platzverhältnisse im Ausstellungsraum sind knapp, die räumlichen Anforderungen können aber erfüllt werden
- Kapazitätsanforderungen können erfüllt werden
- Technische Anforderungen können erfüllt werden

Die Machbarkeitsstudie ist Bestandteil eines laufenden Ausschreibungsverfahrens und kann dem Ratschlag deshalb nicht beigelegt werden. Einsicht kann auf Verlangen gewährt werden.

Das Naturhistorische Museum eignet sich besonders weil…

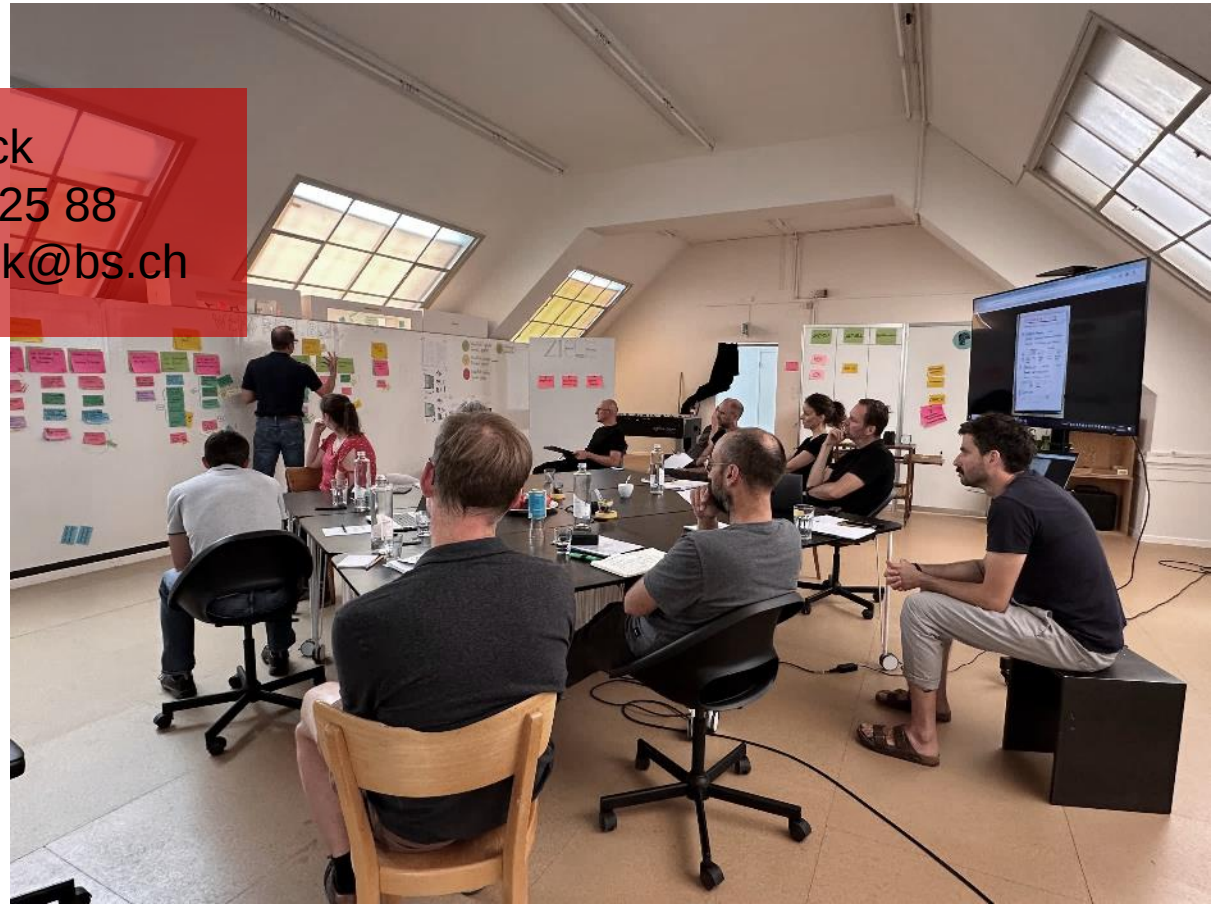
… es eine hohe **Glaubwürdigkeit** besitzt.
… es eine hohe **wissenschaftliche Kompetenz** besitzt.
… es eine hohe **didaktische und pädagogische Kompetenz** besitzt.
… es grosse Erfahrung in der **Wissensvermittlung** hat.
… ideale **Räumlichkeiten** und **moderne Infrastruktur / Technik** im Neubau zur Verfügung stehen.
… es ein regionales **Publikumsmagnet** ist
… es ein **breiteres Sensibilisierungsangebot** durch eine begleitende Dauerausstellung möglich macht.

Kanton Basel-Stadt

Co-Projektleitung:

Dominik Seitz
+41 61 266 55 21
dominik.seitz@bs.ch

Samuel Mock
+41 61 385 25 88
samuel.mock@bs.ch



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

22.0113.03

PD/P220113

Basel, 26. November 2025

Regierungsratsbeschluss vom 25. November 2025

Evaluationsbericht der Pilotphase 2021–2024 der sozialen Städtepartnerschaft Basel-Yopougon

1. Einleitung

Die soziale Städtepartnerschaft Basel-Yopougon geht zurück auf den am 15. Juni 2016 überwiesenen und mit GRB 18/38/23G vom 19. September 2018 stehen gelassenen Anzug Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend «eine Städtepartnerschaft *Von Stadt zu Stadt* als Unterstützungsbeitrag zur aktuellen Flüchtlingskrise in Europa» (Geschäft 16.5216).

Im Rahmen der daraufhin durchgeführten kantonalen Abklärungen zu möglichen Formen einer sozialen Städtepartnerschaft erwies sich – neben der Prüfung eines Engagements in einem Erstfluchtland im Nahen Osten – eine Kooperation mit Yopougon in der Côte d'Ivoire als besonders geeignete Ergänzung zu den bestehenden Partnerschaften. Ausschlaggebend waren die bereits bestehenden Beziehungen über das Schweizerische Tropen- und Public Health Institut (Swiss TPH) und swisspeace sowie die dort vorhandenen institutionellen Strukturen.

Entsprechend beschloss der Regierungsrat den Start einer vierjährigen Pilotphase der Städtepartnerschaft mit der Gemeinde Yopougon, dem grössten Stadtteil der ivorischen Hauptstadt Abidjan. Mit dieser Partnerschaft betrat der Kanton Neuland: Erstmals wurde eine soziale Kooperation mit einer Gemeinde im Globalen Süden nicht nur finanziell, sondern auch politisch und institutionell getragen.

Im Jahr 2021 wurden für das erste Jahr der Pilotphase 175'000 Franken im Kompetenzrahmen des Regierungsrates eingesetzt. Mit Beschluss Nr. 22/38/19G vom 21. September 2022 bewilligte der Grosse Rat zusätzliche Ausgaben von insgesamt 525'000 Franken für die Umsetzung der Pilotphase in den Jahren 2022 bis 2024.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen im Grossen Rat wurde die Partnerschaft eingehend und teils kontrovers diskutiert. Während die geplanten Projekte grundsätzlich begrüsst wurden, war die Frage nach dem Nutzen des Instruments der sozialen Städtepartnerschaft sowie dessen Abgrenzung zur bestehenden kantonalen Förderung der Entwicklungszusammenarbeit Gegenstand vertiefter Diskussionen.

Mit dem Beschluss Nr. 22/38/19G vom 21.09.2022 beauftragte der Grosse Rat den Regierungsrat, bis Ende 2025 einen Evaluationsbericht zur Kenntnis vorzulegen. Hintergrund dieses Auftrags war, dass der Kanton Basel-Stadt bislang noch keine vergleichbare soziale Städtepartnerschaft umgesetzt hatte. Die Evaluation sollte daher den Nutzen und Mehrwert einer solchen Partnerschaft sowie die Abgrenzung zur bestehenden kantonalen Förderung der Entwicklungszusammenarbeit untersuchen und damit eine fundierte Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen schaffen.

2. Zielsetzung und methodisches Vorgehen

Die Evaluation der Pilotphase der sozialen Städtepartnerschaft Basel-Yopougon wurde vom Beratungsunternehmen KEK-CDC Zürich zwischen Dezember 2024 und März 2025 durchgeführt.

2.1 Zielsetzung

Ziel der Evaluation war die Überprüfung der Konzeption und Umsetzung der Partnerschaft im Hinblick auf deren Wirksamkeit – sowohl auf der Ebene der Partnerschaft insgesamt als auch in Bezug auf die einzelnen Projekte. Untersucht wurde, ob die gewählte Interventionsstrategie geeignet war, nachhaltig zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung von Yopougon beizutragen. Dieses Ziel wurde insbesondere anhand des Evaluationskriteriums der Nachhaltigkeit geprüft.

Ein weiteres zentrales Anliegen war die Beurteilung des Mehrwerts des Instruments einer sozialen Städtepartnerschaft zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Gemeinde Yopougon. Da die Pflege einer politischen Beziehung mit einem höheren Aufwand für alle beteiligten Akteure verbunden ist, sollte die Evaluation klären, ob dieser Mehraufwand einen konkreten Mehrwert für die Erreichung der Ziele der Partnerschaft und/oder für die beteiligten Institutionen bewirkt hat. Hierfür wurde insbesondere das Evaluationskriterium der Relevanz angewendet.

2.2 Methodisches Vorgehen

Die Evaluation folgte den Standards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft (SEVAL) und den Kriterien des Entwicklungsausschusses der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-DAC). Der methodische Ansatz war vorwiegend qualitativ, gestützt auf eine umfassende Dokumentenanalyse, 39 halbstrukturierte Interviews sowie direkte Beobachtungen vor Ort.

Die Interviews wurden in Basel (mit Vertreterinnen und Vertretern der kantonalen Verwaltung, des Theater Basel, von Swiss TPH und swisspeace) sowie in Yopougon (mit der Gemeindeverwaltung, dem *Centre Suisse de Recherches Scientifiques* (CSRS), Lehrpersonen, Mitarbeitenden des Gesundheitszentrums, Künstlerinnen und Künstlern, Eltern und lokalen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern) geführt. Zusätzlich wurden die durch die Partnerschaft finanzierten Infrastrukturen – eine Primarschule und ein Gesundheitszentrum – besichtigt.

Gemäss den Ausführungen des Evaluationsteams wurde die Bewertung durch gewisse methodische Einschränkungen beeinflusst. So fehlten ein umfassender Ergebnisrahmen (Wirkungsmodell) und Daten zur Situation am Projektanfang (Baseline-Daten), was Aussagen zur längerfristigen Wirkung (Impact) erschwerte. Die Analyse konzentrierte sich daher auf die erreichten Ergebnisse und Leistungen (Outputs) sowie auf qualitative Rückmeldungen von Begünstigten und beteiligten Akteuren.

3. Gegenstand der Evaluation

Die Partnerschaft zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Gemeinde Yopougon wurde im Rahmen eines Kooperationsabkommens zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Gemeindeverwaltung Yopougon geregelt. Inhaltlich umfasste sie die Themenfelder öffentliche Gesundheit, Bildung,

Kultur, Wirtschaft und Arbeitsmarkt sowie in begrenztem Umfang Fragen der Infrastrukturentwicklung.

Die thematische Ausrichtung der Partnerschaft war nicht von Beginn an klar definiert. Die Projekte entwickelten sich aus Vorschlägen beider Partnerstädte sowie aus bereits bestehenden Initiativen. Dadurch entstand eine thematische Breite, die zwar verschiedene Handlungsfelder abdeckte, jedoch keine übergeordnete strategische Klammer erkennen liess.

Insgesamt wurden während der Pilotphase sechs Projekte umgesetzt. Im Gesundheitsbereich entstanden drei Vorhaben: der Bau und die Inbetriebnahme eines kommunalen Gesundheitszentrums im Quartier Millionaire Extension, die Einführung eines Qualitätssicherungssystems für dieses Zentrum sowie ein Pilotprojekt für gemeindebasierte Gesundheitsinterventionen. Im Bildungsbereich wurde eine Primarschule in Adiopodoumé erweitert und saniert, inklusive der Einrichtung einer Kantine und neuer Latrinenanlagen. Der Kulturbereich umfasste die Unterstützung des Theaterprojekts «Yopougon RING», das in Zusammenarbeit zwischen dem Theater Basel und der deutsch-ivorischen Künstlergruppe Gintersdorfer/Klaßen realisiert wurde. Im Themenfeld Wirtschaft und Arbeitsmarkt wurden Workshops zu *Corporate Social Responsibility* (CSR) durchgeführt, koordiniert durch die Organisation swisspeace.

Die Gesamtausgaben der Pilotphase beliefen sich auf rund 1.29 Millionen Franken. Davon wurden 46% vom Kanton Basel-Stadt getragen, 40% von der Gemeinde Yopougon – hauptsächlich in Form von Infrastrukturbeiträgen – und der verbleibende Anteil durch die Umsetzungspartner und Dritte. Der vom Grossen Rat bewilligte Kredit wurde eingehalten. Eine detaillierte Übersicht über budgetierte und effektive Kosten ist der Beilage zu diesem Schreiben zu entnehmen.

4. Ergebnisse der Evaluation

4.1 Relevanz

Die Partnerschaft wird von den befragten Akteuren als relevant und sinnvoll beurteilt. Sie schuf einen politischen und institutionellen Rahmen, der über einzelne Projekte hinausreicht, Vertrauen stärkt und die Zusammenarbeit auf eine dauerhafte Basis stellt. Die im Rahmen der Partnerschaft geschaffenen Strukturen ermöglichten die Einbindung weiterer externer Akteure. Novartis Global Health nutzt das Gesundheitszentrum für Forschungszwecke; diese Entwicklung stützt sich unmittelbar auf die vom Kanton Basel-Stadt, der Gemeinde Yopougon und dem CSRS geschaffene Infrastruktur und das Qualitätssicherungssystem. Besonders positiv hervorgehoben wurde ebenfalls die Kofinanzierung durch beide Städte, die Eigenverantwortung förderte und das Engagement sichtbar machte.

Auf Projektebene zeigte sich ein differenziertes Bild: Das Gesundheitszentrum deckte ein klar erkennbares lokales Bedürfnis ab und wurde von der Bevölkerung positiv aufgenommen. Das Schulprojekt ging auf ein Anliegen der Gemeindeverwaltung zurück, wobei die Bedarfsanalyse der Schulgemeinde noch vertieft werden könnte. Das Kulturprojekt konzentrierte sich auf den künstlerischen Austausch und förderte das gegenseitige Verständnis, während das CSR-Projekt zwar thematisch interessant, jedoch weniger stark im lokalen Kontext verankert war.

Von Seiten der Gemeindeverwaltung Yopougon wurde mehrfach der Wunsch geäussert, die Zusammenarbeit auch auf fachlicher Ebene – etwa in Gesundheit, Bildung und Kultur – zu vertiefen. Der Kanton hat diesen Impuls aufgenommen und prüft, ob und wie ein solcher Austausch zwischen Fachleuten der beiden Verwaltungen künftig sinnvoll ausgestaltet werden kann.

4.2 Wirksamkeit

Die meisten geplanten Aktivitäten wurden erfolgreich umgesetzt; die erzielten Ergebnisse variierten jedoch je nach Projektbereich. Besonders sichtbar sind die Fortschritte im Gesundheitsbereich.

Das Gesundheitszentrum ist seit 2024 in Betrieb und bietet Basisversorgung, Geburtshilfe und erste Spezialisierungen, etwa zur Behandlung der Sichelzellenanämie. Mit durchschnittlich 300 Konsultationen pro Monat reagiert es auf ein klar erkennbares Bedürfnis. Die Bevölkerung schätzt die Nähe und Qualität der Dienstleistungen; Fragen der Finanzierung und Auslastung werden derzeit mit den Partnern weiterentwickelt. Das Qualitätssicherungsprojekt führte zu standardisierten Verfahren und Schulungen, deren langfristige Wirkung von der Integration in den laufenden Betrieb abhängt. Novartis Global Health nutzt das Gesundheitszentrum für ein Forschungsprojekt zur Sichelzellenanämie. Die Spezialisierung und angestrebte WHO-Zertifizierung des Gesundheitszentrums als Exzellenzzentrum für Sichelzellenanämie geht auf den Austausch zwischen dem Swiss TPH, dem CSRS und Novartis Global Health zurück. Diese Kooperation entstand auf Basis der durch die Partnerschaft geschaffenen Strukturen und war ein entscheidender Faktor für die Einrichtung des von Novartis finanzierten Forschungsprojekts.

Im Bildungsbereich verbesserte die Sanierung der Primarschule Adiopodoumé die Lernbedingungen deutlich. Die neuen Klassenzimmer und Latrinen werden rege genutzt, während für die Kantine noch eine tragfähige Betriebsregelung gesucht wird. Das Kulturprojekt Yopougon RING stärkte den künstlerischen Austausch und die Sichtbarkeit der Partnerschaft, und das CSR-Projekt wurde planmässig durchgeführt, seine längerfristige Wirkung lässt sich jedoch noch nicht abschätzen.

Insgesamt war die Wirksamkeit im Gesundheitsbereich besonders ausgeprägt, während im Bereich Bildung und CSR noch Entwicklungspotenzial besteht.

4.3 Effizienz

Die Partnerschaft wurde in einer Dreieckskooperation zwischen dem Kanton, der Gemeindeverwaltung Yopougon und dem CSRS umgesetzt. Diese Struktur funktionierte insgesamt gut und ermöglichte eine verlässliche Projektabwicklung.

Das CSRS übernahm die operative Koordination und sammelte im Bereich Infrastruktur wertvolle neue Erfahrungen. Die Zusammenarbeit zwischen dem CSRS und der Gemeindeverwaltung war von Vertrauen geprägt, wobei sich unterschiedliche Schwerpunkte zeigten: Yopougon legte Wert auf sichtbare Resultate, das CSRS stärker auf Qualität und Nachhaltigkeit. Diese Ansätze ergänzten sich. Zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem CSRS war der Informationsfluss teilweise aufwändig, da Berichte nicht immer vollständig oder fristgerecht eintrafen. Trotz dieser Herausforderungen blieb die Zusammenarbeit konstruktiv und engagiert.

4.4 Nachhaltigkeit

Die Sicherung der erzielten Ergebnisse bleibt die grösste Herausforderung, bietet jedoch wertvolle Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung.

Im Gesundheitszentrum sind Betrieb und Personal derzeit gesichert. Die Beteiligung des Gesundheitsministeriums, die Einführung von Qualitätssicherungssystemen und das Engagement externer Partner bilden eine gute Grundlage. Die langfristige Finanzierung muss jedoch weiter konsolidiert werden. Das Engagement externer Partner, darunter Novartis Global Health, trägt wesentlich zur institutionellen Verankerung des Gesundheitszentrums und zur Entwicklung weiterer wissenschaftlicher Kooperationen bei. Das Forschungsprojekt schafft Perspektiven für eine längerfristige Nutzung der aufgebauten Infrastruktur.

Im Bildungsbereich wird die Schule intensiv genutzt, doch Fragen zu Instandhaltung und Kantinenbetrieb sind noch offen. Das Kulturprojekt schuf wichtige Kontakte und Netzwerke, deren Verstetigung – etwa durch geeignete Räume für künstlerische Aktivitäten – geprüft wird. Das CSR-Projekt wurde abgeschlossen; mögliche Anknüpfungen an andere Aktivitäten werden derzeit ausgelotet.

Insgesamt zeigt die Evaluation eine unterschiedlich ausgeprägte Nachhaltigkeit. Während im Gesundheitsbereich stabile Strukturen entstanden, bestehen in anderen Bereichen noch Abhängigkeiten von zusätzlicher Unterstützung und Ressourcen.

5. Wichtigste Erkenntnisse

Die Pilotphase hat gezeigt, dass die Partnerschaft zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Gemeinde Yopougon ein tragfähiges Fundament geschaffen hat. Besonders positiv war die Kofinanzierung beider Städte, welche die Eigenverantwortung stärkte und die Zusammenarbeit auf Augenhöhe förderte.

Gleichzeitig wurde deutlich, dass die Partnerschaft eine klarere strategische Ausrichtung braucht. Die Pilotphase war stark projektorientiert; eine übergeordnete Zielsetzung, welche die verschiedenen Aktivitäten verbindet und ihre Wirkung sichtbar macht, sollte künftig stärker ausgearbeitet werden.

Die thematische Vielfalt eröffnete Synergiepotenziale, insbesondere zwischen Kultur- und Gesundheitsprojekten, die künftig gezielter genutzt werden könnten – etwa für Sensibilisierungskampagnen im Bereich öffentlicher Gesundheit.

Das Gesundheitszentrum gilt als wichtigstes Ergebnis der Pilotphase und bietet Potenzial für Spezialisierung und Forschung. Damit seine Wirkung langfristig erhalten bleibt, müssen Zuständigkeiten und Finanzierung klar geregelt werden.

Das Bildungsprojekt zeigt, dass Infrastruktur nur dann nachhaltig wirkt, wenn Betrieb und Unterhalt von Beginn an mitgeplant werden. Ebenso sollte die Kommunikation und Koordination zwischen den Partnern weiter gestärkt werden, um Transparenz und Effizienz zu erhöhen.

Insgesamt bestätigen die Erkenntnisse die Relevanz und Tragfähigkeit der Partnerschaft und liefern wertvolle Hinweise für ihre strategische Weiterentwicklung.

6. Schlussfolgerungen

Die Pilotphase 2021–2024 bestätigt, dass eine soziale Städtepartnerschaft ein wirksames Instrument internationaler Zusammenarbeit sein kann, wenn sie klar fokussiert und strategisch geführt wird. Die Kooperation zwischen Basel und Yopougon hat gezeigt, dass kommunale Partnerschaften über kulturelle und geografische Grenzen hinweg konkrete Resultate erzielen können.

Die **Relevanz** ist in den Bereichen Gesundheit und Kultur besonders hoch. Beide Felder erwiesen sich als geeignet, sichtbare und nachhaltige Resultate zu erzielen. Im Bereich Bildung und CSR blieb der Beitrag begrenzter. Die Partnerschaft sollte daher künftig stärker auf die Kernkompetenzen der Umsetzungspartner ausgerichtet werden.

Die **Wirksamkeit** ist insgesamt positiv zu bewerten: Die geplanten Aktivitäten wurden umgesetzt, insbesondere im Gesundheitszentrum und in den kulturellen Austauschformaten. Der Übergang von Projektergebnissen zu langfristigen Wirkungen erfordert jedoch Zeit und eine gezielte Weiterentwicklung der Strukturen.

Die **Effizienz** der Zusammenarbeit zwischen Yopougon und den lokalen Umsetzungspartnern war solide, basierend auf funktionierenden Strukturen und grossem Engagement der Beteiligten. Gleichzeitig zeigte die Pilotphase, dass die Koordination in der Dreieckskooperation Basel-Yopougon-CSRS mit einem hohen administrativen Aufwand für den Kanton verbunden war – ein Punkt, der in einer nächsten Phase optimiert werden sollte.

Die **Nachhaltigkeit** ist unterschiedlich ausgeprägt: Das Gesundheitszentrum verfügt über gute Voraussetzungen für den Fortbestand, während die Projekte im Bereich Bildung, Kultur und CSR stärker von lokalen Ressourcen und Unterstützung abhängen.

Insgesamt schuf die Partnerschaft über die einzelnen Projekte hinaus einen deutlichen Mehrwert: Sie ermöglichte den lokalen Partnern durch den vom Kanton Basel-Stadt geschaffenen Zugang auf politischer Ebene eine stärkere Legitimation und vereinfachte die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Yopougon. Die Partnerschaft diente als Vertrauensbasis und als Plattform für neue Kooperationen. Für eine zukünftige Phase wird es zentral sein, die strategische Steuerung zu stärken,

Zuständigkeiten klar zu definieren und die Aktivitäten noch mehr auf jene Bereiche zu konzentrieren, in denen die Partnerschaft einen Mehrwert schaffen kann. Des Weiteren sind externe Partner von grosser Bedeutung für die Konsolidierung der erzielten Ergebnisse und die Weiterentwicklung der aufgebauten Strukturen. Deren Einbindung ist ein zentraler Faktor für die Nachhaltigkeit und Anschlussfähigkeit der Partnerschaft.

7. Empfehlungen

Die neun Empfehlungen der externen Evaluation für eine mögliche Fortsetzung der Partnerschaft zielen darauf ab, den strategischen Fokus zu schärfen, Synergien zu nutzen und die Zusammenarbeit effizienter zu gestalten.

Künftig soll sich die Partnerschaft auf die Schwerpunktbereiche öffentliche Gesundheit und Kultur konzentrieren (1). Dazu sollen klare Ziele, Zielgruppen und ein gemeinsames Narrativ definiert werden, um Wirkung und Kommunikation zu stärken (2).

Empfohlen wird, Synergien zwischen den Themenfeldern und mit weiteren Partnern gezielt zu fördern (3). Die strategische Steuerung soll weiterhin beim Kanton Basel-Stadt liegen, während die Koordination mit den lokalen Umsetzungspartnern an Basler Institutionen wie das Swiss TPH und das Theater Basel mandatiert werden sollte (4).

Die Gemeindeverwaltung Yopougon soll in den Bereichen Gesundheit und Kultur weiterhin aktiv eingebunden werden, mit klaren Rollen und Verantwortlichkeiten (5). Ergänzend soll der fachliche Austausch zwischen den Verwaltungen beider Städte vertieft werden (6).

Besonderes Augenmerk gilt dem Gesundheitszentrum, dessen Qualitätssicherung, Forschungstätigkeit und Ausstattung weiter unterstützt werden sollten (7). Auch die kulturelle Zusammenarbeit soll verstetigt werden, unter anderem durch geeignete Räume für künstlerische Aktivitäten (8).

Schliesslich wird empfohlen, die Verbindung zwischen Kultur und Gesundheit zu nutzen, etwa für Sensibilisierung und Informationsarbeit (9). Diese Massnahmen sollen die Partnerschaft künftig fokussierter, wirkungsorientierter und langfristig tragfähig gestalten.

8. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt die Ergebnisse der externen Evaluation zur Kenntnis und teilt deren zentrale Schlussfolgerungen und Empfehlungen mehrheitlich. Er anerkennt den Mehrwert der bisherigen Zusammenarbeit und ist grundsätzlich bereit, eine Weiterführung des Engagements in Yopougon auf Basis der Empfehlungen der Evaluation zu prüfen.

Für den Regierungsrat ist entscheidend, dass eine allfällige Fortsetzung der Städtepartnerschaft auf einer klaren strategischen und operativen Grundlage erfolgt und dass sich die Gemeinde Yopougon verbindlich – auch finanziell – beteiligt. Die künftige Zusammenarbeit soll sich an den Kernkompetenzen der Basler Partnerinstitutionen orientieren – insbesondere des Swiss TPH im Bereich der öffentlichen Gesundheit und des Theater Basel im Kulturbereich. In diesen Themenfeldern kann der Kanton über seine Partnerinstitutionen einen klaren Mehrwert leisten und die Kooperation fachlich abgestützt, institutionell tragfähig und wirkungsorientiert mitgestalten.

Die Partnerschaft soll sich daher auf diese beiden Themen konzentrieren und bestehende Stärken gezielt weiterentwickeln – namentlich das Gesundheitszentrum in Yopougon, dessen Aufbau und Betrieb in der Pilotphase besonders positive Wirkungen gezeigt haben. Der Regierungsrat begrüsst insbesondere die Entwicklungen rund um das Forschungsprojekt mit Novartis Global Health, welche den in der Evaluation aufgezeigten Mehrwert der Städtepartnerschaft bestätigen. Er unterstreicht das Potenzial für eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand, Wissenschaft, Praxis und Privatsektor im Bereich der öffentlichen Gesundheit. Ein solches Potenzial soll – wo möglich und sinnvoll – weiter ausgeschöpft und für die künftige Zusammenarbeit genutzt werden.

Auch Synergien zwischen Gesundheit und Kultur sollen bewusst genutzt werden. Insbesondere soll das Potenzial kultureller Ausdrucksformen – etwa Musik, Theater und andere Formate – verstärkt für Sensibilisierung und Aufklärung im Bereich der öffentlichen Gesundheit eingesetzt werden. Darüber hinaus soll der Kulturbereich über den reinen Austausch hinaus zur Stärkung lokaler Strukturen beitragen und noch gezielter auf Armutsminderung ausgerichtet werden.

Bevor der Regierungsrat über eine mögliche Weiterführung der Städtepartnerschaft mit der Gemeinde Yopougon entscheiden kann, sind weitere Abklärungen mit Yopougon sowie mit den Basler und lokalen Partnern notwendig. Zu diesem Zweck ist Anfang 2026 eine vertiefte Bedarfs- und Kapazitätsanalyse in den Bereichen Gesundheit und Kultur vorgesehen. Diese soll aufzeigen, ob und wo ein gemeinsamer Mehrwert, ein beidseitiges Engagement sowie tragfähige Projekte und realistische Kooperationsformen bestehen – und ob eine Weiterführung in der heutigen Form einer sozialen Städtepartnerschaft sinnvoll ist.

9. Antrag

Der Grosse Rat nimmt den Evaluationsbericht zur Kenntnis.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen
Entwurf Grossratsbeschluss
Vergleich budgetierte und effektive Kosten

Grossratsbeschluss

Soziale Städtepartnerschaft mit Abidjan/Yopougon für die Jahre 2021–2024

Evaluationsbericht der Pilotphase 2021–2024

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben]vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Der Grosse Rat nimmt den Evaluationsbericht zur Kenntnis.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Beilage 1: Vergleich budgetierte und effektive Kosten (in Schweizer Franken)

Bereich	Projekt	Dauer	Umsetzungs-partner	Budgetierte Kosten				Effektive Kosten			
				Gesamt-kosten	Beitrag Kanton BS	Beitrag Gemeinde Yopougon	Beiträge Umset-zungs-partner	Gesamt-kosten	Beitrag Kanton BS	Beitrag Gemeinde Yopougon	Beiträge Umset-zungs-partner
PROJEKTMITTEL											
Gesund-heit	Gemeindeba-sierte Interven-tion «Förde-rung der Gesundheit für alle»	2021	Swiss TPH	**85'000**	85'000	-	-	**70'000**	35'000	-	35'000
	Bau Gesund-heitszentrum Millionaire Ex-tension	2022-2024	CSRS	**490'000**	255'000	235'000	-	**723'330**	285'000	438'330	-
	Qualitätsmana-gementsystem Gesundheits-zentrum Millio-naire Extension	2023-2024	CSRS	**-**	-	-	-	**60'000**	60'000	-	-
Bildung	Bauliche Er-weiterung Schule in Adi-opodoumé	2021-2023	CSRS	**160'000**	90'000	70'000	-	**162'123**	90'000	72'123	-
Kultur	Koproduktion «Yopougon RING»	2023-2024	Theater Basel, Gintersdorfer/ Klaßen	**200'000**	60'000	-	140'000	**200'000**	50'000	-	150'000
Wirtschaft und Ar-beitsmarkt	CSR-Work-shops	2021-2022	swisspeace	**85'000**	85'000	-	-	**70'000**	70'000	-	-
Freie Projektmittel				**50'000**	50'000	-	-	**-**	-	-	-

Projektmittel in CHF				**1'070'000**	**625'000**	**305'000**	**140'000**	**1'285'453**	**590'000**	**510'453**	**185'000**
Projektmittel in %				**100 %**	**58 %**	**29 %**	**13 %**	**100 %**	**46 %**	**40 %**	**14 %**
VERWALTUNGSKOSTEN											
Partner-schaft all-gemein	Reisen, Über-setzungen, Studien/Exper-tisen, Honorare	2021-2024		**75'000**	75'000	-	-	**79'600**	79'600	-	-

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Finanzkommission (FKom)

An den Grossen Rat

25.0884.02

Finanzkommission
Basel, 12. März 2026

Kommissionsbeschluss vom 12. März 2026

Bericht der Finanzkommission

zum

Ratschlag und Nachtragskredit 2026 für die Umsetzung KI in der kantonalen Verwaltung

Inhalt

1. Begehren 3
2. Ausgangslage 3
3. Kommissionsberatung 3
3.1 Datensouveränität und IT-Infrastruktur 4
3.2 Effizienzsteigerungen 4
3.3 Fazit der Kommission 5
4. Antrag 6

1. Begehren

Der Regierungsrat beantragt mit dem vorliegenden Ratschlag Ausgaben in der Höhe von 7'098'810 Franken für die Umsetzung von KI in der kantonalen Verwaltung sowie einen Nachtragskredit in der Höhe von 358'000 Franken gemäss § 15 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 zu bewilligen. Die Kosten von rund 7 Mio. Franken entfallen zu rund 5.5 Mio. Franken auf einmalige Kosten für Investitionen in die Daten- und KI-Plattform (KDKP) und für den Aufbau der Plattform. Bei der IT BS fallen jährlich wiederkehrende Kosten von rund 1 Mio. Franken für den Betrieb der KDKP und beim Statistischen Amt jährlich wiederkehrende Kosten über 0.6 Mio. Fr. für die KI-Kompetenzstelle an.

2. Ausgangslage

Der Regierungsrat erwartet von der «künstlichen Intelligenz» (KI) ein beachtliches Wertschöpfungspotential. KI biete vielfältige Chancen für die öffentliche Hand, um Verwaltungsprozesse effizienter zu gestalten und dadurch für die Mitarbeitenden mehr Zeit zu schaffen, um sich auf Kernaufgaben und um die Anliegen im Sinne eines guten Service public zu kümmern. Dabei sei ein strukturierter und verantwortungsvoller Umgang mit KI entscheidend. Die Frage sei nicht, ob KI in der Verwaltung eingesetzt werde, sondern wie (Art und Weise). Dabei gelte es, den besonderen Eigenschaften der Verwaltung Rechnung zu tragen: Weil die Verwaltung besonders schützenswerte Daten verarbeitet, bestehen hohe Anforderungen an Informationssicherheit und Datenschutz. Gleichzeitig sind Effizienz und Transparenz sicherzustellen.

Der Regierungsrat sieht die Federführung für das Thema KI beim Präsidialdepartement (PD) und dort beim Statistischen Amt. Dieses hat zwischenzeitlich eine KI-Richtlinie für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung erarbeitet und eine KI-Governance entwickelt, welche die Zuständigkeiten und Kompetenzen im Bereich KI auf kantonaler Ebene festschreibt und sich gleichzeitig in die bestehende Organisationsstruktur der Verwaltung einordnet. Demgegenüber verantwortet die beim Finanzdepartement (FD) eingeordnete Dienstelle IT BS den Aufbau und Betrieb der technischen KI-Infrastruktur und die Koordination betriebsfertiger Fachapplikationen.

Um dem bereits grossen Bedarf an fachlicher Unterstützung zum Thema KI Rechnung zu tragen, wurden erste Schritte via Anschubfinanzierung aus dem Digitalisierungsbudget der Geschäftsstelle Digitale Verwaltung umgesetzt. So konnten bereits verschiedene Proof-of-Concept-Projekte angestossen werden, darunter etwa ein kantonsinternes Übersetzungstool sowie eine Transkriptionsapplikation. Die grosse Nachfrage nach Unterstützung, Beratung und gesamtkantonaler Koordination kann indes mit dieser Anschubfinanzierung nicht nachhaltig abgedeckt werden. Deshalb soll die KI-Fachexpertise und -Koordination ordentlich im Auftrag des PD und dort spezifisch beim Statistischen Amt verankert werden.

Die detaillierten Ausführungen sind dem Ratschlag zu entnehmen.

3. Kommissionsberatung

Der Grosse Rat hat am 10. Dezember 2025 den Ratschlag Nr. 25.0884.01 und Nachtragskredit 2026 für die Umsetzung KI in der kantonalen Verwaltung des Regierungsrats der Finanzkommission überwiesen.

Die Kommission hat das Geschäft an einer Sitzung behandelt. Das Geschäft wurde der Finanzkommission an ihrer Sitzung vom 5. Februar 2026 durch den Regierungspräsidenten, den Leiter und stellvertretenden Leiter des Statistischen Amts (PD), sowie den Co-Leiter der IT BS (FD) vorgestellt. Die Kommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig, den vom Regierungsrat beantragten Ausgaben zuzustimmen und den Nachtragskredit zu genehmigen. Sie hält in nachfolgenden einige Erwägungen und im Zuge der Beratung gewonnenen Erkenntnisse fest.

3.1 Datensouveränität und IT-Infrastruktur

Die Finanzkommission erörterte mit dem PD und dem FD, wie sichergestellt wird, dass die Anforderungen des Kantons an den Datenschutz und die Informationssicherheit gewährleistet wird. Die KI ist in erster Linie eine Frage der Datenbearbeitung und daher bezüglich der fachlichen und inhaltlichen Expertise beim Statistischen Amt am richtigen Ort angesiedelt. Die IT BS dagegen stellt eine sichere und unabhängige Infrastruktur zur Verfügung und die verantwortet die Entwicklung von skalierbaren KI-Anwendungen. Der gesamtkantonalen KI-Governance kommt damit eine zentrale Rolle zu, um die Kontrolle über den Einsatz von KI im gesamten Kanton zu behalten und die Investitionen in die IT-Infrastruktur strategisch zu steuern.

Die Datensouveränität und damit die Kontrolle über die Daten – die Art und Weise ihrer Verarbeitung – verbleibt vollständig beim Kanton. Gemäss dem heutigen Konzept verlassen die Daten die kantonale IT-Infrastruktur nicht und werden damit ausschliesslich für interne Zwecke verwendet. Die im Rahmen des Programms INFRA21 aufgebauten resilienten und redundanten Infrastrukturen bilden die Basis zur Abdeckung des heutigen Bedarfs. Mit diesen vorhandenen Ressourcen kann die aktuelle Nachfrage gut abgedeckt werden. Gemäss der Auskunft des Statistischen Amtes kommen Open-Source KI-Modelle zum Einsatz, diese werden jedoch auf der internen IT-Infrastruktur betrieben, wobei die Daten nicht nach «draussen» gelangen.

Die Finanzkommission begrüsst, dass sich der Kanton mit der Thematik befasst und eine zentrale Leistungserbringung anstrebt. Damit kann verhindert werden, dass sich Insellösungen in den einzelnen Departementen bilden, die anschliessend schwierig zu bewirtschaften und zu regulieren sind. Ausgehend von der Annahme, dass KI-Funktionen zunehmend Einzug in Fachapplikationen finden werden, erachtet die Finanzkommission eine zentrale Governance für angezeigt. Sie anerkennt aber auch, dass sich die KI und deren Einsatzmöglichkeiten in einer rasanten Entwicklung befinden und begrüsst daher, dass die Infrastrukturen zentral bei der IT BS gebündelt werden, so dass strategische Investitionsentscheidungen mit Blick auf den Gesamtbedarf getroffen werden.

Die Finanzkommission geht davon aus, dass künftig weitere Investitionen im Bereich KI erforderlich sein werden. Gerade aus diesem Grund sind die Zentralisierung der Infrastrukturen und der fachlichen Zuständigkeiten angezeigt, damit strategische Investitionsentscheide für den gesamten Kanton getroffen und die Regelwerke bezüglich des Datenschutzes und der Informationssicherheit eingehalten werden. So legte die IT BS in einem Ausblick dar, dass die Infrastrukturen so aufgebaut werden, dass im Fall eines erheblichen Investitionsbedarfs, beispielsweise die Auslagerung in externe High-Performing-Fabriken erwogen werden kann. Die Finanzkommission begrüsst, dass die IT BS lösungsoffen arbeitet und verschiedene Szenarien der weiteren Entwicklung in Betracht zieht. Dabei ist es angezeigt, Entscheide zentral zu fällen, damit die notwendigen Anforderungen eingehalten werden.

Die Finanzkommission betrachtet die Auseinandersetzung und die Investitionen in KI als alternativlos, auch wenn sie eine ambivalente Haltung bezüglich der Investitionen hat. Würde der Kanton jedoch auf die proaktive Bearbeitung der Thematik KI verzichten, oder gar die frei verfügbaren Dienste blockieren, würde ein Wildwuchs drohen. Einerseits könnte kaum verhindert werden, dass frei verfügbare Dienste genutzt werden und damit der Datenschutz und die Informationssicherheit verletzt werden würde. Andererseits werden bestehende Fachapplikationen zunehmend KI-Funktionen enthalten, deren Einsatz es im Kanton mit Blick auf die kantonalen Ansprüche an die Datensouveränität zu regulieren gilt.

3.2 Effizienzsteigerungen

Die Finanzkommission erkundigte sich nach den erwarteten Effizienzsteigerungen durch den Einsatz von KI in der Verwaltung und ob sich daraus Entlastungen realisieren lassen. Der Regierungsrat habe noch keine Ziele zur Effizienzsteigerung erlassen, erwarte aber, den Anstieg des Mengenwachstums beispielsweise bei den Steuererklärungen antizipieren zu können. Weitere

Anwendungsbereiche seien aktuell ein Berichtsgenerator für die Kantonspolizei, womit die Mitarbeitenden direkt vor Ort ihren Rapport via Smartphone diktieren können, worauf dieser ein Transkript erstellt. Die Finanzkommission anerkennt, dass sich bei solchen ersten Einsatzbeispielen die Effizienzgewinne noch nicht quantifizieren lassen, sondern in diesem konkreten Fall die Auswirkungen des Unterbestands zumindest teilweise abgemildert werden können.

Bei den aus Arbeitgebersicht erfreulichen Effizienzsteigerungen stellt sich die Frage nach den Folgen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Finanzkommission begrüsst, dass ein Teil der beantragten Mittel für die Schulung der Mitarbeitenden eingeplant sind. So gilt es diese zu befähigen, die neue Technologie sinnvoll und effizient zu nutzen und damit den Befürchtungen bezüglich Arbeitsplatzabbau entgegenzuwirken.

Die Finanzkommission nimmt zur Kenntnis, dass der Regierungsrat zum heutigen Zeitpunkt keine quantifizierten Effizienzziele im Zusammenhang mit dem Einsatz von künstlicher Intelligenz definiert hat und eine konkrete Aussage zur Entlastungswirkung noch schwierig zu tätigen sind. Angesichts des Investitionsvolumens erachtet es die Kommission jedoch als angezeigt, mittelfristig klare Zielsetzungen hinsichtlich Produktivitätsgewinnen, Prozessbeschleunigungen oder qualitativen Verbesserungen festzulegen.

Die Kommission erwartet, dass im weiteren Verlauf der Umsetzung geeignete Indikatoren entwickelt werden, welche die Wirkung der Investitionen nachvollziehbar machen. Insbesondere im Hinblick auf finanzpolitische Instrumente wie die Generelle Aufgabenprüfung (GAP) ist es aus Sicht der Finanzkommission zentral, dass potenzielle Entlastungseffekte identifiziert, ausgewiesen und – wo möglich – realisiert werden.

Die Finanzkommission wird die Entwicklung in diesem Bereich aufmerksam begleiten.

3.3 Fazit der Kommission

Die Finanzkommission begrüsst die proaktive Haltung des Kantons gegenüber der KI. Investitionen in diesen Bereich sind letztlich alternativlos, da andernfalls auf frei verfügbare Angebote ausgewichen würde. Die Finanzkommission hält fest, dass die Bestrebungen in diesem Bereich mit der gesamtkantonalen Entwicklung der IT-Landschaft (Programm Pharos, Digitalstrategie usw.) abzustimmen sind.

Die Finanzkommission stellt fest, dass sich der Einsatz von künstlicher Intelligenz im Kanton in einem dynamischen und noch nicht abschliessend definierten Entwicklungsprozess befindet. Die rasante und dynamische Entwicklung lässt noch keine vollständigen Schlüsse auf die künftige Anwendung der Technologie zu. Die vorliegende Vorlage bildet einen wichtigen ersten strukturellen Schritt, ersetzt jedoch keine umfassende strategische Gesamtbetrachtung der mittel- und langfristigen Entwicklung.

Die Kommission erachtet es daher als angezeigt, dass der Regierungsrat die Arbeiten an einer KI-Strategie mit klaren Meilensteinen, Governance-Strukturen sowie einer transparenten Kostensicht weiterführt und dem Grossen Rat regelmässig Bericht erstattet. Angesichts der technologischen Dynamik und der absehbaren weiteren Investitionsbedarfe erwartet die Finanzkommission eine kontinuierliche Information über Fortschritte, Herausforderungen sowie über finanzielle und organisatorische Auswirkungen.

Die Finanzkommission sieht zudem im Einsatz der KI ein Potenzial zur effizienteren Ausgestaltung des Verwaltungshandelns. Sie hält jedoch fest, dass mit der KI auch die Anfälligkeit für Fehler steigt. Die Kommission erachtet es als wichtig, dass diese Balance zwischen Innovationsbereitschaft und Verantwortung aktiv gestaltet wird. Damit die KI ihre Wirkungen entfalten kann, ist die Etablierung einer toleranten Fehlerkultur angezeigt. Formalisiertes und auf

die Vermeidung von Fehlern fokussiertes Denken verhindert, dass die KI umfassend und effizient eingesetzt werden kann. Für die Veränderung hin zu einer toleranteren Fehlerkultur muss nicht nur das Parlament, sondern auch der Souverän bereit sein.

4. Antrag

Gestützt auf ihre Ausführungen in Kapitel 3 dieses Berichts beantragt die Finanzkommission dem Grossen Rat einstimmig mit 12 zu 0 Stimmen, die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes zur Umsetzung der KI in der kantonalen Verwaltung und die Zustimmung zum Nachtragskredit.

Die Kommission hat diesen Bericht am 12. März 2026 einstimmig mit 12:0 Stimmen verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Finanzkommission
Joël Thüring
Präsident

Beilage

1. Entwurf Grossratsbeschluss (Ratschlag für die Umsetzung KI in der kantonalen Verwaltung)
2. Entwurf Grossratsbeschluss (Nachtragskredit für die Umsetzung KI in der kantonalen Verwaltung)

Grossratsbeschluss

für die Umsetzung KI in der kantonalen Verwaltung

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.0884.01 vom 5. November 2025 sowie in den Bericht der Finanzkommission Nr. 25.0884.02 vom 12. März 2026, beschliesst:

Für die Umsetzung KI in der kantonalen Verwaltung werden Ausgaben in der Höhe von Fr. 7'098'810 bewilligt. Diese teilen sich wie folgt auf:

Fr. 4'805'810	einmalige Ausgaben für den Aufbau einer kantonalen Daten- und KI-Plattform (KDKP) zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich Informatik
Fr. 687’000	einmalige Ausgaben für den Aufbau einer kantonalen Daten- und KI-Plattform (KDKP) zu Lasten der Erfolgsrechnung des Finanzdepartements, IT-BS
Fr. 966’000	wiederkehrende Ausgaben für den Betrieb einer kantonalen Daten- und KI-Plattform (KDKP) in Form von jährlichen Personalkosten von Fr. 716'000 und Sachkosten von Fr. 250'000 zu Lasten der Erfolgsrechnung des Finanzdepartements, IT-BS
Fr.640’000	wiederkehrende Ausgaben für die KI-Kompetenzstelle in Form von jährlichen Personalkosten von Fr. 550’000 und Sachkosten von Fr. 90'000 zu Lasten der Erfolgsrechnung des Präsidialdepartements, Statistisches Amt Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Grossratsbeschluss

Nachtragskredit für die Umsetzung KI in der kantonalen Verwaltung

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.0884.01 vom 5. November 2025 sowie in den Bericht der Finanzkommission Nr. 25.0884.02 vom 12. März 2026, beschliesst:

Für die Umsetzung KI in der kantonalen Verwaltung wird für das Jahr 2026 ein Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 358'000 bewilligt (Finanzdepartement, Dienststelle IT-BS, Kostenartengruppe 30).

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Finanzkommission (FKom)

An den Grossen Rat

23.1102.02

Finanzkommission
Basel, 12. März 2026

Kommissionsbeschluss vom 12. März 2026

Bericht der Finanzkommission

zum

Ratschlag zur Anpassung des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs (FiLa) und Nachtragskredit

Inhalt

1. Begehren 3
2. Ausgangslage 3
2.1 Nachtragskredit 4
3. Kommissionsberatung 4
3.1 Ratschlag zur Vergangenheitsbewältigung 4
3.2 Nachtragskredit und Feststellungen zur Gemeinde Bettingen 5
3.3 Weitere Schritte des Regierungsrats 5
3.4 Sicht der Gemeinden 6
3.5 Haltung der Finanzkommission zum Ratschlag 6
4. Antrag 6

1. Begehren

Der Regierungsrat beantragt mit diesem Ratschlag eine Teilrevision des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes (FiLaG). Zudem wird ein Nachtragskredit in der Höhe von 3 Mio. Franken beantragt, da diese Mittel nicht im Budget 2026 eingestellt sind.

2. Ausgangslage

Innerhalb des Kantons Basel-Stadt schreibt § 63 der Kantonsverfassung den Ausgleich von strukturell bedingten Sonderlasten und Finanzkraftunterschieden zwischen den Einwohnergemeinden Basel, Riehen und Bettingen vor. Der Kanton Basel-Stadt hat seit 2008 einen Finanzausgleich zwischen den Einwohnergemeinden Basel, Riehen und Bettingen, um strukturelle Unterschiede auszugleichen. Der innerkantonale Finanz- und Lastenausgleich (FiLa) besteht aus den drei Elementen Ressourcenausgleich (steuerlichen Ressourcenpotenzial), Abgeltung Zentrumslasten und Abgeltung zentralörtliche Leistungen. Die Zentrumslasten werden durch die beiden Gemeinden Riehen und Bettingen mit den Kantonssteuern abgegolten, es findet keine zusätzliche Abgeltung statt. Die zentralörtlichen Leistungen werden über eine pauschale lineare Abgeltung in Höhe von 3 Prozent des jeweiligen kantonalen und kommunalen Einkommenssteuerpotenzials der beiden Gemeinden Riehen und Bettingen abgegolten.

Die vorliegende Revision ist hauptsächlich aus zwei Gründen angezeigt. Mit der Umsetzung der Steuervorlage 17 (SV17) wurde die progressive (renditeabhängige) Gewinnsteuer abgeschafft. Seit 2019 gilt für alle juristischen Personen ein proportionaler Gewinnsteuersatz von 6.5 Prozent. Mit dem Wegfall des progressiven Gewinnsteuersatzes entfällt ab Steuerjahr 2019 (Rechnungsjahr 2020) die Bemessungsgrundlage, woraus sich ein zwingender Anpassungsbedarf beim Finanz- und Lastenausgleich ergibt.

Geltendes Recht	**Antrag der Finanzkommission**
§ 3 Ressourcenpotenzial [2] Das Ressourcenpotenzial entspricht den auf die Gemeinden entfallenden Anteilen an der Einkommens-, Quellen-, Vermögens-, progressiven Gewinn-, Kapital-, Grundstück- und Grundstückgewinnsteuer gemäss §§ 228 bis 228b des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000.	[2] Das Ressourcenpotenzial entspricht den auf die Gemeinden entfallenden Anteilen an der Einkommens-, Quellen-, Vermögens-, ~~progressiven~~ Gewinn-, Kapital-, Grundstück- und Grundstückgewinnsteuer gemäss §§ 228 bis 228b des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000.

Der zweite Grund liegt in den Feststellungen der Finanzkontrolle in ihrem Prüfungsbericht vom 23. Mai 2019. Aufgrund eines Rechenfehlers bei der ursprünglichen Ausgestaltung des FiLa im Jahr 2006 wird beim Ressourcenausgleich im Einvernehmen aller Gemeinden jedes Jahr ein pauschaler Korrekturbetrag von 1,14 Mio. Franken zugunsten der Einwohnergemeinde Basel vorgenommen. Die Korrekturzahlung verfügt über keine rechtliche Basis, beruht auf den Zahlen von 2005 und ist bis heute unverändert geblieben. Weiter wurde das Ausgleichsjahr 2009 aufgrund einer Angleichung von Ausgleichsjahr und Auszahlungsjahr «übersprungen».

In Abstimmung mit der Finanzkontrolle haben die beiden Gemeinden und der Kanton seit der Jahresrechnung 2021 die Ausgleichszahlungen abgegrenzt. Diese Abgrenzungen werden mit Inkrafttreten der vorliegend beantragten Teilrevision des FiLaG aufgehoben und führen für den Kanton Basel-Stadt zu einer einmaligen Belastung in der Höhe von 9,5 Mio. Franken.

Der Kanton führte in der Folge gemeinsam mit den Gemeinden eine Evaluation im Hinblick auf eine Revision des FiLaG durch. Ein Nachvollzug der SV17 im FiLaG ist angezeigt, um die

Berechnungsgrundlagen an die aktuelle steuerrechtliche Lage (Berücksichtigung proportionale anstatt progressiven Gewinnsteuersatz) anzupassen. Im Rahmen der Analyse und im Sinne einer Gesamtvereinbarung haben sich Kanton und Gemeinden einvernehmlich darauf verständigt, auf die nachträgliche Ausgleichszahlung für das «übersprungene» Jahr 2009 zu verzichten.

Im Rahmen der Diskussion über die Anpassungen im Ressourcenausgleich wurden auch mögliche Optimierungen beim Lastenausgleich geprüft. Dabei zeigte sich jedoch, dass der Nutzen eines Finanz- und Lastenausgleichs in einem kleinräumigen Kanton mit lediglich drei Gemeinden grundsätzlich zu diskutieren ist. Diese Thematik soll daher in einem nächsten Schritt vertieft analysiert werden. In einem Zwischenschritt ist ebenfalls die angemessene Berücksichtigung der Gemeinden am Ertrag der OECD-Ergänzungssteuer zu klären.

2.1 Nachtragskredit

Im Rahmen von Gesprächen über den innerkantonalen Finanzausgleich wurden bei der Gemeinde Bettingen erhebliche Unstimmigkeiten bei der Verbuchung der Steuererträge festgestellt. Dadurch wurden für die Jahre 2022 – 2024 zu hohe Steuererträge ausgewiesen. Da dies zum Zeitpunkt der Erstellung des Budgets 2026 noch nicht bekannt war, ist für den höheren Anteil des Kantons Basel-Stadt ein Nachtragskredit erforderlich.

Die detaillierten Ausführungen sind dem Ratschlag zu entnehmen.

3. Kommissionsberatung

Der Grosse Rat hat am 10. Dezember 2025 den Ratschlag Nr. 23.1102.01 zur Anpassung des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs (FiLa) und Nachtragskredit des Regierungsrats der Finanzkommission überwiesen.

Die Finanzkommission hat das Geschäft an zwei Sitzungen behandelt. Das Geschäft wurde der Finanzkommission an ihrer Sitzung vom 29. Januar 2026 durch die Vorsteherin und den Generalsekretär des Finanzdepartements vorgestellt. Die Kommission beantragt dem Grossen Rat, der vom Regierungsrat beantragten Anpassung am Gesetz des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs (FiLa) mit 12 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zuzustimmen und mit 13 zu 0 Stimmen den Nachtragskredit zu genehmigen. Sie hält in Folgendem die wesentlichen Erkenntnisse der Beratung fest.

3.1 Ratschlag zur Vergangenheitsbewältigung

Die Finanzkommission anerkennt, dass mit dem vorliegenden Ratschlag weitgehend notwendige Korrekturen und Bereinigungen aus den Vorjahren vorgenommen werden.

Mit dem Nachvollzug der SV 17 wird die gesetzliche Grundlage des FiLaG an die geltende steuerrechtliche Realität angepasst. Der Wegfall der progressiven Gewinnsteuer machte eine Anpassung der Berechnungsgrundlage zwingend erforderlich. Die Kommission stellt fest, dass sich am relativen Ressourcenverhältnis zwischen den drei Gemeinden dadurch grundsätzlich nichts ändert.

Ebenso ist der Verzicht auf die systemwidrige Korrekturzahlung aus dem Jahr 2006 sachlich begründet. Die pauschale Korrektur von jährlich 1,14 Mio. Franken verfügte über keine explizite gesetzliche Grundlage und beruhte auf veralteten Berechnungsgrundlagen. Die Aufhebung dieser Korrektur trägt zur Systemklarheit bei.

Auch der einvernehmliche Verzicht auf eine nachträgliche Ausgleichszahlung für das Jahr 2009 ist politisch abgestützt und aus Sicht der Kommission vertretbar.

3.2 Nachtragskredit und Feststellungen zur Gemeinde Bettingen

Im Rahmen der Gespräche des Finanzdepartements mit der Gemeinde Bettingen über den innerkantonalen Finanzausgleich wurden bei der Gemeinde Bettingen Unstimmigkeiten bei der Verbuchung der Steuererträge festgestellt, die zu sehr hohen Zahlungen in den innerkantonalen Finanzausgleich geführt hätten. Mit dem besonderen Prüfungsauftrag vom 14. Oktober 2025 hat die Vorsteherin des Finanzdepartements in Absprache mit der Gemeinde Bettingen daher die Finanzkontrolle gebeten, die Verbuchung der Steuererträge der Gemeinde Bettingen zu überprüfen. Die Finanzkommission liess sich daher vertieft über die Feststellungen der Finanzkontrolle zur Verbuchung der Steuererträge in der Gemeinde Bettingen informiert.

Die Finanzkontrolle stellte fest, dass in den Jahren 2022 bis 2024 Steuererträge in erheblichem Umfang fehlerhaft verbucht wurden. Per 31. Dezember 2024 ergibt sich gemäss Prüfbericht eine notwendige Bilanzkorrektur von insgesamt rund 19,5 Mio. Franken. Ursache war insbesondere die falsche Interpretation der Körperschaftsabrechnung der kantonalen Steuerverwaltung, wodurch Steuerguthaben der Steuerpflichtigen als Forderungen der Gemeinde bilanziert wurden.

Die Finanzkommission nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinde Bettingen die notwendigen Korrekturen eingeleitet hat. Gleichzeitig hält sie fest, dass es sich nicht um eine blosse Schätzungsabweichung, sondern um eine grundlegende Fehlinterpretation zentraler Bilanzpositionen handelte. Die Höhe der Korrektur verdeutlicht, dass die internen Kontrollmechanismen und die finanztechnische Aufsicht auf Gemeindeebene nicht ausreichend gewirkt haben.

Besonders kritisch würdigt die Kommission, dass die externe Revisionsstelle die fehlerhafte Verbuchung über mehrere Jahre hinweg nicht beanstandet hat. Gemäss Prüfbericht beruhte die Beurteilung der Revisionsstelle auf einer unzutreffenden Interpretation der Körperschaftsabrechnung. Die Finanzkommission erachtet es als wesentlich, dass Revisionsstellen über ein hinreichendes Verständnis der für die Steuerertragserfassung massgebenden Bilanzpositionen verfügen, insbesondere wenn diese Auswirkungen auf den innerkantonalen Finanzausgleich haben.

Der FiLa basiert auf den ausgewiesenen Steuererträgen der Gemeinden. Fehler in der Rechnungslegung wirken sich daher direkt auf die Ausgleichszahlungen aus und können substanzielle finanzielle Verschiebungen zwischen den Gemeinden bewirken. Die Kommission geht daher davon aus, dass die Gemeinde Bettingen ihre internen Kontrollprozesse nachhaltig stärkt und die Abstimmung mit der kantonalen Steuerverwaltung systematisch verbessert.

Der beantragte Nachtragskredit von 3 Mio. Franken ist eine Folge der im Zuge der Teilrevision aufzuhebenden Abgrenzungen sowie der Korrekturen im Zusammenhang mit Gemeinde Bettingen. Da diese Entwicklungen zum Zeitpunkt der Budgetierung 2026 nicht bekannt waren, ist der Nachtragskredit aus Sicht der Kommission sachlich begründet.

3.3 Weitere Schritte des Regierungsrats

Der Regierungsrat kündigt im Ratschlag zwei weitere Schritte an. Einerseits sieht Art. 129a[1] der Bundesverfassung vor, dass die Gemeinden am Ertrag der OECD-Ergänzungssteuer angemessen zu berücksichtigen sind. Diese Berücksichtigung wird als Zwischenschritt angekündigt, bis die Grundsatzdiskussion über den Nutzen eines Finanz- und Lastenausgleichs in einem kleinräumigen Kanton mit lediglich drei Gemeinden geführt ist.

Aus Sicht der Finanzkommission stellt die vorliegende Revision eine notwendige Bereinigung dar, beantwortet jedoch nicht die längerfristige Frage nach der zukünftigen Ausgestaltung der Finanzströme zwischen den drei Gemeinden. Die Kommission erwartet daher, dass dem Grossen

[1] Gemäss Art. 129a Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und zugehörigen Übergangsbestimmungen in Ziffer 15 haben die Kantone die Gemeinden angemessen am Rohertrag der Ergänzungssteuer zu berücksichtigen.

Rat in absehbarer Zeit eine Gesamtschau vorgelegt wird, welche die Auswirkungen der OECD-Ergänzungssteuer sowie mögliche strukturelle Anpassungen des FiLa transparent darlegt.

3.4 Sicht der Gemeinden

Die Finanzkommission hat sich mit Schreiben vom 30. Januar 2026 beim jeweiligen Gemeinderat der Gemeinden Riehen und Bettingen nach ihren Positionen erkundigt. Beide Gemeinden haben der Finanzkommission geantwortet und ihre Unterstützung für den vorliegenden Ratschlag zum Ausdruck gebracht. Sie begrüssen zudem, dass die im Ratschlag angekündigten Verhandlungen zur angemessenen Beteiligung der Gemeinden an den Erträgen der OECD-Ergänzungssteuer geführt werden. Weiter teilen sie die Ansicht des Regierungsrats, dass einerseits eine Optimierung und Vereinfachung des Finanz- und Lastenausgleichs angezeigt ist und begrüssen, dass eine solche angekündigt wird.

3.5 Haltung der Finanzkommission zum Ratschlag

Die Finanzkommission unterstützt die beantragte Teilrevision sowie den Nachtragskredit. Die Anpassungen sind erforderlich, um einen rechtlich nicht mehr kohärenten Zustand zu bereinigen.

Sie bemängelt jedoch, dass die Anpassung am Gesetz schrittweise erfolgt und der Ratschlag keinen Ausblick über die weitere Entwicklung der Finanzströme zwischen den drei Gemeinden gewährt. In einem nächsten Schritt wird die angemessene Berücksichtigung der Gemeinden am Ertrag der OECD-Ergänzungssteuer angekündigt und in einem anschliessenden Schritt eine Grundsatzdiskussion zur Sinnhaftigkeit eines FiLa in einem kleinräumigen Kanton mit lediglich drei Gemeinden. Der Finanzkommission ist es somit nicht möglich, die Folgen der Gesetzesanpassung abzuschätzen. Ihr bleibt einzig die Zustimmung zum Geschäft, um dem nicht gesetzeskonformen Zustand Einhalt zu gebieten. Sie erwartet für die Zukunft einen transparenten Austausch aller Beteiligter.

Gleichzeitig hält die Kommission fest, dass die Ereignisse in Bettingen deutlich machen, wie hoch die Anforderungen an Datenqualität, Rechnungslegung und interinstitutionelle Abstimmung sind. Sie erwartet, dass künftig derartige Fehler vermieden werden können.

4. Antrag

Gestützt auf ihre Ausführungen in Kapitel 3 dieses Berichts beantragt die Finanzkommission dem Grossen Rat mit 13 zu 0 Stimmen die Annahme des Nachtragskredit für den innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleich (FiLa) und mit 12 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes betreffend Änderung des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes (FiLaG).

Die Kommission hat diesen Bericht am 12. März. 2026 einstimmig mit 12:0 Stimmen verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Finanzkommission

Joël Thüring
Präsident

Beilage

1. Entwurf Grossratsbeschluss betreffend Nachtragskredit für den innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleich (FiLa)
2. Entwurf Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Finanz- und Lastenausgleichgesetzes (FiLaG)

Grossratsbeschluss

Nachtragskredit für den innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleich (FiLa)

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.1102.01 vom 10. Dezember 2025 sowie in den Bericht der Finanzkommission Nr. 23.1102.02 vom 12. März 2026, beschliesst:

Für den innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleich (FiLa) wird für das Jahr 2026 ein Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 3'000’000 bewilligt (Finanzverwaltung Allgemein, Kostenartengruppe 36 Transferaufwand).

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Finanz- und Lastenausgleichgesetz (FiLaG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.1102.01 vom 10. Dezember 2025 sowie in den Bericht der Finanzkommission Nr. 23.1102.02 vom 12. März 2026,

beschliesst:

I.
Das Finanz- und Lastenausgleichgesetz (FiLaG) vom 6. Juni 2007 [1)] (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 (geändert)

[2] Das Ressourcenpotenzial entspricht den auf die Gemeinden entfallenden Anteilen an der Einkommens-, Quellen-, Vermögens-, Gewinn-, Kapital-, Grundstück- und Grundstückgewinnsteuer gemäss §§ 228 bis 228b des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 [2)].

II. Änderung anderer Erlasse
Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse
Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung
Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt rückwirkend am 1. Januar 2021 in Kraft.

1) SG 170.600
2) SG 640.100

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Bildungs- und Kulturkommission

An den Grossen Rat

22.5469.04

25.1942.02

Bildungs- und Kulturkommission
Basel, 2. März 2026

Kommissionsbeschluss vom 2. März 2026

Bericht der Bildungs- und Kulturkommission

zur

Motion Karin Sartorius und Konsorten betreffend sexualisierte Gewalt: Prävention soll bereits in der Schule beginnen; Stellungnahme

und zum

Ausgabenbericht betreffend Ausgabenbewilligung zur Umsetzung der Motion Karin Sartorius und Konsorten betreffend sexualisierte Gewalt: Prävention soll bereits in der Schule beginnen

Inhaltsverzeichnis

1 Begehren 3
2 Ausgangslage 3
3 Auftrag und Vorgehen 3
4 Kommissionsberatung 4
4.1 Anhörung der Verwaltung 4
4.2 Kommissionsinterne Beratung 5
5 Antrag 5

Beilage:
- Entwurf Grossratsbeschluss

1 Begehren

Mit dem Ausgabenbericht Nr. 22.5469.03 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, für die Kalenderjahre 2026 bis 2029 Ausgaben in der Gesamthöhe von 1'300'000 Franken beziehungsweise 325'000 Franken pro Jahr zu bewilligen. Die Mittel sind für die zusätzlichen obligatorischen Präventionsprogramme «Die grosse Nein-Tonne» und «Herzsprung – Freundschaft, Liebe und Sexualität ohne Gewalt» sowie für ergänzende Vertiefungsveranstaltungen zum bestehenden obligatorischen Präventionsprogramm «Mein Körper gehört mir!» vorgesehen.

Mit der Einführung dieser zusätzlichen Präventionsangebote wird die Motion Karin Sartorius und Konsorten betreffend «Sexualisierte Gewalt: Prävention soll bereits in der Schule beginnen» umgesetzt.

2 Ausgangslage

Der Regierungsrat hielt in seiner Stellungnahme zur Motion Karin Sartorius und Konsorten betreffend «Sexualisierte Gewalt: Prävention soll bereits in der Schule beginnen» vom 8. März 2023 fest, dass bei sexualisierter Gewalt von einer hohen Dunkelziffer auszugehen sei und das Thema durch die sozialen Medien und die fortschreitende Digitalisierung zusätzlich an Dringlichkeit gewonnen habe. Eine interdepartementale Arbeitsgruppe soll daher ein Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt an Volksschulen erarbeiten. Ziel ist, dass alle Schülerinnen und Schüler während ihrer gesamten Schulzeit an altersgerechten Präventionsprogrammen teilnehmen. Der Grosse Rat überwies die Motion Karin Sartorius am 19. April 2023 dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage.

Sexualisierte Gewalt umfasst sexuelle Handlungen ohne ausdrückliches Einverständnis und kann im öffentlichen, institutionellen oder familiären Umfeld stattfinden. Bei betroffenen Kindern und Jugendlichen zeigen sich oft schwerwiegende somatische und psychische Folgestörungen. Studien zeigen, dass sexualisierte Gewalt in der Schweiz deutlich weiter verbreitet ist, als bisher angenommen: Mindestens jede fünfte Frau hat ungewollte sexuelle Handlungen erlebt, und rund jedes siebte Kind erfährt sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt. Zudem nehmen angezeigte Sexualdelikte sowie Cyber-Sexualdelikte seit Jahren zu. Dabei sind Kinder online zusätzlichen Risiken durch eine anonyme Täterschaft ausgesetzt.
Eine ganzheitliche, rechtebasierte Sexualbildung soll Kinder darin stärken, Grenzen zu erkennen, angemessene von unangenehmen Berührungen zu unterscheiden und im Falle von Übergriffen Hilfe zu suchen. Zur wirksamen Prävention gehört auch die Sensibilisierung des familiären und schulischen Umfelds für Anzeichen sexualisierter Gewalt und für den richtigen Umgang mit Verdachtsfällen.

Die detaillierten Ausführungen sind dem Ausgabenbericht zu entnehmen.

3 Auftrag und Vorgehen

Der Grosse Rat hat den Ausgabenbericht Nr. 22.5469.03 betreffend «Ausgabenbewilligung zur Umsetzung der Motion Karin Sartorius und Konsorten betreffend sexualisierte Gewalt: Prävention soll bereits in der Schule beginnen» der Bildungs- und Kulturkommission (BKK) am 7. Januar 2026 zur Beratung überwiesen. Die BKK hat den Ratschlag in einer Sitzung beraten. An der Beratung haben der Vorsteher des Erziehungsdepartements (ED), der Co-Leiter Volksschulen, die Leitung Dienst Schulsozialarbeit sowie eine akademische Mitarbeiterin teilgenommen.

4 Kommissionsberatung

4.1 Anhörung der Verwaltung

Die Kommission liess sich zu Beginn im Rahmen einer Anhörung die regierungsrätlichen Zielsetzungen erläutern, die mit der Umsetzung der Ausgabenbewilligung beziehungsweise der Motion Karin Sartorius und Konsorten verbunden sind. Es wurde sehr fundiert erläutert, warum welches Programm gewählt wurde. Die in der Diskussion aufgetretenen rechtlichen Fragen wurden nach der Sitzung schriftlich zuhanden der BKK beantwortet und sind nachfolgend dokumentiert.

BKK: Ist im vorliegenden Fall tatsächlich von einem Staatsbeitrag auszugehen, oder handelt es sich vielmehr um einen Leistungseinkauf, zumal die Programme nicht eigens für den Kanton entwickelt wurden und grundsätzlich auch von Dritten in Anspruch genommen werden können?

ED: «Es handelt sich um eine Finanzhilfe im Rahmen des Staatsbeitragsgesetzes (StBG). Die Begründung dafür ist:

- Bei einem Leistungsauftrag liegt das Interesse an der Gegenleistung (Produkt oder Gegenleistung ohne Verhandlung der Leistung). Demgegenüber ist von einer Finanzhilfe (Staatsbeitrag) auszugehen, wenn ein öffentliches Interesse an der erbrachten Leistung besteht (§ 3 Abs. 2 lit. a StBG). Im Fall der vorgeschlagenen Präventionsprogramme «Die grosse Nein-Tonne», «Herzsprung» und der ergänzenden Vertiefungsveranstaltungen zum bestehenden Präventionsprogramm «Mein Körper gehört mir!» handelt es sich um Programme, die im Rahmen der Themenbereiche Gesundheit und Prävention erbracht werden, welche integrale Bestandteile des Lehrplans 21 sind. Der Lehrplan 21 ist für den Unterricht an den Volksschulen verbindlich und findet damit im öffentlichen Interesse Anwendung. Auch sollen die Finanzhilfen (Staatsbeiträge) im Rahmen der Forderungen der Motion Sartorius gesprochen werden, welche aus dem Grossen Rat kommen und damit ebenfalls im öffentlichen Interesse vorgebracht wurden.
- Auch in anderen Bereichen wie beispielsweise im Gesundheitsbereich werden die Präventionsprogramme in Form von Staatsbeiträgen finanziert. Auch hier steht das öffentliche Interesse an den Präventionsprogrammen im Vordergrund.»

BKK: Hätten die Programme gemäss kantonalem Beschaffungswesen ausgeschrieben werden müssen?

ED: «Nein, es musste keine Ausschreibung erfolgen. Die Begründung dafür ist:

- Gemäss Art. 10 Abs. 1 lit c IVöB (Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen) braucht es keine Ausschreibung bei der Ausrichtung von Finanzhilfen. Eine weitere Begründung ist, dass es bei dem Verein «theater vitamin a» um eine gemeinnützige Organisation (im Sinne von Art. 10 Abs. 1 lit. e IVöB) handelt. Auch in diesem Fall findet das öffentliche Beschaffungsrecht keine Anwendung.»

Die Kommission nimmt diese Antworten zur Kenntnis. Darüber hinaus wurden der Kommission die Jahres- und Erfolgsrechnungen des Vereins «theater vitamin a» für die Jahre 2023 und 2024 im Nachgang der Anhörung zur Verfügung gestellt.

4.2 Kommissionsinterne Beratung

Die BKK zeigt sich mit dem vorliegenden Ausgabenbericht insgesamt zufrieden. Sie würdigt insbesondere die kompetente Präsentation des Geschäfts sowie die differenzierte Beantwortung der gestellten Fragen im Rahmen der Anhörung. Besonders begrüsst die BKK, dass die Präventionsprogramme regelmässig evaluiert und überprüft werden. Dies unterstreicht aus Sicht der Kommission, dass der Qualitätssicherung und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Angebote grosse Bedeutung beigemessen wird. Die Bereitschaft, die Wirksamkeit der Programme fortlaufend zu überprüfen und bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen, erachtet die BKK als zentral für eine nachhaltige und wirkungsorientierte Präventionsarbeit.

Darüber hinaus wird es als entscheidend angesehen, dass Lehrpersonen fähig sind, mögliche Anzeichen sexualisierter Gewalt frühzeitig zu erkennen. Gleichzeitig ist sich die Kommission bewusst, dass es für Lehrpersonen eine besondere Herausforderung darstellt, entsprechende Beobachtungen gegenüber den Eltern betroffener Kinder sensibel, umsichtig und professionell zu kommunizieren. Vor diesem Hintergrund begrüsst die BKK, dass der Lehrerschaft hierfür professionelle Begleitung sowie fachliche Unterstützung zur Verfügung stehen und entsprechende Strukturen etabliert sind.

Abschliessend weist die BKK darauf hin, dass es für eine effiziente und umfassende parlamentarische Beratung unerlässlich ist, dass bei vergleichbaren Geschäften die Jahres- und Erfolgsrechnungen von Staatsbeitragsempfängern als integraler Bestandteil des Ausgabenberichts beziehungsweise des Ratschlags beigefügt werden.

Die Bildungs- und Kulturkommission stimmt dem Ausgabenbericht betreffend die Ausgabenbewilligung zur Umsetzung der Motion Karin Sartorius und Konsorten betreffend «Sexualisierte Gewalt: Prävention soll bereits in der Schule beginnen» mit 10 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

5 Antrag

Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt dem Grossen Rat mit 10 Stimmen bei einer Enthaltung, den nachfolgenden Grossratsbeschluss anzunehmen.

Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig mit 11 Stimmen, die Motion Karin Sartorius und Konsorten betreffend «Sexualisierte Gewalt: Prävention soll bereits in der Schule beginnen» abzuschreiben.

Die Bildungs- und Kulturkommission hat diesen Bericht am 2. März 2026 einstimmig mit 13 Stimmen verabschiedet und ihre Präsidentin zur Kommissionssprecherin bestimmt.

Im Namen der Bildungs- und Kulturkommission

Michela Seggiani
Kommissionspräsidentin

Beilage:
- Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend

Finanzhilfe zur Umsetzung der «Motion Karin Sartorius und Konsorten betreffend sexualisierte Gewalt: Prävention soll bereits in der Schule beginnen»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. 22.5469.03 vom 10. Dezember 2025 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 22.5469.04 vom 2. März 2026, beschliesst:

Für die Umsetzung der «Motion Karin Sartorius und Konsorten betreffend sexualisierte Gewalt: Prävention soll bereits in der Schule beginnen» werden Ausgaben in der Höhe von insgesamt Fr. 1'300'000 (Fr. 325'000 p.a.) für die Jahre 2026 bis 2029 bewilligt. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

a. Ausgaben von insgesamt Fr. 240'000 (Fr. 60'000 pro Jahr) in den Jahren 2026 bis 2029 an den Verein «theater vitamin a» für das obligatorische Präventionsprogramm «Die grosse Nein-Tonne»;

b. Ausgaben von insgesamt Fr. 360'000 (Fr. 90'000 p.a.) in den Jahren 2026 bis 2029 an den Verein «theater vitamin a» für zusätzliche fakultative Vertiefungs-veranstaltungen zur Erweiterung des obligatorischen Präventionsprogramms «Mein Körper gehört mir!»;

c. Ausgaben von insgesamt Fr. 700'000 (Fr. 175'000 p.a.) in den Jahren 2026 bis 2029 an die Schulsozialarbeit für das Durchführen des obligatorischen Präventions-programms «Herzsprung – Freundschaft, Liebe und Sexualität ohne Gewalt».

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **25.1630.01**

BVD/P251630

Basel, 5. November 2025

Regierungsratsbeschluss vom 4. November 2025

Eignerstrategie für die Basler Verkehrs-Betriebe 2026–2029

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 4. November 2025 die Eignerstrategie für die Basler Verkehrs-Betriebe 2026–2029 festgelegt. Gemäss § 12c des Organisationsgesetzes der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB-OG) nimmt der Grosse Rat Kenntnis von der Eignerstrategie der Basler Verkehrs-Betriebe. In der Beilage leiten wir Ihnen die entsprechende Eignerstrategie weiter und bitten um Kenntnisnahme.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage
Eignerstrategie der Basler Verkehrs-Betriebe 2026–2029

Publiziert am 7. November 2025 auf: grosserrat.bs.ch

Eignerstrategie für die Basler Verkehrs-Betriebe 2026–2029

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Basler Verkehrs-Betriebe (BVB) sind seit 2006 eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Der Alleineigner ist der Kanton Basel-Stadt. Im Rahmen der Richtlinien zur Public Corporate Governance vom 13. August 2024 gibt der Regierungsrat strategische, politische, wirtschaftliche und unternehmerische Zielsetzungen und Rahmenbedingungen in Form einer Eignerstrategie vor. Dem Kanton als Alleineigentümer kommen dabei drei eigenständige und voneinander getrennte Funktionen zu: Einerseits tritt der Kanton als Besteller der von der BVB zu erbringenden Verkehrsleistungen auf; diese Rolle kommt innerhalb des Bau- und Verkehrsdepartements (BVD) dem Amt für Mobilität zu. Daneben erfolgt die eigentliche Steuerung und somit die Eignervertretung über das Beteiligungsmanagement, das innerhalb des BVD im Generalsekretariat angesiedelt ist. Darüber hinaus übernimmt das Tiefbauamt, auf Basis der Struktur- und Zustandsdaten der BVB, die Ermittlung der zur Erhaltung der Gleisanlangen notwendigen finanziellen Mittel und erteilt die entsprechenden Aufträge.

In der Eignerstrategie legt der Regierungsrat für jeweils vier Jahre fest, welche strategischen Ziele der Kanton Basel-Stadt mit der BVB erreichen will. Die Strategie richtet sich primär an den Verwaltungsrat als oberstes Aufsichtsorgan der BVB und gibt die Eckwerte für die strategische Ausrichtung der BVB vor. Die in der Eignerstrategie formulierten Vorgaben sind für die BVB und ihre Führungs- und Aufsichtsgremien in Steuerung und Aufsicht der Unternehmung verbindlich. Vorbehalten bleiben Anpassungen seitens des Eigners aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen, veränderten Zielen des Eigners oder besonderen Vorkommnissen. Der Grosse Rat erhält die Eignerstrategie zur Kenntnis.

Die Eignerstrategie stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- § 30 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005
- Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) vom 10. März 2004
- Organisationsgesetz der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB-OG) vom 10. März 2004

2. Ziele des Eigners

Der öffentliche Verkehr leistet bereits heute einen grossen Beitrag sowohl zum Klimaschutz als auch zur hohen Lebensqualität in Basel. Diesen Beitrag gilt es weiter zu vergrössern, um mehr Menschen im Kanton und in der Agglomeration zum Umstieg vom Auto auf den ÖV zu bewegen und mit dem erwarteten Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum Schritt zu halten. Die Mobilitätsstrategie verfolgt das Ziel, bis 2050 vollständig auf emissionsarme, klima- und ressourcenschonende Verkehrsmittel und Fortbewegungsarten umzustellen. Dieses Ziel wird bekräftigt durch den Entscheid der Basler Stimmberechtigten, die sich im November 2022 für das Netto-Null-Ziel bis 2037 ausgesprochen haben. Auch hat der Regierungsrat in der Klimaschutzstrategie, die er im September 2023 verabschiedet hat, die Mobilität als eines von sieben Handlungsfeldern definiert, in dem die direkten Emissionen auf Netto-Null gesenkt werden sollen.

Der Regierungsrat verfolgt mit der BVB für die Jahre 2026–2029 die folgenden, übergeordneten Zielsetzungen:

- Die BVB stellt sicher, dass der **öffentliche Verkehr als Rückgrat einer nachhaltigen, klima- und stadtgerechten Mobilität** fungiert. Sie sorgt dabei für hohe Qualität und geht auf die Bedürfnisse der Kundschaft ein.

- Die BVB ergreift im Rahmen ihrer Möglichkeiten Massnahmen, um **neue Kundinnen und Kunden für den öffentlichen Verkehr** zu gewinnen.

- Die BVB ist in punkto Kosten, Prozesse und Organisation **konkurrenzfähig** gegenüber vergleichbaren schweizerischen Anbietenden des öffentlichen Verkehrs. Die Kosten werden dabei unter Einhaltung des Leistungsauftrags laufend optimiert.

- Die BVB etabliert sich weiterhin als **attraktive Arbeitgeberin** mit einer fortschrittlichen und sozialverantwortlichen Personalpolitik.

- Die BVB senkt ihren Ausstoss von Treibhausgasen auf **Netto-Null bis spätestens 2037**. Dies nicht nur bei ihren Fahrzeugen, sondern auch bei der Infrastruktur.

3. Politische Vorgaben des Eigners

3.1 Grundsätze

Der Kanton Basel-Stadt ermöglicht und koordiniert gemäss § 30 der Kantonsverfassung eine sichere, wirtschaftliche, umweltgerechte und energiesparende Mobilität. Die BVB arbeitet eng und als zuverlässige Partnerin mit den staatlichen Stellen zusammen. Sie unterstützt und berät diese bei Planung und Betrieb der kantonalen Verkehrsinfrastrukturen. Die BVB trifft ihre Entscheide, die Auswirkungen auf den Kanton haben, konsistent zu den Eignerzielen und den Interessen des Kantons. Zur Regelung der Einzelheiten schliesst der Besteller mit der BVB die erforderlichen Vereinbarungen ab.

3.2 Wirtschaftliche Zielvorgaben

Die BVB finanziert sich aus den Einnahmen aus Verkehrserlösen, weiteren Erlösen (z.B. Werbeeinnahmen) sowie der in der Leistungsvereinbarung geregelten Abgeltung. Die BVB setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel kostenbewusst ein. Anzustreben ist eine ausgeglichene Rechnung. Dazu ergreift die BVB aktiv Massnahmen zur Erhöhung der aus dem Verkauf erzielten Einnahmen und Verkehrserlöse und sorgt für eine fortlaufende Verbesserung ihrer Effizienz. Eine Effizienzsteigerung seitens BVB ist angesichts der anhaltenden Kostensteigerungen im öffentlichen Verkehr unabdingbar. Die betrieblichen Prozesse werden laufend optimiert, um die Produktivität und den Mitteleinsatz in der Leistungserbringung zu verbessern. Ausserdem sind Synergien durch Kooperation mit Dritten auszuschöpfen und das Potenzial zur wirtschaftlichen Optimierung ist durch gezieltes Out- oder Insourcing zu nutzen.

Die BVB stellt sicher, dass das Unternehmen über genügend flüssige Mittel verfügt, um finanzielle Forderungen und kurzfristige Verbindlichkeiten decken zu können. Die BVB sorgt dafür, dass insgesamt ein möglichst hoher Kostendeckungsgrad erreicht und der geplante Kostendeckungsgrad gemäss jährlicher Linienrechnung eingehalten wird.

Die Finanzierung der BVB basiert auf folgenden Grundlagen:

- Der Besteller schliesst mit der BVB gemäss den gesetzlichen Vorgaben eine Leistungsvereinbarung ab. In der Leistungsvereinbarung werden die Abgeltung für die von der BVB erbrachten Betriebsleistungen festgelegt.

- Im Ortsverkehr wird das Bestellverfahren analog zum Regionalen Personenverkehr gemäss Art. 28 Personenbeförderungsgesetz (PBG) angewendet.
- Die Finanzierung von Investitionen der BVB im Verkehrs- und Infrastrukturbereich ist durch den Kanton in Form von verzinslichen und rückzahlbaren Darlehen sichergestellt (§ 17 BVB-OG). Die Grundsätze der finanziellen Steuerung von Investitionen sind in der Rahmenvereinbarung zwischen der BVB und dem BVD geregelt, die gemäss § 17 BVB-OG der Leistungsvereinbarung zugrunde liegt.
- Mit dem Eigenkapital der BVB muss zumindest das Dotationskapital gedeckt sein. Eine allfällige Verschuldung bei anderen Geldgebern als dem Kanton Basel-Stadt darf die Höhe des ausstehenden Dotationskapitals nicht übersteigen.
- Für die Finanzierung von besonderen Vorhaben (Innovationen, Digitalisierung, Nachhaltigkeit etc.) holt sich die BVB die hierzu erforderlichen Zusagen beim Besteller ab.
- Die BVB kann Nebengeschäfte betreiben, sofern dadurch das Hauptgeschäft sinnvoll ergänzt wird oder durch Synergien Kosteneinsparungen beziehungsweise Gewinne erzielt werden können (gemäss § 3 BVB-OG).
- Der Regierungsrat entscheidet über die Verwendung des Jahresergebnisses. Allfällige Defizite gehen zulasten des Eigenkapitals. Zum Ausgleich von Kostenschwankungen bzw. Einnahmeschwankungen im Ortsverkehr ist eine Reserve «Spezialreserve Ortsverkehr» analog zum regionalen Personenverkehr aufzubauen. Ein allfälliger Gewinn im Regional- und Ortsverkehr soll zu mindestens zwei Dritteln der jeweiligen Spezialreserve zugewiesen werden.
- Die BVB unterstützt den Kanton im Zusammenhang mit dem Benchmarking im öffentlichen Verkehr und stellt die notwendigen Kennzahlen und Daten zur Verfügung.

Indikatoren: Berichterstattung über die wirtschaftliche Situation inkl. Prognosewerte, Intervall: quartalsweise am Eignergespräch. Berichterstattung über Jahresabschluss, Mittelfristplanung, Rentabilität der Nebengeschäfte, Intervall: jährlich.

3.3 Verkehrspolitische Zielvorgaben

Die BVB trägt mit ihren Leistungen massgeblich dazu bei, dass die Ziele der baselstädtischen Verkehrspolitik zur Verbesserung der Mobilität der Bevölkerung und der Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr umgesetzt werden. Die BVB unterstützt und berät den Kanton aktiv bei der Planung und Umsetzung eines attraktiven Angebots innerhalb des Kantonsgebietes Basel-Stadt. Sie unterstützt den Kanton und in Absprache mit der Eignervertretung auch die benachbarten Gebietskörperschaften bei der Planung und Umsetzung einer optimalen Erschliessung der benachbarten Siedlungsgebiete im In- und Ausland.

Der Erfolg der BVB beruht auf zufriedenen Kundinnen und Kunden. Diese erwarten ein sicheres, zuverlässiges, komfortables, hindernisfreies und niederschwelliges ÖV-Angebot sowie attraktive Preise. Die BVB soll diesbezüglich ihre Qualitäten weiter stärken, um bestehende Kundinnen und Kunden im ÖV zu behalten bzw. neue Kundschaft vom attraktiven ÖV-Angebot zu überzeugen.

Die BVB befasst sich mit der Entwicklung der Mobilität, evaluiert laufend das Nachfragepotenzial und nutzt die Chancen zukünftiger technologischer Entwicklungen (Elektroantriebe, Digitalisierung, Smart Mobility, automatisiertes Fahren) und gesellschaftlicher Veränderungen (Demografie, Mobilitätsverhalten). Sie richtet ihr Augenmerk – in enger Abstimmung mit dem Kanton (Amt für Mobilität) – auf die Intermodalität (Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln) und Sharingsysteme. Kooperationen mit Partnerunternehmen sind dabei erwünscht und zu prüfen.

Die BVB setzt sich in den Gremien des TNW (Tarifverbund Nordwestschweiz) für ein attraktives, auch für Gelegenheitskundinnen und -kunden leicht verständliches und zeitgemässes Tarifsystem ein. Sie unterstützt den Kanton im TNW bei der Wahrnehmung seiner Interessen.

Die Leistungsziele basieren auf den folgenden Grundlagen:

- Das verkehrspolitische Leitbild des Regierungsrats, das einen leistungsstarken, attraktiven öffentlichen Verkehr als zentralen Grundpfeiler der baselstädtischen Mobilitätsstrategie fordert.
- Das jeweils aktuelle ÖV-Programm.
- Die Leistungsvereinbarungen des Bestellers mit der BVB.

Indikatoren: Qualitative und quantitative Berichterstattung zu den verkehrspolitischen Zielvorgaben, Intervall: jährlich. Reporting zur Kundenzufriedenheitsumfrage, Intervall: alle zwei Jahre.

3.4 Zielvorgaben zum Erhalt der Bahninfrastruktur

Die BVB erstellt, unterhält und betreibt eine zuverlässige ÖV-Infrastruktur gemäss § 2 des BVB-OG auf dem Kantonsgebiet als Grundlage für ein attraktives ÖV-Angebot. Die BVB gestaltet, betreibt und pflegt diese Infrastruktur sorgsam und abgestimmt auf die Ziele des Geschäftsmodells Infrastruktur (GMI des Tiefbauamtes des Kantons) und sorgt für die Sicherstellung ihrer kritischen Infrastrukturen. Dabei sind bei der künftigen technischen Auslegung des Fahrwegs zeitgemässe Lösungen mit volkswirtschaftlich möglichst optimalem Kosten-/Nutzenverhältnis vorzusehen, die auch an stark befahrenen Streckenabschnitten eine Lebensdauer von mindestens 25 Jahren bis zur Durchführung umfangreicherer Ersatzmassnahmen garantieren. Der alleinige und rasch durchführbare Ersatz von Gleisen (Oberbau) und Weichen oder Kreuzungen (Ober- und Unterbau) zählt nicht zu umfangreicheren Ersatzmassnahmen. Die BVB ist offen gegenüber neuen technologischen Entwicklungen im Infrastrukturbereich.

Indikatoren: Qualitative und quantitative Berichterstattung zur Infrastruktur (z.B. Netzzustandsmittelwerte); Intervall: jährlich.

3.5 Zielvorgaben zur Personalpolitik

Die Mitarbeitendenzufriedenheit und ein positives Betriebsklima geniessen bei der BVB einen hohen Stellenwert. Ein respektvoller und wertschätzender Umgang und eine offene Kommunikation sind Grundlagen der Führungskultur, mit der die Führungskräfte die Voraussetzung für ein motivierendes und auf gegenseitigem Vertrauen basierenden Betriebsklima schaffen.

Die BVB bietet eine zeitgemässe berufliche Grundausbildung an. Sie fördert die stetige Weiterbildung der Mitarbeitenden und der Linienvorgesetzten und achtet auf eine adäquate Nachfolgeplanung. Die BVB engagiert sich aktiv in der Berufsbildung und stellt mit Berufslehren, Praktika und Traineeprogrammen entsprechende Ausbildungsplätze für verschiedene Berufsgruppen zur Verfügung. Sie achtet auf eine ausgeglichene Altersstruktur im Personalkörper und unterstützt die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung. Weiter pflegt die BVB mit den relevanten Personalvertretungen einen sozialpartnerschaftlichen Austausch.

Der Anteil der Frauen ist in allen Bereichen und auf allen Ebenen zu steigern, besonders in Führungsfunktionen. Der Verwaltungsrat strebt an, dass im Kader und in der Geschäftsleitung Frauen und Männer mindestens zu je einem Drittel vertreten sind. Wo betrieblich möglich, sind Teilzeitmodelle anzubieten. Die BVB fördert die Chancengleichheit, Gleichberechtigung und Diversität. Die BVB bezahlt Männern und Frauen für eine gleichwertige Arbeit den gleichen Lohn. Die BVB überprüft periodisch, mindestens jedoch alle vier Jahre, die Lohngleichheit nach den Vorgaben des Lohngleichheitsdialogs. Die Lohngleichheit gilt als eingehalten, wenn der Logib-Wert niedriger als die methodische Unsicherheitsschwelle von fünf Prozent liegt.

Die BVB stellt bei Beschaffungen die Einhaltung der Lohngleichheit durch geeignete Mittel oder Kontrollmechanismen sicher.

Die BVB unterhält eine unabhängige, interne Meldestelle, bei der Angestellte Missstände melden können. Meldungen können anonym erfolgen. Angestellte werden aufgrund einer Meldung im Angestelltenverhältnis nicht benachteiligt. Die Details werden im Geschäfts- und Organisationsreglement der BVB festgehalten. Ebenfalls offen steht der Weg über die Ombudsstelle Basel-Stadt.

Indikatoren: Qualitative Berichterstattung zur Personalpolitik, Intervall: jährlich. Berichterstattung zur Mitarbeitendenzufriedenheit, Intervall: jährlich. Qualitative und quantitative Berichterstattung zum Logib-Wert, Intervall: periodisch, mind. alle vier Jahre.

3.6 Zielvorgaben im Bereich der Nachhaltigkeit

Die BVB leistet einen wesentlichen Beitrag zur Nachhaltigkeit und zum Klimaschutz. Dies betrifft sowohl die Energieeffizienz von Fahrzeugen, Anlagen und Gebäuden als auch die Emissionen und Risiken der verwendeten Betriebsstoffe und Materialien. Hierfür reduziert die BVB den Verbrauch an Primärenergie sowie die Emission von Luftschadstoffen sowie CO_2 und beziehen Strom aus erneuerbaren Quellen. Die BVB sorgt dafür, dass sie den eigenen Ausstoss von Treibhausgasen bis spätestens 2037 auf Netto-Null senkt. Die BVB setzt sich unter Berücksichtigung der am Markt erhältlichen Technologien, des Einsatzzwecks sowie der Wirtschaftlichkeit über den Lebenszyklus dafür ein, die Betriebsflotte zu elektrifizieren.

Die BVB stellt im Rahmen der Beschaffung von Fahrzeugen oder bei der Erstellung von Bahninfrastruktur sowie mit Hilfe von betrieblichen Massnahmen sicher, dass die Lärmemissionen im Linienverkehr längerfristig sinken.

Mit einer unternehmensinternen Mobilitätsmanagementstrategie wirkt die BVB auf ein nachhaltigeres Verkehrsverhalten ihrer Mitarbeitenden hin. Die BVB ist bestrebt, dass Mitarbeitende bei Dienstreisen die Öffentlichen Verkehrsmittel benützen. Die Reise mit dem Flugzeug soll nur dann erfolgen, wenn das Reiseziel ausserhalb eines Radius' von 1'000 Kilometern von Basel-Stadt liegt. Ausnahmen von dieser Regelung sind unter Berücksichtigung der unternehmerischen Aspekte restriktiv zu bewilligen.

Indikatoren: Qualitative Berichterstattung zur Nachhaltigkeit, Entwicklung gesamter Energieverbrauch der BVB, gesamter Bezug an Diesel und Benzin, Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch der BVB; Intervall: jährlich. Messung Lärmemission durch Linienverkehr, Intervall: unregelmässige Erhebung, situativ.

3.7 Risikomanagement und Revision (intern/extern)

Die BVB betreibt ein geeignetes, angemessenes und systematisches Risikomanagement und ein entsprechendes internes Kontrollsystem (IKS), das der Grösse, der Komplexität und dem Risikoprofil des Unternehmens entspricht. Die BVB kann eine interne Revision zur Unterstützung des Verwaltungsrates bei der Wahrnehmung seiner Oberleitungsfunktion einsetzen.

Die Revisionsstelle
- prüft, ob die Jahresrechnung der BVB den gesetzlichen Vorschriften und dem gewählten Rechnungslegungsstandard (Swiss GAAP FER) entspricht;
- prüft den Antrag des Verwaltungsrates an die Regierung gemäss über die Verwendung des Bilanzgewinnes hinsichtlich Konformität mit den gesetzlichen Vorschriften sowie der Eignerstrategie;
- kontrolliert die Ausgestaltung und Implementierung des IKS nach Art. 728a OR bzw. PS 890 der Treuhandkammer;
- nimmt ihre Anzeigepflichten nach Art. 728c OR wahr.

Eine Wiederwahl der Revisionsgesellschaft ist für maximal sechs weitere Jahre möglich. Nach sieben Jahren ist zwingend ein Wechsel der Revisionsstelle vorzunehmen. Dem Verwaltungsrat steht ein Antragsrecht zu.

Indikator: Berichterstattung zum Risikomanagement und Vorlage Risikobericht gegenüber der Eignervertretung, Intervall: jährlich.

4. Vorgaben zur Führung/Aufsicht

4.1 Aufsicht durch Regierungsrat, Eignervertretung und Mandatsverträge

Die kantonale Aufsicht über die BVB erfolgt durch den Regierungsrat. Er vertritt gegenüber der BVB die Eignerinteressen des Kantons Basel-Stadt, indem er die Eignerstrategie festlegt, das Präsidium, das Vizepräsidium sowie die übrigen Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans wählt und über die Umsetzung der Eignerstrategie wacht.

Der Regierungsrat delegiert die Eignervertretung dem BVD. Die vom Regierungsrat gewählten und mandatierten Vertreter/-innen im Verwaltungsrat der BVB handeln im Sinne der Eignerstrategie und tragen dazu bei, dass die in der Eignerstrategie für die BVB festgehaltenen Ziele des Regierungsrats erreicht werden.

Dazu wird ein entsprechender Mandatsvertrag zwischen dem/der Vorsteher/-in des BVD und den einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern abgeschlossen.

4.2 Oberaufsicht durch den Grossen Rat

Die Oberaufsicht über die BVB liegt beim Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt gemäss den Bestimmungen der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005. Die parlamentarischen Oberaufsichtskommissionen (Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission) oder weitere Kommissionen des Grossen Rates wenden sich für Aufträge und Anfragen, die die BVB betreffen, an den Regierungsrat.

Die Finanzaufsicht gegenüber der BVB wird durch die Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt wahrgenommen.

5. Kooperationen, Beteiligungen, Ausgliederungen

Die BVB kann vorbehältlich der Zustimmung der Eignervertretung geografisch expandieren, sofern damit die Eignerziele besser erreicht und die Kostendeckung erhöht werden können. Strategische Kooperationen bzw. Allianzen mit anderen Verkehrsunternehmen oder branchennahen Unternehmen sind anzustreben, wenn sie zur Erfüllung des Auftrags und des Geschäftszwecks sinnvoll sind und die Risiken tragbar bleiben.

Bei Entscheiden über Gründung, Erwerb oder Veräusserung von Tochtergesellschaften oder anderen wesentlichen Beteiligungen sowie über die Errichtung von Stiftungen konsultiert die BVB die Eignervertretung und holt deren Einverständnis ein. Sollten diese Entscheide Auswirkungen auf die subventionierten Bereiche haben, braucht es zusätzlich die Zustimmung von Seiten Besteller.

Operative oder betriebliche Kooperationen zur Gewinnung von Synergien sind kontinuierlich zu prüfen und im Sinne der Eignerstrategie zu handhaben. Die BVB prüft laufend, ob in den Geschäftsbereichen oder Geschäftsprozessen Synergiepotenzial vorhanden ist und dieses genutzt werden kann.

Der Verwaltungsrat erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Beteiligungen der BVB.

6. Berichts- und Informationswesen

In der Regel finden vierteljährliche Eignergespräche zwischen dem BVD, dem/der Verwaltungsratspräsident/in der BVB und dem/der Direktor/-in der BVB statt. Eines dieser Gespräche wird im Beisein einer Vertretung des Finanzdepartements durchgeführt, um den Entwurf des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zu besprechen. Der Jahresbericht ist unmittelbar nach Fertigstellung der Eignervertretung zuzustellen.

Der Verwaltungsrat der BVB stellt via Eignervertretung Antrag betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts sowie betreffend den Entscheid über die Verwendung des Jahresergebnisses. Die Entscheidungskompetenz liegt beim Regierungsrat.

Die Berichterstattung über die Erreichung der politischen Zielvorgaben (vgl. Kapitel 3) erfolgt jährlich und gleichzeitig mit dem Jahresbericht.

Die BVB informiert die Eignervertretung und das Tiefbauamt jährlich in ihrem Netzzustandsbericht über den Zustand der Infrastruktur der BVB sowie über den Fortschritt der Netzsanierung.

Der Verwaltungsrat und die Direktion der BVB sind verpflichtet, dem BVD wichtige (insbesondere in personeller, finanzieller, politischer oder risikorelevanter Hinsicht) Ereignisse und Entwicklungen unverzüglich zu kommunizieren. Der/die Vorsteher/-in des BVD kann jederzeit beim Verwaltungsrat oder bei der Direktion der BVB Auskunft oder eine Sonderberichterstattung anfordern. Dem BVD sind auf Verlangen sämtliche relevanten Daten zur Verfügung zu stellen.

Die zu erbringende Leistung und die dafür zu entrichtende Abgeltung werden in der Leistungsvereinbarung festgehalten. Die Berichterstattung zur Leistungserreichung an den Besteller erfolgt vierteljährlich auf Stufe Direktion BVB/Leitung Amt für Mobilität.

Die Rechnungslegung erfolgt gemäss der Verordnung des Bundes über das Rechnungswesen der konzessionierten Transportunternehmungen. Die BVB unterliegt als öffentlich-rechtliche Anstalt der ordentlichen Revision. In den Bereichen, die nicht durch die Verordnung des Bundes geregelt werden, soll sich die Rechnungslegung der BVB an die Richtlinien der Swiss GAAP FER halten. Die Rechnung der BVB wird in die Rechnung des Kantons Basel-Stadt konsolidiert. Die BVB stellt dem Kanton die dazu benötigten Informationen zur Verfügung.

7. Schlussbestimmungen

Die Eignerstrategie gilt vier Jahre. Vorbehalten bleiben Anpassungen seitens des Eigners aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen, besonderer Vorkommnisse oder veränderter Ziele des Eigners. Diese Eignerstrategie tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Esther Keller
Vorsteherin

Beilage: Aufgaben/Verantwortung Verwaltungsrat

Aufgaben/Verantwortung Verwaltungsrat

Oberstes unternehmerisches Führungsorgan der BVB ist der Verwaltungsrat (VR), bestehend aus sieben Mitgliedern.

Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind in OR Art. 707 ff geregelt. Des Weiteren gelten die Bestimmungen des BVB-OG §§ 9, 10.

Für den Fall, dass einzelne VR-Mitglieder die Interessen des Kantons nicht mehr vollumfänglich wahrnehmen können, kann der Regierungsrat die durch ihn gewählten VR-Mitglieder jederzeit abwählen.

Geschlechterquote: Mindestens 1/3 der vom Regierungsrat gewählten VR-Vertretungen sind weiblichen bzw. männlichen Geschlechts.

Anforderungskatalog:
Im Gremium als Ganzes müssen insgesamt folgende Kompetenzen vorhanden sein:
- Relevante Kenntnisse über den öffentlichen Verkehr;
- gute Kenntnisse des Umfelds der BVB (Kenntnisse der mobilitätsmässigen und politischen Rahmenbedingungen sowie ihrer Entwicklung);
- Kompetenz zur strategischen Führung einer Unternehmung des öffentlichen Verkehrs;
- betriebswirtschaftliche Kompetenzen und Erfahrung in der Finanzierung grosser Investitionsvorhaben;
- Verständnis für die Anliegen des Marktes und der Kundschaft (Marketing-Kompetenz).

Anforderungen an die vom Regierungsrat gewählten VR-Mitglieder:
- Bereitschaft, die strategischen Ziele des Regierungsrates umzusetzen;
- einwandfreier Ruf, Integrität und Glaubwürdigkeit;
- Fach-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen;
- Fähigkeit zu strategischem Denken und Entscheiden;
- Rollenverständnis und -akzeptanz;
- keine finanziellen, personellen oder materiellen Interessenkonflikte oder Abhängigkeiten, die eine unabhängige Meinungsbildung beeinträchtigen können;
- keine Doppelfunktion im Leitungs- und Verwaltungsorgan sowie in der Geschäftsleitung.

Anforderungen an das VR-Präsidium:
- hinreichende zeitliche Verfügbarkeit, Flexibilität;
- umfassende und breite Erfahrung in leitenden Positionen von grösseren, gesamtschweizerischen oder international tätigen Unternehmen des öffentlichen Verkehrs;
- Fähigkeit, Transformationsprozesse zu gestalten;
- Fähigkeit, als Repräsentant resp. Repräsentantin des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans vor Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Öffentlichkeit aufzutreten;
- ausgeprägte Fähigkeit zur Kommunikation mit den wichtigen Anspruchsgruppen;
- politische Affinität sowie regionale Verbundenheit;
- gutes Verständnis für die politischen Rahmenbedingungen des öffentlichen Verkehrs im Kanton und in der Schweiz;
- Fähigkeit, den Verwaltungsrat als Team zu führen;
- hohe Entschlusskraft und Durchsetzungsvermögen (auch in schwierigen Situationen);
- Wille zur konstruktiven Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung der Unternehmung und dem zuständigen Fachdepartement.

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK)

An den Grossen Rat

25.0674.02

25.0675.02
24.5145.04
22.5584.05

Basel, 26. März 2026
Kommissionsbeschluss vom 26. März 2026

Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK)

und

Bericht der Kommissionsminderheit

zum

Ratschlag betreffend Lohnmassnahmen zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität sowie Ablösung der befristeten Arbeitsmarktzulage für Mitarbeitende der Kantonspolizei.

und

Teilrevision des Lohngesetzes vom 18. Januar 1995 (LG, SG 164.100) betreffend Anpassung der Lohnkurve und Aufhebung der Degression beim Teuerungsausgleich

sowie Bericht

Zur Motion Pascal Messerli und Michael Hug betreffend «der Polizeiberuf muss in Basel-Stadt wieder attraktiv werden: Lohnerhöhung jetzt!»

und

Zum Anzug Michael Hug und Tobias Christ betreffend «Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Kantonsangestellte im Schicht- und Wochenenddienst»

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Antrag des Regierungsrats 4
2. Vorgehen der Kommission 5
3. Hearings 5
3.1 PBVB - Polizeibeamten- Verband Basel-Stadt 5
3.2 AGSt - Arbeitgebergemeinschaft der baselstädtischen Staatspersonalverbände 6
3.3 VPOD 6
3.4 Gewerbeverband Basel-Stadt 6
3.5 Arbeitgeberverband Region Basel 7
4. Elemente des regierungsrätlichen Lohnmassnahmenpakets 7
4.1 Anpassung der Lohnkurve bis und mit Erfahrungsstufe 11 7
4.1.1 Fluktuation in der Kantonsverwaltung 8
4.1.2 Lohnvergleich mit anderen Kantonen und mit der Privatwirtschaft 10
4.1.3 Einstufung in Erfahrungsstufe 11
4.2 Aufhebung der Teuerungsdegression 12
4.3 Erhöhung der Geldzulagen für Schichtarbeit 13
4.4 Zusätzliche Erfahrungsstufe für Mitarbeitende der Kantonspolizei und der Kriminalpolizei und Erhöhung der Ausbildungslöhne 13
4.5 Ausgleich temporärer Einkommenseinbussen aufgrund des Wegfalls der AMZ 14
5. Kommissionsberatung 14
6. Bericht der Kommissionsmehrheit 16
6.1 Zusammenfassung 16
6.2 Generelle Einordnung 16
6.2.1 Ratschlag ist zu wenig gezielt 16
6.2.2 Fokus auf gezielte Anpassungen insbesondere für die Kantonspolizei 16
6.2.3 Vorschlag der Kommissionsmehrheit im Einklang mit Feststellungen der GPK 17
6.2.4 Keine Rückweisung an den Regierungsrat, um zeitnah Klarheit zu schaffen 17
6.2.5 Grundlegender Mangel an HR-Statistiken 17
6.3 Änderungen am Antrag des Regierungsrates 18
6.3.1 Erhöhung der Einstiegslöhne auf den Stufen A bis 4 18
6.3.2 Erhöhung der Geldzulagen um einen Viertel 21
6.3.3 Einführung einer Aussendienstzulage 21
6.3.4 Ausbildungslöhne von Quereinsteigern 22
6.3.5 Einführung einer Konkurrenzklausel im Personalgesetz 24
6.3.6 Anpassung einmaliger Ausgleich temporäre Einkommenseinbussen 25
6.3.7 Einführung der Änderungen soweit möglich per 1. Juli 2026 26
6.4 Gegenüberstellung Regierungsrat vs. WAK-Mehrheit 26
6.5 Vergleich der Kosten 27
7. Stellungnahme zum Bericht der Kommissionsminderheit 27

7.1 Kein Kompromiss 28
7.2 Dringlichkeit 28
8. Antrag der Kommissionsmehrheit 28
9. Bericht der Kommissionsminderheit 33
9.1 Grundsätzliches 33
9.2 Elemente des Lohnmassnahmenpakets 33
9.2.1 Einstiegslöhne 33
9.2.2 Schichtzulagen 35
9.2.3 Polizei 35
9.2.4 Degressiver Teuerungsausgleich 36
9.3 Gleichbehandlung Berufsgruppen 37
9.4 Dringlichkeit 37
9.5 Effekte des Lohnmassnahmenpaketes 38
9.6 Verknüpfung Kündigungsmodalitäten 39
9.7 Stellungnahme zu Vorschlägen der Kommissionsmehrheit 40
10. Antrag der Kommissionsminderheit 41

1. Ausgangslage und Antrag des Regierungsrats

Der Fachkräftemangel stellt den Kanton vor grosse Herausforderungen. Es bestehen Schwierigkeiten, freie Stellen wiederzubesetzen, vor allem in IT-Berufen, Pädagogik, Betreuung, Sozialmedizin und in technischen Berufen. Die Auswirkungen des Fachkräftemangels werden sich in den kommenden Jahren deutlich verstärken, da bis 2034 rund 25 % aller Mitarbeitenden des Kantons pensioniert werden. Hinzu kommt ein virulenter Unterbestand bei der Kantonspolizei. Diesbezüglich liegen zwei politische Vorstösse vor: 1. Motion Messerli/Hug «der Polizeiberuf muss in Basel-Stadt wieder attraktiv werden: Lohnerhöhung jetzt!» 2. Anzug Christ/Hug «Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Kantonsangestellte im Schicht- und Wochenenddienst». Als Sofortmassnahme hat der Regierungsrat für die Mitarbeitenden der Kantonspolizei eine Arbeitsmarktzulage (AMZ) per 1. März 2023 eingeführt. Die jährlichen Kosten für die Arbeitsmarktzulage belaufen sich auf 3.7 Mio. Franken.

Mit dem Ratschlag Nr. 25.0674.01 vom 27. Mai 2025 beantragt der Regierungsrat die Umsetzung eines Lohnmassnahmenpakets zur allgemeinen Steigerung der Arbeitgeberattraktivität sowie zur Ablösung der Arbeitsmarktzulage für die Mitarbeitenden der Kantonspolizei. Damit soll dem Fachkräftemangel nachhaltig und gesamtstrategisch begegnet werden.

Grundlage für die einzelnen Massnahmen bildet dabei der Lohnvergleich mit 25 Kantonen und 16 Städten von Perinnova. Weiter sind die Ergebnisse der Mitarbeiterbefragung 2024 eingeflossen.

Ziele des Lohnmassnahmenpakets sind das Gewinnen und Halten von genügend gut qualifiziertem Personal für einen leistungsfähigen Service Public, die Ablösung der Arbeitsmarktzulage, die Berücksichtigung der politischen Vorstösse sowie eine umfassende und nachhaltige Lösung, die den Grundsatz der Gleichbehandlung erfüllt.

Das Lohnmassnahmenpaket gemäss Ratschlag sieht folgende Massnahmen vor:

- Anpassung der Lohnkurve bis und mit Erfahrungsstufe 11
- Aufhebung der Degression Teuerungsausgleich (voller Teuerungsausgleich über alle Lohnklassen)
- Erhöhung der Geldzulagen für Schichtarbeit
- Zusätzliche Erfahrungsstufe für Mitarbeitende der Kantonspolizei und der Kriminalpolizei sowie Erhöhung der Ausbildungslöhne bei der Kantonspolizei
- Ausgleich von temporären Einkommenseinbussen aufgrund des Wegfalls der Arbeitsmarktzulage

Lohnmassnahmenpaket – Überblick und Kosten

Massnahme	in Mio. Franken		Bemerkung
Anpassung Lohnkurve bis ES 11	13.5		2026: 6.75 Mio.
Staatsbeiträge (Personalkosten Kitas)	1.2		2026: 0.6 Mio.
Aufhebung degressiver Teuerungsausgleich	0.5		
Erhöhung Geldzulagen	3.1		
Zusätzliche Erfahrungsstufe Kapo + Kripo	1.6		
Erhöhung Ausbildungslöhne	0.7		
Total wiederkehrend	**20.6**		**ab 2027**
Lohnzuschlag zum Ausgleich Lücke Wegfall AMZ	3.9	(einmalig)	2026: 2.1 Mio.
Total	**24.5**		

Abb. 1: Überblick und Kosten.

Für weitere Details wird auf den Ratschlag verwiesen.

2. Vorgehen der Kommission

Der Ratschlag Nr. 25.0674.01 wurde am 25. Juni 2025 der Wirtschafts- und Abgabekommission überwiesen. Die Kommission hat mit der Beratung am 21. August 2025 begonnen und an 16 Sitzungen beraten. Die Kommission hat sich von RR Tanja Soland und RR Stephanie Eymann sowie weiteren Vertretenden der Departemente ausführlich informieren lassen. Die Kommission dankt den Departementen für die Zurverfügungstellung weiterer Unterlagen und Informationen.

Die Kommission hat folgende Verbände zu einer Anhörung eingeladen:

- PBVB – Polizeibeamten-Verband Basel-Stadt
- AGSt – Arbeitsgemeinschaft der baselstädtischen Staatspersonalverbände
- VPOD
- Gewerbeverband Basel-Stadt
- Arbeitgeberverband Region Basel

Da in der Kommission wiederholt die Frage aufgeworfen wurde, wie die Löhne der Kantonsangestellten zu den Löhnen in der Privatwirtschaft stehen, wurde als externer Experte ein Vertreter von Kienbaum Consultants eingeladen, der im Rahmen einer Partnerschaft mit Perinnova eine Pilotstudie betreffend die Analyse und Vergleich der Vergütungsdaten der Verwaltung BS zur Privatwirtschaft durchgeführt hat.

3. Hearings

3.1 PBVB - Polizeibeamten- Verband Basel-Stadt

Gemäss den Ausführungen am Hearing ist der Polizeibeamten-Verband Basel-Stadt früh über das Lohnmassnahmenpaket informiert worden. Der Verband begrüsst die vorgeschlagenen Massnahmen, da es sich aus Sicht des PBVB um ein ausgewogenes Paket handelt. Durch die Anpassung der Lohnkurve wird das Paket breiter abgestützt. Dies wird als sinnvoll erachtet, da auch in anderen Bereichen ausserhalb der Kantonspolizei Rekrutierungsschwierigkeiten festgestellt werden.

Ein allfälliger Verzicht auf die Lohnmassnahmen für die Polizei würde gemäss Einschätzung des PBVB allerdings als sehr schlechtes Signal angesehen werden. Seit fünf Jahren wird bei der Polizei eine grosse Fluktuation verzeichnet. Die Umfrage bei den Verbandsmitgliedern – also bei rund 90 % der Basler Polizistinnen und Polizisten – hat aufgezeigt, dass die Lohnempfehlungen aus dem Schefer-Bericht von Juni 2024 als die wichtigsten Massnahmen angesehen werden. Die Lohnsituation wird von den meisten Verbandsmitgliedern als sehr problematisch eingeschätzt.

Der Kommission wird erläutert, dass die noch verbliebenen Polizistinnen und Polizisten ihre familiären Bedürfnisse aufgrund des grossen Unterbestands nicht mehr decken können. Die Polizistinnen und Polizisten müssen überdurchschnittlich viele Extradienste übernehmen. Normalerweise sollten alle Polizistinnen und Polizisten, die auf der Strasse arbeiten, die sogenannten Sicherheitspolizistinnen und -polizisten, ungefähr 12 Wochenenden im Jahr frei haben. Von dieser Regel musste aufgrund des Unterbestands stark abgewichen werden. Oft sind nur noch 6 freie Wochenenden pro Jahr möglich. Dies führt zu vielen negativen Konsequenzen. Das Ziel ist, den Unterbestand so weit zu reduzieren, dass die Anzahl Extradienste wieder sinkt. Die Situation soll wieder in eine Regelarbeitsweise zurückgeführt werden. Wenn dies nicht gelingen sollte, dann werden sich die demographischen Herausforderungen akzentuieren. In den nächsten zehn Jahren werden rund 25 % der Mitarbeitenden bei der Polizei pensioniert, wodurch der Druck auf die verbleibenden Polizistinnen und Polizisten weiter ansteigen wird.

3.2 AGSt - Arbeitgebergemeinschaft der baselstädtischen Staatspersonalverbände

Der Kommission wird erläutert, dass die AGSt 14'000 Mitarbeitende des Kantons und der staatsnahen Betriebe wie der BVB, IWB und der Spitäler vertritt. Die AGSt ist offizielle Sozialpartnerin des Kantons BS und war sehr stark in die Ausarbeitung des Lohnmassnahmenpakets involviert.

Die Kommission wird über die Resultate der Mitarbeitendenbefragung informiert. An der Umfrage haben über 7'000 Mitarbeitende teilgenommen. Im Schnitt liegt die Zufriedenheit mit den Anstellungsbedingungen bei 72 Punkten. Mit Erstaunen wurde seitens AGSt zur Kenntnis genommen, dass die Bewertung der Entlöhnung unterdurchschnittlich ausfällt. Bei der Ausarbeitung des Lohnmassnahmenpakets sei aber dann aufgrund der wissenschaftlichen Analyse klar geworden, wie diese Bewertung zustande gekommen sei. Als Beispiel wird der Kommission aufgezeigt, dass die Einstiegslöhne bei jungen Lehrpersonen um rund 6'000 Franken tiefer liegen als im Kanton BL oder in Riehen und Bettingen. Neben der Polizei bestehe auch bei den Lehrpersonen ein ausgewiesener Personalmangel. Die Stellen können nicht immer mit ausreichend qualifizierten Fachkräften besetzt werden. Solche Notmassnahmen würde man lieber vermeiden. Das Ziel müsse sein, junge, motivierte und gut ausgebildete Mitarbeitende gewinnen zu können.

Die AGSt empfiehlt sehr, das Lohnmassnahmenpaket zu unterstützen, damit der Kanton im Vergleich mit den Nachbarkantonen und den Landgemeinden konkurrenzfähig bleibt. Die Massnahmen kommen vor allem den Jungen und den Berufen der Blaulichtorganisationen und den Schichtberufen zugute. Aus Sicht der AGSt handelt es sich um einen guten Kompromiss, obwohl nicht alle Mitarbeitenden vom Lohnmassnahmenpaket gleichermassen profitieren werden.

Aus Sicht der AGSt ist es wichtig, dass die Bedingungen für junge Leute verbessert werden. Man wisse, wie viele Personen in den kommenden Jahren beim Kanton pensioniert werden. Mit den jetzigen Löhnen sei es schwierig, junge Leute z.B. als Lehrpersonen in den Schulen zu halten.

Der Kommission wird erläutert, dass das Paket als Kompromiss angeschaut wird. Die AGSt hätte sich noch weitere Massnahmen vorstellen können. Aber ausgehend von den wissenschaftlichen Daten und der vorliegenden politischen Vorstösse stehen alle hinter dem Vorschlag des Regierungsrats.

3.3 VPOD

Der VPOD bewertete den Vorschlag des Regierungsrats als nachhaltiges Massnahmenpaket. Die Arbeitsmarktzulage stelle eine Notlösung dar und sei von Anfang an als temporäre Massnahme geplant gewesen. Ein Ziel des Lohnmassnahmenpakets sei es, dass die Polizei neue Mitarbeitende gewinnen und langfristige Teams aufbauen kann. Das Lohnmassnahmenpaket wird als umfassend erachtet, da auch die Betreuungsstellen, z.B. beim LIV, sowie die Feuerwehr, die Rettung und die Kitas profitieren. In vielen sozialen Institutionen werden tiefe Löhne bezahlt. Das Problem im sozialen Bereich sei weniger, dass das Personal in die Privatwirtschaft wechsle, sondern dass die Leute aus dem Beruf abwandern. Ein stimmiger Lohn sei zwar nicht der einzige, aber ein wichtiger Faktor.

Im Vergleich mit den anderen Kantonen habe man gesehen, dass der Kanton BS bei den Einstiegslöhnen 14 % unter dem Benchmark liege. Gleichzeitig seien die Lebenshaltungskosten in Basel höher als bspw. in den Kantonen Aargau oder Solothurn. Im Kanton Basel-Stadt sollen Löhne bezahlt werden, von denen man hier im Kanton wohnen und leben könne.

3.4 Gewerbeverband Basel-Stadt

Die Kommission wird informiert, dass der Gewerbeverband 2023 eine Umfrage bei seinen Mitgliedern zum Fachkräftemangel durchgeführt hat. An der Umfrage haben rund 200 Unternehmen teilgenommen. Der Fachkräftemangel sei bei 46 % der Unternehmen ein Thema. Es werde seitens Unternehmen davon ausgegangen, dass sich der Arbeitskräftemangel in Zukunft verschärfen werde.

Der Gewerbeverband habe einen Lohnvergleich basierenden auf den Gesamtarbeitsverträgen vorgenommen. Dieser Vergleich habe gezeigt, dass die Einstiegslöhne beim Kanton heute nicht tiefer liegen als in der Privatwirtschaft. Aus diesem Grund könne die geplante Lohnerhöhung nach dem Giesskannenprinzip nicht nachvollzogen werden.

Am Beispiel eines Gartenbauunternehmens wird der Kommission aufgezeigt, dass die Stadtgärtnerei punkto Arbeitgeberattraktivität der grösste Konkurrent sei. Oft wechseln gut ausgebildete und erfahrene Mitarbeiter im Alter zwischen 40 und 50 zur Stadtgärtnerei, weil die Arbeitsbedingungen attraktiver seien, vor allem in Bezug auf die tieferen Arbeitsstunden, mehr Ferien und höheren Sozialleistungen.

3.5 Arbeitgeberverband Region Basel

Aus Sicht des Arbeitgeberverbands liegen die Rekrutierungsschwierigkeiten des Kantons nicht daran, dass der Kanton ein unattraktiver Arbeitgeber ist. Vielmehr steht der Kanton den gleichen Herausforderungen wie alle anderen Arbeitgeber gegenüber. Die fehlenden Fachkräfte entsprechen der heutigen Arbeitsmarktrealität. Der Kanton behaupte sich in diesem Markt allerdings mit ungleich längeren Spiessen gegenüber den Unternehmen der Privatwirtschaft, da das Geschäftsmodell des Kantons auf der Erhebung von Zwangsabgaben beruhe. Bei einer Anhebung des Lohnniveaus für die Kantonsangestellten müsse der Kanton bedenken, dass dieses Vorgehen direkte Auswirkungen auf die Privatwirtschaft habe.

Der Arbeitgeberverband stelle sich nicht gegen die Polizeimassnahmen. In Bezug auf die Schwierigkeiten bei der Polizei habe der Kanton die Lage erkannt und gehe die Probleme gezielt an. In den anderen Bereichen des Lohnmassnahmenpakets sei dies nicht der Fall. Die Kritik aus Sicht des Arbeitgeberverbands richtet sich vor allem gegen die Erhöhung der Einstiegslöhne sowie gegen die Aufhebung des degressiven Teuerungsausgleichs. Es fehlen Angaben dazu, in welchen weiteren Bereichen tatsächlich Rekrutierungsschwierigkeiten bestehen. Der Regierungsrat sei im Ratschlag nicht auf die einzelnen Berufsgruppen eingegangen. Auch werde nichts dazu gesagt, ob sich die Rekrutierungsprobleme tatsächlich auf die Erbringung der staatlichen Dienstleistungen auswirke. Es müsste überprüft werden, welche Dienstleitungen und Stellen für das Funktionieren der Verwaltung zwingend notwendig seien. Unter den 11'000 Mitarbeitenden des Kantons seien gewiss nicht alle für die Erbringung der staatlichen Dienstleistungen notwendig.

Darüber hinaus wird in der Anhebung des Lohnniveaus keine nachhaltige Massnahme gesehen. Wichtiger sei es, genügend Fachkräfte selbst auszubilden und Mitarbeitende intern weiterzuentwickeln. Hinsichtlich der vielen Pensionierungen sei es wichtig, intern den Know-how-Transfer zu gewährleisten.

Von Seiten Arbeitgeberverband wird weiter kritisiert, dass der Vergleich des Regierungsrats mit anderen Anbietern des Service Publics der falsche Ansatz darstelle. Der Kanton BS stehe als Arbeitgeber weniger mit anderen Kantonen im Wettbewerb als mit anderen Arbeitgebern am selben Standort. Der Kanton müsse sich mit Unternehmen im Arbeitsmarkt der Region Basel vergleichen. Eine Analyse hierzu fehle.

4. Elemente des regierungsrätlichen Lohnmassnahmenpakets

Die Kommission hat sich ausführlich mit den einzelnen Elementen des Lohnmassnahmenpakets auseinandergesetzt und weitere Unterlagen eingefordert. Im Folgenden werden die einzelnen Punkte sowie die der Kommission vorliegenden Zusatzinformationen erläutert.

4.1 Anpassung der Lohnkurve bis und mit Erfahrungsstufe 11

Der Lohnvergleich zwischen den Kantonen von Perinnova zeigt, dass das Lohnniveau bei den Verwaltungsangestellten BS in den Erfahrungsstufen A bis 11 deutlich unter dem Schnitt liegt. Die baselstädtische Lohnkurve beginnt sehr weit unten. Dieses strukturelle Lohndefizit stellt aus Sicht

des Regierungsrats vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels einen gewichtigen Wettbewerbsnachteil dar. Der Regierungsrat schlägt daher als Reaktion auf diese Erkenntnis vor, die Einstiegslöhne des Staatspersonals bis und mit Stufe 11 zu erhöhen. Besonders mit Blick auf die Personaldemographie ist der Kanton gefordert, attraktive Arbeitsbedingungen für Berufseinsteigende und junge Mitarbeitende zu bieten.

Von dieser Massnahme profitieren alle Mitarbeitenden in den Erfahrungsstufen A bis 11, was rund 47 % aller Mitarbeitenden entspricht. Durch die Anhebung der unteren Erfahrungsstufen kann die grosse Lohndifferenz innerhalb einer Lohnklasse (A bis Erfahrungsstufe 31) von heute 63.6 % auf 44 % verringert werden. Damit gleicht sich der Kanton BS den Lohnsystemen anderer Kantone und Städte an.

Gemäss Ratschlag war diese Umsetzung schrittweise per 1. Januar 2026 und 1. Januar 2027 vorgesehen. Aufgrund der Dauer der Kommissionsberatung ist diese schrittweise Einführung zu überdenken. Die vollständige Anhebung der Lohnkurve ist mit Kosten von 13.5 Mio. Franken jährlich verbunden. Hinzu kommen aufgrund der Initiative «Kinderbetreuung für alle» jährlich Zusatzkosten von 1.2 Mio. Franken für die Löhne des Betreuungspersonals in Kindertagesstätten mit Staatsbeiträgen.

4.1.1 Fluktuation in der Kantonsverwaltung

Die Kommission hat hinsichtlich der Anpassung der Lohnkurve nachgefragt, wie sich die Fluktuation nach Alter, Dienstalter und Lohnklasse verteilt.

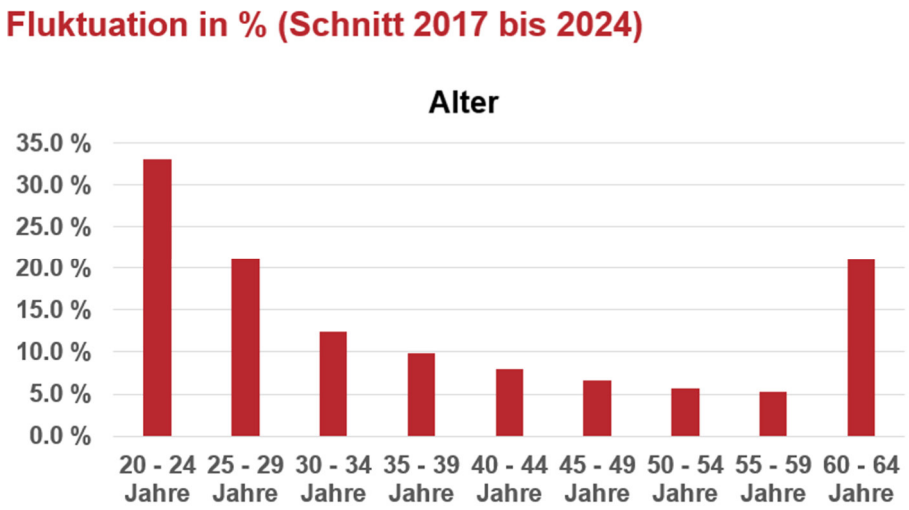


Abb. 2: Fluktuation nach Alter.

Wie dem Diagramm entnommen werden kann, fällt die Fluktuation bei den jüngeren Mitarbeitenden mit 33 % deutlich höher aus als in den höheren Alterskohorten. Der Anstieg der Fluktuation bei den 60- bis 64-Jährigen liegt an den Pensionierungen, die in dieser Statistik ebenfalls zur Fluktuation gezählt werden. Nach Aussage des Kantons bewegen sich diese Zahlen etwa im Durchschnitt der Kantone. Zudem würden Stellenwechsel in ein anderes Departement ebenfalls als Vertragsauflösung und damit als Fluktuation erfasst. Nach Aussage des Kantons bewegen sich diese Zahlen etwa im Durchschnitt der Kantone. Zudem würden Stellenwechsel in ein anderes Departement ebenfalls als Vertragsauflösung und damit als Fluktuation erfasst.

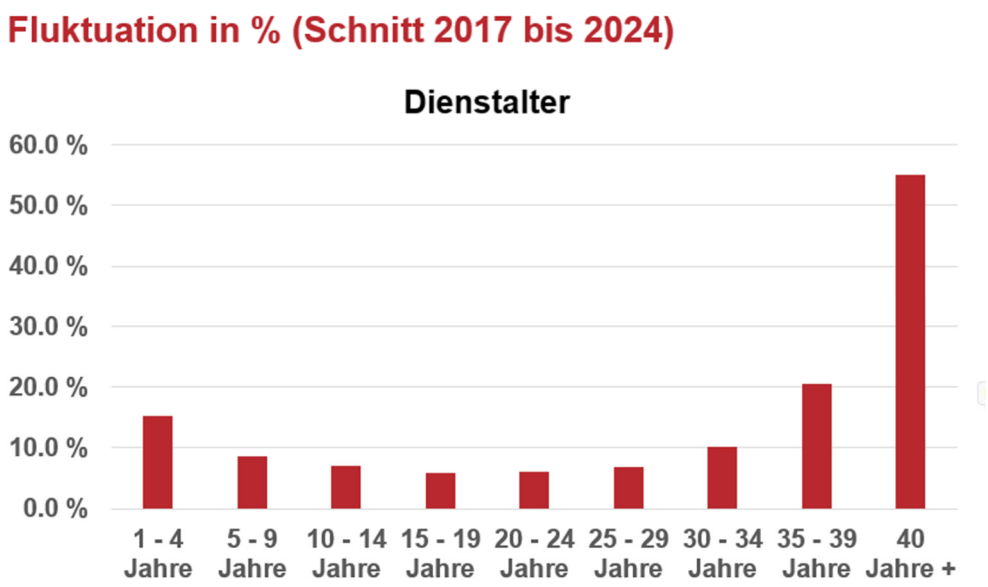


Abb. 3: Fluktuation nach Dienstalter.

Ein ähnliches Bild wie bei den Alterskohorten zeigt sich bei der Fluktuation nach Dienstalter. Die Fluktuation beträgt bei den Mitarbeitenden im ersten bis zum fünften Dienstjahr rund 15 %. Darin eingeschlossen sind Praktika und Lehrabschlüsse ohne Weiterbeschäftigung. Ab dem elften Dienstjahr sinkt die Fluktuation auf rund 8 %, bevor sie dann nach 30 Dienstjahren aufgrund der Pensionierungen wieder zu steigen beginnt.

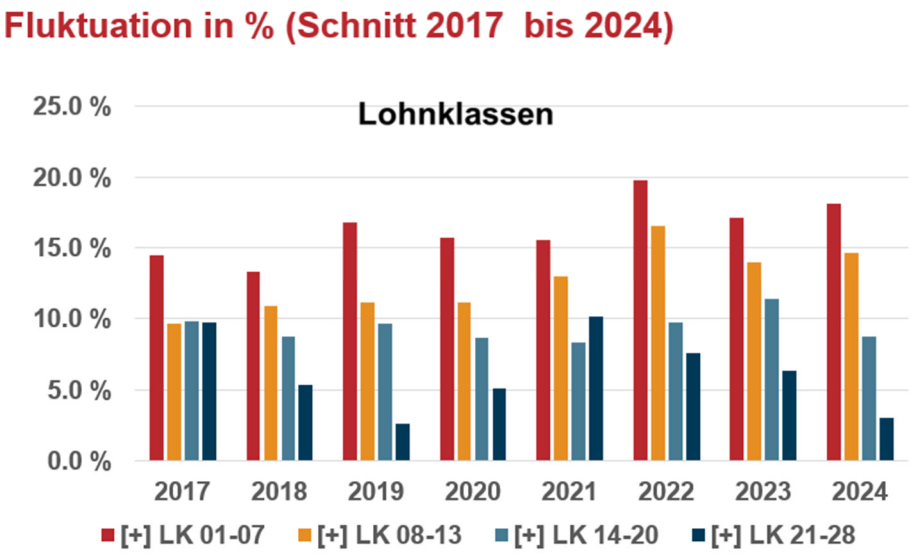


Abb. 4: Fluktuation nach Lohnklassen.

Wie obige Grafik weiter zeigt, ist die Fluktuation seit 2017 bei den Lohnklassen 1 bis 7 in allen Vergleichsjahren mit Abstand am höchsten.

Gemäss Ausführungen von Seiten Departement decken sich diese Zahlen mit den Resultaten der Mitarbeitendenbefragung 2024. Die Auswertung der Frage nach der Zustimmung zur Aussage «Ich erhalte einen fairen Lohn» zeigt das gleiche Bild: Die jüngeren Mitarbeitenden stimmen dieser Aussage nur mit 47 Punkten zu, während sich die älteren Mitarbeitenden mit der Entlöhnung immer zufriedener zeigen.

Mitarbeitendenbefragung 2024: Fragen zum Lohn

Kanton Basel-Stadt
Mitarbeitendenbefragung 2024

Demografietabelle

	Kanton Basel-Stadt	Alter					
		bis 19 Jahre	20 bis 29 Jahre	30 bis 39 Jahre	40 bis 49 Jahre	50 bis 59 Jahre	60 Jahre und älter
Total ausgefüllte Fragebogen	7099	74	622	1734	1820	2123	652
Total verschickte Fragebogen	14150						
Rücklaufquote (%)	50.2						
Entlöhnung	**67**	**57**	**60**	**64**	**68**	**69**	**71**
40. Ich erhalte einen fairen Lohn.	62	47	52	59	64	65	67
41. Die Sozialleistungen sind attraktiv (z. B. Pensionskasse, Lohnzahlungen im Krankheitsfall).	80	69	77	81	81	81	82
42. Die Nebenleistungen sind attraktiv (z. B. Sportangebote, ÖV-Ermässigungen).	52	58	50	48	52	55	59

Abb. 5: Auswertung Mitarbeitendenbefragung 2024 zur Entlöhnung.

Von einem Teil der Kommission wurde kritisch beurteilt, dass die Zahlen zur Fluktuation nicht zwingend bedeuten, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter den Kanton verlassen hat, sondern dass möglicherweise eine andere Stelle in der Verwaltung angenommen wurde, welche mit der Ausstellung eines neuen Vertrags verbunden ist. Weiter wurde angemerkt, dass die erhöhte Fluktuation bei den Jungen vor allem auch auf den Abschluss einer Ausbildung zurückgeführt werden kann und möglicherweise weniger mit der Höhe des Lohns zusammenhängt.

4.1.2 Lohnvergleich mit anderen Kantonen und mit der Privatwirtschaft

Wie im Ratschlag ausgeführt wurde, hat sich das Finanzdepartement bei der Analyse der Vergütungsdaten auf den Lohnvergleich von Perinnova abgestützt. Perinnova hat die Lohndaten von 25 Kantonen und den 16 grössten Städten – ab 50'000 Einwohnenden – verglichen. Der Vergleich zeigt auf, dass die Löhne beim Arbeitgeber Basel-Stadt über alle Profile etwa 3 % über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt liegen. Allerdings besteht bei den Einstiegslöhnen ein erheblicher Rückstand gegenüber anderen Arbeitgebenden des Service Public. Die Löhne in der Anlaufstufe A liegen bei 86 % des gesamtschweizerischen Durchschnitts und damit weit unter dem kantonalen Gesamtniveau von 103 %. Dieser Rückstand verringert sich mit ansteigender Erfahrungsstufe. Ab Erfahrungsstufe 12 besteht kein Rückstand mehr.

Von Seiten des Finanzdepartements wurde für die Polizeilöhne eine vertiefte Analyse in Auftrag gegeben. Für diesen Vergleich wurden die Kantone BL, AG, SO, ZH und BE sowie die Städte Zürich, Genf und Bern berücksichtigt. Bei den Lohndaten des Polizeikorps BS wurden die Arbeitsmarkzulagen mitberücksichtigt. Die Arbeitsmarktzulage beträgt bis zu 25 Dienstjahre 4’800 Franken und ab 26 Dienstjahren 3'000 Franken pro Jahr.

Die Analyse zeigt auf, dass die Löhne der Kantonspolizei BS einschliesslich der Arbeitsmarktzulage insgesamt etwa im Durchschnitt der vergleichbaren Korps liegen. Eine Streichung der Arbeitsmarkzulage hätte zur Folge, dass die Löhne deutlich unter den Durchschnitt fallen würden und damit mit den Vergleichskantonen und -städte nicht mehr konkurrenzfähig wären. Besonders virulent ist der Rückstand bei den Einstiegslöhnen.

In der Kommissionsberatung wurde wiederholt über die Frage diskutiert, wie der Lohnvergleich der kantonalen Verwaltung BS mit der Privatwirtschaft aussieht. Die Kommission wurde zu Beginn der Beratung des Lohnmassnahmenpakets darüber informiert, dass noch kein solcher Lohnvergleich vorliegt, aber eine Kooperation mit Kienbaum Consultants angestrebt wird, die einen Lohnvergleich zwischen dem Arbeitgeber Basel-Stadt und der Privatwirtschaft für bestimmte Profile ermöglicht. Die Ergebnisse dieser Pilotstudie wurden der Kommission im September 2025 vorgestellt.

Für den Vergleich wurden 33 Funktionen ausgewählt, die mit den Daten von Kienbaum vergleichbar sind. Berücksichtigt wurden Berufsbilder, die es auch in der Privatwirtschaft gibt. Nicht in den Vergleich eingeflossen sind die Polizei und die Lehrpersonen. Gewählt wurde eine Mischung aus verschiedenen Funktionen in einer grossen Breite, berücksichtigt wurden sowohl Sachbearbeiterfunktionen als auch Spezialistenfunktionen aus dem Finanz- und Rechnungswesen und der IT sowie wie handwerkliche Profile. Für den Vergleich wurden Unternehmen in allen Branchen berücksichtigt. Mehr als ein Drittel der Unternehmen beschäftigt weniger als 500 Mitarbeitende.

Die Ergebnisse der Pilotstudie von Kienbaum bestätigen die Erkenntnis der Perinnova-Studie: Der Kanton BS ist bei jüngeren und weniger erfahrenen Mitarbeitenden wenig kompetitiv positioniert. Die Differenz zur Privatwirtschaft akzentuiert sich, wenn nicht nur das Grundgehalt, sondern der Gesamtlohn – also inkl. variablen Vergütungen – berücksichtigt wird, wobei aber nur das monetäre Vergütungspaket verglichen werde, nicht aber beispielsweise Pensionskassenleistungen. Gemäss Kienbaum liegt der Arbeitgeber Kanton Basel-Stadt bei allen Alterskategorien tiefer als di Privatwirtschaft. Die höchste Differenz zu den Vergleichsdaten der Privatwirtschaft beträgt bei den Jungen knapp 10 %. Im Schnitt liegen die Löhne der Kantonsverwaltung BS 5.2 % tiefer als in der Privatwirtschaft. Gemäss Kienbaum konnten die Resultate aus vertraglichen Gründen zwar der Kommission im Rahmen ihrer Beratung zur Verfügung gestellt werden, sie sind jedoch nicht öffentlich verfügbar.

Mit der Vergleichsgrösse aller Kantone kommt die Analyse des Instituts für Schweizer Wirtschaftspolitik an der Universität Luzern (IWP)[1] zu einem anderen Bild. Das IWP hat die Löhne der Verwaltung basierend auf den Daten der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) im Jahr 2023 sowie zusätzlich im Jahr 2024 auf der Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamts für Statistik untersucht. Die Studie kommt zum Schluss, dass die Löhne bei der Bundesverwaltung zwischen 11.7 % (im Vergleich zur SAKE) und 13.9 % (im Vergleich zur LSE) höher zu liegen kommen als die Löhne in der Privatwirtschaft. Die Differenz bei den Kantonsverwaltungen liegt bei 5.4 % (im Vergleich zur SAKE), resp. 2.3 % (im Vergleich zur LSE). Die Studie beinhaltet keinen Vergleich mit dem Kanton Basel-Stadt. Im Rahmen einer Interpellation hat der Regierungsrat die Ergebnisse und die Aussagekraft der Studie 2023 für den Standort Basel-Stadt kritisch gewürdigt. Er hat dabei festgehalten: «Aus der Studie kann nicht abgeleitet werden, dass Mitarbeitende beim Kanton Basel-Stadt tatsächlich mehr verdienen als ihre «statistischen Zwillinge» in der Privatwirtschaft. Es ist generell umstritten, ob die in der erwähnten Studie angewandte Methodik und Wahl der Datengrundlage für aussagekräftige Lohnvergleiche geeignet sind. (vgl. Interpellationsbeantwortung Nr. 23.5063.02).

4.1.3 Einstufung in Erfahrungsstufe

In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, wie die Ermittlung der Erfahrungsstufe beim Eintritt geregelt ist. Der Kommission wird erläutert, dass die Einstufung in der «Richtlinie zur Einreihungsverordnung» detailliert geregelt ist. Es ist festgehalten, wie mit Berufserfahrung in Teilzeit umzugehen ist und die Familienarbeit in die Ermittlung einfliesst. Bei der Einstufung für Stellen mit Ausbildungsvoraussetzung wird nach folgendem Schema vorgegangen:

[1] Portmann, Marco / Blümel, Frederik / Schaltegger, Christoph A.: Lohnprämie in den öffentlichen Verwaltungen: Neue Analyse 2024.

	Anrechnung (%)			
Erfahrungsarten	**100**	**66**	**33**	**20**
A. gleiche berufliche Tätigkeit	X			
B. niveauentsprechende verwandte berufliche Tätigkeit		X		
C. niveauentsprechende aber nicht verwandte berufliche Tätigkeit			X	
D. verwandte aber nicht niveauentsprechende berufliche Tätigkeit			X	
E. berufliche Tätigkeit weder niveauentsprechend noch verwandt				X
Berufsförderliche Tätigkeiten				
F. Familienarbeit		X	X	X
G. Sonstige berufsförderliche Tätigkeiten				X

Abb. 6. Schema zur Ermittlung der korrekten Einstufung.

Als problematisch erweist sich bei dieser Vorgehensweise, dass die bereits vor der Polizeiausbildung gesammelte Berufserfahrung von Polizistinnen und Polizisten sowie von Sicherheitsassistentinnen und -assistenten nicht zu 100 % berücksichtigt werden, weil sie nicht in der gleichen beruflichen Tätigkeit gemacht wurde. Die Löhne entsprechen damit in vielen Fällen nicht den Erwartungen bzw. den Bedürfnissen, da die Mitarbeitenden in der Regel etwas älter sind als typische Berufseinsteigerinnen nach der Lehre oder der Hochschule. Diesem Problem soll im Rahmen des Lohnmassnahmenpakets mit der Anhebung der Lohnkurve sowie mit der zusätzlichen Erfahrungsstufe für bisherige und künftige Mitarbeitende der Kapo und Kripo auf Polizeistellen bis Lohnklasse 16 entgegengewirkt werden (Vgl. Kapitel 4.4).

4.2 Aufhebung der Teuerungsdegression

Eine weitere Massnahme im Lohnmassnahmenpaket gemäss Ratschlag ist die Aufhebung der Degression beim Teuerungsausgleich. Der Teuerungsausgleich wird heute nur bis zur Lohnklasse 8 voll ausgeglichen. Ab Lohnklasse 9 sinkt der Ausgleich der Teuerung degressiv von 100 % auf 65 % in der Lohnklasse 28.

Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass ein degressiver Teuerungsausgleich heute aufgrund der Gleichbehandlung gar nicht mehr zulässig wäre. Künftig sollen alle Lohnklassen den vollen Teuerungsausgleich erhalten.

Daher beantragt der Regierungsrat folgende Änderung von § 22 Lohngesetz:

Lohngesetz	Antrag RR
§22 Anpassung an die Teuerung	**§22 Anpassung an die Teuerung**
[1] Die im Anhang 1 zum Lohngesetz bestimmten Ansätze werden jeweils auf den 1. Januar entsprechend dem Basler Index der Konsumentenpreise vom November des Vorjahres neu festgesetzt.	[1] Die im Anhang 1 zum Lohngesetz bestimmten Ansätze werden jeweils auf den 1. Januar entsprechend dem Basler Index der Konsumentenpreise vom November des Vorjahres neu festgesetzt.
[2] Die Anpassung der Ansätze gemäss Abs. 1 erfolgt degressiv ausgehend von 100 % in Lohnklasse 1 bis 8, bis auf 65 % in Lohnklasse 28.	~~[2] Die Anpassung der Ansätze gemäss Abs. 1 erfolgt degressiv ausgehend von 100 % in Lohnklasse 1 bis 8, bis auf 65 % in Lohnklasse 28.~~

Vom degressiven Teuerungsausgleich sind 12'200 Angestellte (von insgesamt rund 13'500 Angestellten) betroffen. Die effektiven Mehrkosten hängen wesentlich von der massgebenden Teuerung ab. Bei einem Teuerungsausgleich von 0.75 % würden sich die zusätzlichen Lohnkosten auf rund 500'000 Franken pro Jahr belaufen.

In der Kommission wurde kontrovers diskutiert, ob ein degressiver Teuerungsausgleich dem Gleichbehandlungsgebot wirklich zuwiderlaufe oder ob er nicht vielmehr zu einem grösseren sozialen Gleichgewicht beitrage. Es sei durchaus sinnvoll, wenn tiefere Lohnklassen stärker vom Teuerungsausgleich profitieren. Zudem wurde die Frage diskutiert, ob die Frage des degressiven Teuerungsausgleichs nicht eher zusammen mit dem Ratschlag Kündigungsmodalitäten behandelt werden solle, da es da zwischen den Betroffenen eine gewisse Schnittmenge gibt. Da sich die beiden Kommissionsteile nicht auf eine Verknüpfung geeinigt haben, wird die Streichung des degressiven Teuerungsausgleichs nicht separat behandelt.

4.3 Erhöhung der Geldzulagen für Schichtarbeit

Mit dem Lohnmassnahmenpaket schlägt der Regierungsrat vor, die Schichtzulage um einen Drittel zu erhöhen. So soll bspw. die Nachtarbeitszulage von heute 7.35 Franken auf künftig 9.80 Franken erhöht werden (vgl. Ratschlag Seite 14). Im Durchschnitt liegen die monatlichen Zulagen pro Person bei rund 600 Franken. Bei einer Erhöhung um einen Drittel würde ein Plus von 200 Franken resultieren. Über alle Funktionen wäre für den Kanton mit Mehrkosten von 3.1 Mio. Franken pro Jahr zu rechnen. Mit der vorgeschlagenen substanziellen Erhöhung der Schichtzulagen soll die Arbeitgeberattraktivität für diese Berufsbilder gesteigert werden und im umkämpften Arbeitnehmendenmarkt die Besetzung freier Stellen erleichtern. Ob hierfür eine Erhöhung in der Höhe von einem Drittel erforderlich ist, wurde in der Kommission kontrovers diskutiert.

4.4 Zusätzliche Erfahrungsstufe für Mitarbeitende der Kantonspolizei und der Kriminalpolizei und Erhöhung der Ausbildungslöhne

Im Rahmen des Lohnmassnahmenpakets gemäss Ratschlag ist vorgesehen, dass bei der Kantonspolizei und der Kriminalpolizei künftig allen bisherigen und künftigen Mitarbeitenden bis Lohnklasse 16 eine zusätzliche Erfahrungsstufe gewährt wird. Die zusätzliche Erfahrungsstufe beim bestehenden Personal bei der Kantonspolizei braucht es einerseits, um auf die Höhe der AMZ zu kommen, da die Anpassung der Lohnkurve und die Erhöhung der Schichtzulagen dafür nicht ausreichen. Andererseits braucht es diesen ad personam-Zuschlag um den Anreiz eine Polizeiausbildung beim Basler Korps zu absolvieren oder in das Basler Korps zu wechseln. Ausgebildete Polizistinnen und Polizisten, die von einem anderen Korps zum Kanton BS kommen, sollen das gleiche Lohngefüge vorfinden, wie die Leute, die schon hier sind.

Dass auch die Mitarbeitenden der Kriminalpolizei ebenfalls von der zusätzlichen Erfahrungsstufe profitieren sollen, hängt damit zusammen, dass die Mitarbeitenden der Kripo oft aus dem Bestand

der Kapo rekrutiert werden. Mittelfristig ist zudem vorgesehen, dass die Kripo von der Staatsanwaltschaft zur Kapo übergeht.

Aufgrund des bestehenden Unterbestands stellen konkurrenzfähige Ausbildungslöhne ein weiteres zentrales Element des Lohnmassnahmenpakets dar. Aus der Praxis ist bekannt, dass die Polizistinnen und Polizisten ihrem Korps auch nach der Ausbildung langfristig treu bleiben. Das Ziel ist, mit attraktiven Anstellungsbedingungen möglichst viele Aspirantinnen und Aspiranten zu gewinnen. Daher sollen auch Personen in Ausbildung neu in Lohnklasse 11 (statt Lohnklasse 10) entlöhnt werden.

Aufgrund der zusätzlichen Erfahrungsstufe ist mit Mehrkosten von 1.6 Mio. Franken zu rechnen. Die Erhöhung der Ausbildungslöhne führt zu Mehrkosten von rund 0.7 Mio. Franken.

4.5 Ausgleich temporärer Einkommenseinbussen aufgrund des Wegfalls der AMZ

In denjenigen Fällen, in denen die Erhöhung der Lohnkurve sowie die zusätzliche Erfahrungsstufe die entfallende AMZ nicht vollständig kompensiert, soll mittels eines Lohnzuschlags der Besitzstand gewahrt werden, um allfällige Einkommenslücken zu verhindern. Die Höhe des Zuschlags reduziert sich jährlich durch den Lohnzuwachs durch den Stufenanstieg sowie den Teuerungsausgleich. Diese Massnahme führt zu Mehrkosten von 2.1 Mio. Franken im ersten Jahr, abnehmend in den Folgenjahren. Nach vier bis sechs Jahren reduziert sich der jährliche Betrag gegen Null.

5. Kommissionsberatung

Die Kommission hat sich intensiv mit dem Lohnmassnahmenpaket und den einzelnen Elementen auseinandergesetzt. Die Lohnmassnahmen für die Polizei wurden von den Kommissionsmitgliedern grundsätzlich unterstützt, namentlich eine Erhöhung der Schichtzulage, die zusätzliche Erfahrungsstufe für die Kantonspolizei und die Kriminalpolizei, die Erhöhung der Ausbildungslöhne sowie die Wahrung des Besitzstands aufgrund der wegfallenden Arbeitsmarktzulage. Dass die Schichtzulage auch anderen Berufsgruppen mit Schichtarbeit zugutekommt, wurde in der Kommission wohlwollend aufgenommen.

Kontrovers wurden die Notwendigkeit einer Anpassung der Lohnkurve bis zur Erfahrungsstufe 11 sowie die Aufhebung der Degression beim Teuerungsausgleich diskutiert. Während einerseits deutlich wurde, dass die Polizeimassnahmen nicht ausreichen, um die Lücke zur Arbeitsmarktzulage zu schliessen, stiess andererseits diese Ausweitung der Lohnmassnahmen auf alle Kantonsangestellten in den Erfahrungsstufen A bis 11 bei einem Teil der Kommission auf grosse Kritik. Der andere Teil der Kommission sah darin eine vorausschauende Massnahme, um ähnlichen Problemen wie bei der Polizei bei anderen Berufsgruppen vorzubeugen.

Auf die Frage, wie viel Handlungsbedarf bei den Einstiegslöhnen besteht, konnte in der Kommission keine gemeinsame Antwort gefunden werden. Für einen Teil der Kommission zeigen die Analysen von Perinnova und Kienbaum sowie die Auswertung der Fluktuation deutlich auf, dass bei den Einstiegslöhnen ein grosser Handlungsbedarf besteht. Für den anderen Teil der Kommission schiesst der Regierungsrat mit dem Vorschlag, die Lohnkurve anzupassen, weit über das Ziel hinaus. Die Anpassung der Lohnkurve führt für diesen Teil der Kommission in erster Linie zu einem grossen Mitnahmeeffekt. Viele Berufsgruppen würden von dieser Lohnerhöhung profitieren, ohne dass in diesen Bereichen ein Unterbestand an Personal festzustellen ist. Die Problemlösung bei den Monopolberufen dürfe laut diesem Teil der Kommission nicht zu einer pauschalen Lohnerhöhung für alle Einstiegslöhne führen, die in Konkurrenz zur Privatwirtschaft stehen.

Trotz intensiver Diskussionen konnte in der Beurteilung der Grundsatzfrage, ob es sich bei der Anpassung der Lohnkurve bis Erfahrungsstufe 11 um eine Pauschalmassnahme handelt, die zu einem breiten und teuren Mitnahmeeffekt führt, oder ob es sich um eine berechtigte und zielführende Massnahme handelt, um wettbewerbsfähig zu sein, keine Einigkeit erzielt werden.

Vor dem Hintergrund dieser stark divergierenden Einschätzung der Grundproblematik hat die Kommission beschlossen, sich in eine Mehr- und eine Minderheit aufzuteilen. Die Kommissionsmehrheit fordert ein Lohnmassnahmenpaket, dass stärker problemfokussiert ist und nicht durch eine generelle Anhebung der Lohnkurve einen grossen Mitnahmeeffekt generiert. Die Kommissionsmehrheit hat während der Kommissionsberatung mehrere Änderungsvorschläge eingebracht, die jedoch zu keiner Einigung innerhalb der Kommission führen konnten. Dabei musste immer wieder auch festgestellt werden, dass die Praktikabilität der Vorschläge zumindest vereinzelt von der Regierung und der Verwaltung infrage gestellt wurden. Bereits am 20. November 2025 beantragte die Minderheit deshalb, dass das Lohnmassnahmenpaket dem Grossen Rat zur Abstimmung vorgelegt werden sollte. Ein Antrag zur Rückweisung an die Regierung wurde abgelehnt. Die Kommissionsmehrheit hingegen beantragt verschiedene Änderungen am Lohnmassnahmenpaket, welches so gezielter wirken soll.

Die Kommissionsminderheit hingegen beantragt dem Grossen Rat Zustimmung zum Lohnmassnahmenpaket. Die Anhebung der Lohnkurve wird von der Kommissionsminderheit als notwendige Massnahme angesehen, um im Vergleich zwischen den Kantonen wettbewerbsfähige Einstiegslöhne anbieten, so die Arbeitgeberattraktivität des Kantons bei den jungen Arbeitnehmenden steigern und einem Personalmangel in weiteren Bereichen des Kantons vorbeugen zu können.

Der Mehrheit gehören an: Daniel Albietz, Lorenz Amiet, Laetitia Block, Daniel Hettich, Niggi Rechsteiner, Luca Urgese und Annina von Falkenstein.

Der Minderheit gehören an: Nicole Amacher, Beda Baumgartner, Patrizia Bernasconi, Ismail Mahmoud, Pascal Pfister und Jérôme Thiriet.

6. Bericht der Kommissionsmehrheit

6.1 Zusammenfassung

Die Kommissionmehrheit erachtet den Ratschlag des Regierungsrates als zu wenig gezielt. Insbesondere der Umstand, dass laut Regierungsrat fast 50 % der Kantonsangestellten von einer Lohnerhöhung profitieren, geht weit über die in den parlamentarischen Vorstössen formulierten Ziele hinaus. Die Kommissionsmehrheit erachtet die Anhebung der Einstiegslöhne und der Geldzulagen für alle Mitarbeitenden des Kantons als überhöht und in diesem Umfang für nicht gerechtfertigt. Sie will das Lohnmassnahmenpaket deshalb stärker auf die Kantonspolizei fokussieren, wo aufgrund des deutlichen Personalunterbestandes dringende Massnahmen angezeigt sind.

Sie stimmt deshalb den folgenden Massnahmen zu Gunsten der Kantonspolizei zu:

- Zusätzliche Erfahrungsstufe für Mitarbeitende der Kantonspolizei und der Kriminalpolizei
- Erhöhung der Ausbildungslöhne bei der Kantonspolizei
- Ausgleich von Einkommenseinbussen aufgrund des Wegfalls der AMZ

Sie hat zusätzlich zu Gunsten der Kantonspolizei die folgenden Massnahmen ergänzt:

- Einführung einer Aussendienstzulage
- stärkere Berücksichtigung der Berufserfahrung bei Ausbildungslöhnen von Quereinsteigern

Im Gegenzug hat sie die Erhöhung der Geldzulagen für Schichtarbeit für alle Staatsangestellten von einem Drittel auf einen Viertel gekürzt. Diese liegen damit immer noch klar über dem Schweizer Durchschnitt, was die Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Kantonen insbesondere fürs Korps der Kantonspolizei steigert.

Eine generelle Erhöhung der Einstiegslöhne für alle Staatsangestellten erachtet die Kommissionsmehrheit mit Blick auf schweizweite Vergleiche nur für die Stufen A bis 4 als gerechtfertigt. Der Aufhebung der Degression beim Teuerungsausgleich stimmt die Kommissionmehrheit zu.

Um der Kritik Rechnung zu tragen, dass der Kanton mit seinen Arbeitsbedingungen die Privatwirtschaft, insbesondere KMU, auf dem Arbeitsmarkt bedrängt, wird gesetzlich verankert, dass es keine systemische Besserstellung geben darf.

Die Änderungen sollen soweit möglich per 1. Juli 2026 in Kraft treten. Der Regierungsrat bestimmt für jede Massnahme den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

6.2 Generelle Einordnung

6.2.1 Ratschlag ist zu wenig gezielt

Die Kommissionsmehrheit anerkennt, dass der Regierungsrat sich darum bemüht hat, ein Lohnmassnahmenpaket auszuarbeiten, welches verschiedene Forderungen des Grossen Rates und der Vertretungen des Staatspersonals zusammenbringt. Dabei ist er jedoch aus Sicht der Mehrheit zu wenig gezielt vorgegangen. Die Kommissionsmehrheit stellt fest, dass rund drei Viertel der vorgesehenen finanziellen Mittel für alle Staatsangestellten eingesetzt werden sollen, statt gezielt für spezifische Verbesserungen insbesondere bei der Kantonspolizei. Das vorgeschlagene Lohnmassnahmenpaket würde eine Lohnerhöhung für 47 % der Staatsangestellten bedeuten. Dies geht weit über die Kantonspolizei hinaus, wofür es nach Ansicht der Mehrheit keinen Anlass gibt. Deshalb sind aus ihrer Sicht Anpassungen am Paket erforderlich, um die Mittel gezielter einzusetzen, insbesondere dort, wo es der Unterbestand erfordert.

6.2.2 Fokus auf gezielte Anpassungen insbesondere für die Kantonspolizei

Die Kommissionsmehrheit hat sich in der Folge darauf fokussiert, das Lohnniveau gemäss bis Ende 2026 befristeter Arbeitsmarktzulage für die Kantonspolizei permanent zu erhöhen, die Einstiegslöhne dort anzuheben, wo sie heute im nationalen Vergleich unterdurchschnittlich sind und die

Schichtzulagen angemessen zu erhöhen. Mit einer neuen Aussendienstzulage sollen zudem Aussendienstmitarbeitende der Kantonspolizei gezielt zusätzlich entschädigt werden, einerseits als Entschädigung für die erhöhte kurzfristige und unplanbare Beanspruchung der Polizistinnen und Polizisten an Wochenenden und Feiertagen, andererseits um dem Personalengpass in diesem Bereich Rechnung zu tragen.

6.2.3 Vorschlag der Kommissionsmehrheit im Einklang mit Feststellungen der GPK

Die Mehrheit sieht sich durch den in der Geschäftsprüfungskommission einstimmig verabschiedeten und im Grossen Rat mit nur einer Gegenstimme angenommenen Bericht zur Kantonspolizei Basel-Stadt (26.5029.01) bestätigt. Für das Lohnmassnahmenpaket von Relevanz sind dabei namentlich die Empfehlungen 25-27:

Feststellung 25

Die GPK stellt fest, dass im Vergleich zu anderen Polizeikorps die Löhne bei der Kantonspolizei Basel-Stadt unter Berücksichtigung der 2023 gesprochenen Arbeitsmarktzulage insgesamt konkurrenzfähig sind. Im Bereich der Einstiegslöhne lagen sie jedoch auch nach der Einführung einer Arbeitsmarktzulage unter dem Durchschnitt vergleichbarer Kantone und Städte.

Feststellung 26

Die GPK stellt fest, dass die Frage der Zulagen für Zusatzdienste, Schicht- und Wochenendarbeit bisher eher wenig Beachtung fand, dies in verschiedener Hinsicht jedoch wichtig wäre.

Feststellung 27

Die GPK stellt fest, dass im Bereich der Kantonspolizei insbesondere bei den Einstiegslöhnen sowie der Entlöhnung der Zusatzdienste und Wochenendarbeit Verbesserungsbedarf besteht.

Die Kommissionsmehrheit ist überzeugt, dass sie mit dem vorliegenden Paket gezielt dort ansetzt, wo Handlungsbedarf besteht und so sicherstellt, dass der Kanton auch in Zukunft für die Mitarbeitenden ein überaus attraktiver Arbeitgeber ist.

6.2.4 Keine Rückweisung an den Regierungsrat, um zeitnah Klarheit zu schaffen

Im Raum stand in der Kommission eine Rückweisung des Geschäfts an den Regierungsrat. Dieses Vorgehen hätte der Regierungsrat gegenüber Anpassungen durch die Kommission bevorzugt. Die Kommissionsmehrheit hat sich nach eingehender Überlegung gegen eine solche Rückweisung ausgesprochen.

Eine Rückweisung hätte zur Folge gehabt, dass der Regierungsrat nochmals grundlegend über die Bücher hätte gehen müssen. Dies müsste nach Vorlage eines neuen Ratschlags abermals eine sorgfältige Beratung durch die Kommission zur Folge haben. Ein Abschluss der parlamentarischen Beratung bis Ende 2026 wäre somit höchst fraglich, sodass nicht sichergestellt wäre, dass die bis dann befristete Arbeitsmarktzulage rechtzeitig abgelöst werden könnte.

Die Kommissionsmehrheit ist sich der Bedeutung des Lohnmassnahmenpakets bewusst. Vor allem die Mitarbeitenden der Kantonspolizei wollen Klarheit in der Ausgestaltung der künftig geltenden Anstellungsbedingungen. Deshalb hat sich die Mehrheit dazu entschieden, auf einen Rückweisungsantrag zu verzichten und mit einem konkreten Vorschlag zeitnah einen Entscheid herbeizuführen.

6.2.5 Grundlegender Mangel an HR-Statistiken

Schliesslich stellt die Kommissionsmehrheit fest, dass das Finanzdepartement und das ihm zugehörige HR BS wiederholt von der Kommission angefragte Zahlen rund um die Arbeitsverhältnisse der Staatsangestellten sowie die Rekrutierungslage der verschiedenen Berufsgattungen nicht be-

antworten konnte. Für eine seriöse Behandlung eines derart wichtigen und weitfassenden Ratschlags wäre eine gute Datengrundlage jedoch unabdingbar. Die Kommissionsmehrheit stellt in Frage, wie zukünftige Fragestellungen rund um die Arbeitsverhältnisse beim Kanton bearbeitet werden sollen, wenn wesentliche Fakten und Kennzahlen nur lückenhaft vorhanden sind.

Die Kommissionsmehrheit anerkennt die durch die dezentrale Organisation des Kantons erschwerte Ausgangslage, ist jedoch überzeugt, dass die Situation durch gezielte Massnahmen behoben werden kann. Solche Massnahmen erachtet die Kommissionsmehrheit als dringend, wenn weitere Geschäfte seriös und basierend auf konkreten Zahlen und Fakten beraten werden sollen. Sie ist damit im Einklang mit der GPK, die zum Schluss kam, dass in der gesamten kantonalen Verwaltung die Kündigungsgründe erfasst, dokumentiert und statistisch ausgewertet werden sollen (Bericht zur Kantonspolizei Basel-Stadt, Empfehlung A).

6.3 Änderungen am Antrag des Regierungsrates

6.3.1 Erhöhung der Einstiegslöhne auf den Stufen A bis 4

Der Stufenverlauf wird bei den Stufen A bis 4 so angepasst, dass der Kanton Basel-Stadt im Vergleich mit anderen Kantons- und Stadtverwaltungen den Durchschnitt der Schweiz (100 %) erreicht. Die Stufen 5-11 liegen heute schon auf oder über dem Schweizer Durchschnitt und werden daher auf dem heutigen Niveau belassen.

Die Kommissionsmehrheit anerkennt gestützt auf den Ratschlag des Regierungsrats, dass in bestimmten Erfahrungsstufen tatsächlich ein Rückstand gegenüber anderen Arbeitgebern der öffentlichen Hand besteht. Insbesondere zeigen die im Ratschlag auf Seite 9 dargestellten Daten, dass die Anlaufstufen A bis C sowie die Erfahrungsstufen 1 bis 4 im gesamtschweizerischen Vergleich unterdurchschnittlich sind:

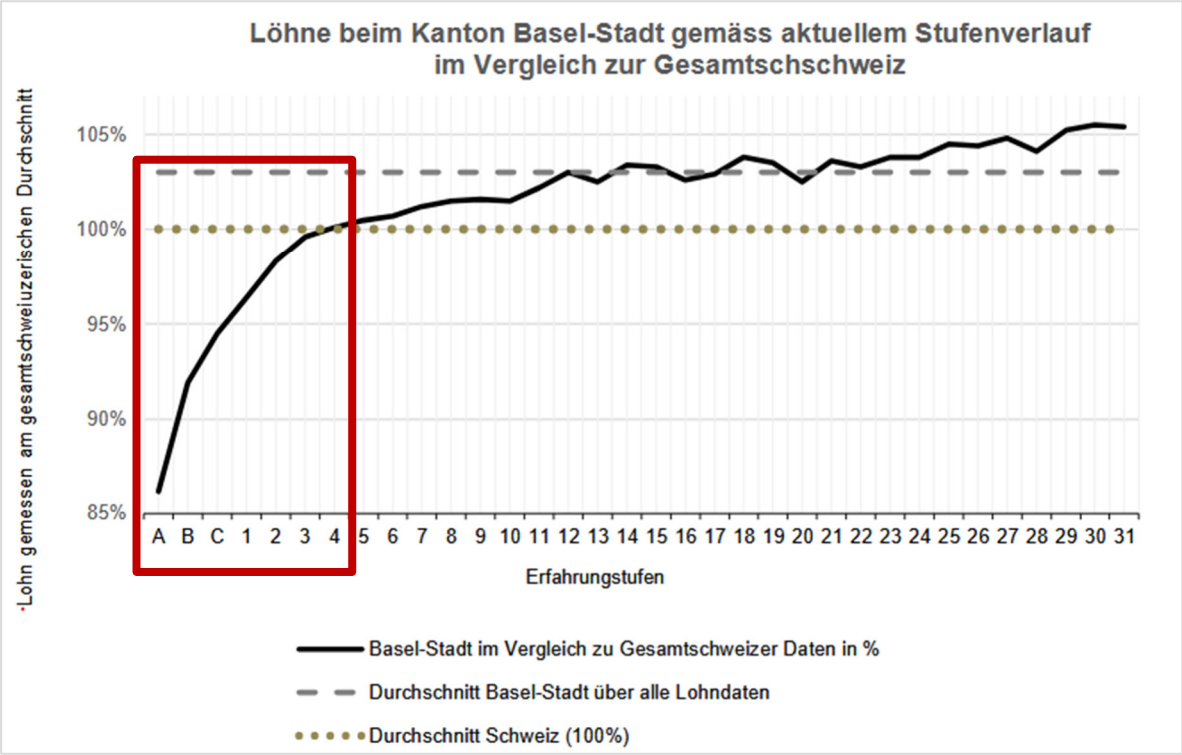


Abbildung 1: Lohnvergleich mit Gesamtschweiz (Quelle: Ratschlag, Seite 9).

Vor diesem Hintergrund wird eine gezielte Anhebung dieser Stufen auf das Schweizer Durchschnittsniveau als sachlich begründet und notwendig erachtet.

Gleichzeitig weist die Kommissionsmehrheit darauf hin, dass der vorliegende Ratschlag ausschliesslich das Lohnniveau berücksichtigt, jedoch zentrale Zusatzleistungen des Arbeitgebers ausser Acht lässt. Gerade im interkantonalen und interstädtischen Vergleich zeigen entsprechende Recherchen, dass der Kanton Basel-Stadt bei den sogenannten Benefits überdurchschnittlich abschneidet. Diese sind bei der Festlegung der Löhne zwingend mitzuberücksichtigen und umfassen unter anderem:

- Übernahme von 2/3 der Pensionskassenprämien durch den Arbeitgeber und 1/3 durch die Arbeitnehmenden
- Überdurchschnittliche Verzinsung der Pensionskassenleistungen
- Stetiger Lohnanstieg durch Stufenanstieg und automatischen Teuerungsausgleich ohne besondere Leistungsanforderungen
- Unbefristete Lohnfortzahlung zu 100 % bei Krankheit und Unfall
- Vergünstigungen bei verschiedenen Geschäften via zentrale Rabattliste, die 28 Seiten umfasst (per 01.01.2026)
- Leistung von Unterhaltszulagen zusätzlich zu den Kinderzulagen
- 3 Wochen Schwangerschafts- und 16 Wochen Mutterschaftsurlaub
- 20 Tage Vaterschaftsurlaub bzw. gleichwertige Regelungen für gleichgeschlechtliche Partnerschaften
- 8 Wochen Urlaub bei Adoption
- Anspruch auf bis zu 20 % Pensenreduktion nach Geburt, sofern das Pensum mindestens 60 % bleibt
- Bis zu 8 Monate unbezahlter Elternurlaub
- Jobticket oder Velopauschale
- Ansteigender Ferienanspruch mit zunehmendem Dienstalter und weitere Ferientage als Dienstaltersgeschenke
- Flexible Arbeitsmodelle wie Gleitzeit, Jahresarbeitszeit und Homeoffice (stellenabhängig)

Parallel dazu arbeitet eine regierungsrätliche Arbeitsgruppe an der weiteren Stärkung der Arbeitgeberattraktivität. Erste Massnahmen wie das Jobticket und die Velopauschale wurden bereits beschlossen bzw. liegen dem Grossen Rat zum Beschluss vor. Weitere Themenbereiche, unter anderem zum Beispiel das Thema «Arbeitszeit», befinden sich in Bearbeitung, wobei auch auf Nachfrage der Kommissionsmehrheit weder deren konkrete Ausgestaltung noch ein Zeitplan für politische Beratung und Umsetzung bislang transparent gemacht wurden. Diese fehlende Klarheit erschwert eine umfassende Gesamtbeurteilung der künftigen Positionierung des Kantons Basel-Stadt als Arbeitgeber. Eine Gesamtbetrachtung ist für eine seriöse Beurteilung zwingend, da nonmonetäre Rahmenbedingungen im Arbeitsmarkt stark an Gewichtung gewinnen.

Vor diesem Hintergrund kommt die Kommissionsmehrheit zum Schluss, dass eine gezielte Anpassung der aktuell unterdurchschnittlichen Erfahrungsstufen A bis 4 ausreichend ist:

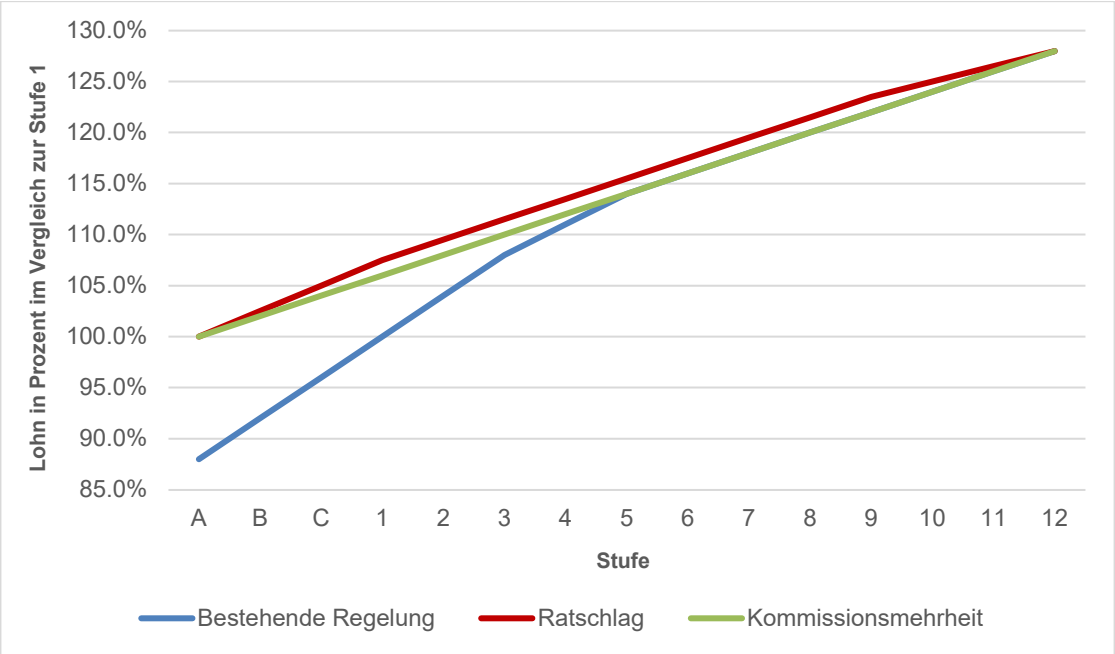


Abbildung 2: Vergleich der Lohnkurven auf den Stufen A bis 12.

Der Regierungsrat konnte weder im Ratschlag noch im Rahmen der Kommissionsberatungen darlegen, in welchen Bereichen darüber hinaus spezifischer Handlungsbedarf besteht, etwa im Hinblick auf die Gewinnung von Berufseinsteigenden oder mögliche Rekrutierungsengpässe infolge der demografischen Entwicklungen oder Tendenzen in gewissen Berufsfeldern abgesehen von der Kantonspolizei.

Kritisch beurteilt wird zudem, dass der ursprüngliche parlamentarische Auftrag auf die Löhne der Kantonspolizei und die Schichtdienste fokussiert war. Die nun vorgeschlagene Lohnerhöhung für rund 47 % der Staatsangestellten geht aus Sicht der Kommissionsmehrheit deutlich über diesen Auftrag hinaus, ohne dass hierfür eine hinreichende mit Fakten belegte Begründung vorgelegt wurde. Dies hat unmittelbare finanzielle Auswirkungen für die Steuerpflichtigen. Doppelt bestraft werden Unternehmen: ihre Steuergelder werden dafür eingesetzt, dass die staatlichen Arbeitsverhältnisse verglichen mit den Möglichkeiten von KMU überproportional an Attraktivität gewinnen.

In der Gesamtschau ist davon auszugehen, dass die bereits beschlossenen sowie die noch in Ausarbeitung befindlichen Massnahmen zur Arbeitgeberattraktivität die Position des Kantons Basel-Stadt im nationalen Vergleich weiter stärken werden. Vor diesem Hintergrund erscheint die gezielte Anhebung der derzeit unterdurchschnittlichen Lohnstufen als ausreichend, um künftig in einer ganzheitlichen Betrachtung, unter Einbezug von Löhnen und Zusatzleistungen, ein für Arbeitnehmende überdurchschnittlich attraktives Gesamtpaket sicherzustellen. Durch die Anpassungen der Stufen A bis 4 werden zudem auch weitreichend die Berufseinsteiger bei der Kantonspolizei berücksichtigt, die über wenig anzurechnende Berufserfahrung verfügen.

Formell erfolgt die Anpassung des Stufenverlaufes durch eine Änderung von Anhang 2 des Lohngesetzes (siehe Antrag der Kommissionsmehrheit).

Finanziell bedeutet der Vorschlag der Kommissionsmehrheit, dass sich die wiederkehrenden Ausgaben um 7,8 Millionen Franken, statt um 13,5 Millionen Franken erhöhen. Die Koppelung der Löhne des Betreuungspersonals in Kindertagesstätten mit Staatsbeiträgen mit den Löhnen des Staatspersonals (vgl. Ratschlag Ziff. 8.1.6) führt dazu, dass auch dieser Betrag entsprechend anzupassen ist. Die wiederkehrenden Ausgaben erhöhen sich dort um 700'000 Franken statt um 1,2 Millionen Franken. Die Erfolgsrechnung des Kantons wird also insgesamt um 6,2 Millionen Franken pro Jahr entlastet. Das Finanzdepartement hat diese Zahlen bestätigt.

6.3.2 Erhöhung der Geldzulagen um einen Viertel

Die Geldzulagen (Nacht-, Sonn-, Feiertags- und Pikettdienst) sollen erhöht werden. Allerdings nicht wie vom Regierungsrat vorgeschlagen um einen Drittel, sondern lediglich um einen Viertel.

Die Kommissionsmehrheit erachtet es als zentral, die Attraktivität von Schichtberufen durch gezielte finanzielle Anreize zu stärken. Eine Erhöhung der entsprechenden Zulagen um einen Drittel beurteilt sie jedoch als übermässig. Stattdessen schlägt sie eine moderatere Erhöhung um einen Viertel vor. Dies entspricht einer Erhöhung um 150 Franken pro Person und Monat (gegenüber einer Erhöhung um 200 Franken gemäss Ratschlag). Dieses Niveau liegt weiterhin deutlich über dem Schweizer Durchschnitt und führt zu einer spürbaren Verbesserung der Entschädigung für Schichtarbeitende. Die gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag reduzierte Erhöhung wirkt sich nur geringfügig auf die Attraktivität aus, trägt jedoch gleichzeitig zu einer ausgewogeneren und wirtschaftlich vertretbareren Gesamtbelastung des Massnahmenpakets bei.

Für gewisse Berufsgattungen stellt die Höhe der Geldzulagen eine wichtige und einfach vergleichbare Rahmenbedingungskomponente zu anderen Arbeitgebenden dar. Die Kommissionsmehrheit empfiehlt ein gezieltes Monitoring der Entwicklung der Schichtzulagen bei anderen Akteuren der öffentlichen Hand, um bei einer Veränderung, die die Rekrutierungslage bedeutend verschlechtert, rechtzeitig reagieren zu können. Eine Erhöhung “auf Vorrat” sieht die Kommissionsmehrheit jedoch kritisch, insbesondere weil auch zu diesem Punkt vom Regierungsrat ausser zur Kantonspolizei keine zahlenbasierten Hinweise auf Rekrutierungsprobleme vorgelegt werden konnten.

Formell ist die Höhe der Geldzulagen in der kantonalen Arbeitszeitverordnung festgelegt. Der Regierungsrat passt diese basierend auf dem Grossratsbeschluss an. Der Grosse Rat beschliesst lediglich die hierfür zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

Finanziell hat die Anpassung der Kommissionsmehrheit zur Folge, dass sich die wiederkehrenden Ausgaben um 2,325 Millionen Franken statt um 3,1 Millionen Franken erhöhen. Die Erfolgsrechnung des Kantons wird also um 775'000 Franken pro Jahr entlastet. Das Finanzdepartement hat diese Zahl bestätigt.

6.3.3 Einführung einer Aussendienstzulage

Die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass Mitarbeitende der Kantonspolizei, die im Aussendienst tätig sind, besonders exponiert sind. Diese sind in ihrer täglichen Arbeit mit vielseitigen und unvorhersehbaren Risiken und Gefahren konfrontiert, sind für die Sicherheit und Ordnung bei Grossveranstaltungen wie Demonstrationen oder Sportanlässen verantwortlich und sehen sich über die vergangenen Jahre zunehmend öfters mit bewaffneten Personen konfrontiert. Daraus ergeben sich regelmässig erhöhte physische und psychische Belastungen. Von den Einsatzkräften wird ein überdurchschnittliches Mass an Professionalität, Einsatzbereitschaft und persönlichem Risiko verlangt und sie stehen als Vertreterinnen und Vertreter des Gewaltmonopols unter besonderer öffentlicher Beobachtung und Kritik. Aufgebote für Einsätze erfolgen gerade während des aktuell bestehenden Unterbestands häufiger an Wochenenden oder an ursprünglich dienstfreien Tagen. Deshalb soll der Aussendienst gezielt mit einer zusätzlichen Zulage entschädigt und so für aktuelle wie zukünftige Polizistinnen und Polizisten attraktiver gemacht werden.

Eine spezifische finanzielle Abgeltung dieser besonderen Anforderungen wird von der Kommissionsmehrheit als sachgerecht erachtet, um die hohe gesellschaftliche Bedeutung des Polizeiberufs angemessen zu würdigen und dessen Attraktivität nachhaltig zu stärken. Dies in der Erwartung, dass diese Massnahme ebenfalls mithilft, die akuten Bestandsprobleme bei der Kantonspolizei mittelfristig zu beheben.

Formell erfordert die Einführung einer solchen Aussendienstzulage eine neu zu schaffende gesetzliche Grundlage im Lohngesetz:

Geltendes Recht	Antrag Kommissionsmehrheit
§ 15a Lohngesetz	**§ 15a Lohngesetz**
Weitere Zulagen	Weitere Zulagen
	[1] Der Regierungsrat gewährt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei, die Aussendienst leisten, eine Aussendienstzulage.
[1] Weitere Zulagen werden vom Regierungsrat nur unter der Voraussetzung gewährt, dass sie mit den Erkenntnissen und Ergebnissen der Arbeitsbewertung nicht in Widerspruch stehen. Diese Zulagen werden unter Berücksichtigung der Teuerungsentwicklung periodisch angepasst.	~~1~~ **[2]** Weitere Zulagen werden vom Regierungsrat nur unter der Voraussetzung gewährt, dass sie mit den Erkenntnissen und Ergebnissen der Arbeitsbewertung nicht in Widerspruch stehen. ~~Diese Zulagen werden unter Berücksichtigung der Teuerungsentwicklung periodisch angepasst.~~
	[3] Diese Zulagen werden unter Berücksichtigung der Teuerungsentwicklung periodisch angepasst.
[2] Der Regierungsrat erlässt in einer Verordnung die notwendigen Bestimmungen.	~~2~~ **[4]** Der Regierungsrat erlässt in einer Verordnung die notwendigen Bestimmungen.

Die periodische Anpassung an die Teuerungsentwicklung wird neu in einem eigenen Absatz festgeschrieben, weil sie sowohl für die Aussendienstzulage als auch für die weiteren Zulagen gelten soll.

Finanziell sieht die Kommissionsmehrheit für die Aussendienstzulage einen Betrag von 1,2 Millionen Franken vor. Die Kantonspolizei hat gemäss ihrer Webseite rund 670 Mitarbeitende, die den im baselstädtischen Polizeigesetz festgelegten Auftrag wahrnehmen. Im Durchschnitt entspricht dies somit einer Zulage von rund 150 Franken pro Person und Monat bzw. 1'800 Franken pro Person und Jahr. Dem durch die Anpassung der Geldzulagen für alle Staatsangestellten um einen Viertel statt einen Drittel wegfallenden Betrag von rund 50 Franken pro Person und Monat (vgl. Ziff. 6.3.2) steht hier also gezielt für die Kantonspolizei eine Zulage in dreifacher Höhe gegenüber.

Die genaue Ausgestaltung der Aussendienstzulage ist durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe festzulegen, wobei der Kommissionsmehrheit hierfür ein Einbezug des Polizeibeamtenverbandes sinnvoll erscheint. Diese Zulage soll allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonspolizei für ihre Tätigkeit ausserhalb des Büros zugutekommen. Denkbar sind eine Abgeltung pro Einsatz oder pro Einsatzstunde.

6.3.4 Ausbildungslöhne von Quereinsteigern

Das Lohngesetz wird um einen Absatz ergänzt, wonach bei Monopolstellen, die eine Vollzeitausbildung beim Kanton erfordern (insb. Polizei), bei Quereinsteigern die bisherige Berufserfahrung bei der Festlegung des Ausbildungslohns berücksichtigt wird.

Derzeit werden Personen in Ausbildung zu sogenannten Monopolberufen (z.B. Polizei) im kantonalen Lohnsystem unabhängig von ihrer vorgängigen beruflichen Erfahrung einheitlich in vordefinierte Ausbildungslohnklassen eingestuft. Diese pauschale Behandlung führt dazu, dass insbesondere Bewerberinnen und Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und entsprechendem bisherigen Einkommensniveau beim Einstieg während der Ausbildungszeit finanziell gegenüber ihrem bestehenden Verdienst deutlich zurückgestuft werden.

Eine Anrechnung der bisherigen Berufserfahrung erfolgt erst nach Abschluss der Ausbildung. Dies kann zur Folge haben, dass betroffene Personen zwar nach Ausbildungsende wieder ein vergleichbares Lohnniveau erreichen, während der Ausbildungsphase jedoch erhebliche Einkommenseinbussen hinnehmen müssen. Die damit verbundene Notwendigkeit, den eigenen Lebensstandard temporär deutlich zu reduzieren, kann potenzielle Bewerberinnen und Bewerber davon abhalten, eine entsprechende Ausbildung überhaupt in Betracht zu ziehen.

Die Kommissionsmehrheit erachtet es deshalb als notwendig und sinnvoll, dies zu korrigieren. Ziel ist es, zu verhindern, dass die Entlöhnung während der Ausbildung zu einem entscheidenden Hinderungsgrund für den Einstieg in Monopolberufe beim Kanton wird. Eine differenziertere Berücksichtigung vorhandener Berufserfahrung bereits während der Ausbildungsphase würde eine wesentliche finanzielle Eintrittshürde beseitigen und damit die Attraktivität dieser Ausbildungswege erhöhen.

Zwar ist ein entsprechender Ansatz im Ratschlag des Regierungsrats nicht vorgesehen, aus Sicht der Kommissionsmehrheit adressiert er jedoch ein strukturelles Problem, das insbesondere die Polizei, aber auch weitere zentrale staatliche Aufgaben im Bereich der Sicherheit betrifft.

Formell ist hierfür eine Ergänzung des Lohngesetzes um einen entsprechenden Passus erforderlich:

Geltendes Recht	**Antrag Kommissionsmehrheit**
§ 8 Lohngesetz	**§ 8 Lohngesetz**
Stufenfestsetzung und Einstell-Lohn	Stufenfestsetzung und Einstell-Lohn
[1] Die zuständige Behörde nimmt die Einstufung vor.	*unverändert*
[2] Bei der Einstellung kann nebst der bisherigen Berufserfahrung berufsförderliche allgemeine Lebenserfahrung, insbesondere in der Familienarbeit, angemessen angerechnet werden.	*unverändert*
	[2bis] Bei Stellen, die den Charakter eines Monopolberufes haben, die eine Vollzeitausbildung beim Kanton erfordern und die eine zuvor abgeschlossene Ausbildung voraussetzen, wird eine allfällige bisherige Berufserfahrung angemessen angerechnet.
[3] Es kann ein Einstell-Lohn festgesetzt werden, der unterhalb der zutreffenden Lohnklasse liegt.	*unverändert*
[4] Kompetenzen und Verfahren regelt der Regierungsrat in einer Verordnung.	*unverändert*

Wie die Berufserfahrung konkret anzurechnen ist, ist vom Regierungsrat in der Einreihungsverordnung festzulegen.

Die **finanziellen Auswirkungen** lassen sich nicht abschätzen, da dies von der konkreten Berufserfahrung der Bewerberinnen und Bewerbern abhängt. Die Kommissionsmehrheit geht davon aus, dass sich die damit verbundenen Mehrkosten im tiefen sechsstelligen Bereich bewegen und vom Regierungsrat im Rahmen des ordentlichen Budgetverfahrens beantragt werden.

6.3.5 Einführung einer Konkurrenzklausel im Personalgesetz

In das Personalgesetz wird ein zusätzlicher Absatz eingefügt, wonach der Kanton bei der Ausgestaltung der Anstellungsbedingungen darauf achten muss, dass die Anstellungsbedingungen (inkl. Lohnnebenleistungen) nicht so ausgestaltet werden, dass sie zu einer systemischen Besserstellung des Kantons gegenüber den Konditionen in der Privatwirtschaft, insbesondere bei KMU, führen.

Die fortlaufende Verbesserung der Anstellungsbedingungen für das Staatspersonal führt in der Privatwirtschaft – insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) – zu spürbarem Druck, der gegenüber der Kommission wiederholt zum Ausdruck gebracht wurde.

Gleichzeitig erweist sich ein belastbarer Vergleich zwischen öffentlichem und privatem Sektor als anspruchsvoll. Eine umfassende, gesamtheitliche Bewertung der jeweiligen Anstellungsbedingungen kann im Rahmen einer Kommissionsberatung nur begrenzt geleistet werden. Die der Kommission vorliegenden Vergleichsstudien gelangen denn auch teilweise zu widersprüchlichen Ergebnissen.

Besondere Aufmerksamkeit gilt der vom Regierungsrat in Auftrag gegebenen Vergleichsstudie der Personalberatungsfirma Kienbaum. Diese kam zum Schluss, dass die Löhne des baselstädtischen Staatspersonals im Vergleich zum privaten Sektor eher unterdurchschnittlich seien. Die Studie weist jedoch erhebliche methodische Schwächen auf. Insbesondere fehlt es an Transparenz hinsichtlich der zugrunde liegenden Datenbasis. Trotz entsprechender Nachfrage und unter Zusicherung der Vertraulichkeit wurde die Struktur der Datengrundlage nicht offengelegt. Zudem ist festzuhalten, dass Kienbaum vorwiegend grössere Unternehmen berät. Entsprechend waren lediglich rund 35 Prozent der in der Studie berücksichtigten Arbeitgeber KMU (bis 500 Mitarbeitende), während diese in der Schweizer Privatwirtschaft insgesamt rund 99,7 Prozent ausmachen (Quelle: Bundesamt für Statistik). Da grössere Unternehmen typischerweise überdurchschnittlich hohe Löhne bezahlen, ist davon auszugehen, dass dieser Umstand in der Studie nicht ausreichend berücksichtigt wurde und die Ergebnisse entsprechend verzerrt sind.

Hinzu kommt, dass bei Lohnvergleichen die übrigen Leistungen des Arbeitgebers typischerweise keine Berücksichtigung finden. Nach Ansicht der Kommissionsmehrheit sind diese beim Kanton Basel-Stadt klar überdurchschnittlich (vgl. Auflistung unter Ziff. 6.3.1).

Vor diesem Hintergrund erachtet es die Kommissionsmehrheit als angezeigt, im Personalgesetz eine **Grundsatzklausel** zu verankern. Demnach soll bei einer gesamtheitlichen Betrachtung der Anstellungsbedingungen sichergestellt werden, dass gegenüber der Privatwirtschaft keine systemische Besserstellung des Staatspersonals entsteht. Diese Bestimmung hat in erster Linie einen orientierenden und programmatischen Charakter, setzt jedoch ein wichtiges Signal im Hinblick auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen öffentlichem und privatem Arbeitsmarkt.

Geltendes Recht	**Antrag Kommissionsmehrheit**
§ 5 Personalgesetz	**§ 5 Personalgesetz**
Personalpolitik	Personalpolitik
[1] Der Regierungsrat definiert die Grundsätze der Personalpolitik und schafft die notwendigen Voraussetzungen zu deren Verwirklichung.	*unverändert*
[2] Die Personalpolitik soll namentlich:	
a) das Gewinnen und Erhalten der zur Erfüllung der Aufgaben des Kantons geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglichen;	

b) eine effiziente und bürgernahe Erfüllung der Staatsaufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Leistungsaufträge fördern; c) das Entwickeln und Realisieren von zeitgemässen Organisationsstrukturen, teamorientierten Führungsmodellen und flexiblen Arbeitszeitregelungen, insbesondere die Schaffung von Teilzeitstellen in allen Bereichen und auf allen hierarchischen Stufen, fördern; d) den Bedürfnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rechnung tragen und deren Aus- und Weiterbildung sowie berufliche Entwicklung unterstützen; e) die Chancengleichheit gewährleisten, dies insbesondere für Frauen und Männer sowie Menschen mit Behinderungen; f) eine gut funktionierende Sozialpartnerschaft anstreben und damit ein Klima der Offenheit, des Vertrauens und der Fairness schaffen; g) die Eingliederung von Erwerbslosen unterstützen.	**h) so ausgestaltet werden, dass es bei einer gesamtheitlichen Betrachtung der Anstellungsbedingungen (z.B. Lohnnebenleistungen, Vorsorgeleistungen) nicht zu einer systemischen Besserstellung gegenüber der Privatwirtschaft, insbesondere den KMU, kommt.**

6.3.6 Anpassung einmaliger Ausgleich temporäre Einkommenseinbussen

Der Antrag des Regierungsrates sieht einmalige Ausgaben in Höhe von 3,9 Millionen Franken vor, um verbleibende Einkommenseinbussen aufgrund des Wegfalls der Arbeitsmarktzulage auszugleichen. Dort wo die angepasste Lohnkurve tiefer liegt als die aktuell geltende Arbeitsmarktzulage, soll ein Lohnzuschlag diese Differenz ausgleichen. Dieser Zuschlag gilt so lange, bis durch den ordentlichen jährlichen Lohnzuwachs durch Stufenanstieg und Teuerungsausgleich das Niveau der Arbeitsmarktzulage erreicht wird. Daher reduzieren sich die Ausgleichsbeträge jährlich, bis alle Betroffenen über das Niveau der Arbeitsmarktzulage «hinausgewachsen» sind.

Die Kommissionsmehrheit stimmt diesem Ausgleich zu. Es soll bei der Kantonspolizei zu keinen Lohnkürzungen kommen. Die Anpassung bei den Einstiegslöhnen führt jedoch dazu, dass es mehr und längere Fälle geben wird, bei denen die neue Lohnkurve tiefer liegt als die Arbeitsmarktzulage. Daher ist der Betrag für den Lohnzuschlag entsprechend zu erhöhen.

Formell ist hierfür eine entsprechende Änderung am Grossratsbeschluss erforderlich.

Finanziell hat die Anpassung der Kommissionsmehrheit zur Folge, dass sich die einmaligen Ausgaben von 3,9 Millionen Franken auf 4,3 Millionen Franken erhöhen. Das Finanzdepartement hat diese Zahl bestätigt.

6.3.7 Einführung der Änderungen soweit möglich per 1. Juli 2026

Die Anpassung des Stufenverlaufs erfolgt nicht in zwei je hälftigen Erhöhungsschritten 2026 und 2027, sondern in einer einmaligen Erhöhung per 1. Juli 2026. Auch die übrigen Änderungen sollen soweit möglich auf dieses Datum hin umgesetzt werden.

Der Regierungsrat beantragte, die Anpassung des Stufenverlaufs in zwei Etappen per 1. Januar 2026 und per 1. Januar 2027 umzusetzen. Da die parlamentarischen Beratungen jedoch nicht wie vom Regierungsrat ursprünglich erwartet bis Anfang 2026 abgeschlossen werden konnten, spricht sich die Kommissionsmehrheit dafür aus, die Anpassung in einem einzigen Schritt vorzunehmen. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die vorgesehenen Lohnanpassungen wie auch die übrigen von der Kommissionsmehrheit vorgenommenen Änderungen so rasch wie möglich eingeführt werden können. Soweit möglich sollen die Änderungen per 1. Juli 2026 umgesetzt werden.

Formell bedeutet dies, dass der Grosse Rat nicht wie vom Regierungsrat vorgeschlagen zwei Stufenverläufe beschliesst, die per 1. Januar 2026 bzw. 1. Januar 2027 in Kraft treten. Stattdessen soll der Regierungsrat über den Zeitpunkt des Inkrafttretens beschliessen. Dies ermöglicht es dem Regierungsrat, jede Massnahme umzusetzen, sobald hierfür die nötigen Voraussetzungen geschaffen wurden. Dabei ist auch eine gestaffelte Einführung möglich.

Finanziell werden im Grossratsbeschluss die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt, dass alle Massnahmen ab 1. Juli 2026 eingeführt werden können. Für den Kanton ist das kostenneutral, da im Budget 2026 bereits entsprechende Mittel eingestellt wurden. Da es per 1. Januar 2026 entgegen dem Budget noch zu keiner Änderung kam, wird die Jahresrechnung 2026 entsprechend entlastet.

6.4 Gegenüberstellung Regierungsrat vs. WAK-Mehrheit

Ratschlag Regierungsrat	**Vorschlag WAK-Mehrheit**
Erhöhung der Einstiegslöhne auf den **Stufen A bis 11** (47 % der Mitarbeitenden)	Erhöhung der Einstiegslöhne auf den **Stufen A bis 4**
Aufhebung der Degression beim Teuerungsausgleich	*unverändert*
Erhöhung der Geldzulagen für Nacht-, Sonn-, Feiertags- und Pikettdienst um einen Drittel	Erhöhung der Geldzulagen für Nacht-, Sonn-, Feiertags- und Pikettdienst um einen Viertel, bereits ab Mitte 2026
	Einführung einer Aussendienstzulage für die Kantonspolizei
Zusätzliche Erfahrungsstufe für Mitarbeitende der Kantonspolizei und der Kriminalpolizei	*unverändert*
Erhöhung der Ausbildungslöhne bei der Kantonspolizei	*unverändert*
Ausgleich von Einkommenseinbussen aufgrund des Wegfalls der AMZ	**Beitrag erhöht aufgrund der Anpassung bei den Einstiegslöhnen**
	Bessere Ausbildungslöhne für Quereinsteiger: Berufserfahrung soll bei Ausbildungslöhnen

	von Quereinsteigern in Monopolberufe berücksichtigt werden
	Konkurrenzklausel: Grundsatz im Personalgesetz, dass Kanton seine Angestellten gegenüber jenen der Privatwirtschaft bei Gesamtbetrachtung der Anstellungsbedingungen nicht systemisch besserstellen darf
Einführung des angepassten Stufenanstiegs **in zwei Schritten** per 1. Januar 2026 und 1. Januar 2027	Einführung aller Änderungen soweit möglich **per 1. Juli 2026**

6.5 Vergleich der Kosten

	Ratschlag Regierungsrat	**Vorschlag Kommissionsmehrheit**
Anpassung Einstiegslöhne	13,5 Mio.	7,8 Mio.
Staatsbeiträge (Personalkosten Kitas)	1,2 Mio.	0,7 Mio.
Aufhebung degressiver Teuerungsausgleich	0,5 Mio.	0,5 Mio.
Erhöhung Geldzulagen	3,1 Mio.	2,325 Mio.
Einführung Aussendienstzulage		1,2 Mio.
Zusätzliche Erfahrungsstufe Kapo + Kripo	1,6 Mio.	1,6 Mio.
Erhöhung Ausbildungslöhne	0,7 Mio.	0,7 Mio.
Total wiederkehrend	**20,6 Mio.**	**14,825 Mio.**
Lohnzuschlag zum Ausgleich von temporären Einkommenseinbussen aufgrund Wegfall AMZ (einmalig)	3,9 Mio.	4,3 Mio.
Total	**24,5 Mio.**	**19,125 Mio.**

7. Stellungnahme zum Bericht der Kommissionsminderheit

Es liegt in der Natur der Sache, dass bei Mehrheits- und Minderheitsberichten einer Kommission die politischen Meinungen und Anträge auseinanderliegen. Dies ist legitim. In zwei Punkten können jedoch Aussagen der Minderheit nicht unkommentiert belassen werden, weil diese ein falsches Bild erzeugen:

7.1 Kein Kompromiss

Mehrfach spricht die Kommissionsminderheit von einem Kompromiss und meint damit den Ratschlag des Regierungsrates. Die Kommissionsmehrheit versteht unter einem Kompromiss eine Einigung unter den verschiedenen Teilen der Kommission. Ein solcher Kompromiss wurde von der Mehrheit mehrfach vorgeschlagen, kam jedoch nicht zustande. Die Kommissionsminderheit beantragt denn auch, abgesehen vom Einführungsdatum, den unveränderten Vorschlag des Regierungsrates. Deshalb erachtet es die Kommissionsmehrheit für missverständlich und falsch, wenn im Bericht der Minderheit von Kompromissen gesprochen wird.

7.2 Dringlichkeit

In aller Deutlichkeit weist die Kommissionsmehrheit den Vorwurf der Minderheit zurück, dass erstere den Verbesserungen der Löhne bei der Kantonspolizei keine Dringlichkeit beimass. Da wie oben dargestellt der Ratschlag des Regierungsrats jedoch weit über die vom Parlament geforderten Massnahmen hinausging, war für die Mehrheit eine vertiefte Prüfung der vorgeschlagenen Massnahmen unabdingbar.

Der Ratschlag wurde der WAK am 25. Juni 2025 zugewiesen. Die Kommissionsberatung wurde am nächstmöglichen Sitzungstermin im August aufgenommen. Bereits das Aufbereiten von nachvollziehbaren und erhärteten Zahlen nahm jedoch mehrere Monate in Anspruch. Anschliessend wurden in verschiedenen Varianten Gegenvorschläge erarbeitet, geprüft und diskutiert. Selbstredend nimmt dies mehr Zeit in Anspruch, als einen Ratschlag der Regierung unkritisch durchzuwinken. Natürlich konnte die Kommissionsminderheit am 20. November 2025 für ihre Seite Beschlussreife feststellen, da sie keine Gegenvorschläge, geprüfte Gesetzestexte und Kalkulationen erarbeiten musste. Abgesehen von der Erkenntnis, dass der Ratschlag nicht mitgetragen werden konnte, war die Mehrheit zu diesem Zeitpunkt fernab von beschlussreif. Dies wird durch die Tatsache verdeutlicht, dass noch Anfang Februar letzte Gespräche geführt wurden, ob nicht doch allenfalls ein Kompromiss gefunden werden könnte.

8. Antrag der Kommissionsmehrheit

Die Mehrheit der Wirtschafts- und Abgabekommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig, den nachstehenden Beschlussentwurf anzunehmen sowie

- die Motion Pascal Messerli und Michael Hug betreffend «der Polizeiberuf muss in Basel-Stadt wieder attraktiv werden: Lohnerhöhung jetzt!» und
- den Anzug Michael Hug und Tobias Christ betreffend «Verbesserungen der Arbeitsbedingungen für Kantonsangestellte im Schicht- und Wochenenddienst» abzuschreiben.

Der vorliegende Bericht wurde von der Kommissionsmehrheit am 26. März 2026 einstimmig genehmigt und Luca Urgese zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Kommissionsmehrheit:

Luca Urgese

Lohngesetz (LG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.0674.01 vom 27. Mai 2025 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 25.0674.02 vom 26. März 2026,

beschliesst:

I.
Lohngesetz (LG) vom 18. Januar 1995[2] (Stand 13. Februar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2bis (neu)

^{2bis} Bei Stellen, die den Charakter eines Monopolberufes haben, die eine Vollzeitausbildung beim Kanton erfordern und die eine zuvor abgeschlossene Ausbildung voraussetzen, wird eine allfällige bisherige Berufserfahrung angemessen angerechnet.

§ 15a (geändert)

[1] Der Regierungsrat gewährt Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonspolizei, die Aussendienst leisten, eine Aussendienstzulage.

[2] Weitere Zulagen werden vom Regierungsrat nur unter der Voraussetzung gewährt, dass sie mit den Erkenntnissen und Ergebnissen der Arbeitsbewertung nicht in Widerspruch stehen.

[3] Diese Zulagen werden unter Berücksichtigung der Teuerungsentwicklung periodisch angepasst.

[4] Der Regierungsrat erlässt in einer Verordnung die notwendigen Bestimmungen.

§ 22 Abs. 2 (aufgehoben)

[2] Aufgehoben.

Anhänge

Anhang 164.100.2: Anhang 2 Stufenverlauf **(geändert)**

II. Änderung anderer Erlasse

Personalgesetz vom 17. November 1999[3] (Stand 15. Juni 2025) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 lit. h) (neu)

h) so ausgestaltet werden, dass es bei einer gesamtheitlichen Betrachtung der Anstellungsbedingungen (z.B. Lohnnebenleistungen, Vorsorgeleistungen) nicht zu einer systemischen Besserstellung gegenüber der Privatwirtschaft, insbesondere den KMU, kommt.

---

[2] SG 164.100

[3] SG 162.100

III. Aufhebung anderer Erlasse
Keine Aufhebung anderer Erlasse

IV. Schlussbestimmung
Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1] [Funktion 2]
[Name 1] [Name 2]

Anhang 2

Stufenverlauf gültig ab 1. Juli 2026

Stufen	Lohn in Prozent im Vergleich zur Stufe A	Veränderung des Lohns im Vergleich zur vorigen Stufe in Prozentpunkten
A[4]	100,0%	
B	102,0%	2%
C	104,0%	2%
1	106,0%	2%
2	108,0%	2%
3	110,0%	2%
4	112,0%	2%
5	114,0%	2%
6	116,0%	2%
7	118,0%	2%
8	120,0%	2%
9	122,0%	2%
10	124,0%	2%
11	126,0%	2%
12	128,0%	2%
13	129,0%	1%
14	130,0%	1%
15	131,0%	1%
16	132,0%	1%
17	133,0%	1%
18	134,0%	1%
19[5]	135,0%	1%
20	135,0%	0%
21	136,5%	1,5%
22	136,5%	0%
23	138,0%	1,5%
24	138,0%	0%
25	139,5%	1,5%
26	139,5%	0%
27	141,0%	1,5%
28	141,0%	0%
29	142,5%	1,5%
30	142,5%	0%
31	144,0%	1,5%

[4] Anlaufstufen A, B und C

[5] Zweijahresstufen 19/20, 21/22, 23/24, 25/26, 27/28 und 29/30

Grossratsbeschluss

Bewilligung der Mehrausgaben infolge Lohnmassnahmen zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität sowie Ablösung der befristeten Arbeitsmarktzulage für Mitarbeitende der Kantonspolizei

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.0674.01 vom 27. Mai 2025 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 25.0674.02 vom 26. März 2026, beschliesst:

1. Für die Umsetzung der Lohnmassnahmen zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität sowie zur Ablösung der befristeten Arbeitsmarktzulage für Mitarbeitende der Kantonspolizei werden Ausgaben von Fr. 19'125’000 bewilligt.

   Diese Ausgaben teilen sich wie folgt auf:

- Fr. 7’800’000 wiederkehrende Ausgaben ab 2027 (für 2026 Fr. 3'900'000) für die Finanzierung der Mehrkosten aufgrund der Anpassung der Lohnkurve zu Lasten der Erfolgsrechnung des Finanzdepartements.
- Fr. 700’000 wiederkehrende Ausgaben ab 2027 (für 2026 Fr. 350'000) für die Finanzierung der Mehrkosten für die Finanzierung der aufgrund der Anpassung der Lohnkurve erhöhten Staatsbeiträge Kinderbetreuung zu Lasten der Erfolgsrechnung des Erziehungsdepartements (Dienststelle Jugend, Familie und Sport).
- Fr. 500'000 wiederkehrende Ausgaben ab 2027 (für 2026 Fr. 250'000) für die Finanzierung der Mehrkosten infolge Aufhebung der Degression beim Teuerungsausgleich zu Lasten der Erfolgsrechnung des Finanzdepartements.
- Fr. 2'325'000 wiederkehrende Ausgaben ab 2027 (für 2026 Fr. 1'162'500) für die Erhöhung der Geldzulagen für Nacht-, Sonn-, Feiertags- und Pikettdienst gemäss §§ 23 bis 33 der Verordnung zur Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 6. Juli 2024 (Arbeitszeitverordnung, AZV, SG 162.200) zu Lasten der Erfolgsrechnung des Kantons Basel-Stadt.
- Fr. 1’200’000 wiederkehrende Ausgaben ab 2027 (für 2026 Fr. 600'000) für die Ausrichtung einer Aussendienstzulage zu Lasten der Erfolgsrechnung des Justiz- und Sicherheitsdepartements.
- Fr. 1'600'000 wiederkehrende Ausgaben ab 2027 (für 2026 Fr. 800'000) für die Erhöhung der Einstufung ad personam der Mitarbeitenden der Kantonspolizei und der Kriminalpolizei auf Polizeistellen bis und mit Lohnklasse 16 um je eine Erfahrungsstufe zu Lasten der Erfolgsrechnung des Justiz- und Sicherheitsdepartements (Dienststelle Kantonspolizei).
- Fr. 700'000 wiederkehrende Ausgaben ab 2027 (für 2026 Fr. 350'000) für die Erhöhung der Ausbildungslöhne bei der Kantonspolizei zu Lasten der Erfolgsrechnung des Justiz- und Sicherheitsdepartements (Dienststelle Kantonspolizei).
- Fr. 4'300'000 einmalige Ausgaben für den Ausgleich verbleibender Einkommenseinbussen aufgrund des Wegfalls der Arbeitsmarktzulage zu Lasten der Erfolgsrechnung des Justiz- und Sicherheitsdepartements (Dienststelle Kantonspolizei).

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.

9. Bericht der Kommissionsminderheit

9.1 Grundsätzliches

Die Kommissionsminderheit hält das Lohnmassnahmenpaket für ein zentrales Instrument, um die Arbeitgeberattraktivität zu steigern und die Arbeitsmarktzulage für die Kantonspolizei abzulösen. Angesichts des Wettbewerbs mit anderen Kantonen, Städten und der Privatwirtschaft – auch aber nicht nur in Monopolberufen wie der Polizei – ist die Umsetzung des Pakets notwendig, um die Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Zudem verschärfen der Fachkräftemangel und die demografische Entwicklung mit zahlreichen anstehenden Pensionierungen die Situation.

Mit dem vorliegenden Lohnmassnahmenpaket wird sichergestellt, dass der Kanton seine Aufgaben für die Bevölkerung auch künftig zufriedenstellend und kompetent erfüllen kann. Für die Minderheit ist ein proaktives, vorausschauendes Handeln wichtig. Massnahmen sollen ergriffen werden, bevor ein Personal- und Rekrutierungsproblem entsteht. Gerade die Situation bei der Kantonspolizei zeigt, wie schwierig es ist, wenn ein Bereich diesbezüglich bereits in den Abwärtsstrudel geraten ist.

Schliesslich ist das Lohnmassnahmenpaket ein austarierter Kompromiss des Regierungsrats, welcher vom Grossen Rat beschlossene Aufträge aufnimmt und innerhalb des bestehenden Rahmens umsetzt[6]. Das Finanzdepartement, das kantonale HR und insbesondere auch das Justiz- und Sicherheitsdepartement und seine HR-Abteilung haben in der Kommission deutlich und überzeugend dargelegt, dass eine grosse Dringlichkeit zur Umsetzung dieses Paketes bestehe. Das Lohnmassnahmenpaket ist ausbalanciert und nimmt die verschiedenen Herausforderungen adäquat auf. Die Regierung konnte überzeugend und inhaltlich kompetent darlegen, dass Veränderungen innerhalb des Paketes dieses aus dem Gleichgewicht bringen würde. Nur mit der Anhebung der Lohnkurve, den höheren Schichtzulagen und den spezifischen Massnahmen für die Kantonspolizei kann der gewünschte Effekt erzielt werden.

Die Kommissionsminderheit kam darum im Rahmen der Beratungen klar zum Schluss, dass es wichtig, nötig und zielführend ist, das vorliegende Paket in der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Form einzuführen und zügig umzusetzen.

9.2 Elemente des Lohnmassnahmenpakets

9.2.1 Einstiegslöhne

Wie oben dargestellt zeigten die Perinnova-Daten deutlich, dass die Einstiegslöhne des Kantons Basel-Stadt im interkantonalen und innerstädtischen Vergleich hinterherhinken. Perinnova ist eine Firma, die auf Lohnvergleiche spezialisiert ist und über Daten von Kantonen und Kommunen verfügt. Der jährliche Lohnvergleich mit 25 Kantonen und 16 Städten belegt: In der Anlaufstufe A liegt Basel-Stadt bei lediglich 86 % des gesamtschweizerischen Durchschnitts der öffentlichen Arbeitgebenden – während der kantonale Gesamtdurchschnitt über alle Stufen bei 103 % liegt. Dieser Rückstand wird erst ab Erfahrungsstufe 12 aufgeholt – also erst nach rund zwölf Berufs- resp. Erfahrungsjahren. Diese Auswertung zeigte auch, dass die Einstiegslöhne nicht so hoch sind, wie einzelne Kommissionsmitglieder erwartet hatten.

[6] Motion Messerli/Hug «der Polizeiberuf muss in Basel-Stadt wieder attraktiv werden: Lohnerhöhung jetzt!» sowie den Anzug Christ/Hug «Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Kantonsangestellte im Schicht- und Wochenenddienst»

	Aktueller Stufenverlauf mit aktuellem Ansatz für Stufe 1 als "100%"		Lage Basel-Stadt gemessen an deutschschweizer Daten v. 2024 gem. Perinnova / Persuisse	errechneter Korrekturbedarf je Stufe, um immer auf rund 103% (Gesamtwert BS) zu kommen
Lohnstufen	**Value**	**Zuwachs ggü. vorhergehender Stufe**		
A	88.0%		86.2%	16.8%
B	92.0%	4.0%	91.9%	11.1%
C	96.0%	4.0%	94.5%	8.5%
1	100.0%	4.0%	96.4%	6.6%
2	104.0%	4.0%	98.3%	4.7%
3	108.0%	4.0%	99.6%	3.4%
4	111.0%	3.0%	100.1%	2.9%
5	114.0%	3.0%	100.5%	2.5%
6	116.0%	2.0%	100.7%	2.3%
7	118.0%	2.0%	101.2%	1.8%
8	120.0%	2.0%	101.5%	1.5%
9	122.0%	2.0%	101.6%	1.4%
10	124.0%	2.0%	101.5%	1.5%
11	126.0%	2.0%	102.2%	0.8%
12	128.0%	2.0%	103.0%	0.0%

Abb. 1: Ausschnitt Ergebnisse Korrekturbedarf.

Auch im Vergleich zur Privatwirtschaft zeigte sich Handlungsbedarf: Eine Analyse der Unternehmens- und Personalberatung Kienbaum AG, welche das Finanzdepartement zur Verfügung stellte, kam zum Schluss, dass die Einstiegslöhne des Kantons auch in einem repräsentativen Vergleich mit der Privatwirtschaft zu tief sind. Auch Kienbaum ist auf Lohnvergleiche spezialisiert und verfügt über einen ausführlichen Datensatz von Löhnen in der Privatwirtschaft. Auch bei diesem Vergleich wurde der Kommission der Handlungsbedarf klar und eindrücklich aufgezeigt: Das renommierte Unternehmen zeigt auf, dass die Löhne beim Kanton gerade bei jüngeren und weniger erfahrenen Mitarbeitenden durchschnittlich deutlich tiefer liegen als in der Privatwirtschaft. Mit dem Paket wird diese Lücke gezielt geschlossen. Dies ist ein notwendiger Schritt, um auch für Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger attraktiv sein zu können. Mit dem vorliegenden Paket werden die Löhne an die Realitäten in der Privatwirtschaft angeglichen.

Die aktuell tieferen Einstiegslöhne machen sowohl das Halten von bestehenden Angestellten schwieriger, aber auch die Rekrutierung von neuem Personal. Die Korrektur dieses Gaps ist ein wesentlicher Hebel, um gutes Personal langfristig an den Kanton zu binden und somit einen hohen Qualitätsstandard bei Dienstleistungen des Kantons zu sichern. Dies ist auch für die Bevölkerung von grosser Bedeutung.

Diese Massnahme ist für viele Mitarbeitende des Kantons von grosser Wichtigkeit. Darum ist es für die Kommissionsminderheit nachvollziehbar, dass der Regierungsrat damit eine Lösung suchte, um das Problem des Unterbestands der Kantonspolizei anzugehen aber zeitgleich den Kanton als Ganzes auf die Herausforderungen des Fachkräftemangels und der vielen bevorstehenden Pensionierungen vorzubereiten. Um mögliche Wiederholungen von grossen Lücken beim Personalbestand in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes vorzubeugen, ist es jetzt wichtig, zu handeln. Dabei geht es zum einen um andere Blaulichtberufe wie die Sanität und die Feuerwehr. Aber auch um die Situation für Berufsgruppen wie beispielsweise Mitarbeitende in den Tagesstrukturen, in der Pflege, in der IT und im Kindergarten. Aus Sicht der Minderheit sollte gehandelt werden, bevor sich ein grosser Unterbestand in diesen Bereichen akzentuiert.

Daher geht es bei der Anhebung der Lohnkurve nicht einfach um eine Frage der Wertschätzung: Es ist eine naheliegende, pragmatische und konkrete Umsetzung, um die bestehenden Unterschiede zu beheben und eine wettbewerbsfähige Entlöhnung der Kantonsangestellten sicherzustellen.

Bei Inkraftsetzung per 1. Juli 2026 kostet diese Massnahme für 2026 Fr. 3’375’000 und ab 2027 jährlich Fr. 13’500’000. Aufgrund der Anpassung der Lohnkurve erhöhen sich die Staatsbeiträge für die Kinderbetreuung für 2026 um Fr. 300’000 und ab 2027 um jährlich Fr. 1’200’000.

9.2.2 Schichtzulagen

Berufe mit Schichtdienst - von Polizei, Feuerwehr, Rettung, aber auch der Pflege, Tagesstrukturen, Verkehrsbetrieben bis zur Stadtreinigung und anderen - sind für das Funktionieren unserer Wirtschaft und Gesellschaft unabdingbar. Allerdings verlieren Berufe mit Schichtdienst im heutigen Arbeitsmarktumfeld zunehmend an Attraktivität.

Bekannt sind die gesundheitlichen Auswirkungen der Schichtarbeit. Sie kann zu Schlafstörungen, chronischer Müdigkeit, Konzentrationsproblemen und mehr Fehlern führen. Langfristig steigt auch das Risiko für psychische Belastungen, soziale Isolation sowie Herz-Kreislauf- und Stoffwechselerkrankungen. Dadurch leidet oft die Lebensqualität insgesamt deutlich. Ebenso mit Schichtarbeit verbunden sind Herausforderungen bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Auswirkungen auf das soziale Leben und die soziale Integration der Schichtarbeitenden. Das Engagement in Familie und Vereinen sind wegen wechselnder Einsatzzeiten teilweise nur schwer umsetzbar.

Bei den Schichtzulagen für Menschen in den genannten Berufen geht es darum, ihnen die notwendige Wertschätzung zu zeigen und zu einem grossen Teil aber auch die Nachteile auszugleichen. Die geplante Erhöhung der Schichtzulagen ist angezeigt, um die Attraktivität der genannten Tätigkeiten beim Kanton zu verbessern. Damit soll gezielt in diesen kritischen, systemrelevanten Bereichen einem drohenden Personalmangel vorgebeugt werden. Bei der Kantonspolizei dient die Massnahme dazu, dem bereits bestehenden Personalmangel entgegenzuwirken.

Diese Massnahme betrifft alle Mitarbeitenden mit entsprechenden Dienstzeiten und ist damit breit wirksam. Die Erhöhung um einen Drittel ist somit nicht nur gerechtfertigt, sondern angesichts des zunehmenden Rekrutierungsdrucks in Schichtberufen zwingend erforderlich. Die Erhöhung der Schichtzulagen um einen Drittel steht finanziell in einem guten Verhältnis zum Nutzen.

Bei Inkraftsetzung per 1. Juli 2026 kostet diese Massnahme für 2026 Fr. 1’550’000 und ab 2027 jährlich Fr. 3’100’000.

9.2.3 Polizei

Für die Kommissionsminderheit ist klar, dass die Personalsituation bei der Kantonspolizei nicht mehr tragbar ist. Der Personalunterbestand ist von 33 Vollzeitstellen im Jahr 2016 auf 129 Vollzeitstellen im Jahr 2024 angewachsen. Die Rückmeldungen des JSD und des Polizeibeamten-Verbands BS während der Kommissionsberatung machen deutlich, dass damit eine grosse Belastung für die verbleibenden Polizistinnen und Polizisten verbunden ist. Kurzfristige Aufgebote und zusätzliche Wochenenddienste beeinträchtigen die Erholung und die familiären Bedürfnisse der Mitarbeitenden. Teilweise konnten in der Vergangenheit die vertraglich vereinbarten Wochenenden nicht eingehalten werden. Das ist nicht akzeptabel.

Es ist allgemein anerkannt, dass Lohnmassnahmen alleine die Thematik des Unterbestandes bei der Kantonspolizei nicht lösen werden. Nichtsdestotrotz bilden sie einen entscheidenden Baustein zur Verbesserung der Personalsituation beim Polizeikorps.

Der Regierungsrat hat mit den am 1. März 2023 beschlossenen Arbeitsmarktzulagen (AMZ) mit einer vorübergehenden Massnahme auf den Personalunterbestand reagiert. Mit dem Ratschlag der Regierung hätten diese AMZ fristgerecht per März 2026 mit unbefristeten Lohnerhöhungen abgelöst werden sollen. Obwohl der Ratschlag bereits im Juni 2025 an die Wirtschafts- und Abgabenkommission überwiesen wurde, hat die Kommission den Ratschlag nicht rechtzeitig zu Ende behandelt. Deshalb musste der Regierungsrat die AMZ am 10. Februar verlängern. Diese Situation

ist aus Sicht der Kommissionsminderheit äusserst bedauerlich. Die Kommissionsminderheit hatte, wie in Kapitel 8.4. näher ausgeführt wird, am 20. November beantragt, die Beratung des Ratschlags abzuschliessen und dem Grossen Rat zur abschliessenden Behandlung zu überweisen. Damit hätte die Ablösung der AMZ durch das Lohnmassnahmenpaket fristgerecht stattfinden können.

Folgende spezifischen Massnahmen, die alleine für die Kantonspolizei gelten sollen, sind vorgesehen:

- Ausgleich von Einkommenseinbussen aufgrund des Wegfalls der AMZ (einmalig Fr. 3'900'000);
- Erhöhung der Ausbildungslöhne bei der Kantonspolizei (bei Inkraftsetzung per 1. Juli 2026 kostet diese Massnahme für 2026 Fr. 350'000 und ab 2027 jährlich Fr. 700'000);
- Ad personam Einstufung bei bestehenden und neuen Mitarbeitenden der Kripo bis und mit Lohnklasse 16 (bei Inkraftsetzung per 1. Juli 2026 kostet diese Massnahme für 2026 Fr. 800'000 und ab 2027 jährlich Fr. 1'600'000).

Die Kommissionsminderheit verhehlt nicht, dass sie diese polizeispezifischen Massnahmen durchaus kritisch sieht, da diese entgegen dem von ihr hoch gewichteten Grundsatz der Gleichbehandlung (siehe Kapitel 8.3.) eine Sonderbehandlung darstellen. Die Minderheit ist aber ausdrücklich bereit, diese im Sinne eines Kompromisses mitzutragen.

Besonders die ad personam-Einstufungen sind aus Sicht der Minderheit insofern kritisch zu sehen, als dass sie sehr grosse Gruppen von Mitarbeitenden betreffen und damit faktisch nicht mehr individuelle Massnahmen sind. Sie sind jedoch in ihrer einzelnen Begründung und Umsetzung nachvollziehbar. Der Ausgleich für Personen, die bisher eine AMZ erhalten haben und deren Lohnniveau trotz der anderen begleitenden Massnahmen tiefer wäre als vorher, ist eine Kompensation. Um die bestehenden Mitarbeitenden halten zu können und eine Ungleichbehandlung zu verhindern, kann dieser Massnahme zugestimmt werden. Auch die Massnahme der Erhöhung der Ausbildungslöhne ist unter dem Gesichtspunkt, dass dringend zusätzliche Mitarbeitende gewonnen und bisherige gehalten werden müssen, erklärbar.

Zuletzt versteht die Kommissionsminderheit, dass die Massnahme auch auf die Kripo angewandt wird, insbesondere vor dem Hintergrund der bevorstehenden Integration eben dieser in die Kantonspolizei. Die Minderheit verweist in diesem Kontext auch darauf, dass der erste Staatsanwalt die Gesamtkommission darüber informiert hat, dass die Verlängerung der AMZ zu einer Ungleichbehandlung der Angestellten der Kriminalpolizei geführt hat. Im Kontext eines allgemein angespannten Personalbestandes auch bei der Staatsanwaltschaft ist es für die Kommissionsminderheit sehr unglücklich, dass die langsame Beratung dieses Geschäftes für eine Personalgruppe wiederum zu schlechteren Bedingungen geführt hat. Sie will darum auch hier, im Sinne eines Kompromisses und dem Willen, Missstände konkret anzugehen, Hand bieten für den Vorschlag des Regierungsrates.

9.2.4 Degressiver Teuerungsausgleich

Für die Kommissionsminderheit ist die Abschaffung des degressiven Teuerungsausgleiches ein weiteres Zugeständnis, das sie im Rahmen des erarbeiteten Kompromisses des Regierungsrates mitzutragen bereit ist. Grundsätzlich ist für die Minderheit nachvollziehbar, dass der Teuerungsausgleich degressiv ist, weil die Kaufkraft bei den oberen Lohnklassen deutlich stärker ist. Sie anerkennt aber, dass die Degression momentan bereits relativ schnell beginnt und sie versteht auch, dass unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung eine Abschaffung nötig sein kann. Sie trägt diese Abschaffung im Sinne der Balance des Gesamtpaketes ebenfalls mit.

Diese Massnahme kostet ab 2027 jährlich Fr. 500'000.

9.3 Gleichbehandlung Berufsgruppen

Der Kommissionsminderheit ist es ein zentrales Anliegen, dass Berufsgruppen innerhalb des Kantons nicht gegeneinander ausgespielt werden. Das Lohnmassnahmenpaket trägt diesem Grundsatz konsequent Rechnung: Die Kernmassnahmen – die Anhebung der Lohnkurve und die Erhöhung der Schichtzulagen – kommen allen kantonalen Mitarbeitenden zugute, die in den unteren Erfahrungsstufen tätig sind bzw. Schicht- und Wochenenddienst leisten. Die spezifischen Polizeimassnahmen sind eine begründete Ausnahme, die die Minderheit im Sinne eines Kompromisses mitträgt. Sie will diese jedoch explizit nicht als Präjudiz für künftige berufsgruppenspezifische Sonderlösungen verstanden wissen.

Es ist für die Minderheit auch im Sinne der Gleichbehandlung aller Berufsgruppen wesentlich, dass das Paket als Ganzes umgesetzt wird. Einerseits, weil eine Teilumsetzung das Gesamtpaket aus dem Gleichgewicht brächte und die gewünschte, schnelle Wirkung gefährden würde. Andererseits, weil die Minderheit nicht möchte, dass im Plenum des Grossen Rates die Einreihung von Löhnen einzelner Berufsgruppen einzeln vorgenommen wird. Diese Politisierung der Löhne von einzelnen Berufsgruppen birgt gefährliche Dynamiken. Die Kommissionsminderheit gewichtet zudem den Einbezug der Sozialpartner bei der Erarbeitung von tragfähigen und abgestützten Lösungen als zentral. Dies ist im Rahmen des Ratschlages der Regierung geschehen. Alle angehörten Vertretungen von Angestelltenverbänden, von der Polizei bis zu den Kantonsangestellten allgemein, haben betont, dass sie das Paket im Sinne einer breit erarbeiteten Lösung mittragen können.

9.4 Dringlichkeit

Der Kommissionsminderheit war es ein zentrales Anliegen, dieses Geschäft angesichts der zugespitzten Situation bei der Kantonspolizei zügig zu behandeln und keine weitere Zeit zu verlieren. Es ist selbstverständlich, dass die Behandlung eines Paketes dieser Grössenordnung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Allerdings zeichnete sich in der Kommissionsberatung schnell ab, dass es in der Kommission unterschiedliche Positionen und Auffassungen bezüglich der Dringlichkeit der Massnahmen in den verschiedenen Berufsgruppen und Bereichen gibt. Die Minderheit drängte auf eine schnelle Umsetzung des vorgeschlagenen Paketes, während die Mehrheit Verschlechterungen und Anpassungen vornehmen wollte, zu denen die Minderheit aber klar und deutlich keine Hand bieten wollte.

Die Kommissionsminderheit wollte von Anfang an verhindern, dass die AMZ für die Polizei verlängert werden muss. Sowohl vom Finanzdepartement, dem Justiz- und Sicherheitsdepartement, dem Polizeibeamten-Verband BS und der Arbeitsgemeinschaft der baselstädtischen Staatspersonalverbände (AGSt) wurde frühzeitig und unmissverständlich klargemacht, dass eine Verlängerung der AMZ bei der Belegschaft der Polizei negativ aufgenommen werden würde. Die AMZ ist eine befristete Notlösung und keine nachhaltige, strukturelle Verbesserung für langjährige Probleme. Sie ist eine Sofortmassnahme – kein Ersatz für ein funktionierendes Lohnsystem. Die AMZ hat zudem bekannterweise viele Ungerechtigkeiten innerhalb des Polizeikorps mit sich gebracht. Durch die Verlängerung werden diese Ungerechtigkeiten unnötigerweise fortgeführt. Mit einer zügigen Behandlung des Geschäfts wäre eine Verlängerung vermeidbar gewesen. Die Kommissionsminderheit hat bereits am 20. November 2025 den Antrag gestellt, die Schlussabstimmung über das Geschäft vorzunehmen. Aus ihrer Sicht war die Kommission beschlussreif. Damit hätte das Geschäft vor Jahresende 2025 im Parlament beraten und die notwendigen Massnahmen eingeführt werden können. In der Abstimmung unterlag die Kommissionsminderheit. Auf Grund der Verzögerung der Umsetzung fallen neben den Kosten für das erste halbe Jahr 2026 Kosten für die Verlängerung der AMZ von 1.7 Mio. Franken für ca. 6 % der Mitarbeitenden des Kantons an.

Der Kommission wurde von Anfang an klar kommuniziert, dass Veränderungen am Lohnmassnahmenpaket nicht sinnvoll möglich sind – das Paket ist in sich abgestimmt und kann nicht ohne Wirkungsverlust auseinandergenommen werden. Auch die Dringlichkeit der Massnahmen war evident und wurde von den zwei Departementen überzeugend dargestellt. Dennoch zog die Kommissionsmehrheit die Behandlung in die Länge und stellte sowohl die präsentierten Zahlengrundlagen sowie

die Notwendigkeit gewisser Massnahmen und deren Umfang infrage. Dabei hatte die Minderheit bereits am 20. November klargestellt, dass aus ihrer Sicht grundlegende Änderungen am Paket nicht praktikabel sind und verhindern, dass die aufgezeigten Missstände schnell und konkret angegangen werden können. Dies hat sich laut der Minderheit bereits relativ früh in der Beratung gezeigt und wurde im Verlauf der Beratungen und der Vorschläge, die diskutiert wurden, zum Teil auch bestätigt. Ein Antrag auf Rückweisung im Januar 2026, die nicht im Sinne der Minderheit war, aber der die Behandlung des Geschäfts beschleunigt hätte, fand bei der Mehrheit ebenfalls kein Gehör.

Die Minderheit beantragt aus diesem Grund auch die schnelle Umsetzung des Lohnmassnahmenpaketes per 1. Juli 2026. Der ursprünglich geplante Termin wurde aufgrund der langen Behandlung in der Kommission verpasst. Um die Probleme bei der Kantonspolizei und in anderen Berufsgruppen des Kantons jetzt konkret und schnell anzugehen, braucht es nun eine zeitnahe Einführung der ersten Massnahmen.

9.5 Effekte des Lohnmassnahmenpaketes

Die nachfolgenden Beispiele zeigen auf, was für finanzielle Auswirkungen die Anhebung der Lohnkurve, die Erhöhung der Zulagen sowie im Bereich der Polizei die zusätzliche Erfahrungsstufe haben. Für die Kommissionsminderheit ist es wichtig, die Diskussion anhand konkreter Beispiele und auch verschiedener Realitäten und Berufsgruppen im Kanton zu führen.

	IT—Supporter/in Lohnklasse 11 Erfahrungsstufe 1	**Pflegefachperson** Lohnklasse 11 Erfahrungsstufe 1	**Polizist/in** Lohnklasse 11 Erfahrungsstufe 1
Salär bisher	5'649	5'649	5'649 (zzgl. 400 AMZ)
Effekt Lohnkurve	424	424	424
Erhöhung Zulagen	keine	200	200
Erfahrungsstufe mehr			113
Total	**6'073**	**6'273**	**6'386**
Mehr gegenüber jetzt	**424**	**624**	**737**

Abb. 2

Wie in der obigen Grafik ersichtlich, würde eine Person im kantonalen IT-Support Fr. 424 pro Monat mehr erhalten, eine Pflegefachperson Fr. 624 mehr und eine Person bei der Polizei Fr. 737 pro Monat mehr (alle jeweils in Lohnklasse 11 und Erfahrungsstufe 1).

	Berufsfeuerwehrmann/frau Lohnklasse 11 Erfahrungsstufe 1	**Stadtreinigung MA** Lohnklasse 5 Erfahrungsstufe 1	**Gärtner/in** Lohnklasse 9 Erfahrungsstufe 1
Salär bisher	5'649	4'161	5'036
Effekt Lohnkurve	424	312	378
Erhöhung Zulagen	200	50	keine
Erfahrungsstufe mehr			
Total	**6'273**	**4'473**	**5'414**
Mehr gegenüber jetzt	**624**	**312**	**378**

Abb. 3

In der Feuerwehr würde die Erhöhung für eine Person (Lohnklasse 11) Fr. 624 bedeuten, für eine Person in der Stadtreinigung (Lohnklasse 5) Fr. 312 und für eine Gärtnerin oder einen Gärtner (Lohnklasse 9) Fr. 378 mehr pro Monat (alle jeweils mit Erfahrungsstufe 1).

	MA Tagesstrukturen Lohnklasse 7 Erfahrungsstufe 1	**Primarlehrperson** Lohnklasse 15 Erfahrungsstufe 1	**Kindergartenlehrperson** Lohnklasse 14 Erfahrungsstufe 1
Salär bisher	4'547	7'345	6'856
Effekt Lohnkurve	341	551	514
Erhöhung Zulagen	keine	keine	keine
Erfahrungsstufe mehr			
Total	**4'888**	**7'896**	**7'370**
Mehr gegenüber jetzt	**341**	**551**	**514**

Abb. 4

In Tagesstrukturen würde die Erhöhung für eine Person (Lohnklasse 7) Fr. 341 bedeuten, für eine Primarlehrperson (Lohnklasse 15) Fr. 551 und für eine Kindergartenlehrperson (Lohnklasse 14) Fr. 514 mehr pro Monat (alle jeweils mit Erfahrungsstufe 1).

	Tram oder Buschauffeur/se Lohnklasse 9 Erfahrungsstufe 1	**Fachperson Wohnen LIV** Lohnklasse 10 Erfahrungsstufe 1	**Rettungssanitäter/in** Lohnklasse 13 Erfahrungsstufe 1
Salär bisher	5'036	5'326	6'413
Effekt Lohnkurve	378	399	481
Erhöhung Zulagen	130	60	100
Erfahrungsstufe mehr			
Total	**5'544**	**5'725**	**6'894**
Mehr gegenüber jetzt	**508**	**399**	**481**

Abb. 5

Für eine Person, die Busse oder Trams fährt (Lohnklasse 9) bedeutet dies pro Monat eine Erhöhung von Fr. 508, für Fachperson Wohnen im LIV (Leben in Vielfalt, Lohnklasse 10) Fr. 399 und für eine Person in der Rettungssanität (Lohnklasse 13) Fr. 481(alle jeweils mit Erfahrungsstufe 1).

Eine Teilumsetzung des Pakets würde diese Erhöhungen gefährden – oder gar verunmöglichen. Angesichts des Personalunterbestands, insbesondere bei der Polizei, und den allgemein oben beschriebenen anstehenden Herausforderungen wäre das weder zielführend noch das nötige Zeichen gegenüber den Mitarbeitenden des Kantons.

9.6 Verknüpfung Kündigungsmodalitäten

Die geplante Verknüpfung der Kündigungsmodalitäten mit dem vorliegenden Paket ist aus Sicht der Minderheit falsch. Die vorgeschlagenen Änderungen bei den Kündigungsmodalitäten stellen eine deutliche Verschlechterung für das Kantonspersonal dar und schwächen die bisher geltenden Schutzmechanismen. Gleichzeitig bietet das von der Mehrheit der Kommission vorgeschlagene Paket bei den Lohnmassnahmen keine angemessene Kompensation für diese Nachteile. Die vorgesehenen Anpassungen sind unzureichend, um die negativen Auswirkungen auf die Beschäftigten auszugleichen. Bereits während der Beratungen wurde deutlich, dass die Mehrheit der Kommission das Paket in zentralen Punkten verschlechtern will. Daher war eine Verknüpfung der beiden Pakete im Sinne eines Kompromisses aus Sicht der Minderheit auch nicht mehr angezeigt oder zielführend. Die Minderheit lehnt es daher ab, die Verschärfung der Kündigungsmodalitäten mit einem Paket zu verbinden, das aus ihrer Sicht die Probleme im Lohnbereich nicht überzeugend adressiert. Die Kommissionsminderheit fordert daher, die Kündigungsmodalitäten unabhängig von dem aus ihrer Sicht unausgereiften und unausgewogenen Paket der Mehrheit zu behandeln.

9.7 Stellungnahme zu Vorschlägen der Kommissionsmehrheit

Die Kommissionsmehrheit hat weitreichende Änderungen am zwischen den Departementen und Sozialpartnern abgestimmten und ausgewogenen Vorschlag des Regierungsrates eingebracht. Diese verändern das Lohnmassnahmenpaket in wesentlichen Teilen. Die Kommissionsminderheit konnte sich nur sehr kurzfristig und zeitlich begrenzt mit den Vorschlägen auseinandersetzen. Sie nimmt im Folgenden kurz zu der Variante Stellung und erklärt, aus welchen Gründen sie diese ablehnt:

- Erstens greift der Mehrheitsvorschlag in das sorgfältig ausbalancierte Gesamtpaket ein, ohne die Folgen für das Gesamtsystem zu berücksichtigen. Das Finanzdepartement und das Justiz- und Sicherheitsdepartement haben wiederholt und klar dargelegt, dass Teilumsetzungen die gewünschte Wirkung in Frage stellen. Werden einzelne Elemente – insbesondere die Anpassung der Lohnkurve und die Schichtzulagen – gekürzt, verliert das Paket seine Schlagkraft. Der vorgeschlagene Verzicht auf die Anpassung der Einstiegslöhne zwischen den Stufen 5 bis 11 wirkt sich auch auf die Mitarbeitenden der Kantonspolizei aus und wird durch die Ersatzmassnahmen nicht vollständig aufgefangen. Dies verdeutlicht, dass die Version des Regierungsrates, welchen die Minderheit unterstützt, im Gegensatz zum Mehrheitsvorschlag eben gut ausbalanciert ist.
- Zweitens verstärkt der Mehrheitsvorschlag die Ungleichbehandlung zwischen Berufsgruppen. Er spielt einzelne Berufsgruppen gegeneinander aus, ohne die Sozialpartner einzubinden. Das ist ein hochriskantes Spiel: Es schafft Unmut und Missgunst und führt damit zu Unzufriedenheit. Dabei verdreht die Mehrheit das Ziel des Pakets mittelfristig Personalengpässe zu verhindern ins Gegenteil. Es erschliesst sich nicht, warum der Gleichbehandlungsgrundsatz, der das kantonale Lohnsystem prägt, leichtfertig aufgegeben werden und damit der Zusammenhalt in der Verwaltung gefährdet werden soll.
- Wenig sinnvoll erscheint es der Kommissionsminderheit auch, gegenüber dem Vorschlag des Regierungsrates die Schichtzulagen zu kürzen und dafür nur bei der Polizei eine Aussendienstzulage zu sprechen. Zur Wichtigkeit der Schichtzulagen hat die Minderheit in ihrem Bericht oben ausführlich Stellung genommen. Die Kürzung auf einen Viertel ist aus ihrer Sicht kurzfristig und kontraproduktiv. Die Einführung der Aussendienstzulage ist für sie exemplarisch für eine Ungleichbehandlung und den problematischen Versuch, nur genau eine Berufsgruppe gezielt besser zu stellen. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso beispielsweise Mitarbeitende bei der Feuerwehr oder der Sanität, die bei ihren Einsätzen ebenso persönlichen Risiken ausgesetzt sind, benachteiligt werden sollen. Auch die Ungleichbehandlung innerhalb der Polizei ist problematisch. Bereits die ungleichen Beträge bei der AMZ haben zu erheblichen Unstimmigkeiten innerhalb des Polizeikorps geführt. Die Mehrheit ignoriert diese Erfahrungen. Diesen Vorschlag und diese Vorgehensweise lehnt die Kommissionsminderheit mit Nachdruck ab.
- Die Minderheit lehnt auch das vorgeschlagene Konkurrenzverbot, welches verankert werden soll, ab. Der Kanton steht grundsätzlich im Wettbewerb mit verschiedenen Arbeitgeberinnen, seien sie staatlich oder privat. Die Anstellungsbedingungen beim Kanton sind Sache der politischen Entscheidungsträgerinnen in Regierung und Parlament unter Einbezug der Sozialpartner. Dass diese in Abhängigkeit von privaten Arbeitsverhältnissen definiert werden sollen, gibt Privaten eine Macht, die nicht demokratisch legitimiert ist. Private Vertragsverhältnisse, bei denen die Politik keine Mitsprache hat, sollen auf automatische Weise den Spielraum kantonaler Anstellungsbedingungen vorgeben. Das ist demokratiepolitisch äusserst fragwürdig und deshalb abzulehnen. Formal falsch findet die Kommissionsminderheit auch, dass im Lohngesetz eine Aufzählung mit Beispielcharakter (“z.B. Lohnnebenleistungen, Vorsorgeleistungen”) eingeführt werden soll.

Zusammenfassend hält die Minderheit die Anpassungen der Mehrheit nicht für sinnvoll. Sie verringern die Wirkung des Massnahmenpakets im Hinblick auf eine vorausschauende Personalpolitik, ohne einen wirklichen Mehrwert zu bieten. Sie bedauert zudem, dass die Ausarbeitung dieser Anträge wertvolle Zeit gekostet hat.

10. Antrag der Kommissionsminderheit

Die Minderheit der Wirtschafts- und Abgabekommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig die Zustimmung zum nachfolgenden Grossratsbeschluss sowie die Abschreibung

- der Motion Pascal Messerli und Michael Hug betreffend «der Polizeiberuf muss in Basel-Stadt wieder attraktiv werden: Lohnerhöhung jetzt!»
- und des Anzugs Michael Hug und Tobias Christ betreffend «Verbesserungen der Arbeitsbedingungen für Kantonsangestellte im Schicht- und Wochenenddienst».

Die Minderheit der Wirtschafts- und Abgabekommission hat diesen Bericht am 26. März 2026 einstimmig verabschiedet und Pascal Pfister zu ihrem Sprecher bestimmt.

Im Namen der Kommissionsminderheit:

Pascal Pfister

Lohngesetz (LG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.0674.01 vom 27. Mai 2025 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 25.0674.01 vom 26. März 2026,

beschliesst:

I.
Lohngesetz (LG) vom 18. Januar 1995 [7)] (Stand 13. Februar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 2 (aufgehoben)

[2] Aufgehoben.

Anhänge
Anhang 164.100.2: Anhang 2 Stufenverlauf **(geändert)**

II. Änderung anderer Erlasse
Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse
Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung
Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Juli 2026 in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]

7) SG 164.100

Anhang 2

Stufenverlauf gültig ab 1. Juli 2026

Stufen	Lohn in Prozent im Vergleich zur Stufe 1 des bisherigen Stufenverlaufs	Veränderung des Lohns im Vergleich zur vorigen Stufe in Prozentpunkten
A [8)]	94,00 %	
B	97,25 %	3,25 %
C	100,50 %	3,25 %
1	103,75 %	3,25 %
2	106,75 %	3 %
3	109,75 %	3 %
4	112,25 %	2,5 %
5	114,75 %	2,5 %
6	116,75 %	2 %
7	118,75 %	2 %
8	120,75 %	2 %
9	122,75 %	2 %
10	124,50 %	1,75 %
11	126,25 %	1,75 %
12	128,00 %	1,75 %
13	129,0 %	1 %
14	130,0 %	1 %
15	131,0 %	1 %
16	132,0 %	1 %
17	133,0 %	1 %
18	134,0 %	1 %
19 [9)]	135,0 %	1 %
20	135,0 %	0 %
21	136,5 %	1,5 %
22	136,5 %	0 %
23	138,0 %	1,5 %
24	138,0 %	0 %
25	139,5 %	1,5 %
26	139,5 %	0 %
27	141,0 %	1,5 %
28	141,0 %	0 %
29	142,5 %	1,5 %

8) Anlaufstufen A, B und C

9) Zweijahresstufen 19/20, 21/22. 23/24, 25/26, 27/28 und 29/30

30	142,5 %	0 %
31	144,0 %	1,5 %

Lohngesetz (LG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.0674.01 vom 27. Mai 2025 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 25.0674.02 vom 26. März 2026,

beschliesst:

I.
Lohngesetz (LG) vom 18. Januar 1995 [10)] (Stand 13. Februar 2025) wird wie folgt geändert:

Anhänge
Anhang 164.100.2:Anhang 2 Stufenverlauf **(geändert)**

II. Änderung anderer Erlasse
Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse
Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung
Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2027 in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]

10) SG 164.100

Anhang 2

Stufenverlauf gültig ab 1. Januar 2027

Stufen	Lohn in Prozent im Vergleich zur Stufe A	Veränderung des Lohns im Vergleich zur vorigen Stufe in Prozentpunkten
A [11)]	100,0%	
B	102,5%	2,5%
C	105,0%	2,5%
1	107,5%	2,5%
2	109,5%	2%
3	111,5%	2%
4	113,5%	2%
5	115,5%	2%
6	117,5%	2%
7	119,5%	2%
8	121,5%	2%
9	123,5%	2%
10	125,0%	1,5%
11	126,5%	1,5%
12	128,0%	1,5%
13	129,0%	1%
14	130,0%	1%
15	131,0%	1%
16	132,0%	1%
17	133,0%	1%
18	134,0%	1%
19 [12)]	135,0%	1%
20	135,0%	0%
21	136,5%	1,5%
22	136,5%	0%
23	138,0%	1,5%
24	138,0%	0%
25	139,5%	1,5%
26	139,5%	0%
27	141,0%	1,5%
28	141,0%	0%
29	142,5%	1,5%

[11)] Anlaufstufen A, B und C

[12)] Zweijahresstufen 19/20, 21/22. 23/24, 25/26, 27/28 und 29/30

30	142,5%	0%
31	144,0%	1,5%

Grossratsbeschluss

Bewilligung der Mehrausgaben infolge Lohnmassnahmen zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität sowie Ablösung der befristeten Arbeitsmarktzulage für Mitarbeitende der Kantonspolizei

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.0674.01 vom 27. Mai 2025 und sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 25.0674.02 vom 26. März 2026, beschliesst:

1. Für die Umsetzung der Lohnmassnahmen zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität sowie Ablösung der befristeten Arbeitsmarktzulage für Mitarbeitende der Kantonspolizei werden Ausgaben von Fr. 24’500'000 bewilligt.

   Diese Ausgaben teilen sich wie folgt auf:

   - Fr. 13'500'000 wiederkehrende Ausgaben ab 2027 (für 2026 Fr. 3'375’000) für die Finanzierung der Mehrkosten aufgrund der Anpassung der Lohnkurve zu Lasten der Erfolgsrechnung des Finanzdepartements.
   - Fr. 1'200'000 wiederkehrende Ausgaben ab 2027 (für 2026 Fr. 300’000) für die Finanzierung der Mehrkosten für die Finanzierung der aufgrund der Anpassung der Lohnkurve erhöhten Staatsbeiträge Kinderbetreuung zu Lasten der Erfolgsrechnung des Erziehungsdepartements (Dienststelle Jugend, Familie und Sport).
   - Fr. 500'000 wiederkehrende Ausgaben ab 2027 für die Finanzierung der Mehrkosten infolge Aufhebung der Degression beim Teuerungsausgleich zu Lasten der Erfolgsrechnung des Finanzdepartements.
   - Fr. 3'100'000 wiederkehrende Ausgaben ab 2027 für die Erhöhung der Geldzulagen für Nacht-, Sonn- Feiertags- und Pikettdienst gemäss §§ 23 bis 33 der Verordnung zur Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 6. Juli 2004 (Arbeitszeitverordnung, AZV, SG 162.200) zu Lasten der Erfolgsrechnung des Kantons Basel-Stadt (für 2026 Fr. 1'550'000).
   - Fr. 1'600'000 wiederkehrende Ausgaben ab 2027 für die Erhöhung der Einstufung ad personam der Mitarbeitenden der Kantonspolizei und der Kriminalpolizei auf Polizeistellen bis und mit Lohnklasse 16 um je eine Erfahrungsstufe zu Lasten der Erfolgsrechnung des Justiz- und Sicherheitsdepartements (Dienststelle Kantonspolizei) (für 2026 Fr. 800'000).
   - Fr. 700'000 wiederkehrende Ausgaben ab 2027 für die Erhöhung der Ausbildungslöhne bei der Kantonspolizei zu Lasten der Erfolgsrechnung des Justiz- und Sicherheitsdepartements (Dienststelle Kantonspolizei) (für 2026 Fr. 350'000).
   - Fr. 3'900'000 einmalige Ausgaben für den Ausgleich verbleibender Einkommenseinbussen aufgrund des Wegfalls der Arbeitsmarktzulage zu Lasten der Erfolgsrechnung des Justiz- und Sicherheitsdepartements (Dienststelle Kantonspolizei).

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.

An den Grossen Rat

24.5480.02

Petitionskommission
Basel, 2. März 2026

Kommissionsbeschluss vom 2. März 2026

Bericht der Petitionskommission

zur Petition P489 «Gegen den rechtsstaatlich unhaltbaren Personalmangel in der Strafverfolgung von Sexualstraftaten und schweren Gewaltdelikten»

1. Wortlaut der Petition

Seit dem Jahr 2022 steigt die Anzahl Strafanzeigen signifikant. Insbesondere die **schwereren Gewalt- und Sexualdelikte** verzeichnen **ein Plus von rund 30%**. Das ist einerseits auf die gestiegene Anzahl Delikte zurückzuführen, was alarmierend ist. Eine weitere Ursache für die Zunahme der Anzeige von Sexualdelikten ist, dass Opfer häufiger als früher die Taten zur Anzeige bringen. Die jahrelangen Kampagnen und strukturellen Verbesserungen, um die Opfer zu einer Anzeige zu ermutigen, zeigen offenbar endlich Wirkung. Das ist erfreulich.

Umso stossender ist nun, dass wegen des eklatanten Personalmangels bei den Strafverfolgungsbehörden (Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft) diese Anzeigen regelmässig zurückgestellt werden und auf dringend nötige Aktionen oder Festnahmen verzichtet werden muss. **Die Opfer werden von unserem Rechtsstaat im Stich gelassen und weitere Opfer in Kauf genommen.**

Wegen des auf unabsehbare Zeit weiterbestehenden Personalmangels müssen in vielen Strafverfahren systematisch die gesetzlichen Vorgaben der Strafprozessordnung missachtet werden. Dadurch erhöht sich das Risiko markant, dass sich die angezeigten Straftaten nicht aufklären lassen oder die Beschuldigten wegen Verfahrensmängeln mit einem erheblich reduziertem Strafmass davonkommen. Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt schreibt in ihrem Jahresbericht 2023 selbst: **«Dieser Zustand ist rechtsstaatlich nicht haltbar.»**

Diese Petition verlangt, dass die personellen Ressourcen umgehend angepasst und weitere Massnahmen getroffen werden, so dass rasch und nachhaltig die ordnungsgemässe Durchführung der Strafverfahren für Sexualdelikte und schwere Gewalttaten sichergestellt werden kann.

2. Kommissionsberatung

2.1 Vorgehen

Der Grosse Rat hat die Petition P489 «Gegen den rechtsstaatlich unhaltbaren Personalmangel in der Strafverfolgung von Sexualstraftaten und schweren Gewaltdelikten» an seiner Sitzung vom 13. November 2024 der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Am 15. Dezember 2025 hörte die Kommission im Rahmen eines Hearings eine Vertretung der Petentschaft und aus der Verwaltung den Ersten Staatsanwalt an.

2.2 Anliegen der Petentschaft

Die Vertreterin und der Vertreter der Petentschaft haben es als zentrale Staatsaufgabe bezeichnet, die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Mangels ausreichender Ressourcen bei den Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei) sei derzeit eine zeitnahe Bearbeitung von angezeigten Straftaten allerdings nicht möglich. Die gesetzlichen Vorgaben der Strafprozessordnung würden deshalb in vielen Strafverfahren missachtet. Dies sei insbesondere bei Sexualdelikten und schweren Gewalttaten ein rechtsstaatlich unhaltbarer Zustand. Werden Verfahren nicht zeitnah an die Hand genommen, erhöhe dies zudem die Gefahr, dass sich angezeigte Straftaten nicht aufklären lassen oder dass die Täterschaft wegen Verfahrensmängeln mit einem reduzierten Strafmass davonkommt.

Die Petition zielt primär auf Sexual- und schwere Gewaltdelikte ab. Sind die Strafverfolgungsbehörden nicht in der Lage, beanzeigte Delikte ordnungsgemäss zu bearbeiten, kommt dies aus Sicht der Petentschaft einem Versagen des Staates in einer seiner Grundaufgaben gleich. Die Opfer würden vom Rechtsstaat gewissermassen im Stich gelassen. Die Aufsichtskommission über die Staatsanwaltschaft habe die Situation als äusserst besorgniserregend und nicht tragbar bezeichnet. Auch die Staatsanwaltschaft selbst habe sie als rechtsstaatlich nicht haltbar eingestuft.

Als grundsätzlich erfreulich bezeichnet hat die Vertretung der Petentschaft, dass Sexualdelikte von den Betroffenen häufiger zur Anzeige gebracht werden als früher. Da die Opfer zu einem grossen Teil weiblich sind, seien die Frauen vom Missstand bei den Strafverfolgungsbehörden überproportional betroffen. Man beginne am Rechtsstaat zu zweifeln, wenn eine Anzeige über längere Zeit nicht bearbeitet wird. Der hohe Pendenzenberg führe zudem nicht nur dazu, dass Opfer im Stich gelassen werden und Beschuldigte frei herumlaufen, sondern auch zu einer Burn-out-Gefahr bei den Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft. Für eine nachhaltige Verbesserung der Situation brauche es einen eigentlichen Befreiungsschlag. Die in den letzten Jahren vom Grossen Rat bewilligten zusätzlichen Stellen reichten dafür nicht aus. Es brauche mehr Mittel für die Prävention, für die Aufklärung und für die konsequente Nachverfolgung der angezeigten Fälle. Nur so lasse sich die Sicherheit der Bevölkerung – bei Sexualdelikten vor allem jene der Frauen – angemessen gewährleisten. Die Petition fordert keine generelle Erhöhung der Stellenzahl bei der Staatsanwaltschaft, sondern explizit eine Aufstockung zur Bearbeitung von Sexual- und schweren Gewaltdelikten.

Als eine der Ursachen für den Personalmangel hat die Petentschaft die im Jahr 2011 eingeführte schweizerische Strafprozessordnung identifiziert. Diese habe die Strafverfolgung massiv erschwert und die Verteidigungsrechte stark ausgebaut. Gleichzeitig hätten gesellschaftliche Veränderungen dazu geführt, dass mehr Delikte beanzeigt werden. Der Personalbestand der Staatsanwaltschaft habe mit dieser Entwicklung nicht Schritt gehalten.

Die Petentschaft hat den Eindruck, dass die Staatsanwaltschaft bestrebt ist, ihre Prozesse und Abläufe laufend zu verbessern. Man könne ihr nicht den Vorwurf machen, ineffizient zu arbeiten. Mit Blick auf die kommenden Jahre hat die Vertretung der Petentschaft auf das Projekt «Reorganisation Strafverfolgung» hingewiesen. Dieses könnte zwar mittelfristig zu einer Entlastung der Staatsanwaltschaft führen, binde vorerst aber Ressourcen, die im Tagesgeschäft fehlen. Da die Zahl der pendenten Fälle steigt, obwohl die Staatsanwaltschaft mehr Fälle bearbeitet und erledigt, könne nicht weiter zugewartet werden.

Auf die Frage aus der Kommission, warum für das Anliegen die unverbindliche Form der Petition gewählt worden ist, obwohl das Petitionskomitee auch aus zwei Mitgliedern des Grossen Rats besteht, hat die Vertretung der Petentschaft festgehalten, mit der Lancierung und Einreichung der Petition sei das Ziel verbunden, den öffentlichen Druck auf den Regierungsrat zu erhöhen. Ein vorbereiteter Budgetantrag für das Budget 2025 sei nicht eingereicht worden, weil bereits die Finanzkommission einen Antrag auf Erhöhung des Headcounts der Staatsanwaltschaft gestellt habe. Ein Teil dieser Aufstockung sei allerdings für die Jugendanwaltschaft reserviert gewesen. Den *Antrag Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend höhere Sicherheit für die Bevölkerung durch effizientere Bekämpfung der Kriminalität* habe der Grosse Rat am 11. Dezember 2024 zum Bedauern der Petentschaft knapp abgelehnt.

2.3 Stellungnahme des Vertreters der Staatsanwaltschaft

Der Erste Staatsanwalt hat die von der Vertretung der Petentschaft dargelegte Situation grundsätzlich bestätigt. Er bezeichnete eine zeitnahe Aufarbeitung bei schweren Straftaten als speziell wichtig, wirkt doch eine Strafe am stärksten, wenn sie so kurz wie möglich nach der Tat ausgesprochen wird. Die Staatsanwaltschaft sei aktuell aber leider nicht in der Lage, alle Sexual- und Gewaltdelikte zeitnah an die Hand zu nehmen. Die Strafprozessordnung gebe für Haftfälle ein «qualifiziertes» Beschleunigungsgebot vor. Die Behörden müssen also Fälle prioritär behandeln, bei denen sich Personen wegen einer vermuteten Tat in Haft befinden. Bei Sexual- und Gewaltdelikten gebe es aber oft keine Haftgründe. Als solche gelten die Flucht-, die Kollusions- und die Fortsetzungsgefahr.

Die Lücke zwischen den effektiven und den notwendigen personellen Ressourcen ist gemäss dem Ersten Staatsanwalt mit der Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung im Jahr 2011 entstanden. Zuvor hatte jeder Kanton seine eigene Strafprozessordnung. Der nationale Gesetzgeber baute die Rechte der Beschuldigten deutlich aus, was ein faires Verfahren garantiert. Der damit verbundene zusätzliche Aufwand geht allerdings zu Lasten der Kantone.

Dass gegen als nicht korrekt empfundene Entscheide Rechtsmittel eingelegt werden können, dürfte unbestritten sein. In letzter Zeit habe sich die Schweiz aber zu einer rechtsmittelorientierten Gesellschaft entwickelt. Jede Verfahrenshandlung der Staatsanwaltschaft lässt sich mit einer Beschwerde anfechten. Auch gegen die Urteile von Straf- und Appellationsgerichten können Rechtsmittel eingelegt werden. Dies geschehe vor allem in Fällen mit potenziell schwerwiegenden Konsequenzen. Bei Sexual- und Gewaltverbrechen droht nicht selten die Landesverweisung. Um eine solche zu verhindern, werden Entscheide auf allen Ebenen angefochten, was mit einem entsprechenden Ressourcenbedarf verbunden ist.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt ist gemäss dem Ersten Staatsanwalt 2011 davon ausgegangen, dass sie 62 zusätzliche Stellen bräuchte, um die Vorgaben der eidgenössischen Strafprozessordnung umzusetzen. Geschaffen worden seien allerdings lediglich deren 24. Seither hat sich der Headcount der Staatsanwaltschaft schrittweise weiter erhöht. Die 2011 geforderte Erhöhung um 30% ist zwar inzwischen erreicht, es sind aber auch neue Deliktfelder entstanden. Namentlich hat die digitale Kriminalität deutlich zugenommen. Auch verschiedene Gesetzesänderungen haben den Aufwand weiter erhöht. So hat der Bund beispielsweise die Landesverweisung wieder und den Raser-Tatbestand neu eingeführt und das Strafregisterrecht revidiert.

Ziel der seitens der Strafverfolgung angegangene Revision der Strafprozessordnung war es gemäss dem Ersten Staatsanwalt, formelle Hürden abzubauen und das Teilnahmerecht auf ein gewisses Mass einzuschränken. Geschehen sei aber das Gegenteil. Die Revision der Strafprozessordnung führte nicht zu weniger, sondern zu mehr Aufwand. Auch das im Juli 2024 in Kraft getretene neue Sexualstrafrecht dürfte mit der Anpassung der Straftatbestände zu mehr Anzeigen und damit zu mehr Arbeit für die Strafverfolgungsbehörden führen. Offizielle Zahlen liegen dazu aber noch keine vor. Am 1. Januar 2026 ist der Stalking-Straftatbestand (offizieller Begriff: Nachstellung) in Kraft getreten. Diesen Tatbestand nachzuweisen bedingt aufwendige Ermittlungen und Untersuchungen, setzt er sich doch aus einer Vielzahl von Taten zusammen.

Die Zahl der Anzeigen hat gemäss dem Ersten Staatsanwalt insbesondere in den 2020er Jahren zugenommen. Die beanzeigten Delikte wegen Taten gemäss Strafgesetzbuch lagen 2024 um 45% über dem Wert von 2019. Verzeichnete die Staatsanwaltschaft 2011 noch 611 Rückstände, waren es 2024 bereits 3’446. Als Rückstände gelten Verfahren gegen bekannte Täterschaften, die älter als sechs Monate sind.

Die Konferenz der Kantons- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat laut dem Ersten Staatsanwalt vor zwei Jahren eine Arbeitsgruppe zur Evaluation der Überlastung der kantonalen Strafverfolgungsbehörden eingesetzt. Da die Staatsanwaltschaften in allen Kantonen überlastet sind, wird von einem Zusammenhang zwischen den geltenden Gesetzesbestimmungen und den benötigten Ressourcen ausgegangen. Hoffnung ist es, dass die Arbeitsgruppe Massnahmen (auf nationaler Ebene) vorschlägt, die den Aufwand reduzieren. Darauf zu vertrauen und mit einer Erhöhung der Ressourcen zuzuwarten, wäre aber keine Lösung. Neben dem von der Petentschaft erwähnten Grossprojekt «Reorganisation Strafverfolgung» gibt es bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt mit den Projekten «Justitia 4.0» und «Ablösung Juris» zwei weitere, die zulasten des Tagesgeschäfts Ressourcen binden.

Die von der Petition thematisierten Sexualdelikte und schweren Gewaltverbrechen bearbeiten gemäss dem Ersten Staatsanwalt die Kriminalpolizei und die Allgemeine Abteilung der Staatsanwaltschaft. Bei der Kriminalpolizei ist das Dezernat Gewaltkriminalität (mit Unterstützung des Dezernats Digitale Kriminalität und der Forensik) zuständig, in der Allgemeinen Abteilung fünf Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und neun Untersuchungsbeamtinnen und -beamte. Die diesen beiden Einheiten zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen müssen in einem Gleichgewicht stehen. Und wichtig sei überdies, dass auch die Gerichte ausreichende Ressourcen für die von der Staatsanwaltschaft abgearbeiteten Fälle haben.

Da es sich bei Sexualdelikten in der Regel um Vieraugen-Delikte ohne objektive Beweismittel handelt, sind die Ermittlungen und Untersuchungen vergleichsweise aufwendig. Sie basieren auf Befragungen und der Auswertung von digitalen Geräten von Täterschaften und Opfern. Die Befragun-

gen sind zudem komplexer als beispielsweise bei einem Ladendiebstahl. Sehr viel Zeit und Spezialwissen braucht es bei sexuellen Handlungen mit Kindern. Je später eine Anzeige eingeht, desto schwieriger ist es tendenziell, Beweise zu erheben und Aussagen zu bekommen, um einen Fall vor Gericht zu bringen.

Die Petitionskommission hat sich beim Ersten Staatsanwalt nach der theoretisch benötigten Stellenzahl erkundigt, um alle Fälle zeitnah zu bearbeiten. Dieser hat eine Kalkulation erwähnt, gemäss der die Allgemeine Abteilung und die Kriminalpolizei mit zehn zusätzlichen Stellen 30% mehr Sexual- und schwere Gewaltdelikte bearbeiten könnten. Über alle Straftaten gesehen bräuchte die Staatsanwaltschaft bei einem derzeitigen Headcount von knapp 300 10-20% mehr Mitarbeitende. Eine Zahl zu nennen, die für alle Zukunft gilt, sei allerdings nicht möglich. Und man sei sich bei der Staatsanwaltschaft auch bewusst, dass eine Erhöhung um bis zu 60 Stellen auf einen Schlag nicht realistisch ist. Im Jahr 2025 hat der Grosse Rat fünf zusätzliche Stellen für die Jugendanwaltschaft und sechs im Erwachsenenbereich bewilligt. Vier der sechs Stellen im Erwachsenenbereich hat der Erste Staatsanwalt dem Bereich Sexual- und Gewaltdelikte zugeteilt (je zwei der Kriminalpolizei und der Allgemeinen Abteilung). Die im Budget 2026 vom Regierungsrat beantragten sechs zusätzlichen Stellen sind nicht für einen bestimmten Bereich reserviert. Da in allen Bereichen ein Unterbestand besteht, werden sie auf alle Bereiche verteilt. Würden basierend auf einer Petition Stellen für die Bearbeitung bestimmter Delikte geschaffen, müsste und würde die Staatsanwaltschaft diese auch entsprechend einsetzen.

3. Erwägungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission zieht aus den Ausführungen des Ersten Staatsanwalts den Schluss, dass die im Jahr 2011 auf Bundesebene eingeführte Strafprozessordnung bei der Staatsanwaltschaft ressourcenmässig nie vollständig nachvollzogen worden ist. Auch die Petentschaft ist der Meinung, dass der Headcount der Staatsanwaltschaft der damaligen Änderung und der seitherigen Entwicklung hinterherhinkt. Besonders problematisch ist dies in ihrer Einschätzung bei Sexual- und schweren Gewaltdelikten.

Die Petitionskommission erkennt ein systeminhärentes Problem, wenn auf Bundesebene legiferiert wird und ressourcenintensive Prozesse geschaffen werden, die von den Kantonen kaum bewältigbar sind. Wie gross der zusätzliche Stellenbedarf bei der Staatsanwaltschaft ist, kann sie nicht abschliessend beurteilen. Unbestritten ist für sie, dass es äusserst unbefriedigend ist, wenn Sexual- und schwere Gewaltdelikte aus Ressourcenmangel nicht zeitnah bearbeitet werden. Zieht sich ein Strafverfahren über längere Zeit hin, ist dies für das Opfer äusserst belastend. Bei sexueller Belästigung oder häuslicher Gewalt besteht zudem die Gefahr, dass die Situation weiter eskaliert und es zu Wiederholungstaten kommt, wenn die Täterschaft nicht verurteilt oder zu einer Massnahme verpflichtet wird. Neben der abschreckenden Wirkung soll das Strafrecht auch zur Resozialisierung der Täterinnen und Täter beitragen. Fehlen die Ressourcen, um Straftaten zu verfolgen, wirkt sich dies auch negativ darauf aus.

Einige Kommissionsmitglieder haben darauf hingewiesen, dass an der Arbeit der Staatsanwaltschaft, vor allem an deren Prioritätensetzung, auch Kritik geübt wird. Die Headcount-Erhöhung im Jahr 2025 war im Grossen Rat deshalb nicht unbestritten. Es wäre wichtig, dass der Grosse Rat mit der Erhöhung des Headcounts der Staatsanwaltschaft auch Einfluss auf deren Prioritätensetzung nimmt. Das mit der Petition geäusserte Anliegen, zweckgebunden weitere Stellen für die Bearbeitung von Sexual- und schweren Gewaltdelikten zu schaffen, ist in der Petitionskommission auf Wohlwollen gestossen.

Der Erste Staatsanwalt hat die Petitionskommission im Anschluss an das Hearing darüber orientiert, dass der Regierungsrat bzw. das Justiz- und Sicherheitsdepartement beabsichtigt, dem Grossen Rat im Jahr 2026 einen Ratschlag betreffend sexualisierte Gewalt vorzulegen. Es ist davon auszugehen, dass in diesem Rahmen auch die der Staatsanwaltschaft für die Bearbeitung von Sexualdelikten zur Verfügung stehenden Ressourcen zum Thema werden. Vor diesem Hintergrund

beantragt die Kommission dem Grossen Rat, die Petition dem Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung zu überweisen.

4. Antrag

Die Petitionskommission beantragt dem Grossen Rat mit 12:0 Stimmen, die Petition «Gegen den rechtsstaatlich unhaltbaren Personalmangel in der Strafverfolgung von Sexualstraftaten und schweren Gewaltdelikten» an den Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung zu überweisen. Sie hat ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Petitionskommission

Heidi Mück
Kommissionspräsidentin

Motion betreffend Stärkung des Bereichs Menschenhandel bei der Kriminalpolizei, beim Fahndungsdienst und bei der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Projekts ReoS

26.5051.01

Der Regierungsrat hat Menschenhandel seit 2017 als einer der Schwerpunkte in der Kriminalitätsbekämpfung festgelegt. Menschenhandel ist ein typisches «Hol-Delikt». Die mangelnden Anzeigen sind Ausdruck davon, dass die Bemühungen intensiviert werden müssen. Menschenhandel muss beim Fahndungsdienst und bei der Kriminalpolizei ein expliziter Fokus sein und es müssen entsprechende Ressourcen gezielt dafür eingesetzt werden, damit es zu Anklagen und schlussendlich zu Verurteilungen der Täterschaften führt.

Die Ermittlung in Strafverfahren wegen Menschenhandel sind sehr komplex, personal- und zeitintensiv, insbesondere weil die Delikte meistens grenzüberschreitend stattfinden. Ein Problem ist oft auch die sehr geringe Aussagebereitschaft der Opfer. Ohne valide Opferaussagen kann ein Verfahren in der Regel aber nicht abgeschlossen werden. Unterbringung von Opfern, rechtliche Beratung, psychosoziale und medizinische Begleitung sowie physischer Schutz gegen Übergriffe bilden deshalb Schlüsselaspekte in der Bekämpfung von Menschenhandel.

Die Fachgruppe Menschenhandel der Kriminalpolizei, welche heute zur Staatsanwaltschaft gehört, ist zurzeit personell sehr schwach aufgestellt und hat zu wenig Ressourcen, um die Ermittlungen in den Strafverfahren in der notwendigen Intensität voranzutreiben. In anderen Kantonen steht für die Bekämpfung des Menschenhandels viel mehr Personal zur Verfügung.

Die Kantonspolizei Zürich verfügt über einen Fachdienst Menschenhandel, bei dem 13 Mitarbeitende arbeiten. Der Fachdienst Menschenhandel gehört zur Kriminalpolizei und arbeitet opferzentriert (trauma-sensibel, nicht-repressiv und in Kooperation mit spezialisierten Opferschutzorganisationen). Er verfügt über einen Pikettdienst mit öffentlicher Telefonnummer und E-Mail-Adresse, über welche Opfer Anzeigen erstatten und Auskunftspersonen und Polizeimitarbeitende Beobachtungen melden können.

Mit dem Projekt ReoS wird die Kriminalpolizei von der Staatsanwaltschaft in die Kantonspolizei verschoben. Dabei ist es wichtig, die Fachgruppe Menschenhandel der Kriminalpolizei personell substanziell zu verstärken, damit sie so stark wird wie in vergleichbaren Kantonen. Nur so können den Verdachtsmeldungen nachgegangen und die Ermittlungen zeitnah und effektiv geführt werden. Bei den involvierten Abteilungen der Staatsanwaltschaft müssen ebenfalls die nötigen Ressourcen geschaffen werden, damit die von der Kriminalpolizei bearbeiteten Fälle nicht ins Stocken geraten und die Verfahren abgeschlossen werden können (Strafbefehle oder Anklagen). Aber auch der Fahndungsdienst der Kantonspolizei benötigt im Bereich Menschenhandel mehr Ressourcen, um Fälle von Menschenhandel überhaupt aufdecken zu können.

Vor diesem Hintergrund fordern die Unterzeichnenden dieser Motion vom Regierungsrat, dass im Rahmen des Projekts ReoS der Bereich Menschenhandel bei der Kantonspolizei (Fahndungsdienst und Kriminalpolizei) und bei der Staatsanwaltschaft personell substanziell ausgebaut und opferzentriert ausgestaltet wird, damit Menschenhandel effektiv bekämpft werden kann. Dabei soll geprüft werden, ob eine Organisation wie der Zürcher Fachdienst Menschenhandel mit einem Pikettdienst sinnvoll ist. Auch soll geprüft werden, ob und in welchen Bereichen Kooperationen mit anderen Kantonen im Sinne von Kompetenzzentren sinnvoll sein könnten. Zusätzlich sollen der spezialisierte Opferschutz und die Rechte von Opfern von Menschenhandel in der Ermittlungsarbeit gestärkt werden. Dies würde auch die Aussagebereitschaft von Opfern von Menschenhandel erhöhen.

Christoph Hochuli, Thomas Widmer-Huber, Nicola Goepfert, Bruno Lötscher-Steiger, Patrick Fischer, Fleur Weibel, Hanna Bay, Andrea Strahm, Felix Wehrli, Johannes Sieber, Claudia Baumgartner, Gabriel Nigon, Edibe Gölgeli, Oliver Thommen, Michael Graber, Christian C. Moesch, Oliver Bolliger, Brigitte Gysin, Marina Schai, Alex Ebi

Motion betreffend Verbot des Verkaufs von pyrotechnischen Gegenständen an Private

26.5067.01

Die pyrotechnischen Aktivitäten Privater rund um den Nationalfeiertag und Silvester haben in den letzten Jahren massiv zugenommen und ziehen sich über mehrere Tage, ja Wochen vor und nach den Feiertagen hin. Vor allem im Winter beginnt die Knallerei dank der frühen Dunkelheit schon früh abends und zieht sich bis in die frühen Morgenstunden. Vermehrt wird auch unter dem Jahr geknallt. So wurde am 20. Oktober 2025, einem Tag also, an dem dies verboten wäre, ein Mann an der Uferstrasse durch einen explodierenden Feuerwerkskörper verletzt.

Jedes Jahr passieren unzählige Unfälle wegen unsachgemässer Handhabe von pyrotechnischen Gegenständen. Am 27. Februar 2024 etwa wurden in Basel mindestens fünf Kinder im Alter von zehn und elf Jahren beim Hantieren mit Feuerwerk verletzt, auch Rettungswagen aus Deutschland mussten aufgeboten werden. Nebst Verbrennungen sind Gehörschäden und Augenverletzungen die Folge, Schäden, die zum Teil nicht mehr heilbar sind und die Verunfallten ein Leben lang einschränken.

Unsachgemäss abgefeuerte Raketen, Vulkane, Sprühkerzen und Co. lösen regelmässig Brände aus, denn sie brennen auch dann noch weiter, wenn sie ihre Arbeit getan haben. Entsprechend muss die Feuerwehr immer wieder zu Bränden ausrücken, die von Pyrotechnik verursacht wurden. Erst kürzlich wurde uns durch die entsetzlichen Ereignisse von Crans-Montana vor Augen geführt, welche schrecklichen Folgen auch das Abfeuern von Sprühkerzen haben kann.

Abgesehen davon ist Pyrotechnik klimatechnisch und für die Umwelt hochproblematisch. Das BAFU warnt regelmässig und verweist auf seiner Webseite auf einen Bericht von 2014. Die Zahlen dürften heute, zwölf Jahre später, massiv höher ausfallen. Aber schon 2013 wurden schweizweit 2330 Tonnen Feuerwerkskörper verbraucht, heute dürfte dies ein Vielfaches davon sein.

Die Reste eines abgebrannten Feuerwerkskörpers sind hochgiftig. Die Entsorgung müsste fachgerecht erfolgen, was bei einer Abfeuerung durch Private nicht geschieht. Vielmehr verunreinigen die Brandreste Strassen und Gewässer. Dies geschieht bei der Abfeuerung von Feuerwerk durch Private nicht. Die Basler Stadtreinigung hat an den fraglichen Tagen regelmässig mit massiven Verunreinigungen der Allmend zu kämpfen. Viel Feuerwerk landet in der Natur und im Rhein, was zu einer Verschmutzung der Natur und des Wassers führt. Dass mit Feuerwerk nicht nur unsachgemäss, sondern auch mutwillig umgegangen wird, zeigt die Tatsache, dass es immer wieder in Briefkästen, Mülleimern gezündet oder gegen Menschen gerichtet wird.

Die Unterzeichnenden sind überzeugt, dass das Abfeuern von Pyrotechnik von Privaten aus den oben genannten Gründen nicht mehr weiter toleriert werden kann. Zu viele halten sich an keinerlei Regeln, und aus naheliegenden Gründen (Dunkelheit) können Regelverletzungen kaum je sanktioniert werden.

Nun nützt es aber wenig, wenn das Abfeuern für Private auf Kantonsgebiet verboten wird, zugleich aber problemlos an allen möglichen Verkaufsstellen Knallzeug und andere Pyros erworben werden können. Die Motionärinnen und Motionäre sind sich bewusst, dass ein Erwerb jenseits der Kantons- und Landesgrenzen nicht verboten werden kann. Sie sind aber überzeugt davon, dass dann, wenn pyrotechnische Gegenstände Privaten wenigstens im Kanton nicht mehr angeboten werden dürfen, eine höhere Hemmschwelle besteht und die Belästigungen und Gefahren wenigstens eingedämmt werden können.

Entsprechend wird die Regierung hiermit gebeten, innert einem Jahr eine Vorlage auszuarbeiten und dem Grossen Rat zur Beschlussfassung vorzulegen, wonach der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen wie Raketen, Vulkanen, Sprühkerzen und weiterem an Private auf dem Kantonsgebiet verboten ist. Der Verkauf von derartigen Gegenständen darf nur an dafür ausgebildete Spezialisten und Spezialistinnen und unter klaren Vorgaben erfolgen.

Andrea Strahm, Harald Friedl, Oliver Thommen, Christine Keller, Maria Ioana Schäfer, Claudia Baumgartner, Tim Cuénod, Niggi Daniel Rechsteiner, Béla Bartha, Bülent Pekerman, Michela Seggiani

Motion betreffend Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen durch Private

26.5066.01

Seit Jahren warnen die zuständigen Stellen, etwa das BAFU, vor den Folgen von pyrotechnischen Aktionen insbesondere durch Private wie sie vor allem rund um den Nationalfeiertag und am Jahresende stattfinden. Das Abbrennen von privatem Feuerwerk ist in Basel-Stadt nur unter Einhaltung klarer Regeln und nur am 31. Juli, am 1. August und am 31. Dezember jeweils von 18 Uhr bis 01 Uhr des Folgetages gestattet. wird. Dies nicht ohne Grund: Pyrotechnik ist gefährlich, die unverhofften, lauten Knalleffekte sind für Mensch und Tier eine Qual, Tiere haben Angst, Menschen erschrecken. Es dürfte notorisch sein, dass diese Vorschrift mitnichten eingehalten wird.

Die Aktivitäten rund um die beiden Feiertage im Sommer und im Winter haben in den letzten Jahren massiv zugenommen und ziehen sich über mehrere Tage, ja Wochen vor und nach den Feiertagen hin. Vor allem im Winter beginnt die Knallerei dank der frühen Dunkelheit schon früh abends und zieht sich bis in die frühen Morgenstunden. Vermehrt wird auch unter dem Jahr geknallt. Aus Gründen der Lärmbelästigung und des Tierschutzes wurde eine nationale Feuerwerksinitiative initiiert, die pendent ist. Die Feuerwerksinitiative geht den Motionären und Motionärinnen jedoch zu wenig weit, weil sie sich auf Lärm verursachende pyrotechnische Aktionen beschränkt.

Jedes Jahr passieren unzählige Unfälle wegen unsachgemässer Handhabe von pyrotechnischen Gegenständen. Am 27. Februar 2024 etwa wurden in Basel mindestens fünf Kinder im Alter von zehn und elf Jahren beim Hantieren mit Feuerwerk verletzt. Auch am 20. Oktober 2025, einem Tag also, an dem dies verboten wäre, wurde ein Mann an der Uferstrasse durch einen explodierenden Feuerwerkskörper verletzt. Nebst Verbrennungen sind Gehörschäden und Augenverletzungen die Folge - Schäden, die zum Teil nicht mehr heilbar sind und die Verunfallten ein Leben lang einschränken.

Raketen, Vulkane und Co. brennen auch dann noch weiter, wenn sie ihre Arbeit getan haben, und können dort, wo sie landen, einen Brand auslösen. Entsprechend muss die Feuerwehr immer wieder zu Bränden ausrücken, die von Pyrotechnik verursacht wurden. Was Sprühkerzen und andere feuersprühende Artikel anrichten können, wurde uns erst kürzlich durch den grauenhaften Vorfall in Crans-Montana aufgezeigt.

Abgesehen davon ist Pyrotechnik klimatechnisch und für die Umwelt hochproblematisch. Das BAFU warnt regelmässig und verweist auf seiner Webseite auf einen Bericht von 2014. Die Zahlen dürften heute, zwölf Jahre später, massiv höher ausfallen. Aber schon 2013 wurden schweizweit 2330 Tonnen Feuerwerkskörper verbraucht, heute dürfte dies ein Vielfaches davon sein.

Die Hülle eines Feuerwerkskörpers macht 75% aus und besteht vor allem aus Plastik und Karton. Der Rest ist eine Mischung aus Explosiva wie Schwarzpulver, Schwefel und weiteren Chemikalien zur Erreichung der Effekte. Dazu gehören Chloride, Polyvinylchlorid, Chlorwasserstoff, und Substanzen wie Barium, Strontium und Kupfer. All dies sind hochgiftige Substanzen, die einer fachgerechten Entsorgung bedürften.

Dies geschieht bei der Abfeuerung von Feuerwerk durch Private nicht. Die Basler Stadtreinigung hat regelmässig nach der Silvesternacht und nach dem Nationalfeiertag mit massiven Verunreinigungen der Allmend zu kämpfen. Auch landet viel Feuerwerk in der Natur und im Rhein, was zu einer Verschmutzung der Natur und des Wassers führt. Dass mit Feuerwerk nicht nur unsachgemäss, sondern auch mutwillig umgegangen wird, zeigt die Tatsache, dass es immer wieder in Briefkästen, Mülleimern gezündet oder gegen Menschen gerichtet wird.

Die Unterzeichnenden sind überzeugt, dass das Abfeuern von Pyrotechnik von Privaten aus den oben genannten Gründen nicht mehr weiter toleriert werden kann. Zu viele halten sich an keinerlei Regeln, und aus naheliegenden Gründen (Dunkelheit) können Regelverletzungen kaum je sanktioniert werden.

Entsprechend wird die Regierung hiermit gebeten, innert einem Jahr eine Vorlage auszuarbeiten und dem Grossen Rat zur Beschlussfassung vorzulegen, wonach das Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen wie Raketen, Vulkane, Sprühkerzen und weiteren Pyros für Private auf dem Kantonsgebiet verboten ist und eine Abfeuerung nur durch dafür ausgebildete Spezialisten und Spezialistinnen unter klaren Vorgaben erfolgen darf.

Andrea Strahm, Harald Friedl, Oliver Thommen, Christine Keller, Maria Ioana Schäfer, Claudia Baumgartner, Tim Cuénod, Niggi Daniel Rechsteiner, Béla Bartha, Bülent Pekerman, Michela Seggiani

Motion betreffend die Nutzung freiwerdender Räumlichkeiten für Kommissionen und Fraktionen des Grossen Rates

26.5072.01

Der Umzug des Staatsarchivs und des Präsidialdepartements wird im Rathausgebäude Räume freimachen. Aktuell reichen die vorhandenen Räumlichkeiten für die Kommissionen des Grossen Rates nicht aus, weshalb einige Kommissionen in extern angemieteten Räumen tagen. Zudem blockieren Sitzungen im Vorzimmer des Grossratssaals den Zugang zu diesem, was politische Bildungsanlässe und ähnliche Veranstaltungen einschränkt. Die aktuellen Räumlichkeiten sind nicht nur knapp, sondern oft zu klein für Sitzungen mit externen Gästen. Auch die Fraktionen könnten flexible Flächen für interne Sitzungen brauchen.

Hier liegt eine einmalige Chance, die Arbeitsbedingungen für die Kleeblattorganisationen, die Ratsmitglieder und Parlamentsdienst nachhaltig zu verbessern. Statt die Räume einfach neu zu verteilen, sollten wir sie gezielt für die parlamentarische Arbeit nutzen. Die freiwerdenden Flächen bieten eine einmalige Chance, die Arbeitsbedingungen für alle Ratsmitglieder und den Parlamentsdienst zu verbessern

Die Unterzeichnenden beauftragen den Regierungsrat, dem Grossen Rat innerhalb eines Jahres das Raumkonzept für das Rathaus und das Staatsarchiv vorzulegen, das für die Kleeblattorganisationen, die Kommissionen und Fraktionen entsprechende Büro- und Sitzungsräumlichkeiten vorsieht.

Laurin Hoppler, Oliver Thommen

Anzug betreffend Tramdepot Eglisee aus dem Dornröschenschlaf wecken 26.5052.01

Das Tramdepot Eglisee ist ein offenes Areal, welches sich am Rand der Langen Erlen an einem frequentierten Fuss- und Veloweg befindet. Da auf dem Depot seit 2018 keine Trams mehr abgestellt werden, bietet es sich an, das Areal aus dem Dornröschenschlaf zu wecken und für die Nutzung durch Kinder und Jugendliche aus dem Quartier zur Verfügung zu stellen.

In der Antwort[1] des Regierungsrats zu einer Schriftlichen Anfrage (Geschäft Nr. 25.5465) wurde dargelegt, dass das Depot zwar nicht mehr genutzt werde, zukünftig aber wieder für die Abstellung von Trams verwendet werden könnte, beispielsweise in der Übergangsphase bei der Beschaffung von neuen Trams oder bei Notfällen wie Z.B. einem Brand in einem der anderen Tramdepots. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass bei einer allfälligen künftigen Umnutzung des Areals diverse gesetzliche Vorgaben eingehalten werden müssen, insbesondere weil das Areal in einer Gewässerschutzzone liegt. So seien beispielsweise gastronomische Angebote nicht möglich.

Auch unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen sind diverse (allenfalls temporäre) Nutzungsmöglichkeiten denkbar.

Die Regierung wird gebeten zu prüfen und zu berichten, wie das Areal im Sinne eines Partizipationsprojektes den Kindern und Jugendlichen im Quartier zur Verfügung gestellt werden kann. Die allfällige Nutzung soll gesetzliche Vorgaben berücksichtigen und so gestaltet sein, dass eine zukünftige Nutzung durch die BVB gewährleistet wird. Dies ist Z.B. möglich durch temporäre, rasch demontierbare Elemente. Die Regierung soll die Bedürfnisse Z.B. über die Quartiervereine, durch das nahgelegene Jugendzentrum Eglisee und/oder durch das Kinderbüro einholen. Sofern es Sinn macht, sollen auch weitere Organisationen wie Z.B. Sportverbände mit einbezogen werden.

[1] https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100411/000000411684.pdf

Michael Graber, Barbara Heer, Remo Gallacchi, Bülent Pekerman, Alex Ebi

Anzug betreffend faire Honorare für professionelle Kulturschaffende 26.5055.01

Die Abstimmung über die Musikvielfalt-Initiative im November 2024 hat den bestehenden Handlungsbedarf deutlich aufgezeigt: Musikschaffen, wie kulturelle Arbeit generell, ist ein Beruf. Leidenschaft allein sichert keine Existenz. Eine angemessene finanzielle und soziale Absicherung von allen Kulturschaffenden ist zentral für eine nachhaltige Kulturlandschaft.

Angemessene Honorare sind eine Voraussetzung für professionelle, glaubwürdige und zukunftsfähige Kulturarbeit. Der Kanton Basel-Stadt trägt als bedeutender Förderer eine Mitverantwortung dafür, dass Kulturschaffende für ihre Arbeit fair entlöhnt werden.

Zahlreiche Städte und Kantone haben Fair-Pay-Prinzipien bereits in ihre Förderpraxis integriert. Dabei zeigt sich, dass eine klare Differenzierung zwischen professioneller Kulturproduktion und Amateur- bzw. Laienkultur entscheidend ist. Fair Pay soll dort gelten, wo Kulturschaffende ganz oder teilweise ihren Lebensunterhalt mit kultureller Arbeit bestreiten. Fair Pay bezeichnet dabei die angemessene und leistungsgerechte Entlohnung von Kulturschaffenden.

Damit Fair Pay in Basel-Stadt wirksam umgesetzt werden kann, ohne die kulturelle Vielfalt einzuschränken, sind entsprechende Anpassungen der Förderinstrumente sowie gegebenenfalls eine Erhöhung der Mittel notwendig. So kann der Kanton die soziale Nachhaltigkeit im Kulturbereich stärken, ohne das breite und vielfältige kulturelle Engagement zu gefährden.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten

- wie insbesondere sichergestellt werden kann, dass subventionierte Kulturinstitutionen freischaffende Kulturschaffende gemäss den Honorarempfehlungen der jeweiligen Branchen- und Berufsverbände entschädigen und diese Verpflichtung verbindlich in den Leistungsvereinbarungen festgehalten wird.
- wie sichergestellt werden kann, dass bei direkt geförderten professionellen Projekten Honorare und Gagen gemäss branchenüblichen Mindeststandards budgetiert, im Förderprozess geprüft und bei der Abrechnung transparent ausgewiesen werden.
- in welchem Umfang zusätzliche Mittel in Gefässen der Projektförderung erforderlich sind, um eine Reduktion der Fördervielfalt zu verhindern (analog zur Erhöhung der Programmförderung für Orchester im Jahr 2020 zur Entlöhnung gemäss Tarifempfehlungen des SMV) und bei gleich bleibender Förderquote Fair Pay umzusetzen.

Julia Baumgartner, Claudio Miozzari, Olivier Battaglia, Balz Herter, Johannes Sieber, Jo Vergeat, Heidi Mück, Sasha Mazzotti, Daniel Gmür

Anzug betreffend Beschilderung des Schulstandortes Gartenstrasse Sek I | 26.5056.01

Im Sommer 2025 wurde die Sekundarschule I an der Gartenstrasse eröffnet. Teile der Räumlichkeiten des ehemaligen Geschäftsgebäudes wurden entsprechend umgebaut und es entstand ein sehr schöner Standort mit Tagesstruktur.

Leider ist jedoch von der Strassenseite für alle Verkehrsteilnehmer*innen nicht ersichtlich, dass sich in diesem Bürogebäude neu auch eine Schule befindet.

So wurden keine Schilder für die Verkehrsteilnehmer*innen angebracht oder auf der Strasse ein entsprechendes Schulzeichen, (wie z.B. dies für die in der Nähe liegenden Sek I St. Alban in der Engelgasse der Fall ist) auf den Belag gemalt.

Die Gartenstrasse ist eine beliebte Durchfahrtsstrasse zwischen der Engelgasse und der St. Jakobs Strasse und kann für Schulkinder gefährlich sein, wenn nicht explizit auf einen Schulstandort aufmerksam gemacht wird, der ansonsten in keinster Weise erkennbar ist.

Die Anzugsstellenden bitten daher den Regierungsrat zu prüfen und berichten, welche Variante(n) für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler der Sek I an der Gartenstrasse kurzfristig oder bis spätestens auf das Schuljahr 2026/27 angebracht werden können.

a) Entsprechende Beschilderung an der Gartenstrasse, damit für alle Verkehrsteilnehmer*innen ersichtlich ist, dass sich in der Strasse eine Schule befindet und auf die Schülerinnen und Schüler zu achten ist.

b) U/o eine Strassenmarkierung (analog Engelgasse) zur Sicherheit auf den Belag der Gartenstrasse angebracht werden kann.

c) Zusätzlich ein Tempolimit für die Gartenstrasse eingeführt werden soll.

Jenny Schweizer, Joël Thüring, Michela Seggiani, Sasha Mazzotti, Brigitte Gysin, Laurin Hoppler, Heidi Mück, Catherine Alioth

Anzug betreffend Verschlechterung der Umsteigebeziehung von Bus 80 und 81 am Aeschenplatz

26.5064.01

Die Buslinien 80 und 81 verkehren von Liestal Bahnhof über Füllinsdorf, Pratteln, Muttenz und Birsfelden beziehungsweise zusätzlich über Augst bis zum Aeschenplatz in Basel. Mit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2025 wurde die Haltestelle der Buslinien 80 und 81 bei der Migros Bank am Aeschenplatz ohne frühzeitige Kommunikation aufgehoben. Die Busse halten seither ausschliesslich bei der Haltestelle beim «Hammering Man» auf der gegen- überliegenden Seite des Aeschenplatzes. Diese Regelung galt bislang lediglich werktags während der Stosszeiten zwischen 16.30 und 18.30 Uhr.

Die permanente Aufhebung der Haltestelle bei der Migros Bank führt zu einer deutlichen Verschlechterung der Anbindung dieser Buslinien an den Bahnhof Basel SBB. Die Überquerung des stark frequentierten und nicht barrierefreien Aeschenplatzes stellt insbesondere für ältere Menschen, mobilitätseingeschränkte Personen sowie Personen mit Kinderwagen erhebliche Hindernisse sowie ein erhöhtes Sicherheitsrisiko dar. Dies bedeutet insgesamt eine qualitative Verschlechterung des öffentlichen Verkehrsangebots.

Die Haltestelle bei der Migros Bank wurde im Jahr 2008 als Kompromiss eingeführt. Anlass war eine Petition[1], welche eine direkte Anbindung des Sternenfeld-Quartiers in Birsfelden sowie der Basler Quartiere Lehenmatt und Breite an den Bahnhof SBB forderte. Die Petition richtete sich an die Regierungen und Parlamente beider Basel. Von der Haltestelle bei der Migros Bank profitieren seither nicht nur die Nutzerinnen und Nutzer aus den genannten Quartieren, sondern auch die Bevölkerung sämtlicher Gemeinden entlang der Buslinien 80 und 81. Die Einführung der Haltestelle wurde von beiden Kantonen beschlossen und mitgetragen. Unklar ist, welche Stelle die Aufhebung der Haltestelle beschlossen hat, und ob sie hierfür über die entsprechende Kompetenz verfügt. Die Aufhebung der Haltestelle dürfte mit dem Ziel erfolgt sein, die Fahrplanstabilität zu verbessern. Die teilweise erheblichen Verspätungen auf den Linien 80 und 81 entstehen jedoch auf verschiedenen Abschnitten der langen Busstrecke. Eine isolierte Massnahme an der Endhaltestelle ist daher nicht geeignet, die bestehenden Probleme nachhaltig zu lösen. Stattdessen sollte die gesamte Strecke betrachtet und gemeinsam mit allen involvierten Stellen Massnahmen zur langfristigen Verbesserung der Fahrplanstabilität geprüft und umgesetzt werden.

Auch in der Bevölkerung regt sich Widerstand gegen die Aufhebung der Haltestelle. Die Petition «Für den Erhalt der Haltestelle Aeschenplatz» wurde innert kurzer Zeit von rund 600 Personen unterzeichnet. Eine möglichst barrierefreie und sichere Umsteigebeziehung ist ein grosses Anliegen und die Haltestelle vor der Migros Bank ist ein Bedürfnis.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten,

1. wie die Haltestelle der Buslinien 80 und 81 bei der Migros Bank am Aeschenplatz zum nächstmöglichen Termin wieder bedient werden kann, um eine möglichst direkte und barrierefreie Anbindung an den Bahnhof Basel SBB sicherzustellen.
2. welche Massnahmen in Zusammenarbeit mit der Autobus AG, den betroffenen Gemeinden entlang der Buslinie sowie dem Kanton Basel-Landschaft zur Verbesserung der Fahrplanstabilität der Buslinien 80 und 81 getroffen werden können.
3. eine Verlängerung der Buslinie 80 und/oder 81 als Direktverbindung bis an den Bahnhof Basel SBB im Sinne eines attraktiven ÖV-Angebotes erneut zu prüfen.

Ein ähnlich lautender Vorstoss wird auch im Kanton Basel-Landschaft eingereicht.

[1] https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200103466

Lisa Mathys, Pascal Messerli, Michael Graber, Brigitta Gerber, Andrea Strahm, Raffaela Hanauer, Nicole Strahm-Lavanchy, Tobias Christ, Stefan Wittlin, Beat K. Schaller, Christoph Hochuli

Anzug betreffend Feuerwerks-Littering 26.5065.01

Am 31. Dezember wurde das neue Jahr mit Feiern und Feuerwerk willkommen geheissen. Gemäss einer Medienmitteilung der Kantonspolizei wurden während der Neujahrsnacht in Basel-Stadt glücklicherweise keine grösseren Zwischenfälle registriert.

Allerdings zeigte sich am Morgen danach, dass auffallend viele ausgebrannte Feuerwerkskörper – darunter ausgebrannte Vulkane, Starterbatterien sowie Verpackungsmaterial – zurückgelassen worden waren. An manchen Orten bot sich am Neujahrsmorgen ein desolates Bild.[1] Es sieht nicht nur hässlich aus, sondern stellt auch ein Umweltproblem dar. Der Karton ist oft belastet mit giftigen und/oder gewässergefährdenden Stoffen. Bei Regen besteht die Gefahr, dass diese Stoffe in den Boden gelangen und das Grundwasser kontaminieren. Leider ist zu beobachten, dass sich die Problematik betreffend Feuerwerks-Littering in den letzten Jahren tendenziell verschärft hat.

In einer Interpellation wurde auf die Missstände aufmerksam gemacht.[2] Die Regierung präsentierte allerdings bei der Beantwortung der Interpellationen keine konkreten Ansätze, wie das Problem angegangen werden könnte.

Vor diesem Hintergrund wird die Regierung gebeten, zu prüfen und zu berichten,

1. wie die Bevölkerung im Blick auf Feuerwerks-Littering in der Neujahrsnacht und auch an der Bundesfeier sensibilisiert werden kann.
2. ob an Hot-Spots temporäre Sammelstellen für Feuerwerksabfälle eingerichtet werden können und wie deren Nutzung gefördert werden kann.

[1] Siehe auch https://drive.google.com/file/d/1xU6mBhgRhSqUGAirJTiY8VxtcHK_D41y
[2] https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100411/000000411667.pdf

Michael Graber, Andrea Strahm, Harald Friedl, Lisa Mathys, Nicole Strahm-Lavanchy, Johannes Barth, Pascal Messerli, Brigitta Gerber, Tobias Christ

An den Grossen Rat **25.5282.02**

FD/P255282

Basel, 14. Januar 2026

Regierungsratsbeschluss vom 13. Januar 2026

Motion Nicole Amacher und Edibe Gölgeli betreffend «Ausweitung der Elternzeit für die bisher ausgeschlossenen Betriebe des Kantons Basel-Stadt»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. September 2025 die nachstehende Motion Nicole Amacher und Edibe Gölgeli dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> «Während in den meisten Ländern Europas eine Elternzeit von mindestens 40 Wochen längst Tatsache ist, gewährt die Schweiz lediglich 14 Wochen Mutterschaftszeit und zwei Wochen Elternzeit für den zweiten Elternteil.
> Im Kanton Basel-Stadt wurden in den vergangenen Jahren unterschiedliche Forderungen zur Elternzeit gestellt. Die Motion Gölgeli/Wyss (Nr. 19.5255.01) fordert das Modell «EKFF» (Eidgenössische Kommission für Familienfragen), das insgesamt 38 Wochen vorsieht und seit 2020 als Anzug hängig ist. Der Anzug Nicole Amacher (Nr. 23.5237.03) für die Einführung einer Elternzeit in Basel-Stadt auf der Variante «Freiwilligen Fondslösungen mit Staatsbeiträgen» wurde im Zuge der Annahme des «Basler Standortpaketes» im Parlament «nur» teilweise umgesetzt. Weiterhin hängig ist der Anzug Wyss/Gölgeli (Nr. 19.5255). Das Basler Parlament sieht bezüglich der Umsetzung der Elternzeit also noch Handlungsbedarf.
> Die Finanzierung einer freiwilligen Elternzeit von mindestens drei Wochen durch den Fonds «Umwelt und Gesellschaft» des Basler Standortförderungsgesetzes, war für die Kompromissfindung im Parlament sowie für viele Stimmbürger:innen ein wichtiges Element für die Zustimmung zum Standortpaket. Leider profitieren im Rahmen der Umsetzung des Standortpakets nicht alle Unternehmen in Basel-Stadt von einer finanziell unterstützten erweiterten Elternzeit, einige sind ausgeschlossen. So sieht der Fonds für Mitarbeiter:innen der Verwaltung und der öffentlich-rechtlichen Betriebe keine Finanzierung der erweiterten Elternzeit von mindestens drei Wochen vor. Gerade bei den Spitälern und der Polizei, aber auch bei anderen staatsnahen Betrieben herrscht ein akuter Personalmangel. Diese Betriebe erleiden durch diese Ungleichbehandlung einen Nachteil und können ihre Personalunterbestände dadurch noch schlechter beheben.
> Die entstandene Ungerechtigkeit unter Arbeitnehmer:innen und Arbeitgeber:innen im Kanton Basel-Stadt muss so rasch als möglich behoben werden. Da die Finanzierung nicht aus dem Fonds «Gesellschaft und Umwelt» erfolgen kann, soll die Finanzierung einer überobligatorischen Elternzeit (im gleichen Umfang wie ihn das Standortförderungsgesetz vorsieht) für alle Arbeitgeber:innen, die von der Finanzierung durch den Fonds «Gesellschaft und Umwelt» ausgeschlossen sind, aus dem ordentlichen Budget geregelt werden.
> Die Unterzeichner:innen dieser Motion fordern die baldmöglichste Umsetzung und damit der raschen Behebung der entstandenen Ungleichbehandlung bezüglich der Elternzeit im Kanton Basel-Stadt.
> Nicole Amacher, Edibe Gölgeli»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 [GO; SG 152.100]) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1bis GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat wie folgt beauftragt: «Die Unterzeichner:innen dieser Motion fordern die baldmöglichste Umsetzung und damit der raschen Behebung der entstandenen Ungleichbehandlung bezüglich der Elternzeit im Kanton Basel-Stadt.»

1.3 Rechtliche Prüfung

1.3.1 Forderung der Motion

Der Wortlaut der Forderung lässt verschiedene Interpretationen zu und ist aus sich heraus nicht klar verständlich. Damit steht diese Motion in einem Widerspruch zu ihrem verbindlichen Charakter. Bei der Interpretation der vorliegenden Motionsforderung stellen sich verschiedene Fragen, insbesondere bezüglich des Adressatenkreises, des Umfangs und der Bedingungen der geforderten regulatorischen Lösung (wird die Einführung der Elternzeit oder eine obligatorische oder freiwillige Finanzierungslösung gefordert?), deren abschliessende Auflistung hier nicht möglich und opportun ist. Der Titel der Motion und die verschiedenen Erklärungen im Motionstext lassen als möglichen und wahrscheinlichen Schluss zu, dass die Motion fordert, dass alle Unternehmen, die bisher nicht vom Geltungsbereich § 5f des Standortförderungsgesetzes vom 29. Juni 2006 (StaföG; SG 910.200) erfasst werden, dieselben Beiträge erhalten sollen, wie es für Unternehmen möglich ist, die unter den Geltungsbereich fallen.

1.3.2 Regelung im Standortförderungsgesetz (StaföG)

§ 5f Bereich Gesellschaft

[1] Im Bereich Gesellschaft können Beiträge gemäss § 5d für die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie von Arbeitnehmenden mit vertraglichem Arbeitsort im Kanton geleistet werden, insbesondere für die Förderung von Elternzeit.

[2] Bei der Förderung von Elternzeit beteiligt sich der Kanton mit Beiträgen an juristische Personen, wenn sie:

a) Arbeitnehmenden mit vertraglichem und faktischem Arbeitsort im Kanton nach einer Geburt oder Adoption Urlaub über die Ansprüche gemäss Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG) vom 25. September 1952 hinaus gewährt haben

b) und die Arbeitnehmenden den Urlaub bereits bezogen haben.

[3] Der Beitrag wird als Taggeld ausbezahlt und entspricht dem Taggeld, welches die Ausgleichskasse gemäss Erwerbsersatzgesetz den Arbeitnehmenden ausbezahlt hat. Das Taggeld wird mindestens für drei Wochen gewährt.

[4] Beschränkt steuerpflichtige juristische Personen erhalten Beiträge gemäss Abs. 2 und 3, auch wenn sie keine qualifizierende Anlage im Kanton Basel-Stadt im Sinne von § 5d Abs. 2 vorweisen.

[5] Diese Beiträge können in Abweichung von § 5d Abs. 1 auch an steuerbefreite juristische Personen gemäss § 66 lit. f StG geleistet werden.

Die Regelung im Standortfördergesetz sieht Beiträge aus dem Fonds für Gesellschaft und Umwelt für juristische Personen vor, wenn sie unter anderem Arbeitnehmenden Urlaub nach Geburt oder Adoption über die Ansprüche des EOG hinaus gewähren. Dies ist auch für beschränkt steuerpflichtige juristische Personen und für eine Kategorie von steuerbefreiten juristischen Personen vorgesehen. Da die Beiträge auf Gesuch der juristischen Person hin ausbezahlt werden und die Beitragszahlung unter anderem voraussetzt, dass im individuellen Arbeitsverhältnis eine Elternzeit vereinbart ist, wird seitens des Kantons die Elternzeit nicht vorgeschrieben, sondern ein Anreiz geschaffen, dies im individuellen Arbeitsverhältnis zu tun.

1.3.3 Regelung der Elternzeit allgemein

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) sieht in Art. 122 vor, dass die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts Sache des Bundes ist. Dabei handelt es sich um eine umfassende Kompetenz. Der Bund hat mit dem Erlass des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) und des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht. Art. 329a OR sieht vor, dass den Arbeitnehmenden ab dem 20. Altersjahr mindestens 4 Wochen bezahlte Ferien pro Kalenderjahr zu gewähren sind. Dabei handelt es sich um eine Bestimmung, die nicht zuungunsten der Arbeitnehmenden durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag (GAV) abgeändert werden darf (vgl. Art. 362 OR). Daraus ergibt sich, dass zugunsten der Arbeitnehmenden im Einverständnis mit den Arbeitgebenden die Vorschrift abgeändert werden darf. Gemäss Art. 110 BV kann der Bund Vorschriften über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erlassen. Darunter wird unter anderem der Gesundheitsschutz in den Betrieben verstanden, aber auch Mindestvorschriften für Ruhezeiten. Von dieser Kompetenz hat der Bund mit Erlass des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 (ArG; SG 822.11) Gebrauch gemacht. Damit gibt es für den Kanton keinen Spielraum mehr, im Geltungsbereich des Gesetzes eigenständige Regelungen zu treffen. Art. 116 Abs. 3 BV verpflichtet den Bund, eine Mutterschaftsversicherung einzuführen. Der sog. Mutterschaftsurlaub ist in Art. 329f OR geregelt. Seit dem 1. Januar 2021 hat der erwerbstätige andere Elternteil nach der Geburt des Kindes Anspruch auf einen zweiwöchigen Urlaub (vgl. «Urlaub des anderen Elternteils» gemäss Art. 329g OR). Durch die abschliessende Regelung des bezahlten Ferienanspruches im Bundeszivilrecht besteht keine Kompetenz der Kantone, eine weitergehende Regelung im Sinne der Elternzeit für Arbeitnehmende, die dem Bundeszivilrecht unterstehen, einzuführen.

Nach Art. 342 Abs. 1 lit. a OR können die Kantone Vorschriften über das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis erlassen. Die Grundzüge des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Kanton als Arbeitgeber und seinem Personal werden im Personalgesetz vom 17. November 1999 (SG 162.100) geregelt und gelten für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons, soweit nicht das

Bundesrecht oder das kantonale Recht spezielle Bestimmungen vorsehen (§ 1 Abs. 1 und 2 Personalgesetz). Die Verordnung betreffend Ferien und Urlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 6. Juli 2004 (Ferien- und Urlaubsverordnung, FUV; SG 162.410) sieht vor, dass Arbeitnehmende bis und mit dem 49. Altersjahr einen Ferienanspruch von 25 Tage pro Kalenderjahr haben. Die Modalitäten des Mutterschaftsurlaubes sind in der Verordnung über den Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub vom 13. Oktober 1987 (SG 162.420) geregelt. Seit dem 1. Januar 2022 erhält der andere Elternteil nach Geburt des Kindes der Partnerin Urlaub im Umfang von zwanzig Arbeitstagen (vgl. Art. 18 Abs. 1 Ziff. 3 FUV). Die Elternzeit ist im Kanton Basel-Stadt insofern bereits eingeführt, als dass die Eltern das Recht haben für die Dauer von längstens 8 Monaten unbezahlten Urlaub nach der Geburt des Kindes zu beziehen und bei Wiederaufnahme der Arbeit die bisherige Stelle zugesichert wird (vgl. § 20b FUV).

1.3.4 Zusammenfassung

Die Motionsforderung ist aus sich heraus nicht eindeutig herauszulesen. Das parlamentarische Instrument der Motion verpflichtet den Regierungsrat zur Umsetzung der Forderung. Eine mehrdeutige Forderung widerspricht daher dem verbindlichen Charakter, da nicht klar ist, wozu der Regierungsrat verpflichtet wird.

Wird die hier zu beurteilende Motionsforderung so verstanden, dass eine analoge Regelung zum StaföG auch für Arbeitgeber zu treffen sei, die keine juristischen Personen sind, oder juristische Personen, die nicht unter § 5f Abs. 5 StaföG fallen, ist die Forderung mit Bundesrecht vereinbar. Da das Modell im StaföG die Schaffung eines finanziellen Anreizes vorsieht, damit die Elternzeit im individuellen Arbeitsverhältnis vereinbart wird, ist die so verstandene Motionsforderung auch in Bezug auf private Arbeitgeber rechtlich zulässig. Die Finanzierung soll über das ordentliche Budget des Kantons erfolgen. Ausgaben müssen unter anderem gestützt auf eine rechtliche Grundlage erfolgen, weshalb bei Überweisung der Motion zur Erfüllung eine rechtliche Grundlage geschaffen werden müsste. Durch die Regelung in Art. 342 Abs. 1 lit. a OR steht es dem Kanton frei, für seine öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse eine analoge Regelung gemäss StaföG vorzusehen.

Die offene Motionsforderung lässt sich auch anders verstehen. Die weiteren Möglichkeiten werden hier rechtlich nicht beleuchtet.

Schliesslich verlangt die Motion nicht etwas, was sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist unter dem in Ziff. 1.3.4. dargelegten Verständnis als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Forderung der Motion

Im Sinne der oben genannten Erwägungen zur rechtlichen Zulässigkeit wird die vorliegende Motionsforderung so verstanden, dass

- sie eine analoge Regelung gemäss StaföG für alle Arbeitgebenden in Basel-Stadt fordert. D. h., dass alle Arbeitgebenden in Basel-Stadt, die keinen Anspruch auf Beiträge für die Förderung der übergesetzlichen Elternzeit gemäss StaföG haben, einen entsprechenden Anspruch geltend machen können;
- die Finanzierung dieser Regelung über das ordentliche Budget des Kantons erfolgen soll.

2.1 Förderbeiträge für Elternzeit gemäss StaföG / Geltungsbereich

§ 5f Abs. 3 StaföG sieht in Verbindung mit §§ 19 bis 22 der Verordnung zum Standortförderungsgesetz vom 24. Juni 2025 (StaföV, SG 910.210) im Wesentlichen vor, dass steuerpflichtige juristische Personen sowie steuerbefreite juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für ihre Arbeitnehmenden mit vertraglichem und faktischem Arbeitsort im Kanton Basel-Stadt Anspruch auf Taggelder haben, wenn sie ihren Mitarbeitenden nach Geburt oder Adoption übergesetzliche Urlaubstage (nachgenannt überobligatorische Elternzeit) gewähren. Übergesetzlich ist dabei der Urlaub, soweit er über die Ansprüche des EOG hinaus gewährt wird. Der gesetzliche Anspruch nach EOG beträgt betreffend den Mutterschaftsurlaub 14 Wochen, sowie betreffend den Urlaub des anderen Elternteils und den Adoptionsurlaub zwei Wochen. Der übergesetzliche Taggeldanspruch gemäss § 21 StaföV ist auf maximal drei zusätzliche Wochen je Urlaubsart beschränkt und entspricht der Höhe des Taggeldes der Ausgleichskasse während des gesetzlichen Anspruches (max. 220 Franken pro Tag). Die Arbeitgebenden können frei entscheiden, ob sie ihren Mitarbeitenden entsprechende übergesetzliche Urlaubstage anbieten wollen.

2.2 Förderbeiträge für Elternzeit gemäss Motionsforderung / Geltungsbereich

Die Motion fordert, dass Arbeitgebende, die nicht auf Förderbeiträge gemäss StaföG zurückgreifen können, über das ordentliche Kantonsbudget eine entsprechende Förderung erhalten sollen. Damit werden auch alle Arbeitgebenden erfasst, bei denen es sich nicht um steuerpflichtige und beschränkt steuerpflichtige juristische Personen gemäss § 58 ff. des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG, SG 640.100) oder gemäss § 66 Abs. 1 lit. f StG um juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, handelt. Der Kreis der berechtigten Arbeitgebenden umfasst nachfolgende, nicht abschliessende Liste:

- Einzelunternehmen (z. B. einfache Gesellschaften, Kollektivgesellschaft oder Kommanditgesellschaft)
- Steuerbefreite juristische Personen gemäss § 66 Abs. 1 StG (abgesehen von lit. f)
- Der Bund und seine Anstalten
  Beispiel: Basler Standort der ETH Zürich
- Der Kanton und seine Gemeinden sowie ihre Körperschaften und Anstalten.
  Beispiele für Körperschaften: Kanton Basel-Stadt, Bürgergemeinde der Stadt Basel, Evangelisch-reformierte, Römisch-Katholische und Christkatholische Kirche Basel-Stadt, Israelitische Gemeinde Basel
  Beispiele für öffentlich-rechtliche Anstalten: Basler Verkehrsbetriebe (BVB), Industrielle Werke Basel (IWB), öffentliche Spitäler und Zahnkliniken, Basler Kantonalbank (BKB), Pensionskasse Basel-Stadt (PK BS), Gebäudeversicherung Basel-Stadt
- Einrichtungen der beruflichen Vorsorge:
  Beispiele: ansässige Pensionskassen der hiesigen Life Science-Firmen
- Inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen
  Beispiele: Ausgleichskasse Basel-Stadt (AKBS), IV-Stelle Basel-Stadt (ivbs)
- Krankenkassen und Krankenversicherer
- Juristische Personen, die kantonal oder gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen
- Vom Bund konzessionierte Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen
  Beispiel: SBB
- Bi- bzw. interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalten
  Beispiele: Universität Basel, BVG-Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB), Volkshochschule beider Basel, Bildungszentrum Basel-Stadt (BZG), Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB).

3. Stellungnahme zur Motion

3.1 Anliegen bereits Gegenstand eines hängigen Anzugs

Die Motion fordert die Einführung einer kantonalrechtlichen fakultativen Elternzeitregelung für alle Arbeitgebenden mit Angestellten mit vertraglichem und faktischem Arbeitsort im Kanton Basel-Stadt. Diese Forderung ist bereits Gegenstand des hängigen Anzugs (vormals Motion) Edibe Gölgeli und Sarah Wyss betreffend «Einführung Elternzeit im Kanton Basel-Stadt» (19.5255.01, nachgenannt Anzug Gölgeli/Wyss). Bereits in seiner Stellungnahme vom 15. Januar 2020 (19.5255.02) hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass er die Schaffung einer überobligatorischen Elternzeit für alle Arbeitgebenden im Kanton Basel-Stadt im Detail und unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf Bundesebene prüfen möchte.

3.2 Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Förderbeiträge für Elternzeit notwendig

Diese Prüfung umfasst auch die vertiefte Auseinandersetzung mit der Tatsache, dass die rechtliche Grundlage für die Leistung solcher Beiträge dazumal fehlte. Diesem Umstand wurde mit der kantonalen Schaffung von § 5f Abs. 3 StaföG für einen bestimmten Arbeitgebendenkreis zwischenzeitlich begegnet. Die Leistung für die übrigen Arbeitgebenden bleibt Gegenstand des hängigen Anzugs Gölgeli/Wyss.

3.3 Systematik der Eigenleistung der begünstigten Arbeitgebenden

Entsprechend der Finanzierung aus Eigenleistungen von Arbeitgebenden (und Arbeitnehmenden) bspw. der Leistungen bei Mutter- und Vaterschaft gemäss EOG, möchte der Regierungsrat auch bei einer allfälligen Einführung einer überobligatorischen Elternzeit auf kantonaler Ebene an der Systematik der Eigenleistung prinzipiell festhalten. Ob die Einführung grundsätzlich sinnvoll ist und wie sie ausgestaltet sein könnte, wird im Rahmen des vorerwähnten Anzugs Gölgeli/Wyss vertieft geprüft.

3.4 Förderbeitrage für Elternzeit beim Arbeitgeber Basel-Stadt und den öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons

Die Motionsforderung umfasst auch den Arbeitgeber Basel-Stadt und die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons. Dazu gilt es festzuhalten, dass die Vereinbarung von Familie und Beruf sowohl beim Arbeitgeber Basel-Stadt als auch bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons bereits einen hohen Stellenwert hat. Zur familienfreundlichen Personalpolitik gehören bspw. ein Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen bei vollem Lohn und ein bezahlter vierwöchiger Urlaub für den anderen Elternteil. Darüber hinaus kennt der Arbeitgeber Basel-Stadt als einziger Deutschschweizer Kanton einen dreiwöchigen bezahlten Schwangerschaftsurlaub. Im Weiteren gewährt der Kanton grosszügige Familienzulagen. Die Steigerung der Arbeitgeberattraktivität mittels eines weiteren Ausbaus solcher Leistungen gilt es im Gesamtkontext zu betrachten. Aus Sicht des Regierungsrats sind aktuell andere Massnahmen zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität – wie bspw. das dem Grossen Rat am 28. Mai 2025 (25.0674.01) vorgelegte Lohnmassnahmenpaket – prioritär.

Darüber hinaus bleibt unklar, wie die Freiwilligkeit der überobligatorischen Leistung gemäss dem Grundsatz des finanziellen Anreizes des StaföG in diesem Bereich umgesetzt werden sollte, da das Personalrecht die Anstellungsbedingungen abschliessend regelt.

4. Fazit

Das Kernanliegen der vorliegenden Motion ist bereits Gegenstand des hängigen Anzugs Gölgeli/Wyss und wird entsprechend bereits geprüft. Die Forderung durchbricht das bewährte System

der Eigenleistung der Beitragsbegünstigten. Ein weiterer Ausbau der Leistungen in diesem Bereich drängt sich beim Arbeitgeber Basel-Stadt und den öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons nicht auf, prioritär sind andere Massnahmen zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität.

5. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Nicole Amacher und Edibe Gölgeli betreffend «Ausweitung der Elternzeit für die bisher ausgeschlossenen Betriebe des Kantons Basel-Stadt» dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **21.5708.03**

FD/P215708

Basel, 28. Januar 2026

Regierungsratsbeschluss vom 27. Januar 2026

Anzug der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) betreffend «Analyse zu den aktuellen Steuerabzügen im Kanton Basel-Stadt»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 8. Februar 2024 vom Schreiben 21.5708.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und entgegen dem Antrag des Regierungsrates den nachstehenden Anzug der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

> «Mit dem Steuerpaket 2008 und nachfolgenden, weiteren Massnahmen wurden auch die Steuerabzüge bei der kantonalen Einkommenssteuer für natürliche Personen angepasst und teilweise ausgebaut. Steuerabzüge haben zum Ziel, spezifischen Lebensumständen im Zusammenhang mit der Arbeits-, Wohn- oder Lebenssituation Rechnung zu tragen. Im Kanton Basel-Stadt gibt es keine aktuelle Evaluation darüber, wie effizient die Steuerabzüge wirken. Zudem sind im Laufe der Jahre verschiedene Abzüge angepasst worden oder neu dazugekommen, was die Übersicht für die natürlichen Personen sowie die Bearbeitung für den Kanton nicht unbedingt vereinfacht. In diesem Zusammenhang bittet die Kommission für Wirtschaft und Abgaben den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:
> 1. Inwiefern die einzelnen, aktuellen Steuerabzüge wirkungseffizient sind und auf welcher Grundlage sie festgelegt wurden.
> 2. Mit welchen Massnahmen der Prozess administrativ für beide Seiten vereinfacht werden könnte.
>
> Für die Wirtschafts- und Abgabekommission: Andrea Elisabeth Knellwolf, Präsidentin»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Inwiefern sind die einzelnen, aktuellen Steuerabzüge wirkungseffizient und auf welcher Grundlage wurden sie festgelegt?

1.1 Einleitung

Um diese Frage zu beantworten, wird nachfolgend auf die Steuerabzüge, welche bei der kantonalen Einkommenssteuer gewährt werden, einzeln eingegangen und die gesetzlichen Grundlagen des kantonalen und nationalen Rechts für jeden steuerlichen Abzug dargelegt.

Die steuerlichen Abzüge können allgemein in Gewinnungskosten (§§ 26-31 Steuergesetz [StG, SG 640.100]), allgemeine Abzüge (§§ 32 und 33 StG) und Sozialabzüge (§ 35 StG) unterteilt werden.

Als Gewinnungskosten können die für die Erzielung der steuerbaren Einkünfte notwendigen Aufwendungen abgezogen werden (§ 26 StG). Die Abzugsfähigkeit der Gewinnungskosten ist den Kantonen durch Art. 9 Abs. 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG, SR 642.14) vorgegeben und folgt aus dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101). Durch den Abzug der für die Einkommenserzielung notwendigen Kosten wird das objektive Nettoprinzip verwirklicht. Nur das Reineinkommen, das um die Gewinnungskosten verminderte Einkommen, trägt zur objektiven wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei und soll besteuert werden.

Mit der Berücksichtigung der allgemeinen Abzüge und der Sozialabzüge wird das steuerbare Einkommen ermittelt, das zusammen mit den Tarifen der persönlich-wirtschaftlichen Situation der jeweiligen steuerpflichtigen Person, ihrer subjektiven wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, Rechnung trägt. Die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge verwirklichen zusammen mit den Tarifen das subjektive Nettoprinzip.

Die allgemeinen Abzüge sind den Kantonen bundesrechtlich durch das Steuerharmonisierungsgesetz vorgegeben, wobei der Kanton bei verschiedenen allgemeinen Abzügen den (Höchst-)Betrag festlegen kann (Art. 9 Abs. 2 und 4 StHG). Der Kanton kann daher nicht neue allgemeine Abzüge einführen. Mit den allgemeinen Abzügen werden verschiedene Aufwendungen, wie Versicherungsprämien, Unterhaltsbeiträge oder behinderungsbedingte Kosten, berücksichtigt, welche aus gesellschaftspolitischer Sicht die subjektive wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person beeinflussen.

Nach Art. 9 Abs. 4 StHG können die Kantone Sozialabzüge vorsehen. Sozialabzüge dienen grundsätzlich der Berücksichtigung des sozialen Status der Steuerpflichtigen und des Einflusses, der dieser auf die individuelle (wirtschaftliche) Leistungsfähigkeit der Betroffenen hat. Im Vordergrund stehen dabei die familiären Verhältnisse der Steuerpflichtigen und die mit diesen verbundenen zivilrechtlichen Lasten (vgl. BGE 131 I 377, E. 4.2). Dazu gehören insbesondere der Kinderabzug und der Unterstützungsabzug. Andere Abzüge als Sozialabzüge dürfen die Kantone nicht einführen.

Neben der Erläuterung der gesetzlichen Grundlagen werden im folgenden Abschnitt zudem für die einzelnen Abzüge des Steuergesetzes die folgenden Werte aufgeführt: Anteil der Steuerpflichtigen, welchen der jeweilige Abzug gewährt wird, Mittelwert des gewährten Abzugs, Medianwert des gewährten Abzugs, Steuerminderertrag aufgrund des Abzugs für den Kanton und für die Gemeinden, durchschnittliche Steuerentlastung für die Steuerpflichtigen.

Dabei bestimmt sich der Mittelwert eines Abzugs als die Summe der gewährten Abzüge geteilt durch die Anzahl der Steuerpflichtigen, welchen dieser Abzug gewährt wurde.

Der Medianwert eines Abzugs bedeutet, dass der einen Hälfte der Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, ein Abzug über diesem Betrag und der anderen Hälfte ein Abzug unter diesem Betrag gewährt wurde. Dabei zählen gemeinsam eingeschätzte Personen wie Ehepaare, Familien und eingetragene Partnerschaften jeweils als eine steuerpflichtige Person. Bei einzelnen Abzügen, insbesondere bei Abzügen mit festem Betrag, wurde auf die Angabe des Mittel- und des Medianwertes verzichtet.

Mit diesen Angaben kann die Nutzung der Steuerabzüge und die damit verbundenen Mindereinnahmen beim Kanton und den Gemeinden aufgezeigt werden. Eine Wirkungsanalyse, die aufzeigt, ob durch die einzelnen Steuerabzüge das gewollte politische Ziel erreicht wird, lässt sich mit den verfügbaren Daten nicht erstellen.

Die nachfolgenden Zahlen zu den einzelnen Abzügen ergeben sich aus den Steuerdaten der Steuerperiode 2020. Berücksichtigt sind somit die 2020 geltenden Höchstbeträge. Bei der Wiedergabe

der Gesetzesbestimmungen werden auch die heute geltenden Höchstbeträge (nach einer allfälligen Revision bzw. nach Ausgleich der kalten Progression) aufgeführt.

Nach § 228 Abs. 1 StG erhebt der Kanton von den Steuerpflichtigen der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen 50% (Kantonssteuerquote) der nach den Bestimmungen des Steuergesetzes berechneten Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen. Den Einwohnergemeinden verbleiben 50% (Gemeindesteuerquote) zur Ausschöpfung. Nachfolgend wird zwischen dem Mindertrag Kanton, Riehen (Gemeindesteuerquote 40%) und Bettingen (Gemeindesteuerquote 37.5%) unterschieden.

1.2 Analyse der einzelnen Abzüge

1.2.1 Abzüge für Berufskosten (§ 27 StG)

Nach § 27 Abs. 1 StG sind bei unselbstständiger Berufstätigkeit als Berufskosten abzugsfähig: die notwendigen Fahrkosten (lit. a) bis zu einem Höchstbetrag von 3'200 Franken (ab 2025), die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung (lit. b) von 1'600 bis 3'200 Franken (pauschal) bzw. 15 Franken (ohne Verbilligung) bzw. 7.50 Franken (mit Verbilligung) pro Arbeitstag und die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten (lit. c).

Der Pauschalabzug betrug 4'000 Franken (pro 2020) bzw. beträgt 4'200 Franken (ab 2025), wobei ausser für die Verpflegungskosten den Steuerpflichtigen ein Nachweis höherer Kosten offensteht. Wird der Pauschalabzug geltend gemacht, sind keine weiteren Berufskosten abziehbar.

Beim Abzug für Berufskosten handelt es sich um einen Abzug für Gewinnungskosten für die steuerbaren Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit. Art. 9 Abs. 1 StHG gibt allgemein vor, dass die zur Erzielung der steuerbaren Einkünfte notwendigen Aufwendungen abgezogen werden können. Weiter ist in Art. 9 Abs. 1 Satz 2 StHG festgehalten, dass die Kantone für die notwendigen Fahrkosten einen Höchstbetrag festlegen können (Basel-Stadt: Fahrkosten bis höchstens 3'200 Franken [ab 2025]).

1.2.2 Pauschalabzug für Berufskosten (§ 27 Abs. 2 StG)

Der Pauschalabzug für Berufskosten betrug in der Steuerperiode pro 2020 4'000 Franken. Er wurde von 58.06% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs betrug 3’301 Franken und der Medianwert 4’000 Franken. Die Steuerertragsminderung durch den Abzug betrug bei der Kantonssteuer 39.02 Mio., für Riehen 1.58 Mio. und für Bettingen 0.08 Mio. Franken des Einkommenssteuerertrags. Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Kantons- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) 593 Franken.

1.2.3 Fahrkosten für öffentlichen Verkehr / privates Fahrzeug (§ 27 Abs. 1 lit. a StG)

Der Abzug von notwendigen Fahrkosten für Abonnementskosten für den öffentlichen Verkehr bzw. für ein privates Fahrzeug betrug in der Steuerperiode 2020 maximal 3'000 Franken. Er wurde von 4.44% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs betrug 2’177 Franken und der Medianwert 3’000 Franken. Die Steuerertragsminderung durch den Abzug betrug bei der Kantonssteuer 2.22 Mio., für Riehen 0.09 Mio. und für Bettingen 0.01 Mio. Franken des Einkommenssteuerertrags. Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Kantons- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) 441 Franken.

1.2.4 Mehrkosten für Verpflegung (§ 27 Abs. 1 lit. b StG)

Ein Abzug von notwendigen Mehrkosten für Verpflegung betrug in der Steuerperiode pro 2020 1'600 (mit Verbilligung Arbeitgebende) bzw. 3'200 Franken (ohne Verbilligung Arbeitgebende) bzw.

15 bzw. 7.50 Franken pro Arbeitstag und wurde von 3.82% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs betrug 2’479 Franken und der Medianwert 3’200 Franken. Die Steuerertragsminderung durch den Abzug betrug bei der Kantonssteuer 2.25 Mio., für Riehen 0,09 Mio. und für Bettingen 0,01 Mio. Franken des Einkommenssteuerertrags. Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Kantons- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) 521 Franken.

1.2.5 Übrige Berufsauslagen (§ 27 Abs. 1 lit. c StG)

Ein Abzug von übrigen Berufsauslagen wurde von 0.96% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs betrug 5’084 Franken und der Medianwert 3’153 Franken. Die Steuerertragsminderung durch den Abzug betrug bei der Kantonssteuer 1,14 Mio., für Riehen 0,05 Mio. und für Bettingen 0,01 Mio. Franken des Einkommenssteuerertrags. Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Kantons- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) 1'058 Franken.

1.2.6 Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt (§ 27 StG i.V.m § 26 StV)

Ein Abzug von Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt wurde von 0.33% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs betrug 7’086 Franken und der Medianwert 6'320 Franken. Die Steuerertragsminderung durch den Abzug betrug bei der Kantonssteuer 0,55 Mio., für Riehen 0,03 Mio. und für Bettingen 0,00 Mio. Franken des Einkommenssteuerertrags. Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Kantons- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) 1’471 Franken.

1.2.7 Abzug für Vermögensverwaltungskosten (§ 31 Abs. 1 lit. a StG)

Bei beweglichem Privatvermögen können nach § 31 Abs. 1 lit a StG die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Beim Vermögensverwaltungskostenabzug handelt es sich um einen Abzug für Aufwendungen bzw. Gewinnungskosten für die Erzielung der steuerbaren Erträge aus beweglichem Privatvermögen (Dividenden, Zinsen usw.). Art. 9 Abs. 1 StHG gibt allgemein vor, dass die zur Erzielung der steuerbaren Einkünfte notwendigen Aufwendungen abgezogen werden können.

Der Abzug wurde von 57.72% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs betrug 814 Franken und der Medianwert 68 Franken. Die Steuerertragsminderung durch den Abzug betrug bei der Kantonssteuer 9,65 Mio., für Riehen 0,49 Mio. und für Bettingen 0,02 Mio. Franken des Einkommenssteuerertrags. Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Kantons- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) 149 Franken.

1.2.8 Abzug für Kosten bei Liegenschaften im Privatvermögen (§ 31 Abs. 2 und 3 StG)

Nach § 31 Abs. 2 StG können bei Liegenschaften im Privatvermögen die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, und die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau gleichgestellt, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abzugsfähig sind. Zudem können die Kosten für denkmalpflegerische Arbeiten abgezogen werden.

Nach § 31 Abs. 3 StG erlässt der Regierungsrat die näheren Ausführungsbestimmungen. Er kann Pauschalansätze festlegen. Der Pauschalabzug beträgt 10% (Gebäude bis 10 Jahre) bzw. 20% (Gebäude älter als 10 Jahre) des Bruttomietertrags bzw. Eigenmietwerts. Beim Abzug für Liegenschaftskosten handelt es sich grundsätzlich um einen Abzug der Gewinnungskosten (notwendigen Ausgaben) für den besteuerten Eigenmietwert bzw. Mietertrag. Der Abzug selber und die abzugsfähigen Gewinnungskosten sind den Kantonen durch Art. 9 Abs. 3 StHG vorgegeben. Den

Kantonen ist jedoch freigestellt, ob sie einen Abzug für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vornehmen, wobei für den Abzug für Umweltschutz und Energiesparen die Regelungen des Eidgenössischen Finanzdepartements anzuwenden sind.

Der Abzug wurde von 25.59% der Steuerpflichtigen geltend gemacht, wobei 9.22% die tatsächlichen Kosten und 16.37% den Pauschalabzug geltend machten. Der Mittelwert des Abzugs für tatsächliche Kosten betrug 30’444 Franken und der Medianwert 9’740 Franken. Der Mittelwert des Pauschalabzugs betrug 4’906 Franken und der Medianwert 2'288 Franken. Die Steuerertragsminderung durch den Abzug betrug bei der Kantonssteuer insgesamt 79.85 Mio. Franken, wobei 61,81 Mio. Franken auf den Abzug der tatsächlichen Kosten und 18,04 Mio. Franken auf den Pauschalabzug entfielen. Die Steuerertragsminderung betrug durch den Abzug für Riehen 6,5 Mio. Franken (1,27 Mio. Franken pauschal, 5,23 Mio. Franken effektiv) und für Bettingen 0,47 Mio. Franken (0,09 Mio. Franken pauschal, 0,38 Mio. Franken effektiv). Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Kantons- und Gemeindesteuern von 6’257 Franken (Abzug der tatsächlichen Kosten) bzw. 1'010 Franken (Pauschalabzug).

1.2.9 Abzug für Schuldzinsen (§ 32 Abs. 1 lit. a StG)

Nach § 32 Abs. 1 lit. a StG sind die privaten Schuldzinsen im Umfang der steuerbaren Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen und weiterer 50’000 Franken abzugsfähig. Beim Schuldzinsenabzug handelt es sich um einen allgemeinen Abzug. Der Abzug selber und die abzugsfähigen Aufwendungen sind durch Art. 9 Abs. 2 Bst. a StHG vorgegeben, wobei auch der Umfang des (maximalen) Abzugs bundesrechtlich festgelegt ist.

Der Abzug wurde von 27.13% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs betrug 5'559 Franken und der Medianwert 2'151 Franken. Die Steuerertragsminderung durch den Abzug betrug bei der Kantonssteuer 33,4 Mio., für Riehen 2,09 Mio. und für Bettingen 0,14 Mio. Franken des Einkommenssteuerertrags. Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Kantons- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) 1'118 Franken.

1.2.10 Abzug für Leibrenten und dauernde Lasten (§ 32 Abs. 1 lit. b StG)

Abzugsfähig nach § 32 Abs. 1 lit. b StG sind 40% der bezahlten Leibrenten sowie die Leistungen aufgrund von dauernden Lasten. Beim Abzug für Leibrentenleistungen handelt es sich um einen allgemeinen Abzug. Die Abzugsfähigkeit des pauschalierten Zinsanteils von 40% der Leibrentenleistungen folgt daraus, dass Schuldzinsen für die oder den Leistenden grundsätzlich abzugsfähig sind und dieser Zinsanteil bei der Empfängerin oder dem Empfänger der Leibrentenleistung besteuert wird (vgl. § 23 Abs. 3 StG) [in Kraft bis 31. Dezember 2024]. Ebenso werden die Einkünfte aus einer dauernden Last bei der Person, welche die Leistung empfängt, besteuert. Der Abzug selber und die abzugsfähigen Aufwendungen sind durch Art. 9 Abs. 2 Bst. b StHG vorgegeben.

Der Abzug wurde von 0.07% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs betrug 11’781 Franken und der Medianwert 7'960 Franken. Die Steuerertragsminderung durch den Abzug betrug bei der Kantonssteuer 0,18 Mio., für Riehen 0,02 Mio. und für Bettingen 0,00 Mio. Franken des Einkommenssteuerertrags. Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Kantons- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) 2'483 Franken. Ab dem Steuerjahr 2025 wird der steuerbare Ertragsanteil der garantierten Rentenleistung bei Leibrentenversicherungen nach Versicherungsvertragsgesetz in Abhängigkeit des Höchstzinssatzes der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA berechnet. Allfällige Überschussleistungen werden zu 70 Prozent steuerbar sein. Bei Leibrenten und Verpfründungen nach Obligationenrecht sowie bei ausländischen Leibrentenversicherungen wird der steuerbare Ertragsanteil neu in Abhängigkeit von der Durchschnittsrendite zehnjähriger Bundesobligationen ermittelt.

1.2.11 Abzug für Unterhaltsbeiträge an geschiedene/getrenntlebende Ehegatten und an minderjährige Kinder (§ 32 Abs. 1 lit. c StG)

Abzugsfähig nach § 32 Abs. 1 lit. c StG sind die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten und die Unterhaltsbeiträge an den anderen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder. Beim Abzug für Unterhaltsbeiträge handelt es sich um einen allgemeinen Abzug. Der Abzug folgt aus dem Korrespondenzprinzip: Weil der empfangende Ehegatte oder Elternteil die Unterhaltsbeiträge zu versteuern hat (§ 24 lit. e StG), kann sie die leistende Person abziehen. Der Abzug selber und die abzugsfähigen Aufwendungen sind durch Art. 9 Abs. 2 Bst. c StHG vorgegeben.

Der Abzug für Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten wurde von 1.18% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs betrug 22’718 Franken und der Medianwert 15’000 Franken. Die Steuerertragsminderung durch den Abzug betrug bei der Kantonssteuer 6,14 Mio., für Riehen 0,38 Mio. und für Bettingen 0,01 Mio. Franken des Einkommenssteuerertrags. Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Kantons- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) 4'717 Franken. Bei diesen Zahlen zur Steuerertragsminderung wird jedoch nicht berücksichtigt, dass die Unterhaltsbeiträge bei der empfangenden Person besteuert werden, womit die tatsächlichen Steuerertragsminderungen wesentlich tiefer liegen dürften.

Der Abzug für Unterhaltsbeiträge an den anderen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder wird von 1.82% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs betrug 14’660 Franken und der Medianwert 10'898 Franken. Die Steuerertragsminderung durch den Abzug betrug bei der Kantonssteuer 5,99 Mio., für Riehen 0,26 Mio. und für Bettingen 0,01 Mio. Franken des Einkommenssteuerertrags. Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Kantons- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) 2'913 Franken. Bei diesen Zahlen zur Steuerertragsminderung wird jedoch nicht berücksichtigt, dass die Unterhaltsbeiträge bei der empfangenden Person besteuert werden, womit die tatsächlichen Steuerertragsminderungen wesentlich tiefer liegen dürften.

1.2.12 Abzug für Beiträge an die staatliche (AHV, IV, EO) und berufliche Vorsorge (§ 32 Abs. 1 lit. d StG)

Abzugsfähig nach § 32 Abs. 1 lit. d StG sind die geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV, 1. Säule) und an die berufliche Vorsorge (2. Säule). Beim Abzug für Beiträge an die AHV/IV oder die berufliche Vorsorge handelt es sich um einen allgemeinen Abzug. Der Abzug der Beiträge folgt aus dem Prinzip, dass die Leistungen (Renten oder Kapitalleistungen) aus der 1. oder 2. Säule voll besteuert werden (vgl. § 23 Abs. 1 StG). Der Abzug selber und die abzugsfähigen Aufwendungen sind durch Art. 9 Abs. 2 Bst. d StHG vorgegeben. Abziehbare Beiträge an die 1. oder 2. Säule werden bei unselbstständigem Erwerb in der Regel bereits durch Deklaration des Nettolohns gemäss Lohnausweis in der Steuererklärung geltend gemacht. Die folgenden Zahlen beziehen sich auf die übrigen Fälle, in welchen der Abzug nicht bereits durch Deklaration des Nettolohns geltend gemacht wurde.

Ein Abzug für Beiträge an die 1. Säule wird von 2.22% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs betrug 2'828 Franken und der Medianwert 1’183 Franken. Die Steuerertragsminderung durch den Abzug betrug bei der Kantonssteuer 1,14 Mio., für Riehen 0,06 Mio. und für Bettingen 0,00 Mio. Franken des Einkommenssteuerertrags. Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Kantons- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) 460 Franken.

Ein Abzug für Beiträge an die 2. Säule wird von 3.76% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs betrug 36’760 Franken und der Medianwert 20'000 Franken. Die Steuerertragsminderung durch den Abzug betrug bei der Kantonssteuer 31,62 Mio., für Riehen

2,21 Mio. und für Bettingen 0,12 Mio. Franken des Einkommenssteuerertrags. Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Kantons- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) 7’712 Franken.

1.2.13 Abzug für Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge, Säule 3a (§ 32 Abs. 1 lit. e StG)

Abzugsfähig nach § 32 Abs. 1 lit. e StG sind Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a). Beim Abzug für Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) handelt es sich um einen allgemeinen Abzug. Die Abzugsfähigkeit der Beiträge an die Säule 3a folgt aus dem Prinzip, dass die Leistungen (Renten oder Kapitalleistungen) aus der Säule 3a voll besteuert werden (vgl. § 23 Abs. 1 StG). Der Abzug selber und die abzugsfähigen Aufwendungen sind durch Art. 9 Abs. 2 Bst. e StHG vorgegeben und betrug in der Steuerperiode pro 2020 maximal 6'826 Franken (bzw. in der Steuerperiode pro 2025 maximal 7’258 Franken).

Der Abzug wurde von 33.85% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Die Steuerertragsminderung durch den Abzug betrug bei der Kantonssteuer 44.09 Mio., für Riehen 2.36 Mio. und für Bettingen 0,13 Mio. Franken des Einkommenssteuerertrags. Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Kantons- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) 1'168 Franken.

1.2.14 Abzug für Versicherungen (§ 32 Abs. 1 lit. g StG)

§ 32 Abs. 1 lit. g StG regelt den Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen aus Sparkapitalien. Hiernach können von den Einkünften abgezogen werden: Die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von 5’600 Franken (pro 2020) für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von 2'800 Franken (pro 2020) für die übrigen Steuerpflichtigen bzw. pauschal 8'400 Franken (ab 2025) für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und pauschal 4'200 Franken (ab 2025) für die übrigen Steuerpflichtigen. Gemäss § 32 Abs. 1 lit. g StG können neben den Krankenkassenprämien auch die Prämien für Lebensversicherungen und die nicht obligatorische Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien zum Abzug gebracht werden.

Beim Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen aus Sparkapitalien gemäss § 32 Abs. 1 lit. g StG handelt es sich um einen allgemeinen Abzug. Der Abzug selber und die abzugsfähigen Aufwendungen sind durch Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG vorgegeben. Hingegen bestimmt nach Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG das kantonale Recht die Höhe des maximalen Abzugs, der pauschaliert werden kann. Der Kanton ist daher frei in der Festlegung des maximalen Betrags des Abzugs.

Der Abzug wurde von 26.65% (Ehegatten) bzw. 73.13% (übrige) der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs betrug 5'463 Franken (Ehegatten) bzw. 2'659 Franken (übrige) und der Medianwert 5'600 Franken (Ehegatten) bzw. 2'800 Franken (übrige). Die Steuerertragsminderung durch den Abzug betrug bei der Kantonssteuer 30,81 Mio. Franken (Ehegatten) bzw. 34,49 Mio. Franken (übrige), für Riehen 1,91 Mio. (Ehegatten) bzw. 1,30 Mio. (übrige) und für Bettingen 0,10 Mio. (Ehegatten) bzw. 0,06 Mio. (übrige) Franken des Einkommenssteuerertrags. Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Kantons- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) 1'048 Franken (Ehegatten) bzw. 415 Franken (übrige).

1.2.15 Behinderungsbedingte Kosten (§ 32 Abs. 1 lit. h StG)

Abzugsfähig nach § 32 Abs. 1 lit. h StG sind die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des

Behindertengleichstellungsgesetzes, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt. Beim Abzug für behinderungsbedingte Kosten handelt es sich um einen allgemeinen Abzug. Der Abzug selber und die abzugsfähigen Aufwendungen sind durch Art. 9 Abs. 2 Bst. h^{bis} StHG vorgegeben.

Der Abzug wurde von 3.19% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs betrug 23'771 Franken und der Medianwert 24’813 Franken. Die Steuerertragsminderung durch den Abzug betrug bei der Kantonssteuer 6,88 Mio., für Riehen 0,30 Mio. und für Bettingen 0,01 Mio. Franken des Einkommenssteuerertrags. Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Kantons- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) 1’909 Franken.

1.2.16 Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten (§ 32 Abs. 1 lit. i StG)

Abzugsfähig nach § 32 Abs. 1 lit. i StG sind die nachgewiesenen Kosten höchstens 10'100 Franken (pro 2020), bzw. höchstens 26’000 Franken (ab 2025), für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

Beim Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten handelt es sich um einen allgemeinen Abzug. Mit dem Abzug soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von erwerbstätigen Eltern, welche ihre Kinder von Dritten betreuen lassen, berücksichtigt werden. Obwohl die Kinderdrittbetreuung in vielen Fällen einen engen Bezug mit der Erzielung von Erwerbseinkommen durch die Eltern hat, gelten die dafür aufgewendeten Kosten nicht als Berufskosten bzw. Gewinnungskosten. Der Abzug selber und die abzugsfähigen Aufwendungen sind durch Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG vorgegeben, wobei das kantonale Recht die Höhe des maximalen Abzugs pro Kind festlegt.

Der Abzug wurde von 5.69% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs betrug 5’702 Franken und der Medianwert 3’918 Franken. Die Steuerertragsminderung durch den Abzug betrug bei der Kantonssteuer 7,19 Mio., für Riehen 0,39 Mio. und für Bettingen 0,02 Mio. Franken des Einkommenssteuerertrags. Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Kantons- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) 1’135 Franken.

1.2.17 Beiträge an politische Parteien (§ 32 Abs. 1 lit. j StG)

Abzugsfähig nach § 32 Abs. 1 lit. j StG sind die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10’000 Franken (Steuerperiode pro 2020) für an die in einem kantonalen Parlament vertretenen politischen Parteien. Beim Abzug für Beiträge an politische Parteien handelt es sich um einen allgemeinen Abzug. Der Abzug selber und die abziehbaren Aufwendungen ist durch Art. 9 Abs. 2 Bst. l StHG vorgegeben, wobei das kantonale Recht die maximale Höhe des Abzugs festlegt.

Der Abzug wird von 2.03% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs betrug 840 Franken und der Medianwert 200 Franken. Die Steuerertragsminderung durch den Abzug betrug bei der Kantonssteuer 0,39 Mio., für Riehen 0,03 Mio. und für Bettingen 0,00 Mio. Franken des Einkommenssteuerertrags. Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Kantons- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) 176 Franken.

1.2.18 Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (§ 32 Abs. 1 lit. k StG)

Abzugsfähig nach § 32 Abs. 1 lit. k StG sind die Kosten für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 18’100 Franken (pro 2020) bzw. 19'100 Franken (ab 2025) pro Person. Beim Abzug für Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung handelt es sich um einen allgemeinen Abzug. Da die Kosten nicht zwingend einen

direkten Zusammenhang mit einem aktuell ausgeübten Beruf haben müssen, handelt es sich gemäss Steuergesetz nicht um Gewinnungskosten. Der Abzug selber und die abzugsfähigen Aufwendungen sind durch Art. 9 Abs. 2 Bst. o StHG vorgegeben, wobei der Kanton den maximal abzugsfähigen Betrag festlegen kann.

Der Abzug wurde von 5.41% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs betrug 3’012 Franken und der Medianwert 1’720 Franken. Die Steuerertragsminderung durch den Abzug betrug bei der Kantonssteuer 3,54 Mio., für Riehen 0,12 Mio. und für Bettingen 0,00 Mio. Franken des Einkommenssteuerertrags. Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Kantons- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) 573 Franken.

1.2.19 Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten, Zweiverdienerabzug (§ 32 Abs. 2 StG)

Bei Erwerbstätigkeit beider, in ungetrennter Ehe lebender Ehegatten sind nach § 32 Abs. 2 StG vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen 1’000 Franken (pro 2020) bzw. 1'100 Franken (ab 2025) abziehbar. Ein gleicher Abzug ist bei erheblicher Mitarbeit des einen Ehegatten im Geschäft des anderen Ehegatten zulässig. Beim Zweiverdienerabzug handelt es sich um einen allgemeinen Abzug. Der Abzug soll die Ungleichbehandlung von Zweiverdienendenehepaaren gegenüber gleichsituierten Konkubinatspaaren vermindern und dabei die erhöhten Lebenshaltungskosten ausgleichen, welche durch die Berufstätigkeit beider Ehegatten verursacht werden. Der Abzug selber ist durch Art. 9 Abs. 2 Bst. k StHG vorgegeben, wobei das kantonale Recht die Höhe des Abzugs festlegt.

Der Abzug wurde von 13.5% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Die Steuerertragsminderung durch den Abzug betrug bei der Kantonssteuer 3,05 Mio., für Riehen 0,19 Mio. und für Bettingen 0,01 Mio. Franken des Einkommenssteuerertrags. Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Kantons- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) 205 Franken.

1.2.20 Spieleinsätze bei Geldspielen (§ 32 Abs. 3 StG)

Von den steuerbaren Gewinnen aus Geldspielen können nach § 32 Abs. 3 StG 5%, jedoch höchstens 5’000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen werden. Beim Abzug für Spieleinsätze handelt es sich an sich um einen Abzug für Gewinnungskosten, welcher aber aus Praktikabilitätsgründen auf einen festen Prozentbetrag des steuerbaren Spielgewinns pauschaliert und limitiert wurde. Der Abzug wird darum unter den allgemeinen Abzügen aufgeführt. Der Abzug selber ist durch Art. 9 Abs. 2 Bst. n StHG vorgegeben, wobei das kantonale Recht die Höhe des abzugsfähigen Prozentbetrags des Gewinns und einen allfälligen Höchstbetrag des Abzugs festlegt.

Der Abzug wurde von 0.03% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs betrug 154 Franken und der Medianwert 19 Franken. Die Steuerertragsminderung durch den Abzug betrug bei der Kantonssteuer 0,00 Mio., für Riehen 0,00 Mio. und für Bettingen 0,00 Mio. Franken des Einkommenssteuerertrags. Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Kantons- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) 31 Franken.

1.2.21 Abzug für krankheits- und unfallbedingte Kosten (§ 33 lit. a StG)

Abzugsfähig nach § 33 lit. a StG sind die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5% der um die Aufwendungen gemäss §§ 27-32 verminderten steuerbaren Einkünfte (Nettoeinkommen vor Abzug der freiwilligen Zuwendungen und der Krankheits- und Unfallkosten) übersteigen. Die Aufwendungen werden nur in dem den Selbstbehalt überschiessenden Ausmass zum Abzug zugelassen. Beim Abzug für Krankheits- und Unfallkosten handelt es sich um einen

von der Höhe des Einkommens abhängigen allgemeinen Abzug. Der Abzug selber und die abzugsfähigen Aufwendungen sind durch Art. 9 Abs. 2 Bst. h StHG vorgegeben, wobei das kantonale Recht die Höhe des nicht abzugsfähigen Selbstbehalts festlegt.

Der Abzug wurde von 11.36% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs betrug (nach Abzug des Selbstbehalts von 5%) 2’091 Franken und der Medianwert 1’048 Franken. Die Steuerertragsminderung durch den Abzug betrug bei der Kantonssteuer 3,39 Mio., für Riehen 0,15 Mio. und für Bettingen 0,01 Mio. Franken des Einkommenssteuerertrags. Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Kantons- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) 265 Franken.

1.2.22 Abzug für gemeinnützige Zuwendungen (§ 33 lit. b StG)

Abzugsfähig nach § 33 lit. b StG sind freiwillige Zuwendungen an schweizerische Gemeinwesen und an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sofern die Zuwendungen 100 Franken in der Steuerperiode erreichen. Der Abzug ist auf 20% der um die Aufwendungen gemäss §§ 27-32 StG verminderten steuerbaren Einkünfte (Reineinkommen vor Abzug der freiwilligen Leistungen und der Krankheits- und Unfallkosten) begrenzt. Beim Abzug für gemeinnützige Zuwendungen handelt es sich um einen von der Höhe des Einkommens abhängigen allgemeinen Abzug. Der Abzug selber und die abzugsfähigen Aufwendungen sind durch Art. 9 Abs. 2 Bst. i StHG vorgegeben, wobei das kantonale Recht die Höhe des maximalen Abzugs festlegt.

Der Abzug wurde von 21.25% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs betrug 2'647 Franken und der Medianwert 500 Franken. Die Steuerertragsminderung durch den Abzug betrug bei der Kantonssteuer 12,81 Mio., für Riehen 0,83 Mio. und für Bettingen 0,05 Mio. Franken des Einkommenssteuerertrags. Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Kantons- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) 548 Franken.

1.2.23 Abzug für Kinder, Kinderabzug (§ 35 Abs. 1 lit. a StG)

Nach § 35 Abs.1 lit. a StG kann ein Kinderabzug von 7’900 Franken (pro 2020) bzw. 9'000 Franken (ab 2025) vorgenommen werden für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt. Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge für das Kind geltend gemacht werden.

Beim Kinderabzug handelt es sich um einen Sozialabzug. Mit dem Kinderabzug wird die verminderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch die rechtliche und sittliche Pflicht zur Unterstützung der Kinder berücksichtigt. Die Sozialabzüge sind durch das StHG nicht vorgegeben. Nach Art. 9 Abs. 4 StHG ist den Kantonen jedoch die Festlegung von Sozialabzügen erlaubt, wobei der Kinderabzug ausdrücklich erwähnt wird.

Der Abzug wurde von 19.53% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs betrug 11’975 Franken und der Medianwert 7’900 Franken. Die Steuerertragsminderung durch den Abzug betrug bei der Kantonssteuer 46,12 Mio., für Riehen 2,61 Mio. und für Bettingen 0,12 Mio. Franken des Einkommenssteuerertrags. Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde (bzw. bei mehreren Kindern mehrere Abzüge gewährt wurden), führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Kantons- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) 2’126 Franken.

1.2.24 Abzug für unterstützte Personen, Unterstützungsabzug (§ 35 Abs. 1 lit. b StG)

Nach § 35 Abs. 1 lit. b StG kann ein Unterstützungsabzug von 5’500 Franken (pro 2020) bzw. 500-5'800 Franken (ab 2025) für unterstützungsbedürftige Personen, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt, geltend gemacht werden. Beim Unterstützungsabzug handelt es sich um einen Sozialabzug. Mit dem Unterstützungsabzug wird die verminderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch die Unterstützung von unterstützungsbedürftigen Personen berücksichtigt. Die Sozialabzüge sind durch das StHG nicht vorgegeben. Nach Art. 9 Abs. 4 StHG ist den Kantonen jedoch die Festlegung von Sozialabzügen erlaubt.

Der Abzug wurde von 1.74% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs betrug 6’542 Franken und der Medianwert 5’500 Franken. Die Steuerertragsminderung durch den Abzug betrug bei der Kantonssteuer 2,62 Mio., für Riehen 0,13 Mio. und für Bettingen 0,01 Mio. Franken des Einkommenssteuerertrags. Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde (bzw. bei mehreren unterstützungsbedürftigen Personen mehrere Abzüge gewährt wurden), führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Kantons- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) 1’345 Franken.

1.2.25 Sozialabzug für Ehegatten, alleinerziehende und übrige Personen (§ 35 Abs. 1 lit. c bis e StG)

Nach § 35 Abs. 1 lit. c StG erhalten alle Steuerpflichtigen, denen kein Abzug nach lit. d oder lit. e zusteht, einen Abzug von 18'100 Franken (pro 2020) bzw. einen Abzug von 19'500 Franken (ab 2025). Gemäss § 35 Abs. 1 lit. d StG erhalten Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, einen Abzug von 35'300 Franken (pro 2020) bzw. 38'000 Franken (ab 2025). Laut § 35 Abs. 1 lit. e StG erhalten alle alleinstehenden Steuerpflichtigen mit eigenem Haushalt, sofern sie allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder der beruflichen Ausbildung obliegenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und an deren Unterhalt zur Hauptsache beitragen, einen Abzug von 30'200 Franken (pro 2020) bzw. 32'600 Franken (ab 2025).

Diese Abzüge dienen dazu, die Steuerprogression zu regeln und die Steuerbefreiung des existenznotwendigen Einkommens zu erreichen (vgl. Ratschlag Nr. 07.1357.01 vom 6. September 2007, S. 5 f.). Die Sozialabzüge sind durch das StHG nicht vorgegeben. Nach Art. 9 Abs. 4 StHG ist den Kantonen jedoch die Festlegung von Sozialabzügen erlaubt.

Der Abzug für alle übrigen Personen wurde von 71.16% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Die Steuerertragsminderung durch den Abzug betrug bei der Kantonssteuer 224,52 Mio. Franken, für Riehen 8,21 Mio. und für Bettingen 0,37 Mio. Franken des Einkommenssteuerertrags. Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug für alle übrigen Personen gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Kantons- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) 2’770 Franken.

Der Abzug für verheiratete Personen wurde von 26.86% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Die Steuerertragsminderung durch den Abzug betrug bei der Kantonssteuer 198,47 Mio., für Riehen 12,23 Mio. und für Bettingen 0,65 Mio. Franken des Einkommenssteuerertrags. Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug für verheiratete Personen gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Kantons- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) 6’695 Franken.

Der Abzug für alleinerziehende Personen wurde von 3.28% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Die Steuerertragsminderung durch den Abzug betrug bei der Kantonssteuer 16,19 Mio., für Riehen 0,90 Mio. und für Bettingen 0,03 Mio. Franken des Einkommenssteuerertrags. Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug für Alleinerziehende gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Kantons- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) 4’431 Franken.

1.2.26 Abzug für alleinstehende Rentnerinnen und Rentner (§ 35 Abs. 1 lit. f StG)

Gemäss § 35 Abs. 1 lit. f StG erhalten allein stehende Rentnerinnen und Rentner zusätzlich zum Abzug nach § 35 Abs. 1 lit. c einen Abzug von 3'300 Franken (pro 2020) bzw. 3'500 Franken (ab 2025). Die Sozialabzüge sind durch das StHG nicht vorgegeben. Nach Art. 9 Abs. 4 StHG ist den Kantonen jedoch die Festlegung von Sozialabzügen erlaubt.

Der Abzug wurde von 23.51% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Die Steuerertragsminderung durch den Abzug betrug bei der Kantonssteuer 12,95 Mio., für Riehen 0,60 Mio. und für Bettingen 0,03 Mio. Franken des Einkommenssteuerertrags. Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Kantons- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) 490 Franken.

1.2.27 Abzug für unterstützten Konkubinatspartner mit Kindern (§ 35 Abs. 1 lit. h StG)

Nach § 35 Abs. 1 lit. h StG erhalten Steuerpflichtige einen Abzug von höchstens 18'100 Franken (pro 2020) bzw. 19'500 Franken (ab 2025) für die Unterstützung der Partnerin oder des Partners einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kindern, insoweit deren bzw. dessen Einkommen zur Deckung des nötigen Lebensbedarfs von 18'100 Franken (pro 2020) bzw. 19'500 Franken (ab 2025) nicht ausreicht. Die Sozialabzüge sind durch das StHG nicht vorgegeben. Nach Art. 9 Abs. 4 StHG ist den Kantonen jedoch die Festlegung von Sozialabzügen erlaubt.

Der Abzug wurde von 0.24% der Steuerpflichtigen geltend gemacht. Der Mittelwert des Abzugs betrug 13’513 Franken und der Medianwert 17’181 Franken. Die Steuerertragsminderung durch den Abzug betrug bei der Kantonssteuer 0,73 Mio., für Riehen 0,02 Mio. und für Bettingen 0,00 Mio. Franken des Einkommenssteuerertrags. Für die Steuerpflichtigen, welchen der Abzug gewährt wurde, führte der Abzug zu einer durchschnittlichen Steuerminderung der Kantons- und Gemeindesteuern von (gesamthaft) 2’625 Franken.

1.3 Zusammenfassende Darstellung

In der diesem Bericht angehängten Tabelle werden die vorstehenden Ausführungen zu den einzelnen Abzügen tabellarisch zusammengefasst.

2. Mit welchen Massnahmen könnte der Prozess administrativ für beide Seiten vereinfacht werden?

Wie der Regierungsrat bereits im Bericht 21.5708.02 betonte, hat der Kanton ein grosses Interesse daran, dass die Steuerabzüge für die Bevölkerung und Verwaltung administrativ möglichst einfach handhabbar sind. Als ein wichtiges Instrument zur Vereinfachung erachtet er Pauschalen, mit welchen die Beilage von Belegen in den meisten Fällen nicht mehr notwendig ist und der Prozess für alle Beteiligten einfacher gestaltet werden kann. Auf diese Weise konnten Vereinfachungen bei der Berufskostenpauschale, beim Versicherungsabzug, beim Kinderabzug oder beim Sozialabzug für Ehegatten, alleinerziehende und übrige Personen umgesetzt werden. Bei zahlreichen weiteren Abzügen wäre eine Ausgestaltung als Pauschale nicht angezeigt, da ohne Berücksichtigung der individuellen Situation andere Ziele nicht mehr erreicht werden könnten.

In Bezug auf weitere Vereinfachungen ist darauf hinzuweisen, dass die meisten hiervor aufgeführten Abzüge gemäss Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes (StHG) verbindlich vorgeschrieben sind und nur in ihrer Höhe durch das kantonale Recht beeinflusst werden können.

Da die Steuerverwaltung zudem für die Veranlagung der direkten Bundessteuer zuständig ist, welche im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) über dieselben oder ähnliche Abzüge verfügt, würde eine Vereinfachung auf kantonaler Ebene nicht weiterhelfen. Durch eine

Vereinfachung infolge Aufhebung von Abzügen auf kantonaler Ebene lässt sich daher, mit wenigen Ausnahmen (bei den Sozialabzügen), grundsätzlich nicht viel erreichen.

Darüber hinaus wurden und werden stetig zahlreiche Massnahmen zur administrativen Vereinfachung des Veranlagungsprozesses eingeführt. Auf Bundesebene wurden durch das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich vom 18. Juni 2021 die Grundlagen für den elektronischen Verkehr mit den Steuerbehörden geschaffen. Es verpflichtet die Kantone, neben dem schriftlichen Verfahren auch ein elektronisches vorzusehen. Die Umsetzung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen ist derzeit in Abklärung. Ferner regelt es einheitliche Datenformate bei der Steuererklärung und ermöglicht die Verwendung der AHV-Nummer durch den Versicherer bei der Meldung von Versicherungsleistungen.

Zur Vereinfachung des Steuererklärungsprozesses wurde im Kanton Basel-Stadt die Möglichkeit geschaffen, die Steuererklärung elektronisch auszufüllen und einzureichen. Hierdurch muss diese nicht mehr bei der Post aufgegeben werden. Zudem führt die elektronische Steuererklärung zu zahlreichen Vereinfachungen, indem die steuerpflichtigen Personen durch den Prozess des Ausfüllens der Steuererklärung begleitet werden. Durch das Begleitmenu werden die Steuerpflichtigen auf eine allfällige Unvollständigkeit ihrer Angaben und auf die Voraussetzungen sowie korrekte Höhe der von ihnen geltend gemachten Abzüge hingewiesen. Die Belege können einfach mit einer Scan-App erfasst und der Steuererklärung angehängt werden. Zudem wurde gesamtschweizerisch das elektronische Wertschriftenverzeichnis (sog. eSteuerauszug) eingeführt, welches den Steuerpflichtigen das umfangreiche und zeitraubende Übertragen der Guthaben und Wertschriften in das Wertschriftenverzeichnis der Steuererklärung erspart.

Seit Neuem besteht zudem die Möglichkeit, die Veranlagungsverfügung und Steuerrechnung im E-Bill-Portal zu empfangen und zu bezahlen. Auf Seiten der Steuerverwaltung führt der Ausbau der Digitalisierung zu zahlreichen Vereinfachungen und zu einer stetigen Beschleunigung und Effizienzsteigerung des immer anspruchsvoller und komplexer werdenden Veranlagungsprozesses.

In diesem Zusammenhang rückt ausserdem die bereits von einigen Kantonen erfolgreich eingesetzte Veranlagung mithilfe algorithmischer Systeme in den Fokus. Die Schaffung entsprechender gesetzlicher Grundlagen ist derzeit in Abklärung.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) betreffend «Analyse zu den aktuellen Steuerabzügen im Kanton Basel-Stadt» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Anhang
Tabelle zur Grundlage und Wirksamkeit der Steuerabzüge

Tabelle zur Grundlage und Wirksamkeit der Steuerabzüge

Abzug	Anteil Steuerpflichtige mit Abzug in %	Mittelwert Abzug in Franken	Medianwert Abzug in Franken	Mittlere Steuerermässigung Staats- und Gemeindesteuer in Franken	Minderertrag Kanton	Minderertrag Gemeindesteuer in Mio. Franken*		Spielraum für den kantonalen Gesetzgeber bei der Abzugshöhe	Spielraum für den kantonalen Gesetzgeber betreffend Abzug
						Bettingen	Riehen		
Pauschalabzug für Berufskosten (§ 27 Abs. 2 StG)	58.06%	3'301	4'000	593	39.02	0.08	1.58	x	
effektiv ÖV / privates Fahrzeug (§ 27 Abs. 1 lit. a StG)	4.44%	2'177	3'000	441	2.22	0.01	0.09	x	
Mehrkosten für auswärtige Verpflegung (§ 27 Abs. 1 lit. b StG)	3.82%	2'479	3'200	521	2.25	0.01	0.09	x	
Übrige Berufsauslagen - effektiv (§ 27 Abs. 1 lit. c StG)	0.96%	5'084	3'153	1'058	1.14	0.01	0.05		
Mehrkosten auswärtiger Wochenaufenthalt - effektiv (§ 27 StG i.V.m. § 26 StV)	0.33%	7'086	6'320	1'471	0.55	0.00	0.03		
Vermögensverwaltungskosten (§ 31 Abs. 1 lit. a StG)	57.72%	814	68	149	9.65	0.02	0.49		
Liegenschaftsunterhaltskosten pauschal (§ 31 Abs. 2 und 3 StG)	16.37%	4'906	2'288	1'010	18.04	0.09	1.27		
Liegenschaftsunterhaltskosten effektiv (§ 31 Abs. 2 und 3 StG)	9.22%	30'444	9'740	6'257	61.81	0.38	5.23		
Schuldzinsen (§ 32 Abs. 1 lit. a StG)	27.13%	5'559	2'151	1'118	33.40	0.14	2.09		
Abzug für Leibrenten und dauernde Lasten (§ 32 Abs. 1 lit. b StG)	0.07%	11'781	7'960	2'483	0.18	0.00	0.02		
Unterhaltsbeiträge an geschiedene/getrenntlebende Ehegatten (§ 32 Abs. 1 lit. c StG)	1.18%	22'718	15'000	4'717	6.14	0.01	0.38		
Unterhaltsbeiträge an minderjährige Kinder (§ 32 Abs. 1 lit. c StG)	1.82%	14'660	10'898	2'913	5.99	0.01	0.26		
Staatliche Vorsorge (AHV/IV/EO) (§ 32 Abs. 1 lit. d StG)	2.22%	2'828	1'183	460	1.14	0.00	0.06		

Abzug	Anteil Steuerpflichtige mit Abzug in %	Mittelwert Abzug in Franken	Medianwert Abzug in Franken	Mittlere Steuerermässigung Staats- und Gemeindesteuer in Franken	Minderertrag Kanton	Minderertrag Gemeindesteuer in Mio. Franken*		Spielraum für den kantonalen Gesetzgeber bei der Abzugshöhe	Spielraum für den kantonalen Gesetzgeber betreffend Abzug
						Bettingen	Riehen		
Berufliche Vorsorge (Pensionskasse) (§ 32 Abs. 1 lit. d StG)	3.76%	36'760	20'000	7'712	31.62	0.12	2.21		
Gebundene Selbstvorsorge, Säule 3a (§ 32 Abs. 1 lit. e StG)	33.85%	5'556	6'826	1'168	44.09	0.13	2.36		
Abzug für Versicherungen Ehegatten (§ 32 Abs. 1 lit. g StG)	26.65%	5'463	5'600	1'048	30.81	0.10	1.91	x	
Abzug für Versicherungen alle übrigen Personen (§ 32 Abs. 1 lit. g StG)	73.13%	2'659	2'800	415	34.49	0.06	1.30	x	
Behinderungsbedingte Kosten (§ 32 Abs. 1 lit. h StG)	3.19%	23'771	24'813	1'909	6.88	0.01	0.30		
Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten (§ 32 Abs. 1 lit. i StG)	5.69%	5'702	3'918	1'135	7.19	0.02	0.39	x	
Beiträge an politische Parteien (§ 32 Abs. 1 lit. j StG)	2.03%	840	200	176	0.39	0.00	0.03	x	
Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (§ 32 Abs. 1 lit. k StG)	5.41%	3'012	1'720	573	3.54	0.00	0.12	x	
Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten, Zweiverdienerabzug (§ 32 Abs. 2 StG)	13.50%			205	3.05	0.01	0.19	x	
Spieleinsätze bei Geldspielen (§ 32 Abs. 3 StG)	0.03%	154	19	31	0.00	0.00	0.00	x	
Krankheits- und unfallbedingte Kosten (steuermindernd nach Selbstbehalt) (§ 33 lit. a StG)	11.36%	2'091	1'048	265	3.39	0.01	0.15	x	
Abzug für gemeinnützige Zuwendungen (§ 33 lit. b StG)	21.25%	2'647	500	548	12.81	0.05	0.83	x	
Abzug für Kinder, Kinderabzug (§ 35 Abs. 1 lit. a StG)	19.53%	11'975	7'900	2'126	46.12	0.12	2.61	x	ja
Abzug für unterstützte Personen, Unterstützungsabzug (§ 35 Abs. 1 lit. b StG)	1.74%	6'542	5'500	1'345	2.62	0.01	0.13	x	ja
Abzug für alle übrigen Personen (§ 35 Abs. 1 lit. c StG)	71.16%			2'770	224.52	0.37	8.21	x	ja
Abzug für Ehegatten (§ 35 Abs. 1 lit. d StG)	26.86%			6'695	198.47	0.65	12.23	x	ja

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Abzug	Anteil Steuerpflichtige mit Abzug in %	Mittelwert Abzug in Franken	Medianwert Abzug in Franken	Mittlere Steuerermässigung Staats- und Gemeindesteuer in Franken	Mindererertrag Kanton	Mindererertrag Gemeindesteuer in Mio. Franken*		Spielraum für den kantonalen Gesetzgeber bei der Abzugshöhe	Spielraum für den kantonalen Gesetzgeber betreffend Abzug
						Bettingen	Riehen		
Abzug für alleinerziehende Personen (nicht für Konkubinatspaare) (§ 35 Abs. 1 lit. e StG)	3.28%			4'431	16.19	0.03	0.90	x	ja
Abzug für alleinstehende Rentnerinnen und Rentner (zusätzlich zu Abzug für alle übrigen Personen) (§ 35 Abs. 1 lit. f StG)	23.51%			490	12.95	0.03	0.60	x	ja
Abzug für unterstützten Konkubinatspartner mit Kindern (§ 35 Abs. 1 lit. h StG)	0.24%	13'513	17'181	2'625	0.73	0.00	0.02	x	ja

Prämissen:

- Nur primäre Steuerpflicht
- Nur ganzjährige Steuerpflicht
- Steuerperiode 2020
- Bei einzelnen Abzügen, insbesondere bei Abzügen, die als Pauschale ausgestaltet sind, wurde von der Angabe des Mittel- und Medianwerts abgesehen.

* Diese Spalte zeigt die Mindereinnahmen der Gemeindesteuer ohne Kantonsanteil. Die Gemeindesteuerquote von Bettingen beträgt 37.5% (Einkommenssteuer) und die Gemeindesteuerquote von Riehen beträgt 40% (Einkommenssteuer).

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **24.5032.02**

FD/P245032

Basel, 4. Februar 2026

Regierungsratsbeschluss vom 3. Februar 2026

Anzug Salome Bessenich und Konsorten betreffend «Nutzung des Horburg-Parkings als Quartierparking»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 13. März 2024 den nachstehenden Anzug Salome Bessenich und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

> «Die Bau- und Raumplanungskommission des Grossen Rates hatte sich im Rahmen der Beratung des Bebauungsplans Horburg Dreirosen kritisch mit der geplanten Unterbauung der Grünräume für unterirdische Parkplätze auf dem Areal auseinandergesetzt. Dies nicht nur aus Gründen des Klimas und des Schwammstadtprinzips, sondern auch weil sich auf der Parzelle nebenan zwischen Horburg-Bebauung und dem Horburgpark bereits heute ein unternutztes Parkhaus befindet, welches die Novartis im Baurecht auf kantonalem Boden betreibt.
>
> Die Parkplatzbewirtschaftung des Horburg-Parkings ist aufgrund von Bestimmungen im Baurechtsvertrag auf Arbeitnehmende eingeschränkt, da sich in unmittelbarer Umgebung bislang vor allem Labore und Büros befanden. Da sich das Parkhaus selbst im kantonalen Inventar der schützenswerten Bauten befindet, ist davon auszugehen, dass das Parkhaus auch über die nächsten Jahrzehnte der städtebaulichen Entwicklung des gesamten Klybeck-Quartiers Bestand haben wird. Umso wichtiger ist eine Nutzung im Sinne des Quartiers, das trotz des niedrigen Motorisierungsgrads einen hohen Parkierungsdruck aufweist.
>
> Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen und zu berichten:
>
> Wie in Zusammenarbeit mit der Baurechtnehmerin eine Anpassung des Baurechtvertrags oder eine Übernahme des Parkhauses in öffentliches Eigentum (Heimfall) eingeleitet werden kann, damit das Parking am Horburgpark als Quartierparking besser genutzt werden kann.
>
> Salome Bessenich, Ivo Balmer, Andreas Zappalà, Michael Hug, Christoph Hochuli, Lea Wirz, Andrea Elisabeth Knellwolf, Pascal Messerli, René Brigger, Stefan Wittlin, Gabriel Nigon»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Anliegen des Anzugs

Am 17. Januar 2024 wurde der Anzug Salome Bessenich betreffend die Nutzung des Horburg-Parkings als Quartierparking (24.5032.01) eingereicht. Ziel des Anzugs war es, die Möglichkeit zu prüfen, das bestehende Horburg-Parkhaus von der Baurechtsnehmerin Novartis zu übernehmen, oder den Baurechtsvertrag abzuändern, um eine Nutzung zugunsten des Quartiers zu ermöglichen.

2. Übernahme des Horburg-Parkhauses / Löschung der Baurechtsdienstbarkeit

Die Einwohnergemeinde der Stadt Basel konnte das Horburg-Parkhaus im Dezember 2024 von der Novartis erwerben (vorzeitiger Heimfall der Baurechtsdienstbarkeit). Nach Abschluss der notwendigen Sicherheits- und Ertüchtigungsmassnahmen ist vorgesehen, vorerst eines der drei Parkhauselemente für Dauermieter zu öffnen (vorgesehen ab 2. Quartal 2026). Ein weiteres Element wird bereits von Arbeitnehmenden der Novartis genutzt. Das dritte Element dient bei den anstehenden Sanierungen als Rochadefläche, damit die einzelnen Parkhauselemente nacheinander saniert werden können.

Mit dem Erwerb des Parkhauses und der laufenden Planung zur zukünftigen Nutzung, wurde der Forderung des Anzugs entsprochen.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Salome Bessenich und Konsorten betreffend «Nutzung des Horburg-Parkings als Quartierparking» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **25.5410.02**

FD/P255410

Basel, 11. Februar 2026

Regierungsratsbeschluss vom 10. Februar 2026

Motion Michela Seggiani und Konsorten betreffend «'LGBTI-Label' für Basel-Stadt»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. November 2025 die nachstehende Motion Michela Seggiani und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> «Laut einer repräsentativen Umfrage des Instituts GFS Zürichs[1], das von der Organisation Pink Cross beauftragt wurde, die Haltungen der Bevölkerung gegenüber LGBTQ2 abzufragen, sprechen sich 83% der Bevölkerung für einen rechtlichen Schutz und für Gleichstellung für LGBTQ-Personen aus. Die Besorgnis vor Diskriminierung und Angriffen und das Bedürfnis für Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz sind jedoch hoch. Pink Cross schreibt dazu: «Damit widerlegen die Zahlen klar die in Medien und Politik oft geäusserte Behauptung, die LGBTQ-Community fordere zu viel und stosse deshalb auf Ablehnung. In Wahrheit ist es eine kleine, laute Minderheit, die Hass und Hetze schürt und sich gegen den gesellschaftlichen Fortschritt stellt. Der Rückhalt in der Gesellschaft für Gleichstellung und den Schutz für lesbische, schwule, bisexuelle, trans und queere Menschen hingegen ist breit verankert und parteiübergreifend.»[3] Auch die «Studie zur Betroffenheit von queerfeindlicher Gewalt und Diskriminierung sowie der Wahrnehmung von LGBTIQ+ in der Bevölkerung» der gfs.Bern hat im Schlussbericht vom November 2024 festgehalten, dass insbesondere auf der Ebene von Werten und individuellen Freiheiten positive Haltungen gegenüber der LGBTIQ+-Gemeinschaft vorhanden sind. Allerdings zeigt sie auch auf, dass, sobald es um konkrete Rechtsgrundlagen, institutionelle Regelungen oder auch Anpassungen bei der Infrastruktur geht, die Offenheit und die Bereitschaft zur Unterstützung abnimmt. Auch wenn es um die alltägliche Sichtbarkeit unterschiedlicher Lebensformen geht, so die Studie, wachse der Widerstand. Deshalb ist es wichtig, hier anzusetzen, den Rückhalt der Gesellschaft ernst zu nehmen, weitere Sensibilisierungsmassnahmen zu ergreifen und LGBTIQ-Menschen vor Angriffen und Diskriminierung zu schützen. Der Kanton Basel-Stadt hat mit der Revision des Gleichstellungsgesetzes ein klares und gutes Zeichen gesetzt. Darauf aufbauend soll sich der Kanton als Arbeitsgeber für das LGBTI-Label bewerben. Das «Swiss LGBTI-Label» steht allen Organisationen offen, die Mitarbeitende beschäftigen und ein diskriminierungsfreies, sicheres und inklusives Arbeitsumfeld fördern möchten – unabhängig von ihrer Rechtsform oder Grösse. Das Label wird von einer Nonprofitorganisation vergeben, die aus den Netzwerken WyberNet und Network hervorgegangen ist. Die Dachverbände TGNS, Pink Cross, LOS und Regenbogenfamilien haben das Label mitentwickelt. Zu den Mitgliedern gehören aktuell bereits die Städte Bern, Kloten und Luzern. Sich als Kanton für das Label zu bewerben, ist ein wichtiger Schritt dahin, sich aktiv für innerbetriebliche Gleichberechtigung von LGBTI-Personen einzusetzen. Ebenfalls würde Basel-Stadt eine Vorbildfunktion als Arbeitgeber einnehmen. Die Motionär:innen fordern von der Regierung, dass sie alle dafür notwendigen Massnahmen ergreift und eine Bewerbung einreicht, um das LGBTI-Label zu erhalten.
>
> [1] https://gfs-zh.ch/wp-content/uploads/2025/08/2025_Omnibus_DE.pdf
>
> [2] Das Akronym wird jeweils so verwendet wie von der jeweiligen Organisation.

[3] https://www.pinkcross.ch/de/aktuelles/politik/neue-umfrage-klare-mehrheit-fuer-gleichstellung-und-schutz-von-lgbtq-menschen

Michela Seggiani, Maria Ioana Schäfer, Claudio Miozzari, Fleur Weibel, Nicola Goepfert, Johannes Sieber»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 [GO; SG 152.100]) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, dass er «alle dafür notwendigen Massnahmen ergreift und eine Bewerbung einreicht, um das LGBTI-Label zu erhalten».

1.3 Rechtliche Prüfung

Gemäss Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Dieser Wortlaut ist auch in § 8 Abs. 1 und Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV; SG 111.100) enthalten, wobei in § 8 Abs. 2 KV zusätzlich die sexuelle Orientierung aufgeführt ist. Gemäss § 3 Abs. 1 des kantonalen Gleichstellungsgesetzes zu Geschlecht und sexueller Orientierung vom 10. Januar 2024 (Kantonales Gleichstellungsgesetz [KGlG]; SG 140.100) treffen der Kanton, die Gemeinden und die Trägerinnen und Träger von öffentlichen Aufgaben angemessene Massnahmen zur Förderung der Verwirklichung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Menschen, die aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden. Sie sorgen dafür, dass Menschen weder direkt noch indirekt diskriminiert werden (§ 8 Abs. 2 KGlG). Verantwortlich für die Personalpolitik ist gemäss § 5 Personalgesetz vom 17. November 1999 (SG 162.100) der Regierungsrat, gemäss Abs. 2 lit. e soll er insbesondere die Chancengleichheit gewährleisten.

Die vorliegende Motion möchte, dass der Kanton Basel-Stadt als Arbeitgeber alle notwendigen Massnahmen ergreift und eine Bewerbung einreicht, um das «Swiss LGBTI-Label» zu erhalten. Gegenstand der vorliegenden Motion ist somit eine Massnahme in der Zuständigkeit der Exekutive (§ 42 Abs. 1bis GO). Dies ist zulässig, sofern der verfassungsrechtliche Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats respektiert wird (§ 42 Abs. 2 GO). Gemäss § 108 Abs. 2 KV sorgt der Regierungsrat für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation. Diese Bestimmung konkretisiert die Stellung des Regierungsrats als leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons (§ 101 Abs. 1 KV).

Die Motion fordert, dass der Regierungsrat «eine Bewerbung einreicht, um das Swiss LGBTI-Label zu erhalten». Der Regierungsrat muss dazu beim Anbieter «Swiss LGBTI-Label» eine Bewerbung einreichen und dazu eine vertragliche Beziehung eingehen, einschliesslich der Bezahlung einer jährlichen Gebühr. Die Bezahlung der Gebühr erst ermöglicht die Prüfung der Bewerbung des Kantons Basel-Stadt zum Erhalt des «Swiss LGBTI-Labels».

Indem die Motion das Erreichen eines genau bezeichneten Labels vorschreibt, verlangt sie vom Regierungsrat, dass er mit einem bestimmten Dritten eine vertragliche Beziehung eingeht und sich der Kanton Basel-Stadt insbesondere dazu verpflichtet, einem konkreten Privaten einen von diesem festgelegten Betrag zu bezahlen, damit dieser das Gesuch des Kantons prüft und das Label erteilt. Dem Regierungsrat ist somit kein Umsetzungsspielraum belassen. Damit greift die Motion unmittelbar in die verfassungsrechtlich normierte Organisationskompetenz des Regierungsrates gemäss § 108 Abs. 2 KV ein. Die Motion ist somit als rechtlich unzulässig anzusehen.

1.4 Schlussfolgerung

Diese Motion verstösst gegen die verfassungsrechtliche Zuständigkeit des Regierungsrates (§ 42 Abs. 2 GO) und ist deshalb als rechtlich unzulässig anzusehen.

2. Anliegen der Motion

Die Motion fordert, dass der Arbeitgeber Basel-Stadt alle für den Erhalt des Labels «Swiss LGBTI-Label» erforderlichen Massnahmen ergreift und sich für den Erhalt des Labels bewirbt.

3. Haltung des Regierungsrates

Wie den vorstehenden Erwägungen entnommen werden kann, ist die vorliegende Motion rechtlich unzulässig. Unabhängig davon würde der Regierungsrat – wie den nachstehenden Ausführungen zu entnehmen ist – deren Nichtüberweisung beantragen.

4. Zum «Swiss LGBTI-Label»[1]

Das Swiss LGBTI-Label zeichnet Organisationen aus, welche sich für die innerbetriebliche Gleichberechtigung von LGBTIQ-Personen einsetzen. Zum Erhalt des Labels müssen Arbeitgebende eine Selbstdeklaration sowie eine entsprechende Dokumentation der bestehenden Richtlinien, Prozesse und Massnahmen erstellen. Die Vergabekommission des Labels wertet die Unterlagen aus und entscheidet über die Vergabe des Labels resp. über die Rezertifizierung.

Zertifizierte Arbeitgebende können beim Trägerverein des Labels Beratungen und Weiterbildungen für Mitarbeitende beziehen.

[1] Homepage der Swiss LGBTI-Label, abgerufen am 22.01.2026

5. Diversität und Chancengleichheit beim Arbeitgeber Basel-Stadt

Der Regierungsrat bemisst dem Schutz vor Diskriminierung aufgrund persönlicher Merkmale, darunter insbesondere Geschlecht, Alter, Behinderung, sexuelle Orientierung, Herkunft, Nationalität oder Religion eine grosse Bedeutung zu. Nulltoleranz in diesem Bereich ist ein zentrales Element seiner Personalpolitik. Verschiedene gesetzliche Vorgaben (bspw. Gleichstellungsgesetz[2], Personalgesetz[3]) sowie weitere Regelungen und Massnahmen fordern und fördern den respektvollen und inkludierenden Umgang nach innen und aussen.

So orientiert sich der Arbeitgeber Basel-Stadt betreffend Diversität an seiner Diversity-Strategie[4] sowie dem kantonalen Gleichstellungsplan[5]. Daraus werden konkrete Massnahmen abgeleitet, die spezifisch auf den Schutz vor Belästigung und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität, respektive auf die Inklusion von LGBTIQ-Personen fokussieren. Ebenso ist der Schutz vor sexueller Belästigung in der Verordnung über den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz[6] geregelt. Betroffene Mitarbeitende können auf Vertrauenspersonen zugreifen. Queerfeindlichkeit wird wie Sexismus und sexuelle Belästigung geahndet.

5.1 Massnahmenbeispiele

5.1.1 Massnahmen zur Umsetzung der Diversity-Strategie

Massnahmen zur Umsetzung der Diversity-Strategie sind bspw. obligatorische Schulungen für neue Führungskräfte in den Bereichen Diversität und Diskriminierungsschutz, Weiterbildungsangebote für alle Mitarbeitenden zu «Diversitätsbewusstem Bevölkerungskontakt» und «Diversitätsbewusster Teamkultur» sowie Kurse zur Erkennung und den Umgang mit unbewussten Vorurteilen. Neben den Schulungen stehen Vorgesetzten und ihren Teams massgeschneiderte Beratungsangebote zur Verfügung, um sich mit Chancengleichheit, Diversität und Inklusion auseinanderzusetzen und sich weiterzuentwickeln. 2025 wurde erstmals ein Vernetzungstreffen für LGBTIQ-Mitarbeitende durchgeführt. Aus dem Treffen hat sich eine eigenständige Gruppe entwickelt. Dieses soll zukünftig jährlich angeboten werden. Die departementalen HR-Abteilungen begleiten bei Bedarf Coming-Outs.

5.1.2 Massnahmen aus dem kantonalen Gleichstellungsplan

Die Massnahmen aus dem Gleichstellungsplan inkludieren neben der Gleichstellung der Geschlechter explizit auch die Gleichstellung von Menschen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen. Für den Arbeitgeber Basel-Stadt wurden u. a. folgende Massnahmen definiert[7]. Die Umsetzung wird periodisch überprüft.

- Einhaltung einer diversitätsgerechten Formulierung und Gestaltung der Stellenausschreibungen sowie Hervorhebung der Familienfreundlichkeit und Anerkennung der Vielfalt. (Massnahme 6.1.2);
- Systematische Sensibilisierung von HR-Mitarbeitenden und Führungsverantwortlichen zu Gleichstellungs- und Diversity-Themen. Integration dieser Themen in existierende Kursangebote. (Massnahme 6.3.1);
- Kursangebote für alle Mitarbeitenden zum Thema «unbewusste Wahrnehmungsverzerrungen». Integration dieser Themen in existierende Kursangebote. (Massnahme 6.3.2);

[2] SG 140.100 - Kantonales Gleichstellungsgesetz zu Geschlecht und sexueller Orientierung (Kantonales Gleichstellungsgesetz, KGlG) vom 10.01.2024, in Kraft seit: 15.06.2025
[3] SG 162.100 – Personalgesetz vom 17.11.1999, in Kraft seit: 01.07.2000
[4] Diversity beim Arbeitgeber Basel-Stadt - Strategie und Massnahmen, Finanzdepartement, Human Resources Basel-Stadt
[5] Gleichstellungsplan 2024 – 2027 Handlungsfelder, Ziele, Massnahmen, Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, 2024
[6] SG 162.500 - Verordnung über den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz vom 10.06.1997, in Kraft seit: 22.06.1997
[7] https://www.bs.ch/schwerpunkte/arbeitgeber-basel-stadt/chancengleichheit-und-diversitaet, abgerufen am 22.01.2026

- Förderung des Austauschs zwischen den an Gleichstellungsfragen interessierten Personen, zum Beispiel in Form von Lunch-&-Learn-Veranstaltungen und bei thematischen überdepartementalen Netzwerken. (Massnahme 6.3.3);
- Angebot eines Seminars «Diversität und Inklusion im Behördenkontakt», um Mitarbeitende mit einer vielfältigen Kundschaft zu sensibilisieren und Stereotype abzubauen. (Massnahme 6.3.4).

5.1.3 Leitfaden für den Umgang mit LGBTIQ am Arbeitsplatz

Ein Leitfaden für Führungspersonen, Mitarbeitende sowie Mitarbeitende der Personalabteilungen zum Umgang mit LGBTIQ-Personen und deren Anliegen am Arbeitsplatz sowie zu Anlaufstellen wird derzeit von HR BS erarbeitet.

5.1.4 Abbau administrativer Hindernisse

Bis 2027 sollen die Abläufe bei administrativen Anpassungen von Namen und Geschlechtseinträgen verbessert und der administrative Umgang mit nonbinären Personen geklärt werden.

5.1.5 Stärkung des Beratungsangebotes

Die bestehenden Beratungsangebote und –stellen, wie bspw. die Betriebliche Sozialberatung, sollen im Bereich Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität und der sexuellen Orientierung gestärkt werden. Diese Massnahme soll bis 2027 umgesetzt werden.

5.1.6 Leitfaden gendergerechte und inklusive Sprache

Ein Leitfaden für gendergerechte und inklusive Sprache für die gesamte Verwaltung ist als Massnahme im Gleichstellungsplan aufgeführt. Federführend ist die Staatskanzlei (Präsidialdepartment).

5.2 Ressourceneinsatz und Priorisierung von Massnahmen

Der Fachbereich Chancengleichheit und Diversity ist beim Finanzdepartement bei der Abteilung Personal- und Organisationsentwicklung von Human Resources Basel-Stadt (HR BS) angegliedert. Er erbringt Leistungen mit departmentsübergreifendem Fokus auf die sechs Kerndimensionen von Diversity (Gender, Behinderung, Religion und Weltanschauung, Herkunft/Nationalität und Alter). Der Fachbereich ist für die Weiterentwicklung der Grundlagen sowie die Erarbeitung von konkreten Umsetzungsmassnahmen zuständig. Darunter fallen auch die unter Ziffer 5.1 aufgeführten Massnahmen bzw. das Reporting. Zu den Aufgaben zählen u. a. die Konzeption und Durchführung von Schulungen, Sensibilisierungs- und Austauschanlässen sowie die Beratung der Departemente in Themen und Projekten rund um Diversität und Chancengleichheit von Mitarbeitenden. Die mit 50 Stellenprozenten dotierte Fachstelle arbeitet eng mit der Abteilung Gleichstellung und Diversität des Präsidialdepartements zusammen, welche ihre Leistungen in erster Linie für die Bevölkerung erbringt.

Federführend bei der Bewerbung des Arbeitgebers Basel-Stadt für das «Swiss LGBTI-Label» sowie späteren Rezertifizierungen wäre der Fachbereich Chancengleichheit und Diversity bei HR BS. Ohne den Einsatz zusätzlicher personeller Ressourcen würde die Einführung des «Swiss LGBTI-Labels» zulasten der bestehenden, vielfältigen Aufgaben sowie der Umsetzung der in der Diversity-Strategie und im Gleichstellungsplan vorgesehenen Massnahmen gehen. Dies käme einer Priorisierung der durch das Label erforderlichen Massnahmen zugunsten der LGBTI-Mitarbeitenden gegenüber Massnahmen in den anderen Kerndimensionen von Diversity gleich.

6. Umgang mit Labels beim Arbeitgeber Basel-Stadt

Auf dem Markt gibt es eine Vielzahl unterschiedlichster Labels für Arbeitgebende. Beim Arbeitgeber Basel-Stadt besteht derzeit kein einheitliches Konzept zur Nutzung dieser Labels. Dies soll im Rahmen des 2024 lancierten überdepartementalen Projekts «Arbeitgeberattraktivität steigern» im Cluster «Arbeitgebermarketing» thematisiert werden. Dabei wird zu entscheiden sein, nach welchen Kriterien Labels für den Arbeitgeber Basel-Stadt eingeführt werden sollen. Diesem Prozess würde mit der Umsetzung der Motion vorgegriffen, da der Regierungsrat keine Möglichkeit mehr hätte, das Label im Lichte einer Label-Strategie zu evaluieren oder alternative Labels in Betracht zu ziehen.

7. Fazit

Ungeachtet dessen, dass die Motion rechtlich nicht zulässig ist, besteht aus Sicht des Regierungsrats kein Bedarf für die Einführung des «Swiss LGBTI-Labels». Der Regierungsrat setzt sich bereits heute im Bereich Diversität und Inklusion vielfältig ein und verfolgt eine Nulltoleranz bei Diskriminierungen und Belästigungen am Arbeitsplatz. Er verfolgt eine klare Diversity-Strategie und verankert diese in seinen Richtlinien und Prozessen. Mitarbeitende und Führungspersonen werden entsprechend sensibilisiert und geschult. Mit den Massnahmen aus dem kantonalen Gleichstellungsplan fördert der Kanton Basel-Stadt explizit die Gleichstellung aller Geschlechter sowie von Menschen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen. Die Einführung eines neuen Labels gilt es zudem in Übereinstimmung mit der Label-Strategie, welche noch zu erarbeiten ist, zu prüfen.

8. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Michela Seggiani und Konsorten betreffend «Swiss LGBTI-Label für Basel-Stadt» nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **25.5594.02**

FD/P255594

Basel, 28. Januar 2026

Regierungsratsbeschluss vom 27. Januar 2026

Interpellation Nr. 141 Brigitta Gerber betreffend Stand Aufsichtsstruktur der CMS – transparentes Vorgehen

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 07.Januar 2026)

«Mitte Februar 2024 wurde ein von der Bürgergemeinde der Stadt Basel initiiertes Gutachten zur Aufsichtsstruktur der Christoph Merian Stiftung vom Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel erstellt. Das CEPS zeigt darin klar auf, dass die Aufsichtsstrukturen der CMS zurzeit ungenügend sind und dringend einer Korrektur bedürfen. Das CEPS schreibt: dass «mehrere kritische Aspekte, die insbesondere hinsichtlich der Transparenz und des Machtausgleichs zu überdenken» seien. In der Folge wurde auch im Grossen Rat durch Nicola Goepfert eine Interpellation betreffend «neuem Gutachten zur Aufsichtsstruktur der Christoph Merian Stiftung» (Grossratssitzung vom 10. April 2024) eingereicht und schriftlich beantwortet.

Der für die CMS zuständige Bürgerrat und Präsident der Stiftungskommission Lukas Faesch hatte zudem eingangs der **Bürgergemeinderatssitzung von 17. Juni 2025** betreffend Aufsicht über die CMS, mitgeteilt: «Gerne gebe ich hier einen Zwischenbericht zur Übertragung der Stiftungsaufsicht an die BSABB. […] Das Resultat liegt nun vor: Eine Übertragung der Stiftungsaufsicht über die CMS an die BSABB ist rechtlich grundsätzlich möglich und empfehlenswert. Für eine definitive Umsetzung der Übertragung braucht es aber noch vertiefte Verhandlungen mit der BSABB. Folgende nächste Schritte sind vorgesehen: Die Verhandlungen mit der BSABB wurden eingeleitet. Dafür wurde dem Rechtsanwalt Degen vom Bürgerrat ein Mandat erteilt und ich vertrete die Bürgergemeinde. In einer ersten Phase wird mit dem BSABB abgeklärt, welche gesetzlichen Änderungen eingeleitet werden müssen. Im zweiten Schritt wird der Direktor der CMS, Baschi Dürr, **und die Regierungsrätin Tanja Soland informiert**. **Die entsprechenden Gespräche und auch ein Abschluss sollten diesen Sommer stattfinden**. Der Bürgergemeinderat wird zu gegebener Zeit wieder informiert.» (Protokoll der 7. Sitzung vom 17. Juni 2025; Hervorhebung durch die Interpellantin)

Leider wurde die darauffolgende **Septembersitzung 2025** des Bürgergemeinderates durch die Präsidentin abgesagt[1] und auch an der **Dezembersitzung** (9.12.25) des Bürgergemeinderates wurde auf das Geschäft durch den Bürgerrat nicht eingegangen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen

1. In der Antwort Goepfert des RR ist zu entnehmen, dass der Regierungsrat das CEPS-Gutachten zur Stellungnahme nicht erhalten und auch nicht mitberichtet hat. Hat sich das zwischenzeitlich geändert, wurde die Regierungsrat über das Gutachten informiert?
2. Ist der Regierungsrat als Einwohnervertretung im Sommer/Herbst 2025 über die Pläne betreffend einer Änderung der Stiftungsaufsicht der CMS-Stiftungskommission informiert worden? Wird er über den Entscheid über das weitere Vorgehen der CMS-Stiftungskommission wie im Juni angekündigt noch informiert oder gar mit einbezogen? Wie stellt sich der Regierungsrat zur Änderung der CMS-Stiftungsaufsicht?

3. In der Antwort Goepfert schreibt der Regierungsrat, dass er der Meinung sei, «dass die CMS der alleinigen Aufsicht der Bürgergemeinde unterliegt. Diese zwar wiederum der Aufsicht des Kantons untersteht, welche durch den Regierungsrat ausgeübt wird (§ 68 Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, SG 111.100). Die Aufsicht des Regierungsrates beschränke sich jedoch nur **auf eine Rechtskontrolle**, ausser wenn das Gesetz eine Überprüfung der Angemessenheit vorsieht. Für den Regierungsrat ist **im Mai 2024 keine Rechtsverletzung** ersichtlich. Aus diesem Grund sieht er auch keinen Handlungsbedarf. Zwischenzeitlich sind **zwei Jahre vergangen**. Hat sich die Einstellung der RR geändert?

   In der Interpellationsbeantwortung Goepfert hält der Regierungsrat zudem fest, dass im Rahmen des **Förderprogramms 2025 bis 2028** der CMS Gespräche stattgefunden haben. Das **Ergebnis des in aussichtgestellten Austauschs** mit der Bürgergemeinde betreffend dem Thema «Zeitgemässheit des Ausscheidungsvertrages von 1876» (siehe Antwort des RR, Ziff. 6 zur schriftliche Anfrage 23.5377) bislang jedoch noch nicht stattgefunden habe.

4. Hat ein Austausch betr. «Zeitgemässheit des Ausscheidungsvertrages von 1876» zwischenzeitlich stattgefunden? Falls ja, was sind die Ergebnisse? Falls ja: mit welchem Ergebnis, falls nein: weshalb nicht?

   In **Bezug auf die Erträge** der CMS, welche der Einwohnergemeinde zustehen, hielt der Regierungsrat fest, dass der Bürgergemeinde keine Aufsichtsfunktion zukommt. «Über diese entscheidet allein die Einwohnergemeinde bzw. der Regierungsrat. Mit dem ab 1. Januar 2025 geltenden Zusatzabkommen V wird der aktuell gültige Anteil der Einwohnergemeinde von 45% auf 50% erhöht. Die konkrete Verwendung der Erträge basiert auf einem **auf vier Jahre angelegten Förderprogramm der CMS**. Dieses wird partnerschaftlich erarbeitet und in einem klar festgelegten Prozess dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt. Zudem hat die CMS regelmässig über den Mitteleinsatz Bericht zu erstatten. Dieser wird durch den Regierungsrat kontrolliert und genehmigt.»

   Die Aufsichtskommission der BGB hält in ihrem Bericht vom 26. November 2025 unter Abschnitt 3. (Kommentar der AK zur CMS) folgendes fest: «Beim Produktesummenbudget der CMS geht es um die Verwendung der Mittel aus dem Anteil der Bürgergemeinde am Ertrag der CMS. Das Produktesummenbudget 2026 der CMS bezieht sich auf den im Jahr 2024 verabschiedeten Leistungsauftrag für die Jahre 2025 bis 2028 und somit auf das zweite Jahr einer vierjährigen Leistungsauftragsperiode. Im Budgetjahr 2026 stehen gemäss beantragtem Produktesummenbudget als Genehmigungsanteil der Bürgergemeinde unter dem neuen Leistungsauftrag – unverändert gegenüber dem **Produktesummenbudget 2025 – CHF 8.4 Mio. Fördermittel zur Verfügung**. [...]. Die AK erkundigte sich bei der CMS, ob die Erfahrungswerte zum Förderbedarf im laufenden Jahr 2025 ein unverändertes Festhalten an den Fördersummen pro Produktegruppe und Produkt rechtfertigten. Gemäss Auskunft der CMS vom 21. November 2025 liege der **Ausschöpfungsgrad** der Jahrestranchen insgesamt, d.h. unter Berücksichtigung der Ertragsanteile von Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde, **bei 70 bis 80%.** Ein besonderes Augenmerk im Hinblick auf das Budgetjahr 2026 habe die CMS namentlich auf das Produkt **«Erhalt der Lebensgrundlagen», bei dem der Ausschöpfungsgrad derzeit noch bei rund 30% läge.** […] Die AK bekräftigt mit Blick auf den geringen Ausschöpfungsgrad einzelner Produkte ihre letztjährige Bitte an den Bürgerrat bzw. die CMS, die Abweichungen bis auf Ebene der Produkte im Jahresbericht 2025 und dem Halbjahrescontrolling 1. Halbjahr 2026 auszuweisen und die Erkenntnisse und Konsequenzen für die – allenfalls vom Globalbudget abweichende – künftige Budgetierung im Bericht zum Produktesummenbudget 2027 darzulegen.» (Bericht Nr. 23-29/046/02 der Aufsichtskommission und Sachkommissionen zu den Produktesummenbudgets 2026 vom 26. November 2025.)[2]

5. Wurde dem Regierungsrat das nach Aussage in der Antwort Goepfert partnerschaftlich erarbeiteten Förderprogramms der CMS zur Genehmigung vorgelegt? Wurde regelmässig über den Mitteleinsatz berichtet und diskutiert, resp. durch den Regierungsrat kontrolliert und genehmigt? Wie stellt sich der Regierungsrat zur geringen Ausschöpfung der gesprochenen Mittel?

[1] Entsprechend § 10 Abs.1 der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde ist die Einberufung einer Gemeinderatsitzung: «Der Bürgergemeinderat wird durch den Präsidenten/die Präsidentin im Einvernehmen mit dem Bürgerrat jährlich wenigstens zweimal einberufen.».

[2] file:///C:/Users/info/AppData/Local/Temp/4ac7a3cd-8d1b-4727-a850-bd2c0705e7f4_Sitzungsunterlagen-BGR_09.12.2025.zip.7f4/Traktandum_06_23-29_046_02_Bericht_AK_und_SK_Produktesummenbudgets_2026.pdf

Brigitta Gerber»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Einleitend ist zu sagen, dass die Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation Nr. 44 Nicola Goepfert betreffend neuem Gutachten zur Aufsichtsstruktur der Christoph Merian Stiftung, P245136 unverändert Geltung hat (vgl. Regierungsratsbeschluss vom 07. Mai 2024[1] i.S. Interpellation Nr. 44 Nicola Goepfert betreffend neuem Gutachten zur Aufsichtsstruktur der Christoph Merian Stiftung; schriftliche Beantwortung; P245136).

Die Christoph Merian Stiftung (CMS) ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Stiftung mit Sitz in Basel. Basis für die Aktivitäten dieser Stiftung bildet das Vermögen, das ihr von Christoph und Margaretha Merian-Burckhardt vermacht wurde. Hauptzweck der CMS sind die «Linderung der Noth und des Unglückes» und die «Förderung des Wohles der Menschen» in der Stadt Basel.

Der Regierungsrat hat das Gutachten vom Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Uni Basel nicht erhalten. Die CMS unterliegt gemäss Ausscheidungsvertrag von 1876 der Aufsicht der Bürgergemeinde. Diese untersteht wiederum der Aufsicht des Kantons, welche durch den Regierungsrat ausgeübt wird (§ 68 Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, SG 111.100). Dabei beschränkt sich die Aufsicht des Regierungsrates auf eine Rechtskontrolle, ausser wenn das Gesetz eine Überprüfung der Angemessenheit vorsieht. Ein Austausch zur Thematik der «Zeitgemässheit des Ausscheidungsvertrages von 1876» hat bislang noch nicht stattgefunden. Indes ist der Regierungsrat seit Juni 2024 über die Änderungspläne der Bürgergemeinde hin zu einer modernen und transparenten Regelung der Stiftungsaufsicht informiert.

In Bezug auf die Erträge der CMS, welche der Einwohnergemeinde zustehen, gilt es festzuhalten, dass der Bürgergemeinde keine Aufsichtsfunktion zukommt. Über diese entscheidet alleine die Einwohnergemeinde bzw. der Regierungsrat. Mit dem seit 1. Januar 2025 geltenden Zusatzabkommen V beträgt der Anteil der Einwohnergemeinde 50 %. Die konkrete Verwendung der Erträge basiert auf einem auf vier Jahre angelegten Förderprogramm der CMS. Dieses wird partnerschaftlich erarbeitet und in einem klar festgelegten Prozess dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt. Zudem berichtet die CMS regelmässig über den Mitteleinsatz. Dieser wird durch den Regierungsrat zur Kenntnis genommen. Nicht ausgeschöpfte Fördermittel gehen nicht «verloren», sondern bleiben für das nächste Jahr bzw. die nächste Förderperiode stehen.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *In der Antwort Goepfert des RR ist zu entnehmen, dass der Regierungsrat das CEPS-Gutachten zur Stellungnahme nicht erhalten und auch nicht mitberichtet hat. Hat sich das zwischenzeitlich geändert, wurde die Regierungsrat über das Gutachten informiert?*

Nein, der Regierungsrat hat das Gutachten nicht erhalten. Siehe Ausführungen oben.

2. *Ist der Regierungsrat als Einwohnervertretung im Sommer/Herbst 2025 über die Pläne betreffend einer Änderung der Stiftungsaufsicht der CMS-Stiftungskommission informiert worden? Wird er über den Entscheid über das weitere Vorgehen der CMS-Stiftungskommission wie im Juni angekündigt noch informiert oder gar mit einbezogen? Wie stellt sich der Regierungsrat zur Änderung der CMS-Stiftungsaufsicht?*

Der Regierungsrat ist seit Juni 2024 über die Änderungspläne informiert. Der Regierungsrat begrüsst eine moderne und transparente Regelung der Stiftungsaufsicht und wird sich anlässlich des nächsten Gesprächs mit dem Präsidenten und dem Direktor der CMS über den Stand der Abklärungen informieren. Das Gespräch ist im Januar 2026 angesetzt.

[1] Siehe: https://www.bs.ch/regierungsratsbeschluesse/P245136?backUrl=/apps/regierungsratsbeschluesse?text=goepfert%2Binterpellation

3. *In der Antwort Goepfert schreibt der Regierungsrat, dass er der Meinung sei, «dass die CMS der alleinigen Aufsicht der Bürgergemeinde unterliegt. Diese zwar wiederum der Aufsicht des Kantons untersteht, welche durch den Regierungsrat ausgeübt wird (§ 68 Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, SG 111.100). Die Aufsicht des Regierungsrates beschränke sich jedoch nur auf eine Rechtskontrolle, ausser wenn das Gesetz eine Überprüfung der Angemessenheit vorsieht. Für den Regierungsrat ist im Mai 2024 keine Rechtsverletzung ersichtlich. Aus diesem Grund sieht er auch keinen Handlungsbedarf. Zwischenzeitlich sind zwei Jahre vergangen. Hat sich die Einstellung der RR geändert?*

Nein, die die Haltung des Regierungsrates ist unverändert. Siehe oben.

4. *Hat ein Austausch betr. «Zeitgemässheit des Ausscheidungsvertrages von 1876» zwischenzeitlich stattgefunden? Falls ja, was sind die Ergebnisse? Falls ja: mit welchem Ergebnis, falls nein: weshalb nicht?*

Ein Austausch konkret zur «Zeitgemässheit des Ausscheidungsvertrages von 1876» hat noch nicht stattgefunden und soll bei nächster Gelegenheit nachgeholt werden. Indes ist der Regierungsrat seit Juni 2024 über die Änderungspläne der Bürgergemeinde hin zu einer modernen und transparenten Regelung der Stiftungsaufsicht informiert.

5. *Wurde dem Regierungsrat das nach Aussage in der Antwort Goepfert partnerschaftlich erarbeiteten Förderprogramms der CMS zur Genehmigung vorgelegt? Wurde regelmässig über den Mitteleinsatz berichtet und diskutiert, resp. durch den Regierungsrat kontrolliert und genehmigt? Wie stellt sich der Regierungsrat zur geringen Ausschöpfung der gesprochenen Mittel?*

Ja, das Förderprogramm 2025-2028 wurde dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt. Überdies wird jährlich im Rahmen eines Austauschs der CMS mit den entsprechenden kantonalen Stellen über die Verwendung der Mittel berichtet. Wie in den obigen Ausführungen festgehalten, gehen nicht ausgeschöpfte Mittel nicht verloren.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **25.5600.02**

FD/P255600

Basel, 28. Januar 2026

Regierungsratsbeschluss vom 27. Januar 2026

Interpellation Nr. 147 Anina Ineichen betreffend Verwendung von Copilot Chat in der Basler Verwaltung

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 7. Januar 2026)

«Gemäss einem Artikel der NZZ vom 4. Januar 2026 ist seit Mai 2025 bei Computern von Angestellten der Bundesverwaltung Copilot Chat installiert. Bei diesem handelt es sich um ein Angebot von Microsoft, welches in der Regel Teil der Lizenzen ist und vom Unternehmen standardmässig eingeschaltet wird. Microsoft Copilot basiert technisch auf grossen Sprachmodellen. Im Unterschied zum klassischen LLM ist Copilot jedoch tief in die Infrastruktur von Microsoft 365 eingebunden. Eine zentrale Rolle spielt dabei das sogenannte Grounding. Beim Grounding bezieht die KI ihre Informationen und Antworten auf Basis von Unternehmensdaten aus dem Microsoft Graph. Also Informationen aus z.B. E-Mails, OneDrive-Dateien, SharePoint, Kalendern oder Teams-Chats. Copilot generiert Antworten also nicht aus einem allgemeinen Modellwissen heraus, sondern auf Basis von konkreten Informationen aus dem Unternehmenskontext. Dabei greift das Programm auf sämtliche Inhalte zu, auf die auch der jeweilige Nutzer im Microsoft-365 berechtigt ist. Dazu können sensible und vertrauliche Daten gehören. Technisch gibt es für Copilot kaum Einschränkungen, solange Nutzende selbst Zugriff auf die Inhalte haben. Fehlt ein klar strukturiertes Berechtigungs- und Lablekonzept, entsteht daraus ein erhebliches Risiko: Vertrauliche Informationen können in andere Kontexte einfliessen, etwa wenn Copilot automatisch neue Inhalte erstellt, Besprechungen zusammenfasst oder Entwürfe vorschlägt. Solche Datenübertragungen erfolgen ohne Kontextkontrolle und meist unbemerkt auch Inhalte, die ursprünglich nur für bestimmte Rollen gedacht waren, können versehentlich offengelegt werden.

Die Interpellantin bittet den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wo in der kantonalen Verwaltung (auch erweiterte Verwaltung wie zum Beispiel Gerichte, Parlamentsdienst und Schulen) wird Copilot verwendet? Ist geplant Copilot in der kantonalen Verwaltung zu verwenden?
2. Falls ja:
   a. Wie wird sichergestellt, dass Daten nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden?
   b. Wird sichergestellt, dass Microsoft die Daten nicht für das Trainieren der KI-Lösung verwendet werden?
   c. Ist es technisch möglich Microsoft den Zugriff auf Daten für das Training von KI oder auf andere Weise zu verwehren? Ist es möglich, Copilot zu sperren oder zu deaktivieren, falls eine datenschutzkonforme Einführung nicht realisierbar ist?
   d. Wurden die Mitarbeitenden im Umgang mit Copilot geschult?
   e. Welche Weisungen für die Mitarbeitenden gibt es?
3. Da der Grosse Rat bzw. der Parlamentsdienst an IT BS angeschlossen sind:
   a. Wie wird sichergestellt, dass keine geheimen Daten aus den grossrätlichen Kommissionen in KI-Anwendungen von Microsoft gelangen?

b. Wie wurde das Ratsbüro in den Prozess einbezogen und wie wurde der Parlamentsdienst dahingehend geschult?

Anina Ineichen»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die technologischen Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz sehr rasch voranschreiten, immer wieder neue Fragen aufwerfen und klare Nutzungsregelungen unabdingbar sind. Der Regierungsrat beobachtet diese Entwicklungen laufend, um bei Bedarf entsprechend reagieren zu können und plant im Frühjahr 2026 eine KI-Strategie zu erlassen.

1.1 KI-Richtlinie

Aus diesem Grund hat der Regierungsrat am 4. November 2025 eine kantonale KI-Richtlinie (Kantonale KI-Richtlinie) verabschiedet. Sie ist Vorgabe für alle kantonalen Mitarbeitenden. Ein Schulungsprogramm – durchgeführt durch das Statistische Amt - soll die Einhaltung dieser Vorgaben sicherstellen und zur Sensibilisierung der Thematik beitragen.

Für die Beantwortung der vorliegend von der Interpellantin gestellten Fragen ist eine präzise begriffliche Abgrenzung wichtig. So bietet Microsoft unter dem Branding “Copilot” verschiedene Produkte an, die sich bezüglich Funktionsumfang und Datenanbindung wesentlich unterscheiden.

1.2 Copilot Chat

Das Produkt "Copilot Chat" ist eine öffentlich zugängliche Chat-Oberfläche, die keinen Zugriff auf Unternehmensdaten hat – es sei denn, Benutzende laden solche Daten aktiv hoch. Auf diese Oberfläche kann in der Basler Verwaltung zugegriffen werden.

1.2.1 Anwendung in der kantonalen Verwaltung

Dazu gilt es festzuhalten, dass die KI-Richtlinie Microsoft Copilot Chat mit kantonsexternen KI-Tools wie beispielsweise «ChatGPT» gleichstellt. Gemäss KI-Richtlinie kann Copilot Chat als kantonsexternes KI-Tool für folgende Aufgaben verwendet werden:

- Zusammenfassen von öffentlich zugänglichen Texten;
- Generieren von Formulierungsvorschlägen für Korrespondenzen oder Präsentationsfolien;
- Verschaffen eines ersten Überblicks über neue Themengebiete;
- Übersetzen von öffentlich zugänglichen Texten.

Nicht erlaubt ist die Verwendung von kantonsexternen KI-Tools wie Copilot Chat gemäss KI-Richtlinie für die Bearbeitung von Personendaten und Daten, die einer Geheimhaltungspflicht (insbesondere Amts- und Berufsgeheimnis) unterstehen. Auch Daten, die Rückschlüsse auf bestimmte Personen erlauben, obwohl keine Namen genannt werden, sind problematisch. Ebenso dürfen keine Informationen eingegeben werden, die einer Organisationseinheit zugeordnet werden können oder aus laufenden, nicht veröffentlichten politischen Geschäften stammen.

1.3 M365 Copilot

Das Produkt “M365 Copilot” ist ein lizenzpflichtiges Add-on, das über die Technologie des «Grounding» auf Unternehmensdaten zugreifen kann – etwa auf E-Mails, OneDrive-Dateien, SharePoint-Inhalte, Kalendereinträge oder Teams-Chats. Ein Grossteil der Ausführungen der

Interpellantin bezieht sich auf dieses Produkt, das in der kantonalen Verwaltung nicht eingeführt ist und für das auch kein Einführungsprojekt existiert.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wo in der kantonalen Verwaltung (auch erweiterte Verwaltung wie zum Beispiel Gerichte, Parlamentsdienst und Schulen) wird Copilot verwendet? Ist geplant Copilot in der kantonalen Verwaltung zu verwenden?*

Die Anwendung von M365 Copilot steht der kantonalen Verwaltung nicht zur Verfügung und ist auch nicht geplant (siehe dazu auch die einleitenden Bemerkungen in Ziffer 1).

Der Copilot Chat, der nicht automatisch auf Unternehmensdaten zugreifen kann, ist gemäss den in der Einleitung aufgeführten Vorgaben nutzbar. In den Schulen wurde ein Einführungsprojekt zum Einsatz im Unterricht durchgeführt.

2. Falls ja:
   a. *Wie wird sichergestellt, dass Daten nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden?*
   b. *Wird sichergestellt, dass Microsoft die Daten nicht für das Trainieren der KI-Lösung verwendet werden?*
   c. *Ist es technisch möglich Microsoft den Zugriff auf Daten für das Training von KI oder auf andere Weise zu verwehren? Ist es möglich, Copilot zu sperren oder zu deaktivieren, falls eine datenschutzkonforme Einführung nicht realisierbar ist?*
   d. *Wurden die Mitarbeitenden im Umgang mit Copilot geschult?*
   e. *Welche Weisungen für die Mitarbeitenden gibt es?*

Die Nutzung von Copilot-Chat erfolgt ohne vertragliche oder technische Bindung an die kantonale IT-Infrastruktur. Betreffend Verwendung durch die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung gelten die Vorgaben der KI-Richtlinie. Umfangreiche Schulungen sollen die vorgabengerechte Verwendung sicherstellen und die Sensibilisierung mit der Thematik stärken (siehe dazu auch die Ausführungen in Ziffer 1).

3. Da der Grosse Rat bzw. der Parlamentsdienst an IT BS angeschlossen sind:
   a. *Wie wird sichergestellt, dass keine geheimen Daten aus den grossrätlichen Kommissionen in KI-Anwendungen von Microsoft gelangen?*

Wie oben ausgeführt, findet kein automatischer Zugriff auf Daten durch die KI-Anwendungen statt.

   b. *Wie wurde das Ratsbüro in den Prozess einbezogen und wie wurde der Parlamentsdienst dahingehend geschult?*

Die durch den Regierungsrat verabschiedete KI-Richtlinie steht auch den Parlamentsdiensten als Empfehlung zur Verfügung. Schulungen können bei Nachfrage durch das Statistische Amt angeboten werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **26.5027.02**

FD/P265027

Basel, 4. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 3. März 2026

Interpellation Nr. 4 Patrizia Bernasconi betreffend «Massenkündigung von 107 Mietverhältnissen in Genf durch die Pensionskasse Basel-Stadt – renditegetriebene Verdrängung trotz Art. 42 LDTR?»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 4. Februar 2026)

«Die Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) hat gegenüber 107 Mietparteien in Genf die Kündigung ausgesprochen. Für Genfer Verhältnissen handelt es sich um einen beispiellosen Vorgang. Betroffen sind überwiegend 2- bis 5-Zimmerwohnungen, die im Kanton Genf als sogenannte «populäre» Wohnungen gelten: bezahlbar, sozial durchmischt und seit vielen Jahren, teils seit Jahrzehnten, von denselben Mieterinnen und Mietern bewohnt.

Diese Wohnungen befinden sich in Liegenschaften, welche die PKBS im Jahr 2020 in Partnerschaft mit der Baloise Asset Management im Rahmen eines Immobilienpakets von sieben Liegenschaften für rund eine halbe Milliarde Franken erworben hat. Allein fünf Liegenschaften am Boulevard Carl-Vogt 35 bis 43 sollen gemäss Genfer Medien rund 178 Millionen Franken gekostet haben. Dieselben Gebäude wurden vom Vorbesitzer 1999 für lediglich rund 9 Millionen Franken erworben. Diese enorme Wertsteigerung wirft grundlegende Fragen zur Anlagestrategie, zur Risikoverteilung und zum Renditedruck auf. In der damaligen Medienmitteilung schrieb die PKBS von attraktiven Liegenschaften, die eine ertragreiche und nachhaltige Investitionsmöglichkeit darstellten.

Als Begründung für die ausgesprochenen Kündigungen wird seitens der beauftragten Liegenschaftsverwaltung Naef ausgeführt:

«Wir möchten Sie darüber informieren, dass die Vermieterin umfangreiche Renovierungsarbeiten an den Gebäuden am Boulevard Carl-Vogt 35 bis 43 plant. Da diese umfassenden Arbeiten insbesondere die Installation einer zentralen Heizungsanlage umfassen, können sie leider nicht bei bewohntem Gebäude durchgeführt werden, sodass die Vermieterin gezwungen ist, Ihren Mietvertrag zum nächsten Ablaufdatum zu kündigen.» (übersetzt mit deepL) [1]

Diese Begründung ist in mehrfacher Hinsicht irritierend. Die Installation einer zentralen Heizungsanlage – namentlich im Zusammenhang mit der Umstellung auf Fernwärme – dient zwar klimapolitischen Zielen, rechtfertigt jedoch nicht automatisch die vollständige Räumung ganzer Wohnhäuser. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass unter dem Deckmantel energetischer Sanierungen Kündigungen ausgesprochen werden, um anschliessend umfassende Umbauten mit deutlichen Mietzinserhöhungen durchzusetzen.

Besonders schwer wiegt, dass dieses Vorgehen offenbar im Widerspruch zu Art. 42 des Genfer Gesetzes über Abbruch, Umbau und Renovation von Wohnhäusern (LDTR) steht. Art. 42 LDTR verpflichtet Eigentümerinnen und Eigentümer, Sanierungen grundsätzlich mit den Mieterinnen und Mietern durchzuführen oder diesen gleichwertigen Ersatzwohnraum anzubieten. Kündigungen sind als letztes

Mittel vorgesehen und restriktiv zu handhaben. Dass eine öffentlich-rechtliche Pensionskasse diese Schutzbestimmungen faktisch umgeht, ist wohnpolitisch und sozial höchst problematisch.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie rechtfertigt der Regierungsrat die extrem hohen Kaufpreise dieser Genfer Liegenschaften, und welche Renditeerwartungen mussten daraus zwangsläufig entstehen?
2. Wurden die sozialen Folgen eines solchen Renditedrucks bei der Kaufentscheidung bewusst in Kauf genommen?
3. Wie erklärt der Regierungsrat der Öffentlichkeit, dass eine kantonale Pensionskasse 107 Haushalte in einem angespannten Wohnungsmarkt kündigt?
4. Welche Verantwortung trägt der Regierungsrat, der gleichzeitig Einsitz im Verwaltungsrat der PKBS hat und Mitglieder dieses Gremium wählt?
5. Weshalb soll die Umstellung auf eine zentrale Heizungsanlage zwingend die vollständige Räumung der Liegenschaften erfordern?
6. Weshalb wurden Kündigungen ausgesprochen, obwohl nach Kenntnisstand weder ein bewilligtes Baugesuch noch ein genehmigtes Sanierungskonzept nach LDTR vorliegt?
7. Entspricht laut Regierungsrat dieses Vorgehen einer verantwortungsvollen und sorgfältigen Planung?
8. Wie begründet der Regierungsrat, dass die PKBS offenbar von den klaren Vorgaben von Art. 42 LDTR abweicht?
9. Weshalb wurden den betroffenen Mieterinnen und Mietern weder gleichwertige Ersatzwohnungen angeboten noch Sanierungen mit Weiterführung der Mietverhältnisse geprüft?
10. Welche Investitionssumme ist konkret geplant, und welche Mietzinserhöhungen bzw. welche Sollmieten werden nach Abschluss der Arbeiten erwartet?
11. Ist die PKBS bereit, die Kündigungen umgehend zurückzuziehen oder zumindest zu sistieren, bis die Rechtmässigkeit gemäss LDTR und die sozialen Folgen geklärt sind?
12. Ist der Regierungsrat bereit, steuernd einzugreifen und der Pensionskasse Basel-Stadt klare sozialpolitische Leitplanken zu setzen, damit diese nicht weiterhin zur Verdrängung langjähriger Mieterinnen und Mieter in einem extrem angespannten Wohnungsmarkt auch in anderen Städten beiträgt?
13. Sieht der Regierungsrat im Verhalten der PKBS auch ungute Parallelen zum Verhalten derselben PKBS von 2016/2017 mit umstrittenen Massenkündigungen an der Mülhauserstrasse 26, welche nach breiter Kritik, heftigen Protesten und auch einer breit abgestützten Kundgebung am 21.1.2017 sowie intensiven Verhandlungen mit dem MV Basel 1891 zu einer wenigstens einigermassen akzeptablen Situation geführt haben, bei der den direkt Betroffenen ein Rückkehrrecht und eine akzeptabel sanfte Mietzinserhöhung zugestanden wurden.
14. Kann, falls die Kündigungen in Genf nicht zurückgenommen werden, der Regierungsrat wenigstens mit Entschlossenheit darauf hinwirken, dass in Genf ähnliche Verhandlungen mit der Asloca Genf geführt und zu einem für die 107 Mietparteien erfolgreichen Abschluss gebracht werden?

[1] «Nous vous informons que la bailleresse a prévu d'engager d'importants travaux de rénovation sur le groupe d'immeubles sis boulevard Carl-Vogt 35 à 43. Ces travaux d'envergure impliquant notamment la mise en place d'une chaufferie centralisée, il ne sera malheureusement pas possible de les exécuter en site occupé, et la bailleresse se voit contrainte de résilier votre bail pour la prochaine échéance » https://www.watson.ch/fr/suisse/geneve/883579401-expulses-les-locataires-genevois-de-5-immeubles-sont-sous-le-choc

Patrizia Bernasconi»

Wir beantworten die Fragen dieser Interpellation wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

Die Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) ist eine öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie bezweckt die berufliche Vorsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt und weiterer angeschlossener Arbeitgebenden und schützt die Versicherten und deren Angehörige gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Für die Aufsicht ist die BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel zuständig. Diese prüft insbesondere die Organisation, zweckgemässe Vermögensverwendung, die Verwendung der Anlagen der PKBS und die Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorgaben.

Der Regierungsrat wählt sechs von 12 Mitgliedern des Verwaltungsrats der PKBS. Die übrigen sechs Mitglieder werden durch die versicherten Arbeitnehmenden gewählt. Der Verwaltungsrat nimmt die Gesamtleitung wahr und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben nach Massgabe der Vorgaben (siehe dazu auch Art. 51a Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, BVG, SR 831.40). Entscheidungen wie Käufe, Sanierungen, das Vorgehen bei solchen Sanierungen, Mandatierungen etc. liegen in der Zuständigkeit der PKBS und richten sich nach deren Organisationsprozessen.

Der Grosse Rat und der Regierungsrat werden jährlich im Rahmen eines Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichts über die Tätigkeiten der PKBS informiert.

Verschiedene Fragestellungen der vorliegenden Interpellation gehören in die Kompetenzzuständigkeit der PKBS. Der Regierungsrat hat die PKBS zur Stellungnahme zu diesen Fragen eingeladen. Deren Beantwortungen sind nachstehend entsprechend abgebildet.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. Wie rechtfertigt der Regierungsrat die extrem hohen Kaufpreise dieser Genfer Liegenschaften, und welche Renditeerwartungen mussten daraus zwangsläufig entstehen?

Die Anlagestrategie von Immobilien gehört in den Zuständigkeitsbereich der PKBS. Sie nimmt wie folgt Stellung:

Die PKBS hat ihren Entscheid aus einer sehr langfristigen Perspektive getroffen. Folgende Gründe waren im Wesentlichen ausschlaggebend für den Kauf der Genfer Liegenschaften:

- *Langfristige strategische Investition in der Westschweiz*
  Strategische Investitionen werden langfristig gehalten - es wird keine kurzfristige Renditeoptimierung angestrebt. Die Genfer Liegenschaften befinden sich an bester Lage und sichern langfristigen Mieteinnahmen. Es gilt die langfristige Vermietbarkeit zu gewährleisten.
- *Diversifikation des bestehenden PKBS-Immobilienportfolios*
  Vor dem Kauf der Liegenschaften besass die PKBS keine Immobilien im wachstumsstarken Genferseegebiet. Die gewünschte Diversifikationswirkung auf das bestehende PKBS-Immobiliendirektanlageportfolio konnte mit dem Kauf der Genfer Liegenschaften erfolgreich umgesetzt werden. Das Portfolio erfüllte zudem die erforderliche kritische Mindestgrösse für einen Teilmarkteintritt.
- *Zinslage*
  Die PKBS erwarb die Genfer Immobilien zu einem Zeitpunkt als Negativzinsen herrschten. Der Leitzins der SNB betrug damals -0.75 Prozent und die für eine Immobilienbewertung wichtigen 10-jährigen Bundesanleihen lagen sogar bei knapp -1 Prozent. Die damalige Markterwartung preiste weiter sinkende Zinsen ein. Anlagealternativen wie Obligationen wurden negativ verzinst. Auch das Halten von Liquidität unterlag Negativzinsen.
- *Bewertung versus Marktpreis*
  Der Markt schätzte die Immobilienwerte höher ein als dies in den Bewertungen widergespiegelt wurde.

2. Wurden die sozialen Folgen eines solchen Renditedrucks bei der Kaufentscheidung bewusst in Kauf genommen?

Kaufentscheidungen der PKBS gehören in deren Kompetenzbereich. Die PKBS nimmt wie folgt Stellung:

Es handelte sich um einen strategischen Entscheid der PKBS. Kurzfristige Renditeüberlegungen standen nicht im Vordergrund. Das Anlageverhalten der PKBS ist langfristig ausgerichtet. Die Liegenschaften müssen die gesetzlichen Auflagen erfüllen und die Vermietbarkeit der Wohnungen langfristig sicherstellen.

3. Wie erklärt der Regierungsrat der Öffentlichkeit, dass eine kantonale Pensionskasse 107 Haushalte in einem angespannten Wohnungsmarkt kündigt?

Mit Hinweis auf die einleitenden Bemerkungen gehört die Organisation von Sanierungen von Immobilien im Eigentum der PKBS in deren Kompetenzbereich. Die PKBS beantwortet die Frage wie folgt:

- Um die Sicherheit der Gebäude am Boulevard Carl-Vogt zu gewährleisten, die geltenden Energiegesetze einzuhalten und ihre historischen Elemente zu erhalten, sind sie einer vollständigen Renovierung zu unterziehen. Nur durch eine Totalsanierung werden die gesetzlich vorgeschriebenen Energiestandards erreicht sowie die Nachhaltigkeit der Gebäude gewährleistet. Aufgrund der Art und des Umfangs dieser Arbeiten kann eine Wohnung nicht in bewohnten Zustand saniert werden.
- Im Hinblick auf die kommende Gesamtsanierung wurden nur noch befristete Mietverhältnisse eingegangen. Manche Wohneinheiten konnten gar nicht mehr vermietet werden. Von den 107 Wohneinheiten wurden insgesamt 57 unbefristete Mietverhältnisse gekündigt.
- Die Aktivitäten in Zusammenhang mit der Totalsanierung führen zu erheblichen Belastungen über einen längeren Zeitraum. Darüber hinaus können die Gesundheit und Sicherheit der Mieterinnen und Mieter und Arbeiterinnen und Arbeiter nur bei leeren Räumlichkeiten gewährleistet werden. Dies ist insbesondere aufgrund der Anforderungen an den Umgang mit Schadstoffen und Brandschutz erforderlich.
- Eine wichtige Besonderheit dieses Bauvorhabens besteht zudem darin, dass die gesamte Heizungsanlage (Heizung, Lüftung, Klima und Sanitär) einschliesslich aller Produktionsmaschinen (Heizkessel, Warmwasserspeicher, Lüftermotoren, Schalttafeln usw.) und die gesamte Verteilung (Leitungen, Ventile, Umwälzpumpen, Abflüsse, Kabel, Isolierung usw.) saniert wird.
- Die teilweise einseitig ausgerichtete Anordnung der Wohnungen, die Enge der Treppenhäuser, die verstreut verlaufenden technischen Leitungen (oft mehrfach und nicht zentralisiert) sowie die Notwendigkeit, die Gebäudeeingänge zu renovieren, machen eine Sanierung in bewohntem Zustand unmöglich.
- Die in den Innenräumen erforderlichen Dämmungsarbeiten können eine Verringerung der vermietbaren Fläche zur Folge haben. Ebenso ist ein Innenumbau bestimmter Wohnungen vorgesehen. Dadurch entstehen zusätzliche Wohneinheiten.

4. Welche Verantwortung trägt der Regierungsrat, der gleichzeitig Einsitz im Verwaltungsrat der PKBS hat und Mitglieder dieses Gremium wählt?

Der Regierungsrat wählt sechs von zwölf Mitgliedern in den Verwaltungsrat der PKBS. Dabei achtet er auf eine angemessene Vertretung der Arbeitgebenden, die erforderlichen Fähigkeiten für die Wahrnehmung der Aufgaben, einen guten Ruf und die Gewährleistung für einen einwandfreie Geschäftsführung. Die angemessene Vertretung nimmt der Regierungsrat dadurch war, dass je ein Sitz an die Universität Basel und die Spitäler (aktuell das Universitätsspital) vergeben werden.

Die übrigen sechs Mitglieder werden durch die versicherten Arbeitnehmenden gewählt (siehe dazu auch die einleitenden Bemerkungen in Ziffer 1).

5. Weshalb soll die Umstellung auf eine zentrale Heizungsanlage zwingend die vollständige Räumung der Liegenschaften erfordern?

Die PKBS nimmt dazu wie folgt Stellung:

- Die Prüfung im Rahmen eines Vorprojekts ergab, dass umfassende Eingriffe unumgänglich sind.
- Die im Jahr 1900 erbauten und aufgrund ihres historischen Wertes denkmalgeschützten Gebäude sollen komplett saniert werden, um den aktuellen Energie- und Sicherheitsstandards zu entsprechen und gleichzeitig die Anforderungen des Denkmalschutzes zu erfüllen.
- Das Projekt zur Totalsanierung der im 2020 erworbenen Liegenschaft musste insbesondere aufgrund des neuen Energiegesetzes des Kantons Genf früher als ursprünglich beabsichtigt lanciert werden. Jede der 107 Wohnungen hat eine eigene, mehrheitlich fossile Heizung, jede einen eigenen Boiler. Wenn eine Heizung nicht mehr funktioniert, ist das Sicherstellen der erforderlichen Heizung nicht mehr gewährleistet.
- Aufgrund der Art und des Umfangs dieser Arbeiten ist eine Durchführung in einer bewohnten Wohnung nicht möglich.
- Seit 2023 wurden aufgrund der beabsichtigten Totalsanierung bereits nur noch befristete Mietverträge ausgestellt. Das hat dazu geführt, dass noch 57 unbefristete Mietverhältnisse zu kündigen waren.
- Das Gesetz «Règlement d'application de la loi sur l'énergie (REn)» verpflichtet die Eigentümerschaft, den Wärmeindex auf 450 MJ/m2 zu senken. Fossile Energieträger dürfen nicht durch neue fossile Energieträger ersetzt werden. Zudem gilt neu eine Anschlusspflicht an die Fernwärme.

6. Weshalb wurden Kündigungen ausgesprochen, obwohl nach Kenntnisstand weder ein bewilligtes Baugesuch noch ein genehmigtes Sanierungskonzept nach LDTR vorliegt?

Die PKBS beantwortet die Frage wie folgt:

Kündigungen sollen möglichst frühzeitig, mit einer nachfolgenden optionalen Erstreckung bis Baubeginn, ausgesprochen werden. Die Mietenden sollen genügend Zeit haben, eine alternative Wohnung zu suchen.

7. Entspricht laut Regierungsrat dieses Vorgehen einer verantwortungsvollen und sorgfältigen Planung?

Für die Planung der Sanierung ist die PKBS zuständig.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass sich die PKBS ihrer sozialen Verantwortung bewusst ist und versuchen wird, die Auswirkungen von Kündigungen so gut wie möglich abzufedern. So wurden Kündigung frühzeitig ausgesprochen und die Mietenden von unbefristeten Mietverhältnissen sind bereits informiert, dass die Kündigungsfrist bis zum Beginn der Arbeiten, d.h. bis Ende Mai 2027 verlängert wird. Zudem erhalten interessierte Mietende die Möglichkeit, dass sie bei einer Wiedervermietung nach der Sanierung prioritär berücksichtigt werden. Die Bestimmung der künftigen Mietzinsen erfolgt aufgrund der strengen gesetzlichen Vorschriften nach dem Genfer Modell.

Zur Betreuung hat die PKBS zudem ein Team zusammengestellt. Dieses gewährleistet
- eine individuelle Begleitung insbesondere für Mietende in prekären Situationen;
- einen vorrangigen Zugang zu freien Wohnungen aus dem PKBS-Bestand und aus dem von Naef verwalteten Portfolio;
- eine verkürzte Kündigungsfrist sowie
- Unterstützung bei der Suche nach Alternativen/Anschlusslösungen über öffentliche Netzwerke.

Derzeit ist die PKBS zudem daran, den geplanten Ablauf der Sanierung noch einmal vertieft zu prüfen. Der Regierungsrat erwartet, dass die PKBS eine Etappierung der Sanierung prüft.

8. Wie begründet der Regierungsrat, dass die PKBS offenbar von den klaren Vorgaben von Art. 42 LDTR abweicht?

Die PKBS nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die PKBS weicht von den Vorgaben gemäss Art. 42 LDTR nicht ab. So hat das Bundesgericht in BGE 116 1a 401 entschieden, dass die Artikel 42 und 43 LDTR, die die Umsiedlung der Mietenden und die Pflicht zur Anhörung der Mietenden vorsehen, unabhängig von jedem Verfahren zur Kündigung des Mietvertrags sind. Nach Ansicht des Bundesgerichts bedeutet der Ausdruck «unabhängig von einer Kündigung des Mietverhältnisses» nicht, dass jede Kündigung des Mietverhältnisses während des Baugenehmigungsverfahrens verboten ist. Er bedeutet, dass die Verpflichtung zur Unterrichtung und Anhörung der Mietenden unabhängig vom Verfahren zur Kündigung des Mietverhältnisses ist und keine Auswirkungen auf die Bedingungen der Kündigung hat. Die Formulierung bietet den Mietenden keinen besonderen Schutz und überlässt es dem Bundesrecht, Fragen im Zusammenhang mit Kündigungen zu regeln. So kann das kantonale öffentliche Recht keine strengeren Bedingungen für die Kündigung von Mietverträgen festlegen, die dem privatrechtlichen Bundesrecht unterliegen.

9. Weshalb wurden den betroffenen Mieterinnen und Mietern weder gleichwertige Ersatzwohnungen angeboten noch Sanierungen mit Weiterführung der Mietverhältnisse geprüft?

Die PKBS hält dazu Folgendes fest:

Eine Sanierung in bewohntem Zustand wird von der PKBS grundsätzlich angestrebt, aber musste in diesem Fall aufgrund der Eingriffstiefe verworfen werden.

Das Angebot gleichwertiger Ersatzlösungen ist aufgrund der geringen Portfoliogrösse der PKBS-Immobilien in Genf und aufgrund der geringen Leerstände nur sehr eingeschränkt möglich. Die Etappierung des Sanierungsvorhabens könnte Ersatzlösungen ergeben. Diese Variante gilt es noch vertiefter zu prüfen.

Interessierte Mietende werden jedoch nach Sanierung bei der Wiedervermietung prioritär berücksichtigt. Die zwischenzeitliche Unterbringung während der Sanierung basiert aktuell grundsätzlich auf dem Prinzip der Selbstorganisation, wobei eine Etappierung des Sanierungsvorhabens, welche es noch vertieft zu prüfen gilt, neue Lösungsmöglichkeiten aufzeigen könnte. Die involvierten Partner bemühen sich, betroffene Mietende auf allfällige Opportunitäten in ihren Beständen hinzuweisen. Eine unabhängige Person unterstützt Mietende vor Ort bei Bedarf. Ein vorzeitiger Auszug aus der Wohnung ist zudem möglich, wenn eine Alternative gefunden wird.

10. Welche Investitionssumme ist konkret geplant, und welche Mietzinserhöhungen bzw. welche Sollmieten werden nach Abschluss der Arbeiten erwartet?

Gemäss PKBS beläuft sich die geplante Investitionssumme auf 32 Mio. Franken.

Gemäss PKBS werden nach Abschluss der Arbeiten die Mieten von der Verwaltungsbehörde für einen Zeitraum von voraussichtlich fünf Jahren gemäss dem LDTR festgelegt. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Mieten überprüft.

11. Ist die PKBS bereit, die Kündigungen umgehend zurückzuziehen oder zumindest zu sistieren, bis die Rechtmässigkeit gemäss LDTR und die sozialen Folgen geklärt sind?

Die PKBS hält dazu Folgendes fest:

Das gewählte Vorgehen wurde rechtlich abgeklärt, sorgfältig erarbeitet und entspricht den Rechtsnormen. Mietende von unbefristeten Mietverhältnissen wurden bereits informiert, dass die Kündigungsfrist bis Mitte 2027 verlängert wird.

12. Ist der Regierungsrat bereit, steuernd einzugreifen und der Pensionskasse Basel-Stadt klare sozialpolitische Leitplanken zu setzen, damit diese nicht weiterhin zur Verdrängung langjähriger Mieterinnen und Mieter in einem extrem angespannten Wohnungsmarkt auch in anderen Städten beiträgt?

Der Regierungsrat hat keine regulatorischen Kompetenzen.

13. Sieht der Regierungsrat im Verhalten der PKBS auch ungute Parallelen zum Verhalten derselben PKBS von 2016/2017 mit umstrittenen Massenkündigungen an der Mülhauserstrasse 26, welche nach breiter Kritik, heftigen Protesten und auch einer breit abgestützten Kundgebung am 21.1.2017 sowie intensiven Verhandlungen mit dem MV Basel 1891 zu einer wenigstens einigermassen akzeptablen Situation geführt haben, bei der den direkt Betroffenen ein Rückkehrrecht und eine akzeptabel sanfte Mietzinserhöhung zugestanden wurden.

Der Regierungsrat weiss um den Zielkonflikt der PKBS, Renten mit nachhaltigen Anlagen sichern zu müssen und dabei gleichzeitig den Spielraum für sozialverträgliche Lösungen möglichst auszureizen. Der Regierungsrat erwartet, dass sich die PKBS dieser Verantwortung bewusst ist und angemessen Rechnung trägt. Weiter erwartet der Regierungsrat, dass die PKBS eine Etappierung der Sanierung prüft.

14. *Kann, falls die Kündigungen in Genf nicht zurückgenommen werden, der Regierungsrat wenigstens mit Entschlossenheit darauf hinwirken, dass in Genf ähnliche Verhandlungen mit der Asloca Genf geführt und zu einem für die 107 Mietparteien erfolgreichen Abschluss gebracht werden?*

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die PKBS diesen Dialog suchen wird.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **26.5040.02**

FD/P265040

Basel, 4. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 3. März 2026

Interpellation Nr. 6 Ivo Balmer betreffend Leerkündigung von über 100 Mietparteien durch die Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) in der Stadt Genf

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 4. Februar 2026)

«Die Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) hat im Jahr 2020 ein Portfolio von sieben Wohnliegenschaften in der Stadt Genf erworben, darunter mehrere Gebäude, die überwiegend als Mietwohnungen genutzt werden. In mindestens fünf dieser Häuser wurden, laut Medienberichten von letzter Woche, über 100 Mietverhältnisse gekündet. Gemäss Medienberichten dienen diese Kündigungen angeblich Renovationszwecken. Die Leerkündigung von ganzen Gebäuden wird aber nicht selten zur anschliessenden Neuvermietung zu deutlich höheren Mietpreisen genutzt, gerade wenn keine Etappierung der baulichen Massnahmen erfolgt. Solche Entwicklungen stehen in offenkundigem Widerspruch zu den politisch gewollten Zielen einer sozial nachhaltigen Wohnraumversorgung. Gerade in der Stadt Genf ist die Wohnkrise virulent, das zeigt sich nicht zuletzt in den ausgeprägten Wohnschutzbestimmungen des LDTR[1]. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass in diesem Fall mit einer zweistufigen Strategie versucht werden soll, die entsprechenden Bestimmungen zu umgehen bzw. auszusitzen. Gerade langjährige und Mieterinnen und Mieter sind vulnerabel und auf stabile Mietverhältnisse angewiesen.

Die Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) bewarb diese Investitionen 2020 noch als strategisch sinnvoll zur Diversifikation und Ertragsoptimierung ihres Anlageportfolios[2]. Es stellt sich die Frage, inwiefern eine öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung wie die PKBS mit öffentlichem Auftrag und sozialer Verantwortung Investitionsentscheidungen trifft, die offensichtlich soziale Härten und wohnungspolitische Spannungen hervorbringen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, den Regierungsrat um eine weitere Stellungnahme zu bitten[3]. Sie werfen grundlegende Fragen zur Rolle einer öffentlich-rechtlichen Pensionskasse als Immobilienakteurin, zu Zielkonflikten zwischen Renditeoptimierung und sozialer Verantwortung sowie zur politischen Steuerbarkeit der PKBS auf. So ist die PKBS keine rein private Investorin, sondern eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Basel-Stadt. Ihr Handeln ist damit stets nicht nur finanzwirtschaftlich, sondern auch politisch zu beurteilen. Der Regierungsrat trägt als Aufsichts- und Eignervertretung eine besondere Verantwortung dafür, dass die Tätigkeit der PKBS nicht in Widerspruch zu zentralen öffentlichen Interessen gerät.

1) Seit wann ist dem Regierungsrat bekannt, dass bei Genfer Liegenschaften der PKBS, Kündigungen in grossem Umfang (Leerkündigungen) ausgesprochen wurden?
2) Ist der Regierungsrat darüber informiert, weshalb im vorliegenden Fall angeblich keine Etappierung möglich und deshalb eine Leerkündigung unausweichlich sei? Wenn nein, warum hat der Regierungsrat in seiner Aufsichtsfunktion hier nicht nachgefragt?
3) Wieso kommuniziert die PKBS in oben genannter Sache nicht selbständig, sondern nur indirekt über die privaten Fima Naef Immobilier in Genf?

4) Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, dass die Liegenschaftsverwaltung an die private Firma Neaf Immobilier in Genf ausgelagert wurde? Wenn nein, wer verwaltet die Immobilien der PKBS in Genf?

5) Die Immobilien der PKBS werden in der Regel von Immobilien Basel-Stadt (IBS) eine Dienststelle des Finanzdepartements verwaltet. Nicht so bei den besagten Immobilien, welche 2020 in der Stadt Genf gekauft wurden und jetzt leergekündigt wurden. Wieso kam es bei diesem Teilportfolio zu einer Abweichung?

6) Wurde der Regierungsrat von dieser Entscheidung 2020 durch die PKBS in Kenntnis gesetzt? Wenn ja, was waren die Gründe? Wenn nein, weshalb wurde dies von Seiten der PKBS unterlassen, läuft doch die sonstige Immobilienverwaltung direkt über eine kantonale Dienststelle?

7) In den Mitteilungen von 2020 wurde von einer aktiven Partnerschaft mit der damaligen Baloise[4] berichtet, was sind/waren die Hintergründe dieser Zusammenarbeit und war die Baloise in den damaligen Kauf des Liegenschaftsportfolio durch die PKBS in irgendeiner Rolle involviert?

8) Besteht diese Partnerschaft mit der Baloise heute immer noch? Wenn ja, wie sieht diese Zusammenarbeit aus? Wenn nein, warum wurde diese Zusammenarbeit aufgelöst?

9) Ist der Regierungsrat der Meinung, dass diese Partnerschaft mit Baloise und/oder Naef Immobilier grundsätzlich eine sinnvolle Abweichung von der sonstigen Praxis der PKBS-Immobilienbewirtschaftung darstellt?

10) Wie beurteilt der Regierungsrat diese Leerkündigung von über 100 Mietparteien aus sozial- und wohnpolitischer Sicht?

11) Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass das Vorgehen bei den genannten Liegenschaften einen klaren Zielkonflikt zwischen renditeorientierter Anlagepolitik und der sozialen Verantwortung einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung offenlegt? Falls nein: weshalb nicht?

12) Die PKBS gibt sich selbst Nachhaltigkeitszielsetzungen[5]. Leitsatz 3 erwähnt explizit soziale Kriterien, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens zu berücksichtigen seien. Leitsatz 10 benennt Menschenrechte als unverzichtbare soziale Leitplanke explizit. Wohnen ist bekanntlich als Menschenrecht anerkannt. Teilt der Regierungsrat den Umstand, dass die PKBS mit der vorliegenden Leerkündigung direkt gegen ihre eigenen Nachhaltigkeitszielsetzungen verstösst? Falls nein: weshalb nicht?

13) Derzeit enthält das kantonale Pensionskassengesetz keine expliziten Vorgaben zur Berücksichtigung sozialer oder wohnpolitischer Auswirkungen von Immobilieninvestitionen. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass damit wesentliche politische Steuerungsinstrumente fehlen?

14) Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, ob entsprechende gesetzliche Leitplanken (z. B. soziale Wirkung, Mieter:innenschutz, Vermeidung von Leerkündigungen, soziale Flankierung von Verdrängung langjähriger Mieter:innen) im Pensionskassengesetz verankert werden sollen?

15) Welche konkreten aufsichtsrechtlichen Einflussmöglichkeiten hat der Regierungsrat heute auf die Anlage- und Bewirtschaftungspraxis der PKBS – insbesondere bei Immobilienanlagen in angespannten Wohnungsmärkten? Wurden diese Möglichkeiten im vorliegenden Fall genutzt? Wenn nein, weshalb nicht?

16) In welchem Umfang genehmigt oder beeinflusst der Regierungsrat die Anlagereglemente der PKBS? Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, um darin verbindliche soziale Mindeststandards für Immobilienanlagen festzuschreiben, sowie sie bereits in den oben genannten Nachhaltigkeitszielsetzungen festgehalten sind?

17) Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, ob die PKBS künftig regelmässig und öffentlich über die sozialen Auswirkungen ihrer Immobilienanlagen berichten soll (z. B. Anzahl Kündigungen, Mietzinsentwicklung, Sanierungsfolgen)?

18) Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Anlagepolitik der PKBS nicht in Widerspruch zur Wohn-, Sozial- und Bodenpolitik des Kantons Basel-Stadt gerät? Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass öffentliche Vorsorgegelder nicht zur Verschärfung der Wohnkrise und Verdrängung von Mieter:innen beitragen dürfen – weder im eigenen Kanton noch in anderen Städten?

[1] https://www.lexfind.ch/fe/it/tol/31561/fr
[2] https://www.pkbs.ch/de/news/news-detail/pensionskasse-basel-stadt-investiert-in-wohnliegenschaft-en-in-der-stadt-genf/?utm_source=chatgpt.com
[3] Vgl. bereits eigereichte Interpellation von Patrizia Bernasconi https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100411/000000411867.pdf
[4] https://www.baloise.com/en/home/news-stories/news/media-releases/2020/pensionskasse-basel-stadt-and-baloise-form-partnership.html?utm_source=chatgpt.com
[5] https://www.pkbs.ch/de/ueber-uns/vermoegensanlagen/nachhaltigkeit/

Ivo Balmer»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

Die Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) ist eine öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie bezweckt die berufliche Vorsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt und weiterer angeschlossener Arbeitgebenden und schützt die Versicherten und deren Angehörige gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Für die Aufsicht ist die BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel zuständig. Diese prüft insbesondere die Organisation, zweckgemässe Vermögensverwendung, die Verwendung der Anlagen der PKBS und die Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorgaben.

Der Regierungsrat wählt sechs von zwölf Mitgliedern des Verwaltungsrats der PKBS. Die übrigen sechs Mitglieder werden durch die versicherten Arbeitnehmenden gewählt. Der Verwaltungsrat nimmt die Gesamtleitung wahr und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben nach Massgabe der Vorgaben (siehe dazu auch Art. 51a Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, BVG, SR 831.40). Entscheidungen wie Käufe, Sanierungen, das Vorgehen bei solchen Sanierungen, Mandatierungen etc. liegen in der Zuständigkeit der PKBS, richten sich nach deren Organisationsprozessen.

Der Grosse Rat und der Regierungsrat werden jährlich im Rahmen eines Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichts über die Tätigkeiten der PKBS informiert.

Verschiedene Fragestellungen der vorliegenden Interpellation gehören in die Kompetenzzuständigkeit der PKBS. Der Regierungsrat hat die PKBS zur Stellungnahme zu diesen Fragen eingeladen. Deren Beantwortungen sind nachstehend entsprechend abgebildet.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. Seit wann ist dem Regierungsrat bekannt, dass bei Genfer Liegenschaften der PKBS, Kündigungen in grossem Umfang (Leerkündigungen) ausgesprochen wurden?

Der Verwaltungsrat der PKBS wurde am 26. November 2025 über das Vorgehen informiert.

2. Ist der Regierungsrat darüber informiert, weshalb im vorliegenden Fall angeblich keine Etappierung möglich und deshalb eine Leerkündigung unausweichlich sei? Wenn nein, warum hat der Regierungsrat in seiner Aufsichtsfunktion hier nicht nachgefragt?

Zur Aufsicht über die PKBS sei auf die einleitenden Bemerkungen verwiesen. Der Regierungsrat erwartet jedoch, dass die PKBS eine Etappierung der Sanierung nochmals vertieft prüft.

3. Wieso kommuniziert die PKBS in oben genannter Sache nicht selbständig, sondern nur indirekt über die privaten Fima Naef Immobilier in Genf?

Die PKBS nimmt dazu wie folgt Stellung:

Beauftragt mit der Kommunikation im Projekt Carl-Vogt ist grundsätzlich die zuständige Vermögensverwalterin bzw. deren vor Ort zuständige Immobilienverwaltung. Damit ist sichergestellt, dass jegliche Kommunikation aus einer Hand in erster Linie gegenüber den Mietparteien und in zweite Linie gegenüber anderen Interessengruppen sichergestellt ist. Sämtliche Kommunikationen in Zusammenhang mit dem Projekt Carl-Vogt werden durch die PKBS freigegeben.

4. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, dass die Liegenschaftsverwaltung an die private Firma Neaf Immobilier in Genf ausgelagert wurde? Wenn nein, wer verwaltet die Immobilien der PKBS in Genf?

Die PKBS nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die PKBS hat die Baloise Asset Management AG als Vermögensverwalterin mit der Verwaltung des Portfolios in Genf beauftragt. Mit der Liegenschaftsverwaltung ist Naef Immobilier beauftragt.

5. Die Immobilien der PKBS werden in der Regel von Immobilien Basel-Stadt (IBS) eine Dienststelle des Finanzdepartements verwaltet. Nicht so bei den besagten Immobilien, welche 2020 in der Stadt Genf gekauft wurden und jetzt leergekündigt wurden. Wieso kam es bei diesem Teilportfolio zu einer Abweichung?

Die PKBS nimmt wie folgt Stellung:

Immobilien Basel-Stadt (IBS) ist im Auftragsverhältnis für die Liegenschaften der PKBS in der Deutschschweiz zuständig. Baloise Asset Management AG ist eine der grössten institutionellen Immobilienbesitzenden in der Westschweiz und verfügt dadurch über die notwendige Expertise im Raum Genf. Sie stellt sämtliche Aktivitäten in französischer Sprache sicher.

6. Wurde der Regierungsrat von dieser Entscheidung 2020 durch die PKBS in Kenntnis gesetzt? Wenn ja, was waren die Gründe? Wenn nein, weshalb wurde dies von Seiten der PKBS unterlassen, läuft doch die sonstige Immobilienverwaltung direkt über eine kantonale Dienststelle?

Die PKBS ist frei bei der Wahl der Vermögensverwaltung (siehe dazu auch die einleitenden Bemerkungen und die Antworten der PKBS zu den Fragen 4 und 5).

7. *In den Mitteilungen von 2020 wurde von einer aktiven Partnerschaft mit der damaligen Baloise berichtet, was sind/waren die Hintergründe dieser Zusammenarbeit und war die Baloise in den damaligen Kauf des Liegenschaftsportfolio durch die PKBS in irgendeiner Rolle involviert?*
8. *Besteht diese Partnerschaft mit der Baloise heute immer noch? Wenn ja, wie sieht diese Zusammenarbeit aus? Wenn nein, warum wurde diese Zusammenarbeit aufgelöst?*

Die PKBS äussert sich dazu wie folgt:

Die Partnerschaft mit der Baloise Asset Management AG wurde im Jahr 2020 eingegangen und besteht seither unverändert. Helvetia Baloise (bisher Baloise) stand der PKBS beim Kauf der Immobilie in Genf beratend zur Seite und fungiert im Rahmen der Partnerschaft seither als Vermögensverwalterin für diese Liegenschaften.

9. *Ist der Regierungsrat der Meinung, dass diese Partnerschaft mit Baloise und/oder Naef Immobilier grundsätzlich eine sinnvolle Abweichung von der sonstigen Praxis der PKBS-Immobilienbewirtschaftung darstellt?*

Der Regierungsrat verweist hierzu auf die einleitenden Bemerkungen. Er kann die Vorgehensweise der PKBS nachvollziehen.

10. *Wie beurteilt der Regierungsrat diese Leerkündigung von über 100 Mietparteien aus sozial- und wohnpolitischer Sicht?*

Die PKBS kennt die sozialpolitische Wertehaltung des Regierungsrates. Er ist überzeugt, dass die PKBS sozialverträglichen Lösungen im Rahmen ihrer Gesamtbetrachtung die entsprechende Bedeutung beimisst. Davon zeugt bspw. bei der Immobilie in Genf, dass die Mietenden frühzeitig über die Kündigung informiert wurden und umfassende Begleitangebote für die Mietenden zur Verfügung stehen. Auch wird die PKBS den geplanten Ablauf der Sanierung in Genf noch einmal vertieft prüfen, insbesondere bezüglich einer Etappierung der Sanierung (siehe dazu auch die Stellungnahmen der PKBS zur Interpellation Nr. 4 von Patrizia Bernasconi betreffend Massenkündigung von 107 Mietverhältnissen in Genf durch die Pensionskasse Basel-Stadt – renditegetriebene Verdrängung trotz Art. 42 LDTR?, Geschäft Nr. 26.5027).

11. *Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass das Vorgehen bei den genannten Liegenschaften einen klaren Zielkonflikt zwischen renditeorientierter Anlagepolitik und der sozialen Verantwortung einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung offenlegt? Falls nein: weshalb nicht?*

Der Regierungsrat weiss um diese Herausforderung für die PKBS und erwartet, dass sie sozialverträglichen Lösungen im Rahmen ihrer Anlagepolitik angemessen Rechnung trägt.

12. *Die PKBS gibt sich selbst Nachhaltigkeitszielsetzungen. Leitsatz 3 erwähnt explizit soziale Kriterien, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens zu berücksichtigen seien. Leitsatz 10 benennt Menschenrechte als unverzichtbare soziale Leitplanke explizit. Wohnen ist bekanntlich als Menschenrecht anerkannt. Teilt der Regierungsrat den Umstand, dass die PKBS mit der vorliegenden Leerkündigung direkt gegen ihre eigenen Nachhaltigkeitszielsetzungen verstösst? Falls nein: weshalb nicht?*

Die PKBS nimmt zu dieser Fragestellung wie folgt Stellung:

Der Begriff der Nachhaltigkeit definiert sich durch das Zusammenspiel der drei Aspekte Ökologie, Ökonomie und Gesellschaft. Alle drei Aspekte sind aufs Engste miteinander verwoben und stehen gleichzeitig in einem gegenseitigen Spannungsfeld. Ziel der Nachhaltigkeit im Immobilienmanagement ist nicht die Maximierung eines der drei Aspekte, sondern die Optimierung eines jeden Aspekts unter Berücksichtigung der anderen beiden. Die Sanierungszyklen und die Eingriffstiefe werden bei jeder Sanierung im Einzelfall und unter ganzheitlicher Betrachtung der Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik festgelegt. Die Sanierungsintervalle und die Eingriffstiefen werden unter dem Gesichtspunkt optimaler Lebenszykluskosten festgelegt.

13. *Derzeit enthält das kantonale Pensionskassengesetz keine expliziten Vorgaben zur Berücksichtigung sozialer oder wohnpolitischer Auswirkungen von Immobilieninvestitionen. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass damit wesentliche politische Steuerungsinstrumente fehlen?*
14. *Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, ob entsprechende gesetzliche Leitplanken (z. B. soziale Wirkung, Mieter:innenschutz, Vermeidung von Leerkündigungen, soziale Flankierung von Verdrängung langjähriger Mieter:innen) im Pensionskassengesetz verankert werden sollen?*

Die regulatorischen Kompetenzen im Bereich der beruflichen Vorsorge richten sich in der Hauptsache nach den übergeordneten Vorgaben des Bundes und lassen grundsätzlich wenig Spielraum für kantonale Regelungen zu. Leitbestimmungen wird die PKBS daher immer im Kontext der übergeordneten Aufgabenstellungen betrachten müssen. Unabhängig davon ist der Regierungsrat überzeugt, dass die PKBS den politischen Wertehaltungen des Kantons Basel-Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Rechnung trägt.

15. *Welche konkreten aufsichtsrechtlichen Einflussmöglichkeiten hat der Regierungsrat heute auf die Anlage- und Bewirtschaftungspraxis der PKBS – insbesondere bei Immobilienanlagen in angespannten Wohnungsmärkten? Wurden diese Möglichkeiten im vorliegenden Fall genutzt? Wenn nein, weshalb nicht?*
16. *In welchem Umfang genehmigt oder beeinflusst der Regierungsrat die Anlagereglemente der PKBS? Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, um darin verbindliche soziale Mindeststandards für Immobilienanlagen festzuschreiben, sowie sie bereits in den oben genannten Nachhaltigkeitszielsetzungen festgehalten sind?*

Der Regierungsrat verweist hierzu auf die einleitenden Bemerkungen.

17. *Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, ob die PKBS künftig regelmässig und öffentlich über die sozialen Auswirkungen ihrer Immobilienanlagen berichten soll (z. B. Anzahl Kündigungen, Mietzinsentwicklung, Sanierungsfolgen)?*

Der Regierungsrat wird dieses Einbringen gerne an die PKBS weiterleiten und sie einladen, im Rahmen ihrer jährlichen Berichterstattung an den Grossen Rat und den Regierungsrat zur Thematik zu berichten.

18. *Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Anlagepolitik der PKBS nicht in Widerspruch zur Wohn-, Sozial- und Bodenpolitik des Kantons Basel-Stadt gerät? Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass öffentliche Vorsorgegelder nicht zur Verschärfung der Wohnkrise und Verdrängung von Mieter:innen beitragen dürfen – weder im eigenen Kanton noch in anderen Städten?*

Der Regierungsrat verweist hierzu auf die einleitenden Bemerkungen sowie Antwort zu Frage 10.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **25.5567.02**

ED/P255567

Basel, 11. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 10. März 2026

Budgetpostulat 2026 Anina Ineichen betreffend Erziehungsdepartement, Volksschulen, Sach- und Betriebsaufwand (Lager und Exkursionen)

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. Januar 2026 das nachstehende Budgetpostulat Anina Ineichen dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

> «Erhöhung um Fr. 300'000
>
> Begründung:
>
> Gemäss § 20 der Verordnung über die auswärtigen Schulanlässe der Schulen des Kantons Basel-Stadt sind die Kosten für die Teilnahme an auswärtigen Schulanlässen von den Erziehungsberechtigten zu tragen. Die Kostenbeteiligung der Eltern wird in verschiedenen Richtlinien und Wegleitungen konkretisiert, welche teilweise nicht öffentlich zugänglich sind, jedoch im Bericht des Preisüberwachers «Beteiligung der Eltern an den Kosten von obligatorischen Lagern und Exkursionen der Volksschule» vom 3. September 2024 erwähnt werden.
>
> Die Überwälzung der Kosten auf die Erziehungsberechtigten ist jedoch nur eingeschränkt zulässig. Gemäss Bundesgerichtsurteil 2C_206/2016 vom 7. Dezember 2017 umfasst der in Art. 19 der Bundesverfassung verankerte Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht auch die Aufwendungen für obligatorische Exkursionen und Lager. Den Erziehungsberechtigten dürfen daher lediglich jene Kosten in Rechnung gestellt werden, welche sie aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparen.
>
> Gemäss Bericht des Preisüberwachers betragen die zulässigen Elternbeiträge pro Tag in der Primarschule CHF 16.– und in der Sekundarschule CHF 25.–. Eine weitere Ausschöpfung des Elternbeitrags würde wohl der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wonach nur die Kosten verrechnet werden, welche die Eltern einsparen, nicht mehr entsprechen.
>
> Lager und Exkursionen stellen für Schülerinnen und Schüler wichtige Erfahrungen dar. Es ist wesentlich, dass alle Schülerinnen und Schüler weiterhin die Möglichkeit haben, diese wertvollen Erlebnisse zu machen. Um dies sicherzustellen, ist eine Erhöhung des entsprechenden Budgets erforderlich.
>
> Anina Ineichen»

Wir berichten zu diesem Budgetpostulat wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat erachtet die Durchführung von Lagern und Exkursionen als wichtigen Bestandteil des obligatorischen Unterrichts. Sie haben einen hohen pädagogischen Wert. Gemäss Verordnung über die auswärtigen Schulanlässe der Schulen des Kantons Basel-Stadt (Verordnung auswärtige Schulanlässe) vom 1. Juli 2014 (Stand 18. August 2014)[1] findet in den letzten zwei Primarschuljahren mindestens ein Lager statt und in der Sekundarschule muss jede Klasse ein Lager und ein Schneesportlager durchführen.

Das Erziehungsdepartement hat am 20. März 2025 bereits eine Änderung der Verordnung auswärtige Schulanlässe in eine interne Konsultation gegeben. Geändert werden soll der im Text des Budgetpostulats genannte § 20 dahingehend, dass den Erziehungsberechtigten in den Volksschulen für die Teilnahme an obligatorischen Schulanlässen die Verpflegungskosten in Rechnung gestellt werden können.[2] Die geplante Verordnungsänderung wird keine Auswirkung auf die Höhe der Elternbeiträge haben, da den Erziehungsberechtigten bereits heute nur die Verpflegungskosten in Rechnung gestellt werden. Die Verordnungsänderung wird derzeit vom Erziehungsdepartement bearbeitet.

Der Anmelde- und Abrechnungsprozess der Lager (Lager und Schneesportlager) in der Volksschule wurde mit dem Kalenderjahr 2026 administrativ deutlich verschlankt. Neu werden Pauschalbeträge pro Schülerin und Schüler und Tag ausbezahlt. Die Schulstandorte erhalten eine Frist, zu welcher sie Lager im bevorstehenden Kalenderjahr anmelden müssen und erhalten dann vor Beginn des entsprechenden Lagers die Pauschalbeiträge.

2. Bundesgerichtsentscheid

Im amtlich publizierten Urteil des Bundesgerichts (BGE 144 I 1)[3] erwog das Bundesgericht, dass der Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht alle notwendigen und unmittelbar dem Unterrichtszweck dienenden Mittel umfasse. Aufwendungen für Exkursionen und Lager gehörten zum notwendigen und somit zwingend unentgeltlichen Unterricht, sofern eine Pflicht zur Teilnahme bestehe. Für solche Veranstaltungen dürften den Erziehungsberechtigten nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden, die sie aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparten.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler der Volksschule ein obligatorisches Lager besucht, sparen die Erziehungsberechtigten während dieser Zeit die Verpflegungskosten ein. Den Kantonen wurde bei der Berechnung dieser Verpflegungskosten in Form von Elternbeiträgen ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt.

3. Elternbeiträge und mögliche Beitragsreduktionen für Lager

Im Kanton Basel-Stadt wird den Erziehungsberechtigten für die Teilnahme an Lagern in der Volksschule ein Beitrag von 25 Franken pro Kind und Tag in Rechnung gestellt. Damit nutzt der Kanton Basel-Stadt den ihm eingeräumten Handlungsspielraum.

Zudem haben finanziell schwächer gestellte Erziehungsberechtigte gemäss § 21 Verordnung auswärtige Schulanlässe Anspruch auf eine Beitragsreduktion. Die Beitragsreduktion bemisst sich stufenweise nach dem für Prämienverbilligungen massgebenden Einkommen. Durch diese Regelung soll die chancengleiche Teilnahme an Schulanlässen - um diese ging es dem Bundesgericht im BGE 144 I 1 letztlich - gestärkt werden. Den Schulen wird eine Liste zugestellt, auf der die Höhe der allfälligen Beitragsreduktionen pro Schülerin respektive Schüler ersichtlich ist. Damit müssen die Erziehungsberechtigten den reduzierten Beitrag nicht mehr selbst beantragen, sondern dieser

[1] https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/410.910/versions/2997
[2] https://ks-bs.edubs.ch/Konsultationen/2025
[3] https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/clir/http/index.php?highlight_docid=atf%3A%2F%2F144-I-1%3Ade&lang=de&type=show_document

wird bei einem Anrecht automatisch berücksichtigt. Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit zu erklären, dass sie auf die Prüfung des Anspruchs auf Beitragsreduktion verzichten wollen.

4. Stellungnahme des Regierungsrats

Die im Budgetpostulat beanstandete Bestimmung in der Verordnung auswärtige Schulanlässe soll geändert werden. Bereits jetzt werden in Umsetzung des Bundesgerichtsentscheides in den Volksschulen den Erziehungsberechtigten nur die Verpflegungskosten (derzeit 25 Franken pro Kind und Tag) in Rechnung gestellt. Zudem werden den Erziehungsberechtigten mit einem Anspruch auf Prämienverbilligungen die Beiträge weiter reduziert.

Wenn das Budgetpostulat erfüllt würde, würden die Elternbeiträge in allen Einkommensgruppen im Kanton Basel-Stadt reduziert. Der Regierungsrat erachtet es jedoch als sinnvoller, das aktuelle System beizubehalten und nur die Erziehungsberechtigten zu unterstützen, die einen Bedarf haben.

5. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir, das Budgetpostulat Anina Ineichen betreffend Erziehungsdepartement, Volksschulen, Sach- und Betriebsaufwand (Lager und Exkursionen) nicht zu erfüllen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **25.5568.02**

ED/P255568

Basel, 11. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 10. März 2026

Budgetpostulat 2026 Harald Friedl betreffend «Erziehungsdepartement, Jugend, Familie und Sport, Transferaufwand (Jugendförderverein „ooink ooink Production“)»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. Januar 2026 das nachstehende Budgetpostulat Harald Friedl dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

> «Erhöhung um Fr. 13’000
>
> Begründung:
>
> Der Jugendförderverein «ooink ooink Production» und seine Vorgängerorganisationen leisten im oberen Kleinbasel als Non-Profit-Organisationen seit über 40 Jahren wertvolle Arbeit im Bereich Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen. Der Verein sorgt mit seinem Angebot dafür, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Freizeit sinnvolle Tätigkeiten und Werte vermittelt erhalten. Er fördert damit auch den Zusammenhalt von jüngeren und älteren Menschen im Quartier und darüber hinaus. Zu den Angeboten gehören Ferienlager im Sommer, Herbst und Winter für Kinder sowie diverse Jugendevents wie Spielturniere, Kinder- und Familien-Events und vieles mehr. Zudem bietet der Verein unter der Woche jeweils an den Mittwoch- und Freitagnachmittag mit dem sehr niederschwelligen Programm Landhof Kidzz (https://www.ooinkooink.ch/freizeit-ferienlager/landhof-kidzz) wertvolle Beschäftigungen mit viel Bewegung für Kinder auf dem Landhof an. Viele Angebote des Vereins wie Lagerbetreuung etc. werden von Freiwilligen geleistet. Die Finanzierung des Vereins erfolgt über diverse Kanäle wie der Organisation von Anlässen jeglicher Art und dem zugehörigen Catering sowie durch Fundraising bei Privatpersonen und Firmen. Die Landhof Kidzz, also die Kinder- und Jugendarbeit vor Ort auf dem Landhof werden u.a. vom Kanton Basel-Stadt und der Christoph Merian Stiftung (CMS) finanziell unterstützt.
>
> Wie viele Vereine leidet der Verein «ooink ooink Production» an Unterfinanzierung im Bereich der Soziokulturellen Animation. Insbesondere hat die CMS ihre Unterstützung kontinuierlich gesenkt in den letzten Jahren von 33'000 Franken auf 20'000 pro Jahr. Damit fehlen dem Verein 13'000 Franken, womit die wertvolle und notwendige Kinder- und Jugendarbeit im oberen Kleinbasel in Frage gestellt ist. Die Versuche, diesen Fehlbetrag über neue Kanäle zu kompensieren sind bisher leider gescheitert.
>
> Die Neuverhandlungen für die Staatsbeiträge an den Verein finden im 2026 statt mit Wirkung 2028-2032. Um die angespannte Finanzsituation bis zur neuen Periode der Staatsbeiträge zu überbrücken, wird die einmalige Erhöhung um 13'000 Franken für je 2026 und 2027 beantragt.
>
> Harald Friedl»

Wir berichten zu diesem Budgetpostulat wie folgt:

1. Offenes Angebot auf dem Landhof

Der Jugendförderverein ooink ooink Productions, Oberes Kleinbasel bietet ein Freizeitangebot auf dem Landhof an. Das Angebot beinhaltet verschiedene Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung für Kinder und jüngere Jugendliche aus dem Quartier. Dazu gehören offene Spielangebote, Einzelanlässe wie Spielturniere (zum Beispiel «Alpenbaseball-Turnier»), saisonale und thematische Angebote (zum Beispiel Kerzenziehen und Weihnachtsbazar) oder Ferienlager.

Der Kanton unterstützt den Verein mit einer Finanzhilfe von 65'691 Franken pro Jahr (Stand 2026, inklusive Teuerungsausgleich). Mit dieser Finanzhilfe wird das offene Angebot «Landhof Kidzz» gefördert, wie die offenen Spielangebote auf dem Landhof heissen. Sie finden jeweils am Mittwoch- und Freitagnachmittag statt.

Im Berichtsjahr 2024 registrierte der Verein bei den «Landhof Kidzz» 2'258 Besuche von Kindern. Im Durchschnitt nutzten rund 33 Kinder pro Betriebstag das offene Angebot des Vereins.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat möchte am Budget für das Jahr 2026 festhalten und dieses Budgetpostulat nicht erfüllen.

Mit Start der Finanzierungsperiode für die Jahre 2024 bis 2027 wurden die Finanzhilfen an den Verein bereits von 44'903 Franken pro Jahr (Stand 2023) auf heute 65'691 Franken pro Jahr deutlich erhöht. Mit dieser Erhöhung wurde eine Verbesserung der Begleitung der Kinder ermöglicht. Der Kanton unterstützt den Verein mit einem Staatsbeitrag in Form einer Finanzhilfe. Bei Finanzhilfen handelt sich um einen Betriebsbeitrag. Gemäss Staatsbeitragsgesetz werden bei Finanzhilfen Eigenleistungen der Trägerschaften erwartet. Diese bestehen in der Regel aus Betriebserträgen, Spenden oder anderen Beiträgen. Eine volle Finanzierung des Angebots ist nicht vorgesehen.

Es kommt immer wieder vor, dass Trägerschaften eine Erhöhung der Finanzhilfen aufgrund eines tatsächlichen oder befürchteten Wegfalls von Stiftungsgeldern oder Drittmitteln (z.B. Spenden oder Fondsgelder) beantragen. Diese werden in der Regel nicht durch eine Erhöhung der Staatsbeiträge kompensiert. Der Regierungsrat erwartet, dass die Trägerschaften sich um andere Einnahmequellen bemühen und ihre Angebote mit den verfügbaren Mitteln fortführen. Im Rahmen der nächsten Verhandlungen kann die Höhe der Unterstützung durch den Kanton neu ausgehandelt werden.

3. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir, das Budgetpostulat Harald Friedl betreffend Erziehungsdepartement, Jugend, Familie und Sport, Transferaufwand (Jugendförderverein „ooink ooink Production“), Erhöhung um Fr. 13'000 nicht zu erfüllen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **25.5570.02**

ED/P255570

Basel, 18. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 17. März 2026

Budgetpostulat 2026 Heidi Mück betreffend «Erziehungsdepartement, Jugend, Familie und Sport, Transferaufwand (neue Spielbaracke im Giesslipark)»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. Januar 2026 das nachstehende Budgetpostulat Heidi Mück dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Erhöhung um Fr. 150’000

Begründung:

Der Giesslipark im Klybeckquartier wurde 2013/14 umgestaltet und ist seither ein attraktiver und beliebter Spielplatz für Familien mit kleineren Kindern. Die sich darauf befindende Spielbaracke der Robi Spiel-Aktionen wurde damals nicht umgestaltet. Sie wurde Anfang der 1980er Jahre erbaut und ist seit der Loslösung der Robi-Spiel-Aktionen von Pro Juventute (1996) Eigentum der Robi-Spiel-Aktionen.

Aktuell wird die Baracke von einer Spielgruppe genutzt, die von Eltern aus den umliegenden Häusern geführt wird. Das Spielmobil Kleinbasel der Robi-Spielaktionen führt zweimal pro Woche gut besuchte* Kreativ- und Spielangebote durch. Ausserdem finden regelmässig Kinder-Ferien-Stadt Wochenprogramme statt. Ein kleiner Teil des Innenraums wird zudem vom Team des Spielmobils Kleinbasel als Vorbereitungs- und Büroraum genutzt.

Die Baracke befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand, Wände und Dach sind sehr morsch und die Fenster undicht. Der Innenbereich ist stark abgenutzt. Der Verein Robi-Spiel-Aktionen hat angesichts des prekären Zustandes der Baracke aus eigener Initiative um die Planung eines Ersatzes gekümmert.

Ein Architekturbüro hat Pläne für einen Neubau und eine Kostenschätzung erarbeitet. Die Pläne sehen den Bau einer einfachen und zweckmässigen Spielbaracke in Re-Use Bauweise (gebrauchte Materialien) vor. Die Kostenschätzung rechnet mit rund 200’000 Fr. für den Bau der neuen Baracke inklusive Rückbau der bestehenden Baracke, Aussenarbeiten wie Bodenertüchtigung oder Erstellung einer Rampe. Dieser Betrag übersteigt die finanziellen Möglichkeiten der Robi-Spiel-Aktionen. Es wird zwar versucht, weitere Finanzierungsquellen zu erschliessen, doch ein namhafter Beitrag des Kantons würde dem Projekt den dafür nötigen Schub verleihen.

Die Erstellung einer einfachen und zweckmässigen Spielbaracke würde eine enorme Attraktivitätssteigerung bedeuten. Die Baracke könnte somit noch stärker von der Nachbarschaft genutzt werden, zum Beispiel für Kindergeburtstage oder sonstige kleinere Familienfeiern.

Die beteiligten Dienststellen IBS, Allmendverwaltung und Stadtgärtnerei wurden darüber informiert und stehen dem Projekt positiv gegenüber.

*Nutzungszahlen 2025: Spielmobil: 810 Kinder, Kinder-Ferien-Stadt-Woche: 1‘200 Kinder

Heidi Mück»

Wir berichten zu diesem Budgetpostulat wie folgt:

1. Holzbaracke im Giesslipark

Der Verein Robi-Spiel-Aktionen bietet Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit in verschiedenen Quartieren in der Stadt an. Nebst den beliebten Robi-Spielplätzen ist der Verein auch im öffentlichen Raum aktiv, ohne einen fixen Standort. Er gestaltet für die Kinder Spielanimation zum Beispiel auf Plätzen und in Parks oder betreibt wochenweise an unterschiedlichen Orten Kinder-Ferien-Städte während der Schulferien.

Auch im Giesslipark im Quartier Klybeck bietet der Verein Robi-Spiel-Aktionen Spielanimation im öffentlichen Raum an. Als Basis für seine Aktivitäten nutzt er eine Holzbaracke im Park. Er ermöglicht dabei auch weiteren Vereinen aus dem Quartier die Nutzung der bestehenden Baracke.

Der Kanton gewährt dem Verein Robi-Spiel-Aktionen für die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit für die Finanzierungsperiode 2024 – 2027 jährliche Finanzhilfen von 2'231'539 Franken.

2. Neubau der Baracke

Die Holzbaracke ist im Besitz des Vereins Robi-Spiel-Aktionen und befindet sich in einem schlechten Zustand. Der Verein hat deswegen Abklärungen in die Wege geleitet, um einen Ersatzneubau zu planen. Vorgesehen ist ein einfacher und zweckmässiger Ersatzneubau mit gebrauchten Materialien (Re-Use-Bauweise). Er beauftrage ein Architekturbüro mit der Planung eines Neubaus inklusive Kostenschätzung.

Dem Verein liegt eine Kostenschätzung für den Rückbau der bestehenden Baracke und den Bau einer neuen Baracke inklusive Bodenertüchtigung oder Erstellung einer Rampe in der Höhe von rund 200'000 Franken vor. Dem Erziehungsdepartement wurde vorgängig kein Antrag für eine Mitfinanzierung des Neubaus gestellt.

3. Budgetpostulat

Mit dem Budgetpostulat werden Staatsbeiträge für die Errichtung des Ersatzneubaus beantragt. Es sollen für Sachaufwand einmalig 150'000 Franken ins Budget des Erziehungsdepartements eingestellt werden. Der Neubau wird wie die bestehende Baracke im Besitz und im exklusiven Nutzungsrecht des Vereins stehen.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass bei einer solchen Ausgangslage der Neubau des Gebäudes nicht über Staatsbeiträge, sondern über Drittmittel wie zum Beispiel Stiftungsgelder finanziert werden sollte.

4. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir, das Budgetpostulat Heidi Mück betreffend Erziehungsdepartement, Jugend, Familie und Sport, Transferaufwand (neue Spielbaracke im Giesslipark), Erhöhung um Fr. 150'000 nicht zu erfüllen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **25.5569.02**

ED/P255569

Basel, 11. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 10. März 2026

Budgetpostulat Sandra Bothe betreffend «Erziehungsdepartement, Zentrale Dienste und Generalsekretariat, Sach- und Betriebsaufwand (Standortspezifische Lüftungskonzepte an Schulen)»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. Januar 2026 das nachstehende Budgetpostulat Sandra Bothe dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

> «Erhöhung um Fr. 290’000
>
> Begründung:
>
> Für einen wirksamen Hitzeschutz im Sommer 2026, basierend auf den überwiesenen Vorstössen (Anzug/Motion) von 2025, braucht es Massnahmen, die sofort umsetzbar und technisch verantwortbar sind. Die Frühauskühlung durch Frühlüften ist eine kurzfristig realisierbare und wirksame Methode, um die Raumtemperaturen an Hitzetagen messbar zu senken und damit Gesundheit sowie Unterricht zu schützen. Rund 40 Kindergartenstandorte und ausgewählte Gebäude der 50 Schulareale müssen ab 4 Uhr morgens manuell gelüftet werden. Dafür braucht es an Hitzetagen externes Sicherheitspersonal, das Fenster und Türen ausserhalb der Betriebs- und Schulzeiten öffnet und die Sicherheit gewährleistet. Aufgrund der unterschiedlichen Gebäudestrukturen sowie der variierenden Flucht- und Brandschutzsysteme ist es einmalig notwendig, standortspezifische Lüftungskonzepte zu erstellen.
>
> Mit diesem Budgetpostulat soll ermöglicht werden, dass diese realistische Sofortmassnahme bereits im Sommer 2026 ihre Wirkung entfalten kann.
>
> Beitragszusammensetzung:
>
> CHF 50'000 Standortspezifische Lüftungskonzepte
>
> CHF 240'000 Externe Auftragsvergabe inkl. Anfahrtspauschale
>
> CHF 290'000 Total Antrag Budgetpostulat Frühauskühlung
>
> Sandra Bothe»

Wir berichten zu diesem Budgetpostulat wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat anerkennt die hohe Belastung des Schulpersonals sowie der Schülerinnen und Schüler durch Hitzeperioden. Der Grosse Rat hat zum gleichen Thema die Motion Sandra Bothe und Konsorten betreffend «ein lernfreundliches Klima: Gesundheitsschutz an Schulen vor Hitzebelastung nachhaltig gewährleisten» sowie den Anzug Sandra Bothe und Konsorten betreffend «Sofortmassnahmen zum Gesundheitsschutz an Schulen vor Hitzebelastung» überwiesen. Beide

Vorstösse werden aktuell bearbeitet. Die vorliegend beantragte Budgeterhöhung wird aus organisatorischen und fachlichen Gründen abgelehnt.

2. Frühauskühlung

Der Schutz von Personen bei Hitzeperioden über mehrere Tage ist dem Regierungsrat ein wichtiges Anliegen. Eine Massnahme zur Reduktion der Innentemperatur ist die Kühlung von Räumen und Gebäuden. Dazu erfolgt im Idealfall während der ganzen Nacht die sogenannte Nachtauskühlung. Aufgrund der komplexen baulichen und sicherheitstechnischen Anforderungen ist diese Form der Nachtauskühlung in der Mehrheit der bestehenden Schulhäuser nur eingeschränkt möglich beziehungsweise mit einer Machbarkeitsabklärung und nachfolgend einer Investition verbunden. Die Nachtauskühlung ist im Vergleich zur Frühlüftung effektiver, weil durch die grossen Luftmassen, die bewegt werden, auch die Gebäudeteile auskühlen.

Mit der beantragten Frühlüftung kann die Raumlufttemperatur kurzfristig gesenkt werden. Für eine wirksame thermische Entlastung wäre jedoch eine durchgehende Nachtauskühlung von zehn – zwölf Stunden erforderlich. Eine Lüftung erst ab ca. 4 Uhr morgens bietet dafür zu wenig Zeit und erzielt entsprechend nur eine begrenzte Wirkung.

Die Effektivität der Auskühlung setzt zudem eine ausreichende Temperaturdifferenz zwischen Innen- und Aussenluft voraus. Während Hitzeperioden mit Tropennächten ist diese Differenz zu gering, wodurch sowohl der Wärmeabtransport als auch die Auskühlung der thermischen Speichermassen deutlich eingeschränkt sind.

Aufgrund interner Wärmelasten (Personenbelegung, Geräte, solare Gewinne) erwärmt sich die Raumluft rasch wieder, sodass kein nachhaltiger Kühleffekt erzielt werden kann. Mit der erwarteten Zunahme von Tropennächten und geringeren Tag-Nacht-Temperaturdifferenzen wird das Potenzial der Nachtlüftung künftig zusätzlich reduziert bzw. ist nur in Kombination mit anderen Massnahmen wirksam.

3. Umsetzung

Für die Umsetzung der Frühlüftung müsste pro Schulstandort ein Lüftungskonzept erarbeitet werden. Dieses gewährt, neben der Erarbeitung des effizienten Rundgangs sowie der Einhaltung aller Sicherheitsaspekte, eine höhere Wirksamkeit, insbesondere durch effektive Querlüftung innerhalb von Brandabschnitten. Aufgrund dieser Voraussetzungen müssten für die Umsetzung der Frühlüftung Sicherheitsfirmen beauftragt werden. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und abhängig von der Wetterlage müsste der Einsatz jeweils kurzfristig geplant werden, d.h. nur während effektiven Hitzeperioden stattfinden. Zugleich müsste für die Abdeckung der 50 Schulareale im Kanton sowie einer Auswahl der am stärksten betroffenen Kindergartenstandorte eine grosse Anzahl Personen gleichzeitig verfügbar sein, um die Lüftung im relevanten Zeitraum durchzuführen. Die Auftragsvergabe müsste unter Einhaltung des Gesetzes für öffentliche Beschaffungen erfolgen. Zugleich ist nicht klar, ob Angebote für einen entsprechenden Auftrag eingehen würden. Da die Hitzeperioden bereits vor den Sommerferien eintreten können, ist zudem nicht klar, ob die geforderte Leistung bis dahin verfügbar wäre.

4. Ausblick

Der Anzug Sandra Bothe und Konsorten betreffend «Sofortmassnahmen zum Gesundheitsschutz an Schulen vor Hitzebelastung» wird derzeit bearbeitet. Sofortmassnahmen im Rahmen des ordentlichen Betriebs werden laufend umgesetzt. Im Rahmen der Beantwortung der Motion Sandra Bothe und Konsorten betreffend «ein lernfreundliches Klima: Gesundheitsschutz an Schulen vor Hitzebelastung nachhaltig gewährleisten» wird ein Vorgehensvorschlag für mittel- bis langfristige

Massnahmen erarbeitet. Kurzfristig und mit verhältnismässigem Mitteleinsatz können insbesondere betriebliche Massnahmen eine wirksame Entlastung bringen.

5. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir, das Budgetpostulat Sandra Bothe betreffend Erziehungsdepartement, Zentrale Dienste und Generalsekretariat, Sach- und Betriebsaufwand (Standortspezifische Lüftungskonzepte an Schulen) nicht zu erfüllen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **25.5576.02**

GD/P255576

Basel, 18. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 17. März 2026

Budgetpostulat 2026 Beat K. Schaller betreffend Gesundheitsdepartement, Gesundheitsversorgung, Transferaufwand (Therapiebad in der Universitären Altersmedizin Felix Platter)

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. Januar 2026 das nachstehende Budgetpostulat Beat K. Schaller dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

> «Erhöhung um Fr. 282'000
>
> Begründung:
>
> Die Universitäre Altersmedizin Felix Platter (UAFP) betreibt ein beliebtes Therapiebad, welches stillgelegt werden soll. Der Weiterbetrieb des Bads liegt im Interesse der öffentlichen Gesundheit. Mit einer gesicherten Finanzierung bleibt der breiten Bevölkerung weiterhin ein regelmässiger und niederschwelliger Zugang zum Wasser erhalten.
>
> Das Bad kann weiter benutzt werden, die verschiedensten Angebote wie den Schwimmunterricht der Schulen, aller Arten der wasserbasierten Bewegungsförderungen, Prophylaxe im Alter, Angebote von Pro Senectute Wassersport, Physiotherapeuten u.v.a.m.
>
> Das UAFP selbst unterstützt den Weiterbetrieb des Bades.
>
> Beat K. Schaller»

Wir berichten zu diesem Budgetpostulat wie folgt:

1. Situation des Therapiebades aus Sicht der Universitären Altersmedizin Felix Platter

1.1 Ausgangslage

Das Therapiebad in der Universitären Altersmedizin Felix Platter (UAFP) wurde seit der Inbetriebnahme des Neubaus im Jahr 2019 sowohl für wassergestützte Therapieangebote der stationären und ambulanten Patientinnen und Patienten genutzt als auch an externe Schwimmschulen und Schwimmvereine vermietet. In den vergangenen Jahren hat sich jedoch die Nutzung durch die eigenen Patientinnen und Patienten deutlich verringert, was hauptsächlich auf einen veränderten Therapiebedarf und die Verfügbarkeit neuer alternativer Therapiemöglichkeiten zurückzuführen ist. Gleichzeitig änderten sich die Rahmenbedingungen grundlegend: Seit 2025 stellt ein Therapiebad kein zwingendes Kriterium für die SWISS REHA-Zertifizierung mehr dar.

Angesichts dieser veränderten Ausgangslage und der hohen Unterhaltskosten für den Betrieb des Therapiebades hat die UAFP eine umfassende Prüfung verschiedener Szenarien vorgenommen. Dabei kam sie zum Schluss, dass die Betriebskosten in einem deutlichen Missverhältnis zum effektiven Nutzen für das Spital und die Patientinnen und Patienten stehen, v. a. auch mit Blick auf die geringen Einnahmen aus der externen Vermietung an Schwimmschulen und Schwimmvereine.

Auf Basis dieser Erkenntnisse entschied die Geschäftsleitung der UAFP, das Therapiebad zu schliessen und die bestehenden Verträge mit den externen Nutzenden, darunter verschiedene Schwimmschulen, per Ende 2025 aufzulösen. Zuvor wurden jedoch noch Verhandlungen mit den Schwimmschulen über ein alternatives Betriebsmodell geführt, bei dem diese die vollständigen Betriebskosten hätten übernehmen müssen. Diese Verhandlungen blieben jedoch erfolglos, sodass der Schwimmbetrieb des Therapiebads Ende 2025 eingestellt wurde.

1.2 Einschätzung zur Annahme bzw. Ablehnung des Budgetpostulates

1.2.1 Annahme des Budgetpostulates

Bei einer Annahme des Budgetpostulats würde der Kanton mit der UAFP Verhandlungen über den Betrieb des Therapiebades aufnehmen. Dabei wäre zu prüfen, ob sich ein Weiterbetrieb des Bades kostendeckend organisieren lässt.

Die UAFP selbst hat keinen ausreichenden Eigenbedarf für wassergestützte Therapien mehr, da andere Therapieformen für die meisten Patientinnen und Patienten besser geeignet sind. Dies war ein massgeblicher Grund für den Stilllegungsentscheid. Sollte das Budgetpostulat angenommen werden, könnte die UAFP daher keine mehrheitlich therapeutische Nutzung sicherstellen und würde das Bad nicht selbst weiterbetreiben, sondern lediglich die Infrastruktur bereitstellen. Ob ausreichend externe Therapie- oder Gesundheitsförderungsangebote bestehen, kann derzeit nicht abschliessend beurteilt werden. Von den bisherigen externen Nutzenden waren dies nur einzelne, der grössere Teil der externen Nutzenden waren Schwimmschulen.

1.2.2 Ablehnung des Budgetpostulats

Bei einer Ablehnung des Budgetpostulats würde die UAFP das Bad dauerhaft stilllegen und Möglichkeiten für eine alternative Nutzung der Fläche prüfen. Dabei würde ein Rückbau des Therapiebades samt Nebenräumen (Umkleidekabinen, Toiletten etc.) erwogen.

2. Haltung des Regierungsrates

Das Anliegen des vorliegenden Budgetpostulats ist nachvollziehbar: Niederschwellige und bezahlbare Schwimmmöglichkeiten, insbesondere für Kinder, ältere Menschen und therapeutische Anwendungen sind aus Sicht der öffentlichen Gesundheit und Bewegungsförderung grundsätzlich sinnvoll.

Gleichzeitig zeigt die vorliegende Situation deutlich, dass der Weiterbetrieb des Therapiebads nicht mehr dem Auftrag der UAFP entspricht. Das Bad wird spitalintern kaum noch genutzt, ist therapeutisch nicht mehr erforderlich und kann betriebswirtschaftlich nicht kostendeckend betrieben werden. Bisherige Nebennutzungen wie Schwimmangebote für Kleinkinder sind ebenfalls nicht kostendeckend. Der Schliessungsentscheid der Spitalleitung ist vor diesem Hintergrund nachvollziehbar und angesichts der engen finanziellen Rahmenbedingungen des Spitals zu begrüssen.

Zwar bestehen Interessen seitens Schwimmschulen an einer Drittnutzung, doch können diese allein keinen langfristig tragfähigen und eigenfinanzierten Betrieb sicherstellen. Zudem könnte die Fläche mittelfristig für andere spitalstrategische Nutzungen vorgesehen werden.

Aus Sicht des Regierungsrats ist eine finanzielle Unterstützung des Therapiebadbetriebs unter dem Titel der Gesundheitsversorgung nicht sinnvoll, wenn keine ausreichende therapeutische Eigennutzung durch die UAFP selbst erfolgt.

Aus diesen Gründen erachtet der Regierungsrat den Weiterbetrieb des Therapiebads der UAFP als nicht sinnvoll, zweck- und verhältnismässig.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, das Budgetpostulat 2026 Beat K. Schaller betreffend Gesundheitsdepartement, Gesundheitsversorgung, Transferaufwand (Therapiebad in der Universitären Altersmedizin Felix Platter) nicht zu erfüllen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **25.5320.02**

GD/P255320

Basel, 14. Januar 2026

Regierungsratsbeschluss vom 13. Januar 2026

Motion Lydia Isler-Christ betreffend «Delegation impfbezogener Verrichtungen an Pharmaassistentinnen und -assistenten»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 22. Oktober 2025 die nachstehende Motion Lydia Isler-Christ dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> «Im Kanton Basel-Stadt ist es, wie in anderen Kantonen auch, unter bestimmten Voraussetzungen möglich, sich ohne ärztliche Verschreibung von Apothekerinnen und Apotheker gegen bestimmte Krankheiten impfen zu lassen. Die Möglichkeit, sich in den Basler Apotheken impfen zu lassen, wird von der Bevölkerung rege genutzt. Die Apotheken geniessen in der Bevölkerung ein hohes Vertrauen. Mit der Einbindung der Apotheken wird ein wichtiger Beitrag zur Gesundheitsversorgung der Bevölkerung geleistet.
> Im Gegensatz zu anderen Kantonen dürfen Apothekerinnen und Apotheker im Kanton Basel-Stadt bei Impfungen kein Hilfspersonal wie Pharma-Assistentinnen und Pharma- Assistenten resp. Fachfrau/ Fachmann Apotheke zur Unterstützung beiziehen, auch wenn dieses entsprechend ausgebildet ist und sich der Beizug von Pharma- Assistentinnen und Pharma-Assistenten in anderen Kantonen (z.B. Zürich, Baselland) bewährt und zu einer merklichen Entlastung der bereits stark eingebundenen Apothekerinnen und Apotheker geführt hat. Was ein wichtiger Punkt ist im Rahmen des Fachkräftemangels. Das eidgenössische Parlament hat in der Frühjahrssession mit der Revision des Artikels 26 KVG den Weg geebnet, dass Apotheken ohne ärztliche Verordnung Impfungen über die Krankenkasse abrechnen können. Ab 2027 sollen in Apotheken durchgeführte Impfungen von der Krankenkasse vergütet werden, was die Nachfrage zusätzlich erhöhen wird.
> Zudem verfügen Pharmaassistentinnen und Assistenten über eine Ausbildung auf EFZ-Niveau, wie die Medizinischen Praxisassistent/innen, welchen das Impfen erlaubt ist.
> Pharma-Assistentinnen und Pharma-Assistenten sollen in diesem Zusammenhang befugt sein, den technischen Teil des Impfvorganges, der insbesondere das Aufziehen und Injizieren des Impfstoffes umfasst, durchzuführen. Die Assistenz soll in Anwesenheit und unter Verantwortung der anwesenden Apothekerin oder Apothekers erfolgen. Die Aufklärung und Indikationsstellung sollen weiterhin ausschliesslich der Apothekerin resp. dem Apotheker obliegen. Ebenfalls soll die Verantwortung für die an Pharma-Assistentinnen und Pharma-Assistenten delegierten Tätigkeiten weiterhin bei der Apothekerin oder dem Apotheker liegen.
> Die Motionäre fordern deshalb den Regierungsrat auf, die Heilmittelverordnung dahingehend zu ändern, dass Apothekerinnen und Apotheker für die Vorbereitung und Injektion des Impfstoffes Pharma-Assistentinnen und -Assistenten resp. Fachfrauen/Fachmänner Apotheke zur Unterstützung beiziehen können, sofern diese über eine entsprechende Aus- oder Weiterbildung verfügen.
>
> Lydia Isler-Christ, Catherine Alioth, Christian C. Moesch, Bruno Lötscher-Steiger, Oliver Bolliger, Raoul I. Furlano»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1bis GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, die Heilmittelverordnung vom 6. Dezember 2011 (SG 340.100) anzupassen. Ziel ist es, Apothekerinnen und Apotheker zu ermöglichen, Pharma-Assistentinnen und -Assistenten bzw. «Fachfrauen und Fachmänner Apotheke» als Unterstützung bei der Vorbereitung und Injektion des Impfstoffes hinzuzuziehen, sofern diese über eine entsprechende Aus- oder Weiterbildung verfügen.

1.3 Rechtliche Prüfung

Gemäss Art. 117a Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) sorgen Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, allen zugängliche medizinische Grundversorgung von hoher Qualität. Der Bund trifft im Rahmen seiner Zuständigkeiten Massnahmen zum Schutz der Gesundheit (Art. 118 Abs. 1 BV). Gemäss Art. 118 Abs. 2 lit. a BV erlässt er Vorschriften über den Umgang mit Lebensmitteln sowie mit Heilmitteln, Betäubungsmitteln, Organismen, Chemikalien und Gegenständen, welche die Gesundheit gefährden können. Gemäss Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21) erfüllen die Kantone die Vollzugsaufgaben, die ihnen dieses Gesetz überträgt (lit. a) oder die nicht ausdrücklich dem Bund übertragen sind (lit. b). Gemäss Art. 30 Abs. 1 Heilmittelgesetz benötigt eine kantonale Bewilligung, wer Arzneimittel abgibt. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ein geeignetes, der Art und Grösse des Betriebs angepasstes Qualitätssicherungssystem vorhanden ist (Art. 30 Abs. 2 Heilmittelgesetz). Der Kanton sorgt gemäss § 9 Gesundheitsgesetz vom 21. September 2001 (SG 300.100) in Zusammenarbeit mit privaten Institutionen für ein bedarfsgerechtes Angebot an spitalexterner Gesundheits- und Krankenpflege. Der Kanton Basel-Stadt darf somit im Bereich der Vorbereitung und Injektion von Impfstoffen eine Regelung schaffen.

Die Motion verlangt vom Regierungsrat die Anpassung der Heilmittelverordnung, d.h. die Ergreifung einer Massnahme gemäss § 42 Abs. 1^{bis} GO, für die er zuständig ist. Die Forderungen der Motion bewegen sich im Rahmen dieser gesetzlichen Regelung und sind der Motion zugänglich. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, was sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeits-

bereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zur inhaltlichen Beurteilung der Motion

2.1 Anliegen der Motion

Die Motionärinnen und Motionäre beantragen, dass die Vorbereitung der Injektion – einschliesslich des Aufziehens des Impfstoffes sowie der Durchführung der Impfung – an Pharmaassistentinnen und -assistenten bzw. «Fachfrauen und Fachmänner Apotheke» delegiert werden soll. Sie begründen dies damit, dass eine solche Delegation dazu beitragen könnte, Apothekerinnen und Apotheker zu entlasten und dieser Schritt somit zur Steigerung der Effizienz im Gesundheitssystem führen könnte. Der gesamte Prozess sei dabei in Anwesenheit und unter der Verantwortung der jeweils anwesenden Apothekerin oder des Apothekers durchzuführen.

2.2 Ausbildung Berufsbild Fachfrau/Fachmann Apotheke EFZ

Der Lehrplan der Ausbildung Pharmaassistentin wurde reformiert und ist seit dem Jahre 2022 in Kraft. Im Zuge dieser Neuerung wurde die Bezeichnung des Berufs «Pharmaassistentin und Pharmaassistent» durch den offiziellen Titel «Fachfrau/Fachmann Apotheke» ersetzt. Im Folgenden wird daher konsistent von der Fachfrau oder dem Fachmann Apotheke gesprochen.

Die Fachfrau bzw. der Fachmann Apotheke fungiert als zentrale Schnittstelle zwischen Apothekerinnen und Apotheker, Ärzteschaft und Patientinnen und Patienten. In dieser Funktion übernimmt die Fachfrau respektive der Fachmann Apotheke eine entscheidende Rolle bei der Beratung von Patientinnen und Patienten. Sie erläutern Themen wie Dosierung, Einnahmezeiten und potenziellen Nebenwirkungen bei ärztlich verordneten oder bei frei erhältlichen Arzneimitteln. Zudem sind Lagerung, Bestellung sowie je nach Ausgestaltung der Apotheke auch die Herstellung von Medikamenten Teil der Verantwortungsbereiche[1]. Sie verwalten Verbrauchsmaterialien und Hilfsmittel, beispielsweise Kompressionsstrümpfe, Blutzuckermessgeräte sowie Gehhilfen. Darüber hinaus führen sie Patientenakten und organisieren die Rechnungen an die gesetzlichen Krankenkassen. Fachfrauen und Fachmänner Apotheke arbeiten als fachliche Unterstützung in der ambulanten medizinischen Versorgung. Sie erheben nach den vorgegebenen Vorschriften den Gesundheitszustand sowie diagnostische Parameter der Kundinnen und Kunden. Sie tragen ebenfalls dazu bei, unter Einhaltung der Vorgaben der Apothekerinnen und Apotheker, die medizinische Betreuung chronisch kranker Personen zu strukturieren.[2]

Angehende Fachfrauen und Fachmänner Apotheke absolvieren ihre Ausbildung in einer Kombination aus theoretischem Unterricht an der Berufsfachschule und praktischen Tätigkeiten im Betrieb. Die Dauer der Ausbildung beträgt insgesamt drei Jahre. Während dieser Zeit werden folgende berufsrelevante Inhalte vermittelt: Beraten und Bedienen der Kundschaft, Abgabe von verordneten Medikamenten sowie Sanitäts- und Gesundheitsartikeln, Durchführung medizinischer Abklärungen, Bewirtschaftung von Arzneimitteln und weiteren Produkten sowie die Organisation und Durchführung administrativer Aufgaben. Die Ausbildung wird mit dem Erwerb des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) abgeschlossen.[3]

[1] Pharma-Assistentin EFZ: Ausbildung und Berufsbild. Kraus Robin. Medi-Karriere.
[2] Fachfrauen und Fachmänner Apotheke EFZ. Choose your impact. Schweizerischer Apothekerverband PharmaSuisse.
[3] Ausbildung Fachfrau/Fachmann Apotheke EFZ. Schweizerischer Apothekerverband pharmaSuisse.

Im Gegensatz zu Medizinischen Praxisassistenten, die im Motionstext explizit als Vergleich genannt werden, erlernen Fachfrauen und Fachmänner Apotheke nicht dieselben Techniken und Grundlagen des Impfens. Angehenden Medizinischen Praxisassistentinnen und -assistenten vermittelt ihre Ausbildung das Wissen, um therapeutische Massnahmen eigenständig durchzuführen. Dazu gehören unter anderem die Technik von intramuskulären, subkutanen und ventroglutealen Injektionen, Impfungen sowie das Anlegen von Infusionen. Zudem werden sie in Themen wie Impfziele, Impfstoffarten, häufige Nebenwirkungen, Einhaltung von Hygiene- und Sicherheitsstandards sowie in immunologischen Grundlagen geschult.[4]

Der Vergleich zwischen den beiden Fachkräftegruppen suggeriert, dass beide vergleichbare Qualifikationen in der Impfkompetenz während ihrer Ausbildung erwerben. Dies ist allerdings in der Praxis nicht der Fall.

2.3 Erweiterung der Ausbildung und der Handlungskompetenzen

Der Bedarf, die Ausbildung der Fachfrau respektive des Fachmanns Apotheke um die Impfkompetenz zu erweitern, wurde bereits erkannt. Seit einiger Zeit laufen Gespräche zwischen dem Gesundheitsdepartement und dem Baselstädtischen Apothekerverband zu möglichen Lösungsansätzen.

§12a der Heilmittelverordnung vom 6. Dezember 2011 (SG 340.100) regelt die Impfungen durch Apothekerinnen und Apotheker. § 12a Abs. 5 der Heilmittelverordnung hält fest, dass die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker ergänzende Weisungen dazu erlassen kann. Was die Delegation von fachlichen Tätigkeiten an Gesundheitsfachpersonen betrifft, so bildet insbesondere § 23 Abs. 4 der Verordnung über die Fachpersonen und Betriebe im Gesundheitswesen (Bewilligungsverordnung) vom 6. Dezember 2011 (SG 310.120) die rechtliche Grundlage. So dürfen gemäss dieser Norm fachliche Tätigkeiten an Fachpersonen delegiert werden, welche dafür hinreichend ausgebildet sind. Da es sich vorliegend lediglich um eine Delegation an eine Hilfsperson der Apothekerin bzw. des Apothekers handelt, bedarf es nicht zwingend einer Anpassung der Heilmittelverordnung. Gestützt auf die erwähnten rechtlichen Grundlagen kann die Thematik folglich pragmatisch und insbesondere zeitnah über den Erlass einer ergänzenden Weisung der Kantonsapothekerin geregelt werden – anstelle einer allfälligen Anpassung der Heilmittelverordnung.

Aus diesem Grund wurde am 15. Dezember 2025 die ergänzende Weisung der Kantonsapothekerin erlassen, welche Impfungen durch Fachfrauen respektive Fachmänner Apotheke EFZ mit erfolgreichem Abschluss eines von der Berufsorganisation der Apothekerinnen und Apotheker anerkannten Impfkurses ermöglicht. Dabei darf die Impftätigkeit nur unter Aufsicht und Verantwortung einer Apothekerin oder eines Apothekers durchgeführt werden, welche bzw. welcher über eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons Basel-Stadt[5] sowie über eine behördlich bestätigte Impfmeldung verfügt und die damit verbundenen Fortbildungspflichten erfüllt.

Neu ist ab Januar 2026 für Fachfrauen und Fachmänner Apotheke EFZ an der Berufsfachschule Basel die Durchführung eines Impfkurses für Lernende im dritten Ausbildungsjahr vorgesehen. Er umfasst einen theoretischen sowie einen praktischen Teil und dauert insgesamt einen Halbtag. Im theoretischen Teil werden Inhalte wie Arten von Impfstoffen, Zeitabstände beim Impfen, Impftechniken, Transport, Lagerung und Entsorgung sowie das Hygienekonzept vermittelt. Der praktische Teil beinhaltet das Üben intramuskulärer Injektionen sowie das Aufziehen von Impfstoffen in Stechampullen. Auch bereits diplomierte Fachfrauen und Fachmänner Apotheke können bei Bedarf den Kurs nachträglich besuchen.

[4] Bildungsplan Medizinische Praxisassistentin/-Assistent mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ). 2018.Schweizerischer Verband Medizinischer Praxis-Fachpersonen, FMH.

[5] Bewilligung gemäss Art. 34 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz; MedBG) vom 23. Juni 2006 (SR 811.11)

Damit wird die Grundlage geschaffen, dass Fachpersonen Apotheke die erforderlichen Impfkompetenz im Rahmen ihrer Grundausbildung erwerben und diese gezielt in ihrem beruflichen Umfeld anwenden können. Dies bildet die wesentliche Grundlage für die Erlangung der Kompetenz Impfungen zu verabreichen.

Der Baselstädtische Apothekerverband (BAV) sowie die Apotheken wurden von den Medizinischen Diensten des Gesundheitsdepartements über die neue Weisung mit E-Mail vom 15. Dezember 2025 informiert.[6]

2.4 Nutzen der erweiterten Handlungskompetenz

Die Erweiterung der Impfkompetenz auf die Fachfrauen und Fachmänner Apotheke und die damit verbundene Delegation der Impfung im beruflichen Umfeld führt zu einem effizienteren Ablauf in der Apotheke und zu höherer Qualität in der Gesundheitsversorgung. Apothekerinnen und Apotheker sind oft mit hohem Arbeitsvolumen konfrontiert. Durch die Delegation der Impfung an die Fachfrauen und Fachmänner Apotheke können Apothekerinnen und Apotheker entlastet werden. Gleichzeitig wird der Beruf der Fachfrau oder Fachmann Apotheke aufgewertet, indem der Fachgruppe mehr Verantwortung übertragen wird, womit die Attraktivität des Berufes gesteigert wird. Gestützt auf die Weisung der Kantonsapothekerin vom 15. Dezember 2025 dürfen entsprechend ausgebildete Fachfrauen und Fachmänner Apotheke EFZ ab dem 15. Dezember 2025 unter Aufsicht Impfungen durchführen. Folglich bedarf es keiner Anpassung der kantonaler Heilmittelverordnung mehr. Somit ist festzuhalten, dass das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre bereits umgesetzt ist.

3. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Lydia Isler-Christ betreffend «Delegation impfbezogener Verrichtungen an Pharmaassistentinnen und -assistenten» dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Lukas Engelberger
Vizepräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

[6] Diese ist abrufbar unter folgendem Link: ergaenzende-weisungen-betr-impfungen-durch-apothekerinnen-un.pdf.

An den Grossen Rat **21.5630.03**

GD/P215630

Basel, 28. Januar 2026

Regierungsratsbeschluss vom 27. Januar 2026

Anzug Claudia Baumgartner und Konsorten betreffend «übermässige Vermehrung von Freigängerkatzen / Tierwohl für Streunerkatzen»

Der Grosse Rat hatte an seiner Sitzung vom 17. November 2021 den nachstehenden Anzug Claudia Baumgartner und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen. Er hat an seiner Sitzung vom 8. Februar 2024 vom Schreiben des Regierungsrats Kenntnis genommen und – entgegen dem Antrag des Regierungsrates – den Anzug Claudia Baumgartner und Konsorten stehen lassen.

> «Katzen sind herzig und nebst Hunden die beliebtesten Haustiere. Sie sind Sympathieträgerinnen und verhelfen - insbesondere auch in Covid-19-Zeiten - manch einsamem oder gestresstem Menschen zu mehr Lebensfreude und Wohlbefinden. Aber sie können sich, falls nicht kontrolliert, rasant vermehren und schaden so als erfolgreiche Jägerinnen zunehmend auch der Biodiversität (Vögel, Reptilien). In der Schweiz gibt es aktuell über 1,7 Millionen gehaltene Katzen. Zusätzlich zu diesen leben hierzulande gemäss Schätzungen 100’000 bis 300'000 streunende und sich damit unkontrolliert vermehrende Tiere, verursacht zu einem grossen Teil auch durch gehaltene Katzen mit Freigang.
>
> Die unkontrollierte Vermehrung führt zu viel Leid bei den herrenlosen Tieren, die oftmals krank und unterernährt sind. Wenn es nicht mehr passt, landen zudem nicht mehr erwünschte Katzen bzw. unerwünschte Jungkatzen häufig in völlig ausgelasteten Tierheimen oder werden illegal qualvoll getötet (Hochrechnungen gehen davon aus, dass rund 100’000 Katzen pro Jahr in der Schweiz getötet werden, weil sie unerwünscht sind), so sie denn nicht ohnehin draussen bereits an Krankheit und/oder Unterernährung gestorben sind. Ausserdem führen gerade im urbanen Bereich zu viele Katzen auf zu kleinem Raum zu Revierkämpfen dieser grundsätzlichen Einzelgängerinnen und (nicht nur dadurch) zu grossen Stresssituationen, verbunden mit einem hohen Verletzungsrisiko.
>
> Eine der Hauptursachen für die Streunerpopulationen im urbanen Raum liegt darin, dass zu viele Freigängerkatzen von Privathaushalten, die sich in Basel etwa in Schrebergärten und auf Industriearealen aufhalten, nicht kastriert sind. Diese sorgen in der Folge zusammen mit herrenlosen, unkastrierten Tieren, die zum Teil auch von umliegenden ländlichen Gebieten zuwandern können, ständig für weiteren Nachwuchs.
>
> Das zielführendste und tiergerechteste Mittel gegen die stetig steigende Katzenpopulation wäre folglich eine Kastrationspflicht für Freigängerkatzen. Eine solche hätte einen direkten und nachhaltigen Einfluss auf die Streunerpopulation. Zwar werden in der Schweiz schon heute Haltende von Freigängerkatzen dazu aufgefordert, ihre Tiere zu kastrieren. Dies geschieht jedoch freiwillig nicht ausreichend, weswegen eine deutliche Auswirkung auf die Katzenpopulation bisher ausgeblieben ist. Tierschutzorganisationen sammeln auch in Basel - in Absprache mit und bewilligt vom kantonalen Veterinäramt - regelmässig streunende Katzen zwecks Kastration und medizinischer Versorgung ein.
>
> Zwar sieht der sehr allgemein gehaltene Art. 25 Abs. 4 der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) vor, dass Tierhaltende die zumutbaren Massnahmen treffen müssen, um zu

verhindern, dass sich die Tiere übermässig vermehren. Trotzdem findet gerade bei Katzen keine angemessene Populationskontrolle statt, da die wirkungsvolle Umsetzung von zumutbaren Massnahmen bislang weder auf nationaler noch auf kantonaler Ebene präzisiert, geschweige denn kontrolliert wird. Entsprechend schreibt der Bundesrat in seiner Antwort auf einen analogen nationalen Vorstoss (Motion 18.4119), dass angesichts der föderalen Aufgabenteilung allfällige Kastrationskampagnen in die Kompetenz der Kantone fallen würden.

Um vor diesem Hintergrund das bestehende Tierleid wirkungsvoll und v.a. nachhaltig zu vermindern, bitten wir den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- wie sich die Lage im Kanton Basel-Stadt gestaltet (unter Beizug der betreffenden Tierschutzorganisationen und, bei Vorhandensein entsprechender Daten, im Vergleich zu anderen Kantonen);
- ob der Regierungsrat aufgrund der entsprechenden Analyse die Einführung einer Kastrationspflicht für Freigängerkatzen als sinnvolle Massnahme zur Eindämmung des ständigen Nachwuchses von Streunerkatzen befürwortet und bereit ist, diese einzuführen;
- ob die übermässige Vermehrung von Katzen zusätzlich mit einer Chip-Pflicht für gehaltene (Freigänger)katzen eingedämmt werden soll (Kontrollinstrument);
- ob andere (zusätzliche) Massnahmen für eine wirksame Populationskontrolle geeignet(er) sind (z.B, Aufklärungskampagne, Anreizsysteme);
- ob in Präzisierung des Bundesrechts die kantonale Tierschutzverordnung (SG 365.500) alle diese Massnahmen zulässt bzw. welche Vorkehrungen getroffen werden müssen, um diese umzusetzen.

Claudia Baumgartner, Sandra Bothe, Felix Wehrli, Lea Wirz, Roger Stalder, Lukas Faesch, Jenny Schweizer, Bülent Pekerman, Jeremy Stephenson, Andrea Elisabeth Knellwolf, Brigitte Kühne, Raphael Fuhrer, Christoph Hochuli, Raffaela Hanauer, Niggi Daniel Rechsteiner, Toya Krummenacher, Alex Ebi, André Auderset»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Mit Bericht vom 8. November 2023 hielt der Regierungsrat grundsätzlich fest, dass eine Kastrations- und Chippflicht zwar gewisse Vorteile mit sich bringen könnte. Da aber bereits über 75% der Katzenhalterinnen und Katzenhalter ihre Katzen chippen lassen und eine konsequente Kontrolle und Umsetzung zu erheblichen administrativen Zusatzaufwendungen für den Kanton führen würde, stellte sich für ihn die Frage nach der Verhältnismässigkeit einer entsprechenden Regelung. Er erörterte in seinem Bericht die Situation im Kanton Basel-Stadt, ging auf die bereits hohe Bereitschaft zur Chip- und Registrierungspflicht der Katzenhaltenden ein, prüfte die Position der Tierärztinnen und Tierärzte, der Tierschutzvereine sowie den Aufwand bei einer Chip- und Registrierungspflicht und einer Kastrationspflicht. Er hielt zudem fest, dass die Tierschutzgesetzgebung in der Kompetenz des Bundes liege, so dass eine materielle Regelung auf kantonaler Ebene mit dem Grundsatz des Vorrangs des Bundesrechts nicht zu vereinbaren sei. Der Regierungsrat kam zum Schluss, dass der Anzug abzuschreiben sei. Mit Beschluss Nr. 24/06/39G hat der Grosse Rat – entgegen dem Antrag des Regierungsrats – den Anzug stehengelassen.

Der Regierungsrat hat sich nochmals vertieft mit dem Anliegen des Anzugs auseinandergesetzt und hat insbesondere die rechtliche Situation nochmals eingehend analysiert.

2. Rechtliche Erwägungen

2.1 Zweckgedanke des Anzugs

Für die Beantwortung der Frage der rechtlichen Zulässigkeit und Form einer kantonalen Regelung zur Chip- und/oder Kastrationspflicht für (Freigänger-)Katzen ist zunächst die Frage von Bedeutung, welcher Zweck damit überhaupt verfolgt wird. Hierzu ist festzuhalten, dass eine Eindämmung

und Kontrolle der Katzenpopulation primär das Katzenwohl und den Tierschutz zum Ziel haben, während der Schutz der Biodiversität bzw. der Artenvielfalt als sekundäre Folge in den Hintergrund treten. Daraus ergibt sich, dass eine kantonale Regelung primär als Massnahme des Tierschutzes qualifiziert werden muss.

2.2 Tierschutz

2.2.1 Bundesstaatliche Kompetenzordnung

Da das Tierschutzrecht im Rahmen von Art. 80 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) eine abschliessend geregelte Bundesangelegenheit darstellt, ist es den Kantonen nicht gestattet, eigene materielle Tierschutzregelungen zu erlassen. Rechtsfragen, die der Bund geregelt hat, dürfen von den Kantonen nicht abweichend geregelt werden; dies gilt auch im Falle bewussten Stillschweigens[1]. Die Kantone können lediglich kantonale Vollzugsbestimmungen vorsehen, wobei sich diese grundsätzlich auf die Behördenorganisation zu beschränken haben. Geht kantonales Recht hingegen über die Regelung des blossen Behördenvollzugs hinaus, in dem es z.B. in die Rechtsstellung von Privaten eingreift und diesen Pflichten zur Tierhaltung auferlegt, wird der Vorrang des Bundesrechts verletzt.

Dass die Kantone auf dem Gebiet des Tierschutzes aufgrund der umfassenden Bundesgesetzgebung für private Tierhalterinnen und Tierhalter keine materiellen Vorschriften mehr erlassen dürfen, ist in der herrschenden Literatur zum Tierschutzrecht unbestritten und wurde bereits von der Rechtsprechung im Zusammenhang mit der kantonalen Volksinitiative «Grundrechte für Primaten» bestätigt[2]. So hielt das Appellationsgericht in diesem Zusammenhang ausdrücklich fest, dass Privatpersonen in ihrem Umgang mit Tieren im Vergleich zum Bundesrecht keinen strengeren Regeln unterworfen werden dürfen, da ansonsten ein unzulässiger Widerspruch zum Bundesrecht vorliege[3]. Dieser Auffassung hat sich auch das Bundesgericht angeschlossen und ebenfalls festgehalten, dass kantonale Tierschutznormen mit Blick auf die abschliessende Tierschutzgesetzgebung des Bundes für private Tierhalterinnen und Tierhalter grundsätzlich keine Wirkungen entfalten können[4].

Eine Chip-, Registrierungs- und/oder Kastrationspflicht für Katzen ist in der Bundesgesetzgebung zwar nicht vorgesehen. Allerdings kennt der Bund mit Art. 25 Abs. 4 der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) eine allgemeine Vorschrift zur Populationskontrolle von Tieren. Gemäss dieser Bestimmung müssen alle Tierhalterinnen und Tierhalter die zumutbaren Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass sich ihre Tiere übermässig vermehren. Sie schreibt den Tierhaltenden hierbei nicht vor, welche Massnahmen sie treffen müssen, sondern gewährt ihnen einen Handlungsspielraum. Zudem müssen die Tierhaltenden nur dann Massnahmen ergreifen, wenn tatsächlich das Risiko einer «übermässigen» Vermehrung besteht. Eine pauschale Chip-, Registrierungs- oder Kastrationspflicht für Freigängerkatzen würde diese den Tierhaltenden gewährten Handlungsspielräume einschränken und stünde damit im Widerspruch zum Bundesrecht.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass nationale Vorstösse zur Chip-, Registrierungs- und Kastrationspflicht bereits mehrmals gescheitert sind:

- zuletzt die Motion Meret Schneider 24.4671 «Nationale Registrierungspflicht für Hauskatzen», abgelehnt am 6. Mai 2025;
- die Motion Doris Fiala 18.4119 «Weniger Tierleid dank Kastrationspflicht für Freigängerkatzen», die eine Ergänzung von Art. 25 Abs. 4 TSchV[5] (Tierschutzverordnung vom

[1] PIERRE TSCHANNEN, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 5. Auflage, 2021, N 852 mit Verweis auf BGE 120 Ia 89; vgl. auch BGer 2C_121/2011 E. 4.4.5.
[2] PETER V. KUNZ, Tierrecht der Schweiz, 1. Auflage, 2023, § 11 N 97 ff.; GIERI BOLLIGER et al, Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, 2. Auflage 2019, S. 92 ff. m.w.H; Urteil des Appellationsgerichts VG.2018.1 v. 15.1.2019, bestätigt in BGE 147 I 183.
[3] Vgl. Urteil des Appellationsgerichts VG.2018.1 v. 15.1.2019 E. 3.8.2.
[4] BGE 147 I 183 E. 9.2 und 9.3.
[5] Art. 25 Abs. 4 TSchV besagt, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter die zumutbaren Massnahmen treffen muss, um zu verhindern, dass sich die Tiere übermässig vermehren.

18. April 2008, TSchV, SR 455.1) mit einer Kastrationspflicht vorsah, wurde am 29. Oktober 2020 vom Nationalrat abgelehnt, nachdem sich auch der Bundesrat für eine Ablehnung ausgesprochen hatte;
- die Motion Meret Schneider 24.4672 «Stopp der übermässigen Vermehrung von Streunerkatzen!», mit der der Bundesrat erneut beauftragt wird, Art. 25 Abs. 4 TSchV zu ändern, beispielsweise mit einem Zusatz, wonach Hauskatzen mit unkontrolliertem Freigang zu kastrieren sind, ist zwar noch offen, allerdings hat sich der Bundesrat, in dessen Kompetenz die Anpassung von Art. 25 Abs. 4 TSchV grundsätzlich liegt, in seiner Stellungnahme erneut ablehnend zu einer Kastrationspflicht für Freigängerkatzen geäussert. Dies u.a. aus Gründen der Verhältnismässigkeit sowie aufgrund des übermässigen Kontrollaufwandes.

Ausgehend von diesen Vorstössen, von denen es zur fraglichen Thematik in der Vergangenheit auch noch weitere gab, kann somit auch nicht von einer Gesetzeslücke im Bundesrecht ausgegangen werden, welche durch kantonales Recht gefüllt werden kann. Es liegt vielmehr ein qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers vor, so dass auch vor diesem Hintergrund eine strengere kantonale Regelung ausgeschlossen ist.

Zusammenfassend ist folglich festzuhalten, dass der Bund mit Art. 25 Abs. 4 TSchV bereits eine Bestimmung zur Verhinderung der übermässigen Vermehrung von Tieren kennt. Diese Bestimmung darf durch eine kantonale Vorschrift nicht übersteuert werden. Hinzu kommt, dass sich der Bund bereits mehrfach gegen eine Chip-, Registrierungs- oder Kastrationspflicht ausgesprochen hat, was ein zusätzlicher Hinweis darstellt, dass die Thematik auf Bundesebene als abschliessend geregelt gilt. Vor diesem Hintergrund erscheint eine kantonale Chip-, Registrierungs- und/oder Kastrationspflicht aus Tierschutzgründen als rechtlich nicht zulässig, da das Bundesrecht den Tierschutz grundsätzlich, sicherlich aber in diesem Bereich abschliessend regelt.

2.2.2 Meinung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) sowie anderer Kantone

Dass eine kantonale Kastrations- Chip- und Registrierungspflicht mit dem Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechts nicht vereinbar ist, wird auch vom BLV vertreten. Ähnlich haben sich zudem die Regierungen der Kantone Basel-Landschaft, Aargau, Uri und Zürich im Rahmen der Beantwortung von politischen Vorstössen geäussert und diese daher abgelehnt.

Im Kanton Aargau wurde die fragliche Motion Thomas Baumann 24.101 betreffend Registrierung von Hauskatzen vom Grossen Rat am 27. August 2024 trotz der rechtlichen Bedenken angenommen, so dass der Regierungsrat nun verpflichtet ist, einen Gesetzesentwurf zur Registrierung von Katzen auszuarbeiten. Der Regierungsrat hat hierfür ein Rechtsgutachten des Zentrums für Demokratie Aarau (ZDA) eingeholt, um die rechtlichen Spielräume aus kantonsfreundlicher Perspektive nochmals auszuloten. Das Gutachten kommt zwar zum Schluss, dass das Bundesrecht für eine kantonale Registrierungspflicht für Katzen noch Raum belasse. Allerdings äusserst es sich hierzu eher zurückhaltend und hält insbesondere fest, dass eine abschliessende Einschätzung ohne bereits ausgearbeitete Gesetzesvorlage nicht möglich sei. Zudem weist es auf das Risiko hin, dass das Bundesgericht eine entsprechende Regelung für unzulässig erachten könnte.

Im Kanton Uri wurde die Motion Kevin Arnold LA.2024-0895 zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Registrierungs- und Kastrationspflicht für Katzen vom Landrat am 18. Juni 2025 teilweise angenommen, indem dieser sich für eine Registrierungspflicht ausgesprochen hat. Im Kanton Basel-Landschaft wurde die Motion Laura Ineichen 2024/349 betreffend Registrierung von Hauskatzen vom Landrat am 31. Oktober 2024 als «schwächeres» Postulat überwiesen, wobei die Regierung sich bereit erklärt hat, nochmals eine vertieftere rechtliche Prüfung vorzunehmen. Im Kanton Zürich ist das Postulat Nathalie Aeschbacher KR-Nr. 208/2021 betreffend Massnahmen zur Eindämmung der übermässigen Vermehrung von Freigängerkatzen im Kantonsrat bei der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit pendent. Gemäss Antrag des Regierungsrates vom 10. September 2025 soll das Postulat als erledigt abgeschrieben werden. Dabei wird argumentiert,

dass solche Massnahmen bereits auf nationaler Ebene vielfach verworfen wurden und kantonal rechtlich unzulässig seien, da der Tierschutz durch das Bundesrecht abschliessend geregelt werde. Zudem sei ein Alleingang des Kantons Zürich nicht zweckmässig und würde ordnungs- und finanzpolitische Probleme mit sich bringen. Es sei somit weiterhin auf Sensibilisierung und Information durch Kampagnen zu setzen.

2.3 Biodiversität

Unter dem Gesichtspunkt der Biodiversität hätte eine Eindämmung und Kontrolle der Katzenpopulation mittels einer Chip-, Registrierungs- oder Kastrationspflicht das Ziel, wildlebende einheimische Tierarten (z.B. Vögel und Reptilien) zu schützen. Geregelt wird dieser Bereich einerseits in der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung und andererseits in der Jagdgesetzgebung. Aufgrund der umfassenden Rechtsetzungskompetenz des Bundes auf dem Gebiet des Naturschutzes sind die Handlungsspielräume der Kantone zur Regelung eigener Bestimmungen zur Biodiversität, und damit auch zum Schutz einheimischer Tierarten, stark eingeschränkt.

Die Kantone haben zwar gewisse eingeschränkte Spielräume für eigene Massnahmen zum Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vor Störung in ihrer jeweiligen Jagdgesetzgebung, aber diese müssen sachlich gerechtfertigt und insbesondere verhältnismässig sein.

Zur Frage, ob sich eine kantonale Chip-, Registrierungs- oder Kastrationspflicht von Katzen jagdrechtlich rechtfertigen lässt, wurde eine Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) eingeholt. Dieses hat festgehalten, dass eine Registrierungs- und Chippflicht von Katzen in erster Linie dem Tierschutz und nicht dem Erhalt der wildlebenden Säugetiere und Vögel diene. Aus diesem Grund erachtet das BAFU eine Regelung im (kantonalen) Jagdrecht, mit der eine Registrierungs- und Chippflicht für Katzen eingeführt wird, als sachfremd.

Hingegen könnte eine (kantonale) Kastrationspflicht für Hauskatzen in Gebieten mit Wildkatzenvorkommen Sinn machen, um zu verhindern, dass sich Katzen mit Wildkatzen paaren. Um eine solche Pflicht einzuführen, wäre jedoch aus Sicht des BAFU erforderlich, dass die Gefahr einer Hybridisierung im Kanton Basel-Stadt tatsächlich besteht. Dies sei gemäss dem BAFU im Kanton Basel-Stadt allerdings nicht der Fall.

2.4 Legalitätsprinzip und Verhältnismässigkeit

Sowohl eine Kastrationspflicht als auch eine Chip-Pflicht greifen in die Rechtsstellung von Privaten ein. Sie stellen damit staatliche Grundrechtseingriffe, insbesondere in die persönliche Freiheit, in die Eigentumsgarantie sowie in die Wirtschaftsfreiheit dar. Sollte im Kontext der Chip-Pflicht auch eine Registereintragung der Halterinnen und Halter erfolgen, wäre zudem auch das Grundrecht auf Datenschutz tangiert. Im Unterschied zu den Katzen regelt die Tierseuchenverordnung in Art. 16 die Registrierungspflicht für Hunde und in Art. 17 ist die Kennzeichnung der Hunde geregelt. Da sich im Bundesrecht bisher keine Regelung einer Kastrations- Chip- oder Registrierungspflicht für Katzen findet, müsste der Kanton diese Massnahmen – jedenfalls die grundlegenden Pflichten der Halterinnen und Halter – in einem formellen Gesetz regeln. Demgegenüber würde eine blosse Regelung auf Verordnungsstufe dem Legalitätsprinzip gemäss Art. 5 Abs. 1 sowie 36 Abs. 1 BV nicht genügen.

2.4.1 Kastrationspflicht

In Bezug auf die Kastrationspflicht für Freigängerkatzen ist festzuhalten, dass diese Massnahme möglicherweise unverhältnismässig wäre. Hierbei dürfte bereits die «Eignung» zur Erreichung der öffentlichen Interessen (Tierschutz und Tiergesundheit) anzuzweifeln sein. Entsprechend kritisch hat sich der Bundesrat in seiner jüngsten Stellungnahme vom 19.2.2025 zur Motion Meret Schneider 24.4672 «Stopp der übermässigen Vermehrung von Streunerkatzen!» geäussert[6]. So könnte

[6] Vgl. 24.4672 | Stopp der übermässigen Vermehrung von Streunerkatzen! | Geschäft | Das Schweizer Parlament.

eine Kastrationspflicht für Hauskatzen mit Freigang dazu führen, dass Katzenbesitzerinnen und Katzenbesitzer ihren Katzen keinen Freigang mehr gewähren. Dies wäre dem Ausleben des arttypischen Verhaltens und dem Tierwohl nicht dienlich. Wenn sich nur noch Katzen ohne Freigang vermehren dürften, wäre dies auch der genetischen Vielfalt und Gesundheit nicht zuträglich. Mit der Zeit könnte die Nachfrage nach Katzen das Angebot übersteigen. Dies würde dazu führen, dass vermehrt Katzenwelpen importiert würden. Es bestünde die Gefahr, dass dadurch der illegale Handel mit Katzenwelpen problematischer Herkunft gefördert würde. Es sind zudem nicht die in einem Haushalt lebenden Katzen mit Freigang, welche wesentlich zur Population der verwilderten Katzen beitragen. Es wäre somit eine unverhältnismässige Massnahme, wenn solche Katzen keine Würfe mehr haben dürften[7].

2.4.2 Chip- und Registrierungspflicht

Unter Verhältnismässigkeitsaspekten weniger problematisch dürfte eine Chip- und Registrierungspflicht für Hauskatzen sein. Aber auch diesbezüglich darf der administrative und finanzielle Aufwand für die Chippung und anschliessende Registrierung der Katzen in einer Datenbank mit Blick auf die grosse Anzahl Katzen nicht unterschätzt werden. Hierbei ist auch fraglich, ob die Datenbank «Anis», in der Katzen zurzeit freiwillig registriert werden können, für die kantonale Registrierungspflicht genützt werden dürfte, oder ob eine eigene kantonale Datenbank geschaffen werden müsste. Zudem stellen sich in Bezug auf die konkrete Umsetzung diverse Fragen, wie bspw. wie die Einhaltung der Chippflicht kontrolliert wird, zumal aufgefundene ungechippte Katzen kaum einem bekannten Halter zugeordnet werden können, was passieren würde mit den bereits wild lebenden Katzen, würden diese ebenfalls gechippt oder kastriert oder ob der Kanton die Kosten für diese Massnahmen trägt.

Sollten die geplanten Massnahmen mit dem Artenschutz gerechtfertigt werden, wäre es zudem erforderlich, die Eignung der Massnahmen für den Artenschutz nicht nur zu behaupten, sondern unter Verweis auf Studien oder Erfahrungen anderer Länder zu belegen. Es müsste erstens nachgewiesen werden, dass ein signifikanter Einfluss der Katzen auf die Population einheimischer bedrohter Tierarten besteht, zweitens, dass eine Eindämmung und Kontrolle der Katzenpopulation die Population dieser Tierarten schützt und drittens das eine Chip- und Registrierungspflicht eine wirksame Massnahme zur Eindämmung und Kontrolle der Katzenpopulation darstellt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Artensterben insgesamt von vielen, meist komplexen Ursachen (Lebensraumverlust, Umweltverschmutzung, Klimawandel, invasive Arten, Übernutzung von Ressourcen) beeinflusst wird, so dass der Focus auf die Eindämmung der Katzenpopulation zu kurz greifen dürfte. Zudem ist fraglich, ob eine bloss lokal für den Kanton Basel-Stadt angeordnete Massnahme tatsächlich einen feststellbaren positiven Effekt für den Schutz bedrohter Arten hat, zumal sich weder verwilderte Katzen noch wildlebende Tiere an Kantons- oder Landesgrenzen halten.

3. Positionen Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierschutzorganisationen

Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) vertritt in Abweichung zu ihrer bisherigen Haltung in einem neuen Positionspapier «Registrierungspflicht für alle Katzen sowie Kastrationspflicht für ungechippte Freigängerkatzen» vom 25. November 2025 die Meinung, dass die Einführung einer nationalen Chip- resp. damit verbundenen Registrierungspflicht für alle Katzen sowie eine Kastrationspflicht für ungechippte Freigängerkatzen erstrebenswert sei. Sie stellt sich somit ebenfalls auf den Standpunkt, dass die Frage einer Registrierungs- und Chippflicht sowie allfälligen Kastrationspflicht auf nationaler Ebene zu regeln ist. In ihrem Positionspapier verweist sie unter anderem auf eine Petition zur Kastrationspflicht für Freigängerkatzen in der Schweiz, welche am 12. Juni 2018 dem Parlament in Bern überreicht worden war. Initiiert von der Organisation Network for Animal Protection (NetAP) und der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) fand sie damals

Unterstützung von über 150 weiteren Organisationen und erhielt 115’567 Unterschriften. Dennoch empfahl der Bundesrat, die Petition abzulehnen. In vorliegendem Zusammenhang von Bedeutung ist, dass sich auch TIR und NetAP in ihrer damaligen Petition ausdrücklich auf den Standpunkt gestellt haben, dass die entsprechende Massnahme auf Bundesebene zu regeln sei. In Bezug auf die Frage, weshalb die Kastrationspflicht auf Bundesebene gelöst werden müsse und nicht den Kantonen überlassen werden könne, führten sie wörtlich folgendes aus:

«Tierschutz ist eine Bundeskompetenz (Art. 80 BV), d.h. der Bund hat die Verantwortung, Vorschriften über den Schutz von Tieren zu erlassen. Die Kantone haben diesbezüglich keine Rechtsetzungskompetenzen. Ihnen ist lediglich der Vollzug der Tierschutzvorschriften vorbehalten. Da Massnahmen zur Bestandeskontrolle insbesondere zum Schutze des Wohlergehens der Tiere erlassen werden, handelt es sich um eine tierschutzrelevante Bestimmung, die der Bund entweder im Tierschutzgesetz oder in der dazugehörigen Tierschutzverordnung einbetten kann.»

Folglich stellen sich auch die Tierärzteschaft sowie namhafte Tierschutzorganisationen auf den Standpunkt, dass die Problematik der Eindämmung der Katzenpopulation primär eine nationale Herausforderung darstellt, welche dementsprechend auch auf Bundesebene gelöst werden muss. Der Regierungsrat teilt diese Auffassung. Neben den rechtlich bereits erwähnten Argumenten ist eine nationale Regelung auch aus politischen Überlegungen einer kantonalen Lösung vorzuziehen. Die Tierschutzgesetzgebung ist ein Erfolgsmodell der schweizweiten Rechtsvereinheitlichung. Durch die detaillierten Tierschutzvorschriften im TSchG sowie der TSchV sowie weiterer technischer Erlasse und Weisungen des BLV hat sich insbesondere für die Tierhalterinnen und Tierhalter, aber auch für die Vollzugsbehörden ein schweizweit einheitlicher Rechtsrahmen herausgebildet, welcher die erforderliche Rechtssicherheit gewährleistet und für eine kohärente Rechtspraxis sorgt. Demgegenüber würden kantonale Alleingänge auf dem Gebiet des Tierschutzes diesen einheitlichen Rechtsrahmen wieder aufweichen und zu einer unnötigen Rechtszersplitterung führen. Hinzu kommt, dass eine kantonale Regelung im Vergleich zu einer nationalen Lösung, wenn überhaupt, einen bloss begrenzten bzw. lokalen Nutzen hätte.

Im Übrigen entsprechen die im Positionspapier der GST für eine nationale Chipp- und Registrierungspflicht sowie Kastrationspflicht für ungechippte Freigängerkatzen aufgeführten Argumente weitgehend jenen, welche auch im vorliegenden Anzug vorgebracht werden. Sie dürften im Rahmen der auf Bundesebene sowie in vielen Kantonen geführten politischen Debatten rund um die Chipp- und Kastrationspflicht inzwischen bekannt sein. Für die Details wird somit auf das Positionspapier verwiesen. Unklar und teilweise widersprüchlich erachtet der Regierungsrat die Haltung der GST zur Kastrationspflicht. Diese hält eine allgemeine Kastrationspflicht für alle Freigängerkatzen wegen des grossen Kontrollaufwands sowie der Beeinträchtigung der genetischen Vielfalt und des Tierwohls ebenfalls für problematisch. Sie schlägt deshalb vor, nur ungechippte Freigängerkatzen zu kastrieren. Ob sich damit die Probleme, welche mit einer allgemeinen Kastrationspflicht verbunden sind, signifikant verringern lassen, erachtet der Regierungsrat indes als fraglich.

Ebenfalls widersprüchlich und vage äussert sich die GST zu den Auswirkungen der Katzenpopulation auf den Wildtierbestand. Sie räumt einerseits ein, dass eindeutige Resultate, wonach Katzen einen negativen Einfluss auf die Beutetierbestände haben, fehlen würden. Andererseits verweist sie auf Empfehlungen einzelner Expertinnen und Experten, welche entsprechende Eindämmungsmassnahmen der Katzenpopulation gestützt auf das Vorsorgeprinzip begrüssen würden. Wie bereits erwähnt, sind die Gründe für das Artensterben komplex und vielschichtig. Entsprechend ist unklar, inwiefern sich eine lokale Chipp-, Registrierungs- oder Kastrationspflicht für Freigängerkatzen positiv auf den regionalen Wildtierbestand auswirkt.

4. Fazit

Der Regierungsrat hat grosses Verständnis für das Anliegen der Anzugsteller und ist sich der Problematik der übermässigen Vermehrung von Katzen bewusst. Allerdings liegt die Kompetenz zur Regelung des Tierschutzes beim Bund, so dass die Kantone auf diesem Gebiet grundsätzlich keine materiellen Regelungen erlassen dürfen. Ebenfalls nicht in Frage kommt eine Regelung in der kantonalen Naturschutz- oder Jagdgesetzgebung. Das Artensterben wird von vielen, meist komplexen Ursachen (Lebensraumverlust, Umweltverschmutzung, Klimawandel, invasive Arten, Übernutzung von Ressourcen) beeinflusst, so dass der Fokus auf eine lokale Eindämmung der Katzenpopulation eindeutig zu kurz greifen dürfte. So ist denn auch fraglich, ob z.B. eine Chip- und Registrierungspflicht überhaupt einen Einfluss auf den Erhalt der wildlebenden Säugetiere und Vögel hätte. Des Weiteren erscheint eine pauschale Kastrationspflicht für alle Freigängerkatzen als unverhältnismässig. Diese würde allenfalls dann Sinn machen, wenn die Gefahr einer Hybridisierung von Haus- und Wildkatzen bestünde, was im Kanton Basel-Stadt nicht der Fall ist.

Neben den rechtlichen Aspekten stellt sich im Übrigen auch aus politischer Perspektive die Frage, ob kantonale Alleingänge in Bezug auf solche Massnahmen überhaupt sinnvoll wären. So erscheint es gerade für das Tierschutzrecht als problematisch, die schweizweit einheitlichen Standards zukünftig wieder durch kantonale Sonderregelungen zu konterkarieren.

Mit Blick auf den Umstand, dass bereits jetzt eine Mehrheit der Katzenhalterinnen und Katzenhalter ihre Katze chippen lassen und der Nutzen einer bloss lokalen Chip-, Registrierungs- oder Kastrationspflicht eher überschaubar sein dürfte, erscheint ein solcher Zusatzaufwand nicht gerechtfertigt.

Der Regierungsrat möchte den Fokus wie bis anhin auf Sensibilisierungsmassnahmen legen. Er wird hierzu einen ergänzenden Beitrag leisten, indem auf der Webseite des Veterinäramts sowie auf den Social-Media-Kanälen entsprechende Hinweise und Empfehlungen zur Kastration und zum Chippen veröffentlichen werden. Zudem prüft der Regierungsrat weitere öffentlichkeitswirksame Massnahmen, wie etwa eine gemeinsame Kampagne mit der Stiftung Tierschutz beider Basel.

5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Claudia Baumgartner und Konsorten betreffend «übermässige Vermehrung von Freigängerkatzen / Tierwohl für Streunerkatzen» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **25.5575.02**

WSU/P255575

Basel, 11. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 10. März 2026

Budgetpostulat Heidi Mück betreffend „Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, Amt für Umwelt und Energie, Transferaufwand (Amt für Wald und Wild beider Basel)“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. Januar 2026 das nachstehende Budgetpostulat Heidi Mück dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Erhöhung um Fr. 35’000
Begründung:
Die Nachfrage nach ausserschulischen Naturerlebnissen hat 2025 einen Höchststand erreicht. Zahlreiche Schulklassen aller Stufen besuchten meist halbtägige Angebote in der Natur, die von eigens dafür ausgebildeten Naturpädagog:innen geleitet werden. Dies hat gute Gründe: Naturerfahrungen stärken die psychische und physische Gesundheit der Kinder und Jugendlichen und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung. Lernen im Wald gibt den Kindern Gelegenheit, die Natur zu erleben, zu erforschen und komplexe ökologische Zusammenhänge zu begreifen.
Ein grosser Teil der naturpädagogischen Angebote wird vom Netzwerk und Anlaufstelle Naturforum Regio Basel vermittelt und koordiniert. Die Angebote werden zum Teil durch das Amt für Wald und Wild (AfWW) beider Basel und zum Teil durch Stiftungen finanziert.
Bis 2024 wurde ein Teil dieser Angebote auch vom ED BS als Teil der Präventionsprogramme finanziert. Mit dem Ziel, die naturpädagogischen Angebote zu bündeln und damit zu stärken wurden diese zum Amt für Wald und Wild beider Basel transferiert. Das Amt für Wald und Wild hat jedoch keine zusätzlichen Mittel für die Finanzierung erhalten.
2025 wurde ein Teil dieser Angebote vom Amt für Wald und Wild auf eigene Initiative finanziert und für 2026 und 2027 die Mittel sogar geringfügig aufgestockt, um der grossen Nachfrage entgegenzukommen. Trotzdem wird die ursprünglich vom ED BS unterstützte Anzahl Angebote nicht mehr vollumfänglich gedeckt. Die Naturpädagogik ist allgemein unter Druck, denn es drohen massive Kürzungen durch das Entlastungs-paket 27 des Bundes, das auf die Förderung von Umweltbildung verzichten will, was schon jetzt die Suche nach Stiftungsgeldern viel schwieriger macht. Das Amt für Wald und Wild finanziert ausschliesslich Angebote zum Thema Wald. Naturthemen betreffend die übrigen Ökosysteme und Lebensräume wie Gewässer, Gärten, Wiesen und Biodiversität im Siedlungsraum sind aktuell vollständig auf Stiftungsbeiträge angewiesen.
Für 2026 sind von den 35 Angeboten deren Finanzierung gesichert ist (30 finanziert durch das AfWW, 5 durch Stiftungen) schon fast alle ausgebucht. Konkret hat es im Dezember 2025 noch 7 halbtägige Angebote (5 zu Waldthemen und 2 mit freier Themenwahl, da von Stiftungen finanziert), die von Basler Schulen gebucht werden können. Es braucht also dringend mehr Mittel um den Schulen von Basel-Stadt die Möglichkeit zu bieten, diese pädagogisch wertvollen Angebote zu buchen.
Laut Auskunft des AfWW und des Naturforums Regio Basel kostet ein halbtägiges Programm im Wald rund 500 Fr. Mit zusätzlichen 20’000 Fr. an das Amts für Wald und Wild können rund 40 baselstädtische Schulklassen zusätzlich ein Angebot zum Thema Wald buchen. Mit 15’000 Fr. an

> das Amt für Umwelt Basel können zudem 30 Schulklassen eine Veranstaltung zu einem der anderen Naturthemen buchen.
> Dies würde in etwa einem Programm auf dem gleichen Stand wie vor dem Transfer der Angebote vom ED zum Amt für Wald und Wild entsprechen.
> Zur Einordnung: Gemäss einer Tabelle des Amts für Statistik gibt es 2025 insgesamt rund 1'200 Schulklassen.
>
> Heidi Mück»

Wir berichten zu diesem Budgetpostulat wie folgt:

1. Hintergrund

Das Budgetpostulat verlangt eine Erhöhung des Transferaufwands um insgesamt 35'000 Franken zur Finanzierung naturpädagogischer Angebote für Schulklassen. Davon sollen 20'000 Franken dem Amt für Wald und Wild beider Basel (AfWW) für Angebote zum Thema Wald und 15'000 Franken dem Amt für Umwelt und Energie (AUE) für Veranstaltungen zu weiteren Naturthemen zur Verfügung gestellt werden.

Es gibt, bzw. es gab bisher zwei Möglichkeiten, um für basel-städtische Schulklassen Angebote in Wald und Natur zu beantragen und finanzieren zu lassen:

- Das Erziehungsdepartement hat 70'000 Franken für Finanzierungsanträge der Volksschulen für kostenpflichtige Präventionsangebote reserviert. Die Anträge der Lehrkräfte werden einzeln eingereicht und nach Möglichkeit bewilligt. Bis 2024 wurde - wie im Budgetpostulat beschrieben - aus diesen reservierten Finanzmitteln soweit möglich das Angebot «4 Jahreszeiten – 4 Waldbesuche» der Waldschule beider Basel finanziert. Seither werden ausschliesslich gesundheitliche Angebote finanziert. Das hat zur Folge, dass Lehrpersonen beim Erziehungsdepartement keine Finanzierungsanträge mehr für das erwähnte Angebot einreichen können.
- Das Amt für Wald und Wild beider Basel hatte bis ins Jahr 2024 einen Vertrag mit dem Naturforum Regio Basel abgeschlossen, welcher mit 10'000 Franken 20 Angebote für basel-städtische Schulklassen im Wald abdeckte. Für das Jahr 2026 wurde ein neuer Vertrag abgeschlossen, welcher mit 18'000 Franken das Angebot für mindestens 30 Schulklassen (inkl. Beratung Lehrpersonen und Betreuung der Buchungsplattform) ermöglicht.

Seit 2024 sind die Finanzmittel für die Angebote in Wald und Natur knapp geworden, weil die einzelnen Schulen beim Erziehungsdepartement keine Mittel mehr beantragen konnten. Dies hat auch zu der im Budgetpostulat beschriebenen Knappheit geführt. Das AfWW hat aus eigenen Mitteln im Jahr 2025 über die bisher vertraglich vereinbarten 20 Angebote hinaus mit 9'000 Franken weitere 20 Schulhalbtage (à 450 Franken) im Wald finanziert, damit die Schulklassen den Zyklus «Vier Jahreszeiten» abschliessen konnten.

2. Beurteilung des Budgetpostulats

Zur Erfüllung des Budgetpostulats könnte das Amt für Wald und Wild seinen heutigen Vertrag dem Naturforum Regio Basel anpassen und statt mindestens 30 Angebote im Wald mit 18'000 Franken neu mindestens 70 Angebote im Wald mit 38’000 Franken finanzieren. Und für Angebote ausserhalb des Waldes, also zu anderen Naturthemen, könnte zur Erfüllung des Budgetpostulats das Budget des Amtes für Umwelt und Energie erhöht werden.

Die Aufstockung von Budgetmitteln beim Amt für Wald und Wild beider Basel sowie beim Amt für Umwelt und Energie bringt nicht den erwünschten Nutzen. Das Amt für Wald und Wild ist nur für Angebote im Wald zuständig. Diese Nachfrage deckt es in Zusammenarbeit mit dem Naturforum Regio Basel in ausreichendem Umfang ab und hat diesen Umfang ab dem Jahr 2026 sogar er-

weitert. Für eine Erhöhung der beim Naturforum Regio Basel eingekauften Angebote ist das Budgetpostulat nicht notwendig. Eine Erhöhung auf 70 Angebote würde Mehrkosten von 20'000 Franken auslösen. Weiter soll für die Angebote in der Natur im Amt für Umwelt und Energie nicht ein dritter Finanzierungstopf geschaffen werden, um Angebote für basel-städtische Schulklassen zu finanzieren. Denn es geht dabei nicht nur um die eigentliche Finanzierung der einzelnen Angebote, sondern auch um die Administration der Gesuche inkl. deren Abwicklung und Beratung der Lehrkräfte. Mit einem Budgetposten von 15'000 Franken im Amt für Umwelt und Energie würde, neben Amt für Wald und Wild / Naturforum Regio Basel sowie Erziehungsdepartement, eine weitere Administration aufgezogen, was kein effizienter Mitteleinsatz ist.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat anerkennt den pädagogischen und gesellschaftlichen Nutzen der Umweltpädagogik. Die beantragte Erhöhung ist aus Sicht des Regierungsrats jedoch nicht erforderlich. Der ausgewiesene Bedarf der Schulklassen von Basel-Stadt nach Angeboten in Wald und Natur kann innerhalb des bestehenden kantonalen Budgets ohne Budgeterhöhung gedeckt werden.

Der Regierungsrat sieht vor, dass die entsprechenden naturpädagogischen Angebote künftig wieder durch das Erziehungsdepartement bereitgestellt werden. Diese Angebote sind Teil der «Bildung für nachhaltige Entwicklung» (BNE) gemäss Lehrplan 21. Die Finanzierung kann in der Grössenordnung der bis 2024 geleisteten Beiträge innerhalb der bestehenden Mittel des Erziehungsdepartements sichergestellt werden.

Vor diesem Hintergrund erachtet der Regierungsrat das Budgetpostulat als nicht notwendig und beantragt dessen Ablehnung.

4. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir, das Budgetpostulat Heidi Mück betreffend „Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, Amt für Umwelt und Energie, Transferaufwand (Amt für Wald und Wild beider Basel)“ nicht zu erfüllen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **25.5412.02**

WSU/P255412

Basel, 4. Februar 2026

Regierungsratsbeschluss vom 3. Februar 2026

Motion Brigitta Gerber und Konsorten betreffend „bundesgerichtskonforme, arbeitsrechtliche Einbettung des UberEats-Anbieters; Änderung der kantonalen Handhabung“; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. November 2025 die nachstehende Motion Brigitta Gerber und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> «Vor fünf Jahren (2019) entschied das Genfer Amt für Arbeitsmarkt, dass die 400 Kuriere und Kurierinnen von UberEats der Kategorie Arbeitnehmende (Sozialversicherungsbeitrag/Anstellung) zuzuordnen sind. Der Essenslieferdienst UberEats betreibe Personalverleih, welcher dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) unterstehe. Genf verfügte deshalb, dass «Uber CH» ihre Genfer Zweigniederlassung/ Partnerfirma im Handelsregister eintragen und wie alle anderen eine Betriebsbewilligung gemäss den Anforderungen des AVG ersuchen muss. Das Genfer Kantonsgericht hatte diesen Entscheid bestätigt. Die Uber-Zweigniederlassung wollte jedoch weiterhin keine Arbeitgeber-Verantwortung übernehmen und blieb zudem hinter den Vorgaben der GAV-Personalverleihs zurück. Eine Anstellung auf Abruf ist unter dem GAV-Personalverleih nicht zulässig.
> Nun fällte das Bundesgericht im Frühling 2025 einen richtungsweisenden Entscheid. Es wies die Beschwerde des Lieferdienstes gegen das Urteil des Genfer Kantonsgerichts ab und stützte die strukturelle Einschätzung des Kantons Genf und das kantonale Verwaltungsgericht. Personalverleih liegt gemäss Bundesgericht grundsätzlich vor, wenn die Weisungsbefugnis gegenüber den Arbeitnehmern zu einem wesentlichen Teil an den Einsatzbetrieb abgetreten wird, dieser also Instruktionen erteilen darf, wie die Arbeit auszuführen ist. Im vorliegenden Fall sei die zentrale Charakteristik von Personalverleih erfüllt. Insbesondere könne festgestellt werden, dass einzig von der App UberEats bestimmt wird, welche Aufträge die Kuriere auszuführen haben. Die App-Firma liefere den Kurieren die dazu notwendigen Details für die Bestellungen. Soweit die Kunden über die App weitere Instruktionen erteilen könnten, handle es sich um ein zusätzliches, indirektes Mittel von UberEats, die Kuriere zur konkreten Ausführung der Bestellung anzuweisen. Die App bewirke sodann eine Echtzeit-Überwachung der zeitlichen Arbeitsorganisation der Kuriere sowie ihres Aktionsradius. In der Praxis seien die Kuriere schliesslich angehalten, die ihnen von der App zugewiesenen Bestellung systematisch zu akzeptieren. Hinzu kämen weitere Elemente, die insgesamt auf das Vorliegen von Personalverleih schliessen liessen.
> Auch das Waadtländer Kantonsgericht beurteilte 2023 das Verhältnis zwischen den Kurieren und Kurierinnen zu UberEats als Unterordnungsverhältnis. Dieses Verhältnis ergebe sich insbesondere «aus der Kontrolle der Arbeitnehmer durch das Geolokalisierungssystem, zudem aus den Möglichkeiten, den Zugang zu den Konten der Zusteller zu beschränken und zu deaktivieren». Das Arbeitsgesetz sei folglich auf sie anwendbar.
> Im Kanton Basel-Stadt bestehen zurzeit keine mit den Kantonen Genf und Waadt vergleichbaren Vorgaben gegenüber Kurierdiensten wie UberEats, welche ihre Fahrer als Scheinselbständige arbeiten lassen, obwohl das Bundesgericht mit seiner Rechtsprechung allen Kantonen klare Vorgaben

gesetzt hat. Dies führt zu Wettbewerbsverzerrungen und benachteiligt besonders auch lokale Gewerbetreibende, welchen ihren Sozialversicherungspflichten anstandslos nachkommen. Auch könnten andere Kurierdienste und vergleichbare Branchen (bspw. Reinigungsfirmen) in Basel und anderswo auf die Idee kommen, eine Betreibergesellschaft in Holland zu gründen (was den Vernehmen nach nicht so schwierig ist) und ihrem Personal dann mitteilen, dass alle neu selbstständig sind und über eine Firma in Holland abrechnen. Eine solche Verschlechterung der sozialen Absicherung von Kurieren und Arbeitnehmenden anderer Branchen wäre ungünstig und unerwünscht.

In diesem Sinne wird der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beauftragt, die bundesgerichtlichen Vorgaben im Kanton Basel-Stadt gegenüber UberEats und anderen Dienstleistern durchzusetzen, welche die sozialversicherungs- und personalverleihrechtlichen Vorgaben ignorieren oder umgehen, und dem Grossen Rat die dafür allenfalls notwendigen Gesetzesanpassungen vorzulegen.

Brigitta Gerber, Daniel Albietz, Beda Baumgartner, Jérôme Thiriet, Bülent Pekerman, Gabriel Nigon»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1bis GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffender Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, «die bundesgerichtlichen Vorgaben im Kanton Basel-Stadt gegenüber UberEats und anderen Dienstleistern durchzusetzen, welche die sozialversicherungs- und personalverleihrechtlichen Vorgaben ignorieren oder umgehen, und dem Grossen Rat die dafür allenfalls notwendigen Gesetzesanpassungen vorzulegen.»

1.3 Rechtliche Prüfung

Mit Urteil vom 5. Februar 2025 (2C_46/2024) bestätigte das Bundesgericht die Entscheidung des Genfer Kantonsgerichts, wonach die Betreiberinnen der UberEats-Applikation als Einsatzbetriebe im Sinne der Personalverleihgesetzgebung zu qualifizieren sind. Das Bundesgericht verwies dabei u.a. auf Art. 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) vom 6. Oktober 1989 (SR 823.11) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung, AVV) vom 16. Januar 1991 (SR 823.111). Nach diesen Bestim-

mungen liege bewilligungspflichtiger Personalverleih vor, wenn ein Arbeitgeber (Verleiher) einem Einsatzbetrieb einen Arbeitnehmer überlässt, der in dessen Organisation eingebunden ist und dessen Weisungen untersteht.

Das Bundesgericht führte u.a. aus, die Prüfung, ob Personalverleih vorliege, müsse aufgrund einer Gesamtbeurteilung der Umstände des Einzelfalles erfolgen. Besonders zu beachten sei die konkrete Situation im Einsatzbetrieb. Nicht relevant sei die Bezeichnung des Vertrages. Im konkreten Fall setzte sich das Bundesgericht detailliert mit der Frage auseinander, ob und inwieweit die Arbeitgeberin das ihr zustehende Weisungsrecht in wesentlichen Teilen an den Einsatzbetrieb (die Betreiberin der UberEats-Applikation) abgetreten hatte. Nach Prüfung der massgeblichen Voraussetzungen kam das Bundesgericht bei gesamthafter Analyse des Sachverhaltes zum Schluss, das entscheidende und charakteristische Kriterium – die Übertragung wesentlicher Weisungsbefugnisse an den Einsatzbetrieb – sei im konkreten Fall erfüllt (Art. 26 Abs. 1 AVV), sodass die Bestimmungen des Arbeitsvermittlungsgesetzes im beurteilten Fall Anwendung finden.

Für den Vollzug des Arbeitsvermittlungsgesetzes sind die Kantone zuständig, soweit der Vollzug nicht dem Bund übertragen ist (Art. 40 AVG). Gemäss Art. 12 AVG benötigen Arbeitgeber (Verleiher), die Dritten (Einsatzbetrieben) gewerbsmässig Arbeitnehmer überlassen, eine Betriebsbewilligung des kantonalen Arbeitsamtes. Es ist demgemäss Aufgabe der zuständigen basel-städtischen Behörde zu prüfen, ob die im Kanton Basel-Stadt tätigen Kurierdienste gestützt auf das Arbeitsvermittlungsgesetz sowie in Berücksichtigung des vorstehend zitierten Urteils des Bundesgerichts einer Betriebsbewilligung bedürfen.

Soweit mit der Motion gefordert wird, «die bundesgerichtlichen Vorgaben im Kanton Basel-Stadt gegenüber UberEats und anderen Dienstleistern durchzusetzen», handelt es sich um einen vom Arbeitsvermittlungsgesetz bereits statuierten Vollzugsauftrag, der motionsrechtlich im Sinne einer Massnahme gemäss § 42 Abs. 1bis GO vom Regierungsrat umgesetzt werden kann. Für Gesetzesanpassungen, wie in der Motion lediglich eventualiter verlangt, besteht dagegen keine Notwendigkeit und auch kein Raum. Da die bundesrechtliche Regelung im Personalverleih abschliessend ist, hat der Kanton in diesem Bereich keine Regelungskompetenz (Botschaft zu einem revidierten Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 27. November 1985 [BBl 1985 III 556, 632 f.]).

Es spricht somit kein höherrangiges Recht gegen die Motionsforderung. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffender Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist rechtlich zulässig.

2. Inhaltliche Beurteilung der Motion

Wie die Motionärin ausführt, zielt ihr Vorstoss in erster Linie auf die Umsetzung und konsequente Anwendung der bundesgerichtlichen Vorgaben zum Personalverleih sowie zu den Sozialversicherungen bei UberEats und vergleichbaren plattformbasierten Essensdienstleistern im Kanton Basel-Stadt. Der Anlass dazu bilden die jüngst ergangenen Bundesgerichtsurteile 2C_46/2024 und 2C_220/2024, auf welche der Regierungsrat in der vorliegenden Stellungnahme ausführlich eingeht.

2.1 Einleitung inhaltliches Anliegen der Motion

Der Regierungsrat teilt das zugrundeliegende Anliegen der Motion. Der Kanton Basel-Stadt setzt sich dafür ein, dass die bestehenden rechtliche Vorgaben konsequent vollzogen werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmenden sowie den Schutz der Arbeitnehmenden zu gewährleisten.

Im Bereich des Personalverleihs und der Sozialversicherungen besteht für den Erlass kantonaler Regelungen kein gesetzgeberischer Spielraum. Der Bund hat gestützt auf Art. 110 Abs. 1 Bst. c der Bundesverfassung das Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) erlassen, welches den Bereich abschliessend regelt. Den Kantonen kommt insoweit keine eigenen Gesetzgebungskompetenzen zu. Gleichermassen legiferiert der Bund im Bereich der Sozialversicherungen abschliessend und hat hierzu einschlägige Erlasse publiziert, namentlich zur Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der Unfallversicherung und der Beruflichen Vorsorge.

Die Motionärin wirft die berechtigte Frage auf, wie der Regierungsrat die einschlägigen bundesgerichtlichen Entscheide und Bundesrecht in der kantonalen Praxis umsetzt. Eine Motion stellt hierfür allerdings nicht das geeignete Instrument dar. Der Regierungsrat hat sich in den vergangenen Jahren mehrfach in der Beantwortung parlamentarischer Vorstösse zu Uber / UberEats geäussert.[1] Dabei hat er seine grundsätzliche Offenheit gegenüber neuen Geschäftsmodellen betont, diese jedoch stets an die klare Voraussetzung geknüpft, dass die geltenden Vorgaben zu Arbeitsbedingungen und Entlöhnung eingehalten werden. An dieser Haltung hat sich nichts geändert.

2.2 Der Vollzug der Bundesgerichtsentscheide

2.2.1 Ausgangslage

Wie eingangs dargelegt, beruhen die beiden Bundesgerichtsentscheide auf folgender Konstellation: Ein Kurierunternehmen setzt die bei ihr angestellten Fahrerinnen und Fahrer via UberEats-Applikation ein. Das Kurierunternehmen ist dabei rechtlicher Arbeitgeber der eingesetzten Personen. UberEats selbst kommt keine Arbeitgeberstellung zu.

Das Bundesgericht qualifiziert diese Konstellation als Personalverleih im Sinne des Arbeitsvermittlungsgesetzes. Auf diese rechtliche Einordnung und ihre Konsequenzen wird in der Folge näher eingegangen.

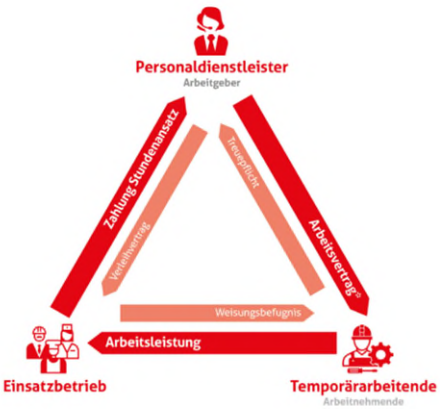
2.2.2 Bestimmungen zu Arbeitsverhältnissen im Personalverleih

Der Personalverleih ist eine Beziehung im Dreieck: Der Personalverleiher ist Arbeitgeber; er überlässt seine Arbeitnehmenden einem sogenannten Einsatzbetrieb. Dabei tritt der Arbeitgeber dem Einsatzbetrieb wesentliche Weisungsbefugnisse ab.[2] Die entliehenen Arbeitnehmenden arbeiten für die Aufträge des Einsatzbetriebes und nach dessen Anweisungen. Grafisch lässt sich der Personalverleih wie folgt darstellen[3]:

[1] P155023 Schriftliche Anfrage Stephan Mumenthaler betreffend Uber als Pseudo-Taxi;
P165242 Interpellation Nr. 69 Kerstin Wenk betreffend Uber als Arbeitgeber;
P165518 Interpellation Nr. 119 Pascal Pfister betreffend Zusammenarbeit mit Uber bei Nordwest-Mobil;
P175292 Interpellation Nr. 97 Harald Friedl betreffend Überdenken der Zusammenarbeit mit Uber im Nordwest-Mobil;
P215390 Interpellation Nr. 59 Pascal Pfister betreffend Lohndumping bei Food-Kurieren durch Plattform-Unternehmen;
P235194 Interpellation Nr. 47 Beda Baumgartner betreffend «Urteil des Bundesgerichts zu Uber als Arbeitgeber und die Auswirkungen in Basel-Stadt»;
P245069 Schriftliche Anfrage Beda Baumgartner betreffend «hält Uber den Mindestlohn in Basel-Stadt ein?»;
P255506 Schriftliche Anfrage Beda Baumgartner betreffend Mindestlohn, Arbeitsverträge und Uber-Stand der Dinge

[2] Die Abtretung der wesentlichen Weisungsbefugnisse ist gemäss Art. 26 Abs. 1 Arbeitsvermittlungsverordnung AVV das Kernelement des Personalverleihs.

[3] Quelle: swissstaffing, Arbeitgeberverband der Personaldienstleistungsbranche



Bedeutung für die vorliegende Motion:
Das Unternehmen, welches die Fahrerinnen und Fahrer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses anstellt und diese einem Einsatzbetrieb zur Verfügung stellt, ist rechtlich als Arbeitgeber und Personalverleiher zu qualifizieren. Die Fahrerinnen und Fahrer sind Arbeitnehmende des Personalverleihers.

Die Betreiberinnen der UberEats-Applikation sind demgegenüber als Einsatzbetrieb anzusehen. UberEats verfügt über wesentliche Weisungsbefugnisse gegenüber den Fahrerinnen und Fahrer. Die Arbeitnehmenden des Personalverleihers erfüllen die von UberEats zugewiesenen Aufträge. Für die Überlassung der Arbeitnehmenden des Personalverleihers an UberEats entrichtet UberEats ein Entgelt.

Die Besonderheiten des Personalverleihs und das erhöhte Schutzbedürfnis der Arbeitnehmenden erfordern spezielle Schutzbestimmungen über das Obligationenrecht hinaus. Das Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) des Bundes regelt den Personalverleih abschliessend. Es unterstellt den gewerbsmässigen Personalverleih einer Bewilligungspflicht, verlangt die Hinterlegung einer Kaution zur Sicherstellung von Lohnforderungen, ein zweckmässiges Geschäftslokal sowie die Gewährleistung gesetzeskonformer Tätigkeit durch eine verantwortliche Person. Zudem müssen die Arbeitsverträge mit dem verliehenen Personal schriftlich abgefasst sein und die vom AVG vorgeschriebenen Inhalte enthalten.

Der Vollzug des Arbeitsvermittlungsgesetzes obliegt den Kantonen. Für die im jeweiligen Kantonsgebiet niedergelassenen Unternehmen sind die zuständigen kantonalen Arbeitsämter verantwortlich. Im Kanton Basel-Stadt übernimmt diese Aufgabe das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA). Die erteilte Bewilligung zum Personalverleih in einem Kanton berechtigt die Unternehmen, den Personalverleih schweizweit auszuüben.

Für Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung zum Personalverleih, deren Hauptaktivität der Personalverleih ist, gilt neben dem Arbeitsvermittlungsgesetz auch der allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsvertrag für den Personalverleih.[4] Wenn im Einsatzbetrieb (z.B. Uber) ein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag gilt, so muss der Personalverleiher gegenüber den Arbeitsnehmenden die Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen dieses Gesamtarbeitsvertrages einhalten.[5]

Im Falle von UberEats kommt als Essenslieferdienst die Anwendbarkeit der Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen des allgemein verbindlich erklärten L-GAV für das Gastronomiegewerbe infrage. Der Vollzug der allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge gewährleisten die Paritätischen Kommissionen. Sie sind zur Kontrolle des Personalverleihers berechtigt und können bei Verstössen auch Sanktionen ergreifen, z.B. Konventionalstrafen verhängen.

[4] Art. 2 ave GAV Personalverleih
[5] Art. 20 Abs. 2 AVG

2.2.3 Ausgangslage im Kanton Genf

Im Kanton Genf sind die Fahrerinnen und Fahrer für den Lieferdienst UberEats bei der Chaskis SA angestellt. Sie loggen sich in die UberEats-Applikation ein und führen darüber Essensauslieferungen aus. Arbeitgeberin ist die Chaskis SA, während UberEats als Einsatzbetrieb fungiert. Die Genfer Behörden qualifizierten dieses Dreiecksverhältnis zwischen UberEats, Chaskis SA und den Fahrerinnen und Fahrern als Personalverleih und verfügten im November 2022, dass die Chaskis SA um eine Bewilligung für den Personalverleih ersuchen müsse. Gegen diese Verfügung wehrte sich die Chaskis SA bis vor Bundesgericht. Mit Entscheid 2C_46/2024 vom 5. Februar 2025 bestätigte das Bundesgericht schliesslich, dass die Chaskis SA Personalverleih betreibt und hierfür einer Bewilligung bedarf. Zur Begründung führte das Bundesgericht aus, dass UberEats die Aufträge im Detail vorgibt und entsprechende Weisungen erteilt, womit eine zeitliche Überwachung der zeitlichen Arbeitsorganisation erfolgt.

Die Chaskis SA hat im Kanton Genf ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für den Personalverleih eingereicht. Der Kanton Genf prüft derzeit, ob die gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört namentlich die Prüfung der vorgesehenen Arbeitsverträge sowie der Verleihverträge. Die von den Genfer Behörden noch zu genehmigenden Vertragswerke können auch für andere Kantone als Referenz dienen. Nach Erteilung der Bewilligung dürfen die Fahrerinnen und Fahrer in der ganzen Schweiz eingesetzt werden.

Die Chaskis SA untersteht dem Anwendungsbereich des allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags Personalverleih. Sofern auch der Einsatzbetrieb (d. h. UberEats) einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag untersteht, gelangen dessen Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen ebenfalls zur Anwendung. Die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitsbedingungen obliegt den zuständigen paritätischen Kommissionen, namentlich der Commission professionnelle paritaire régionale romande de la location de services (CPRR) sowie der Kontrollstelle für den L-GAV des Gastgewerbes.

In einem weiteren Entscheid (2C_220/2024) bestätigte das Bundesgericht unter ausdrücklichem Verweis auf den Entscheid 2C_46/2024, dass auch im Fall der MITC Mobility SA ein bewilligungspflichtiger Personalverleih vorlag. Die bei der MITC Mobility SA angestellten Fahrerinnen und Fahrer erbrachten über die Uber-Applikation Taxidienstleistungen.

2.2.4 Vollzug UberEats und Personalverleih im Kanton Basel-Stadt

Auf dem Essenskuriermarkt ist der Kanton Basel-Stadt mit diversen Kontrollen präsent. Das Team Schwarzarbeit des Amtes für Wirtschaft und Arbeit führt zusammen mit verschiedenen Abteilungen der Kantonspolizei seit 2021 gezielt Kontrollen durch. Das Team Schwarzarbeit fokussiert sich dabei gerade im Jahr 2025 vor allem auf Essenslieferdienste, die hauptsächlich mit dem Velo, Trottinett, Elektroroller sowie Auto auf den Basler Strassen unterwegs sind. Seit dem Beginn der Kontrollen im Jahr 2021 überprüfte das Team Schwarzarbeit über 200 Essenskuriere. Über 90% davon waren bzw. sind für UberEats tätig. Die Kontrollergebnisse leitet das AWA an die entsprechenden Spezialbehörden (Ausgleichskasse, Steuerverwaltung und Migrationsamt) weiter.

Bei keiner bzw. keinem der kontrollierten Fahrerinnen und Fahrer konnte in Basel-Stadt bislang festgestellt werden, dass sie oder er via eine Drittfirma (wie z.B. Chaskis SA) und damit im Personalverleih beschäftigt ist. Die Kontrolleurinnen und Kontrolleure fragen bei Kontrollen die Fahrerinnen und Fahrer nach ihrem Arbeitgeber und vermerken diese Information auf dem entsprechenden Befragungsformular. Die Kontrolleurinnen und Kontrolleure stellten zu Beginn der Kontrollen fest, dass die Fahrerinnen und Fahrer auf die Frage nach ihrem Arbeitgeber mit «Uber» antworteten. Dieses Antwortverhalten hat sich jedoch geändert. Seit geraumer Zeit wird auf diese Frage ausschliesslich mit «selbstständig» geantwortet.

Sollten sich im Rahmen von Schwarzarbeitskontrollen Hinweise auf Anstellungen bei Drittfirmen (wie z.B. Chaskis SA) ergeben, orientiert das Team Schwarzarbeit die AVG-Vollzugsbehörde über die Kontrollergebnisse. Ausserdem wird Hinweisen aus der Bevölkerung oder z.B. Whistleblowing konsequent nachgegangen. Erst die Kenntnis des Unternehmens ermöglicht es der AVG-Vollzugsbehörde, das geltende Recht zu vollziehen. Seine Kontrollmöglichkeiten schöpft der Kanton aus.

Die für die ganze Schweiz verbindliche Feststellung des Bundesgerichts, dass ein Kurierdienstunternehmen, das seine bei ihm angestellten Fahrerinnen und Fahrer via UberEats-Applikation einsetzt, bewilligungspflichtigen Personalverleih betreibt, setzt der Kanton Basel-Stadt bereits um. Das AWA hat in einem Fall im Jahr 2023 ein Unternehmen, welches sein bei ihm angestellte Personal UberEats zur Verfügung stellt, verpflichtet, eine Bewilligung zum Personalverleih zu beantragen. Die Bewilligung konnte infolge Erfüllens der Voraussetzungen erteilt werden. Im Rahmen einer Kontrolle gab das Unternehmen an, dass es aktuell keine Fahrerinnen und Fahrer über die UberEats-Applikation in Basel-Stadt einsetzt. Diese Angaben überprüft die AVG-Vollzugsbehörde derzeit.

Des Weiteren verfolgt der Regierungsrat die Entwicklungen im Kanton Genf. Es steht sowohl mit dem SECO als auch mit den Westschweizer Kantonen im Austausch. Dies gilt ebenso für die entsprechenden Deutschschweizer Kantone.

2.3 Verfahren und Vollzugstätigkeiten rund um Uber (Uber Fahrdienst und UberEats)

Behörden und Gerichte der Schweiz stufen UberEats - sofern keine Drittfirma zwischengeschaltet ist - im jeweils einschlägigen Rechtsbereich als Arbeitgeber ein. UberEats erteilt den Fahrerinnen und Fahrern Anweisungen. UberEats verfügt damit zumindest über die wesentlichen Weisungsbefugnisse im Sinne der Personalverleihgesetzgebung. Der Gerichtsentscheid betreffend Chaskis SA und deren Personalverleih an den Einsatzbetrieb UberEats reiht sich kohärent in die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichts ein. Die bundesgerichtlichen Vorgaben gelten für die gesamte Schweiz. Der Kanton Basel-Stadt setzt diese im Rahmen des bestehenden Vollzugs um. Auch verpflichtet der Kanton Basel-Stadt Unternehmen, die ihr Personal via UberEats-Applikation arbeiten lassen, eine Bewilligung zum Personalverleih zu beantragen und die Vorgaben zum Arbeitsvermittlungsgesetz einzuhalten.

2.3.1 Abrechnung der Sozialversicherungsabgaben bzgl. UberEats

Das Schweizer UberEats-Dossier wird von der Rechtsabteilung der Sozialversicherungsanstalt Zürich (SVA) geführt. Hintergrund ist, dass die Uber Switzerland GmbH mit Sitz in Zürich durch die SVA Zürich als Betriebsstätte der in den Niederlanden ansässigen Uber B.V und Rasier Operations B.V (UberPop-Fahrer) qualifiziert wurde. Die Folge des Bestehens einer Betriebsstätte ist, dass Uber B.V. bzw. Rasier Operations B.V. der Beitragspflicht nach AHVG unterliegen, obschon sie Sitz im Ausland haben. Uber B.V. und Rasier Operations B.V. müssen daher den Arbeitgeberpflichten im Sinne des AHVG nachkommen und für sämtliche in der Schweiz tätigen UberEats Fahrerinnen und Fahrer Lohnbeiträge entrichten.

Die Ausgleichskasse Basel-Stadt betrachtet UberEats Fahrerinnen und Fahrer - sofern sie nicht von einer Drittfirma im Personalverleih angestellt sind - als Unselbstständige. UberEats muss Beiträge an die AHV/IV/EO bezahlen. Die Ausgleichskasse Basel-Stadt akzeptiert deshalb auch keine selbstständigen UberEats Fahrerinnen und Fahrer. Die anlässlich von Schwarzarbeitskontrollen eruierten UberEats Fahrerinnen und Fahrer meldet die Ausgleichskasse Basel-Stadt der SVA Zürich.

Die Frage, ob UberEats Arbeitgeber ist, ist auch gegenwärtig wieder Gegenstand von juristischen Verfahren. UberEats ist weiterhin der Ansicht, nicht Arbeitgeber zu sein. UberEats behauptet, die

Verträge seien modifiziert worden. Die SVA Zürich führt jetzt erneut ein Gerichtsverfahren und vertritt nach wie vor die Ansicht, UberEats sei als Arbeitgeber zu qualifizieren. Dieses Verfahren ist aktuell vor dem Sozialversicherungsgericht Zürich hängig. Nach Ausschöpfung des Rechtswegs und einem Urteil zuungunsten von UberEats kann die SVA Zürich die ausstehenden Sozialversicherungsbeiträge von UberEats einverlangen.

2.3.2 Einhaltung Mindestlohn bei Uber als Fahrdienst

Im Juli 2023 leitete das AWA eine Mindestlohnkontrolle gegen Uber ein. Ziel der Kontrolle ist die Überprüfung, ob Uber als Arbeitgeber den kantonalen Mindestlohn einhält und darüber hinaus orts- und branchenübliche Löhne ausrichtet. Das Verfahren ist derzeit pendent und noch nicht abgeschlossen.

Uber vertritt die Auffassung, die Vertragsverhältnisse nach dem oben genannten Bundesgerichtsentscheid so angepasst zu haben, dass die Fahrerinnen und Fahrer als selbstständig Erwerbstätige zu qualifizieren seien. Das AWA prüfte diese Argumentation anhand der eingereichten Vertragsunterlagen (Terms and Conditions der Jahre 2014, 2016 und 2023), der von Uber gemachten Ausführungen sowie der zusätzlich eingeholten Informationen zur tatsächlichen Ausgestaltung der Tätigkeit.

Gestützt auf diese Prüfung stufte das AWA zu Beginn 2026 Uber mit Feststellungsverfügung nach den Terms and Conditions 2023 als Arbeitgeber ein.

2.3.3 Unterstellung von UberEats unter den L-GAV Gastgewerbe

Die Paritätische Aufsichtskommission L-GAV für das Gastronomiegewerbe stellt sich auf den Standpunkt, dass es sich bei den Leistungen von UberEats um gastronomische Dienstleistungen handelt. In diesem Fall muss UberEats den L-GAV anwenden. Die Unterstellungsverfügung hat UberEats angefochten. Das Verfahren ist vor dem erstinstanzlichen Gericht in Zürich hängig. Spricht sich das Gericht für die Kontrollzuständigkeit aus, so gelten für alle Anbieter von Essenskurierfahrten die gleichen Bedingungen. Die Kontrollzuständigkeit liegt dann allein bei der Kontrollstelle L-GAV.

Ein analoges Verfahren wird aktuell gegen den Lieferdienst SMOOD im Kanton Genf geführt: Das Genfer Arbeitsgericht hat im April 2025 die Unterstellung von SMOOD unter den L-GAV beschlossen. SMOOD zog das Urteil weiter an die nächste Instanz, wo es aktuell rechtshängig ist.

Wird der Entscheid des Arbeitsgerichts gestützt, liegt die Kontrollzuständigkeit bei der Kontrollstelle L-GAV, im Falle des Einsatzes via Drittfirma bei der Regionalen Paritätischen Kommissionen für den Personalverleih. Die für den jeweiligen allgemein verbindlich erklärten GAV zur Kontrolle vorgesehenen paritätischen Organe sind zur Kontrolle des Verleihers verpflichtet und ergreifen bei Nichteinhalten Sanktionen, wie etwa Konventionalstrafen.

Im Falle einer Unterstellung gelten somit für SMOOD, UberEats und die verleihenden Drittfirmen dieselben Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen. Sollte die gerichtliche Überprüfung ergeben, dass die Firmen nicht dem L-GAV unterstehen, dann gilt in Basel-Stadt für diese Betriebe der kantonale Mindestlohn.

3. Fazit

Das Feld der möglichen Vollzugsinstrumente gegen UberEats respektive für die Einhaltung der ortsüblichen Arbeitsbedingungen hat sich mit den Bundesgerichtsentscheiden um das Kapitel des Personalverleihs erweitert. Der Kanton Basel-Stadt hat die Gerichtsentscheidungen analysiert und wendet sie im Vollzug an.

Dementsprechend lässt sich das folgende für den Motionsantrag entscheidende Fazit ziehen:

1. Beim Personalverleih und den Sozialversicherungen handelt es sich um Vollzugsbereiche, die abschliessend von Bund geregelt werden. Der Kanton besitzt hier keine eigenen gesetzgeberischen Kompetenzen.

2. Das AWA überwacht den Personalverleih auch bezüglich des Verleihs an und via UberEats. Kurierdienstleistende, die ihre Fahrerinnen und Fahrer UberEats zur Verfügung stellen, sind der Bewilligungspflicht zum Personalverleih unterstellt. Das AWA kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Arbeitsvermittlungsgesetz AVG.

3. Der Vollzug der Bundesgesetze stellt der Kanton durch zahlreiche und regelmässige (Schwarzarbeits-)Kontrollen sicher. Die Kontrollergebnisse leitet das AWA den zuständigen Spezialbehörden weiter, welche die Einhaltung der Vorgaben im Sozialversicherungs-, Steuer- und Migrationsrecht überprüfen. Die entsprechenden Spezialbehörden verfügen anschliessend allfällige Sanktionen.

4. Im Falle der Anstellung via Drittfirma (z.B. Chaskis SA) gelangt der allgemein verbindlich erklärte Gesamtarbeitsvertrag für den Personalverleih und zusätzlich die Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen des L-GAV Gastronomiegewerbe zur Anwendung. Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen zu den allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen obliegt den zuständigen Paritätischen Kontrollorganen. Bei Verstössen gegen die allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsverträge oder weitere zwingende Arbeitnehmerschutzbestimmungen meldet die GAV-Kontrollstelle dem AWA die Feststellungen. Dieses kann in schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen dem Personalverleiher die Bewilligung entziehen. Im Falle der Anwendung des allgemein verbindlich erklärten L-GAV für das Gastronomiegewerbe, ist für die Kontrolle der Einhaltung der GAV-Bestimmungen die L-GAV Kontrollstelle zuständig.

4. Antrag

Gemäss den vorangehenden Ausführungen beantragen wir, die Motion Brigitta Gerber und Konsorten betreffend „bundesgerichtskonforme, arbeitsrechtliche Einbettung des UberEats-Anbieters; Änderung der kantonalen Handhabung“ dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **23.5340.02**

WSU/P235340

Basel, 11. Februar 2026

Regierungsratsbeschluss vom 10. Februar 2026

Anzug Daniel Albietz betreffend «Die Region Basel fit für Wasserstoff machen»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. September 2023 den nachstehenden Anzug Daniel Albietz und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

> «Der Ukraine-Krieg hat die angespannte Lage auf den Energiemärkten nochmals akzentuiert, weshalb einige Staaten die Produktion und Anwendung von (grünem) Wasserstoff forcieren. Ein Durchbruch dieses Energieträgers und seiner Derivate (z. B. grünes Methanol oder grüner Ammoniak) für den massenhaften Einsatz, insbesondere dort, wo eine Elektrifizierung wirtschaftlich oder technisch nicht umsetzbar ist, wird somit immer wahrscheinlicher.
> Für die Schweiz und die Region Basel ist es daher von grösster Bedeutung, hier den Anschluss nicht zu verlieren. Einige unternehmerische Initiativen existieren bereits oder formieren sich derzeit, auch in der Region Basel. Die trinationale Wasserstoff-Initiative 3H2 bündelt diese Anstrengungen zu einem Ökosystem und setzt sich überdies für die rasche Integration der Oberrheinregion in den European Hydrogen Backbone (EHB), eine europaweite Pipelineinfrastruktur für Wasserstoff mit einer Gesamtlänge von rund 53'000 km, ein. Dieses Übertragungsnetz soll neben anderen Transportwegen wie etwa dem Rhein die Versorgung mit Wasserstoff sicherstellen, sodass dieser bis zu 20 Prozent des Energieeinsatzes in der EU bis 2050 decken kann.
> Während die benachbarten Länder und Gebietskörperschaften auf politischer Ebene bereits eigene Strategien betreffend Wasserstoff entwickelt haben oder diese gerade entwickeln, ist dies in der Region Basel nicht der Fall. Auch auf Bundesebene ist man bei diesem wichtigen Zukunftsthema in Verzug. Die vom Stände- und Nationalrat angenommene Motion 20.4406 «Grüne Wasserstoffstrategie für die Schweiz» verlangt eine nationale Strategie für nachhaltigen, grünen Wasserstoff, wobei ein Schwerpunkt auf der Importstrategie für grünen Wasserstoff liegen soll.
> Die Region Basel wird aufgrund ihrer Lage als Tor der Schweiz nach Europa und der geplanten Infrastruktur eine Schlüsselrolle beim Import von grünem Wasserstoff spielen – sei dies per Pipeline, per Schiff oder weiteren Transportwegen. Dies stellt für die Logistikregion Basel insbesondere aus standortpolitischer Sicht eine grosse Chance dar. Um diese zu ergreifen, muss der Kanton Basel-Stadt in Zusammenarbeit mit dem Bund und den Nachbarkantonen eine mit der Strategie des Bundes kongruente Strategie Wasserstoff und seiner Derivate ausarbeiten. Der Kanton soll die Rahmenbedingungen möglichst attraktiv ausgestalten, sodass sich ein Ökosystem aus Unternehmen bestmöglich entwickeln kann.
>
> Konkret wird der Regierungsrat dazu aufgefordert, zusammen mit den Nachbarkantonen, dem Bund sowie allenfalls grenzüberschreitenden Gebietskörperschaften eine die Arbeiten des Bundes unterstützende und mit diesen kongruente regionale Wasserstoffstrategie auszuarbeiten. Neben der Identifikation möglicher Standorte für Anlagen zur Produktion und Lagerung sowie Anlagen für die Logistik von Wasserstoff soll insbesondere eine Kuratierung der hierfür benötigten Perimeter und Flächen vorgenommen werden. Dies, da Wasserstoff und einige seiner Derivate störfallrelevant sind und daher

potenziell weiterreichenden Einschränkungen unterliegen als andere Nutzungen in Industriegebieten. Zudem sollen weitere relevante Rahmenbedingungen derart angepasst werden, dass die Wasserstoffwirtschaft möglichst begünstigt wird. Somit soll der Kanton Basel-Stadt im Rahmen seiner Kompetenzen und Möglichkeiten einen Beitrag an den Anschluss der Schweiz an die geplante europäische Infrastruktur sicherstellen.

Ein ähnlich lautender Vorstoss wurde vom Landrat des Kantons Basel-Landschaft bereits überwiesen.

Daniel Albietz, Christoph Hochuli, Franz-Xaver Leonhardt, Andrea Elisabeth Knellwolf, Bruno Lötscher-Steiger, Michela Seggiani, Béla Bartha, Pasqualine Gallacchi, Andrea Strahm, Balz Herter, Brigitte Gysin, Thomas Widmer-Huber, Luca Urgese, Lorenz Amiet, Felix Wehrli, Nicola Goepfert, David Wüest-Rudin, Michael Hug, Daniel Seiler, Johannes Sieber, Erich Bucher»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Einleitung

Der vorliegende Anzug fordert den Regierungsrat dazu auf, eine regionale Wasserstoffstrategie auszuarbeiten. Zudem sollen mögliche Standorte für die Produktion, Speicherung und den Transport von Wasserstoff geprüft, geeignete Flächen vorbereitet und die Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass sich eine Wasserstoffwirtschaft entwickeln und ein späterer Anschluss an die europäische Wasserstoff-Infrastruktur möglich wird.

2. Bedarfsabklärung für grünen Wasserstoff und seine Derivate

Zur Beantwortung dieses in beiden Basel gleichlautend eingereichten parlamentarischen Vorstosses haben die Umweltämter der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft gemeinsam eine Studie in Auftrag gegeben. Ziel der Studie war es, die heutigen Rahmenbedingungen sowie den möglichen Bedarf an grünem Wasserstoff und seinen Derivaten in naher Zukunft zu untersuchen.

Die externe Studie «Bedarfsabklärung für grünen Wasserstoff und seine Derivate - Technischer Grundlagenbericht» vom 17. November 2025 (Beilage 1) erläutert die wichtigsten Grundlagen zu Wasserstoff und seinen Derivaten, zeigt internationale Produktionsmöglichkeiten auf und beschreibt die nationale Ausgangslage sowie die besonderen Gegebenheiten in der Region Basel. Ein Schwerpunkt des technischen Grundlagenberichts ist die Analyse des künftigen Wasserstoffbedarfs im Grossraum Basel und der daraus abgeleiteten Versorgungsoptionen. Abschliessend fasst der Bericht die wichtigsten Ergebnisse in einer Gesamtsynthese zusammen.

Die Studie zeigt, dass der Bedarf an grünem Wasserstoff und seinen Derivaten bis 2050 je nach Szenario zwischen 0,4 und 3,4 % des heutigen Energieverbrauchs liegt. In den früheren Szenarien bis 2037 ist der Bedarf etwas höher, da angenommen wird, dass nicht alle für das Jahr 2050 anvisierten Elektrifizierungstechnologien bereits im Jahr 2037 zur Verfügung stehen werden. Die Methodik für die Bedarfsabschätzung wurde in zahlreichen Experteninterviews validiert.

Weiter wird in der Studie aufgezeigt, wie sich der zukünftige Bedarf in der Region entwickeln dürfte und es werden konkrete Leitsätze sowie detaillierte Handlungsfelder festgelegt, um eine mögliche Wasserstoffwirtschaft in der Region Basel zu begünstigen. Dabei wurde die Strategie auf die Wasserstoffstrategie des Bundes abgestimmt.

2.1 Strategie beider Basel zu grünem Wasserstoff und seinen Derivaten

Auf Basis des technischen Grundlagenberichts haben die beiden Kantone eine gemeinsame Strategie zu grünem Wasserstoff und seinen Derivaten (Beilage 2) erarbeitet. Diese Strategie ist auf die Wasserstoffstrategie des Bundes für die Schweiz vom 13. Dezember 2024 abgestimmt. Sie

berücksichtigt die Aktivitäten der Nachbarkantone und ist auf die besonderen Gegebenheiten im Dreiländereck zugeschnitten. Zentrale Elemente der Strategie sind klare Leitsätze und definierte Handlungsfelder. Gestützt auf die Bestimmungen zur Kernenergie in den beiden Kantonsverfassungen («Atomschutzartikel») setzen die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft dabei ausschliesslich auf grünen Wasserstoff, der mit erneuerbaren Energien hergestellt wird.

Die Strategie der beiden Basel zu grünem Wasserstoff und seinen Derivaten beschränkt sich deshalb bewusst auf Leitsätze und Handlungsfelder. Eine konkrete Ausscheidung von Flächen oder Perimetern für Wasserstoffanlagen, wie sie im vorliegenden Anzug angeregt wird, erachtet der Regierungsrat aufgrund aus heutiger Sicht als nicht notwendig.

Für eine Anbindung von Transitleitungen oder lokalen Wasserstoffclustern an Wasserstoffnetze der Nachbarländer oder an ein zukünftiges europäisches Wasserstoffnetz ist ein zwischenstaatliches Abkommen nötig, das vom Bund auszuhandeln wäre. Mit dem vierten Leitsatz der Strategie «Als Energiedrehscheibe unterstützt die Region Basel den Bund dabei, die Schweiz an den europäischen Wasserstoffmarkt anzubinden» zeigen die beiden Basel ihre Bereitschaft, den Bund bei der Anbindung an einen zukünftigen europäischen Wasserstoffmarkt zu unterstützen.

2.2 Mögliche Standorte für die Produktion

Aus wirtschaftlicher Sicht ist es sinnvoll, Anlagen zur Wasserstoffproduktion in der Nähe von Stromproduktionsanlagen oder im Rahmen von lokalen Multi-Energy-Hubs zu erstellen. In solchen Hubs werden Strom-, Gas- und Wärmeinfrastrukturen zusammengeführt. Energie kann gespeichert und in andere Energieträger umgewandelt werden. Das erhöht die Flexibilität und die Versorgungssicherheit. Gleichzeitig dienen diese Hubs als Testfelder für neue Technologien und Geschäftsmodelle.

Multi-Energy-Hubs können bereits heute realisiert werden und sind nicht zwingend auf die Anbindung an ein internationales Wasserstoffleitungsnetz angewiesen. Für den Transport von Wasserstoff konkurrieren Transporte per Lastwagen, Schiff oder Bahn mit Leitungen. Damit sich der Bau eines Leitungsnetzes lohnt, braucht es jedoch eine ausreichend hohe und stabile Nachfrage, was heute noch nicht der Fall ist.

Hinzu kommt, dass die meisten der im technischen Grundlagenbericht behandelten stationären Wasserstoffanlagen nur wenig Fläche benötigen, keinen massgeblichen Mehrverkehr verursachen und keine übergeordneten Schutzinteressen tangieren. Sie sind entsprechend nicht richtplanrelevant.

Stationäre Anlagen können ausserdem bereits heute in Industriezonen gebaut werden, wie etwa das geplante Elektrolyseprojekt der IWB im Hafen Birsfelden zeigt. Mit der geplanten Revision des Raumplanungsgesetzes sollen solche Anlagen zur Umwandlung erneuerbarer Energie in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe künftig auch ausserhalb der Bauzone erstellt werden, sofern dies für eine sichere Versorgung zweckmässig ist und die Anlagen in wenig empfindlichen oder vorbelasteten Gebieten eine Standortgebundenheit nachweisen können.

2.3 Rahmenbedingungen

Gemäss Art. 6 Abs. 2 Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) ist die Energieversorgung Sache der Energiewirtschaft. Bund und Kantone sorgen für die Rahmenbedingungen, die erforderlich sind, damit die Energiewirtschaft diese Aufgabe im Gesamtinteresse optimal erfüllen kann. Aufgrund dieser Rollenverteilung liegt es an den Energieversorgungsunternehmen, geeignete Standorte für solche Multi-Energy-Hubs zu bestimmen. Die Behörden können dabei unterstützend wirken.

Das neue Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG), das der Bundesrat Mitte September 2025 zum zweiten Mal in die Vernehmlassung gab, sieht in der aktuellen Entwurffassung keine Regelungen für reine Wasserstoffnetze vor, dies mit Verweis auf die vom Bundesrat am 14. Dezember 2024 verabschiedete Wasserstoffstrategie. Dort hatte der Bundesrat festgehalten, dass in diesem Gesetz erst dann Regeln zum Wasserstoffmarkt aufgenommen werden sollen, wenn der Bedarf für ein Wasserstoffnetz nachgewiesen sei. Dies ist nach Einschätzung des Bundesrats derzeit noch nicht der Fall.

Für internationale Wasserstoffleitungen und Wasserstoffleitungen mit hohem Betriebsdruck (> 5 bar) oder grossem Durchmesser (> 12 cm) gilt das nationale Plangenehmigungsverfahren (PGV). Auch Vorschriften zur Störfallvorsorge und zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind vor allem für solch grossen Leitungen relevant. Kleinere, lokale Leitungen, wie sie die IWB zur Zeit plant, liegen unter diesen Schwellenwerten und können somit mit den bestehenden kantonalen Verfahren geprüft und genehmigt werden.

Grössere Leitungen, wie z.B. von Transitgas oder allenfalls auch Leitungen des Gasverbunds Mittelland (GVM), unterliegen gemäss Art. 1 Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe vom 4. Oktober 1963 (RLG; SR 746.1) dem nationalen Plangenehmigungsverfahren (PGV) für Gasversorgungs- und Rohrleitungsanlagen. Für Wasserstoffleitungen dürften künftig die gleichen Sicherheitsabstände gelten wie für bestehende Erdgasleitungen, was eine rasche Umnutzung der Leitungen ermöglichen würde.

3. Beurteilung des Anliegens

Wie im parlamentarischen Vorstoss angeregt, wurden für die Erarbeitung der Strategie zahlreiche Gespräche geführt, unter anderem mit dem Bundesamt für Energie, mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Kantone, mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft von Baden-Württemberg sowie mit weiteren Fachpersonen und Anspruchsgruppen.

Der Regierungsrat kommt aus heutiger Sicht zum Schluss, dass die für eine regionale Wasserstoffwirtschaft allenfalls erforderlichen Produktions- und Speicheranlagen und lokalen Leitungsnetze mit den bestehenden Regeln genehmigt werden können. Darüber hinaus drängen sich derzeit keine weiteren Anpassungen von raumplanerischen oder anderweitigen Rahmenbedingungen in den beiden Kantonen auf.

Da sich die Wasserstoffwirtschaft national und international in einer frühen Phase befindet und viele Fragen zu Technologie, Verfügbarkeit und Kosten noch offen sind, werden die zuständigen Behörden die Entwicklung laufend beobachten. Bei Bedarf oder bei neuen Erkenntnissen wird die Wasserstoffstrategie der Region Basel angepasst.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Strategie soll die weitere Entwicklung der Wasserstoffwirtschaft und ein allfälliger Anschluss der Region an eine allfällige europäische Wasserstoffinfrastruktur begünstigen. Dies dient jenen Betrieben, die ihren Energiebedarf nicht über eine direkte Elektrifizierung decken können und auf alternative erneuerbare Energieträger angewiesen sind. Zudem wird grüner Wasserstoff und seine Derivate auch einen Beitrag leisten zu einer sicheren Energieversorgung. Negative Auswirkungen durch die Umsetzung der Strategie für Bevölkerung und Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

Sämtliche aus heutiger Sicht angezeigten Aktivitäten, die sich aus der Strategie beider Basel zu grünem Wasserstoff und seinen Derivaten ergeben, können mit den vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen bestritten werden.

5. Antrag

Mit der gemeinsamen Bedarfsabklärung sowie der darauf aufbauenden Strategie kommen die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft den Anliegen des vorliegenden Anzugs im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach. Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Daniel Albietz und Konsorten betreffend «Die Region Basel fit für Wasserstoff machen» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Technischer Grundlagenbericht EBP «Bedarfsabklärung für grünen Wasserstoff und seine Derivate» vom 17. November 2025
- Strategie beider Basel zu grünem Wasserstoff und seinen Derivaten vom 15. Dezember 2025

Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Bedarfsabklärung für grünen Wasserstoff und seine Derivate

Technischer Grundlagenbericht



Projektteam

Dr. Sabine Perch-Nielsen
Luca Stauss
Tim Trachsel
Dr. Reto Nebel
Rebecka Hischier
Ivo Reichenbach (bk bauingenieure)

EBP Schweiz AG
Mühlebachstrasse 11
8032 Zürich
Schweiz
Telefon +41 44 395 16 16
info@ebp.ch
www.ebp.ch17. November 2025

17. November 2025
2025-09_06_Grundlagenbericht_Wasserstoff_BLBS.docx

Zusammenfassung

Ausgangslage: Vorstösse für Wasserstoffstrategien in beiden Basel

Ausgangslage: Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben beide das Netto-Null-Ziel rechtlich verankert. Noch ist offen, welche Rolle grüner Wasserstoff und seine Derivate bei der Reduktion von Treibhausgasemissionen in den beiden Kantonen spielen werden. Im Jahr 2023 wurden in beiden Kantonen gleichlautende Vorstösse eingereicht, welche die Erarbeitung einer Wasserstoffstrategie für die Region Basel fordern. Zudem empfiehlt der Bundesrat in seiner Wasserstoffstrategie den Kantonen, eigene Wasserstoffstrategien zu entwickeln und die Planung überregionaler Leitungsnetze zu unterstützen.

Ziele: Bedarfs- und Clusteranalyse

Ziele: Die beiden Kantone haben EBP beauftragt, Grundlagen für die kantonale Strategie zu erarbeiten. Dazu soll unter anderem der künftige Energiebedarf der schwer zu dekarbonisierenden Anwendungen erhoben werden als Grundlage für die Bildung von Clustern und dem Beschrieb der notwendigen Infrastruktur. Die Flächenbedürfnisse sollen abgeschätzt und die Interessenskonflikte der Raumnutzung beschrieben werden.

Derivate mit Vor- und Nachteilen

Grüner Wasserstoff und seine Derivate: Grüner Wasserstoff wird in einem Elektrolyseur aus erneuerbarem Strom und Wasser erzeugt. Es kann komprimiert, verflüssigt oder zu Derivaten weiterverarbeitet werden. Derivate sind synthetisches Methan, Methanol, Ammoniak und Fischer-Tropsch-Produkte wie Diesel, Benzin und Kerosin. Alle Formen und Derivate haben ihre Vor- und Nachteile. Wasserstoff verfügt über den höchsten Wirkungsgrad, aber über eine sehr tiefe volumetrische Energiedichte. Die Komprimierung von Wasserstoff und die Bildung von Derivaten führen zu einer höheren Energiedichte. Dies vereinfacht und verbilligt Transport und Lagerung, führt aber zu Energiewirkungsverlusten und anderen Nachteilen.

Global grosses Potenzial, aber viele Unsicherheiten

Potenzial für internationale Produktion: Im Grundsatz besteht global gesehen ein sehr grosses Potenzial für grüne Wasserstoffproduktion. Unklar ist, ob dieses berechnete Potenzial tatsächlich zu tiefen Preisen in den nächsten Jahren erschlossen wird. Derzeit sind Produktion und Logistik von grünem Wasserstoff nicht rentabel. Zudem werden viele mögliche Exportländer den Ansprüchen an eine nachhaltige, grüne Wasserstoffindustrie nicht gerecht.

Produktionspotenzial in der Schweiz begrenzt

Ausgangslage Schweiz: Das ökonomische Herstellungspotenzial wird im Jahr 2050 auf knapp 1.9 TWh Wasserstoff geschätzt. Dies macht rund 5 % des heutigen Endverbrauchs von Gas aus. Bisher wurden rund eine Handvoll Anlagen, vor allem zur Produktion von Wasserstoff für den Schwerverkehr, gebaut. Mit Gas erschlossen wird die Schweiz hauptsächlich durch die Transitgasleitung. Es werden derzeit Lösungen gesucht, dass diese Leitung ab 2035 doppelt geführt werden kann – eine für Methan und die andere für Wasserstoff.

In Basel Aufbau eines Clusters mit Anschluss an das europäische Netz geplant

Ausgangslage Region Basel: In Birsfelden planen die IWB und Fritz Meyer AG derzeit der Bau eines Elektrolyseurs mit einer Leistung von 15 MW. Dieser soll über eine Wasserstoffleitung der IWB die Industrie auf der Achse nach Pratteln sowie den Schwerverkehr beliefern. Derzeit prüft die IWB zudem Anbindungen an Projekte in den Nachbarländern. Dies betrifft einerseits

ein Cluster, der nördlich des Rheins zwischen Grenzach-Wyhlen und Waldshut in Planung ist und andererseits ein Cluster in Frankreich zwischen Fessenheim und Ottenheim, der seinerseits an das europäische Kernnetz angebunden werden soll. IWB geht davon aus, dass sie ihr Versorgungsgebiet mit einem Wasserstoffnetz von unter 5 bar Druck beliefern könnte. Damit würden die Leitungen unter kantonale Zuständigkeit fallen.

Bedarf von Hochtemperaturprozessen der Industrie, Schwertransport und Schifffahrt

Bedarfserhebung: Der Bedarf an grünem Wasserstoff und seiner Derivate wurde unter der Prämisse ermittelt, dass das Netto-Null-Ziel in Basel-Stadt bis 2037 und in Basel-Landschaft bis 2050 erreicht werden soll. Dabei liegt der Fokus ausschliesslich auf Anwendungen, die schwer oder nicht elektrifizierbar sind und deshalb längerfristig auf erneuerbare Brennstoffe angewiesen sind. Konkret werden der Bedarf von Hochtemperaturprozessen der Industrie, Schwertransport und Schifffahrt erhoben. Da zudem sehr hohe Unsicherheiten bestehen, wird der künftige Bedarf in diesen Bereichen in einer Bandbreite geschätzt (tiefes und hohes Szenario). Dabei wird eine technische, nicht eine wirtschaftliche Perspektive eingenommen. Die Methode, Annahmen und Resultate wurden in Interviews validiert.

Industrie: Vieles elektrifizierbar, Bedarf an erneuerbaren Brennstoffen dennoch vorhanden

Bedarf Industrie: Unternehmen mit mehr als 3 GWh fossilem Wärmeverbrauch pro Jahr für Temperaturen > 150°C sind heute hauptsächlich in den Branchen Lebensmittel und Chemie/ Pharma tätig. Ihr heutiger fossiler Energiebedarf für Wärme beläuft sich auf knapp 280 GWh/a in Basel-Landschaft und knapp 110 GWh/a in Basel-Stadt. Die meisten in der Region Basel betroffenen industriellen Prozesse sind aus technischer Sicht heute bereits elektrifizierbar, bei den wenigen übrigen Prozessen dauert die technische Reife noch 10 bis 20 Jahre. Daraus resultiert ein künftiger Bedarf an erneuerbaren Brennstoffen von 17 bis 56 GWh/a für Basel-Stadt (2037) und 8 bis 72 GWh/a für Basel-Landschaft (2050). Der technische Bedarf über die Zeit nimmt ab, da die zusätzliche Zeit eine vermehrte Diffusion der Elektrifizierung erlaubt. Lock-In Effekte wirken dieser Tendenz entgegen: Industrieunternehmen, die früh auf erneuerbare Brennstoffe umstellen, wechseln später mit geringerer Wahrscheinlichkeit später auf Strom um. Als erneuerbare Brennstoffe für die Industrie stehen Wasserstoff, Biomethan und allenfalls das Wasserstoff-Derivat Methanol als Energieträger im Fokus.

Schwerer Güterverkehr: Fokus Strom, aber Rolle für Wasserstoff

Bedarf schwerer Güterverkehr: Es sind heute in Basel-Stadt gut 600 Schwerfahrzeuge (> 3.5 t) immatrikuliert, in Basel-Landschaft knapp 1'600. In beiden Kantonen zusammen sind heute knapp 60 elektrisch betrieben und nur eines mit Wasserstoff. Die Modellierung eines künftigen Bestandes zeigt 2037 für Basel-Stadt zwischen 20 und 60 Fahrzeuge mit einem Wasserstoff Antrieb. Dies ergibt zwischen 2 und 8 GWh/a (70 bis 190 t/a) Bedarf an Wasserstoff. Der Bedarf nimmt über die Zeit zu. Für Basel-Landschaft im Jahr 2050 Werte sind es zwischen 190 und 480 Fahrzeuge mit einem Bedarf von zwischen 25 und 60 GWh/a (800 bis 1'800 t/a).

Schifffahrt: Bedarf an erneuerbaren Treibstoffen, vermutlich Wasserstoff und Methanol

Bedarf Rheinschifffahrt: Der gegenwärtige Bedarf der Rheinschifffahrt liegt bei etwa 450 GWh/a, basierend auf den Angaben zum gebunkerten Treibstoffbedarf in den Schweizerischen Rheinhäfen. Die Schätzung des künftigen Bedarfs ist mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Es ist unklar, wel-

che Energieträger künftig eingesetzt und wo die Schiffe künftig tanken werden. Grobe Modellierungen ergeben für das Jahr 2037 einen Bedarf von fast 0 bis 10 GWh/a Wasserstoff und zwischen fast 0 und 24 GWh/a Methanol. Der Bedarf steigt bis ins Jahr 2050 an.

Versorgung Methanol ähnlich wie bisherige Treibstoffe, Versorgung mit Wasserstoff viel komplexer

Mögliche Versorgungsoptionen: Neben der Elektrifizierung als primärer Weg zur Dekarbonisierung in den meisten Bereichen liegt der Fokus bei der Nutzung von synthetischen Energieträgern auf Wasserstoff und Methanol. Die Verteilung und Speicherung von Methanol ist relativ einfach. Mit Schutzanpassungen aufgrund der Korrosivität kann für Methanol dasselbe Konzept wie für Diesel oder Heizöl verwendet werden. Der Einsatz von Wasserstoff hingegen ist aufgrund seiner geringen volumetrischen Dichte deutlich komplizierter. Die notwendige Versorgungsinfrastruktur sieht für die tiefen Bedarfsszenarien anders aus als für die hohen Szenarien. Für Wasserstoff ist im Grossraum Basel derzeit der Aufbau eines Clusters in Planung. Der Anschluss an das geplante europäische Wasserstoff-Kernnetz würde die Versorgungssicherheit stark erhöhen. Es ist derzeit unklar, ob der künftige Bedarf den Anschluss aus wirtschaftlicher Sicht rechtfertigt. Es scheint klar, dass sich Versorgung über Wasserstoffleitungen nur entlang weniger Achsen mit viel Absatz lohnt. Für die Nachfrage von geringeren Mengen abseits dieser Achsen steht die leitungsungebundene Belieferung im Vordergrund, oder allenfalls die alternative Belieferung von Methanol statt Wasserstoff.

Produktionsanlagen, Hochdruckleitungen und Lagerung relevant

Raumplanerische Einschätzung: Sowohl in Bezug auf die Anforderungen der Störfallverordnung als auch in Bezug auf die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind in den beiden Basel vor allem Produktionsstandorte, die angedachten Leitungen der Transitgas und allenfalls Leitungen des GVM relevant. Grössere Leitungen unterliegen gemäss Rohrleitungsgesetzgebung der Bundesaufsicht mit sehr hohen Anforderungen an den Bau, während die angedachten Leitungen der IWB mit tieferem Betriebsdruck der kantonalen Aufsicht unterstellt sind. Insgesamt hat die angedachte Wasserstoffinfrastruktur aus raumplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt und weist damit keine Richtplanrelevanz auf. Lediglich die Lagerung von grossen Mengen von Wasserstoff oder Methanol ist diese Annahme zu überprüfen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	8
	1.1 Ziele und Systemgrenzen der Studie	8
	1.2 Wasserstoffstrategie der Schweiz	10
2.	Grundlagen zu Wasserstoff und seinen Derivaten	12
3.	Potenzial für internationale Wasserstoff-Produktion	18
4.	Ausgangslage Schweiz	20
	4.1 Potenzial für Wasserstoff-Produktion	20
	4.2 Aktuelle Produktion von Wasserstoff und seinen Derivaten	20
	4.3 Infrastruktur und internationale Einbettung	21
	4.4 Rechtliche Grundlagen	22
5.	Ausgangslage Region Basel	25
	5.1 Potenzial für Wasserstoff-Produktion	25
	5.2 Produktion von Wasserstoff und seinen Derivaten	26
	5.3 Infrastruktur und regionale Einbettung	27
6.	Künftiger Bedarf an grünem Wasserstoff und seiner Derivate	32
	6.1 Methodik	32
	6.2 Schwer zu dekarbonisierende Industrie	41
	6.3 Schwerer Güterverkehr	45
	6.4 Rhein-Schifffahrt	48
	6.5 Übersicht der Resultate	50
7.	Mögliche Versorgungsoptionen für Basel	56
	7.1 Energieträger und ihre Infrastruktur-Elemente	56
	7.2 Konzepte zur Versorgung der beiden Basel	58
8.	Raumplanerische Einschätzung	62
	8.1 Störfall	62
	8.2 Umweltverträglichkeit	64
	8.3 Bedeutung Richtplaneintrag und Richtplanrelevanz	65
	8.4 Räumliche Anforderungen und Flächenrelevanz	66
	8.5 Planungsrecht und Bewilligungswesen	67
	8.6 Interessenabwägung	68
	8.7 Bestehende Praxis in den beiden Kantonen	69

Anhänge

A1	Liste Interviewpartner	71
A2	Elemente der Wasserstoffinfrastruktur	72
A3	Speicherung von Wasserstoff und seiner Derivate	80

1. Einleitung

1.1 Ziele und Systemgrenzen der Studie

Genaue Rolle von Wasserstoff zur Erreichung von Netto-Null noch unklar

Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben beide das Netto-Null-Ziel rechtlich verankert. Grüner Wasserstoff wird als Teil der Lösung diskutiert. Noch ist offen, welche Rolle grüner Wasserstoff und seine Derivate bei der Reduktion von Treibhausgasemissionen in den beiden Kantonen spielen werden.

Ausgangslage: Vorstösse für Wasserstoffstrategien in beiden Basel

Im Jahr 2023 wurden in beiden Kantonen gleichlautende Vorstösse eingereicht (BL 2023/66, BS 23.5340), welche die Erarbeitung einer Wasserstoffstrategie für die Region Basel fordern. Ein Schwerpunkt des politischen Auftrags liegt auf der Infrastrukturplanung. Dazu sollen mögliche Standorte für die Produktion, Logistik und Lagerung identifiziert werden. Zudem sollen begünstigende Rahmenbedingungen für die Wasserstoffwirtschaft geschaffen werden. Die Vorstösse fordern eine Strategie, die kongruent zur Strategie des Bundes und den Nachbarkantonen ist. Im Dezember 2024 hat der Bundesrat die Wasserstoffstrategie für die Schweiz veröffentlicht. Die zentralen Punkte sind im nachfolgenden Kapitel aufgeführt. Der Bund fordert in seiner Strategie die Kantone auf, eine eigene Strategie zu entwickeln.

Ziele: Bedarfs- und Clusteranalyse

Die beiden Kantone haben EBP beauftragt, Grundlagen für die kantonale Strategie zu erarbeiten. Der Fokus liegt auf dem für die Infrastrukturplanung relevanten Bedarf. Dazu sollen der aktuelle und künftige Energiebedarf der schwer zu dekarbonisierenden Anwendungen in den beiden Basel erhoben und geographisch verortet werden. Es sollen Bedarfscluster gebildet und entsprechend nötige Transportkapazitäten abgeschätzt werden. Die Anforderungen an die notwendige Infrastruktur sollen umschrieben werden. Die notwendigen Flächenbedürfnisse sollen abgeschätzt und wo möglich grob verortet werden. Die Interessenskonflikte der Raumnutzung und anderen raumplanerischen Herausforderungen sollen beschrieben werden. Und schliesslich sollen Empfehlungen zur Infrastrukturentwicklung und rechtlicher Anpassungen abgeleitet werden.

Systemgrenze

Die beiden Kantone haben dafür folgende Systemgrenzen vorgegeben:

— Energieträger: grüner Wasserstoff und seine Derivate (Methan, Methanol, Ammoniak, etc.). Um das Netto-Null-Ziel 2037 respektive 2050 zu erreichen, dürfen die neuen Energieträger keine zusätzlichen CO_2-Emissionen verursachen. Angesichts der Haltung der beiden Kantone gegenüber Kernkraft in ihren jeweiligen Verfassungen, kommt somit nur grüner Wasserstoff infrage. Je nach Anwendungsgebiet sollen auch geeignete Derivate betrachtet werden, für deren Herstellung nur klimaneutrale Kohlenstoffquellen zulässig sind.

— Schwer zu dekarbonisierende Anwendungen: Der Fokus liegt auf schwer zu dekarbonisierenden Anwendungen. Die Kantone verstehen darunter zum einen Hochtemperaturprozesse der Industrie (Prozesstemperatur >

150°C). In Anlehnung an die Wärmestrategie[1] des Bundes werden Industrieprozesse mit Temperaturen unter 150° C explizit ausgeschlossen, weil in diesem Bereich Abwärme, Umgebungswärme, Solarthermie oder Geothermie erneuerbare Wärmequellen bieten, die direkt oder indirekt (mittels einer Wärmepumpe) erschlossen werden können. Grosswärmepumpen sind im Temperaturbereich bis 150°C bereits Stand der Technik und bieten eine hohe Gesamtenergieeffizienz. Zum anderen gelten Frachtschifffahrt und Gütertransport mit Fahrzeugen über 3.5 t Gewicht wegen der Anforderungen an das Verhältnis von Nutzlast zu Fahrzeuggewicht als schwer elektrifizierbar.

— Schwellenwerte: Der Fokus liegt auf dem für die Infrastrukturplanung relevanten Bedarf, der eine leitungsgebundene Versorgung erfordert bzw. nicht ohne weiteres mit bereits vorhandenen Infrastrukturen abgedeckt werden kann. Daher werden Industrieanlagen erst ab einem Wärmeverbrauch von mehr als 3 GWh berücksichtigt. Kleinere Abnehmer könnten auch ohne Leitungen mit Wasserstoffcontainern oder flüssigen Derivaten versorgt werden. Die für die Versorgung nötige Infrastruktur über Strasse und Schiene ist vorhanden. Gleiches gilt für Personenwagen allgemein sowie für Nutzfahrzeuge mit kleiner oder mittlerer täglicher Fahrdistanz

— Flughafen: Der Flughafen Basel-Mulhouse wurde wegen seiner Lage in Frankreich nicht berücksichtigt.

— Reservekraftwerke wurden nicht berücksichtigt, da ihre Standorte zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Studie im Dezember 2024 noch nicht bekannt waren.

— Pflichtlager: Die beiden Basel mit ihrer guten trimodalen Verkehrsinfrastruktur für grosse Importkapazitäten werden geeignete Standortkantone für nennenswerte Pflichtlageranteile bleiben. Die bestehenden Infrastrukturen können für flüssige Derivate aus grünem Wasserstoff umgerüstet werden. Weil Pflichtlager auf nationaler Ebene festgelegt werden, ist das Thema in dieser Studie nur qualitativ umrissen.

— Zeitlich: Für die künftige Nachfrage gilt in den beiden Kantonen das Zieljahr für die Erreichung des Netto-Null Ziels. Dies ist in Basel-Stadt das Jahr 2037 und in Basel-Landschaft das Jahr 2050.

— Wertschöpfungsstufen: Die Studie umfasst alle Stufen von Produktion über Transport bis zur Nachfrage. Der Fokus liegt auf der Erhebung der Nachfrage, um daraus die notwendigen Transport- und Lagerinfrastrukturen abzuleiten. Die saisonale Speicherung wird explizit ausgeklammert, weil der Bund in seiner Wasserstoffstrategie dafür eine schweizweite Evaluierung vorsieht.

— Perspektive: Der Fokus liegt auf der technischen und raumplanerischen Perspektive. Die Kosten und Wirtschaftlichkeitsabschätzungen für grünen Wasserstoff und seine Derivate werden ausgeklammert, weil aus heutiger Sicht unklar ist, ab wann ausreichend grüner Wasserstoff verfügbar sein wird und zu welchem Preis.

[1] Bundesamt für Energie (2023) «Wärmestrategie 2050» (Link)

1.2 Wasserstoffstrategie der Schweiz

Wasserstoffstrategie des Bundesrats

Wichtige Grundlage für die Aktivitäten der Kantone ist die nationale Wasserstoffstrategie. Der Bundesrat hat sie im Dezember 2024 veröffentlicht[2]. Darin setzt er ein Leitbild und definiert Ziele, darunter die Schaffung von Rahmenbedingungen für den Aufbau und den Anschluss an das europäische Wasserstoffnetz (siehe nachfolgende Box).

Box: Wasserstoffstrategie des Bundesrats

Leitbild

- Wasserstoff leistet einen Beitrag zur Erreichung des Netto-Null-Ziels.
- Die Schweiz setzt auf Wasserstoff aus CO_2-neutralen Produktionsverfahren.
- Wasserstoff und PtX-Derivate sollen dort eingesetzt werden, wo es wirtschaftlich und ökologisch am sinnvollsten ist. Dies bedeutet konkret Hochtemperatur-Prozesswärme in der Industrie, teilweise zur Spitzenlastabdeckung, in Reservekraftwerken und teilweise im Verkehr (Luftfahrt, Schifffahrt und Schwerverkehr).
- Wasserstoff erhöht die Energieversorgungssicherheit.
- Der heimische Wasserstoffmarkt ist in Europa eingebunden.

Zielsetzungen

- Rahmenbedingungen für den Aufbau eines Wasserstoffmarkts schaffen.
- Anschluss an das europäische Wasserstofftransportnetz sicherstellen.
- Aufbau von internationalen Kooperationen und Partnerschaften.
- Ein starker Bildungs- und Innovationsstandort durch die Entwicklung von Wasserstofftechnologien für den Export.

Vision Bundesrat: Eigenproduktion bis 2035, danach Import über Leitung

In seiner Vision des Wasserstoffmarktes sieht er vor, dass die Produktion bis 2035 im Inland direkt bei Stromproduktionsanlagen oder alternativ am Stromnetz direkt bei Grossverbrauchern erfolgt. Ausgehend von diesen Hubs inklusive Speichern kann sich ein Kernnetz bilden, dass an die europäische Infrastruktur angebunden wird. Ab 2035 sieht der Bundesrat in seiner Vision einen Übergang zum leitungsgebundenen Import von Wasserstoff.

Übersicht bestehender, aufgegleister und neuer möglicher Massnahmen

Der Bundesrat präsentiert eine Übersicht bereits bestehender Massnahmen (bspw. Technologiefonds, BFE Forschungsprogramme, Forschungsförderprogramme SWEET und SWEETER, Normierung und Standardisierung durch die Branche), aufgegleister Massnahmen (z.B. Herkunftsnachweis-System auch für Wasserstoff, Förderung neuartiger Technologien nach Art. 6 KIG, teilweise Rückerstattung Netznutzungsentgelt unter gewissen Bedingungen, strategische Kooperationen mit Drittstaaten) sowie neue mögliche

[2] Bundesrat (2024): «Wasserstoffstrategie für die Schweiz» [Link]

Massnahmen (Vereinbarungen mit Nachbarstaaten zum Anschluss ans europäische Wasserstoffnetz, Prüfung von Finanzierungsoptionen für die Leitungsinfrastruktur).

Fördermassnahmen

Fokus Förderung: Der Bundesrat spricht sich für die Förderung derjenigen Projekte zur Produktion und Speicherung von Wasserstoff aus, welche in direktem Zusammenhang mit der Nachfrage von Unternehmen stehen. Zudem prüft er eine allfällige Absicherung für Investitionen an die Anbindung an das europäische Wasserstoffnetz.

Empfehlungen an die Kantone

Er empfiehlt in seiner Strategie den Kantonen, u.a., die Planung überregionaler Leitungsnetze zu unterstützen und soweit zweckmässig ihre Richtpläne anzupassen, eigene Strategien zu entwickeln sowie die Baubewilligungs- und Betriebsbewilligungsverfahren zu vereinfachen und harmonisieren.

2. Grundlagen zu Wasserstoff und seinen Derivaten

Grüner Wasserstoff und seine Derivate

Übersicht der Derivate

Der Ausgangspunkt dieser Studie ist grüner Wasserstoff, der in einem Elektrolyseur mit erneuerbaren Energien erzeugt wird. Wasserstoff ist unter Normbedingungen gasförmig und kann direkt genutzt, komprimiert, verflüssigt oder zu Derivaten weiterverarbeitet werden. Eine Übersicht der Derivate findet sich in der nachfolgenden Abbildung 1.

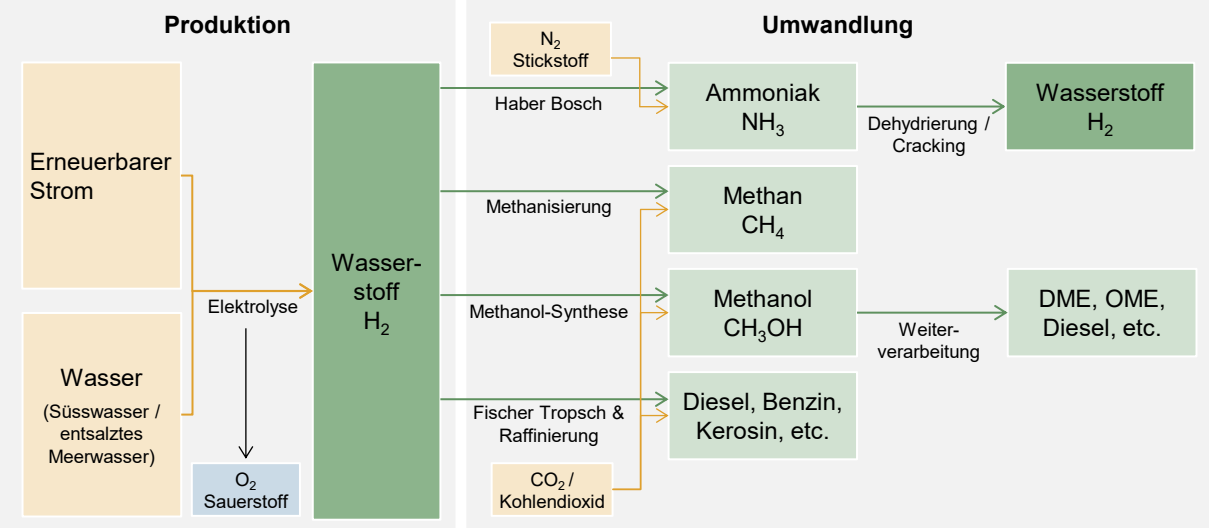


Abbildung 1: Vereinfachte Übersicht der Produktion von grünem Wasserstoff aus erneuerbarem Strom und Wasser (links) und der Umwandlung in unterschiedliche Derivate (rechts). Farbencodierung: Grün: Wasserstoff und seine Derivate, gelb: Inputs in den Prozess, blau: Nebenprodukte.

Jede Verdichtung und/oder weitere Verarbeitung von Wasserstoff hat ihre Vor- und Nachteile[3,4]:

Komprimierung: höhere Dichte für Transport

Komprimierter Wasserstoff: Aufgrund von der geringen volumetrischen Energiedichte wird gasförmiger Wasserstoff häufig für den Transport komprimiert. Die Drücke der Speicher variieren je nach Zeitdauer und Anwendungsart, die Komprimierung und anschliessende Dekomprimierung zur Verwertung reduzieren den energetischen Gesamtwirkungsgrad.

Verflüssigung: höhere Dichte für Transport

Verflüssigter Wasserstoff: Auch die Verflüssigung von Wasserstoff hat eine bessere Transportfähigkeit zum Ziel, da durch die Verflüssigung eine höhere volumetrische Energiedichte entsteht. Zur Verflüssigung von Wasserstoff muss dieser auf -253°C heruntergekühlt werden. Dies resultiert in einem hohen Energieverbrauch und erfordert eine besondere Infrastruktur. Verflüssigter Wasserstoff ist nicht ohne Weiteres lange speicherbar, da die eindringende Wärme laufend zu einer geringen Verdunstung führt («boil off»), die den Druck im Tank erhöht. Der «boil off» muss daher laufend abgeführt und

[3] Martin Wietschel (2021): "Import von Wasserstoff und Wasserstoffderivaten: Von Kosten zu Preisen - HYPAT» [Link]

[4] Kirsten Westphal (2023): «Kommerzielle Schnittstellen als Herausforderung für den Aufbau von Wasserstoff-Lieferketten» [Link]

genutzt oder unter erneutem Energieaufwand wieder gekühlt und eingeführt werden.

Methan: Nutzung bestehende Infrastruktur, aber Problem Kohlenstoff

Synthetisches Methan: Wasserstoff kann über eine Methanisierung mit Kohlendioxid zu synthetischem Methan umgewandelt werden. Methan ist volumetrisch etwas dichter als Wasserstoff und kann in der existierenden Gas-Infrastruktur ohne Anpassungen transportiert und genutzt werden (Leitungen, aber auch Gasturbinen, etc.). Ein Nachteil des Methans ist neben dem Energieverlust für die Methanisierung der enthaltene Kohlenstoff, der bei der Verbrennung entweicht. Für die Klimaneutralität bedarf es daher einer treibhausgasneutrale Kohlenstoffquelle, welche wiederum Energie benötigt und den Gesamtwirkungsgrad senkt.

Methanol dicht und lagerfähig, aber Problem Kohlenstoff

Methanol und seine Derivate: Methanol wird ähnlich wie Methan mit Kohlendioxid aus Wasserstoff hergestellt werden. Methanol ist bei Normbedingungen flüssig und weist damit eine viel höhere volumetrische Energiedichte auf als Wasserstoff. Es ist daher sehr gut transportierbar und lagerfähig. Problematisch sind wie beim Methan die Energieverluste und der Bedarf nach Kohlenstoff. Aus Methanol können weitere synthetische Energieträger hergestellt werden (Dimetylether DME, Oxymethylenether OME, Diesel, Benzin, etc.)

Fischer-Tropsch-Produkte dicht und lagerfähig, aber Problem Kohlenstoff

Fischer-Tropsch-Produkte: Mithilfe der Fischer-Tropsch-Synthese und weiterer Raffinierung ist eine Umwandlung zu synthetischen flüssigen Treibstoffen wie Diesel, Benzin und Kerosin möglich. Diese Produkte weisen hohe Energiedichten auf und können in herkömmlichen Tanks bei vergleichsweise moderaten Temperaturen und Drücken gelagert werden. Sie sind vor allem im Flugverkehr angedacht. Problematisch sind wie beim Methan die Energieverluste und der Bedarf nach Kohlenstoff.

Ammoniak: dichter und ohne Kohlenstoff, Vorteile vor allem bei direkter Nutzung

Ammoniak[5]: Über das Haber-Bosch-Verfahren kann Wasserstoff schliesslich unter Zunahme von Stickstoff chemisch zu Ammoniak (NH_3) konvertiert werden. Ein Vorteil besteht darin, dass Ammoniak keine treibhausgasneutrale Kohlenstoffquelle benötigt. Ammoniak ist ferner leichter zu verflüssigen als Wasserstoff und verfügt in verflüssigter Form über eine höhere volumetrische Energiedichte. Zudem wird Ammoniak bereits heute global gehandelt, es bestehen also bereits Infrastrukturen. Daher steht Ammoniak als Transportmedium über lange Strecken zur Diskussion. Über ein Cracking bei Temperaturen von über 800°C kann Ammoniak mit entsprechenden Energieverlusten wieder in Wasserstoff zurückgewandelt werden. Um die Verluste zu vermeiden wird heute geprüft, bei welchen Anwendungen Ammoniak direkt eingesetzt werden kann – der Fokus liegt bei der Hochseeschifffahrt und der Rückverstromung. Schliesslich ist zu beachten, dass Ammoniak toxisch ist und die Verbrennung und Leckagen zu hohen Umweltauswirkungen führen.

Relevante Wirkungsgradverluste bei der Weiterverarbeitung

Wichtige Eigenschaften der unterschiedlichen Formen von Wasserstoff und seinen Derivaten sind der energetische Wirkungsgrad und die volumetrische Dichte. Der höchste Wirkungsgrad wird bei der Produktion von Wasserstoff

[5] Umweltbundesamt (2022): «Kurzeinschätzung von Ammoniak als Energieträger und Transportmedium für Wasserstoff»

erzielt. Jede Verdichtung oder Weiterverarbeitung reduziert den Gesamtwirkungsgrad (siehe Abbildung 2). Beim flüssigen Wasserstoff ist der dominante Faktor für den energetischen Mehraufwand die Verflüssigung, beim Methan sowohl die Methanisierung als auch die Kohlendioxid-Gewinnung aus der Luft, beim Methanol überwiegt die Kohlendioxid-Gewinnung. Beim Ammoniak sind sowohl die Synthese als auch das Cracking relevant.

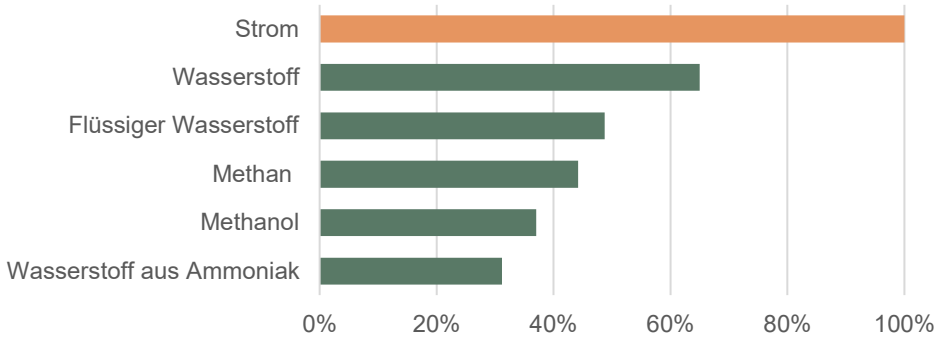


Abbildung 2: Wirkungsgrade von grünem Wasserstoff und seinen Derivaten (Bezugsgrösse = 100% = eingesetzter erneuerbare Strom)[6]

Verdichtung für Transport nötig

Aus Sicht Wirkungsgrad spricht alles für die direkte Nutzung von Wasserstoff. Umgekehrt verfügt Wasserstoff jedoch bei Normkonditionen über eine sehr tiefe volumetrische Energiedichte mit entsprechenden Nachteilen für Speicherung und Transport. Methan ist mit rund Faktor 3 nur ein wenig dichter. Die Abbildung 3 zeigt, dass die Verdichtung, die Verflüssigung oder die Umwandlung in Methanol oder Ammoniak sehr viel dichtere Energieträger hervorbringt (Faktor 200 bis 1'500 dichter). Jedoch sind auch diese immer noch weniger dicht als die heute genutzten flüssigen Energieträger wie Diesel.

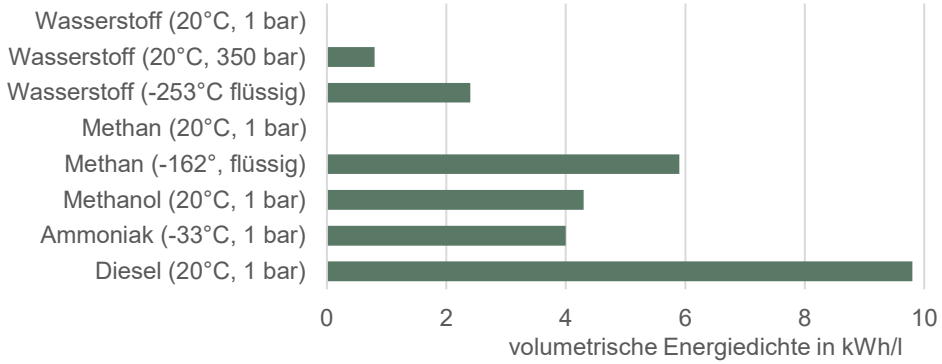


Abbildung 3: Volumetrische Energiedichte von Wasserstoff und seinen Derivaten[7]. Die Werte von Wasserstoff und Methan bei 20°C sind so tief (< 0.01 kWh/l), dass sie nicht sichtbar sind.

[6] IREES, prognos, Öko-Institut (2023): «Systemischer Vergleich verschiedener Wasserstofftransportrouten. Berücksichtigung des energetischen Aufwandes für die Gewinnung von Kohlendioxid aus der Luft»

[7] Bundesministerium für Bildung und Forschung (2023): «Wasserstoff-Verflüssigung, Speicherung, Transport und Anwendung von flüssigem Wasserstoff»

Die Übersicht zeigt, dass alle Formen und Derivate ihre Vor- und Nachteile haben. Wasserstoff selbst verfügt über den höchsten Wirkungsgrad, aber die tiefste volumetrische Energiedichte. Die Steigerung dieser Energiedichte für den Transport und die Lagerung führt zu Energiewirkungsverlusten und anderen Nachteilen.

Verdichtung kommt mit einem Preis

Grundsätze für den Einsatz von Wasserstoff und seinen Derivaten

Grüner Wasserstoff ist eine potenzielle Alternative für fossile Brenn- und Treibstoffe. Seine lokales Produktionspotenzial hängt massgeblich von der lokalen Verfügbarkeit von grünem Strom und Wasser ab. Bisher wird in der Region nur ein geringer Anteil des gesamten Elektrizitätsbezugs im Kanton produziert. Somit liegt regional kein laufender Überschuss an grünem Strom vor.

Bedarf an grossen Mengen von erneuerbarem Strom

Aus energetischer Sicht soll wo immer möglich erneuerbarer Strom direkt eingesetzt werden, denn Herstellung, Transport und Lagerung von Wasserstoff sind mit hohem Energieaufwand verbunden (siehe Abbildung 2)[8]. Wo Prozesse und Nutzungen elektrifiziert werden können, resultiert eine höhere Gesamtenergieeffizienz. Dies gilt noch verstärkt in denjenigen Bereichen, in denen die Elektrifizierung an und für sich bereits zu einer Effizienzsteigerung führt, wie bei Wärmepumpen oder Elektroantrieben (siehe Abbildung 4).

Direkte Nutzung von Strom aus energetischer Sicht wo immer möglich vorzuziehen

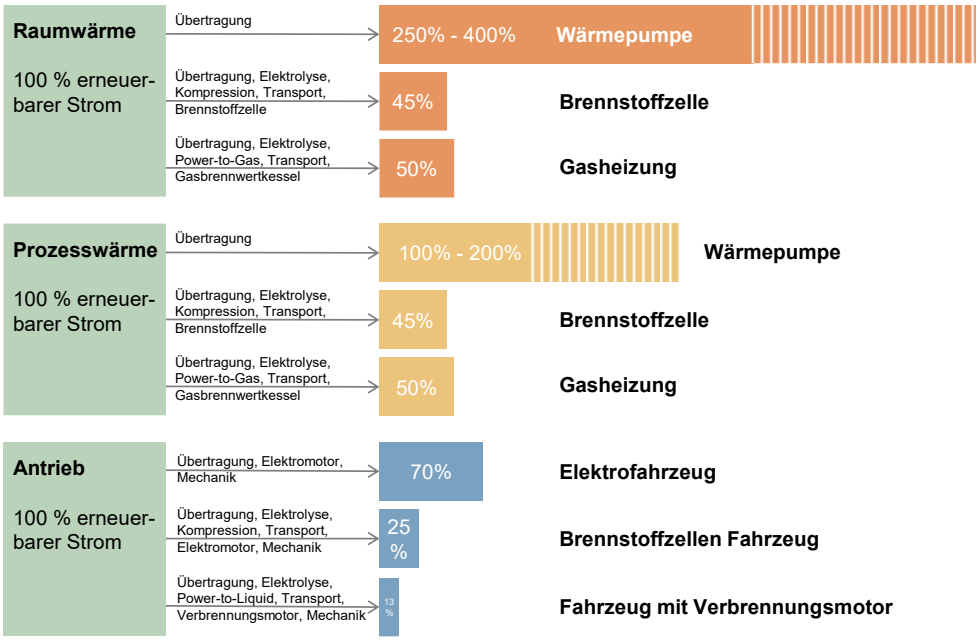


Abbildung 4: Gesamtwirkungsgrade für Raumwärme (orange), Prozesswärme (gelb) und Antriebe in der Mobilität (blau) ausgehend von erneuerbarem Strom[9] .Die Streifen in den Balken der Wärmepumpen weisen auf die Bandbreite hin, die sich je nach Technologie und Temperaturniveau ergibt.

[8] Wenn grüner Wasserstoff als Ersatz für fossile Energieträger und Kraftstoffe verwendet wird, ist die Klimawirkung positiv. Es gilt jedoch zu beachten, dass Wasserstoff zwar kein direkt klimawirksames Gas ist, es jedoch indirekt also solches wirken kann, wenn es über Leckagen in die Atmosphäre entweicht. (Quelle: Öko-Institut (2024): «Einordnung zur Treibhausgaswirkung von Wasserstoff». Link). Aus diesem Grund sollte auch grüner Wasserstoff nur zielgerichtet eingesetzt werden.

[9] Agora (2018): «Die zukünftigen Kosten strombasierter synthetischer Brennstoffe»

Bandlast versus Überschussstrom

Aus Perspektive des Energiesystems sollten Wasserstoffproduktionsanlagen nicht die Bandstromversorgung belasten, sondern temporäre Überschüsse an erneuerbarem Strom abfangen. Der Betrieb der Elektrolyseure nur mit Überschussstrom ist jedoch wirtschaftlich weniger attraktiv, weil eine niedrige Auslastung die Amortisationszeit der teuren Anlagen verlängert.

Einsatz von Wasserstoff und seinen Derivaten

Einsatz grüner Wasserstoff als Rohstoff für Chemieindustrie wichtig

Rohstoff: Wasserstoff wird nicht nur als Brennstoff, sondern auch als Ausgangsstoff für verschiedene chemische Prozesse benötigt, so z.B. zur Hydrierung von Fetten in der Lebensmittelindustrie, zur Hydrierung in der Pharmaindustrie oder zum Härten von Glas in der Uhrenindustrie. Grüner Wasserstoff kann helfen, diese Prozesse klimafreundlicher zu gestalten. Dies unterstützt die Chemieindustrie, bis 2050 CO_2-neutral zu werden.

Brennstoffzellen und Verbrennungsmotoren

Treibstoff: In Verkehr, sowohl auf dem Land als auch auf dem Wasser, kommen neben batterieelektrischen Antrieben auch alternative Antriebe wie Brennstoffzellen oder mit Wasserstoff bzw. seinen Derivaten betriebene Verbrennungsmotoren zum Einsatz. Brennstoffzellen haben zwar eine höhere energetische Ausbeute als Motoren, sind aber in der Anschaffung teurer und in der Handhabung aufwändiger. Zudem stellen sie höhere Ansprüche an die Reinheit von Wasserstoff (siehe Anhang A2).

Saisonale Speicherung mit Methanol

Energiespeicher: Aus Effizienzgründen soll, wenn immer möglich, Strom direkt genutzt werden. Wenn jedoch die Stromproduktion den momentanen Bedarf übersteigt, ermöglichen Speicher den Überschuss zu anderen Zeiten nutzbar zu machen. Eine Ausführung zu verschiedenen Speicheroptionen findet sich in Anhang A3. Wasserstoff und insbesondere seine Derivate als chemische Energieträger könnten für die saisonale Langzeitspeicherung eingesetzt werden. In der Schweiz gibt es derzeit keine grosse Gasspeicher. Daher müsste bis auf weiteres auf Langzeitspeicher im Ausland zurückgegriffen werden, wie es bei Erdgas bereits die Praxis ist. Derivate wie Methanol eignen sich besonders für die saisonale Speicherung. Dazu könnten bestehende Tanklager in der Schweiz entsprechend umgerüstet werden.

Rolle für die Versorgungssicherheit

Sektorkopplung: Weil chemische Energieträger sowohl als Rohstoff wie auch als Brenn- oder Treibstoff eingesetzt werden können, können Wasserstoff und seine Derivate eine besondere Rolle bei der Sektorkopplung übernehmen. Mit ihren vielseitigen Einsatzmöglichkeiten bringen sie Resilienz ins Energiesystem. Insbesondere die Derivate von Wasserstoff wie Methanol könnten zur Versorgungsicherheit beitragen, sei dies durch die saisonale Speicherung oder den Einsatz in Reservekraftwerken. Bei der Rückverstromung müssen jedoch hohe Umwandlungsverluste in Kauf genommen werden. Beim Pfad über Wasserstoff liegt der Gesamt-Wirkungsgrad mit Brennstoffzellen zwischen 35% und 50%, beim Pfad über Methan mit Gas-Kombi-Kraftwerken werden ca. 30% erreicht.[10]

[10] Bundesamt für Energie (2021): «Energiespeichertechnologien: Kurzübersicht 2021»

Erkenntnisse

— Wasserstoff verfügt über den höchsten Wirkungsgrad, aber die tiefste volumetrische Energiedichte. Die Steigerung dieser Energiedichte für den Transport und die Lagerung führt zu Energiewirkungsverlusten und anderen Nachteilen.

— Wo möglich soll aus Gründen der Effizienz erneuerbarer Strom direkt eingesetzt werden. In wenigen Fällen ist dies technisch nicht möglich, hier können Wasserstoff und seine Derivate eine Rolle im erneuerbaren Energiesystem spielen. Auch beim zeitlichen Ausgleich von erneuerbarer Stromproduktion und Nachfrage, kann Wasserstoff ermöglichen, die produzierte Energie zu anderen Zeiten nutzbar zu machen.

3. Potenzial für internationale Wasserstoff-Produktion

Global theoretisch grosses Potenzial vorhanden

Im Grundsatz besteht global gesehen ein sehr grosses Potenzial für grüne Wasserstoffproduktion. Eine Analyse der globalen Potenziale zeigt, dass bis ins Jahr 2050 das Potenzial die berechnete Nachfrage decken könnte (siehe Abbildung 5).

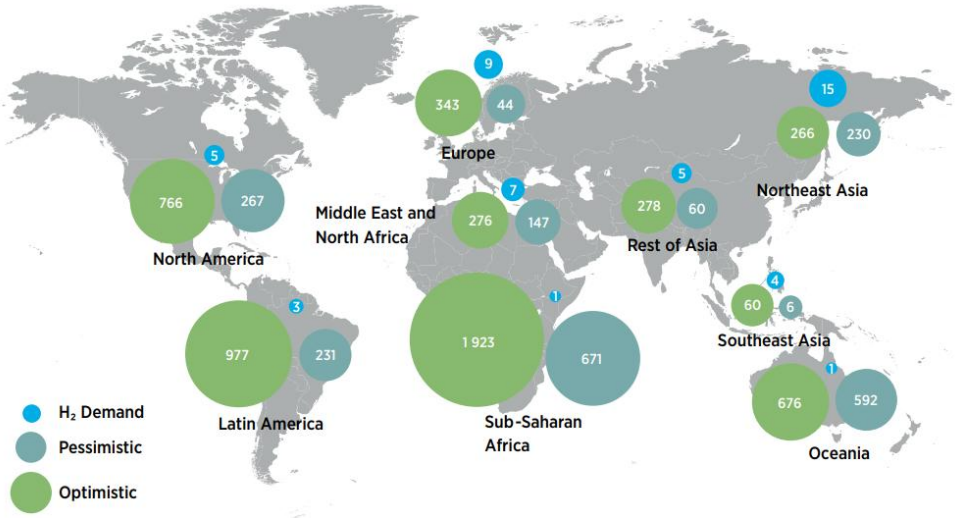


Abbildung 5: Vergleich des Potenzials für grünen Wasserstoff unter 2 USD/kg H_2 (optimistisch vs. pessimistisch) mit dem prognostizierten Bedarf für das Jahr 2050 (alle Angaben in EJ)[11]

Tatsächlicher Ausbau mit grossen Unsicherheiten verbunden

Die grosse Frage lautet, ob dieses berechnete Potenzial tatsächlich zu tiefen Preisen in den nächsten Jahren erschlossen wird. Derzeit ist Produktion und Logistik von grünem Wasserstoff nicht rentabel. Die grosse Herausforderung des Aufbaus ist, dass ohne Nachfrage weder Produktion noch Logistik aufgebaut wird und ohne günstiges Angebot kaum Nachfrage besteht.

Wette mit der Zukunft

In einer Studie des Bundes wurden diverse mögliche Importländer für die Schweiz untersucht (Marokko, Chile, Kanada, Oman, Saudi-Arabien, Namibia und Norwegen)[12]. Die Autoren kamen zum Schluss, dass grüner Wasserstoff vor allem ein politisches Anliegen ist und daraus das Risiko resultiert, dass die Industrie in den Ländern zusammenbricht, sobald die Fördergelder oder Steuererleichterungen auslaufen. Es bestehen in sehr vielen Ländern Wasserstoffstrategien, teilweise sind es jedoch eher Visionen ohne Zeitplan und entsprechende Massnahmen. In den untersuchten Ländern ist die Förderung von Wasserstoff Teil von Industrieprogrammen und «PR-Plattform für ausländische Direktinvestitionen». Länder wie Marokko, Chile und Namibia sind auf Direktinvestitionen angewiesen. Aber auch Saudi-Arabien, das finanziell nicht auf das Ausland angewiesen wäre und seinen eigenen Energiebedarf bislang nahezu vollständig mit fossilen Energieträgern deckt, strebt beim Thema Wasserstoff ausländische Investitionen an. Die Autoren sehen den Aufbau der globalen grünen Wasserstoffindustrie als

[11] IRENA (2022): «Global hydrogen trade to meet the 1.5°C climate goal. Part II: Green hydrogen cost and potential«

[12] Reginold & Jakob (2024): «Risikoabschätzung zum Import von Wasserstoff und Länderanalyse« Bericht des Swiss Institute for Global Affairs für das Bundesamt für Energie

Wette mit der Zukunft. Die untersuchten Länder sehen einen Export erst mittel- bis langfristig vor (2040 bis 2050).

Risiken nach Land unterschiedlich

Im Ländercheck der Studie ist gemäss den Autoren kein Land aufgefallen, das den hohen nachhaltigen Ansprüchen an eine grüne Wasserstoffindustrie gerecht wird. Kanada setzt auf grauen Wasserstoff, Norwegen setzt auf blauen Wasserstoff und fokussiert auf den inländischen Bedarf und Export an die Nachbarländer. In den Ländern mit viel Wind und Sonne wie Marokko, Chile, Oman, Saudi-Arabien und Namibia ist überall Wasserknappheit ein Thema. Dazu kommen diverse Menschenrechtsthemen und geopolitische Risiken.

Tiefes Niveau, hohe Dynamik vor allem in Nordamerika und China

Der «Hydrogen Council», ein Verband von Wasserstoffunternehmen, zeigt in regelmässigen Berichten das starke Wachstum der Projekte auf allen Kontinenten[13]. Sie zeigen auf, wie in gut 3 Jahren die Anzahl Projekte mit Investitionsentscheid von gut 200 auf knapp 1'600 gestiegen ist. Die Analyse der bisher installierten Kapazität zeigt jedoch das insgesamt tiefe Niveau: Es sind bis Mai 2024 global erst 1.8 GW Elektrolyse-Kapazität installiert worden. Im Vergleich bestand im Jahr 2024 eine Kapazität von 1.6 TW Photovoltaik. Zugleich zeigen die Zahlen, dass die Kapazität zur Mehrheit in China installiert ist, gefolgt von Europa und Nordamerika. In diesen Regionen besteht ein hoher Eigenbedarf an grünem Wasserstoff. Bei den bis 2030 angekündigten und beschlossenen Projekten dominiert Nordamerika (zwar «low-carbon», aber nicht erneuerbarer Wasserstoff für die Ammoniak Produktion) und neu auch ein Anteil erneuerbarer Wasserstoff in Saudi-Arabien.

Geringeres Potenzial für die Derivate

Aus diesem Wasserstoff-Potenzial könnte auch ein Potenzial für Wasserstoff Derivate abgeleitet werden. Dieses Potenzial wäre wegen der Weiterverarbeitung je nach Derivat und entsprechendem Wirkungsgrad weitaus kleiner.

Erkenntnisse internationales Potenzial

— Grüner Wasserstoff bietet als potenziell günstiger erneuerbarer Energieträger grosse Chancen, birgt aber auch viele Unsicherheiten und Risiken.

— Es besteht ein sehr grosses globales Potenzial für die grüne Wasserstoffproduktion. Unklar ist, ob es in den nächsten Jahren erschlossen wird, welcher Preis grüner Wasserstoff haben wir und ob verlässliche Lieferketten aufgebaut werden können.

— Derzeit ist die Produktion und Logistik von grünem Wasserstoff nicht rentabel.

— Viele mögliche Exportländer werden den hohen Ansprüchen an eine nachhaltige, grüne Wasserstoffindustrie nicht gerecht.

[13] Hydrogen Council, McKinsey & Company (2024): «Hydrogen Insights 2024« (September 2024)

4. Ausgangslage Schweiz

4.1 Potenzial für Wasserstoff-Produktion

Potenzial von rund 2 TWh Wasserstoff in der Schweiz

Das ökonomische Potenzial für die Produktion von inländischem Wasserstoff wurde im Jahr 2022 im Rahmen der Energieperspektiven abgeschätzt[14]. Dabei wurde angenommen, dass bis 2035 der Bedarf inländisch gedeckt wird und dass ab 2035 ausländischer Wasserstoff importiert wird. Das ökonomische Herstellungspotenzial im Inland wird im Jahr 2050 auf knapp 1.9 TWh (resp. 48’000 t) Wasserstoff geschätzt. Dies macht rund 5 % des heutigen Endverbrauchs von Gas aus (ca. 35 TWh, Durchschnitt der letzten 10 Jahre). Aus dieser Menge Wasserstoff könnten auch Wasserstoff Derivate hergestellt werden. Deren Energiegehalt wäre wegen der Weiterverarbeitung weitaus geringer (individuell je nach Derivat und entsprechendem Wirkungsgrad).

4.2 Aktuelle Produktion von Wasserstoff und seinen Derivaten

Aktuell wenige 2 bis 2.5 MW Anlagen in Betrieb

Zur aktuellen Produktion von grünem Wasserstoff in der Schweiz gibt es keine Zahlen, Wasserstoff wird derzeit in der Gesamtenergiestatistik der Schweiz nicht separat aufgeführt. Einige Anlagen von 2 bis 2.5 MW Leistung wurden in den letzten Jahren gebaut (Gösgen, Kubel in St. Gallen, Dietikon, Schiffenen, Planchy, Domat/Ems), das ergäbe mit 3'000 angenommenen Volllaststunden eine geschätzte Produktion rund 36 GWh (1'100 t[15]) Wasserstoff. Diverse weitere Anlagen sind in Bau oder in Planung, mit jeweils zwischen 2 und 15 MW Leistung.

Derivate derzeit in der Schweiz nebensächlich

Im Fokus steht derzeit in der Schweiz die Produktion von grünem Wasserstoff. Es bestehen einzelne Anlagen, welche den Wasserstoff methanisieren, insbesondere die Anlage der Limeco in Dietikon (2.5 MW Elektrolyse, anschliessend biologische Methanisierung). Die Weiterverarbeitung von Wasserstoff zu weiteren Derivaten wie Methanol, Ammoniak oder andere synthetische Treibstoffe (Benzin, Diesel, Flugtreibstoffe) im kommerziellen Massstab ist in der Schweiz derzeit nicht bekannt.

Grüner Wasserstoff und seine Derivate als Cleantech-Sektor

Schweizer KnowHow: Der Markt für Wasserstoff und Derivate ist nicht nur unter dem Aspekt der Energiewirtschaft, sondern auch als Innovationsfeld zu betrachten. Dazu gehören sowohl Forschungsaktivitäten als auch sämtliche Zulieferungsketten und Ingenieurarbeiten.

[14] BFE 2022: Energieperspektiven 2050+: «Exkurs Wasserstoff: Hintergrund zum Einsatz in den Szenarien der Energieperspektiven 2050+«

[15] In diesem Bericht wird für die Umrechnung zwischen Energieinhalt und Gewicht in Tonnen immer mit dem Heizwert gerechnet (33.3 kWh/kg). Dies entspricht dem Umgang der schweizerischen Gesamtenergiestatistik mit Erdgas. Dies entspricht nicht der Verrechnung von Erdgas und Wasserstoff für die Industrie, welche auf dem Brennwert basiert.

4.3 Infrastruktur und internationale Einbettung

Europäisches Wasserstoffnetz mit Anbindung Schweiz geplant

In Europa haben sich 33 Fernleitungsnetzbetreiber zusammengeschlossen, um ein Wasserstoff-Kernnetz für Europa (European Hydrogen Backbone) anzudenken und langfristig aufzubauen (siehe Abbildung 6). Dazu sollen teilweise bestehende Methanleitungen umgewidmet und teilweise neue Leitungen gebaut werden. Die Planungen beinhalten auch den Anschluss der Schweiz (siehe dazu auch Infrastruktur der Region Basel in Kapitel 5.3). Gemäss interaktiver Karte soll bereits bis 2030 Ottmarsheim über Nancy mit Marseille verbunden sein. In den darauffolgenden Jahren soll eine Verbindung an die Nordsee und gegen Süden nach Italien hergestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass die angegebenen Jahreszahlen sich laufend ändern und oft noch viele Hürden für die Umwidmung und den Bau zu nehmen sind.

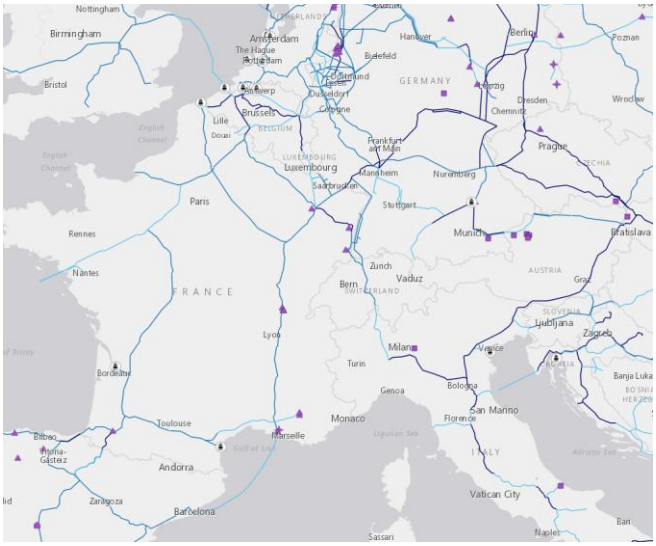


Abbildung 6: Plan-Ausschnitt des übergeplanten europäischen Wasserstoffnetzes[16] (Schiffssymbole: Terminals und Häfen; violette Symbole: unterschiedliche Speicherarten; türkise Leitungen: neu, violette Leitungen: Umwidmung, mittelblaue Leitungen: Mischung)

Transitgas prüft parallele Methan- und Wasserstoffleitung durch die Schweiz bis 2035

Das Rückgrat der Schweizer Gas-Infrastruktur ist die Transitgasleitung, die die Schweiz von Nord nach Süd durchquert. Bis Ruswil bei Luzern wird sie doppelt geführt, danach bis zur Übergabe nach Italien am Griespass einfach. Die Transitgas nimmt sich vor, ab 2035 durchgehend zwei Leitungen zu führen – eine für Methan und die andere für Wasserstoff. Dafür prüft sie aktuell, ob zwischen Ruswil und dem Griespass eine zweite Leitung in den bestehenden Stollen gebaut werden könnte.

Keine saisonalen Speicher in der Schweiz

Neben der Leitungsinfrastruktur ist auch die Speicherinfrastruktur von Bedeutung. Derzeit gibt es in der Schweiz keine Wasserstoffspeicher relevanten Ausmasses. Auch für Methan bestehen nur Speicher für einen sehr kurzfristigen Ausgleich auf Tagesbasis[17]. Stattdessen nutzt die Schweiz Speicherkapazitäten im Ausland. Beispielsweise garantiert ein Abkommen mit

[16] https://www.h2inframap.eu/#map, abgerufen im April 2025

[17] Bundesamt für Energie (2022): «Aufbau von Gasspeicherkapazitäten in der Schweiz und alternative Optionen für eine inländische Gasversorgung«

Frankreich unter anderem dem Gasverbund Mittelland einen diskriminierungsfreien Zugang zu französischen Methanspeichern im Umfang von ca. 3 TWh. Ein Speicherprojekt ist derzeit im Goms geplant, es sollen vier Kavernen zur Speicherung von 1.5 TWh Methan gebaut werden mit frühester Inbetriebnahme im Jahr 2030. Es bestehen keine öffentlich zugänglichen Informationen zur Frage, ob auch die Speicherung von Wasserstoff oder eine spätere Umrüstung auf Wasserstoff geprüft wurde. In weiteren Projekten wird die Machbarkeit von neuen Technologien für saisonale Speicher abgeklärt, wie z.B. Speicherung von Wasserstoff und CO_2 in natürlichen Reservoirs oder die Speicherung von ca. 1 TWh Wasserstoff in organischen Trägermolekülen (Liquid Organic Hydrogen Carriers LOHC) in bestehenden Tanks der ehemaligen Raffinerie Collombey.

4.4 Rechtliche Grundlagen

Keine umfassende Übersicht

Es bestehen zahlreiche rechtliche Grundlagen der EU und der Schweiz, die für Produktion, Transport und Nutzung von Wasserstoff relevant sind. Im Rahmen dieses Berichtes werden einige wenige fundamentale Grundlagen erläutert.

EU Gasbinnenmarktrichtlinie fordert zwischenstaatliche Abkommen für grenzüberschreitende Wasserstoff-Leitungen

Die Gasbinnenmarktrichtlinie der EU[18] fokussiert auf die Schaffung integrierter Binnenmärkte für Erdgas und Wasserstoff, die Unterstützung der Klimaziele sowie die Stärkung des Verbraucherschutzes. So hält sie bspw. die Trennung von Erdgasfernleitungs- und Wasserstofffernleitungsbetreibern fest. Die Richtlinie findet nur für Wasserstoff Leitungen innerhalb der EU Anwendung. Für die Leitungen zwischen EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten wie der Schweiz bedarf es gemäss Richtlinie entweder eines internationalen Abkommens oder zwischenstaatlicher Abkommen, um einen kohärenten Rechtsrahmen für die gesamte Infrastruktur sicherzustellen.

Schlaglicht auf einige nationale Grundlagen

Die Wasserstoffstrategie des Bundesrates zeigt auf, welche Massnahmen im Bereich Wasserstoff bereits bestehen, aufgegleist sind oder angedacht werden können. Ein relevanter Teil der Massnahmen sind rechtliche Rahmenbedingungen. Die Übersicht der Massnahmen kann im Anhang C der Strategie nachgelesen werden. Im Rahmen dieses Berichts sollen Schlaglichter nur auf einzelne Regelungen geworfen werden:

- ***Stufe Produktion**: Förderung neuartiger Technologien*: Im Rahmen des Klima- und Innovationsgesetzes (KIG) können bis 2030 Unternehmen mit einem Netto-Null Fahrplan Fördermittel für den Einsatz von neuartigen Technologien und Prozesse erhalten. Cluster von Unternehmen mit Wasserstoff-Produzenten können damit gefördert werden.
- ***Stufe Produktion**: Rückerstattung Netznutzungsentgelt beim Strombezug*: Betreibern von Elektrolyseuren, welche den Wasserstoff und seine Derivate zurückverstromen, wird für die zurückgespeiste Menge das Netznutzungsentgelt zurückerstattet (StromVG Art. 14a, Version ab 2026). Für Pilot- und Demonstrationsanlagen, welche grünen Wasserstoff

[18] EU (2024): «Richtlinie (EU) 2024/1788 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG«

und Derivate produzieren, wird das Netznutzungsentgelt des eingesetzten Stroms während 20 Jahren auch zurückerstattet. Die Rückerstattung gilt bis zu einer insgesamt installierten Leistung von 200 MW, also nur in der frühen Phase des Markthochlaufs.

— ***Stufe Transport und Verteilung***: *Beimischung Wasserstoff ins Gasnetz*: In der Schweiz ist aus technischer Sicht der Anteil von Wasserstoff im Gasnetz auf maximal zehn Prozent festgelegt[19]. Dazu müssen diverse Bedingungen erfüllt sein, insbesondere in Bezug auf die Nutzer.

— ***Stufe Transport und Verteilung***: *Planung und Bewilligung*: Seit 2023 unterliegen Wasserstoffleitungen dem Anwendungsbereich des Rohrleitungsgesetzes (RLG). In Kapitel 8 wird näher auf die Bedeutung dieser Grundlage eingegangen.

— ***Stufe Nutzung***: *Befreiungen für Treibstoff*: Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieb sind bis 2030 von der Mineralölsteuer und der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe befreit.

— ***Stufe Nutzung***: *CO_2-Abgabe für Brennstoff*: Wasserstoff beinhaltet kein Kohlenstoffatom, seine Nutzung führt zu keinen CO_2-Emissionen. Entsprechend unterliegt die Nutzung von Wasserstoff als Brennstoff keiner CO_2-Abgabe.

— ***Stufe Nutzung****: Anerkennung ausländischer Herkunftsnachweise in der Industrie*: Der Import von Wasserstoff über das Gasnetz mittels grüner Zertifikate gilt als «virtuell», da der im Ausland eingespeiste Wasserstoff nicht physisch in die Schweiz gelangt. Das CO_2-Gesetz ermöglicht es Unternehmen im Emissionshandelssystem und solche mit Verminderungsverpflichtungen, Zertifikate für erneuerbaren Wasserstoff aus dem Ausland zu verwenden. Dazu muss unter anderem die entsprechende Menge erneuerbarer Wasserstoff ins europäische Gasnetz eingespeist worden sein, eine Doppelvermarktung ausgeschlossen werden und die CO_2-Verminderung ausschliesslich in der Schweiz angerechnet werden. Für die letzte Anforderung bedarf es zwischenstaatlicher Abkommen. Solche werden derzeit mit mehreren Ländern abgeklärt.

Fehlen zwischenstaatliche Abkommen

Zusammenfassend fehlen derzeit auf Bundesebene zwischenstaatliche Abkommen für Leitungen zwischen der Schweiz und EU-Mitgliedstaaten sowie für die Anrechnung von CO_2-Verminderungen beim Import von H_2 für die Industrie.

[19] SVGW (2022): «G18 Richtlinie: Gasbeschaffenheit«

Erkenntnisse Ausgangslage Schweiz

— Das Potenzial für die Produktion in der Schweiz ist im Vergleich zum heutigen Gasverbrauch sehr gering. Es ist wahrscheinlich, dass die Schweiz auf den Import von grünem Wasserstoff und seinen Derivaten angewiesen sein wird.

— In der Schweiz wurden in den letzten Jahren einige Elektrolyseure gebaut. Sie machen weniger als 5% des Produktionspotenzials aus.

— Die Transitgasleitung, das Rückgrat der Schweizer Gas-Infrastruktur, soll mittelfristig zwei Leitungen führen – eine für Methan und die andere für Wasserstoff. Letztere soll an ein europäisches Wasserstoff Kernnetz angebunden sein, das in Entwicklung und Planung ist.

— Diverse rechtliche Rahmenbedingungen in der Schweiz begünstigen die inländische Produktion sowie Nutzung von Wasserstoff. Einige dieser Bedingungen sind erst kürzlich in Kraft getreten.

— Für Wasserstoffleitungen zwischen der Schweiz und EU-Mitgliedstaaten ist gemäss Gasbinnenmarktrichtlinie der EU der Schweiz ein internationales oder zwischenstaatliches Abkommen nötig.

— Insgesamt ist sowohl die Produktion als auch die Nutzung von grünem Wasserstoff und seinen Derivaten in der Schweiz auf einem sehr tiefen Niveau gegenüber anderen Brenn- und Treibstoffen.

5. Ausgangslage Region Basel

Gesamtenergiebedarf 2022 bei knapp 11 TWh

Der Gesamtenergieverbrauch der beiden Kantone betrug im Jahr 2022 11'300 GWh, davon 7'400 GWh in Basel-Landschaft und 3'900 GWh in Basel-Stadt (Abbildung 7)[20]. In Basel-Landschaft liegt der Bedarf im Verkehr, Wohnen und Nicht-Wohnen in ähnlichen Dimensionen, in Basel-Stadt hingegen ist der Bedarf des Verkehrs relevant tiefer.

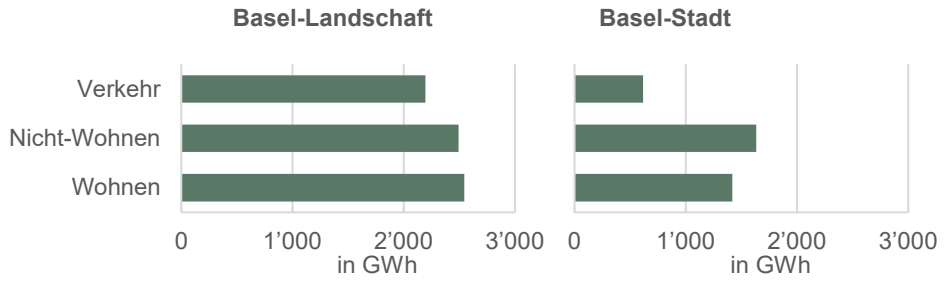


Abbildung 7: Gesamtenergieverbrauch (brutto) der beiden Kantone im Jahr 2022

Fossiler Anteil im Bereich Nicht-Wohnen

Der Bereich «Nicht-Wohnen» umfasst den Bedarf von Unternehmen (Dienstleistungen, Gewerbe, Industrie). Darin eingeschlossen ist auch die Beheizung von gewerblich genutzten Gebäuden und Lagerhallen. Der Bedarf für industrielle Prozesse wird in der Statistik nicht separat ausgewiesen. Im letzten Erhebungsjahr 2022 wurde der Bereich Nicht-Wohnen in Basel-Landschaft noch zu 33% mit fossilen Brennstoffen versorgt, in Basel-Stadt nur noch zu 13% mit einem stärkeren Anteil von Wärmeverbunden. Als Brennstoffe im Bereich Nicht-Wohnen kamen im Kanton Basel-Landschaft 370 GWh Heizöl und 440 GWh Gas zum Einsatz, im Kanton Basel-Stadt 50 GWh Heizöl und 160 GWh Gas. In beiden Kantonen ist der Gasverbrauch seit Jahren rückläufig.

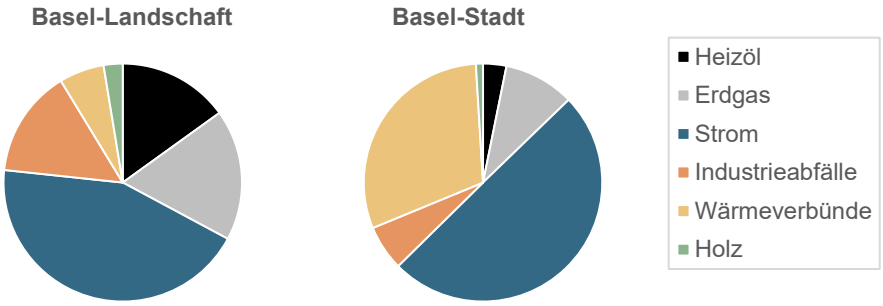


Abbildung 8: Aufteilung des Gesamtenergieverbrauchs des Bereichs «Nicht-Wohnen» auf Energieträger (Jahr 2022)

5.1 Potenzial für Wasserstoff-Produktion

Potenzial bei den bestehenden Wasserkraftanlagen

Es besteht derzeit keine Potenzialanalyse für die Region Basel. Im Grundsatz gilt, dass eine wirtschaftliche Produktion bei Produktionsanlagen von

[20] Energiestatistiken der beiden Kantone, online zugegriffen im Juni 2025

erneuerbarem Strom mit hohen Volllaststunden zu suchen ist. Der Fokus liegt daher auf grösseren Wasserkraftanlagen und allenfalls Kehrichtverbrennungsanlagen. In Deutschland werden Windenergieanlagen in Kombination mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen ebenfalls zum Potenzial für Produktionsanlagen gezählt. Da die Grösse der Produktionsanlage einen Einfluss auf die Produktionskosten hat, wird es für entsprechende Schweizer Cluster schwierig, einen wirtschaftlich interessanten Anwendungsfall für den Grossraum Basel zu finden.

5.2 Produktion von Wasserstoff und seinen Derivaten

1 MW Anlage in Wyhlen (D) soll auf 6 MW erweitert werden

Bestehende Anlagen: Auf der deutschen Seite des Rheins gegenüber Pratteln, am Wasserkraftwerk in Grenzach-Wyhlen, besteht seit 2018 ein Elektrolyseur mit einer Leistung von 1 MW. Diese Produktionsanlage soll um 5 MW erweitert werden, der bestehende H_2-Druckspeicher soll um eine Kapazität von 3,8 t mit 500 bar erweitert werden[21]. Der Spatenstich erfolgte im Sommer 2024.

15 MW Elektrolyseur im Hafen Birsfelden in Planung

Geplante Anlagen: In den beiden Basel ist derzeit eine Produktionsanlage in Planung. GreenH2, ein Gemeinschaftsunternehmen von IWB und der Tankstellenbetreiberin Fritz Meyer AG, hatten auf der Insel des Wasserkraftwerks in Birsfelden einen Elektrolyseur mit 2.5 MW Leistung geplant. Als das Baugesuch abgelehnt wurde, wurde das Projekt überarbeitet. Nun ist eine grössere Anlage von 15 MW im Hafen von Birsfelden in der Industriezone geplant[22]. Sie soll jährlich 1'600 t (53 GWh) grünen Wasserstoff liefern. Dazu soll eine neue private Stromleitung vom Wasserkraftwerk zum Hafen gelegt werden. Der Investitionsentscheid für den Bau soll bis Ende 2025 gefällt werden[23]. Die Anlage soll über eine Wasserstoffleitung die Industrie in Schweizerhalle und Pratteln beliefern (siehe weiter unten bei Transport und Bedarf). Bei der Elektrolyse fallen zudem bis zu 19 GWh nutzbare Abwärme pro Jahr an. Diese könnte in lokale thermische Netze eingespeist werden.

1 MW Anlage in Augst sistiert

Eine weitere Anlage von 1 MW Leistung ist in Augst von der AEW und der Fritz Meyer AG angedacht. Der Kanton hat die Zonenkonformität der Anlage bestätigt. Die weitere Planung der Anlage ist jedoch sistiert, bis mehr Erkenntnisse aus dem Projekt in Birsfelden vorliegen.

50 MW Anlage rheinaufwärts in Albbruck (D) geplant

Auf der deutschen Seite des Rheins in Albbruck (rheinaufwärts nähe Leibstadt) soll eine grosse Wasserstoffproduktion erstellt werden. Die RWE plant, am Laufwasserkraftwerk eine Elektrolyse-Leistung von 50 MW zu installieren. Der Investitionsentscheid ist noch nicht gefallen. Wasserstoff soll erstmals ab 2028 produziert werden[24].

---

21 Naturenergie (2024): «Spatenstich beim Reallabor H2-Wyhlen für mehr grünen Wasserstoff». Pressemitteilung vom 11. Juni 2024

22 Energate (2023): «IWB planen 15-MW-Wasserstoffanlage im Birsfelder Hafen». Artikel vom 30. Mai 2023

23 Für die Rentabilität solcher Anlagen ist der Erhalt von Fördermitteln von grosser Bedeutung. Neu kann die grüne Wasserstoff Produktion im Rahmen des Klima- und Innovationsgesetzes in der frühen Phase des Markthochlaufs Förderung erhalten. Siehe dazu auch Kapitel 4.4 zu den rechtlichen Grundlagen.

24 Badenova Netze (2025): https://badenovanetze.de/projekt-h2-hochrhein/ (abgerufen im April 2025)

5.3 Infrastruktur und regionale Einbettung

Bestehende Leitungsinfrastruktur für Methan

In den bevölkerungsreichen Gemeinden der beiden Basel besteht aktuell ein dichtes Leitungsnetz für Methan (siehe Abbildung 9). Zudem bestehen regionale Leitungen des Gasverbunds Mittelland, welche das Schweizer Mittelland mit Gas versorgt. Schliesslich durchqueren die Transitgasleitungen den Kanton Basel-Landschaft. Der Hauptstrang der Transitgasleitung mit zwei Hochdruckleitungen führt von der deutschen Grenze bei Wallbach (AG) bis Ruswil (LU) und dabei über Baselländler Boden (von Buus bis Oltingen). Es besteht zudem ein Seitenarm mit einer Hochdruckleitung, der von der französischen Grenze bei Rodersdorf (SO) zum Hauptstrang bei Lostorf (SO) und dabei auch Baselländer Boden quert (Abschnitt Blauen, Zwingen, Brislach sowie Abschnitt von Reigoldswil nach Läufelfingen).

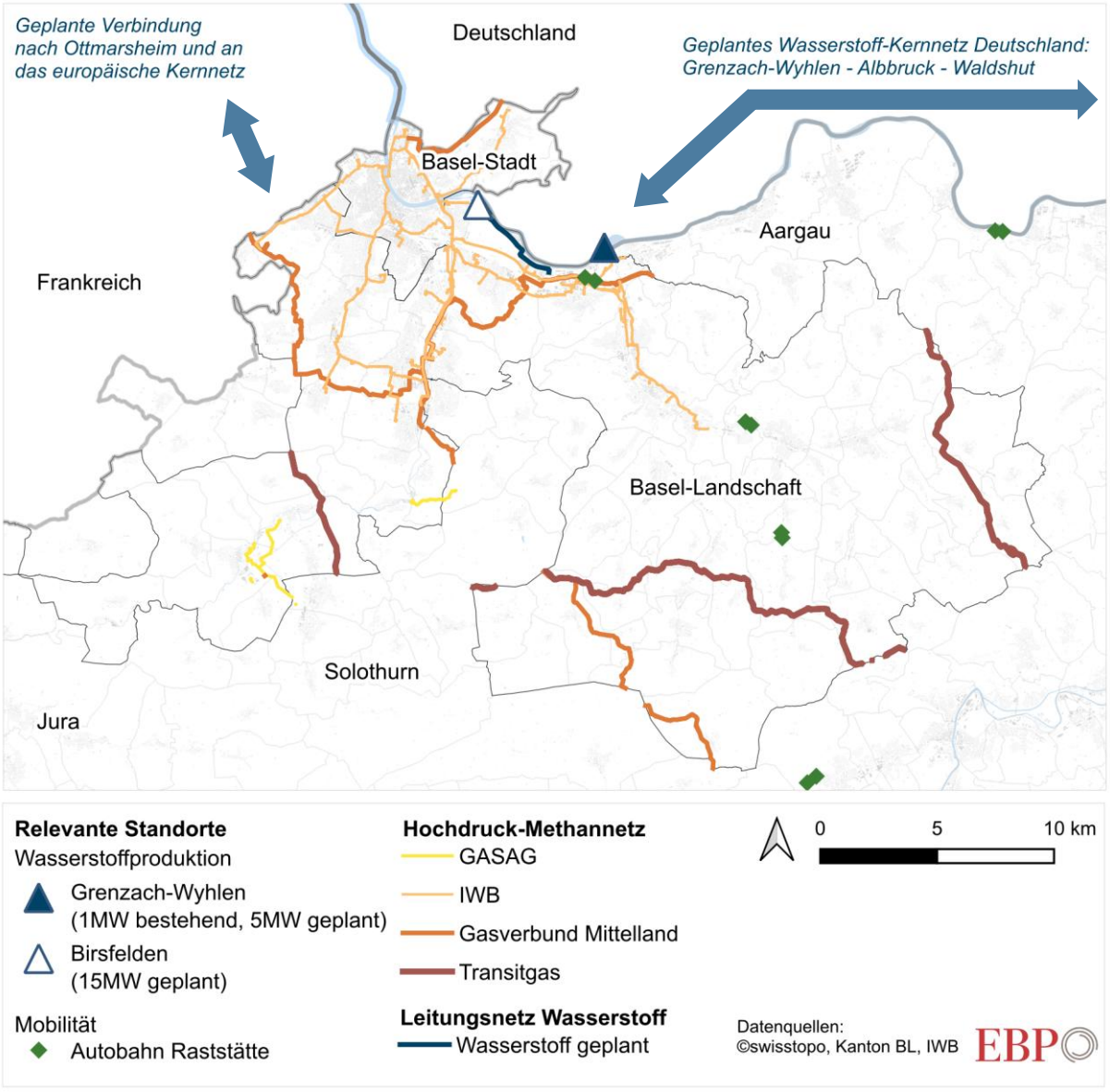


Abbildung 9: Übersicht der beiden Kantone mit bestehendem Hochdruck-Methannetzen sowie bestehender und geplanter Wasserstoffinfrastruktur

Leitungen in Deutschland in Bau und in Planung

Regional sind in den beiden Basel in Bezug auf Wasserstoff vor allem zwei Infrastrukturentwicklungen von Bedeutung, eine in Deutschland, eine in Frankreich. In Deutschland plant Badenova Netze den Neubau einer Wasserstoffleitung zwischen der bestehenden Produktionsanlage in Grenzach-Wyhlen, der angedachten Gross-Produktion in Albbruck und weiter bis nach Waldshut-Tiengen (siehe Abbildung 10). Ein erster Abschnitt davon bei Albbruck ist bereits in Bau. Dieser Cluster ist Teil des von der Bundesnetzagentur genehmigten Wasserstoff-Kernnetzes Deutschlands. Eine Verbindung an das europäischen Kernnetz würde über die Region Basel erfolgen.

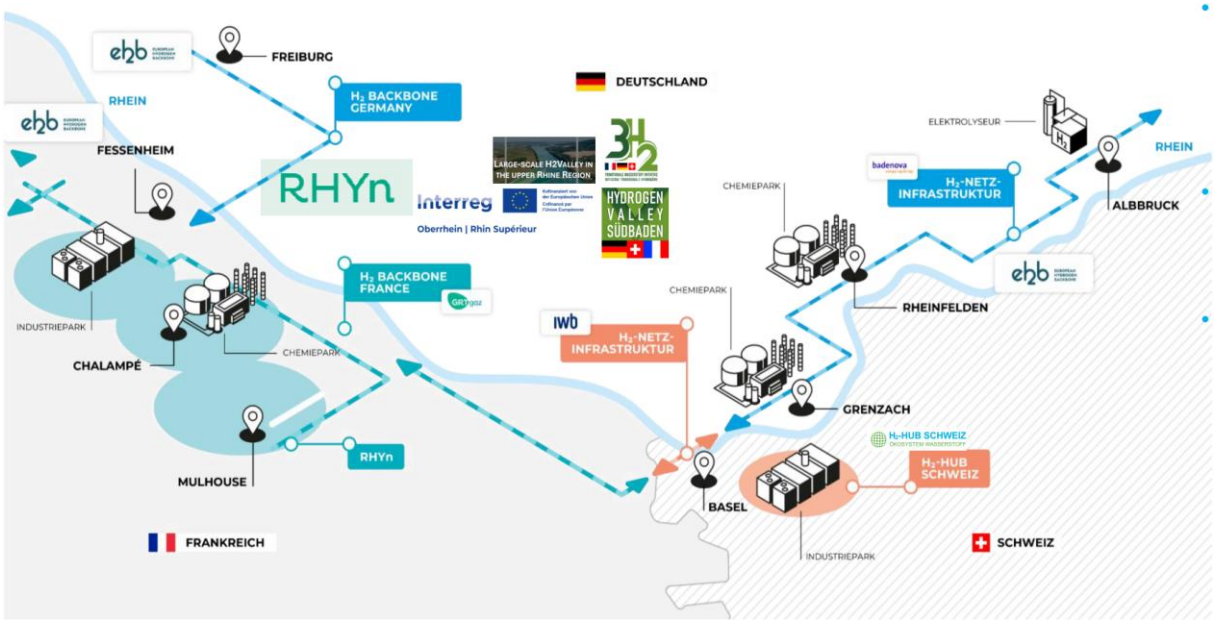


Abbildung 10: Übersicht der regional geplanten Wasserstoffleitungen: Links in türkis die Anbindung an das europäische Netz über Nancy, rechts das geplante Teilstück des deutschen Wasserstoff Kernnetzes[25]

Leitungen in Frankreich in Planung

Der französische Gastransportnetzbetreiber NaTran (ehemals GRTgaz), plant, ein Netz für einen Wasserstoffcluster aufzubauen (siehe Abbildung 11). Als Start sollen in den ersten beiden Abschnitten Fessenheim mit Ottmarsheim und Basel verbunden werden. Förderzusagen liegen für beide Abschnitte vor, Stand Mai 2025 ist NaTran daran, verbindliche Zusagen von den beteiligten Akteuren zu gewinnen, um die technischen Vorstudien zu starten. NaTran plant, den Cluster bis 2032 an das europäische Kernnetz anzuschliessen, insbesondere an die geplante Verbindung nach Frankreich und Spanien (Projekt H2med).

[25] Lüdin & Sommerhalter (2025): «Wasserstoff und seine Derivate – Ein Schlüssel zur nachhaltigen Energiezukunft», Vortrag an den 16. Expertengesprächen Power-to-X im Januar 2025

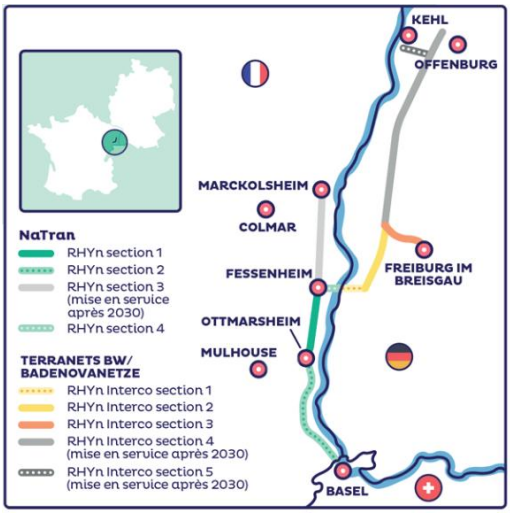


Abbildung 11: Planungen des französischen Gastransportnetzbetreibers NaTran im Elsass

Vorabklärungen für Anbindung seitens IWB und GVM in Gang

IWB hat sowohl für eine Anbindung an das europäische Kernnetz über Frankreich als auch eine Anbindung an die deutsche Leitung Vorabklärungen vorgenommen. Je nach Zeitpunkt und Ort sind sowohl Umwidmungen als auch Neuleitungen denkbar. Mit der Badenova wurden beispielsweise Rheinquerungen bei Rheinfelden sowie beim Sisslerfeld (Stein, AG) geprüft[26]. Öffentlich sind noch keine Umsetzungspläne bekannt. IWB geht davon aus, dass sie ihr Versorgungsgebiet mit einem Wasserstoffnetz von unter 5 bar Druck beliefern könnte. Der Gasverbund Mittelland prüft einen Anschluss an das französische Netz über die Umwidmung von Leitungen oder den Bau neuer Leitungen. Dabei wird die bestehende Verbindung von GVM und IWB nach Frankreich geprüft. Die Dimension der Leitung ist noch unklar und könnte sich – abhängig vom Bedarf - auch über 5 bar belaufen. Eine solche würde vermutlich unter nationale Zuständigkeit fallen.

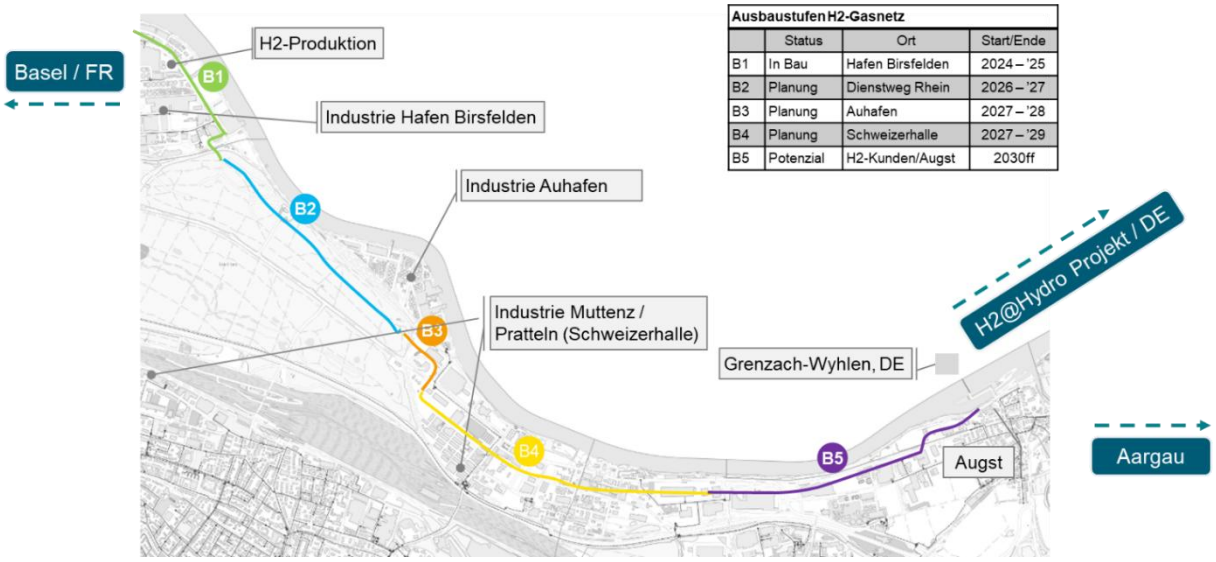
Umstellung Transitgas

Die Transitgas plant wie in Kapitel 4.3 beschrieben, eine ihrer Achsen auf Wasserstoff umzustellen. Dabei handelt es sich um den östlichen Hauptstrang zwischen Ruswil und Wallbach. Eine Herausforderung besteht darin, dass auf deutscher Seite derzeit keine Verbindung im deutschen Wasserstoff Kernnetz festgesetzt ist. Dazu laufen derzeit Diskussionen.

Wasserstoffleitung Birsfelden-Pratteln

Die IWB plant in jedem Fall eine neue Wasserstoffleitung mit einem Betriebsdruck von unter 5 bar, welche die geplante Produktionsanlage im Hafen Birsfelden mit der Industrie in Schweizerhalle und Pratteln verbinden soll (siehe Abbildung 12). Der erste Abschnitt befindet sich derzeit bereits in Bau, die nächsten Abschnitte sind bereits mit anderen Werkleitungs- und Strassenbelagsprojekten in Abstimmung.

[26] Energate (2024): «Region Basel wird Teil des deutschen H2-Kernnetzes». Mitteilung vom 22. Oktober 2024



Ausbaustufen H2-Gasnetz			
	Status	Ort	Start/Ende
B1	In Bau	Hafen Birsfelden	2024 – '25
B2	Planung	Dienstweg Rhein	2026 – '27
B3	Planung	Auhafen	2027 – '28
B4	Planung	Schweizerhalle	2027 – '29
B5	Potenzial	H2-Kunden/Augst	2030ff

Abbildung 12: Geplante Wasserstoff-Leitung zwischen Birsfelden und Pratteln[27]

Tankstellen in Pratteln und Frenkendorf

Schliesslich sind auf der Seite der Infrastruktur noch die beiden Wasserstofftankstellen von Coop und der Fritz Meyer AG in Frenkendorf und Pratteln zu nennen. An beiden Tankstellen können heute Lastwagen, Busse oder Personenwagen tanken. Sie werden per Lastwagen mit Wasserstoff beliefert. Wie viele Lastwagen pro Tag vollgetankt werden könnten, ist vom Zwischenspeicher und der Kapazität des Verdichters abhängig. Die erste Tankstelle in der Schweiz in Hunzenschwil konnte bspw. zu Beginn rund 12 Lastwagen pro Tag voll betanken[28]. Bei höherer Nachfrage kann die Kapazität über einen grösseren Zwischenspeicher und zusätzliche Verdichter erhöht werden.

Reservekraftwerk in Muttenz

Zwar wurden Reservekraftwerke in dieser Studie nicht berücksichtigt, da ihre Standorte zum Zeitpunkt der Ausschreibung im Dezember 2024 noch nicht bekannt waren. Inzwischen vergab das Bundesamt für Energie den Zuschlag für ein Kraftwerk mit einer Leistung von 291 MW zur Absicherung der Stromversorgung in Notsituationen mit Standort Auhafen von Muttenz an die Axpo. Zunächst ist als Brennstoff hydriertes Pflanzenöl (HVO, ein CO_2-neutraler Biodiesel) vorgesehen. Langfristig soll je nach Verfügbarkeit eine Umrüstung auf eMethanol, also ein Derivat von grünem Wasserstoff, möglich sein. Der Standort auf dem Industrieareal in Hafennähe erleichtert Versorgung und Lagerung für alle flüssigen Brennstoffe.

[27] IWB (Juni 2025): Abbildung durch Sven König, IWB zur Verfügung gestellt.

[28] Coop (2016): Faktenblatt: Die erste öffentliche Wasserstofftankstelle der Schweiz.

Erkenntnisse Ausgangslage Region Basel

— Der Gesamtenergieverbrauch der beiden Kantone betrug im Jahr 2022 11'300 GWh, 7'400 GWh in Basel-Landschaft und 3'900 GWh in Basel-Stadt.

— In Birsfelden ist der derzeit grösste Elektrolyseur der Schweiz mit 15 MW geplant. Dieser soll über eine Wasserstoffleitung die Industrie auf der Achse nach Pratteln sowie den Schwerverkehr beliefern. Der Investitionsentscheid für die Anlage ist noch nicht getroffen, ein Abschnitt der Leitung ist bereits in Bau.

— Derzeit prüft die IWB Anbindungen an ein aufzubauendes Wasserstoff-Cluster nördlich des Rheins in Deutschland und an ein aufzubauendes Cluster in Frankreich zwischen Fessenheim und Ottmarsheim, der seinerseits an das europäische Kernnetz angebunden werden soll.

— Die IWB geht davon aus, dass sie ihr derzeitiges Versorgungsgebiet mit einem Wasserstoffnetz von unter 5 bar Druck beliefern könnte. Diese Leitungen fallen unter kantonale Zuständigkeit.

— Der Gasverbund Mittelland prüft einen Anschluss an das französische Netz. Die Dimension der Leitung ist noch unklar und könnte sich auch über 5 bar belaufen. Eine solche würde unter nationale Zuständigkeit fallen.

— Die Transitgas plant eine ihrer Leitungen von Methan auf Wasserstoff umzuwidmen. Die Druckstufe ist höher als 5 bar.

6. Künftiger Bedarf an grünem Wasserstoff und seiner Derivate

Perspektive: Anwendungen ohne Alternativen

Der Bedarf an grünem Wasserstoff und seiner Derivate wurde unter der Prämisse ermittelt, dass das Netto-Null-Ziel in Basel-Stadt bis 2037 und in Basel-Landschaft bis 2050 erreicht werden soll. Da das Produktionspotenzial innerhalb der Schweiz vorhanden, aber begrenzt ist und bei den möglichen Importkapazitäten und Importländern verschiedene Unsicherheiten vorliegen, legt die vorliegende Studie den Fokus ausschliesslich auf Anwendungen, die schwer oder nicht elektrifizierbar sind und deshalb längerfristig auf erneuerbare Brennstoffe angewiesen sind (siehe dazu auch die Grundlagen im Kapitel 2). Diese Perspektive unterscheidet sich relevant von der Perspektive, wieviel grüner Wasserstoff in der Region abgesetzt werden könnte, falls er preiswert und in grossen Mengen zur Verfügung stehen würde. Konkret werden der Bedarf von Hochtemperaturprozessen der Industrie, Schwertransport und Schifffahrt erhoben.

Bandbreite an künftigem Bedarf

Da zudem sehr hohe Unsicherheiten bestehen, wird der künftige Bedarf in diesen Bereichen in einer Bandbreite geschätzt (tiefes und hohes Szenario).

6.1 Methodik

Methodik schwer zu dekarbonisierende Industrie

Eingrenzung «schwer zu dekarbonisierende Industrie»

In einem ersten Schritt wurde der industrielle Sektor erfasst und eingegrenzt, einerseits auf Grossverbraucher mit einem Energiebedarf grösser als 3 GWh/a, andererseits auf den «schwer zu dekarbonisierenden» Anteil. Konkret bedeutet dies, dass nur der Wärmebedarf von Prozesstemperaturen über 150°C betrachtet wird, der schwer oder nicht elektrifizierbar ist. Eine weitere wichtige Grundannahme für die Berechnungen ist, dass die Struktur der Schweizer Industrie weitgehend unverändert bleibt. Es wird also keine wesentliche Zu- oder Abwanderung von Unternehmen prognostiziert und abgebildet.

Gasverbrauch und Feuerungsleistungen

In einem zweiten Schritt wurde der heutige fossile Energiebedarf dieser schwer zu dekarbonisierenden Industrie aufgrund von Gas-Verbrauchsdaten und Daten zur Leistung von Ölfeuerungen abgeschätzt.

Nachfolgend sind die Datenquellen aufgelistet:

— Primäre Daten zum Gasverbrauch 2024[29]

— Sekundäre Daten des Kantons Basel-Stadt der Feuerungskontrolle mit Angaben zum geschätzten Heizölverbrauch

— Sekundäre Daten des Kantons Basel-Landschaft mit Angaben zu Heizölfeuerungen und deren Verbrauch: Feuerungsdatenbank zu industriellen Anlagen (LISA) zur Ergänzung zum Heizölverbrauch sowie Energiestatistik

[29] Datenlieferung der Gasversorger IWB und Gasag

Abschätzung der Temperaturniveaus

In einem dritten Schritt wurde die Temperaturverteilung des bisher fossilen Wärmebedarfs abgeschätzt. Dazu werden zunächst die Unternehmen einer Branche zugeordnet und anschliessend in einer Vereinfachung angenommen, dass die Temperaturverteilung des Unternehmens der typischen Verteilung in dieser Branche[30] entspricht. Diese Annahmen werden für einige der Unternehmen in Telefoninterviews validiert (siehe Liste der Interviews in Anhang A1).

Anpassung Temperaturniveaus in der Chemie- und Pharmaindustrie

Die Interviews ergaben, dass die übergeordneten Annahmen der meisten Branchen gut mit den Angaben aus den Interviews übereinstimmten. Die Literatur-Annahmen für den Anteil hoher Temperaturen in der Chemie- und Pharmaindustrie lagen jedoch zu hoch. Dies ist vor allem auf die Verfahren der betrachteten Unternehmen zurückzuführen, die weniger in der Grundstoffchemie mit Temperaturen über 500°C, sondern mehr in der Pharmaindustrie und der Fein- und Spezialchemie mit Temperaturen unter 300°C angesiedelt sind. Der einzig relevante Prozess für Temperaturen über 500°C in der lokalen Chemiebranche ist die thermische Nachverbrennung lösemittelhaltiger Abluft.

Reduktion des Bedarfs durch Effizienz

Für die Abschätzung des künftigen Bedarfs wurde zunächst betrachtet, welche Effizienzgewinne möglich sind. Dazu gehören Potenziale zur Abwärmenutzung, zur optimierten Betriebsführung, dem Einsatz bester verfügbarer Technologien, sowie Prozessinnovationen. Für den Kanton Basel-Stadt, von dem Jahr 2024 bis 2037 wird ein zusätzliches Energieeffizienzpotenzial von 15 % angenommen, was dem expliziten Effizienzziel des Kantons gemäss der Klimaschutzstrategie[31] entspricht. Bis zum Jahr 2050 wurde in Anlehnung an die Energieperspektiven[32] für beide Kantone ein Energieeffizienzpotenzial von insgesamt 20 % angenommen[33]. Die Grössenordnung dieses Effizienzpotenzials wurde im Rahmen eines nationalen Projektes[34] mit diversen Experten gespiegelt und bestätigt.

Technisches Potenzial der Elektrifizierung

Anschliessend wurde zur Erhebung des künftigen Bedarfs an Brennstoffen derjenige Bedarf abgezogen, der bis zum Zieljahr elektrifiziert werden kann. Dabei ist wichtig zu beachten, dass die Analyse aus Sicht der technischen Machbarkeit erfolgt, ohne die Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit. Wissenschaftliche Arbeiten zeigen, dass bis 2035 in den meisten industriellen Branchen die Elektrifizierung technisch machbar ist (siehe Abbildung 13). Insbesondere in den betrachteten Branchen der beiden Kantone ist die Elektrifizierung bis dann technisch möglich.

30 EBP (2024): «Zukünftiger Wasserstoffverbrauch in der Schweizer Industrie» Im Auftrag des Bundesamtes für Energie

31 Kanton Basel-Stadt (2023): Klimaschutzstrategie Kanton Basel-Stadt: Teil 1- Netto-Null 2037 [Link]

32 BFE (2022): Energieperspektiven 2050+: Technischer Bericht [Link]

33 Dies bedeutet im Kanton Basel-Stadt 15 % bis 2037 und zusätzlich 5% bis 2050.

34 EBP (2024): «Zukünftiger Wasserstoffverbrauch in der Schweizer Industrie». Im Auftrag des Bundesamtes für Energie.

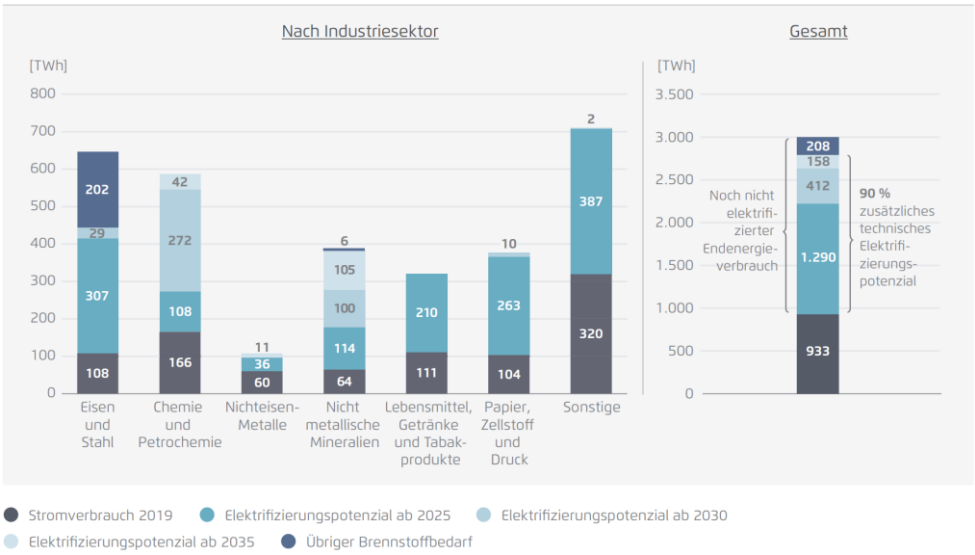


Abbildung 13: Technische Potenziale für die direkte Elektrifizierung in der EU-27[35]

Validierung Elektrifizierung in Interviews

Die Annahmen zur technischen Machbarkeit der Elektrifizierung wurden für einige der Unternehmen in Telefoninterviews validiert (siehe Liste der Interviews in Anhang A1). Die Interviews ergaben, dass die meisten Prozesse genereller Art sind und die technische Machbarkeit wie gemäss Studie schon besteht. Die Kaffeerösterei und die Hochtemperaturverbrennung wurden als Prozesse identifiziert, in denen die technische Machbarkeit noch nicht gegeben ist, aber bis 2035 bestehen soll. Es ist möglich, dass es vereinzelt weitere, hier nicht interviewte Unternehmen gibt, in denen die Elektrifizierung auf grössere Hürden stösst.

Diffusion der neuen Technologien

Zur Abschätzung des Bedarfs in den Zieljahren wurde in einem tiefen und hohen Szenario abgewogen, wie rasch die neuen Technologien in der Industrie eingesetzt werden können. Dazu wurden Annahmen zu a) der Lebensdauer industrieller Anlagen und b) den Zeitpunkten der technologischen Reife getroffen (siehe Tabelle 1). Für b) wird in generelle Prozesse wie die Dampfproduktion und Spezialprozesse (Kaffeerösterei / Hochtemperaturverbrennung) unterschieden. Daraus entsteht eine Bandbreite an Brennstoffbedarf für die Zieljahre.

	Tiefes Szenario	**Hohes Szenario**
a) Lebensdauer	Anzahl Jahre	Anzahl Jahre
Industrielle Anlagen	20	30
b) Technische Reife	Jahr	Jahr
Genereller Prozess	2020	2025
Spezialprozess Kaffeerösterei	2030	2035
Spezialprozess Hochtemperaturverbrennung	2035	2045

[35] Fraunhofer ISI (2024): Direkte Elektrifizierung von industrieller Prozesswärme. Eine Bewertung von Technologien, Potenzialen und Zukunftsaussichten für die EU. Zusammenfassung im Auftrag von Agora Industrie [Link]

Tabelle 1: Annahmen zur Abschätzung des Bedarfs in den Zieljahren

Methodik Schwerverkehr

Grundlage: immatrikulierte Fahrzeuge

Der heutige Energiebedarf des Schwerverkehrs wurde auf der Grundlage der je Gemeinde immatrikulierten Nutzfahrzeuge für das Jahr 2024 abgeschätzt[36]. Dabei werden gemäss der Systemgrenze Lastwagen und Sattelschlepper >3.5 t berücksichtigt. Für die Fahrzeuge werden je nach Fahrzeugalter und -grösse unterschiedliche Jahresfahrleistungen angenommen. Die Jahresfahrleistungen pro Fahrzeug sind bis zum Jahr 2050 konstant und basieren auf den Verkehrsperspektiven 2050 des ARE[37]. Jüngere Fahrzeuge werden aus betrieblichen Gründen häufiger eingesetzt und legen daher mehr Fahrzeugkilometer pro Jahr zurück als ältere. Tabelle 2 zeigt die maximal erreichten Jahresfahrleistungen nach Grössenkategorie.

Grössenkategorie	Max. Jahresfahrleistung [km]
<12t	20’400
12 - 26t	30’400
26 - 32t	30’400
>32t	76’500

Tabelle 2: Maximale Jahresfahrleistungen der schweren Nutzfahrzeuge nach Grössenkategorie

Verbrauch variiert nach Fahrzeuggrösse und sinkt mit der Zeit

Je nach Fahrzeuggrösse werden unterschiedliche spezifische Verbräuche pro gefahrenem Kilometer angenommen. Die spezifischen Verbräuche reduzieren sich über den Betrachtungszeitraum, da mit fortschreitender technologischer Entwicklung der Wasserstoffantriebe Effizienzsteigerungen zu erwarten sind. Die Annahmen zu den spezifischen Verbräuchen basieren auf internen Daten aus bestehenden Projekten und verfügbaren Literaturwerten. Tabelle 3 zeigt den spezifischen Wasserstoffverbrauch von Neufahrzeugen nach Grössenkategorie für drei ausgewählte Jahre des Betrachtungszeitraums.

Grössenkategorie	Einheit	2025	2037	2050
<12t	kWh H_2/100km	142	133	122
12 - 26t	kWh H_2/100km	168	156	144
26 - 32t	kWh H_2/100km	184	172	159
>32t	kWh H_2/100km	212	198	182

Tabelle 3: Spezifischer Wasserstoffverbrauch der schweren Nutzfahrzeuge nach Grössenkategorie in ausgewählten Jahren. Alle Werte in kWh H_2/100km mit einer unterstellten Energiedichte von 33 kWh/kg H_2 (Heizwert).

Zwei Szenarien für den Antriebsmix

[36] ASTRA (2025): «Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ)» – Datenstand 2024.

[37] ARE (2022): «Schweizerische Verkehrsperspektiven 2050»

Der zukünftige Antriebsmix der Neuzulassungen orientiert sich an zwei Szenarien, die kompatibel sind mit dem nationalen Netto-Null-Ziel 2050.[38] Beide Szenarien orientieren sich neben dem revidierten CO_2-Gesetz (2025-2030) auch am EU-Beschluss zur weiteren Verschärfung der Emissionsvorschriften. Es wird unterstellt, dass die Schweiz diese EU-Vorgaben zeitgleich und ohne individuelle Anpassung übernimmt.

Tiefes Szenario

Im tiefen Szenario ist der batterieelektrische Antrieb die Schlüsseltechnologie zur Dekarbonisierung in allen Fahrzeugkategorien und Grössenklasse. Wasserstoff-Brennstoffzellenfahrzeuge (FCEV) finden dabei nur in Nischenanwendungen Einsatz. Der Antriebsmix der Neuzulassungen für dieses Szenario über den gesamten Betrachtungszeitraum ist in Abbildung 14 abgebildet.

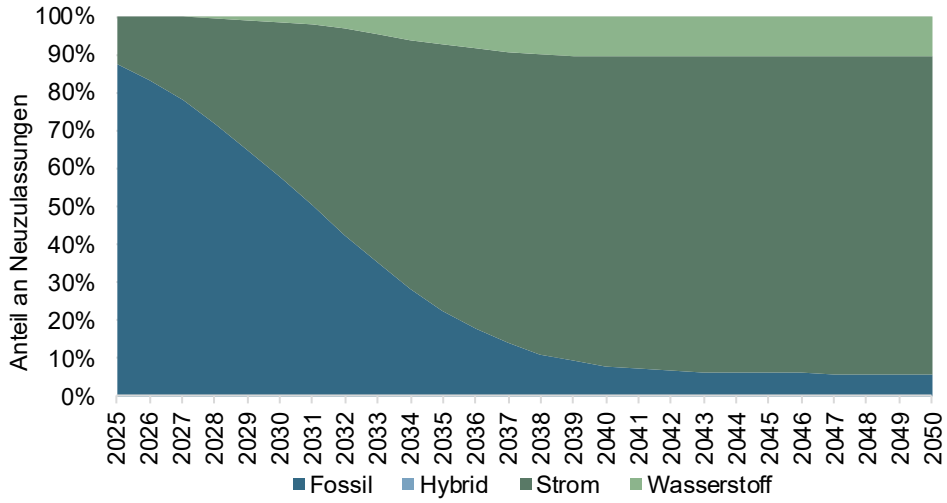


Abbildung 14: Antriebsmix der Neuzulassungen im tiefen Szenario

Hohes Szenario

Im hohen Szenario dominieren batterieelektrische Fahrzeuge (BEV) den Markt kurz- und mittelfristig in allen Grössenkategorien. Nach 2030 wird Wasserstoff zu einer kostengünstigen globalen «commodity». Schwierig zu elektrifizierende Fahrzeugsegmente mit Dieselantrieb, wie Langstrecken-Lkw, die bis dann noch nicht durch BEV ersetzt werden, werden zunehmend durch FCEV substituiert. Durch diese Entwicklung gewinnt diese Antriebsform auch in weiteren Marktsegmenten höhere Marktanteile als im tiefen Szenario (siehe dazu Antriebsmix der Neuzulassungen in Abbildung 15).

[38] EBP (2024): «Electric and Hydrogen Mobility Scenarios Switzerland 2050 – Outlook 2024« Link.

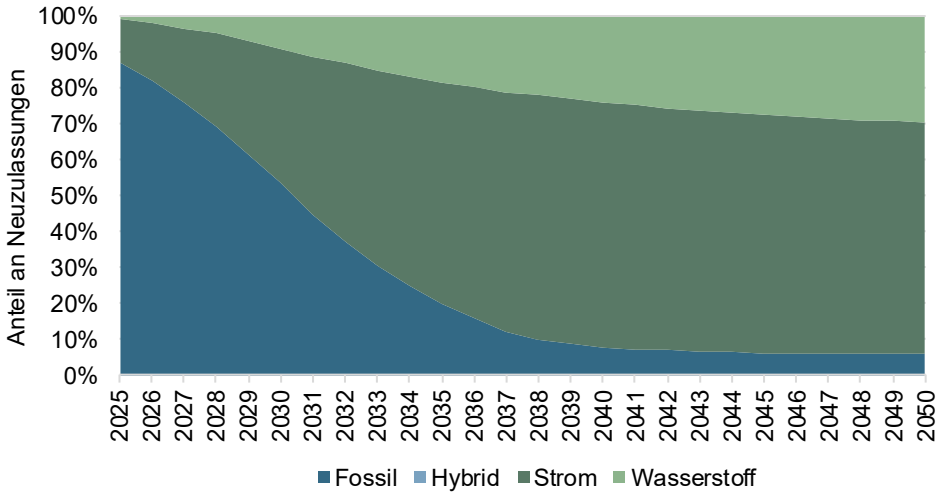


Abbildung 15: Antriebsmix der Neuzulassungen im hohen Szenario

Modellierung des Bestandes anhand von «Survival Rates»

Auf Grundlage der Neuzulassungen und der Verkehrsmengenentwicklung werden die Bestände für jedes Jahr modelliert. Die Neuzulassungen ersetzen dabei Fahrzeuge im Bestand oder erweitern diesen in Form von Neubeschaffungen. Die Lebensdauer der Bestandsfahrzeuge wird auf Grundlage von «Survival Rates» modelliert. Diese geben an, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass ein Fahrzeug das Ende seiner Lebensdauer erreicht hat und ersetzt werden muss. Tabelle 4 zeigt für die Jahre 2037 und 2050 den modellierten Anteil der Wasserstoffantriebe am Bestand.

Szenario	Antrieb	Anteil Bestand 2037	Anteil Bestand 2050
tief	Wasserstoff	3.3 %	10.0 %
hoch	Wasserstoff	10.3 %	25.9 %

Tabelle 4: Anteil der Wasserstoffantriebe am Bestand schwerer Nutzfahrzeuge

Grundlage: umfangreiche Modellierungen aus anderen nationalen Projekten

Die Modellierungen basieren auf umfangreichen Arbeiten, die EBP in den letzten Jahren für verschiedene Auftraggebende geleistet hat (z.B. «Schnell-Ladehubs für E-LKWs in der Schweiz»[39] und «Verständnis Ladeinfrastruktur 2050»[40]). Im Rahmen dieser Projekte wurden zahlreiche Branchenakteure und Experten und Expertinnen beigezogen. Zudem wurden im Rahmen des vorliegenden Projektes zusätzlich drei Interviews im Bereich Schwerverkehr zur Validierung der Annahmen geführt, siehe dazu die Liste in Anhang A1.

Methodik Schifffahrt

Methodik: Interviews und Bunkerstatistik

Zur Erhebung des heutigen und künftigen Energiebedarfs der Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) zur Treibstoffversorgung der Binnenschifffahrt wurden Interviews mit den SRH und dem Teilprojektleiter eines europäischen Forschungsprojektes zur Dekarbonisierung der europäischen Küsten- und

[39] EBP (2023): Schnell-Ladehubs für E-LKWs in der Schweiz im Auftrag von BKW Smart Mobility [Link]

[40] EBP (2023): Vertändnis Ladeinfrastruktur 2050: Wie lädt die Schweiz in Zukunft. Im Auftrag von Energie-Schweiz [Link]

Binnenschifffahrt geführt (siehe Anhang A1). Des Weiteren wird sich auf bestehende Studien bezogen[41,42,43,44]. Der heutige Treibstoffbedarf der SRH zum Betanken von Binnenschiffen basiert auf Angaben der Bunkerstatistik.

Heutiger Bedarf keine zweckmässige Grundlage für den künftigen Bedarf

Der heutige fossile Treibstoffbedarf ist für den zukünftigen erneuerbaren Treibstoffbedarf nicht die relevante Grundlage. Denn die volumetrische Energiedichte des heutigen fossilen Treibstoffs ist ausreichend gross für die Fahrt von der Nordsee oder einem anderen Ausgangspunkt bis nach Basel und zurück. Entsprechend wird in Basel wenig gebunkert. Die volumetrische Energiedichte von erneuerbaren Treibstoffen wie Wasserstoff oder Methanol hingegen ist deutlich kleiner und reicht bei gleichem Bunkervolumen nur für kleinere Streckenabschnitte. Ein Wechsel des Energieträgers führt damit für diejenigen Schiffe, die längere Distanzen zurücklegen, automatisch dazu, dass sie entweder deutlich mehr Volumen für den eigenen Energieträger einsetzen oder häufiger bunkern müssen (oder eine Kombination davon).

Künftigen Energiebedarf auf der Grundlage der Schiffsankünfte

Der künftige Bedarf der SRH an grünem Wasserstoff und grünem Methanol wird daher auf der Grundlage der heutigen Anzahl Schiffsankünfte und deren Bunkervolumen über die folgenden 4 Schritte bestimmt:

— Grundlage: Anzahl Schiffsankünfte im Jahr 2024 in den SRH und durchschnittlich verfügbares Bunkervolumen nach Schiffsfamilie

— Künftige Energieträger: Szenarien zur Anzahl Schiffsankünfte nach erneuerbarem Energieträger für die Jahre 2037 und 2050

— Volumenbedarf nach Treibstoff: Bunkerbare Energiemenge pro verfügbarem Bunkervolumen nach erneuerbarem Energieträger.

— Abschätzung Energiebedarf: Bandbreite an Treibstoffbedarf in den SRH

Schiffsankünfte als Basis für verfügbares Bunkervolumen

Das verfügbare Bunkervolumen der Schiffsankünfte in den SRH im Jahr 2024 wurde auf Basis der Anzahl an Schiffsankünften in den SRH, deren durchschnittlich verfügbarem Bunkervolumen von 45 m^3 pro Schiff, sowie ihrem minimalen Bunkerfüllgrad bei Ankunft von 20 % abgeschätzt. Tabelle 5 zeigt die Anzahl der Schiffsankünfte.

Schiffsfamilie	Anzahl Ankünfte 2024
Gütermotorschiffe >= 110m	1’186
Tankmotorschiffe >=110m	2’373
Koppelverbände	1’186
Fahrgastkabinenschiffe	1’128

Tabelle 5: Anzahl Ankünfte an Schiffstypen im Jahr 2024

41 Synergetics (2024): «Deliverables D1.1 – D1.3« [Link]

42 Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (2020): «Study on Financing the Energy Transition towards a Zero-Emission European IWT Sector« [Link]

43 Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (2022): «Roadmap der ZKR zur Verringerung der Emissionen in der Binnenschifffahrt» [Link]

44 RH2INE – Rhine Hydrogen Integration Network of Excellence (2021): «Kickstart Study« [Link]

Annahme zur Verteilung der Schiffsankünfte auf Energieträger

Im nächsten Schritt wurde angenommen, dass sich die Antriebstechnologien der jeweiligen Schiffsankünfte gemäss der Zielszenarien der ZKR-Roadmap auf verschiedene Energieträger verteilen. Die Roadmap verfolgt das Ziel der Emissionsminderung gemäss der Mannheimer Erklärung[45] und basiert auf einem Tank-to-Wake-Ansatz. Sie unterscheidet zwischen einem konservativen Szenario, das auf bewährte und kurzfristig umsetzbare Technologien setzt, und einem innovativen Szenario, das auf neue Technologien mit langfristigem Potenzial zur Emissionsminderung ausgerichtet ist.

Konservatives Szenario mit Biotreibstoffen

Im konservativen Szenario nehmen insbesondere drop-in-fähige Biokraftstoffe wie HVO und LBM eine wichtige Rolle ein (siehe Abbildung 16), vor allem bei leistungsstarken Schiffskategorien. Gleichzeitig wird deutlich, dass die Nutzung von Biotreibstoffen mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist – etwa hinsichtlich der zulässigen Beimischungsanteile, der künftigen Verfügbarkeit aufgrund begrenzter Produktionskapazitäten sowie konkurrierender Nachfrage aus anderen Sektoren. Hinzu kommt das Risiko, dass in bestimmten Null-Emissions-Gebieten der Einsatz dieser Treibstoffe möglicherweise untersagt wird.

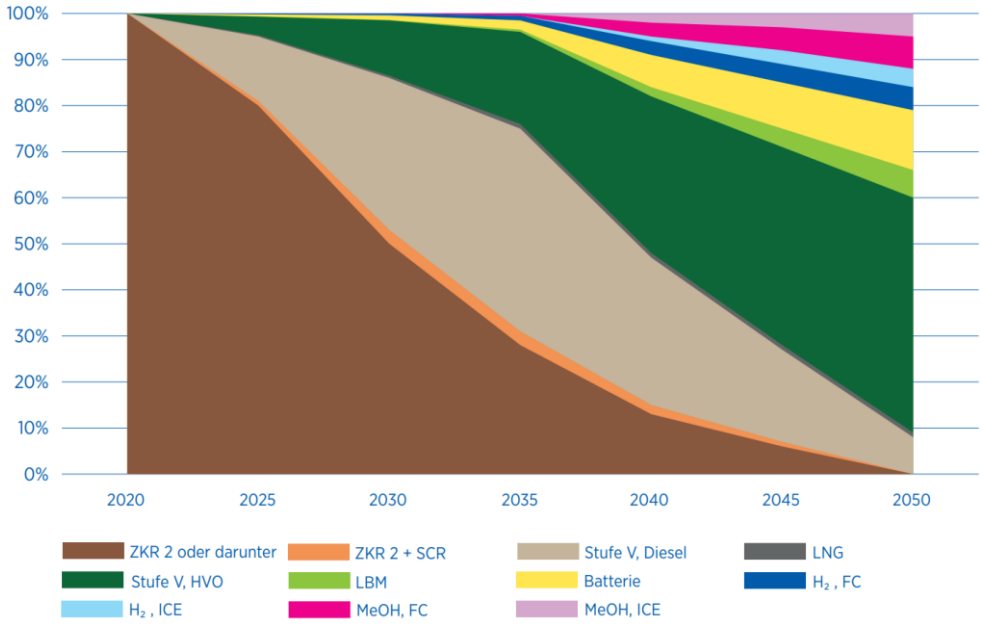


Abbildung 16: Konservatives Übergangsszenario der ZKR-Roadmap: Entwicklung der Technologien bis 2050

Innovatives Szenario mit mehr Wasserstoff und Methanol

Im innovativen Szenario kommen bereits im Jahr 2035 batterieelektrische Systeme sowie Brennstoffzellenantriebe auf Basis von Methanol oder Wasserstoff in weiten Teilen der Flotte zum Einsatz (siehe Abbildung 17). Der Anteil der Biotreibstoffe ist dabei deutlich geringer als im konservativen Szenario. Für ambitionierte Emissionsziele von über 90 % bis 2050 bieten die im innovativen Szenario vorgesehenen Technologien laut ZKR ein höheres Minderungspotenzial.

[45] Kongress der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (2018): «Mannheimer Erklärung „150 Jahre Mannheimer Akte – Motor für eine dynamische Rhein- und Binnenschifffahrt“» [Link]

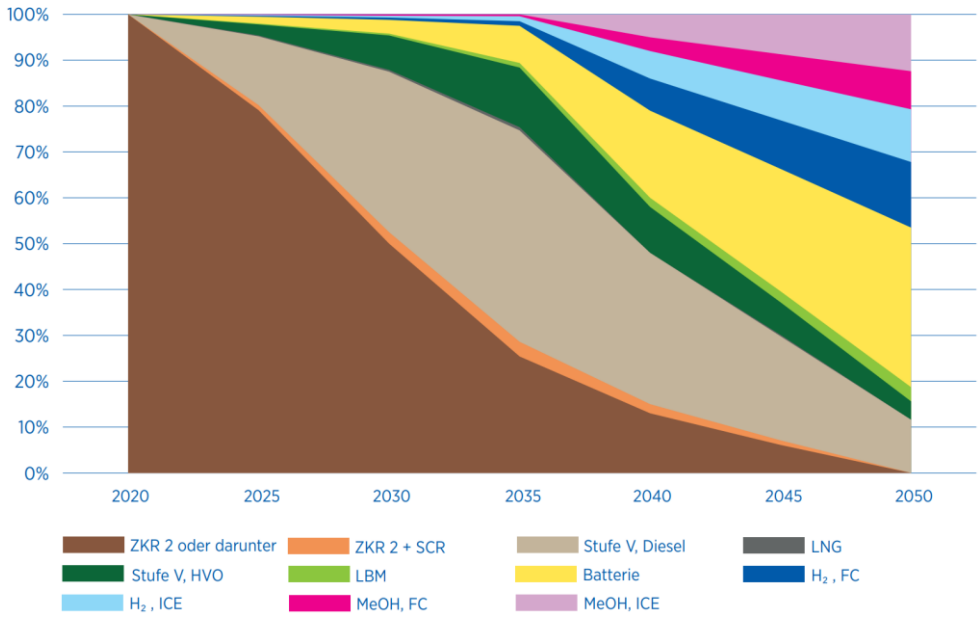


Abbildung 17: Innovatives Übergangsszenario der ZKR-Roadmap: Entwicklung der Technologien bis 2050

Unterschiedlicher Volumenbedarf je nach Energieträger

Für diesen Bericht wird angenommen, dass das heute reservierte Bunkervolumen zum Speichern von fossilen Diesel-Treibstoffen auf Binnenschiffen, aufgrund von Platzkonkurrenz mit Transportware zukünftig gleichbleiben wird. Die für diesen Bericht relevanten erneuerbaren Energieträger Wasserstoff und Methanol weisen im Vergleich zu fossilen Treibstoffen nicht nur eine geringere volumetrische Energiedichten auf, sondern benötigen auch eine andere Bunkerinfrastruktur (siehe A2). Dies führt dazu, dass unterschiedliche Energiemengen pro verfügbarem Bunkervolumen auf einem Binnenschiff gespeichert werden können. Basierend auf der realen volumetrischen Energiedichte (siehe Tabelle 6), sowie dem verfügbaren Bunkervolumen kann der Energiebedarf pro Schiff und Energieträger bestimmt werden.

Energieträger	Physikalisch [MWh/m³]	Real [MWh/m³]
Diesel (Heavy Fuel Oil)	10.64	9.86
Diesel (Marine Gas Oil)	10.20	9.45
Methanol	4.33	3.78
Wasserstoff	1.30	0.96

Tabelle 6: Physikalische und reale volumetrische Energiedichte unterschiedlicher Energieträger zur Speicherung auf einem Binnenschiff. Die reale Dichte berücksichtig alle notwendige Speicherinfrastruktur auf dem Schiff.[46]

Unterschiedliches Bunkerverhalten je nach Szenario

Der tatsächlich benötigte Energiebedarf zur Betankung der Schiffe in den SRH ist schwierig abzuschätzen, da neben den SRH noch weitere Bunkeroptionen für die Binnenschifffahrt entlang des Rheins existieren. Um diese geographische Unsicherheit abzubilden, wird über ein tiefes und ein hohes Szenario eine Bandbreite an möglichem Energiebedarf abgebildet.

[46] European Sustainable Shipping Forum (2025): «Energy Carriers« [Link]

Lokale Schiffe bunkern immer in den SRH

Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein kleiner Teil der Schiffe nur lokale Strecken fährt und damit immer in den SRH bunkern. Konkret betrifft dies drei Güterschiffe, die Kies zwischen den SRH und Kiesgruben im Elsass transportieren. Der aktuelle Bunkerbedarf dieser Schiffe wurde von den SRH zur Verfügung gestellt.

Grosse Bandbreite zwischen tiefem und hohem Szenario

Das tiefe Szenario basiert auf der Annahme, dass nur diese Schiffe in den SRH bunkern und alle übrigen Schiffe in alternativen Häfen bunkern. Das hohe Szenario hingegen nimmt an, dass neben den lokalen Schiffen auch alle übrigen ankommenden Schiffe in den SRH tanken und ihr Bunkervolumen auffüllen (Basis: 20% Tankfüllung bei Ankunft).

Weitere Alternativen für Binnenschifffahrt nicht relevant.

Weitere Energieträger wie Ammoniak, LOHC (Liquid Organic Hydrogen Carrier), Lithium-Luft-Batterien oder Ameisensäure (Hydrozin), die in der Hochseeschifffahrt zunehmend diskutiert werden, könnten langfristig auch für die Binnenschifffahrt relevant werden. Aufgrund ihrer geringen technologischen Reife, fehlender wirtschaftlicher Bewertung und hoher Sicherheitsanforderungen spielen sie aktuell jedoch keine Rolle und werden in den Betrachtungen nicht weiter berücksichtigt[47].

6.2 Schwer zu dekarbonisierende Industrie

Heutiger Bedarf an Energie für Wärme

280 GWh/a in Basel-Landschaft, 110 GWh/a in Basel-Stadt mit Fokus Chemie/Pharma

Die betrachteten industriellen Unternehmen mit Bedarf an fossilen Brennstoffen grösser 3 GWh pro Jahr sind hauptsächlich in den Branchen Lebensmittel und Chemie/ Pharma tätig, teilweise auch in den Branchen Metall/ Geräte, Maschinenbau und Bau. Ihr heutiger Bedarf für fossile Brennstoffe beläuft sich auf knapp 280 GWh/a in Basel-Landschaft und knapp 110 GWh/a in Basel-Stadt (siehe Abbildung 18).

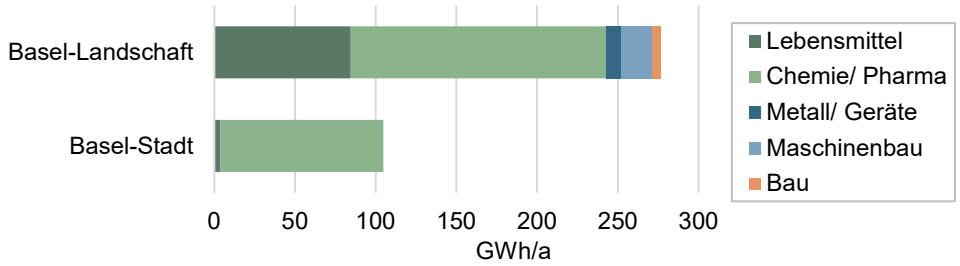


Abbildung 18: Bedarf an fossilen Brennstoffen für Wärme der berücksichtigten Unternehmen im Jahr 2024 nach Kanton und Branche

Über 90 GWh/a Bedarf an Wärme unter 100°C

Die Temperaturverteilung des Wärmebedarfs zeigt, dass in Basel-Landschaft das Temperatur-Niveau zwischen 100°C und 500°C dominiert, in Basel-Stadt das Temperaturniveau über 500°C. Die Analyse zeigt zudem, dass in beiden Kantonen zusammen ein Bedarf von über 90 GWh/a an Wärme mit Temperaturen unterhalb 100°C besteht (siehe Abbildung 19).

[47] Central Commission for the Navigation of the Rhine (2021): «Study on Financing the Energy Transition towards a Zero-Emission European IWT Sector« [Link]

Der Wärmebedarf bei hohen Temperaturen > 500°C ist der Branche Pharma/Chemie zuzuordnen. Der Grossteil entfällt dabei auf die Nachverbrennung von Abluft und konnte mit Interviews validiert werden. Ein kleiner Teil des Hochtemperaturwärmebedarfs wurde nicht direkt in Interviews bestätigt, sondern ist aus allgemeinen europäischen Studien für den Bereich Pharma/Chemie abgeleitet. Diese Studien beziehen sich vermutlich auf die Herstellung von Grundstoffen, während in Basel eher die Feinchemie dominiert, mit typischerweise tieferen Temperaturen.

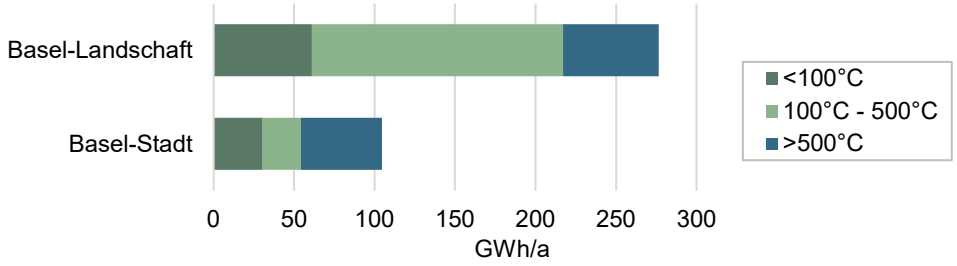


Abbildung 19: Bedarf an fossilen Brennstoffen für Wärme der berücksichtigten Unternehmen im Jahr 2024 nach Kanton und geschätztem Temperaturniveau

Künftiger Bedarf der relevanten Unternehmen für den Ersatz fossiler Brennstoffe

Reduzierter Bedarf aufgrund der Effizienz

Der zukünftige Bedarf der relevanten Unternehmen für ihren bisher mit fossilen Brennstoffen gedeckten Wärmebedarf leitet sich vom heutigen Bedarf und den Energieeffizienzannahmen bis zu den Jahren 2037 und 2050 ab. Der Bedarf in BL reduziert sich von 2024 über 2037 bis 2050 auf jeweils 235 und 221 GWh/a und für BS auf 89 und 84 GWh/a (siehe Abbildung 20).

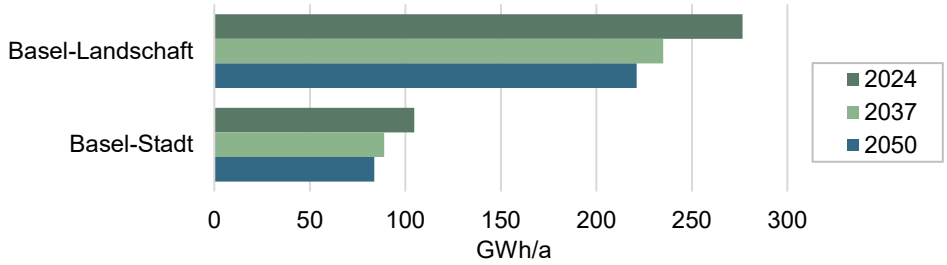


Abbildung 20: Künftiger Energiebedarf für Wärme der berücksichtigten Unternehmen für ihren bisher fossilen Energiebedarf für Wärme in den Jahren 2037 und 2050 nach Kanton

Erneuerbarer Brennstoffbedarf für das Netto-Null-Ziel

Von diesem künftigen Energiebedarf wird für die Erreichung des Netto-Null-Ziels der technisch elektrifizierbare Anteil abgezogen. Übrig bleibt ein grob geschätzter erneuerbarer Brennstoffbedarf der berücksichtigten Unternehmen (siehe Abbildung 21). Für Basel-Stadt ergibt sich für das Jahr 2037 ein Bedarf von zwischen 17 und 56 GWh/a. Der tiefe Wert entspricht einer kurzen Lebensdauer der industriellen Anlagen und einer raschen Reife der nötigen Elektrifizierungstechnologien. Für das Jahr 2050 liegt der Bedarf im tiefen Szenario bei 1 GWh/a, im hohen bei 17 GWh/a. Der Bedarf ist tiefer als im Jahr 2037, da die zusätzliche Zeit eine vermehrte Diffusion der Elektrifizierung erlaubt. Für Basel-Landschaft ergibt sich im Jahr 2050 bei den

identifizierten Unternehmen ein Bedarf von 8 GWh/a im tiefen Szenario (voll elektrifiziert) bis 72 GWh/a im hohen Szenario.

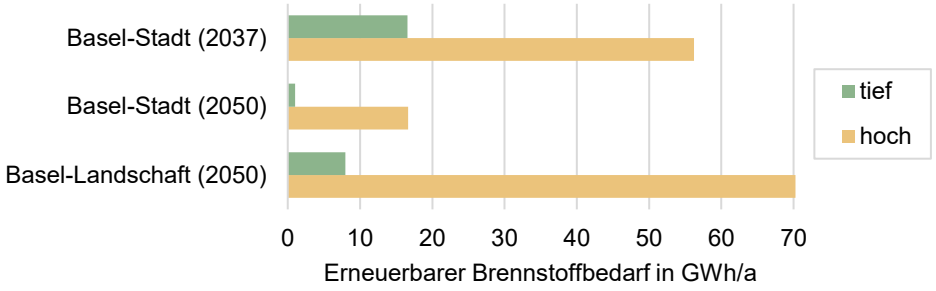


Abbildung 21: Künftiger erneuerbarer Brennstoffbedarf für Wärme der berücksichtigten Unternehmen für die Erreichung des Netto-Null-Ziels in den Jahren 2037 und 2050 nach Kanton

Resultate gelten für gesetzte Systemgrenzen und technische Perspektive

Für die Interpretation dieser Resultate sind die Systemgrenzen zu berücksichtigen (> 3 GWh fossiler Wärmebedarf bei Temperaturen > 150°C). Würde die in dieser Methodik gesetzte Grenze breiter gefasst (tieferer Schwellenwert, tiefere Temperaturen), würde sich ein entsprechend höherer Bedarf an Brennstoffen ergeben. Zudem ist zu berücksichtigen, dass in beiden Szenarien eine rein technische Perspektive eingenommen wird. Sollte Wasserstoff konkurrenzfähig zur Verfügung stehen oder im spezifischen Fall über zusätzliche Vorteile verfügen, kann der Bedarf an erneuerbaren Brennstoffen höher liegen. Umgekehrt ist auch zu berücksichtigen, dass bei den Abschätzungen vom Erreichen des Netto-Null Ziel ausgegangen wird. Ohne die entsprechenden Rahmenbedingungen würde dieses Ziel jedoch nicht mit gleicher Intensität verfolgt, der Bedarf an Brennstoffen mit geringen Treibhausgasemissionen wäre tiefer als hier geschätzt.

Grosse Unsicherheiten zum Einsatz des erneuerbaren Brennstoffs

Welcher Anteil dieses Bedarfs mit welchem erneuerbaren Brennstoff abgedeckt werden wird, kann nicht vorausgesagt werden, da die Verteilung von sehr unsicheren Faktoren abhängt, u.a. von der künftigen Verfügbarkeit und Preisen der Brennstoffe, Transportketten sowie weiteren politischen Rahmenbedingungen. Gespräche des Verbands der Schweizerischen Gasindustrie mit Industriekunden zeigen, dass die Versorgungssicherheit bei der Wahl des Energieträgers das wichtigste Kriterium ist, gefolgt vom Preis.

Zahlreiche mögliche Energieträger

Um diesen Bedarf zu decken, sind theoretisch diverse erneuerbare Energieträger möglich:

— *Abfall*: Abfall enthält einen erneuerbaren Anteil. Er spielt heute in der Industrie bereits eine Rolle, bspw. bei der Verbrennung von chemischen Industrieabfällen im Schweizerhalle Gebiet oder in anderen Regionen der Schweiz in der Zementindustrie. Denkbar ist auch die Verbrennung von trockenen Produktionsabfällen aus der Lebensmittelindustrie. Die Nutzung von Abfall bedarf jedoch sehr grosser Anlagen auf eigenem Gelände, damit die Aufwendungen für die lufthygienisch anspruchsvolle Verbrennung die Strom- und Wärmekosten nicht stark erhöhen.

— *Holz*: Holz wird bereits heute als Wärmequelle für Prozessenergie verwendet, meist jedoch in geringeren Mengen als hier betrachtet, so z.B. in Bäckereien, Käsereien oder für Trocknungsprozesse. Es wird derzeit auch diskutiert, das Energieholz weniger für die Raumwärme als für Hochtemperaturanwendungen zu nutzen. Die Verbrennung von Holz ist technisch anspruchsvoller als die Verbrennung von Gas, um den lufthygienischen Anforderungen zu genügen und eine vollständige Verbrennung zu gewährleisten. Zudem erfordern die hier betrachteten Wärmemengen von Grossverbrauchern grosse Anlagen mit Lagervolumen und viele Lastwagen-Anfahrten. Zugleich ist die Verfügbarkeit von Holz beschränkt.

— *Wasserstoff und seine Derivate*: Wie in Kapitel 2 dargestellt, verfügt Wasserstoff über den höchsten Wirkungsgrad, jedoch über eine tiefere volumetrische Dichte und schlechtere Lagerfähigkeit als seine Derivate. Steht grüner Wasserstoff leitungsgebunden zur Verfügung, so ist er für die Nutzung in der Industrie attraktiver. Falls am Industriestandort keine Leitungsanbindung möglich/vorhanden ist, kommt sowohl die Anlieferung von Wasserstoff wie auch von Methanol per Lastwagen in Frage. Ammoniak ist aufgrund der Toxizität in diesen Fällen eine weniger geeignete Alternative.

— *Biomethan*: Der grosse Vorteil von Methan besteht darin, dass bestehende industrielle Prozesse/Anlagen ebenso wie Transport- und Speicherinfrastrukturen für Methan weiterhin genutzt werden könnten. Jedoch ist das Produktionspotenzial in der Schweiz zu gering um den Bedarf zu decken, während Importe aus dem Ausland durch fehlende Staatsverträge zur Anrechenbarkeit der Treibhausgasreduktionen blockiert sind.

Lock-In Effekte

Der künftig aus technischer Sicht abnehmende Bedarf an grünem Wasserstoff macht den Bau neuer Leitungen aus Sicht von Infrastrukturbetreibern unattraktiv, bietet aber u.U. Möglichkeiten zur Umnutzung bestehender, stillgelegter Erdgasleitungen. Zugleich gilt es, Lock-In Effekte zu betrachten. Wechselt ein Industrieunternehmen auf alternative Brennstoffe, da der Prozess zum Zeitpunkt des Anlagenersatzes noch nicht elektrifiziert werden kann, bleibt das Unternehmen beim nächsten Ersatz mit grösserer Wahrscheinlichkeit wieder beim Brennstoff, um für die Elektrifizierung nicht nochmals komplett umstellen zu müssen.

Bedarf nach Redundanz

Die bisherigen Analysen betreffen ausschliesslich den alltäglichen Bedarf der Industrie. Die Interviews mit Industrievertretern zeigte auf, dass der Fokus zwar auf der Elektrifizierung liegt, aber meist für die Redundanz ein zusätzlicher Energieträger gewünscht wird. So stellt sich die Frage, welchen Stellenwert dieser Bedarf an Redundanz einnimmt und welche Energieträger sich dafür am besten eignen würden. Der direkte Einsatz von Wasserstoff im Reservefall ist nach einer erfolgten Elektrifizierung nicht mehr möglich (keine Zweistoffanlagen Strom/Wasserstoff). Dies könnte eine längerfristige Nutzung von leitungsgebundenem Wasserstoff oder Biomethan induzieren, auch wenn ein Prozess technisch elektrifizierbar wäre. Eine andere Redundanz Alternative ist die Bereitstellung von Strom aus thermischen Kraftwerken, wie die in der Schweiz geplanten Reservekraftwerke, die auf HVO und grünes Methanol ausgerichtet werden.

Erkenntnisse Bedarf Industrie

— Unternehmen mit mehr als 3 GWh fossilem Wärmeverbrauch pro Jahr und Temperaturen von < 150°C sind heute hauptsächlich in den Branchen Lebensmittel und Chemie/ Pharma tätig.

— Der wichtigste Energieträger der Dekarbonisierung ist Strom. Die meisten Prozesse in der Basler Industrie sind technisch bereits heute elektrifizierbar, bei den wenigen übrigen Prozesse dauert es 10 bis 20 Jahre länger.

— Die Elektrifizierung geschieht nicht von alleine. Auf Seiten Industrie sind oft die Anreize noch zu gering. Auch auf Seite Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion und der Stromnetze besteht noch Handlungsbedarf.

— Mit den getroffenen Annahmen resultiert für die betrachteten Grossindustrien ein künftiger Bedarf an erneuerbaren Brennstoffen von 17 bis 56 GWh/a für Basel-Stadt (2037) und 8 bis 72 GWh/a für Basel-Landschaft (2050). Der Bedarf aus technischer Sicht über die Zeit nimmt ab, da die zusätzliche Zeit eine vermehrte Diffusion der Elektrifizierung erlaubt. Aus dieser technisch geprägten Perspektive ergibt sich also nur temporär ein Bedarf an erneuerbaren Brennstoffen.

— Als erneuerbare Brennstoffe kommen Abfall, Holz, Biomethan sowie Wasserstoff und seine Derivate in Frage. Welche Brennstoffe zum Zug kommen, ist von vielen Faktoren abhängig. Naheliegend ist ein vermehrter Einsatz von Holz, der Einsatz von Wasserstoff oder Biomethan per Leitung oder auch Methanol abseits der leitungsgebundenen Infrastruktur.

— Die Versorgungssicherheit ist für die Industrie von grosser Bedeutung. Für die Redundanz wird ein zusätzlicher Energieträger gewünscht. Da es keine Zweistoff-Anlagen Strom-Wasserstoff gibt, muss die Redundanz neu gedacht werden. Denkbar ist die längerfristige Nutzung von leitungsgebundenem Wasserstoff oder Biomethan, oder auch die Bereitstellung von Strom aus thermischen Reservekraftwerken, wie in der Schweiz geplant.

6.3 Schwerer Güterverkehr

Heutiger Bedarf

Gemäss Fahrzeugdaten des ASTRA ist Stand 2024 im Kanton Basel-Landschaft lediglich ein schweres Nutzfahrzeug der Grössenkategorie 12 bis 26 Tonnen mit Wasserstoffantrieb immatrikuliert (siehe Abbildung 22). Im Kanton Basel-Stadt sind Stand 2024 keine schweren Nutzfahrzeuge mit Wasserstoffantrieben immatrikuliert (siehe Abbildung 23). Daraus ergibt sich ein Wasserstoffbedarf von rund 59 MWh H_2 für das Jahr 2024.

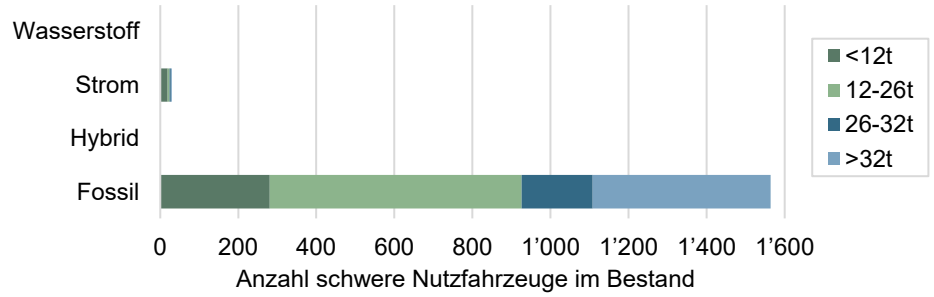


Abbildung 22: Bestand schwerer Nutzfahrzeuge im Kanton Basel-Landschaft im Jahr 2024

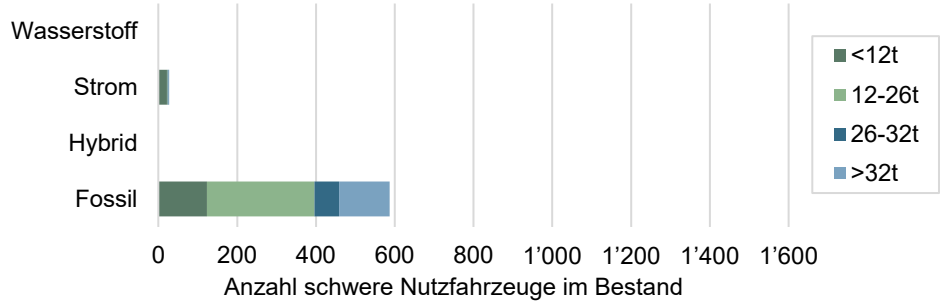


Abbildung 23: Bestand schwerer Nutzfahrzeuge im Kanton Basel-Stadt im Jahr 2024

Künftiger Bedarf

Künftiger Bestand an schweren Nutzfahrzeugen

Die Modellierung des zukünftigen Bestandes der schweren Nutzfahrzeuge mit Wasserstoffantrieb (FCEV) zeigt für das Jahr 2037 für Basel-Stadt zwischen 20 und 60 Fahrzeuge und für das Jahr 2050 zwischen 60 und 150 Fahrzeuge (siehe Abbildung 24). In Basel-Landschaft liegen die modellierten Werte für das Jahr 2050 bei rund 190 Fahrzeugen im tiefen Szenario und 480 Fahrzeuge im hohen Szenario.

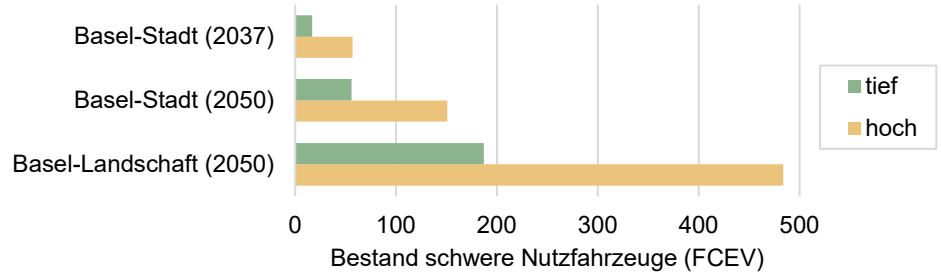


Abbildung 24: Künftiger Bestand der schweren Nutzfahrzeuge mit Wasserstoffantrieb für die Erreichung des Netto-Null-Ziels (2037 für Basel-Stadt und 2050 für Basel-Landschaft)

Künftiger Wasserstoffbedarf

Auf Grundlage der Annahmen zu Jahresfahrleistungen und spezifischen Verbräuchen ergeben im Jahr 2037 in Basel-Stadt ein künftiger Wasserstoffbedarf von zwischen 2 und 8 GWh/a (70 bis 190 t/a) und im Jahr 2050 bei 8 bis 18 GWh/a (220 bis 530 t/a). In Basel-Landschaft beläuft sich der Bedarf

im Jahr 2050 auf zwischen 25 und 60 GWh/a (800 bis 1'800 t/a) (siehe Abbildung 25).

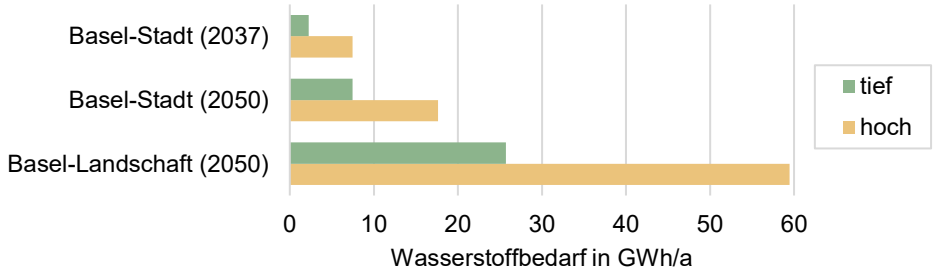


Abbildung 25: Wasserstoffbedarf der schweren Nutzfahrzeuge für die Erreichung des Netto-Null-Ziels je nach Szenario (2037 für Basel-Stadt und 2050 für Basel-Landschaft)

Sehr hohe Unsicherheiten

Die Interviews mit Stakeholdern der Branche bestätigten, dass die batterieelektrischen Fahrzeuge zukünftig den Markt dominieren werden, da die Gesamtkosten tiefer liegen als bei Diesel- und Wasserstofffahrzeugen. Allerdings können sich hier auch längerfristig Hürden ergeben, die eine vollständige Elektrifizierung der Flotte herausfordernd gestalten (z.B. fehlende Netzanschlusskapazitäten). Folglich könnten sich mögliche Vorteile bei einer Kombination von elektrischen und wasserstoffbasierten Antrieben ergeben. Die Stakeholder bestätigen auch die grosse technologische Unsicherheit bezüglich Hochlauf von Wasserstoffantrieben. Wichtige Voraussetzungen für den Hochlauf sind einerseits tiefere Wasserstoffkosten und andererseits ein breiteres Angebot seitens der Fahrzeughersteller.

Erkenntnisse Bedarf schwerer Güterverkehr

— Der wichtigste Energieträger der Dekarbonisierung im Schwerverkehr ist Strom. Die Elektrifizierung geschieht nicht von alleine (siehe oben).

— Neben der Elektrifizierung steht Wasserstoff für die längeren Strecken im Fokus. Es besteht derzeit noch fast kein Angebot an Lastwagen mit Wasserstoffantrieben. Derzeit wird in der Schweiz auf Brennstoffzellen (Hyundai) gesetzt. Wasserstoff-Motoren sind auch eine Option, die vom Hersteller MAN weiterverfolgt werden.

— Es sind heute in Basel-Stadt gut 600 Schwerfahrzeuge (> 3.5 t) immatrikuliert, in Basel-Landschaft knapp 1'600.

— Die Modellierung eines künftigen Bestandes zeigt 2037 für Basel-Stadt zwischen 20 und 60 Fahrzeuge mit einem Wasserstoff Antrieb. Dies ergibt zwischen 2 und 8 GWh/a Bedarf an Wasserstoff. Der Bedarf nimmt über die Zeit zu. Für Basel-Landschaft im Jahr 2050 sind es zwischen 190 und 480 Fahrzeuge mit einem Bedarf von zwischen 25 und 60 GWh/a.

6.4 Rhein-Schifffahrt

Heutiger Bedarf

Heutiger Bedarf bei ca. 450 GWh/a

Der heutige Bedarf wird durch den gebunkerten Treibstoffbedarf in den Schweizerischen Rheinhäfen abgeschätzt (gemäss eigenen Angaben). Er betrug in den letzten Jahren zwischen 410 und 460 GWh/a (siehe Abbildung 26).

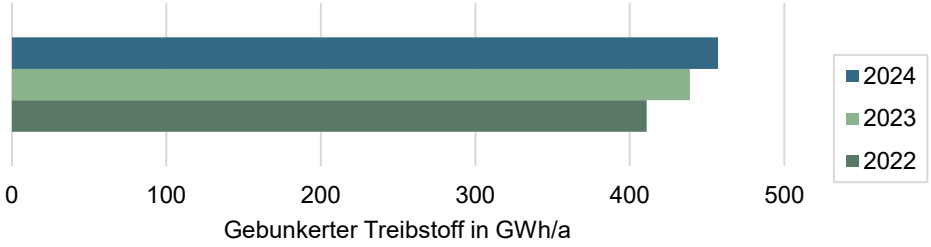


Abbildung 26: Gebunkerter Treibstoff in den Schweizerischen Rheinhäfen nach Jahr

Künftiger Bedarf

Grosse Unsicherheiten bezüglich des künftigen Bedarfs

Die Abschätzung des zukünftigen Treibstoffbedarfs in Basel birgt grosse Unsicherheiten:

— Das Transportvolumen der Binnenschifffahrt für die Jahre 2037 und 2050 ist von Umweltfaktoren wie dem Wasserstand des Rheins abhängig[48]. Es werden bereits Massnahmen ergriffen, um die Schifffahrt auch bei niedrigeren Pegelständen aufrecht erhalten zu können, so bspw. die Anpassung der Fahrrinnen oder die Niedrigwassertauglichkeit beim Kauf neuer Schiffe. Im Rahmen dieser Studie wurde ein konstantes Transportvolumen angenommen.

— Auf der Angebotsseite sind erneuerbare Treibstoffe aus der Well-to-Tank-Perspektive noch nicht verfügbar[49]. Ihre künftige Verfügbarkeit ist von den zahlreichen Hafenbetreibern entlang des Rheins abhängig. Es kann sein, dass es zukünftig an unterschiedlichen Orten Bunkeroptionen geben wird.

— Auf der Nachfrageseite ist der technische Reifegrad von Schiffsantrieben zur Nutzung erneuerbarer Treibstoffe aus der Tank-To-Wake-Perspektive unterschiedlich weit fortgeschritten und abhängig vom Schiffstyp. Mit der Wahl des Schiffsantriebs geht ein unterschiedliches Potenzial zur Effizienzsteigerung einher.[50] Abhängig von Entscheidungen relevanter Stakeholder wie Reedereien entsteht Bunkerbedarf unterschiedlicher Treibstoffe an unterschiedlichen Orten.

Insgesamt ist also unklar, welche Schiffe wie rasch auf welche Energieträger wechseln werden und wo entlang ihrer Route sie bunkern werden. Damit

[48] Gemäss Aussage aus Interview

[49] Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (2022): «Roadmap der ZKR zur Verringerung der Emissionen in der Binnenschifffahrt« [Link]

[50] Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (2022): «Study on Financing the Energy Transition Towards a Zero-Emission European IWT Sector« [Link]

sind die Unsicherheiten der Bedarfsschätzung für die Schiffahrt noch einmal höher als in der Industrie. Ein hoher Bunkerbedarf in den SRH würde vor allem dann entstehen, wenn der erneuerbare Treibstoff eine geringe Energiedichte hat und damit eine häufige Bunkerung erfordert, in den SRH billig gebunkert werden kann, und/oder lange Bunkerzeiten durch das parallele Be- und Entladen von Ware vermieden werden können.

Zwischen 130 und 490 Ankünfte im Jahr 2037 und 640 bis 2530 im Jahr 2050

Die Bandbreite des konservativen und innovativen Szenarios zur Anzahl an Schiffsankünften mit Wasserstoff und Methanol ist entsprechend hoch (siehe Abbildung 27). Im konservativen Szenario liegt die Anzahl an Schiffsankünften im Jahr 2037 mit Wasserstoffantrieb bei knapp 90 und mit Methanolantrieb bei knapp 50. Im innovativen Szenario bei jeweils 300 und 190. Für das Jahr 2050 liegen die Anzahlen bei jeweils 290 und 350 für das konservative Szenario und bei 1'120 und 1'410 für das innovative Szenario.

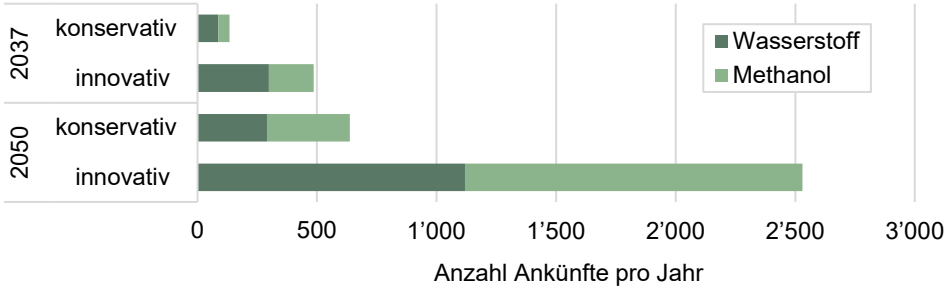


Abbildung 27: Zielszenarien zur Anzahl an Schiffankünften in den SRH für die Jahre 2037 und 2050 nach Treibstoff

Zwischen 0 und 57 GWh/a im Jahr 2037

Auf dieser Grundlage resultiert für Wasserstoff eine Bandbreite im Jahr 2037 von 0.02 GWh/a (konservativ) bzw. 0.1 GWh/a (innovativ) Energiebedarf in den tiefen Kombinationen bis zu ca. 3 GWh/a (konservativ) bzw. 10 GWh/a (innovativ) in den hohen Kombinationen (siehe Abbildung 28). Für Methanol liegen die Werte bei 0.02 GWh/a bzw. 0.06 GWh/a und 6 GWh/a bzw. 25 GWh/a. Im Jahr 2050 liegen die Werte für Wasserstoff bei 0.1 GWh/a bzw. 0.7 GWh/a und 9.4 GWh/a bzw. 36 GWh/a und bei Methanol bei 0.1 GWh/a bzw. 0.4 GWh/a und 44 GWh/a bzw. 183 GWh/a.

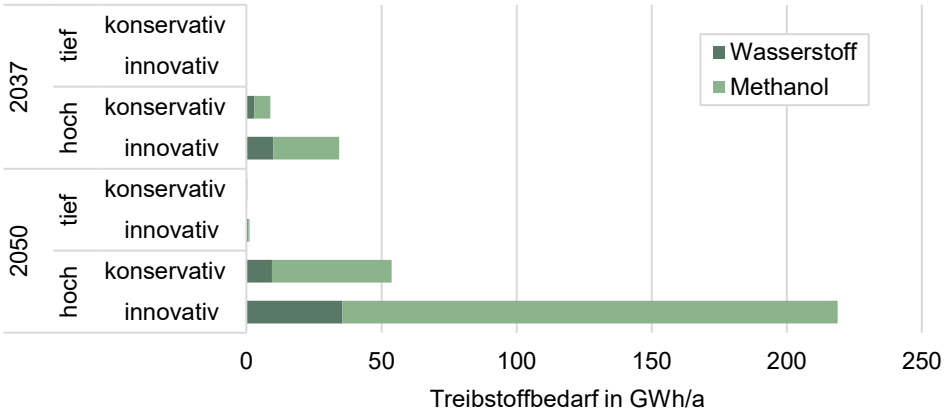


Abbildung 28: Treibstoffbedarf der Binnenschiffe in den SRH zur Erreichung des Netto-Null-Ziels nach Szenario, Jahr und Energieträger

Vergleich mit Resultaten einer Forschungsstudie

Zur Einordnung der Resultate dient ein Vergleich mit den Ergebnissen einer Forschungsstudie zur Rheinschifffahrt[51]. Hier wird in drei Szenarien der künftige Wasserstoffbedarf der Rheinschifffahrt von 2030 bis 2040 bestimmt. Für das Jahr 2037 wird für den gesamten oberen Rhein (Strecke oberhalb von Koblenz) ein Wasserstoffbedarf von 16 bis 154 GWh/a abgeschätzt.

Interviews liefern unterschiedliche Argumente für hohen oder tiefen Bedarf

Die Einschätzungen der Interviewpartner in Bezug auf den künftigen Treibstoffbedarf an den SRH gehen auseinander. Wird künftig in der Schifffahrt auf Wasserstoff gesetzt und führt dies zu längeren Bunkerzeiten, könnte in Basel mehr gebunkert werden, da ohne zusätzlichen Zeitaufwand bei Be- und Entladung gebunkert werden könnte. Für einen künftig vermehrten Einsatz von Methanol sprechen hingegen die viel niedrigeren Investitionskosten für das Retrofit bestehender Flotten, insbesondere für die am Rhein dominierenden kleinen Reedereien mit nur jeweils wenigen Schiffen.

Erkenntnisse Bedarf Rhein-Schifffahrt Schweiz

- Es stehen unterschiedliche Energieträger für die Dekarbonisierung der Rhein-Schifffahrt zur Diskussion. Dazu gehören Strom (insbesondere für die Passagierschiffe), Wasserstoff, Methanol und Biodiesel (Hydrotreated Vegetable Oils).
- Es bestehen sehr hohe Unsicherheiten in Bezug auf den künftigen Bedarf. Es ist unklar, welche Energieträger künftig eingesetzt und wo die Schiffe künftig bunkern werden.
- Grobe Modellierungen ergeben für das Jahr 2037 einen Bedarf von zwischen 0.02 und 10 GWh/a Wasserstoff und zwischen 0.02 und 24 GWh/a Methanol. Der Bedarf steigt bis ins Jahr 2050 an auf 0.1 bis 36 GWh/a Wasserstoff und 0.1 bis 183 GWh/a Methanol.

6.5 Übersicht der Resultate

Fossiler Bedarf berücksichtigter Unternehmen machen 6 bis 11% des Bedarfs Nicht-Wohnen aus

Einordnung im breiteren Kontext des Energieverbrauchs

Überblick Industrie: Der Gesamtenergieverbrauch im Bereich Nicht-Wohnen lag im Jahr 2022 bei ca. 2'500 GWh in Basel-Landschaft und 1'600 GWh in Basel-Stadt. Dies umfasst sehr breit den Verbrauch aller Dienstleistungen, Gewerbe und Industrie, inklusive der Beheizung von Unternehmensgebäuden und Lagerhallen. Der vorliegende Bericht betrachtet hingegen nur den heute noch mit fossilen Brennstoffen gedeckten Bedarf der Industrie bei Prozesstemperaturen > 150°C an Standorten mit einem Wärmebedarf > 3 GWh. Dieser abgegrenzte Bedarf macht etwa 11% (BL) resp. 6% (BS) des Gesamtbedarfs im Bereich Nicht-Wohnen aus. Abbildung 29 zeigt in unterschiedlichen Szenarien, wie sich der heutige Bedarf an fossilen Brennstoffen

[51] RH2INE – Rhine Hydrogen Integration Network of Excellence (2021): «Kickstart Study« [Link]

in den genannten industriellen Anwendungen aus technischer Perspektive zukünftig decken liesse.

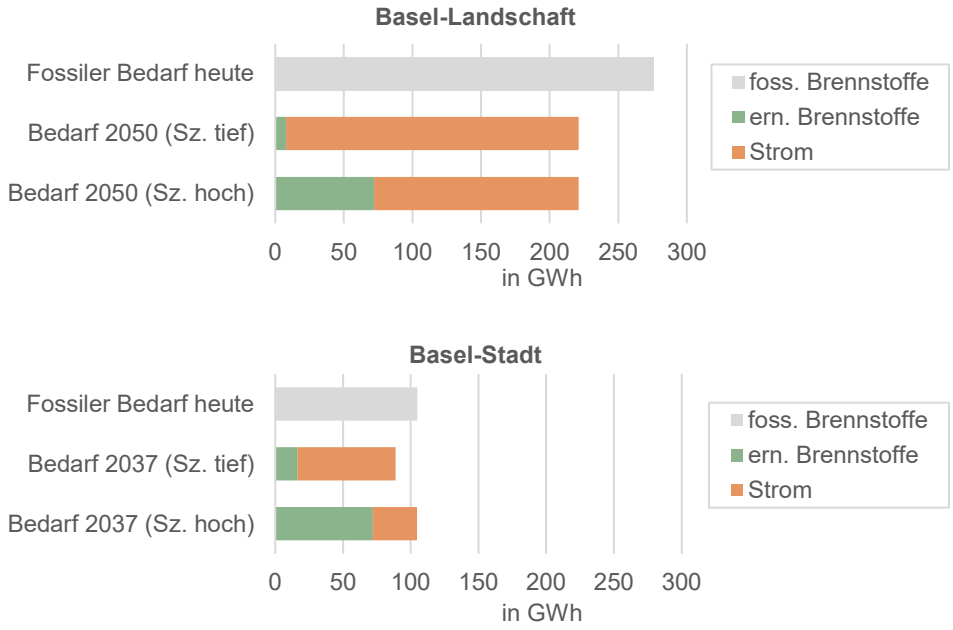
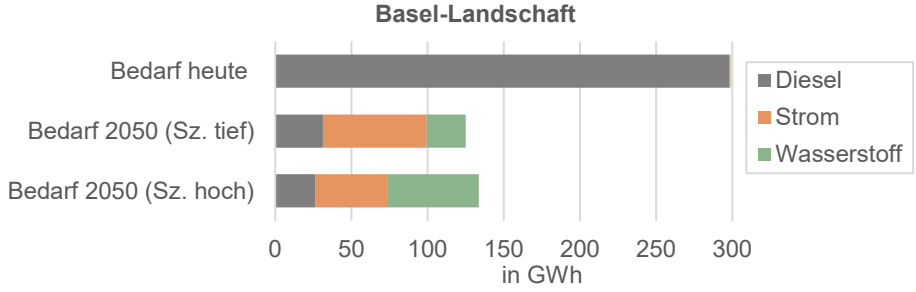


Abbildung 29: Heutiger fossiler Bedarf der berücksichtigten Unternehmen sowie künftiger Bedarf für die Erreichung des Netto-Null-Ziels mit unterschiedlichen Szenarien

Überblick Verkehr: Der Gesamtenergieverbrauch im Bereich Verkehr lag im Jahr 2022 bei ca. 2'200 GWh in Basel-Landschaft und 620 GWh in Basel-Stadt. Der vorliegende Bericht betrachtet nur den Schwerverkehr. Dieser macht etwa 14% (BL) resp. 16% (BS) des Verkehrs aus. Abbildung 30 zeigt in unterschiedlichen Szenarien, wie sich der heutige Bedarf an Diesel im Schwerverkehr aus technischer Perspektive zukünftig decken liesse. Im Jahr 2037 liegt der geschätzte Anteil der Wasserstoffantriebe in Basel-Stadt bei zwischen 2% und 8% der Fahrzeuge mit einem Verbrauch von 2 bis 7 GWh Wasserstoff. Im Jahr 2050 liegen die Zahlen für Basel-Landschaft bei zwischen 10% und 26% und zwischen 26 und 59 TWh.

Fossiler Bedarf berücksichtigter Unternehmen machen 6 bis 11% des Bedarfs Nicht-Wohnen aus



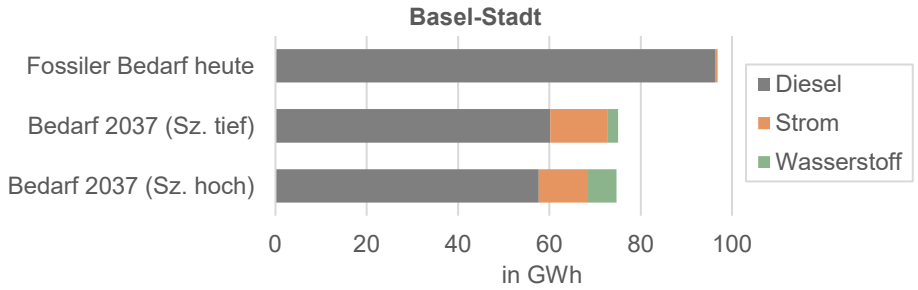


Abbildung 30: Heutiger Bedarf des Schwerverkehrs sowie künftiger Bedarf mit unterschiedlichen Szenarien

Überblick Schifffahrt: Der heutige Bedarf an Treibstoffen liegt bei rund 430 TWh pro Jahr. Modellierungen ergeben für das Jahr 2037 einen Bedarf von bis zu 10 GWh/a Wasserstoff und bis zu 24 GWh/a Methanol.

Geographische Zuordnung

Wasserstoff und Methanol im Fokus

Es zeigt sich aus den Analysen, dass innerhalb der Systemgrenzen dieses Berichts in der Region Basel zwei alternative Energieträger im Fokus stehen: zum einen grüner Wasserstoff (Industrie, Schwerverkehr und Schifffahrt), zum anderen Methanol (Schifffahrt, allenfalls Industrie).

Bedarf 2037 vor allem auf der Achse Basel-Pratteln

Die geographische Übersicht zeigt, dass bis zum Jahr 2037 der höchste Bedarf an grünem Wasserstoff und seinen Derivaten für die Industrie und Mobilität auf der Achse Basel bis Pratteln entsteht (siehe Abbildung 31). Weitere relevante Gebiete sind die Achse Basel-Aesch sowie Laufen für die Industrie resp. Liestal für die Mobilität.

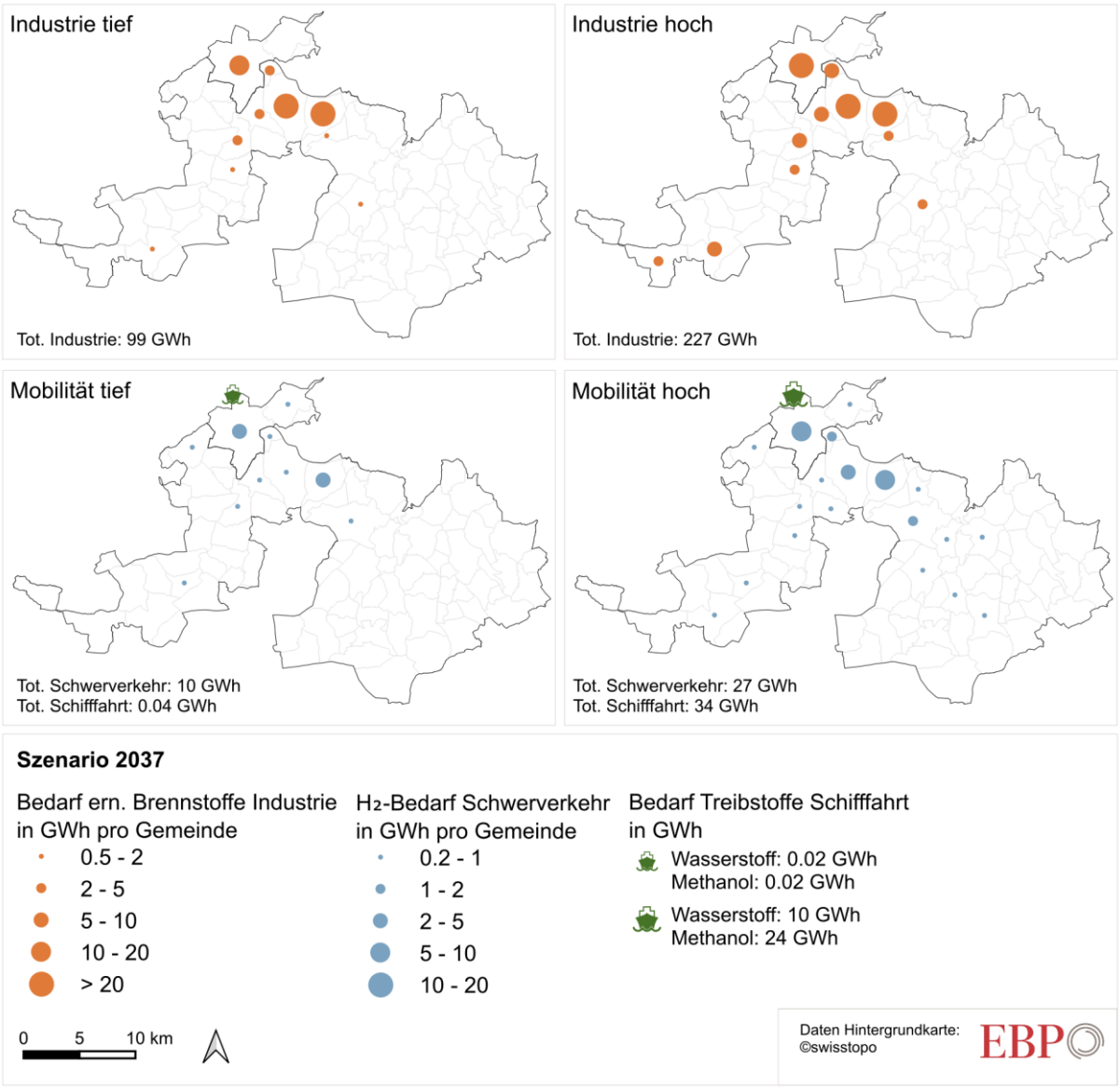


Abbildung 31: Abschätzung des künftigen Bedarfs an Wasserstoff und seinen Derivaten für die Mobilität und erneuerbaren Brennstoffen für die Industrie im Jahr 2037. Oben Industrie, unten Mobilität sowie links das jeweils tiefe Szenario und rechts das hohe Szenario.

2050: Abnahme Industrie, Zunahme Mobilität

Der Blick auf das Jahr 2050 zeigt ähnliche geographische Muster (siehe Abbildung 32). Der Bedarf liegt jedoch im Jahr 2050 für die Industrie tiefer und für die Mobilität höher. Der Rückgang bei der Industrie liegt daran, dass bei fortschreitender Technologieentwicklung mehr Prozesse elektrifiziert werden können und daher der als Restbetrag berechnete Bedarf an erneuerbaren Brennstoffen sinkt. Bei der Mobilität wird hingegen angenommen, dass auch langfristig für gewisse Einsatzbereiche Wasserstoff nötig sein wird. Daher wird je länger je mehr Strom, aber auch Wasserstoff resp. Methanol eingesetzt.

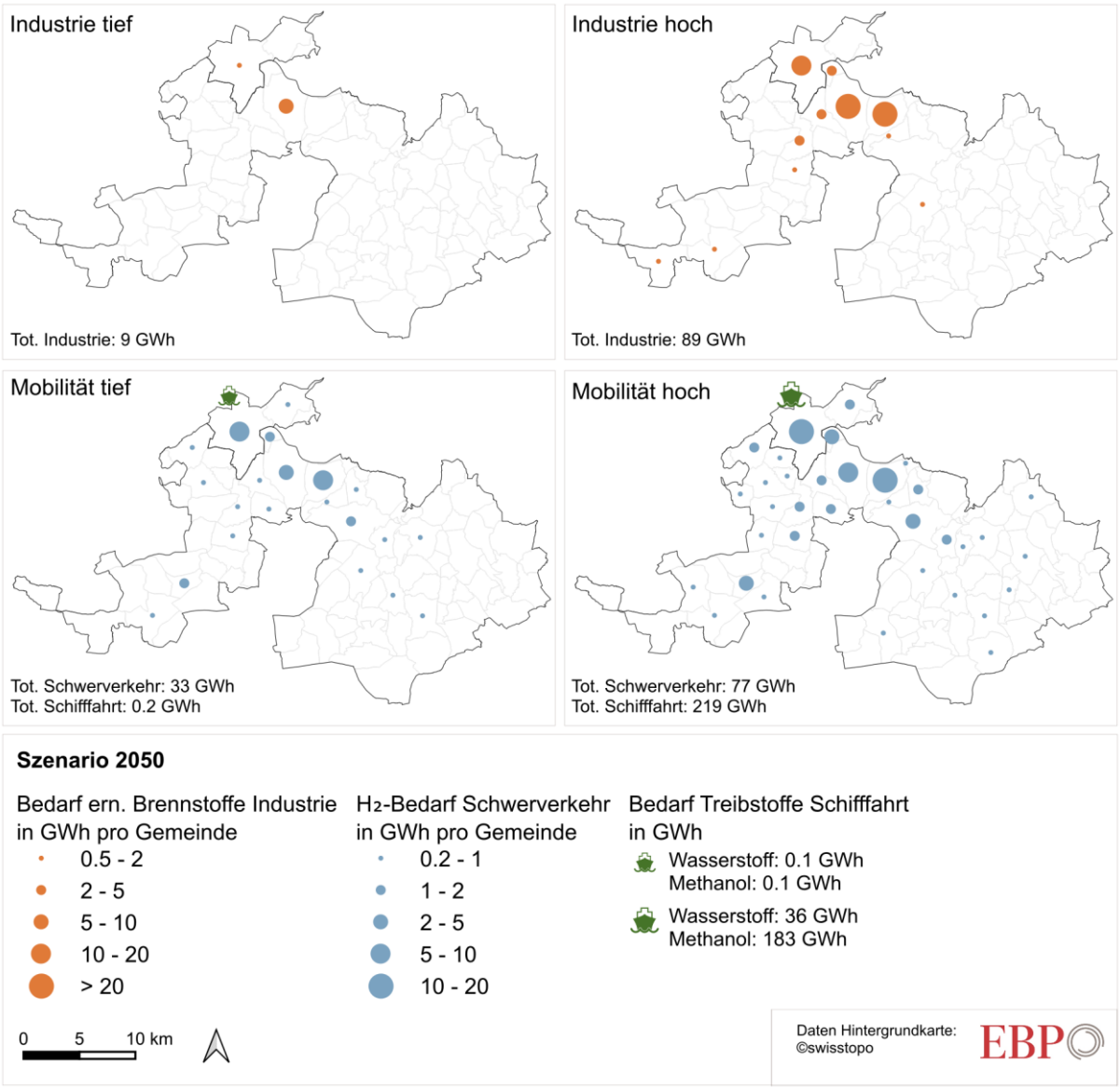


Abbildung 32: Abschätzung des künftigen Bedarfs an Wasserstoff und seinen Derivaten für das Jahr 2050. Oben Industrie, unten Mobilität sowie links das jeweils tiefe Szenario und rechts das hohe Szenario. Die jeweils unten rechts abgebildeten Totale sind ohne den Bedarf der Schifffahrt, welche separat in den Mobilitätsabbildungen dargestellt sind.

Erkenntnisse künftiger Bedarf in der geographischen Übersicht

— Werden nur die tiefen Szenarien betrachtet, besteht im Jahr 2050 nur im schweren Güterverkehr ein Bedarf nach Wasserstoff und seinen Derivaten. Dies basiert auf der Annahme, dass die Industrie bis dahin elektrifiziert ist und die Rheinschiffe eher Biodiesel und eher in den anderen Häfen bunkern.

— In den hohen Szenarien besteht in allen drei Bereichen ein Bedarf. Beim schweren Güterverkehr nach Wasserstoff, in der Schifffahrt nach Wasserstoff und Methanol und in der Industrie in Bezug auf die synthetischen Energieträger nach primär Wasserstoff und sekundär Methanol. Für das Jahr 2037 ist der geschätzte Bedarf für die Industrie höher als für den Schwerverkehr, im Jahr 2050 sind die Grössenordnungen der beiden Bereiche ähnlich.

— Die Schwerpunkte des Bedarfs für alle drei Bereiche liegen auf der Hauptachse Basel-Pratteln. Weitere relevante Gebiete sind die Achse Basel-Aesch sowie Laufen für die Industrie resp. Liestal für die Mobilität.

— Der trimodale Hafen ist heute eine wichtige Pforte und Lagerplatz von Energieträgern für die Schweiz. Auch wenn noch nicht klar ist, welche Energieträger künftig wie stark eingesetzt werden, kann der Basler Hafen seine Rolle weiterhin wahrnehmen.

7. Mögliche Versorgungsoptionen für Basel

7.1 Energieträger und ihre Infrastruktur-Elemente

Erneuerbare Brenn- und Treibstoffe: Wasserstoff, Methanol und Biomethan

Dieses Kapitel widmet sich möglichen Versorgungsoptionen von grünem Wasserstoff und seinen Derivaten für Basel. Die Schätzung des Bedarfs hat gezeigt, dass die Elektrifizierung in den meisten Bereichen zur Erreichung des Netto-Null-Ziels der primäre Weg ist. Darüber hinaus besteht ein zusätzlicher Bedarf an erneuerbaren Treib- und Brennstoffen. Der Schwerpunkt in der Region Basel liegt in Bezug auf die synthetischen Energieträger auf grünem Wasserstoff und Methanol.

Elemente der benötigten Infrastruktur

Der Fokus dieses Berichtes liegt auf grünem Wasserstoff und seinen Derivaten und daher auf der möglichen Versorgung der Region mit Wasserstoff und Methanol. Als Grundlage für ein Verständnis der Versorgung sind die Elemente der nötigen Infrastruktur von Produktion bis zur Anwendung in der Abbildung 33 grob dargestellt. Jedes Element wird in einem Steckbrief im Anhang A2 beschrieben, inklusive der jeweils benötigten Druckstufe und Reinheit von Wasserstoff. Um ein Gefühl für die räumlichen Grössenordnungen zu bekommen, wird im Steckbrief für jedes Element für die beiden Referenzmengen 1 GWh (30 t H_2) und 10 GWh (300 t H_2) pro Jahr der ungefähre Platzbedarf angegeben.

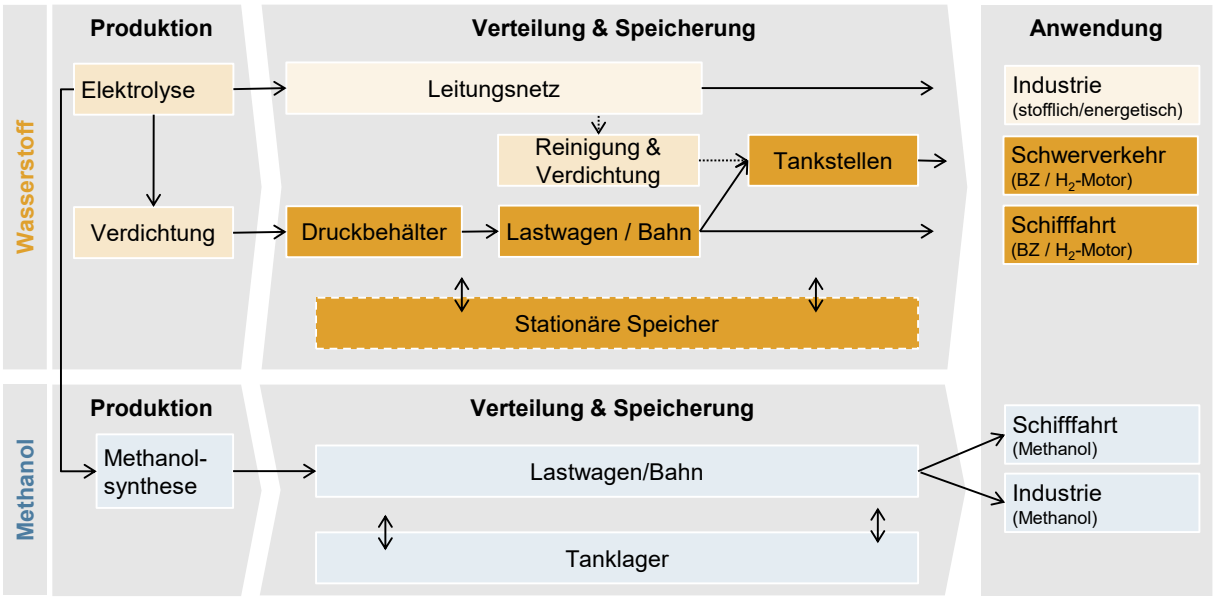


Abbildung 33: Elemente einer Infrastruktur für Wasserstoff (oben) und Methanol (unten) für die Industrie, den Schwerverkehr und die Schifffahrt (BZ = Brennstoffzelle) und ohne die Nutzung für die Stromproduktion (z.B. Nutzung von Methanol in Reservekraftwerken). Je dunkler die gelbe Farbe beim Teil Wasserstoff, desto höher die typische Druckstufe der Anwendung.

Erkenntnisse der Infrastruktur-Elemente

— Methanol: Die Verteilung und Speicherung des Wasserstoff-Derivats Methanol ist relativ einfach. Mit Schutzanpassungen aufgrund der Korrosivität kann für Methanol dasselbe Konzept wie für Diesel verwendet werden.

— Der Einsatz von Wasserstoff ist aufgrund seiner geringen volumetrischen Dichte deutlich komplizierter und hat relevante Auswirkungen auf die nötigen Infrastrukturen.

— Hoher Druck in der Mobilität: Für den Einsatz im Schwerverkehr und der Schifffahrt bedarf es einer Verdichtung auf hohe Drücke (350 bar / 700 bar). Typischerweise wird der Wasserstoff bereits für den Transport in Druckbehältern verdichtet, an der Tankstelle bedarf es zusätzlich eines Verdichters für den Tankprozess.

— Hohe Reinheit für Brennstoffzellen: Für Brennstoffzellen ist sehr reiner Wasserstoff nötig. Handelsübliche Elektrolyseure produzieren mit der notwendigen Reinheit. Umgewidmete Methanleitungen verunreinigen jedoch den Wasserstoff. Die Reinheit von Wasserstoff, der über das europäische Netz in die Schweiz gelangen würde, reicht somit für eine Brennstoffzelle nicht aus. Der Wasserstoff müsste zuerst gereinigt werden. Dies ist aufwändig und teuer und würde daher eher in wenigen regionalen Zentren und nicht bei allen Endverbrauchern umgesetzt.

— Die heutigen Wasserstofflastwagen basieren auf der Brennstoffzelle. Sowohl beim Schwerverkehr als auch bei der Schifffahrt sind jedoch neben Brennstoffzellen auch Wasserstoffmotoren in Diskussion. Die künftigen Entscheide der Reedereien und Lastwagenhersteller/-betreiber beeinflussen daher die notwendige Reinigungsinfrastruktur in der Schweiz.

— In der Industrie bedarf es typischerweise einer durchschnittlichen Reinheit und tiefen Drucks. Bei genügenden Nachfragemengen ist die Leitung eine sehr effiziente Transportlösung.

— Grössere Wasserstoffleitungen unterliegen in der Schweiz dem Rohrleitungsgesetz und damit grundsätzlich der Aufsicht des Bundes. Dies ist mit hohen Herausforderungen verbunden (bspw. dürfen Leitungen nicht durch Bauzonen geführt oder längs unter Strassen verlegt werden).

— Die tiefe volumetrische Dichte von Wasserstoff führt dazu, dass sich Wasserstoff nicht wie Diesel oder Methanol einfach und günstig in grossen Mengen über mehrere Monate speichern lässt. Daher sind stationäre Speicher für Wasserstoff für geringe Mengen oder kurze Zeiten ausgelegt. Wie heute beim Erdgas, wäre die Schweiz für die saisonale Speicherung stark vom Ausland abhängig (Poren- und Kavernenspeicher).

7.2 Konzepte zur Versorgung der beiden Basel

Versorgungsinfrastruktur je nach Szenario ganz unterschiedlich

Die Bandbreiten des künftigen Bedarfs an grünem Wasserstoff und Methanol sind sehr gross. Die vom Bedarf abgeleitete Versorgungsinfrastruktur sieht für die tiefen Bedarfsszenarien ganz anders aus als für die hohen Szenarien.

Methanol: allenfalls höherer Bedarf an Speichervolumen für Methanol

So gibt es in den tiefen Szenarien praktisch keinen Bedarf für Methanol in den Rheinhäfen, da angenommen wird, dass an anderen Häfen getankt wird. In den hohen Szenarien ist der künftige Bedarf an Methanol geringer als die heute gebunkerten Energiemengen. Bestehende Tanklager und ihre Komponenten müssten aufgrund der Korrosionsgefahr durch Methanol nur angepasst statt neu gebaut werden.

Wasserstoff: mit oder ohne Leitung, mit oder ohne europäischen Anschluss

Bei der Versorgung der Region mit grünem Wasserstoff als Energieträger ist die Ausgangslage komplexer, da es mehrere Optionen gibt:

— Leitungsungebundene Versorgung über die Belieferung mit Lastwagen, der Bahn oder Schiffen. Der Wasserstoff kann u.a. in Druckbehältern oder in flüssiger Form (ca. -253°C) angeliefert werden.

— Lokale Wasserstoff-Cluster, in denen Wasserstoff produziert wird, über eher kurze Distanzen in Leitungen transportiert und dann genutzt wird. Diese bedürfen Lösungen für den Ausgleich von Angebot und Nachfrage sowie Redundanz.

— Anschluss an das geplante europäische Wasserstoff-Kernnetz, Import und Verteilung in die Region über ein regionales Leitungsnetz. Dazu können bestehende Gasleitungen umgenutzt oder neue Leitungen gebaut werden.

Im Folgenden werden die drei Optionen mit ihren Stärken und Schwächen für die Region Basel beschrieben.

Rasch umsetzbare Versorgung, vor allem für geringen Bedarf geeignet

Leitungsungebundene Versorgung: Der derzeitige Bedarf an Wasserstoff im Schwerverkehr in der Schweiz wird leitungsungebunden gedeckt. Die Versorgung funktioniert. Der Wasserstoff wird in Druckbehältern mittels Lastwagen zu den Tankstellen gebracht. Die Stärken und Schwächen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengetragen. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die leitungsungebundene Versorgung besonders für einen geringen oder temporären Bedarf, einen Bedarf an hoher Reinheit und einen Bedarf an hohem Druck eignet.

Stärken	Schwächen
— Geschwindigkeit des Ausbaus: rascher umsetzbar als andere Lösungen, da es nicht vom Bau von Leitungen (in anderen Ländern) abhängt — Flexibilität: Unterschiedliche Druckstufen und Reinheitsgrade können problemlos bedient werden — Lieferantenvielfalt: Wechsel des Lieferanten bei Ausfall oder hohen Preisen möglich	— Lokaler Platzbedarf: Platzbedarf für die Anlieferung über Trailer mit entsprechenden Trailerplätzen und Wenderadien. — Skalierbarkeit: Je grösser die Mengen und je länger die Distanz, desto stärker überwiegt der Kostennachteil gegenüber einer Leitung. — Induzierter Verkehr: Die leitungsungebundene Verteilung führt zu zusätzlichem Verkehr (Bahn / Lastwagen / Schiff). Bei den Lastwagen sind derzeit dieselbetriebene

— Etappierung: spätere Umstellung auf leitungsgebundene Versorgung leicht möglich	Fahrzeuge der Standard bei Gefahrguttransporten. — Versorgungssicherheit: Will ein Unternehmen nicht von Staus oder der Knappheit von LKW-Fahrern abhängig sein, bedarf es zusätzlicher Speicher auf dem Areal. Dies bedeutet noch mehr Platzbedarf.

Tabelle 7: Stärken und Schwächen der leitungsungebundenen Versorgung

Grundsätzlich günstige resiliente Lösung

Anbindung an das europäische Wasserstoffnetz: Ein gut ausgelastetes Leitungsnetz ist über längere Distanzen grundsätzlich die günstigste Lösung. Dies gilt umso deutlicher bei Medien mit tiefer volumetrischer Energiedichte und damit einem grösseren zu transportierenden Volumen. Mit dem Anschluss von saisonalen Speichern und unterschiedlichen Produzenten entsteht ein resilientes Versorgungssystem.

Anbindung der Region geplant

Wie die Analysen zur regionalen Einbettung der beiden Basel in Kapitel 4.3 zeigen, ist ein Anschluss der Region an das europäische Wasserstoffkernnetz über Frankreich bereits gegen 2032 geplant, bis hin nach Spanien. Sowohl für den Aufbau der Produktion als auch der Leitungsinfrastruktur im Ausland sind noch sehr viele Hürden zu nehmen. Die Stärken und Schwächen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengetragen. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die Versorgung über das europäische Netz besonders für einen hohen und dichten langfristigen Bedarf bei eher normaler Reinheit eignet.

Stärken	**Schwächen**
— Tiefe Transportkosten: Je grösser die Mengen und desto länger die Distanz, desto grösser der Kostenvorteil der Leitung. — Lieferantenvielfalt und Wasserstoffkosten: Wechsel des Lieferanten bei Ausfall oder hohen Preisen möglich — Lokaler Platzbedarf: Wenig Platzbedarf auf Seiten Nachfrage, insbesondere bei tiefem Druck. — Induzierter Verkehr: Transport erfolgt nicht über Lastwagen- oder Bahnfahrten, sondern unterirdisch. — Versorgungssicherheit: Die Anbindung an ein verflochtenes Netz erhöht die Versorgungssicherheit durch Redundanz (unterschiedliche Produzenten, unterschiedliche Transportrouten).	— Geschwindigkeit: Das europäische Netz ist noch nicht gebaut. Es bestehen sehr viele Hürden zum Bau des Netzes und der nötigen Produktion. Der Aufbau dauert daher länger und ist ungewiss. — Unsicherheit: Die verfügbaren Mengen und Preise des Wasserstoffs sind noch ungewiss. — Risiko gestrandeter Investitionen beim Bau der Leitungen — Reinheit: Die Reinheit des Wasserstoffs aus dem europäischen Netz reicht für Verbrennungsprozesse, nicht aber für Brennstoffzellen. Setzt sich im Schwerverkehr die Brennstoffzelle durch, müsste der Wasserstoff regional aufbereitet werden und dort an einer Gross-Tankstelle oder mit Trailersystem/separatem Netz zu den Logistikern/anderen Tankstellen transportiert werden.

Tabelle 8: Stärken und Schwächen der Anbindung an das europäische Netz

Cluster Basel, in Deutschland erweitert

Wasserstoff-Cluster: Wie die Analysen zur regionalen Einbettung der beiden Basel in Kapitel 4.3 zeigen, ist auf der Achse Birsfelden-Pratteln ein Wasserstoff-Cluster in der Entstehung. Zudem ist der Anschluss an eine entstehende Leitung nördlich des Rheins angedacht. Damit könnte das kleine Basler-Cluster auf ein grösseres Cluster ausgeweitet werden. Die Stärken und

Schwächen des Clusters sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengetragen. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die Versorgung über Cluster besonders für einen hohen Bedarf mit kurzer Distanz und eher hoher Reinheit eignet.

Stärken	Schwächen
— Transportkosten: Je grösser die Mengen und desto länger die Distanz, desto grösser der Kostenvorteil der Leitung. — Platzbedarf: Wenig Platzbedarf auf Seiten Nachfrage, insbesondere bei tiefem Druck. — Verkehr: Transport erfolgt nicht über Lastwagen- oder Bahnfahrten, sondern unterirdisch. — Geschwindigkeit: Unabhängig von europäischen Leitungen und Produktionen und daher rascher umsetzbar. — Reinheit: Falls Bau neuer Leitungen kann hoher Reinheitsgrad bedient werden. Dies ist bei Birsfelden der Fall, nicht aber im deutschen Cluster um Wyhlen-Albbruck. — Anpassbarkeit: späterer Anschluss an weitere Netze leicht möglich — Aufbau von Erfahrungen und Wissen bei Produktion, Transport und bei der Anwendung von Wasserstoff	— Lieferantenabhängigkeit: Bedarf für den Aufbau langfristiger Verträge. Hohe Abhängigkeit von einer Anlage. Es braucht zusätzliche Lösungen für Redundanz und Ausgleich von Angebot und Nachfrage. — Potenzial: Das Potenzial in Birsfelden reicht für die langfristigen hohen Bedarfsszenarien nicht aus.

Tabelle 9: Stärken und Schwächen der Versorgung mittels Cluster

Zwischenfazit zu bisheriger Entwicklung

Die Analysen der Optionen erklären die bisherigen Entwicklungen: Die langfristige Anbindung an ein europäisches Netz ist aus Sicht Kosten und Versorgungssicherheit attraktiv. Sowohl für eine raschere und unabhängigere Umsetzung als auch als Vorbereitung an eine Anbindung eignen sich Cluster, wie der zwischen Birsfelden und Pratteln geplante. Schliesslich eignet sich der Transport von Wasserstoff über Lastwagen sowohl als Zwischenlösung wie auch langfristig für die Belieferung von kleineren Mengen oder Wasserstoff hoher Reinheit.

Tiefe Szenarien mit langfristig kaum Bedarf

Die Überlegungen zur Infrastruktur lassen sich nun mit den Resultaten der Bedarfsanalyse kombinieren. Die tiefen Szenarien ergeben langfristig (2050) nur einen geringen Bedarf von rund 30 GWh für den Schwerverkehr (normale oder hohe Reinheit je nach Technologie). Nur für sich betrachtet würde diese geringe Menge einen Anschluss an ein europäisches Netz in Frage stellen. Zu beachten ist neben zahlreichen grundsätzlichen Fragen (Kosten Stromnetzausbau, Wert der Redundanz durch anderen Energieträger für das Gesamt-Energiesystem, etc.) auch die Frage, wo der Schwerverkehr künftig tanken wird und welchen Bedarf Wasserstoff-Tankstellen in der Region Basel aus anderen Regionen (jeweils mit und ohne Wasserstoff-Anbindung) hätten.

Hohe Szenarien: Anbindung an europäisches Netz sinnvoller, zusätzlich Lastwagen

Die hohen Szenarien weisen langfristig einen rund um Faktor sieben höheren Bedarf von rund 200 GWh Wasserstoff aus. Insgesamt sprechen diese Szenarien stärker für die Anbindung an das europäische Wasserstoffnetz. Zudem weisen sie neben dem Bedarf für den Schwerverkehr auch Bedarf in der Industrie aus. Der Bedarf an geringeren Mengen durch einzelne Industrieunternehmen spricht zudem für eine zusätzlich Versorgung mittels Lastwagen.

Bedarf im Aargau und tiefe H_2-Kosten würden Bedarf steigern

Schliesslich ist zu bemerken, dass in diesem Bericht eine eingeschränkte technische Perspektive auf die beiden Basel eingenommen wurde. So wurde bspw. die wirtschaftliche Perspektive nicht betrachtet. Wäre denn Wasserstoff in hohen Mengen zu günstigen Preisen vorhanden, ist von höheren Bedarfsmengen auszugehen. Für die Bewertung einer leitungsgebundenen Infrastruktur müssten zudem die Bedarfsmengen aus den Nachbarregionen wie bspw. dem Fricktal im Aargau auch beigezogen werden (dort sind noch keine quantitativen Bedarfserhebungen vorhanden). Je höher der Bedarf, desto attraktiver die Anbindung an das europäische Netz.

Erkenntnisse Versorgungsoptionen für Basel

— Die Bandbreiten des künftigen Bedarfs an grünem Wasserstoff und Methanol sind sehr gross. Die vom Bedarf abgeleitete Versorgungsinfrastruktur sieht für die tiefen Bedarfsszenarien ganz anders aus als für die hohen Szenarien.

— Die Transport- und Speicher-Infrastruktur für Methanol wäre ähnlich wie diejenige für die heutigen Treibstoffe.

— Für Wasserstoff ist derzeit der Aufbau eines Clusters in Planung. Der Anschluss an das geplante europäische Wasserstoff-Kernnetz würde die Versorgungssicherheit stark erhöhen. Es ist derzeit unklar, ob der künftige Bedarf den Anschluss aus wirtschaftlicher Sicht rechtfertigt. Dazu muss jedoch eine überregionale Perspektive eingenommen werden und zudem der Wert der Redundanz politisch eruiert und mit berücksichtigt werden.

— Es scheint klar, dass sich Versorgung über Wasserstoffleitungen nur entlang weniger Achsen mit viel Absatz lohnt. Für die Nachfrage von geringeren Mengen abseits dieser Achsen steht die leitungsungebundene Belieferung mit Lastwagen oder der Bahn im Vordergrund, oder allenfalls die alternative Belieferung von Methanol statt Wasserstoff.

8. Raumplanerische Einschätzung

Alle Planungsebenen sollen raumplanungsrechtliche Rahmenbedingungen bis 2035 schaffen

Im Bereich des Planungsrechts und der Flächensicherung für Wasserstoffinfrastrukturen besteht derzeit in der Schweiz noch keine etablierte Praxis. Einheitliche Standards sowie verbindliche Vorgaben für raumplanerische Verfahren explizit für Wasserstoff fehlen bislang, wobei sich die Verfahren für Wasserstoff bisher an diejenigen anderer Energieträger anlehnen. Die Wasserstoffstrategie des Bundesrats verfolgt die Vision, dass bis 2035 die Kantone – basierend auf ihren strategischen Überlegungen zu Wasserstoff und erneuerbaren Gasen – ihre Richtpläne bei Bedarf angepasst haben. Gleichzeitig sollen Bund, Kantone und Städte die erforderlichen Rahmenbedingungen geschaffen haben, um eine sichere und umweltverträgliche Entwicklung des Wasserstoffmarktes in der Schweiz zu ermöglichen. Nachfolgend werden mögliche Rahmenbedingungen, die auf kantonaler Stufe geschaffen werden können, diskutiert.

8.1 Störfall

Der Verordnung unterstellte Anlagen

Betriebe, Verkehrswege und Rohrleitungsanlagen mit einem erheblichen Gefahrenpotenzial für Mensch und Umwelt unterstehen der Störfallverordnung (StFV). Die StFV soll die Bevölkerung und die Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen schützen. Anlagen zur Produktion, Lagerung und zum Transport von Wasserstoff unterstehen, sofern sie diese Kriterien erfüllen, in jedem Fall der StFV:

- Bei *Betrieben* liegt die Mengenschwelle für Wasserstoff (H_2) bei 5 t (vorhandene Menge zu einem Zeitpunkt). Produktionsstandorte von Wasserstoff überschreitet diese Mengenschwelle in der Regel. Dies ist bspw. für die geplante Anlage in Birsfelden der Fall.
- Ebenfalls der StFV unterstellt sind *Verkehrswege* (Eisenbahnlinien, Durchgangsstrassen, Rhein), wenn sie die Kriterien nach Art. 1 StFV erfüllen.
- *Rohrleitungsanlagen*, wenn sie folgende Kriterien erfüllen (Anhang 1.3 StFV):
  - Betriebsdruck ist > 5 bar und ≤ 25 bar sowie (Betriebsdruck mal Aussendurchmesser) > 500'000 Pa m.
  - Betriebsdruck ist > 25 bar sowie (Betriebsdruck mal Aussendurchmesser) > 1’000'000 Pa m.

  Dies bedeutet, dass das angedachte Leitungsnetz der IWB nicht der StFV unterstellt wäre, die Leitungen der Transitgas jedoch schon und die Leitungen des GVM je nach Dimension.

Zusätzliche Einzelfälle

Zudem kann die Vollzugsbehörde gemäss Störvallverordnung (Art. 1 Abs. 3) Betriebe, Verkehrswege oder Rohrleitungsanlagen auch im Einzelfall der Verordnung unterstellen, wenn sie aufgrund ihres Gefahrenpotenzials die Bevölkerung oder die Umwelt schwer schädigen könnten.

Konsultationsbereich Störfall

Um eine frühzeitige Abstimmung und Koordination der Interessen zu ermöglichen werden sogenannte Konsultationsbereiche definiert. Sie bezeichnen angrenzende Bereiche um Betriebe, Verkehrswege und Rohrleitungsanlagen, die im Geltungsbereich der Störfallverordnung liegen (siehe Auswahl einiger Konsultationsbereiche für die beiden Basel in Abbildung 34).

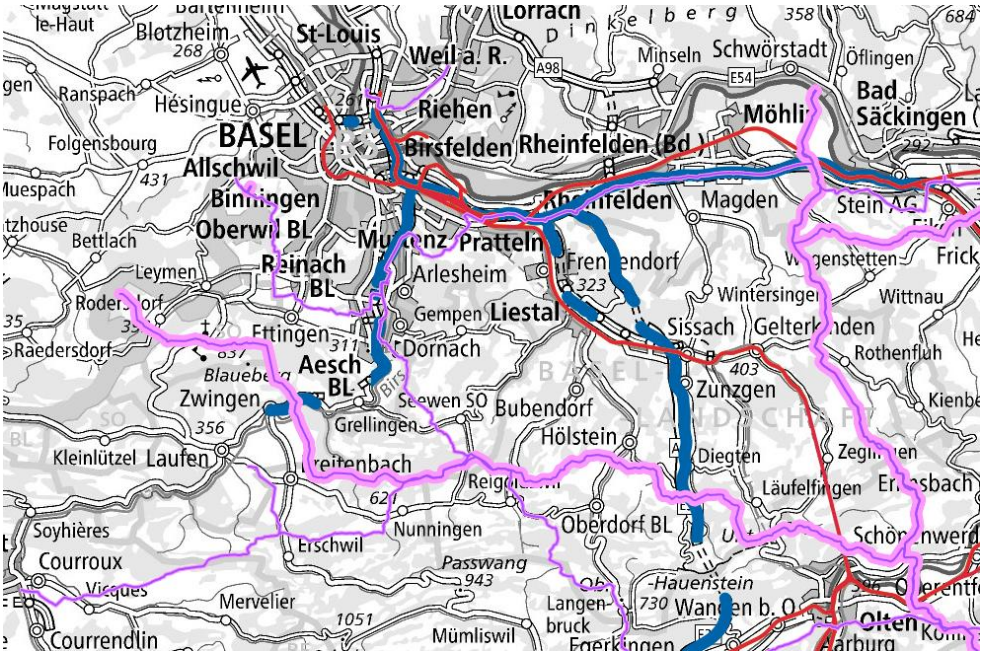


Abbildung 34: Übersicht der Konsultationsbereiche für Nationalstrassen (blau), Eisenbahnstrecken (rot) und Rohrleitungen (lila) in der Region Basel. Die Übersicht umfasst nur alle auf map.geo.admin.ch verfügbaren Bereiche, es bestehen weitere, nicht abgebildete Konsultationsbereiche, wie beispielsweise der Rhein als Verkehrsweg.

Pflichten der Inhaber und Kontroll- und Beurteilungsverfahren

Die StFV verpflichtet den Inhaber der Anlage, alle zur Verminderung des Risikos geeigneten Massnahmen zu treffen, die nach dem Stand der Sicherheitstechnik verfügbar, aufgrund seiner Erfahrung ergänzt und wirtschaftlich tragbar sind. Zudem muss er der Vollzugsbehörde einen Kurzbericht mit einer Einschätzung des Ausmasses der möglichen Schädigungen der Bevölkerung oder der Umwelt infolge von Störfällen einreichen. Die Vollzugsbehörde beurteilt den Kurzbericht. Falls sie die Wahrscheinlichkeit für schwere Schädigungen nicht als hinreichend klein einschätzt, verfügt sie, dass der Inhaber eine Risikoermittlung erstellen muss. Die Vollzugsbehörde prüft die Risikoermittlung und beurteilt, ob das Risiko tragbar ist. Das Verfahren ist für bestehende und geplante Anlagen grundsätzlich identisch. Da der Standort einer Anlage einen wesentlichen Einfluss auf das Risiko hat, kommt bei neuen Anlagen der Standortwahl eine entscheidende Bedeutung zu. Für die Umsetzung der StFV sind grundsätzlich die Kantone verantwortlich.

Gefahren von Wasserstoff

Reiner Wasserstoff ist nicht brennbar und auch nicht als gesundheitsschädlich oder umweltgefährdend eingestuft. Durch die Mischung mit Sauerstoff oder Luft entsteht ein leicht entzündliches Gasgemisch. Gemische aus Luft mit einem Volumenanteil von 4% bis 76% Wasserstoff sind entzündlich resp. explosiv (Knallgas). Aufgrund der hohen Diffusionsneigung und der geringen Dichte verflüchtigt sich Wasserstoff in offener Umgebung häufig, bevor es zur Bildung eines explosiven Gemisches kommt, oder er brennt in heissen

Umgebungen beim Erreichen der Konzentrationsgrenze von 4% ab. Wasserstoff kann daher im Zusammenhang mit Störfallrisiken als vergleichbar mit anderen Brennstoffen wie Methan oder Propan betrachtet werden. Auf einzelne, spezifische Abweichungen wie die Lagerung bei sehr hohem Druck, die Unsichtbarkeit der Flamme oder das geringere Molgewicht in Bezug zu Sauerstoff oder der Luft wird hier nicht eingegangen. In der Beurteilung der Risiken sind diese spezifischen Sachverhalte jedoch zu berücksichtigen.

8.2 Umweltverträglichkeit

UVP als Grundlage für Bewilligung oder Genehmigung

Die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) regelt die Anforderungen und Grundsätze für Umweltprüfungen im Rahmen der Raumplanung. Bei der Prüfung wird festgestellt, ob das Projekt den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Das Ergebnis der Prüfung bildet eine Grundlage für den Entscheid über die Bewilligung, Genehmigung oder Konzessionierung des Vorhabens. Der Projektant muss die UVP-Pflicht seines Projekts in Vorbereitung des Genehmigungsgesuchs prüfen. Der Verfahrensablauf ist im Kapitel 3 des Umweltschutzgesetzes und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung geregelt.

UVP-Pflicht für stationäre Wasserstoffanlagen

Die UVPV gibt vor, für welche Anlagen die Pflicht zur Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für stationäre Wasserstoffanlagen gelten gemäss den Anhängen 7 und 22 UVPV folgende Schwellenwerte:

— Lager für Gas, die bei Normalbedingungen mehr als 50’000 m^3 Gas bzw. 5’000 m^3 Flüssigkeit enthalten

— Anlagen mit mehr als 5’000 m^2 Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1’000 t pro Jahr zur Synthese von chemischen Produkten

Bei diesen beiden Schwellenwerten wird das massgebliche Verfahren durch das kantonale Recht bestimmt. Gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Kanton Basel-Stadt (UVPV BS) ist für beide Anlagentypen das kommunale Baubewilligungsverfahren massgeblich. Auch im Kanton Basel-Landschaft ist das Baubewilligungsverfahren massgeblich. Wenn das Baubewilligungsverfahren massgebend ist, ist der Bund bei der Umweltverträglichkeitsprüfung grundsätzlich nicht involviert. Sofern Bundesinteressen tangiert sind, ist der Bund dennoch zu involvieren (z.B. Wald ab 5'000 m^2 Rodungsfläche, Störfall etc.).

Grenznahe Anlagen

Bei grenznahen Anlagen stellt sich die Frage, ob für die Anlage die Bestimmungen der Espoo-Konvention bezüglich grenzüberschreitender UVP zur Anwendung kommen. Dazu gibt es von der deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz einen «Leitfaden zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei umweltrelevanten Bauvorhaben».

UVP Pflicht für gewisse Rohrleitungsanlagen

Weiter ist für grössere und grenzüberschreitende Rohrleitungsanlagen (Definition siehe Kapitel 8.5 weiter unten) gemäss RLG eine ordentliche Plangenehmigung und eine UVP erforderlich.

Bei keiner UVP-Pflicht ist Umweltnotiz nötig

Ist eine Anlage nicht UVP-pflichtig, muss der Nachweis ihrer Umweltverträglichkeit mit einer einfacheren Umweltnotiz erbracht werden. Dies kann zum Beispiel in die Projektbeschreibung des Gesuchs für das massgebliche Verfahren integriert werden.

UVP-Pflicht in Basel

Es lässt sich zusammenfassen, dass für grössere Produktionsanlagen wie diejenige in Birsfelden eine UVP-Pflicht besteht, ebenso für die angedachten Umwidmungen der Transitgasleitung. Allenfalls besteht zudem für Umwidmungen und Neubauten des GVM und für Speicher (Wasserstoff, Methanol) eine UVP-Pflicht.

8.3 Bedeutung Richtplaneintrag und Richtplanrelevanz

Bedeutung kantonaler Richtplan

Mit einer örtlichen Festlegung im Richtplan legt der Kanton dar, dass er einen Standort als geeignet für ein bestimmtes Vorhaben erachtet. Richtpläne sind für die Behörden verbindlich (Art. 9 Abs. 1 RPG; § 9 Abs. 3 RBG). Die Richtpläne aller Stufen sind im Rahmen von Planerlassen zu beachten und haben in die Nutzungsplanungen einzufliessen (§ 9 Abs. 2 RBG). Sie sind dagegen nicht direkt im Baubewilligungsverfahren anwendbar[52].

Mindestinhalt kantonaler Richtplan

Der Bund legt fest, welche Mindestinhalte ein kantonaler Richtplan zu enthalten hat. Grundsätzlich dient der kantonale Richtplan dazu, die räumliche Entwicklung des Kantons zu steuern und die raumwirksamen Tätigkeiten oder Vorhaben aufeinander abzustimmen. Jedoch nicht jedes raumrelevante Vorhaben gehört in den Richtplan. Gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG *bedürfen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan*. Der Richtplan kann zu den Vorhaben direkt (mit räumlichen Festlegungen) oder indirekt (mittels Kriterien) räumlich konkrete Aussagen machen.

Bedeutung gewichtige Auswirkungen

Das RPG äussert sich jedoch nicht detailliert zur Abgrenzung, ab wann ein Vorhaben «gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt» hat und dadurch richtplanrelevant wird. Eine Hilfestellung bietet der Leitfaden des Bundes resp. die Ergänzung zum Leitfaden Richtplanung (ARE, 2014): Indizien für gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt im Sinne von Art. 8 Abs. 2 RPG sind insbesondere

— eine grosse Flächenbeanspruchung,

— ausgeprägte Konflikte zwischen verschiedenen Nutzungsinteressen,

— einen bedeutenden Einfluss auf die Nutzungs- und Versorgungsstrukturen des Kantons,

— die Erzeugung grosser Verkehrsströme,

— hoher Kulturlandverlust sowie hohe Umwelt-, Natur- und Landschaftsbelastung oder

— ausgeprägter kantonaler bzw. überkantonaler Koordinationsbedarf aus räumlichen, organisatorischen oder politischen Gründen.

[52] Fritzsche, C., Bösch, P., Wipf, T. & Kunz, D. (2019). Zürcher Planungs- und Baurecht 6. Auflage. Wädenswil: Stutz Medien AG.

Mögliche Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen

In einer indikativen Liste des ARE zu Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen[53] auf Raum und Umwelt werden bspw. im Themenbereich Energie Brennstofflager, grosse Energieproduktionsanlagen oder Hochspannungs- und Rohrleitungen genannt. Diese können im kantonalen Richtplan räumlich festgehalten werden.

Richtplanrelevanz aus Sicht Bund und Kantone

Zusammengefasst haben die Kantone neben dem Einhalten der Mindestinhalte gemäss RPG einen gewissen Handlungsspielraum, welche Themen sie mit welcher Tiefe im kantonalen Richtplan behandeln möchten. Das Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Basel-Stadt definiert nicht näher, welche Mindestinhalte dessen kantonaler Richtplan im Bereich Ver- und Entsorgung aufzuführen hat. Das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) des Kantons Basel-Landschaft grenzt die Rahmenbedingungen für den kantonalen Richtplan etwas näher ein, macht jedoch auch keine konkreten Vorgaben zur Richtplanrelevanz von einzelnen Vorhaben.

Vor-/Nachteile eines Richtplaneintrags

Ein Richtplaneintrag, der einem vorgegebenen formellen Verfahren folgt, ist ein Indiz des öffentlichen Interesses an einem bestimmten Vorhaben und gibt den Planungs- und Bauträgern eine bestimmte Planungssicherheit. Gleichzeitig ist ein Richtplanverfahren mit einem sehr zeitaufwändigen Verfahren verbunden und dementsprechend träge.

8.4 Räumliche Anforderungen und Flächenrelevanz

Zwei Arten von Anlagen

Zur Klärung der Flächenrelevanz der Infrastruktur für Wasserstoff und seine Derivate werden zwei Arten von Anlagen unterschieden: stationäre Anlagen (Produktion, Speicherung, Lagerung und Abnahme von Wasserstoff und Methanol) und rohrleitungsgebundene Anlagen zur Verteilung von Wasserstoff.

Flächenanspruch lediglich bei Lagerung von Wasserstoff massgeblich

Stationäre Anlagen: Stationäre Anlagen weisen in der Regel einen Flächenbedarf auf, der stark von der Art der Anlage und der geplanten Kapazität abhängt (siehe Angaben in Anhang A2). Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass lediglich die Lagerung von Wasserstoff und Methanol einen massgeblichen Flächenanspruch aufweisen könnte. Alle weiteren Elemente der Wasserstoffinfrastruktur sind nicht flächenrelevant. Als einzige räumliche Voraussetzung bei der Wasserstoffinfrastruktur ist die Nähe zur Stromproduktion der Produktionsstätte zu nennen.

Grenzwert zur Abklärung von Raumauswirkungen bei ca. 100 m Rohrleitung

Rohrleitungsgebundene Verteilung: Kurze Abschnitte von weniger als 100 m und lokale Netze auf einem Unternehmensareal sind vom Rohrleitungsgesetz (RLG) und dessen Verordnung ausgenommen. Das heisst, die darin festgelegten Bestimmungen und Grenzwerte (siehe Kap. 8.5). sind nicht relevant. Bei Rohrleitungen ab 100 m Länge sind hingegen die Raumauswirkungen im Einzelfall zu klären. Im Kanton Basel-Stadt besteht bis anhin keine Wasserstoffleitung, die richtplanerisch relevant wäre. Da im Richtplan BS keine Erdgasleitungen eingetragen sind, brauchen Umnutzungen von bestehenden Gasleitungen im Moment auch keine Anpassung im Richtplan. Im Kanton Basel-Landschaft besteht eine Wasserstoffleitung und eine ist in Planung. Dabei sind die Planungsgrundsätze im Objektblatt Rohrleitungen im

[53] ARE (2014): «Ergänzung des Leitfadens Richtplanung». März 2014

kantonalen Richtplan BL, welches demnächst überarbeitet wird, zu berücksichtigen.

8.5 Planungsrecht und Bewilligungswesen

Stationäre Anlagen i.d.R. innerhalb Bauzone zu errichten

Stationäre Anlagen: Stationäre Anlagen sind in der Regel in der Bauzone (Industriezone) zu errichten. Bei einer Errichtung ausserhalb der Bauzone muss gemäss Art. 24 RPG die Standortgebundenheit der Anlage nachgewiesen werden. Der Bau von stationären Anlagen unterliegt dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren sowie je nach Anlagentyp einer zusätzlichen Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungspflicht.

Standortgebundenheit von Elektrolyseuren

Das Schweizer Parlament beschloss im Jahr 2023 Massnahmen zur Erleichterung bzw. Beschleunigung von Bewilligungsverfahren von Photovoltaik-Grossanlagen. Mit dem neuen Art. 24ter RPG2 (noch nicht in Kraft, zukünftig 24^{quinquies} RPG) können Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Energie in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe auch ausserhalb der Bauzone realisiert werden, soweit dies für eine sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie als zweckmässig erscheint. Dabei regelt der Bundesrat, unter welchen Voraussetzungen solche Anlagen in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten standortgebunden sind. Folglich wird der Bundesrat die Standortgebundenheit von Elektrolyseuren und Methanisierungsanlagen im Detail festlegen. Die entscheidenden Kriterien und damit der Umgang mit der Standortgebundenheit sowie der Interessenabwägung werden in der Verordnung und Leitfaden zur Gesetzesanpassung näher definiert. Die Publikation dieser ist für Herbst 2026 geplant.

Weiterhin immer Einzelfallprüfung erforderlich

Es wird jedoch weiterhin immer einer Einzelfallprüfung bedürfen. Dabei zu beachten ist, dass Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von nationalem Interesse (Art. 12 EnG) sind und somit auch gegenüber nationalen Schutzinteressen abgewogen werden können.

Rohrleitungen >6cm und >5bar unter Bundesaufsicht

Rohrleitungsgebundene Verteilung: Seit 2023 unterliegen Wasserstoffleitungen dem Anwendungsbereich des RLG, der Rohrleitungsverordnung (RLV) sowie der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV). In die Zuständigkeit des Bundes fallen Rohrleitungen, die die Landesgrenze überschreiten, Leitungen zwischen 5 und 30 bar mit Aussendurchmesser > 12 cm sowie Leitungen über 30 bar mit Aussendurchmesser > 6 cm. Die zuständigen Vollzugsbehörden sind das Bundesamt für Energie (BFE) und das Eidgenössische Rohrleitungsinspektorat (ERI). Die Plangenehmigung erfolgt durch das BFE nach Art. 7 RLV, während die Betriebsbewilligung auf Grundlage von Art. 23 RLV erteilt wird.

Hohe Anforderungen bei Bundesaufsicht

Die RLSV enthält raumplanerisch relevante Vorgaben: Beispielsweise dürfen Leitungen nicht durch Bauzonen geführt werden (Art. 7 RLSV). Es gelten zudem verbindliche Sicherheitsabstände zu Gebäuden und Bereichen mit hoher Personenfrequenz (Art. 12 RLSV), und eine Verlegung längs unter Strassen ist untersagt (Art. 13 RLSV). Diese Vorschriften können die Bewilligungsverfahren erheblich verlängern, verteuern oder im Einzelfall sogar ganz verunmöglichen.

Rohrleitungen in kantonaler Zuständigkeit

Rohrleitungen unter den oben genannten Schwellenwerten fallen in die kantonale Zuständigkeit.

In den beiden Basel sowohl Kantone als auch Bund in der Aufsicht

Für die beiden Basel kommt damit sowohl die Bundesaufsicht als auch die kantonale Aufsicht zum Tragen. Die geplante Umwidmung einer der beiden Rohrleitungen der Transitgas würde der Zuständigkeit des BFE, während die von IWB geplanten Leitungen mit < 5 bar Betriebsdruck der Zuständigkeit der Kantone unterstehen würden. Bei den allfälligen Leitungen des GVM wäre die Zuständigkeit je nach Dimensionierung noch offen.

Fachrichtlinien vorhanden

Zur Unterstützung der Planung, des Baus und des Betriebs von Wasserstoffleitungen stellt der SVGW die Fachrichtlinie «H1000 d - Empfehlung zu Planung, Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen für den Transport von Wasserstoff» (2023) und die Fachrichtlinie «H2 d Richtlinie. Rohrleitungen für Wasserstoff» (2025) zur Verfügung.

8.6 Interessenabwägung

Jede Anlage bedingt Einzelfallklärung der Interessen

Besonders im urbanen Raum oder in strukturell bereits stark genutzten Industriegebieten kann die Integration von stationären Anlagen eine Herausforderung darstellen und konkurriert häufig mit anderen Flächennutzungen. Jede Anlage bedingt eine Einzelfallklärung der Interessen. Dabei stellt die raumplanerische Interessenabwägung als Methode zur Entscheidungsfindung einen Wertungsprozess dar, mit der im Einzelfall ein auf Dauer möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen den Interessen gefunden wird. Die Interessenabwägung beinhaltet das Ermitteln, Bewerten, Abwägen und nachvollziehbare Dokumentieren der im konkreten Fall bedeutsamen Interessen. Mindestens alle relevanten Schutz- und Nutzungsinteressen müssen betrachtet und diskutiert werden. Die umweltrechtlichen Interessen werden teilweise im Rahmen einer UVP oder einer Umweltnotiz und die Interessen aus dem Katastrophenschutz im Rahmen der Störfallvorsoge behandelt. Die Zuständigkeiten der Interessenabwägung werden durch die jeweilige Verfahrensstufe geregelt. Bei kantonalen Richtplanverfahren ist der Kanton die zuständige Behörde und führt eine stufengerechte Interessenabwägung durch.

Koordination und Zusammenarbeit von grosser Bedeutung

Um den erfolgreichen Aufbau einer H_2-Infrastruktur zu gewährleisten, ist eine konsequente Bündelung der Infrastrukturvorhaben erforderlich. Dabei spielt die koordinierte Zusammenarbeit der zuständigen Ämter – sowohl horizontal zwischen Fachbereichen als auch vertikal über Verwaltungsebenen hinweg – eine zentrale Rolle. Diese Koordination kann auch unabhängig von formalen Richtplaneinträgen erfolgen, um eine flexible und effiziente Umsetzung zu ermöglichen. Eine frühzeitige und enge Abstimmung zwischen den beteiligten Stellen ist entscheidend, um Synergien zu nutzen und Planungssicherheit zu schaffen.

8.7 Bestehende Praxis in den beiden Kantonen

Die Wasserstoffinfrastruktur kann mit bestehenden Verfahren genehmigt werden.

Aus Sicht der Raumplanungsfachstellen kann bereits heute mit den bestehenden Planungsinstrumenten und Verfahren Wasserstoffinfrastruktur geplant und realisiert werden. Die Bewilligungsfähigkeit der Anlagen hängt nicht von den (planerischen) Verfahren ab.

Erfahrungen Kanton Basel-Stadt

Kanton Basel-Stadt: Die Raumplanungsfachstelle wird bei Planungen oder Projekten von raumplanerischer Relevanz – insbesondere bei der Flächenrelevanz, da diese im Kanton den limitierenden Faktor darstellt – oder bei Planungen und Projekten ausserhalb des Siedlungsgebietes involviert. Im Richtplan BS sind weder Wasserstoffanlagen noch Gasleitungen eingetragen, es besteht demnach keine Praxis dazu. Bis anhin wurden diesbezüglich die bestehenden Verfahren (Baubewilligungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren) angewendet. Ein Eintrag im kantonalen Richtplan stellt aus Sicht der Raumplanungsfachstelle die räumliche Konkretisierung einer Strategie oder eines konkreten Projektes dar. Somit muss zuerst übergeordnet eine Strategie zur Wasserstoffinfrastruktur erarbeitet werden oder ein konkretes Projekt vorliegen, um prüfen zu können, ob ein Richtplaneintrag notwendig, zweckmässig und zielführend ist.

Erfahrungen Kanton Baselland

Kanton Basel-Landschaft: Rohrleitungen haben den im Richtplan definierten Planungsgrundsätzen zu entsprechen. Bisher handelt es sich dabei hauptsächlich um Erdgasleitungen. Alle im Richtplan eingetragenen Rohrleitungen liegen in der Zuständigkeit des Bundes. Aus Sicht der Raumplanungsfachstelle ist bei der Wasserstoffinfrastruktur grundsätzlich nicht von erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt und somit einer Richtplanrelevanz auszugehen, sofern diese nicht strategisch bedeutsam ist. Im Einzelfall ist die Richtplannotwendigkeit jedoch zu prüfen. Die bestehenden sowie geplanten Leitungen und Produktionsanlagen konnten im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens geprüft werden. Auf der Kraftwerkinsel in Birsfelden konnte die Anlage aufgrund von fehlender Zonenkonformität allerdings nicht bewilligt werden. Gemäss Einschätzungen der kantonalen Baurekurskommission würde eine solche Anlage auf der Kraftwerkinsel die Naherholungsfunktion der angrenzenden Naherholungszone gefährden.

Erkenntnisse raumplanerische Einschätzung

— Für den planerischen Umgang mit der Wasserstoffinfrastruktur gibt es derzeit keine spezifischen Vorgaben des Bundes oder etablierte Praxis in den Kantonen.

— Sowohl in Bezug auf die Anforderungen der Störfallverordnung als auch in Bezug auf die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind in den beiden Basel vor allem Produktionsstandorte, die angedachten Leitungen der Transitgas und allenfalls Leitungen des GVM und Speicher von Wasserstoff oder Methanol relevant.

— Bei den Leitungen greift das Rohrleitungsgesetz und dessen Verordnungen. Gemäss diesen unterliegen die geplante Umwidmung einer der beiden Rohrleitungen der Transitgas sowie allfällige Leitungen des GVM der Zuständigkeit des BFE, während die von IWB geplanten Leitungen der Zuständigkeit der Kantone unterstehen. Der Bau von Leitungen unter Bundesaufsicht ist äusserst herausfordernd.

— Der Grossteil der in diesem Bericht behandelten stationären Wasserstoffanlagen weist keine Flächenrelevanz auf (kein grosser Flächenbedarf), erzeugt keinen massgeblichen Mehrverkehr oder tangiert spezifische übergeordnete Schutzinteressen. In dieser Hinsicht weisen sie keine Richtplanrelevanz auf. Lediglich bei der Lagerung von grossen Mengen von Wasserstoff oder Methanol ist diese Annahme zu überprüfen.

— Falls Anlagen aus strategischer Sicht kantonale Bedeutung haben, könnte mit einem Richtplaneintrag das öffentliche Interesse an deren Realisierung dargelegt und eine erste stufengerechte Abstimmung der Interessen vorgenommen werden.

— Gemäss heutiger Praxis und aufgrund der Haltungen der Kantone scheint können die Anlagen grundsätzlich im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens (Produktion) bzw. Plangenehmigungsverfahrens (Rohrleitungen) gesichert und bewilligt werden.

— Mit kantonalen Plangenehmigungsverfahren könnten ggf. die Verfahren beschleunigt und Nutzungsplanänderung und Baubewilligung in einem Verfahren beantragt und erteilt werden.

A1 Liste Interviewpartner

Themenbereich	Experte / Expertin
Industrie	– Daniel Bhend – Ricola AG – Benjamin Bianchi – Delica AG – Cedric Hofmann und David Buser – SI-Group – Pascal Löw – Florin AG – Claudio Magoni – F. Hoffmann-La Roche AG – Silvano Melone – GETEC PARK.SWISS AG – Anonym – Industrieunternehmen
Schwerverkehr	– Martin Bäumle – Spedition Bäumle GmbH – Thomas Bundschuh – Fritz Meyer Gruppe / AVIA – Richard Dieter Frenz – MAN Truck & Bus SE
Schifffahrt	– Prof. Dr. Elimar Frank – Ostschweizer Fachhochschule – Florian Röthlingshöfer – Port of Switzerland
Allgemein	– Dr. Cristina Antonini und Dr. Boris Krey – Verband der Schweizerischen Gasindustrie VSG – Prof. Dr. Christoph Hugi – Sidewinder Infrastructure AG – Dr. Arthur Janssen – Gasverbund Mittelland AG – Sven König und Jens Grabow – IWB – Daniel Lüdin – H_2-Hub Schweiz – Dr. Stefan Oberholzer – Bundesamt für Energie – Pasquale Piserchia – Linde Gas Schweiz AG – Stephan Renz – Beratung Renz Consulting

Tabelle 10: Liste der Interviewpartner

A2 Elemente der Wasserstoffinfrastruktur

Steckbriefe mit Referenzmengen 1 und 10 GWh

Die Elemente einer Wasserstoffinfrastruktur von Produktion bis zur Anwendung (gemäss Abbildung 33 in Kapitel 7.1) sind in den nachfolgenden Tabellen als Steckbriefe beschrieben. Jedes Element wird beschrieben, inklusive der jeweils benötigte Druckstufe und Reinheit von Wasserstoff. Um ein Gefühl für die räumlichen Grössenordnungen zu bekommen, wird im Steckbrief für jedes Element für die beiden Referenzmengen 30 t H_2 (1 GWh Heizwert) und 300 t H_2 (10 GWh Heizwert) pro Jahr der ungefähre Platzbedarf angegeben.

Produktion: Elektrolyseur	
Beschrieb	Ein Elektrolyseur ist eine Anlage zur Produktion von Wasserstoff. Mit Strom wird aus Wasser Sauerstoff und Wasserstoff hergestellt.
Reinheit des H_2	Handelsübliche Elektrolyseure können eine Wasserstoffqualität mit >99.97 H_2-Anteilen erzeugen. Dies entspricht der Qualität für Brennstoffzellenfahrzeuge, welche in der Norm SN EN 17124 Gruppe D definiert ist. Ein Grossteil der restlichen Anwendungsmöglichkeiten benötigt nicht diese hohe Qualität. Aus Effizienzgründen wird in Fachgremien eine europaweite Einführung der Gruppe A (>98 mol-% H_2) diskutiert.
Druck	— Proton Exchange Membrane (PEM) Elektrolyse: ca. 20 bis 40 bar — Alkalische Elektrolyse: bis zu 10 bar
Platzbedarf	— 1 GWh / 30 t H_2: Ein Elektrolyseur bräuchte an einem Laufwasserkraftwerk mit 6'000 angenommenen Volllaststunden pro Jahr eine Leistung von ca. 200 kW Anschlussleistung. Eine solche Anlage benötigt einen Platzbedarf von rund 30 m^2 ohne Aggregate für die Verdichtung und Speicherung etc. — 10 GWh / 300 t H_2: Die Anschlussleistung liegt bei 2 MW und der benötigte Platzbedarf bei rund 300 m^2. Der Platzbedarf skaliert ungefähr mit der Leistung.
Hinweise	— Die Anforderungen der Störfallverordnung gelten ab einer Menge von 5 t H_2 auf dem Betriebsareal oder wenn schwere Schädigungen für die Bevölkerung oder die Umwelt nicht ausgeschlossen werden können. — Aufgrund der niedrigen Dichte verflüchtigt sich Wasserstoff sehr schnell. Der Explosionsbereich ist jedoch gegenüber den Methangasen grösser (Obere Explosionsgrenze von 77 Vol-%) und eine mögliche Flamme ist nicht sichtbar. Daraus ergeben sich vor allem in geschlossenen Räumen erhöhte Anforderung an die Leckageüberwachung, die Flammendetektion und die mechanische Lüftung. — Die Einteilung der Brandabschnitte und die Brandschutz-Abstände sind gemäss den gültigen Vorschriften auszuführen. — Es besteht ein Genehmigungsleitfaden für den Bau und Betrieb von H_2-Produktionsanlagen in der Schweiz[54].

Tabelle 11: Steckbrief Produktion: Elektrolyseur

[54] Verein der H_2-Produzenten (2023): «Genehmigungsleitfaden für den Bau und Betrieb von H_2-Produktionsanlagen«

Verdichtung	
Beschrieb	Wird der Wasserstoff abtransportiert oder zwischengespeichert, muss dieser verdichtet werden.
Reinheit des H_2	Verdichter können Wasserstoff unterschiedlicher Reinheit verdichten. Die Qualitätsanforderungen sind vom Verwendungszweck abhängig.
Druckstufe	Verdichter können Wasserstoff auf unterschiedliche Druckstufen erhöhen. Typische Druckstufen sind zum Beispiel 200 bar (horizontale Druckbehälter für Transport auf Strasse), 500 bar (Druckbehälter als Zwischenspeicher für 350-bar-Betankung), 900 bar (Druckbehälter als Zwischenspeicher für 700-bar-Betankung).
Platzbedarf	— 1 GWh / 30 t H_2: Die Verdichtung von 5 kg H_2 pro Stunde auf 540 bar benötigt in etwa 15 % der Inputenergie. Ein entsprechender Verdichter benötigt einen Platzbedarf von 20 m^2. — 10 GWh / 300 t H_2: Die Verdichtung von 50 kg H_2 pro Stunde auf 540 bar benötigt in etwa 12 % der Input Energie. Die entsprechenden Verdichter benötigt einen Platzbedarf von 60 m^2.
Hinweise	— Die Anforderungen der Störfallverordnung gelten ab einer Menge von 5 t H_2 auf dem Betriebsareal oder wenn schwere Schädigungen für die Bevölkerung oder die Umwelt nicht ausgeschlossen werden können. — Die Einteilung der Brandabschnitte und die Brandschutz-Abstände sind gemäss den gültigen Vorschriften auszuführen.

Tabelle 12: Steckbrief Verdichter

Leitungsnetz	
Beschrieb	Wasserstoff kann über eigens gebaute Wasserstoffleitungen transportiert werden. Alternativ können für den Transport auch bestehende Methan-Netze auf Wasserstoff umgestellt werden. Bei einer Umstellung eines Methannetzes könnte noch rund 80 % der ursprünglichen Kapazität transportiert werden (in Bezug auf den Energieinhalt).
Reinheit des H_2	Analysen zeigen, dass der Transport von Wasserstoff über umgewidmete Leitungen nur eine Reinheit der Gruppe A (H_2> 98%, SN ISO 14687:2020) gewährleisten kann[55]. Diese Reinheit ist in der Industrie oft ausreichend. Die Brennstoffzellen im Schwerverkehr bedürfen einer höheren Reinheit der Gruppe D (H_2> 99,97%, SN ISO 17124). Dafür müsste bei umgewidmeten Leitungen eine Aufbereitung vor Ort erfolgen oder alternativ neue Wasserstoffleitungen genutzt werden.
Druckstufe	Wasserstoffleitungen können je nach Ausführung auf unterschiedlichen Druckstufen betrieben werden. Beim europäischen Wasserstoff «Backbone» wird von einem Druck von zwischen 70 bis 80 bar gerechnet[56]. Die IWB hat Abklärungen vorgenommen und geht davon aus, dass ein regionales Netz durchgehend unter 5 bar betrieben werden könnte.
Platzbedarf	— 1 GWh / 30 t H_2: Für den Transport von 60 (n)m^3/h über 5 km mit einem Druck von 5 bar reicht eine HDPE 63 mm Leitung aus. — 10 GWh / 300 t H_2: Für den Transport von 600 (n)m^3/h über 5 km mit einem Druck von 5 bar reicht eine HDPE 160 mm Leitung aus.
Hinweise	— Grössere Wasserstoffleitungen unterliegen in der Schweiz dem Rohrleitungsgesetz und damit grundsätzlich der Aufsicht des Bundes (siehe dazu detaillierte Abgrenzung in Kapitel 8.5). Der Bau von Leitungen unter der Aufsicht des Bundes ist äusserst herausfordernd. Konkret bedeutet dies beispielsweise, dass solche Leitungen nicht durch Bauzonen geführt oder längs unter Strassen verlegt werden dürfen (Art. 7 resp. Art. 13 Rohrleitungssicherheitsverordnung). — Für Leitungen mit geringerem Druck und Durchmesser sind die Kantone zuständig. Die Anforderungen sind tiefer. — Gemäss RLG müssen alle Wasserstoffleitungen den Regeln der Technik entsprechen. Gemäss Anhang 1 der RLSV sind derzeit die Regeln der Technik für Wasserstoff nur für Anlagen > 5

[55] Bordenet & Hafner (2023): «Wasserstoff-Rohrleitungsanlagen: Leitfaden zu Planung, Bau und Betrieb« (Aqua & Gas No 5).

[56] Enagás, Energinet, Fluxys Belgium, Gasunie, GRTgaz, NET4GAS, OGE, ONTRAS, Snam, Swedegas, Teréga (2020): «European Hydrogen Backbone. « July 2020

	bar festgehalten, konkret in der «ERI Richtlinie 2025 vom 2. April 2025 zu Planung, Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen über 5 bar». Vor kurzem hat der SVGW eine neue Richtlinie «H2 d (Ausgabe Juli 2025)» für Rohrleitungen für Wasserstoff erarbeitet. Diese soll als zusätzliche Regeln der Technik in der RLSV bald ergänzt werden und ist auch für Rohrleitungen tieferer Druckstufe anzuwenden. — Die Unterschiede der Anforderungen eines Neubaus (auf gleicher Trasse) versus Umrüstung einer bisherigen Gasleitung sind noch offen.

Tabelle 13: Steckbrief Leitungsnetz

Druckbehälter für den Transport	
Beschrieb	Es gibt 4 Typen von Druckbehälter in unterschiedlichen Materialausführungen. Die vier Typen unterscheiden sich wie folgt im Material und daraus folgenden Eigenschaften[57]: — Typ 1 mit metallischer Wandung, meistens aus Stahl, bis 300 bar: hohes Gewicht, tiefe Kosten, tiefe Speichereffizienz, Versprödung. — Typ 2 mit metallischer Wandung und Ummantelung aus Glas- oder Kohlefaser bis 350 bar: mittlere Kosten und Speichereffizienz, Versprödung — Typ 3 Kohlefaser-Behälter mit innenliegendem Stahl- oder Aluminiumliner bis 700 bar: hohe Kosten und Speichereffizienz, Versprödung — Typ 4 Kohlefaser-Behälter mit innenliegendem Liner aus Kunststoff bis 1'000 bar: leichtes Gewicht, hohe Kosten und Speichereffizienz, keine Versprödung. In der Schweiz in der Mobilität gebräuchlich sind derzeit Druckbehälter Typ 4 Volumen von 50 bis 110 Liter für kleinere Behälter und bis zu 300 Liter für die grösseren Behälter.
Reinheit des H_2	Druckbehälter können Wasserstoff unterschiedlicher Reinheit speichern.
Druckstufe	Die kleineren Druckbehälter mit 50 bis 110 Liter können mit einem Druck von bis zu 1'000 bar betrieben werden, die Grösseren zwischen 200 und 300 bar.
Platzbedarf	— 1 MWh / 0.03 t H_2: Dazu benötigt es 13 bis 14 Behälter (50 l/ 500 bar). — 1 GWh / 30 t H_2: Dazu benötigte es in etwa 13'500 Behälter (50 l/ 500 bar). — 10 GWh / 300 t H_2: Die benötigte Anzahl liegt 10 mal höher bei ca. 135’000 Behälter.
Hinweise	— Die Anforderungen der Störfallverordnung gelten ab einer Menge von 5 t H_2 auf dem Betriebsareal oder wenn schwere Schädigungen für die Bevölkerung oder die Umwelt nicht ausgeschlossen werden können. Die Schwelle von 5 Tonnen wäre beispielsweise bei einer Lagermenge von 2'250 Behälter (50 l / 500 bar) erreicht.

Tabelle 14: Steckbrief Druckbehälter

[57] Guidong et al. (2024): «A brief review of structural health monitoring based on flexible sensing technology for hydrogen storage tank« International Journal of Hydrogen Energy Vol. 80, p. 980-998

Stationäre Speicher	
Beschrieb	Wasserstoff hat eine extrem tiefe volumetrische Energiedichte (siehe dazu auch Abbildung 3). Dies erschwert eine einfache und kostengünstige Speicherung von grossen Mengen. Gemäss den Systemgrenzen dieser Studie wird die Langfristspeicherung explizit ausgeklammert (siehe Kapitel 1.1). Für die langfristige saisonale Speicherung eignen sich vor allem Poren- und Kavernenspeicher, welche die notwendigen geologischen Bedingungen mit sich bringen. Für die Kurzzeitspeicherung bestehen unterschiedliche Technologien: — *Röhrenspeicher unter Druck*: Eine Verdichtung von Wasserstoff erhöht die Energiedichte und erlaubt eher eine Speicherung. Aber selbst bei einem Druck von 350 bar ist der Volumenbedarf immer noch mehr als Faktor 10 höher als Diesel. Zudem gilt, dass mit zunehmendem Volumen die Kosten stark steigen. Ein Beispiel für diese Strategie ist der Röhrenspeicher. Im 2024 wurde ein Demonstrationsprojekt gebaut. Das Konzept umfasst einen Schacht mit bis zu 100 Meter Tiefe. Darin werden lange vertikale zylindrische Druckbehälter (300 bis 500 bar) gelagert. Für eine Speicherkapazität von ca. 200 GWh schätzt der Hersteller 60 Zylinder und Investitionskosten von rund 420 Mio. Fr.[58]. — *Eisengranulat-Speicher*: Eisenoxid wird mit zugeführtem Wasserstoff zu Eisen reduziert. Dabei entsteht Wasserdampf. Der Speicher enthält damit keinen Wasserstoff, ist drucklos und stellt kein Gefahrgut dar. Mit der Zugabe von Wasserdampf wird der Wasserstoff wieder verfügbar gemacht. In einem Standard-Container können so 20 MWh Wasserstoff gespeichert werden. — *Flüssigtanks*: Wasserstoff wird bei -253°C verflüssigt und in vakuumisolierten Tanks gespeichert. Es entsteht für die Kühlung ein relevanter Energiebedarf. Dafür kann im gleichen Volumen mehr als Faktor 800 mehr Wasserstoff gespeichert werden. Für Wasserstoff bestehen noch keine Flüssigtanks mit grossem Volumen. Die eindringende Wärme führt laufend zu einer geringen Verdunstung («boil off», ca. 2% des Tankvolumens pro Tag), die den Druck im Tank erhöht. Der «boil off» muss daher laufend abgeführt und genutzt oder unter erneutem Energieaufwand wieder gekühlt und eingeführt werden. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich Wasserstoff mit diesen Speichern nicht wie Heizöl oder Diesel (oder Methanol) einfach und günstig in grossen Mengen über mehrere Monate speichern lässt. Daher sind stationäre Speicher eher für geringe Mengen oder geringe Zeiten ausgelegt.
Reinheit des H_2	Stationäre Speicher können Wasserstoff unterschiedlicher Reinheit speichern.
Druckstufe	Es gibt Speicher für unterschiedliche Druckstufen.
Platzbedarf	— 1 GWh / 30 t H_2: Je nach Technologie (siehe oben) ist der Platzbedarf sehr unterschiedlich. — 10 GWh / 300 t H_2: Je nach Technologie (siehe oben) ist der Platzbedarf sehr unterschiedlich.
Hinweise	—

Tabelle 15: Steckbrief stationäre Speicher

[58] VSG (2024): «Lokale Wasserstoffspeicherung« Gazette: Energie und Technik Nr. 2/2024

Transport mit Lastwagen oder Bahn	
Beschrieb	Heute werden die Druckbehälter für den Schwerverkehr in Bündeln per Lastwagen transportiert. Typischerweise in 20-45 Fuss-Container bei rund 300 bar können so bis zu 1.1 Tonnen Wasserstoff transportiert werden. Für den Bahntransport werden ebenfalls Container verladen.
Reinheit des H_2	Lastwagen und Bahn können Wasserstoff unterschiedlicher Reinheit transportieren.
Druckstufe	Typischerweise werden Druckbehälter der Druckstufen 200 bis 500 bar per Lastwagen oder Bahn transportiert.
Platzbedarf	— 1 GWh / 30 t H_2: Für den Transport dieser Menge würde es bei den heute typischen Druckbehälter im Bereich Schwerverkehr 60 Lastwagenfahrten bedeuten oder 30 Bahnwagen. — 10 GWh / 300 t H_2: Die benötigte Anzahl liegt 10 mal höher bei ca. 600 LKW-Fahrten.
Hinweise	Der Transport von Wasserstoff auf der Strasse hat gemäss Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) bzw. die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR, SR 741.621) zu erfolgen. Hierin finden sich auch die Vorgaben für die entsprechenden Fahrzeuge und die Fahrer-/Fahrerinnenausbildung. Zudem muss bei gewissen Routen auf die Bahn verlegt werden (z.B. Gotthard).

Tabelle 16: Steckbrief Transport von komprimiertem Wasserstoff per Bahn oder Lastwagen

Reinigung für den Einsatz in Brennstoffzellen	
Beschrieb	Wenn Leitungen nur die Reinheit Gruppe A aufweisen, dann ist für die Nutzung in den Brennstoffzellen eine Aufreinigung nötig. Typische Verunreinigungen aus dem Elektrolyseprozess sind Wasser und Sauerstoff. Wasser wird vorwiegend mittels Molekularsiebe oder Silicagel entfernt. Sauerstoff wird mittels Membranen abgeschieden. Werden Verunreinigungen aus dem Gasnetz (bspw. Methan) mitgeschleppt, sind diese aufgrund sehr hoher Fixkosten bei Kleinanlagen kaum wirtschaftlich zu entfernen Die Anteile der Verunreinigungen dürfen höchstens im einstelligen ppm Bereich liegen, die Messung erfordert Gaschromatographen. Alleine die Messtechnik kostet über 350'000 Fr.
Reinheit des H_2	Für den Einsatz in einer Brennstoffzelle muss die Reinheit der Gruppe D erfüllt sein (SN EN 17124). Dies bedeutet konkret, dass der Sauerstoff- und Wasseranteil unter 5 ppm liegen muss.
Druckstufe	Wird mit Druck aus dem Elektrolyseur gereinigt.
Platzbedarf	— Vernachlässigbar für die beiden Anwendungsfälle
Hinweise	Wird Wasserstoff in Brennstoffzellen eingesetzt, bedarf es einer hohen Reinheit. Wird Wasserstoff über das europäische Kernnetz importiert, muss es gereinigt werden. Aufgrund der hohen Kosten einzelner Anlagen stehen grössere Anlagen im Fokus und nicht viele kleinere Anlagen an allen Tankstellen. Alternativ besteht die Möglichkeit des Transports per Lastwagen oder die eines eigenen Clusters mit Produktion und lokalem Transport in hoher Reinheit. Lastwagen.

Tabelle 17: Steckbrief Reinigung

Tankstellen	
Beschrieb	Heute bestehen 18 Wasserstofftankstellen in der Schweiz[59]. Die aktuell in Betrieb stehende Hyundai Flotte kann bis maximal 350 bar befüllt werden. Um die Reichweite zu erhöhen könnten zukünftige Lastwagen auch mit bis zu 700 bar befüllt werden. Die Tankstellen bestehen klassischerweise aus folgenden Elementen: — Anlieferung: Der Wasserstoff wird mittels Trailer oder wenn die Distanz ausreichend kurz ist, mittels einer Hochdruckleitung (bis zu 500 bar) angeliefert. — Hochdruckverdichter: Der Verdichter entnimmt dem mobilen Trailer den Wasserstoff und verdichtet dieses in einem ein- bis dreistufigen Kompressor auf einen Enddruck von 500 bar resp. auf 900 bar bei Lastwagen mit 700 bar Betriebsdruck. Der Energiebedarf für diese Verdichtung beträgt ca. 12 bis 17% des Energieinhalts des zu verdichtenden Wasserstoffs. — Hochdruckspeicher: Der so verdichtete Wasserstoff wird in einem stationären Hochdruckspeicher gelagert. Aus diesem werden laufend die Fahrzeuge mittels Überströmen getankt. — Zapfsäule mit Wasserstoff-Zapfpistolen.
Reinheit des H_2	Heute dominiert bei den Lastwagen die Brennstoffzelle. Diese erfordert eine hohe Reinheit des H_2.
Druckstufe	Die heutigen Lastwagen werden mit einem Druck von 350 bar betrieben. Die meisten H_2-Tankstellen in der Schweiz verfügen heute über einen 500 bar Speicher.
Platzbedarf	— 1 GWh / 30 t H_2: Der aktuell im Einsatz stehende Hyundai-LKW kann maximal 31 kg H_2 füllen, welche für eine Reichweite von 400 km ausreichen. Würde man also 1 GWh pro Jahr an einer Tankstelle bereitstellen wollen, ergäbe dies ca. 1'000 LKW Vollbetankungen. Geht man von einer Nutzung an 6 Tagen pro Woche aus (typisch für Grossverteiler), ergäbe dies rund 3 Vollbetankungen pro Tag. Der Flächenbedarf liegt bei rund 16 x 20 m, ca. 320 m^2 für zwei Trailerstationen, einen Verdichter und einen Hochdruckspeicher. — 10 GWh / 300 t H_2: Die Anzahl Betankungen liegt 10 mal höher. Der Platzbedarf würde beim dreifachen liegen, also rund 1'000 m^2.
Hinweise	— Bis auf die Zapfsäule sind die Anlagen einzuzäunen. — Die Anforderungen der Störfallverordnung gelten ab einer Menge von 5 t H_2 auf dem Betriebsareal oder wenn schwere Schädigungen für die Bevölkerung oder die Umwelt nicht ausgeschlossen werden können. Diese Schwelle ist aktuell bei Tankstellen in der Schweiz nicht erreicht. — Beim Betrieb einer 700 bar Tankstelle ist der negative Joule-Thomson-Koeffizient zu berücksichtigen. Da sich der Wasserstoff bei der Entspannung erwärmt, muss dieser auf ca. -40°C vorgekühlt werden, um eine Überhitzung im Fahrzeugtank zu vermeiden.

Tabelle 18: Steckbrief Tankstellen

[59] Förderverein H_2 Mobilität Schweiz (2025): https://h2mobilitaet.ch/de/tankstellen

Anwendung in der Industrie	
Beschrieb	Wasserstoff wird in der Schweiz in wenigen Prozessen als Prozessgas verwendet («stoffliche Nutzung»)[60]. Der Fokus dieses Berichtes liegt auf der Nutzung von Wasserstoff als Brennstoff.
Reinheit des H_2	Für die Nutzung von Wasserstoff als Brennstoff in der Industrie reicht oft die Reinheit der Gruppe A (H_2> 98%). Bei Wasserstoff als Prozessgas ist die benötigte Reinheit typischerweise etwas höher, aber im Detail vom jeweiligen Prozess abhängig.
Druckstufe	Für die Endgeräte reicht meistens ein Druck von < 800 mbar aus. Dieser tiefe benötigte Druck erlaubt die Anlieferung ohne den Bedarf eines zusätzlichen Verdichters (wie beim Schwerverkehr nötig).
Platzbedarf	1 GWh / 30 t H_2: Es werden mindestens zwei Trailerplätze benötigt. Bei einer durchschnittlichen Trailerkapazität von 500 kg sind rund 60 LKW-Anlieferungen pro Jahr nötig. 10 GWh / 300 t H_2: Wenn mit 220 Werktagen gerechnet wird, so sind täglich rund drei H_2-Anlieferungen nötig. Empfehlenswert wären sechs Trailerplätze.
Hinweise	— Die Anforderungen der Störfallverordnung gelten ab einer Menge von 5 t H_2 auf dem Betriebsareal oder wenn schwere Schädigungen für die Bevölkerung oder die Umwelt nicht ausgeschlossen werden können. Diese Schwelle würde typischerweise bei der industriellen Nutzung nicht erreicht.

Tabelle 19: Steckbrief Industrie – energetische und stoffliche Verwendung

Anwendung im Schwerverkehr (Brennstoffzelle und Verbrennungsmotor)	
Beschrieb	Wasserstoff wird derzeit in der Schweiz von ca. 50 Lastwagen in Brennstoffzellen zum Antrieb verwendet. Zur Diskussion stehen neu auch Lastwagen mit Wasserstoff-Verbrennungsmotor. Der Hersteller MAN ist derzeit (Mai 2025) beispielsweise an der Herstellung eine Kleinserie.
Reinheit des H_2	Die Anforderung bei der Brennstoffzelle sind hoch (Reinheit der Gruppe D, also H_2> 99,97%, SN ISO 17124), bei der direkten Verbrennung liegt die Anforderung tiefer (Gruppe A).
Druckstufe	Brennstoffzellen-Lastwagen fahren heute mit 350 bar. Eine Erhöhung auf 700 bar zur Verdoppelung der Reichweite ist angedacht. Der Druck des Tanks beim Verbrennungsmotor ist derselbe wie bei der Brennstoffzelle. Der Wirkungsgrad ist beim Verbrennungsmotor tiefer. Dies resultiert in einem Mehrverbrauch von 10 bis 15% gegenüber der Brennstoffzelle[61].
Platzbedarf	Nicht anwendbar
Hinweise	

Tabelle 20: Steckbrief Anwendung im Schwerverkehr (Brennstoffzelle und Verbrennungsmotor)

[60] Lehner et al. (2018): «Swiss Hydrogen Production and demand« Im Auftrag des Bundesamtes für Energie.

[61] E-mobil BW (2021): «Systemvergleich zwischen Wasserstoffverbrennungsmotor und Brennstoffzelle im schweren Nutzfahrzeug.»

Anwendung im Schiffsverkehr[62,63,64,65]	
Beschrieb	Wasserstoff und seine Derivate können über verschiedene Technologien in mechanische Energie umgewandelt werden und dadurch ein Schiff antreiben. Dabei kann in Verbrennungsmotoren und Brennstoffzellen unterschieden werden[65]. Brennstoffzellen und Verbrennungsmotoren, die mit alternativen Energieträgern betrieben sind, sind heute technologisch noch nicht ganz ausgereift[62]. — Verbrennungsmotoren: Es kann für Wasserstoff oder Methanol sowohl im Otto- als auch im Diesel-Zyklus gearbeitet werden. Der fremdzündungsbasierte Otto-Zyklus ist geeignet für Monofuel-Verbrennungsmotoren mit reinem Wasserstoff oder Methanol. Der selbstzündungsbasierte Dieselmotor ist speziell für Dual-Fuel-Motoren mit Treibstoffmischungen aus Wasserstoff/Methanol – Diesel geeignet, da Wasserstoff und Methanol eine schlechte Selbstzündung aufweisen. Die Vorteile von Verbrennungsmotoren sind die technische Erprobtheit durch heute genutzte Verbrennungsmotoren mit fossilen Treibstoffen, die Unempfindlichkeit gegenüber Verunreinigungen im Energieträger, die einfache Umrüstung durch Retrofit und die flexible Treibstoffnutzung durch Dual-Fuel-Betrieb. Die Nachteile sind NO_x-Emissionen bei der Wasserstoffverbrennung und CO_2-Emissionen bei der Methanol-Verbrennung, der geringe Wirkungsgrad, Lärm und Vibration[62]. — Brennstoffzellen: Hier wird der Energieträger in Strom und über einen Elektromotor in mechanische Energie umgewandelt. Brennstoffzellen für die Schifffahrt können in die Technologien Niedertemperatur, Hochtemperatur, sowie PEM und SFOC unterschieden werden. Die Vorteile sind der emissionsfreie Betrieb, die hohen Wirkungsgrade, ein modularer Aufbau geeignet zur Individualisierung auf Schiffen, geringe Geräuschentwicklung, sowie das Ausbleiben von Vibrationen. Die Nachteile sind die deutlich kürzere Lebensdauer im Vergleich zu Verbrennungsmotoren (Faktor 0.15), eine aufwändigere Umrüstung auf bestehenden Schiffen und die Abhängigkeit von der Reinheit des Energieträgers[62]:
Reinheit des H_2	Die Anforderung bei der Brennstoffzelle sind hoch (Reinheit der Gruppe D, also H_2> 99,97%, SN ISO 17124), bei der direkten Verbrennung liegt die Anforderung tiefer (Gruppe A).
Druckstufe	Derzeitige Wasserstoffbunkersysteme an Bord von Binnenschiffen haben einen Druck von 300 bis 500 bar. Es wird aber davon ausgegangen, dass zukünftig 700 bar Typ-IV Speicher in der Schifffahrt Anwendung finden.[63] Der Bunkerdruck ist unabhängig vom Antriebssystem. Bunkersysteme für das flüssige Methanol befinden sich auf Umgebungsdruck und -temperatur.
Platzbedarf	Durch die unterschiedlichen chemischen Eigenschaften von Wasserstoff und Methanol werden auf Schiffen verschiedene Bunkerkonzepte benötigt. — Aufgrund der geringen volumetrischen Energiedichte von Wasserstoff muss er gasförmig unter Druck oder verflüssigt gespeichert werden. Die Verflüssigung von Wasserstoff ist heute noch nicht ausgereift, weswegen sich hier auf den gasförmigen Druckspeicher konzentriert wird. Für das Bunkern auf Schiffen ist davon auszugehen, dass der Typ IV mit Wasserstoff auf 700 bar künftig als Standard genutzt werden wird. Mehrere dieser 700-bar Tanks können in einem Container (20 oder 40 Fuss) gebündelt integriert werden. In einem 20 Fuss Container finden dadurch rund 750 kg Wasserstoff Platz. Zur Betankung der Schiffe werden diese Tankcontainer skalierbar als modulares System ausgetauscht. Dieses Bunkerkonzept weicht vom heutigen Flüssigbunkerkonzept ab und führt deswegen bei der Umrüstung zu signifikanten Mehrkosten.[64,63] — Bis auf ein paar Schutzanpassungen kann für Methanol dasselbe Flüssigbunkerkonzept wie für Diesel verwendet werden. Anpassungen sind notwendig, weil Methanol korrosiv ist, Dichtungen und Schläuche angreift, sowie giftig bei der Einatmung und Hautkontakt ist.[63]
Hinweise	Sowohl Wasserstoff als auch Methanol erfordern eine spezielle Handhabung und eine spezielle Lagerungsinfrastruktur. Dazu gehören unter anderem verstärkte Lagertanks bei hohem H_2-Druck, beschichtete Tanks zum Schutz vor Korrosion und geschützte Schläuche und Dichtungen. Aus Sicherheitsgründen sind umfassende Belüftungs-, Gefahreneindämmungs-, Leckageerkennungs-, Brandverhütungs- und Arbeitssicherheitssysteme von entscheidender Bedeutung.[63]

Tabelle 21: Steckbrief Anwendung im Schiffsverkehr

62 Dahlke-Wallat (2024): «D1.1 Relevant identified technical solutions« [Link]

63 Thalmann (2024): «D1.2 Report on Suitability of Identified Technical Solutions» [Link]

64 RH2INE – Rhine Hydrogen Integration Network of Excellence (2021): «Kickstart Study« [Link]

65 European Sustainable Shipping Forum - MARIN (2025): [Link]

A3 Speicherung von Wasserstoff und seiner Derivate

Wasserstoff kann in verschiedenen physikalischen und chemischen Formen gespeichert werden, wobei jede Methode spezifische Vor- und Nachteile hinsichtlich volumetrischer Energiedichte, Effizienz und Anwendungskontext aufweist. Die gasförmige Speicherung erfolgt typischerweise in Druckbehältern (bis zu 700 bar) oder in unterirdischen Kavernen. Eine alternative Methode ist die Verflüssigung von Wasserstoff (LH_2), die durch Abkühlung auf Temperaturen unter −253 °C erreicht wird und eine höhere volumetrische Energiedichte ermöglicht.

Eine weitere Speichermethode stellt die chemische Bindung an Metallhydride dar, wodurch eine relativ hohe volumetrische Energiedichte erreicht wird. Zudem kann Wasserstoff durch chemische Umwandlung in flüssige Derivate wie Methanol oder Ammoniak umgewandelt werden, welche Vorteile bei der Langzeitspeicherung und dem Transport über grosse Distanzen bietet. Ebenfalls relevant ist die reversible Speicherung in organischen Verbindungen, die eine effiziente und sichere Lagerung ermöglicht. Einen Überblick bietet die nachfolgende Tabelle:

Speicherprinzip	Beispiele	Aggregatzustand	Vorteil	Herausforderung
Physikalisch	Druckgas, flüssiger Wasserstoff	Gasförmig/liquid	Schnelle Zugänglichkeit	Energieaufwand (Kompression, Kryogenik)
Chemisch / bindungsbasiert	Metallhydrid, LOHC, Ammoniak, Methanol	Fest/flüssig	Hohe Energiedichte, sicherer Transport	Komplexe Lade-/Entladeprozesse, Umwandlungsverluste
Geologisch / volumetrisch	Kavernenlagerung	Gasförmig	Sehr grosse Kapazitäten	Standortabhängigkeit, Infrastruktur

Tabelle 22: Gruppierung nach Speicherprinzip

Mit dem Ausbau erneuerbarer Energiequellen, insbesondere Photovoltaik und Windkraft, steigt der Bedarf an Energiespeichern in der Schweiz bis 2050 an, um wetter- und saisonbedingte Schwankungen auszugleichen. Grüner Wasserstoff und seine Derivate könnten in Zukunft, unterstützt durch geeignete Speicher- und Rückverstromungstechnologien, eine wichtige Rolle als Stromspeicher übernehmen.

Das Bundesamt für Energie hat für die Weiterentwicklung der Energieperspektiven und von Energiespeicherlösungen einen runden Tisch ins Leben gerufen. Dabei soll insbesondere auch die Rolle von Wasserstoff und synthetischen Speichertechnologien für die Energiespeicherung und die Energieversorgungssicherheit evaluiert werden. In verschiedenen Arbeitsgruppen werden potenzielle Speicherlösungen sowie geeignete Standorte für saisonale, unter- und überirdische Speicher untersucht.

Für die künftige Energieversorgung des Grossraums Basel könnte es erforderlich sein, Flächen in der Grössenordnung von Fussballfeldern für verschiedene Speicherzwecke bereitzustellen, wie z.B. für die Zwischenspei-

cherung von grünem Wasserstoff und seinen Derivaten, für die Wärmespeicherung aber auch für die Lagerung von Industrieabfällen, für die Stärkung der nachfrageorientieren Produktion der KVA oder für Speicher auf Basis von Salzen oder Metallen. Der konkrete Flächenbedarf hängt von der Integration der Schweiz in die europäische Energieversorgung sowie von den Anforderungen an die Versorgungssicherheit ab, insbesondere unter Berücksichtigung geopolitischer Risiken.

Kanton Basel-Stadt | Regierungsrat
Kanton Basel-Landschaft | Regierungsrat

Strategie beider Basel zu grünem Wasserstoff und seinen Derivaten



Impressum

Strategie beider Basel zu grünem Wasserstoff und seinen Derivaten

Auftraggeber
Matthias Nabholz, Leiter Amt für Umwelt und Energie Kanton Basel-Stadt
Yves C. Zimmermann, Leiter Amt für Umweltschutz und Energie Kanton Basel-Landschaft

Autorinnen und Autoren
Carina Alles, Leiterin Abteilung Energie, Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt
Elisabeth Bressan, Expertin Erneuerbare Energien, Amt für Umweltschutz und Energie Kanton Basel-Landschaft
Rita Kobler, Leiterin Fachstelle Erneuerbare Energien, Amt für Umweltschutz und Energie Kanton Basel-Landschaft

Titelbild: KI-generiert

Version 1.0
Liestal / Basel, 15.12.2025

Zusammenfassung

Die Strategie der beiden Basel zu grünem Wasserstoff und seinen Derivaten stützt sich auf einen technischen Grundlagenbericht und ist mit der Wasserstoffstrategie des Bundes abgestimmt. Übergeordnet steht die Klimastrategie der Schweiz, welche von beiden Basler Halbkantonen unterstützt wird. Die damit verbundene Dekarbonisierung setzt einen Ausstieg aus fossilen Energien wie Erdgas, Erdöl und Kohle voraus. Auf diesem Weg in eine klimafreundliche Zukunft sind Alternativen für die Energieversorgung gefragt, die erneuerbar und wirtschaftlich sind. Grüner Wasserstoff und seine Derivate können dabei eine Rolle spielen. Um diese Rolle zu definieren haben die beiden Basel eine Bedarfserhebung für die Zieljahre 2037 und 2050 in Auftrag gegeben. Dabei wurde der Anteil des heutigen Bedarfs an fossilen Brenn- und Treibstoffen abgeschätzt, der nach Effizienzmassnahmen und Elektrifizierung noch mit erneuerbaren Brenn- oder Treibstoffen abgedeckt werden müsste. Je nach Szenario entspricht der erwartete Bedarf im Jahr 2050 rund 0.4 bis 3.4 Prozent des gesamten Energieverbrauchs der beiden Kantone im Jahr 2022.

Die Herstellung von grünem Wasserstoff und seinen Derivaten ist energieintensiv und geht mit hohen Umwandlungsverlusten einher. Direkt elektrisch betriebene Lösungen arbeiten deutlich effizienter und sind daher aus energiepolitischer Sicht die bessere Wahl. Grüner Wasserstoff wird vor allem dort wichtig sein, wo es kaum Alternativen gibt, beispielsweise bei Hochtemperaturprozessen in der Industrie, im Schwerverkehr, in der Schifffahrt oder bei der langfristigen Energiespeicherung zur Sicherstellung der Versorgung. Auch dann kann er sinnvoll sein, wenn sich bei Investitions- und Betriebskosten gesamtwirtschaftliche Vorteile ergeben.

Welche Energieträger sich langfristig durchsetzen werden, ist heute noch unklar, da sich die Preise und Technologien bis 2037 oder 2050 noch stark verändern können. Zur Unterstützung des Aufbaus eines Marktes für Wasserstoff und seine Derivate sind Wasserstoff-Cluster und sogenannte Multi-Energy-Hubs hilfreich. Sie vernetzen die Bereiche Produktion, Nutzung, Speicherung und Umwandlung von Energie. In der Region Basel werden bereits erste Projekte vorangetrieben, um Erfahrungen mit diesen integrierten Konzepten zu sammeln.

Der Transport von flüssigen Wasserstoffderivaten könnte ähnlich ablaufen wie heute beim Transport von flüssigen Erdölprodukten - also per Schiff, Bahn oder Lastwagen. In der Region Basel gibt es bereits grosse Tanklager und eine gute Transportinfrastruktur, die sich auf diese neuen flüssigen Energieträger umrüsten liessen. Die Rheinhäfen blieben damit ein wichtiger Ort für den Import solcher Energieträger. Gasförmiger Wasserstoff müsste hingegen für den Transport über Pipelines oder in Druckbehältern mit hohem Energieaufwand komprimiert werden. Für die Pipelines könnten möglicherweise dieselben Trassen verwendet werden, die heute für Erdgas genutzt werden. Je nach geforderter Reinheit des Wasserstoffs müssten die Leitungen jedoch neu gebaut oder umgerüstet werden. In der Schweiz gibt es keine saisonalen Gasspeicher mehr. Deshalb müssten, wie heute beim Erdgas, Speicherkapazitäten im Ausland beschafft werden. Aus diesem Grund wäre es auch für grössere Importmengen wichtig, dass die Schweiz an das entstehende europäische Wasserstoffnetz angeschlossen wird. In der Region Basel gibt es mehrere mögliche Anschlussstellen. Hier muss allerdings der Bund aktiv werden und mit den Nachbarstaaten entsprechende Vereinbarungen abschliessen.

Das Energiegesetz des Bundes schreibt vor, dass die Energiewirtschaft in erster Linie für die Energieversorgung zuständig ist. Bund und Kantone haben die Aufgabe, die erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Energiewirtschaft diese Aufgabe im Gesamtinteresse optimal erfüllen kann. Mit der vorliegenden Strategie zu grünem Wasserstoff und seinen Derivaten legen die beiden Kantonsregierungen Leitsätze fest. Diese dienen den Behörden und den Energieversorgungsunternehmen zur Orientierung. Die aufgeführten Handlungsoptionen richten sich in erster Linie an die Kantone und ergänzen somit die Bundesstrategie.

Die Strategie basiert auf dem aktuellen Wissensstand und wird bei Änderungen der Rahmenbedingungen angepasst.

Inhaltsverzeichnis

1.Einleitung 5

1.1. Wasserstoffstrategie des Bundes 5
1.2. Gleichlautende politische Vorstösse für eine regionale Strategie beider Basel 5
1.3. Bedarfsabklärung für grünen Wasserstoff und seine Derivate 5

2.Leitsätze beider Basel zu grünem Wasserstoff und seinen Derivaten 7

3.Techno-ökonomische Grundlagen 9

3.1. Wasserstoff und seine Derivate als chemische Energieträger 9
3.2. Einsatzgebiete für grünen Wasserstoff 10
3.3. Typische Infrastrukturen in der Wasserstoff-Lieferkette 11
3.4. Wasserstoff-Cluster als industrielle Ökosysteme 12
3.5. Speicherung von Wasserstoff und seinen Derivaten 13

4.Situationsanalyse 14

4.1. Markt für grünen Wasserstoff und seine Derivate in der Schweiz 14
4.2. Infrastrukturen für Transport und Speicherung in der Schweiz 14
4.3. Ausgangslage im Grossraum beider Basel 15
4.4. Rechtliche Grundlagen zu grünem Wasserstoff in der Schweiz 18
4.5. Bewilligungsverfahren für Wasserstoff-Infrastrukturen in der Region Basel 19

5.Bedarf an erneuerbaren Brenn- und Treibstoffen in den beiden Basel 21

5.1. Herangehensweise der Bedarfsabschätzung 21
5.2. Resultate der Bedarfsabschätzung 23
5.3. Lokalisierung des Bedarfs 24

6.Varianten für die Deckung des Bedarfs an grünem Wasserstoff und seinen Derivaten 26

7.Handlungsfelder und Handlungsoptionen 29

7.1. Das Energiesystem für die Integration von grünem Wasserstoff und seinen Derivaten vorbereiten 29
7.2. Den Aufbau des Wasserstoffmarktes in der Region unterstützen 30
7.3. Zusammenarbeit aller Akteuren intensivieren 32

1. Einleitung

Die Stimmbevölkerung der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben das Netto-Null-Ziel rechtlich verankert. Wasserstoff und seine Derivate können als Alternativen zu fossilen Brenn- und Treibstoffen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen beitragen, sofern sie mit erneuerbaren Energien hergestellt werden. Bisher sind sogenannter grüner Wasserstoff und seine Derivate in der Schweiz jedoch noch nicht zu wettbewerbsfähigen Preisen in kommerziellem Massstab erhältlich.

Auf nationaler und kantonaler Ebene stellen sich deshalb die Fragen, welche Rolle grüner Wasserstoff und seine Derivate im Schweizer Energiesystem der Zukunft spielen können, und welche Voraussetzungen dafür geschaffen werden müssen.

1.1. Wasserstoffstrategie des Bundes

Im Dezember 2024 publizierte der Bundesrat die «Wasserstoffstrategie für die Schweiz»[1] mit einem auf die Zielhorizonte 2035 und 2050 ausgerichteten Leitbild sowie einem Katalog an Massnahmen, die den Aufbau des heimischen Wasserstoffmarktes und dessen Anbindung an den europäischen Markt unterstützen sollen. Der Bund betrachtet die Energieversorgung primär als Aufgabe der Energiewirtschaft und verzichtet daher bewusst auf Zielvorgaben zum Wasserstoffangebot.

Im Massnahmenkatalog empfiehlt der Bundesrat den Kantonen, eigene, auf Netto-Null ausgerichtete Energie- und Klimastrategien sowie auf ihre individuelle Ausgangslage zugeschnittene Strategien für Wasserstoff und erneuerbare Gase zu erarbeiten. Diese Strategien sollen zusammen mit Informationen zum künftigen Bedarf an Wasserstoff-, Nah- und Fernwärme- sowie CO_2-Transportinfrastrukturen der Energiebranche die Basis für die Planung überregionaler Netze liefern.

1.2. Gleichlautende politische Vorstösse für eine regionale Strategie beider Basel

Im Jahr 2023 wurden in beiden Kantonen gleichlautende Vorstösse eingereicht, welche die Erarbeitung einer mit der Strategie des Bundes kongruenten Strategie für Wasserstoff und seine Derivate für die Region Basel fordern[2] [3]. Die Regierungen werden darin aufgefordert, mögliche Standorte für Anlagen zur Produktion, Lagerung und die Logistik von Wasserstoff zu identifizieren und die hierfür benötigten Perimeter und Flächen zu definieren. Zudem wird von den Regierungen erwartet, die relevanten Rahmenbedingungen dahingehend anzupassen, dass die Wasserstoffwirtschaft möglichst begünstigt wird. Damit sollen die Kantone im Rahmen ihrer Kompetenzen und Möglichkeiten zum Anschluss der Schweiz an die geplanten europäischen Infrastrukturen beitragen.

Kongruent zur Strategie des Bundes soll es in der regionalen Strategie der beiden Basel in erster Linie darum gehen, auf Basis des aktuellen Wissenstands Leitbilder zu entwickeln und Handlungsfelder aufzuzeigen.

1.3. Bedarfsabklärung für grünen Wasserstoff und seine Derivate

Zu diesem Zweck wurde vorhandenes Wissen zu folgenden Themenkomplexen zusammengetragen: Die Produktion von Wasserstoff im In- und Ausland, potenzielle Einsatzgebiete, technische Anforderungen und rechtliche Rahmenbedingungen für Transport, Speicherung und Anwendungen sowie der öffentlich bekannte Stand der Planung zu nationalen und internationalen Infrastrukturprojekten.

[1] Bundesrat (2024): «Wasserstoffstrategie für die Schweiz»

[2] Postulat 2023/66: «Die Region Basel fit für Wasserstoff machen»

[3] Anzug 23.5340: «Die Region Basel fit für Wasserstoff machen»

Zur zentralen Frage, wie hoch der Bedarf an grünem Wasserstoff und seinen Derivaten in der Region Basel sein wird, standen keine verlässlichen und öffentlich zugänglichen Daten zur Verfügung. Um diese Wissenslücke zu schliessen, wurde eine regionale Bedarfserhebung für die Zieljahre 2037 und 2050 in Auftrag gegeben[4] (künftig «technischer Grundlagenbericht» genannt). Diese Studie basiert auf konkreten lokalen Bedarfsdaten und ist die erste ihrer Art in der Schweiz. Die Methodik zur Ermittlung des Energiebedarfs in schwer zu dekarbonisierenden Anwendungen wurde mittels Experteninterviews validiert.

Im Rahmen der Situationsanalyse wurden Gespräche mit dem Bundesamt für Energie, Vertretern anderer Kantone, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft von Baden-Württemberg sowie weiteren Fachleuten und Stakeholdern geführt. Die gewählte Methodik ist mit den Arbeiten der Nachbarregionen konsistent, unterscheidet sich jedoch dadurch, dass keine Preiselastizitäten berücksichtigt wurden (siehe technischer Grundlagenbericht Kapitel 6.1).

National wie international befindet sich die Wasserstoffwirtschaft in einem frühen Stadium des Aufbaus. Angesichts der bestehenden grossen Unsicherheiten bezüglich der Technologiereife, der Verfügbarkeit und der Wirtschaftlichkeit von grünem Wasserstoff wird es unerlässlich sein, die vorliegende Strategie periodisch zu evaluieren und mit neuen Erkenntnissen zu aktualisieren.

[4] Basel-Landschaft und Basel-Stadt in Zusammenarbeit mit EBP (2025): «Bedarfsabklärung für grünen Wasserstoff und seine Derivate – technischer Grundlagenbericht»

2. Leitsätze beider Basel zu grünem Wasserstoff und seinen Derivaten

Die nachfolgenden Leitsätze orientieren sich an der Strategie des Bundes. Sie berücksichtigen die Gegebenheiten in der Region und die kantonalen Prioritäten. Sie werden periodisch überprüft und bei Bedarf an neue Entwicklungen im In- und Ausland angepasst.

I. Grüner Wasserstoff und seine Derivate dienen den eidgenössischen und kantonalen Netto-Null Zielen.

Grüner Wasserstoff und seine Derivate sollen so eingesetzt werden, dass sie zu einer weiteren Reduktion der Treibhausgasemissionen beitragen. In der stofflichen Nutzung sind sie für den Ersatz fossil-basierter Grundstoffe unverzichtbar. In der energetischen Nutzung sind sie als Ersatz fossiler Brennstoffe in schwer elektrifizierbaren Anwendungen oder zur langfristigen Energiespeicherung besonders wertvoll.

II. Die Region Basel setzt auf grünen Wasserstoff und klimaneutrale Derivate.

Während die Strategie des Bundes unter dem Begriff «Wasserstoff aus CO_2 neutralen Produktionsverfahren» sowohl Lieferketten mit erneuerbaren Energien als auch mit Kernenergie betrachtet, setzen die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft aufgrund der in ihren Kantonsverfassungen verankerten Bestimmungen zur Kernenergie (sog. «Atomschutzartikel») ausschliesslich auf sogenannten grünen Wasserstoff, der mit erneuerbaren Energien produziert wird. Für die Herstellung von Derivaten kommen ausschliesslich klimaneutrale Kohlenstoffquellen in Frage.

III. Die Region Basel setzt grünen Wasserstoff und seine Derivate dort ein, wo sie ökologisch und ökonomisch am sinnvollsten sind

Energie- und Ressourceneffizienz haben in den beiden Basel einen hohen Stellenwert. Da die Herstellung synthetischer Energieträger mit unvermeidlichen Umwandlungsverlusten behaftet ist, sollten diese in erster Linie dort zum Einsatz kommen, wo Potenziale zur Effizienzsteigerung und zur direkten Elektrifizierung bereits ausgeschöpft wurden, beispielsweise in Hochtemperatur-prozessen der Industrie.

IV. Als Energiedrehscheibe unterstützt die Region Basel den Bund dabei, die Schweiz an den europäischen Wasserstoffmarkt anzubinden.

Dank ihrer ausgezeichneten trimodalen Verkehrsinfrastruktur bleibt die Region Basel eine internationale Drehscheibe für die Versorgung der Schweiz mit chemischen Energieträgern. Die geografische Nähe zu den geplanten Trassen des europäischen Wasserstoffnetzes ermöglicht eine Anbindung an diese Transportinfrastruktur. Noch bevor neue Pipelines für Wasserstoff bzw. seine Derivate zur Verfügung stehen, könnten Importe über die Schweizerischen Rheinhäfen abgewickelt werden.

V. Die Region Basel stärkt die Energieversorgungssicherheit der Schweiz.

Chemische Energieträger erhöhen die Resilienz des Energiesystems, insbesondere dann, wenn ihre Produktion und Nutzung mit saisonalen Speichersystemen gekoppelt werden. Aufgrund ihrer hohen Energiedichte sind die flüssigen und gut lagerbaren Derivate grünen Wasserstoffs besonders für die Notversorgung geeignet. Zur Versorgungssicherheit der Schweiz stellt die Region Basel grosse Tankkapazitäten in Hafennähe bereit.

VI. Die Region Basel koordiniert ihr Vorgehen mit dem Bund und den Nachbarn in der Region.

Um die richtigen Rahmenbedingungen für zukunftsfähige und tragbare Lösungen in der Region zu schaffen, arbeiten die beiden Basel weiterhin eng mit den benachbarten Kantonen, dem Bund sowie grenzüberschreitend mit den Behörden in Deutschland und Frankreich zusammen.

VII. Der Aufbau der regionalen Infrastruktur für Wasserstoff und seine Derivate umfasst alle Wertschöpfungsstufen von der Produktion bis zur Nutzung.

Multi-Energy-Hubs, in denen neben Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung Produktion, Speicherung, und gegebenenfalls auch Umwandlung und Nutzung von Wasserstoff angesiedelt sind, schaffen resiliente industrielle Ökosysteme. Ergänzend kann die Integration von Anlagen zur Abscheidung von CO_2 sinnvoll sein, denn die räumliche Nähe ermöglicht eine direkte Nutzung des CO_2 in der Herstellung von synthetischen Energieträgern. Solche Hubs lassen sich auch vor einer Anbindung an überregionale Leitungsnetze realisieren.

VIII. Die Innovationskraft der Region Basel treibt die grüne Wasserstoffwirtschaft voran.

Multi-Energy-Hubs bieten Testfelder für Innovationen, sowohl für Technologien als auch für Geschäftsmodelle. Hier können Forschungsergebnisse unter realen Bedingungen demonstriert, Prozesse angepasst und Anlagen umgerüstet werden. Unternehmen können Erfahrungen sammeln und Vorzeigebeispiele schaffen. Vom gesammelten Know-how profitieren auch Zuliefer- und Dienstleistungsfirmen in der Region.

IX. Der Ersatz fossiler Brenn- und Treibstoffe wird konsequent aus Systemperspektive bewertet.

Um nachhaltig tragbare Lösungen zu erreichen, erfolgt die Bewertung des Ersatzes fossiler Brenn- und Treibstoffe durch alternative Energieträger stets im Kontext des gesamten Energiesystems. Dabei werden kongruent zur Strategie des Bundes die Gesamtenergieeffizienz, die Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit der Schweiz, die Umweltbelastung und die volkswirtschaftlichen Kosten berücksichtigt.

3. Techno-ökonomische Grundlagen

3.1. Wasserstoff und seine Derivate als chemische Energieträger

Das Wasserstoffmolekül H_2 bildet den Ausgangspunkt für eine grosse Familie von gasförmigen oder flüssigen Derivaten. Viele dieser Derivate haben eine höhere Energiedichte als Wasserstoff und lassen sich deshalb leichter transportieren und lagern. Die Weiterverarbeitung zu Derivaten ist jedoch mit beträchtlichen Umwandlungsverlusten verbunden (siehe Abbildung 1).

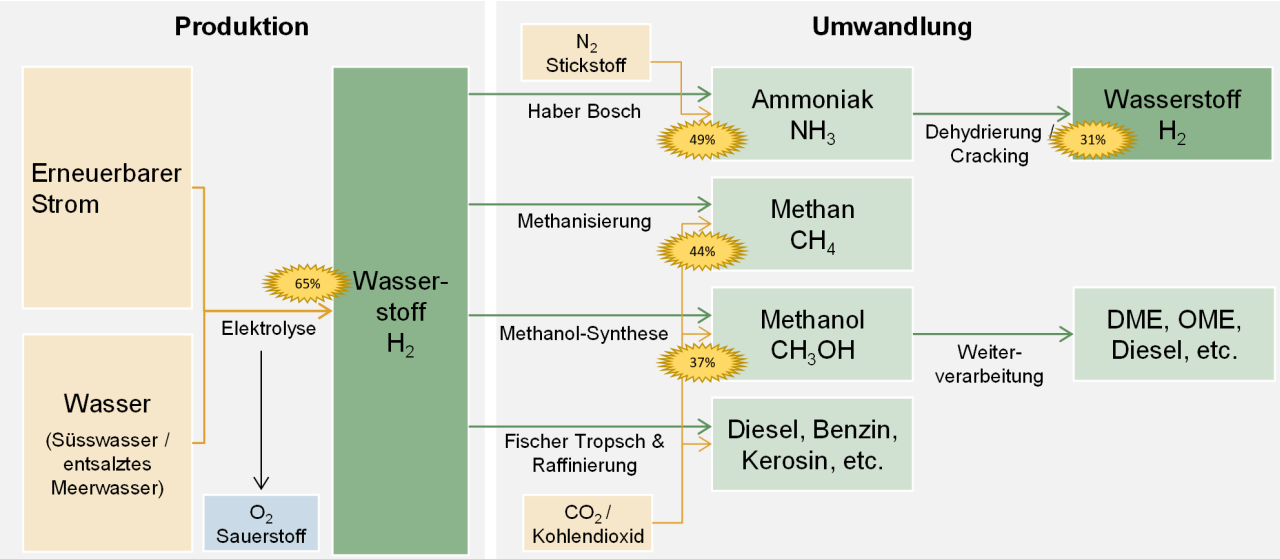


Abbildung 1: Vereinfachte Übersicht der Produktion von grünem Wasserstoff aus erneuerbarem Strom und Wasser (links) und der Umwandlung in unterschiedliche Derivate (rechts).
Farbencodierung: Grün: Wasserstoff und seine Derivate, gelb: Inputs in den Prozess, blau: Nebenprodukte.
Die gelben Sterne zeigen die Effizienz der Umwandlung
Dimethylether (DME) kann durch Dehydratisierung von Methanol oder direkt aus Synthesegas hergestellt werden.
OMEx sind Oligomere von DME.
Quelle: technischer Grundlagenbericht

Wie alle chemischen Energieträger sind Wasserstoff und seine Derivate prinzipiell vielseitig einsetzbar:

- Als Grund- und Hilfsstoff in der chemischen Industrie
- Als Treibstoff in Motoren oder Brennstoffzellen
- Als Brennstoff zur Wärme- oder Stromerzeugung
- Als Energiespeichermedium, insbesondere Derivate mit hoher Energiedichte

Diese Vielseitigkeit könnte Wasserstoff und seinen Derivaten im Energiesystem eine ähnliche Rolle bei der Kopplung der Sektoren Wärme / Strom / Industrie / Mobilität / Speicher erlauben, wie sie derzeit Erdölprodukte und Erdgas einnehmen.

Beim Einsatz von Wasserstoff als Brenn- oder Treibstoff werden keine Treibhausgase freigesetzt (Scope 1). Damit eine Wasserstoffwirtschaft jedoch insgesamt klimafreundlich ist, müssen auch die Emissionen in der gesamten Lieferkette (Scopes 2 und 3) verhindert werden. Daher berücksichtigt die vorliegende Strategie ausschliesslich «grünen» Wasserstoff, der per Elektrolyse mit erneuerbarem Strom aus Wasser gewonnen wird, und bedingt den Einsatz klimaneutraler Kohlenstoffquellen für die Herstellung von Derivaten.

3.2. Einsatzgebiete für grünen Wasserstoff

Herstellung, Transport und Speicherung von grünem Wasserstoff, wie auch die nachgelagerten Lieferketten der Derivate, sind mit erheblichen Energieverlusten verbunden. Letztlich steht also nur ein Teil der ursprünglich eingesetzten Energie für die gewünschte Nutzung zur Verfügung. Aus Perspektive Energie- und Ressourceneffizienz ist daher die direkte Elektrifizierung mit erneuerbaren Energien gegenüber der indirekten Elektrifizierung mit grünem Wasserstoff und seinen Derivaten klar überlegen (siehe Abbildung 2). Der Einsatz der kostbaren Ressource Wasserstoff für einfach zu elektrifizierende Anwendungen wie z.B. die Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser oder im Individualverkehr ist aus Systemperspektive ineffizient.

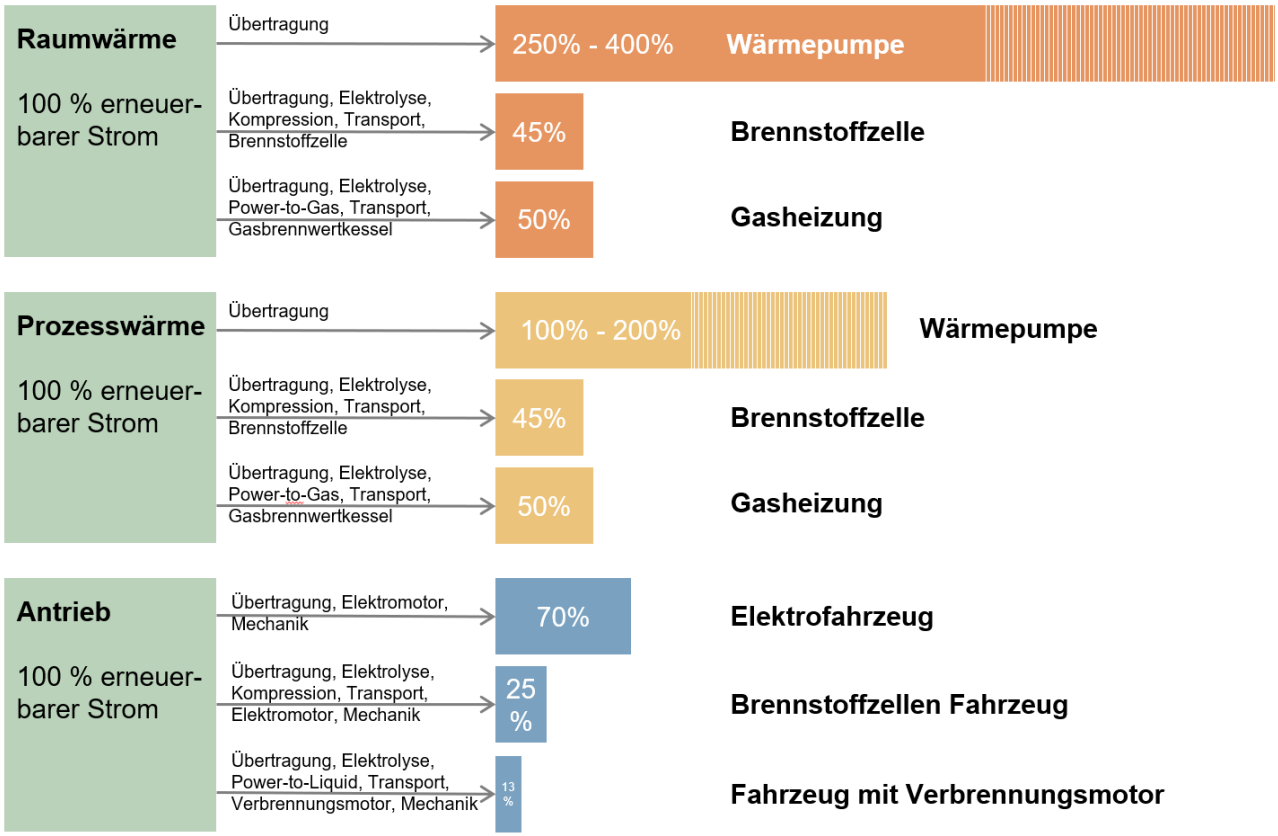


Abbildung 2: Gesamtwirkungsgrade für Raumwärme (orange, Prozesswärme (gelb) und Antriebe in der Mobilität (blau) ausgehend von erneuerbarem Strom. Gepunktete Darstellung bei der Prozesswärme weist auf die Bandbreite hin, die sich je nach Temperaturniveau ergibt. Quelle: technischer Grundlagenbericht

Was für einzelne Anlagen gilt, kann sinngemäss auch auf neue Infrastrukturen übertragen werden. Wenn sich der Einsatz neuer chemischer Energieträger auf schwer elektrifizierbare Bereiche fokussiert, fallen Investitionsaufwand, Flächenbedarf und Risiken für neue Infrastrukturen niedriger aus.

Allerdings gibt es Anwendungen, in denen eine direkte Elektrifizierung praktisch unmöglich oder nur mit hohem Aufwand erreichbar ist, beispielsweise in Zementwerken und anderen Industrieprozessen mit hohen Temperaturen über 200 °C. In der Mobilität ermöglichen chemische Energieträger insbesondere bei schweren Lasten höhere Reichweiten.

Chemische Energieträger wie Wasserstoff und seine Derivate können gezielt eingesetzt werden, um die Versorgungssicherheit des Energiesystems zu stärken, beispielsweise in Hybridantrieben, zur Abdeckung von Spitzenlasten oder als Redundanz in der Wärmeerzeugung sowie zum Betrieb von

Notstromgruppen oder Reservekraftwerken bei Engpässen in der Stromerzeugung. Als Verbraucher elektrischer Energie können Elektrolyseure, also Produktionsanlagen für grünen Wasserstoff, Regeldienstleistungen bei temporären Überschüssen an erneuerbarer Elektrizität übernehmen. Derivate mit hoher Energiedichte eignen sich besonders für die saisonale Energiespeicherung.

In allen stofflichen Nutzungen ist die chemische Zusammensetzung der Moleküle massgeblich. Grüner Wasserstoff und seine Derivate können durch den direkten 1:1 Ersatz der analogen Moleküle fossiler Herkunft Treibhausgasemissionen senken. Bei gleicher chemischer Reinheit ist keine grössere Umstellung des Produktionsprozesses nötig.

Bisher hat Wasserstoff allerdings mengenmässig keine tragende Rolle im Energiesystem, weder in der Schweiz noch international. Beim Aufbau der Wasserstoffwirtschaft wird grüner Wasserstoff sich im Wettbewerb mit etablierten Alternativen und anderen neuen Lösungsansätzen behaupten müssen (siehe Tabelle 1).

Anwendung	Alternative zu Wasserstoff & Derivaten
Stoffliche Nutzung	
Grund- und Hilfsstoffe	Alternative Synthesewege / Prozesstechnologien
Schwer elektrifizierbare Anwendungen	
Hochtemperaturprozesse	Andere Brennstoffe mit geringen Treibausgasemissionen; bspw. Holz, Biogas oder Abfall
Schwerlastverkehr	Grössere / austauschbare Batterien Biogene Treibstoffe wie Biodiesel
Systemdienliche Anwendungen	
Redundanz in Energieversorgung / Industrie / Mobilität	Andere Brenn- und Treibstoffe mit geringen Treibhausgasemissionen wie z.B. Biogas, Biodiesel, Bioethanol
Regeldienstleistung	Andere steuerbare Verbraucher
Sektorkopplung	Andere Brenn- und Treibstoffe mit geringen Treibhausgasemissionen
Speicherung	Vielfältige Speicheroptionen in verschiedenen Medien für unterschiedliche Dauer / Leistung, z.B. Batterien, Warmwassertanks, Pumpspeicherkraftwerke, andere chemische Energieträger, etc.

Tabelle 1: Prioritäre Einsatzgebiete für grünen Wasserstoff und seine Derivate sowie konkurrenzierende Alternativen

3.3. Typische Infrastrukturen in der Wasserstoff-Lieferkette

Die Verwendungsarten für grünen Wasserstoff sind vielseitig: Er kann entweder direkt vor Ort, zum Beispiel in der Industrie, verwendet werden, er kann aber auch in ein Leitungsnetz eingespeist oder in Druckbehältern gespeichert werden oder er kann zu einem Derivat weiterverarbeitet werden. Jede Verwendungsart erfordert spezielle Infrastrukturen, die in Abbildung 3 benannt und im Anhang A2 des technischen Grundlagenberichtes detaillierter beschrieben werden.

Je nach Einsatzgebiet sind weitere Schritte zur Aufreinigung erforderlich. Beispielsweisen verlangen Brennstoffzellen hohe Reinheitsgrade. Wasserstoff aus Elektrolyseuren erfüllt diese Qualitäts-anforderungen. Beim Transport von Wasserstoff durch umgenutzte Erdgasleitungen kommt es infolge vorhandener Ablagerungen und Kondensate zu Verunreinigungen, weswegen eine zusätzliche Reinigungsanlagen nötig wäre. Für brennstoffbetriebene Fahrzeuge zudem eine Druckerhöhungsanlage für die Betankung der Fahrzeuge. Die Industrie hingegen kommt oft mit

weniger reinem Wasserstoff bei niedrigerem Druck aus. Auch Wasserstoffmotoren, wie sie für LKWs oder die Schifffahrt entwickelt werden, haben niedrigere Qualitätsansprüche als Brennstoffzellen.

Da die Umwandlung von Wasserstoff in seine Derivate mit signifikanten Energieverlusten verbunden ist (vgl. Kapitel 3.1), bietet sich die direkte Verteilung von gasförmigem Wasserstoff an. Der Transport über ein Leitungsnetz kann auf verschiedenen Druckstufen erfolgen. Für den Transport in Behältern wird der Wasserstoff komprimiert oder durch Abkühlung verflüssigt, beides ist mit einem zusätzlichen Energieaufwand verbunden. Für den Transport und die Speicherung von flüssigen Derivaten könnten vorhandene Transportstrukturen für Erdölprodukte umgerüstet werden. Beispielsweise wären dann für Methanol neue Korrosionsschutzmassnahmen erforderlich. Mobile Druckbehälter wie Gasflaschen oder Flüssigtanks können der kurzfristigen Ausgleichsspeicherung vor Ort dienen oder sie können auf Lastwagen oder mit der Bahn zur Nutzung an andere Orte gebracht werden.

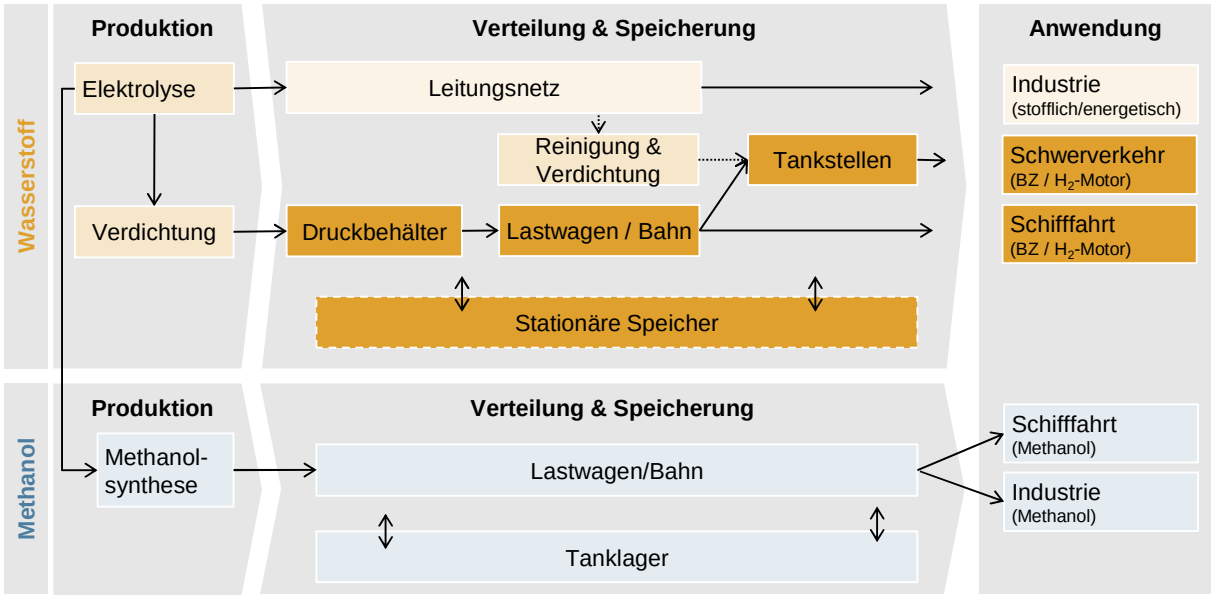


Abbildung 3: Elemente einer Infrastruktur für Wasserstoff (oben) und Methanol (unten) für die Industrie, den Schwerverkehr und die Schifffahrt (BZ = Brennstoffzelle), ohne die Nutzung für die Stromproduktion (z.B. Methanol in Reservekraftwerken). Obere Hälfte der Abbildung: Je dunkler der Farbton, desto höher die typische Druckstufe der Anwendung. Quelle: technischer Grundlagenbericht

Ob sich die hohen Investitionen in den Aufbau oder die Umrüstung eines Leitungsnetzes lohnen, hängt davon ab, ob über die Jahre eine ausreichend grosse und dauerhafte Nachfrage entsteht. Dies gilt für alle Netzebenen, von internationalen Netzen wie dem geplanten «European Hydrogen Backbone» bis hin zu lokalen Verteilnetzen. Bei geringer Nachfragedichte ist der leitungsungebundene Transport die wirtschaftlich attraktivere Variante.

Weil bislang die zur Planung nationaler Infrastrukturen erforderlichen Daten fehlen, sieht die Wasserstoffstrategie des Bundes vor, dass zukünftige Ausgaben der Energieperspektiven sowie die Energiestatistik des Bundes neue Datensätze zum Wasserstoffmarkt beinhalten, bspw. zu Produktion und Verbrauch von Wasserstoff und Derivaten, differenziert nach Erzeugungsarten und Verbrauchssektoren.

3.4. Wasserstoff-Cluster als industrielle Ökosysteme

Wasserstoff-Cluster zeichnen sich dadurch aus, dass Produktion und Nutzung von Wasserstoff in räumlicher Nähe vereint sind. Die kurzen Wege erlauben die Versorgung mit Wasserstoff hoher Reinheit ohne grossen Transportaufwand. Wasserstoff-Cluster können in komplexere Multi-Energy-Hubs integriert werden, wo Energie- und Stoffströme zwischen lokal vernetzten Produzenten,

Verbrauchern, Umwandlungssystemen und Speichern in einem auf Effizienz und Resilienz optimierten industriellen Ökosystem ausgetauscht werden.

Solche Wasserstoff-Cluster spielen eine zentrale Rolle beim Markthochlauf, weil sie mit genügend grossen Speichern auch als Insellösungen betrieben werden können, mit der Option eines späteren Anschlusses an ein noch aufzubauendes Leitungsnetz.

Die Wasserstoffstrategie des Bundes beschreibt eine Vision, wonach Wasserstoff-Cluster bzw. Multi-Energy-Hubs die Keimzellen des zukünftigen schweizerischen Wasserstoffnetzes bilden. Sie sollen so bald wie möglich an das internationale Wasserstoffnetz angebunden werden, um kostengünstige Importe in grossem Massstab zu ermöglichen. Multi-Energy-Hubs liegen idealerweise an Industriestandorten in der Nähe von Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Stroms, so dass Wasserstoff am gleichen Ort produziert, gespeichert und umgewandelt bzw. verbraucht werden kann. CO_2 aus klimaneutralen Quellen bildet die Grundlage für eine emissionsarme Herstellung von Derivaten. Die Nutzung lokaler Abwärme und Nebenprodukte wie Sauerstoff aus der Elektrolyse verbessern die Gesamteffizienz.

3.5. Speicherung von Wasserstoff und seinen Derivaten

Je nach Anwendungszweck kommen verschiedene Typen von Wasserstoffspeichern zum Einsatz (siehe Übersicht im technischen Grundlagenbericht Anhang A3). Unabdingbar sind Pufferspeicher direkt beim Elektrolyseur. Sie gleichen die Differenz zwischen Produktion und Verwendung aus und sorgen dafür, dass Wasserstoff kontinuierlich verfügbar bleibt. Auch an den Standorten von industriellen Verbrauchern oder Tankstellen sind in der Regel Speicher zur Absicherung der Versorgung erforderlich. Diese Speicher können in stationären Tanks oder in mobilen Behältern realisiert werden. Letztere haben den Vorteil, dass sie auch für den Transport von Wasserstoff eingesetzt werden können.

Neben den Betriebsspeichern sind auch systemdienliche Speicher notwendig, zur Verbesserung der Resilienz des gesamten Energiesystems. Eine zentrale Rolle kommt dabei saisonalen Speichern zu: In Zeiten mit Überschüssen an erneuerbarem Strom oder negativen Marktpreisen kann Energie in Form von grünem Wasserstoff oder seinen Derivaten gespeichert werden. Im Winter stünde die chemische Energie dann als Treib- oder Brennstoff zur Verfügung. Wegen seiner niedrigen volumetrischen Dichte ist gasförmiger Wasserstoff zur Speicherung grosser Mengen über mehrere Monate weitaus weniger geeignet als seine flüssigen Derivate.

4. Situationsanalyse

4.1. Markt für grünen Wasserstoff und seine Derivate in der Schweiz

Im Grundsatz besteht ein sehr grosses globales Potenzial für grünen Wasserstoff. Unklar ist, ob und wann dieses theoretische Potenzial tatsächlich zu attraktiven Preisen erschlossen werden kann. Derzeit sind Produktion und Logistik von grünem Wasserstoff im grossen Massstab nur mit staatlichen Subventionen rentabel[5]. Es besteht also ein «Henne-Ei-Dilemma»: ohne günstiges Angebot entsteht kaum Nachfrage, aber ohne Nachfrage ist der Aufbau von Produktion und Logistik nicht rentabel.

Die Wasserstoffstrategie des Bundes geht davon aus, dass die Schweiz wegen begrenzter inländischer Produktionspotenziale langfristig auf Importe angewiesen sein wird (siehe unten). Das Bundesamt für Energie hat 2024 prüfen lassen, welche Länder als Exportländer geeignet wären, ohne problematische geopolitische Abhängigkeiten zu schaffen[6]. In diesem Ländercheck erfüllte jedoch noch kein Land die Ansprüche an eine nachhaltige, grüne Wasserstoffexportindustrie. Die Autoren betrachten grünen Wasserstoff vor allem als politisches Anliegen und warnen vor dem Risiko eines Zusammenbruchs der Produktion, sobald die tragenden Subventionen auslaufen.

Bisher wurden in der Schweiz rund eine Handvoll Anlagen mit einer Gesamtleistung von weniger als 10 MW gebaut. Die Energieperspektiven 2050 gehen davon aus, dass der Bedarf der Schweiz an grünem Wasserstoff bis 2035 bei gleichzeitiger Intensivierung von Angebot und Nachfrage inländisch gedeckt werden könnte und dass ab 2035 preiswerterer ausländischer Wasserstoff importiert wird. Das ökonomische Herstellungspotenzial im Inland wird im Jahr 2050 auf knapp 1.9 TWh (resp. 48’000 t) Wasserstoff geschätzt. Dies macht rund 5 % des heutigen Endverbrauchs von Gas aus (ca. 35 TWh, Durchschnitt der letzten 10 Jahre). Aus diesem Wasserstoff könnten auch Derivate hergestellt werden, deren Energiegehalt aufgrund der Umwandlungsverluste jedoch geringer ausfällt.

4.2. Infrastrukturen für Transport und Speicherung in der Schweiz

Der heutige Gasimport (Erdgas mit Beimischungen von geringen Anteilen Biogas) erfolgt in der Schweiz überwiegend leitungsgebunden. Das Rückgrat bildet die Transitgasleitung, die Deutschland, Frankreich und Italien verbindet. Mittelfristig ist vorgesehen, dass diese Trasse zweigleisig genutzt wird – eine Leitung für Methan und eine für Wasserstoff. Damit könnte die Schweiz an das im Aufbau befindliche europäische Wasserstoff-Kernnetz angeschlossen werden. Ob, wann und wo diese Anbindung erfolgt, wird von internationalen Entwicklungen und zwischenstaatlichen Abkommen abhängen. In der Region Basel bieten sich gleich mehrere Anschlusspunkte an internationale Trassen an, siehe Abbildung 4 in Kapitel 4.3.

Heute spielen flüssige Energieträger eine Sonderrolle bei den strategischen Reserven zur Versorgungssicherheit der Schweiz. Der Bund stellt mittels Pflichtlagerhaltung[7] sicher, dass die Vorräte an Erdölderivaten den durchschnittlichen Schweizer Bedarf für mehrere Monate abdecken. Dazu stehen Tanklager mit mehr als 7 Millionen Kubikmeter Speicherkapazitäten bereit[8]. Die grösste Konzentration an Pflichtlagern befindet sich bei den Schweizerischen Rheinhäfen (SRH)[9], mehr dazu in Kapitel 4.3.

[5] International Renewable Energy Agency (2025): «Analysis oft he potential for green hydrogen and related commodities trade»

[6] Bundesamt für Energie BFE (2024): «Risikoabschätzung zum Import von Wasserstoff und Länderanalyse»

[7] Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung: https://www.bwl.admin.ch/de/pflichtlager

[8] Avenergy Suisse: Tanklager unter strengen Kontrollen

[9] Avenergy Suisse: Lagerhaltung in der Schweiz

Im Gegensatz zu vielen Nachbarländern verfügt die Schweiz über keine eigenen saisonalen Gasspeicher. Heute sichern bilaterale Abkommen mit Frankreich den Zugang zu Speichern, die rund 7.5% des Jahresverbrauchs abdecken. Ohne diese Vereinbarungen hätte die Schweiz keinen Zugang zu saisonalen Speichern. Da die geologischen Voraussetzungen für grossvolumige Kavernenspeicher in der Schweiz ungünstig sind, ist der Aufbau eigener Grossspeicher schwierig. Wahrscheinlich wären deshalb für Wasserstoff ähnliche Verträge mit ausländischen Partnern erforderlich wie derzeit beim Erdgas.

Flüssige Wasserstoffderivate wie Methanol weisen hingegen eine höhere Energiedichte auf und sind aufgrund ihrer physikalischen Eigenschaften einfacher zu handhaben als gasförmiger Wasserstoff. Für ihren Transport und ihre Speicherung könnten viele bestehende fossile Infrastrukturen – etwa Leitungen und Tanks – in der Schweiz mit entsprechenden Anpassungen weiterverwendet werden. Dies erleichtert ihre Integration in die bestehende Energielogistik. So könnten auch die Anlagen der Schweizerischen Rheinhäfen mit vergleichsweise geringem Aufwand auf flüssige Wasserstoff-derivate umgerüstet werden.

Für ein resilientes Energiesystem spielt neben Speichern für Wasserstoff und seine Derivate auch die Stromspeicherung eine zentrale Rolle. Die grossen Speicherseen der Schweiz können insgesamt 8 bis 9 TWh Energie speichern, was rund 13 bis 15 Prozent des jährlichen Stromverbrauchs entspricht. Pumpspeicherkraftwerke tragen mit ihrer hohen Leistung, die fast der Hälfte der üblichen Netzlast entspricht, entscheidend zur Netzstabilität bei, auch wenn ihre Energiemenge geringer ist und sie nicht für die saisonale Speicherung genutzt werden können. Das neue Stromgesetz[10] sieht zudem den Ausbau um 16 zusätzliche Wasserkraftprojekte vor, um die Produktions- und Speicherkapazitäten zu erweitern.

Das Bundesamt für Energie hat einen runden Tisch zum Thema «Energiespeicherlösungen» ins Leben gerufen. Dabei wird unter anderem die Rolle von Wasserstoff und seinen Derivaten für die zukünftige Energieversorgungssicherheit erörtert. In verschiedenen Arbeitsgruppen werden potenzielle Speichertechnologien sowie geeignete Standorte für saisonale, unterirdische und überirdische Speicher untersucht.

4.3. Ausgangslage im Grossraum beider Basel

Gemäss Energiestatistik lag der Gesamtenergiebedarf der beiden Kantone 2022 bei rund 11 TWh (7'350 GWh in Basel-Landschaft und 3'865 GWh in Basel-Stadt). Der darin enthaltene Gasverbrauch besteht mehrheitlich aus Erdgas und betrug 1.6 TWh, also rund 14.5% des gesamten Energiebedarfs. Dieser Anteil ist seit Jahren abnehmend.

Die Energieversorgung der beiden Kantone ist zu weiten Teilen auf Importe angewiesen. Lediglich bei der Raumwärme und beim Strom stammen nennenswerte Anteile aus lokaler Produktion. Für die Stromproduktion sind die bestehende Grosswasserkraft am Rhein und die Stromproduktion der KVA sowie die jährlich steigende Produktion aus Photovoltaik-Anlagen besonders wertvoll. Bei der Wärmeversorgung konnte die lokale Produktion dank Umweltwärme und Holz erhöht werden.

Das Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz 772.300) regelt im Kanton Basel-Stadt, wie die IWB als Unternehmen des Kantons in der Form einer selbstständigen, öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener juristischer Persönlichkeit ihre öffentlichen Aufgaben in den Bereichen Elektrizität, Erdgas, Fernwärme, Trinkwasser und thermische Kehrichtverwertung erfüllt. Hierzu vereinbart der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt Leistungsaufträge mit der IWB. Der Kanton Basel-Landschaft besitzt kein eigenes Energieversorgungsunternehmen. Die Energieversorgung wird ausschliesslich durch private Firmen gewährleistet. Im Bereich der Stromnetze hat der Regierungsrat Basel-Landschaft eine Gebietszuteilung nach dem StromVG vorgenommen.

[10] Bundesgesetz über die Stromversorgung Art. 9a

In beiden Kantonen erfolgt die Versorgung mit Mineralölen ebenfalls durch private Firmen. Energieholz wird zum Teil von privaten Anbietern geliefert, kann aber auch aus Kantons- oder Gemeindegebieten stammen.

Produktionsanlagen für Wasserstoff

Im Grundsatz gilt, dass eine wirtschaftliche Produktion von grünem Wasserstoff in räumlicher Nähe zu grossen Produktionsanlagen von erneuerbarem Strom mit hohen Volllaststunden zu suchen ist. In der Region Basel kämen demnach grössere Wasserkraftanlagen oder allenfalls Kehrichtverbrennungsanlagen in Frage. Dabei ist gegenwärtig ungewiss, ob und wann kostengünstige Importe mittelfristig oder langfristig eine signifikante Konkurrenz darstellen werden.

Im Hafen Birsfelden ist derzeit der schweizweit grösste Elektrolyseur mit einer Leistung von 15 MW in Planung. Der grüne Strom würde über eine Direktleitung vom Laufwasserkraftwerk Birsfelden bezogen. Potenzielle Abnehmer finden sich in der Industriezone auf der Achse nach Pratteln. Sie sollen über eine Wasserstoffleitung der IWB beliefert werden. Die IWB prüft zudem die Anbindung des geplanten Clusters an Projekte in den Nachbarländern (Deutschland und Frankreich). Der definitive Investitionsentscheid für die Anlage im Hafen Birsfelden ist noch nicht gefallen, ein Teil der Wasserstoffverteilleitung entlang des Rheins ist aber schon im Bau.

Gasleitungen

Der Hauptstrang der Transitgasleitung verläuft von Wallbach (AG) bis Ruswil (LU) streckenweise über Baselbieter Boden. Ein Seitenast verbindet die französische Grenze bei Rodersdorf (SO) mit dem Hauptstrang bei Lostorf (SO) und quert ebenfalls Baselbieter Boden (siehe Abbildung 4 und vgl. Abbildung 9 im technischen Grundlagenbericht).

Für die Versorgung der Region Basel mit Wasserstoff sind zwei neue Infrastrukturprojekte interessant: In Deutschland baut Badenova Netze eine Leitung von Grenzach-Wyhlen über Albbruck bis Waldshut-Tiengen, als Teil des genehmigten deutschen Wasserstoff-Kernnetzes mit möglichem Anschluss über Basel an Europa. In der Schweiz prüft der Gasverbund Mittelland einen Anschluss an das französische Netz durch Umwidmung oder Neubau von Leitungen.

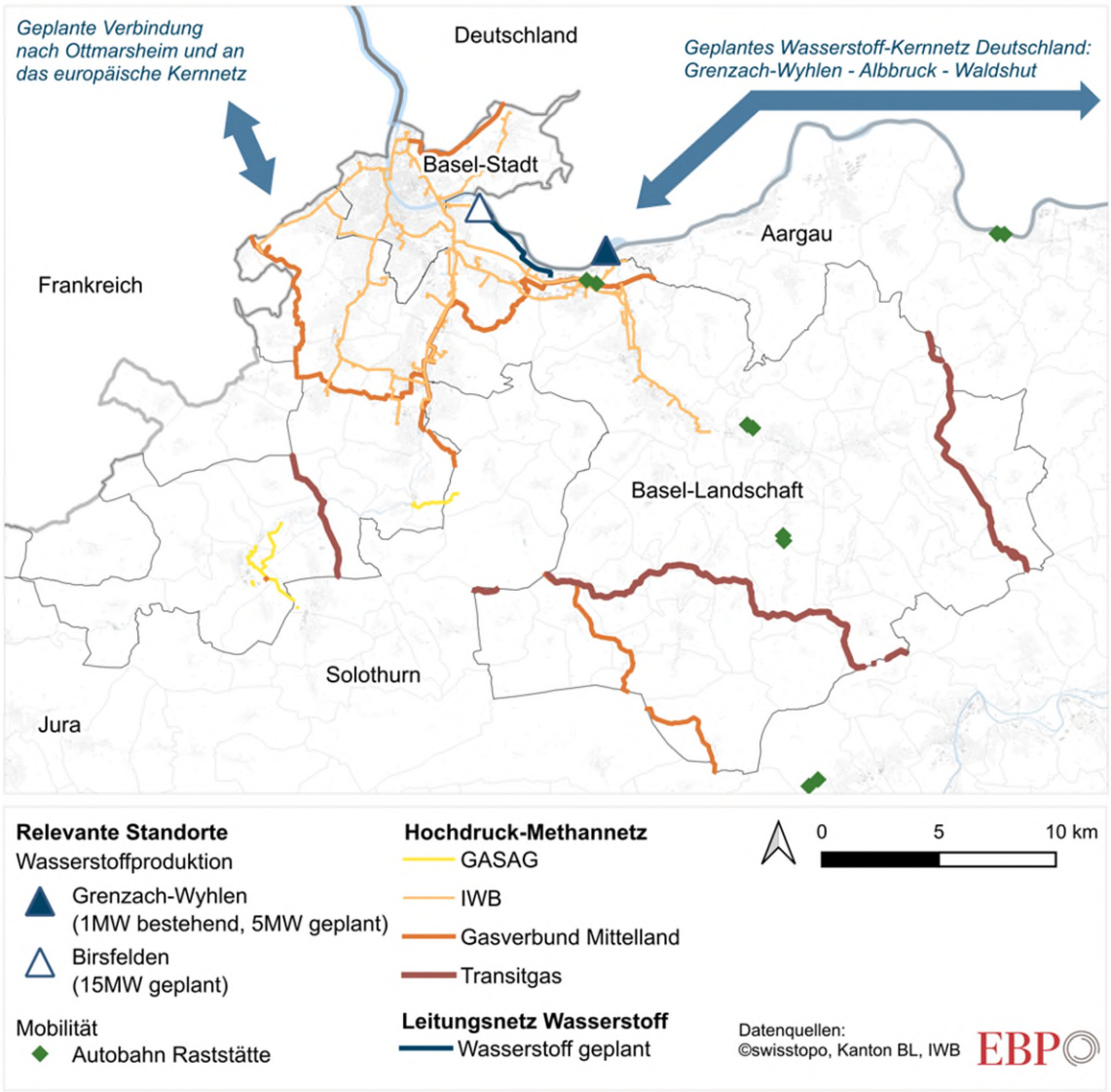


Abbildung 4: Übersicht der beiden Kantone mit bestehenden Hochdruck-Methannetzen sowie bestehender und geplanter Wasserstoffinfrastruktur. Quelle: technischer Grundlagenbericht

Transport von flüssigen Energieträgern

Für den Transport von flüssigen Erdölprodukten bestehen im Grossraum Basel mit seiner trimodalen Verkehrsinfrastruktur grosse Importkapazitäten. Rund 25% aller von der Schweiz importierten Mineralölprodukte wurden in den letzten Jahren über den Rhein geliefert[11].

In der Region gibt es zwei Wasserstofftankstellen, eine in Pratteln von der Fritz Meyer AG und eine in Frenkendorf von Coop. An beiden Tankstellen können heute Lastwagen, Busse oder Personenwagen tanken. Sie werden per Lastwagen mit Wasserstoff beliefert [siehe technischer Grundlagenbericht Kapitel 5.3]. Abgesehen davon plant der Bund, Wasserstofftankstellen entlang der Nationalstrassen zu ermöglichen (vgl. Kapitel 3.2]. Durch die Region führen Nationalstrassen mit Raststätten, die sich dafür potenziell eignen würden.

[11] Zentralkommission für die Rheinschifffahrt: 3. FOKUS AUF DIE SCHWEIZ - CCNR - Observation Du Marché

Speicherkapazitäten für Mineralöl und Erdgas

Die grösste Tankraumkonzentration für die Pflichtlagerhaltung an Benzin, Diesel und Heizöl befindet sich nahe der Rheinhäfen im Raum Basel[12]. Laut Avenergy stehen rund 1 Million Kubikmeter Tankraum, vor allem in den Anlagen in Muttenz, zur Lagerung und zum Umschlag von Mineralölprodukten zur Verfügung[13]. Das entspricht etwa 9 bis 10 % des gesamten schweizerischen Jahresbedarfs an Mineralölprodukten. In solchen Tanks werden heute sämtliche strategisch relevanten Erdölprodukte – also Benzin, Diesel und Heizöl – gelagert. Diese Kapazitäten könnten für flüssige Derivate grünen Wasserstoffs umgewidmet werden.

Stromnetz
Die Region Basel ist über die Unterwerke Lachmatt (Pratteln) und Froloo (Therwil) mit dem Höchstspannungsnetz der Schweiz (Netzebene 1) verbunden. Froloo ist zudem mit Flumenthal (SO) und für den Notfall mit Sierentz (F) verbunden. Basel-Stadt ist zudem über zwei Leitungen der Netzebene 3 an das BKW-Netz angebunden. Zur Kapazitätserhöhung und Netzstärkung ist ein strategisch wichtiger Ausbau der Leitung zwischen Flumenthal und Froloo geplant.

Stromspeicherung
Die ganze Schweiz und damit auch der Grossraum Basel profitiert von den gesamtschweizerischen Kapazitäten der Pumpspeicherkraftwerke und speichert Strom zudem dezentral in Batterien. Zukünftig kann die Elektromobilität mit ihren dezentralen Batteriespeichern und flexiblem Verbrauch zur Versorgungssicherheit beitragen. Dabei ist das bidirektionale Laden ein wichtiger Faktor.

Reservekraftwerk Auhafen
Im Auhafen von Muttenz soll ein Reservekraftwerk zur Absicherung der Stromversorgung in Notsituationen entstehen, betrieben von Axpo im Auftrag des Bundesamts für Energie[14]. Das Kraftwerk mit 291 MW Leistung soll nur bei drohenden Stromengpässen einspringen. In der Startphase wird als Brennstoff hydriertes Pflanzenöl (HVO) verwendet – ein CO_2-neutraler Biodiesel aus erneuerbaren Rohstoffen. Langfristig soll je nach Verfügbarkeit eine Umrüstung auf grünes Methanol, ein Derivat von grünem Wasserstoff, möglich sein. Der Standort auf dem Industrieareal in Hafennähe erleichtert die Versorgung und die Lagerung für alle flüssigen Brennstoffe.

EuroAirport Basel-Mulhouse-Freiburg (EAP)
Der Flugverkehr ist auf Treibstoffe hoher Energiedichte angewiesen. Die wichtigste technische Massnahme zur Reduktion der fossilen CO_2-Emissionen ist der Einsatz nachhaltiger Flugtreibstoffe (Sustainable Aviation Fuels, SAF). Effizienzsteigerungen in der Flugzeugflotte und im Flugbetrieb werden einen positiven Beitrag leisten. Wasserstoff- und Elektroflugzeuge hingegen können laut Bericht des Bundesrates «CO_2-neutrales Fliegen bis 2050» die Treibhausgasemissionen der Luftfahrt in den nächsten Jahrzehnten nur unwesentlich reduzieren.

Der binationale Flughafen stellt einen Sonderfall dar: Als Miteigentümer sind die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt für die Dekarbonisierung des Flughafenbetriebes mitverantwortlich. Der Ausbau der dazu nötigen Infrastrukturen liegt jedoch in französischer Zuständigkeit. Deswegen wurde der EuroAirport Basel-Mulhouse-Freiburg im Grundlagenbericht ausgeklammert.

4.4. Rechtliche Grundlagen zu grünem Wasserstoff in der Schweiz

Der technische Grundlagenbericht umreisst die wichtigsten rechtlichen Grundlagen der EU und der Schweiz, die für Produktion, Transport und Nutzung von Wasserstoff relevant sind.

[12] Avenergy Suisse: Lagerhaltung in der Schweiz

[13] Avenergy Suisse: AVENUE_2020-Herbst_DE_web.pdf

[14] Bundesrat (2025): Medienmitteilung «Fünf Reservekraftwerke für die Versorgungssicherheit ab 2026»

Die Wasserstoffstrategie des Bundes stellt massgebliche rechtliche Bedingungen für grünen Wasserstoff in der Schweiz zusammen, mit besonderer Betonung von Anreizen für Produktion und Nachfrage. Hervorzuheben ist, dass grüner Wasserstoff sowohl von der Mineralölsteuer als auch von der CO_2 Abgabe befreit ist, letzteres weil das Wasserstoffmolekül kein Kohlenstoffatom enthält und daher bei seiner Verbrennung kein CO_2 freigesetzt wird.

Eine wichtige Grundlage für den Import von grünem Wasserstoff in die Schweiz ist die Gasbinnenmarktrichtlinie der EU. Sie fokussiert auf integrierte Binnenmärkte für Erdgas und Wasserstoff, die Klimaziele und den Verbraucherschutz. Für Leitungen zwischen EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten wie der Schweiz verlangt sie internationale oder zwischenstaatliche Abkommen, um einen kohärenten Rechtsrahmen für die gesamte Wasserstoff Infrastruktur sicherzustellen. Bislang besteht noch kein solches Abkommen mit der Schweiz.

Seit dem 1. Januar 2025 gilt in der Schweiz die rechtliche Pflicht, sowohl heimisch produzierten als auch importierten grünen Wasserstoff und andere erneuerbare Brenn- und Treibstoffe in einem Herkunftsnachweissystem zu erfassen[15]. Ein Herkunftsnachweis dokumentiert insbesondere die Produktionsweise und die Stromquelle.

Für die Anrechnung sogenannter «virtueller» Importe erneuerbarer Gase über bestehende Gasnetze im Schweizer Treibhausgasinventar sind gemäss Pariser Klimaabkommen Staatsverträge erforderlich. Diese müssen sicherstellen, dass das Herkunftsland auf den ökologischen Mehrwert verzichtet, um Doppelanrechnungen zu vermeiden. Bisher bestehen mit relevanten Exportländern noch keine solchen Vereinbarungen.

4.5. Bewilligungsverfahren für Wasserstoff-Infrastrukturen in der Region Basel

Für den planerischen Umgang mit der Wasserstoffinfrastruktur orientieren sich die Verfahren an den Regelungen anderer Energieträger. Wasserstoffinfrastrukturen können bereits heute mit den bestehenden Planungsinstrumenten und Verfahren geplant und realisiert werden, d.h. für stationäre Wasserstoffanlagen im Rahmen der Baubewilligungsverfahren und für Rohrleitungen im eidgenössischen Plangenehmigungsverfahren.

Massgeblich für den sicheren und umweltgerechten Umgang mit Wasserstoff sind unter anderem die Störfallverordnung und die Umweltverträglichkeitsprüfung, da der Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft entlang der gesamten Wertschöpfungskette potenzielle Gefahren und Störfallrisiken birgt.

Reiner Wasserstoff ist nicht brennbar und auch nicht als gesundheitsschädlich oder umweltgefährdend eingestuft. Durch die Mischung mit Sauerstoff oder Luft entsteht jedoch ein leicht entzündliches Gasgemisch. In erster Näherung kann Wasserstoff bezüglich Störfallrisiken ähnlich wie die Brennstoffe Methan oder Propan eingestuft werden. Anlagen zur Produktion, Lagerung und zum Transport von Wasserstoff unterstehen der Störfallverordnung (StFV), sofern sie gewisse Schwellenwerte überschreiten oder schwere Schädigungen für die Bevölkerung oder die Umwelt nicht ausgeschlossen werden können. Für die Umsetzung der StFV bei stationären Anlagen sind die Kantone, bei netzförmigen Anlagen mit Ausnahmen der Bund verantwortlich. Unter netzförmigen Anlagen versteht man z.B. Erdgashochdruckleitungen, Nationalstrassen und die Eisenbahn.

Die StFV verpflichtet den Inhaber der Anlage, alle zur Verminderung des Risikos geeigneten Massnahmen zu treffen, die nach dem Stand der Sicherheitstechnik verfügbar, aufgrund seiner Erfahrung ergänzt und wirtschaftlich tragbar sind. Dabei hat die Standortwahl einen grossen Einfluss auf die Risikoeinschätzung- Betroffen von der StFV wären voraussichtlich Produktionsanlagen und Lagerstätten, bei denen mehr als 5 Tonnen Wasserstoff vorliegen oder schwere Schädigungen für die Bevölkerung oder die Umwelt nicht ausgeschlossen werden können, sowie grösser

[15] SR 730.010.1 - Verordnung des UVEK vom 1. November 2017 über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) | Fedlex

Versorgungsleitungen für Wasserstoff, wie die Transitgasleitung. Verteilnetzleitungen mit Betriebsdrücken unter 5 bar wären nicht betroffen, sofern schwere Schädigungen für die Bevölkerung oder die Umwelt ausgeschlossen werden können.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) liefert eine Grundlage für den Entscheid über die Bewilligung, Genehmigung oder Konzessionierung von Infrastrukturvorhaben. Der Vollzug der UVP liegt in den beiden Basel bei den kantonalen Fachbehörden. Gemäss den Vorgaben des Bundes ist für grössere Produktionsanlagen, sowie grosse Transportleitungen und Speicher für Wasserstoff oder Methanol von einer UVP Pflicht auszugehen.

Grössere Leitungen wie die Transitgasleitung unterliegen gemäss Rohrleitungsgesetzgebung der Bundesaufsicht mit Plangenehmigungsverfahren und sehr hohen Anforderungen an den Bau, während kleinere Verteilnetzleitungen mit tieferem Betriebsdruck der kantonalen Aufsicht mit vereinfachten Verfahren unterstellt sind. Kurze Abschnitte von weniger als 100 Metern und lokale Netze auf einem Unternehmensareal sind vom Rohrleitungsgesetz (RLG) und dessen Verordnung ausgenommen. Zur Unterstützung der Planung, des Baus und des Betriebs von Wasserstoff-leitungen stellt der Schweizerische Verband für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) Fachrichtlinien zur Verfügung. Eine neue Richtlinie «Rohrleitungen für Wasserstoff» ist seit Juli 2025 in Kraft.

5. Bedarf an erneuerbaren Brenn- und Treibstoffen in den beiden Basel

Für den heutigen und künftigen Bedarf an grünem Wasserstoff und seinen Derivaten in den beiden Basel lagen bisher keine belastbaren öffentlichen Daten vor. Zur Schliessung dieser Lücke haben die beiden Kantone eine Bedarfserhebung für die Zieljahre 2037 und 2050 in Auftrag gegeben. Nachfolgend sind die wesentlichen Ergebnisse dieser Studie zusammengefasst, eingeordnet und der erwartete Bedarf geographisch lokalisiert. Der technischen Grundlagenbericht dokumentiert Methodik und Ergebnisse der Studie im Detail.

Abgeschätzt wurde der Anteil des heutigen Bedarfs an fossilen Brenn- und Treibstoffen, der nach erfolgreichen Effizienzmassnahmen und einer weitestgehenden Elektrifizierung noch auf längere Sicht mit erneuerbaren Brenn- oder Treibstoffen abgedeckt werden müsste. Die Systemgrenzen wurden dabei so gesetzt, dass im Industriesektor alle Unternehmen mit einem Jahresverbrauch von über 3 GWh für Prozesswärme mit Temperaturen über 150°C berücksichtigt wurden. Die Erfahrung zeigt, dass kleinere Verbraucher mit leitungsungebundenen Transporten von Wasserstoff oder seinen Derivaten versorgt werden können. Im Temperaturbereich unter 150 °C sind Grosswärmepumpen bereits Stand der Technik und bieten eine hohe Gesamtenergieeffizienz (siehe Abbildung 2). Im Güterverkehr wurden nur Fahrzeuge über 3.5 Tonnen Gewicht berücksichtigt, da sie aufgrund der Anforderungen an das Verhältnis von Nutzlast zu Fahrzeuggewicht grundsätzlich als schwer elektrifizierbar gelten.

Für viele Anwendungen stehen unterschiedliche Energieträger im Wettbewerb. Welche Technologien sich bis 2037 oder gar 2050 tatsächlich durchsetzen werden, lässt sich heute noch nicht verlässlich beurteilen. Deshalb werden im Folgenden grüner Wasserstoff und sein Derivat Methanol als Platzhalter für erneuerbare Brenn- und Treibstoffen herangezogen. Die Unsicherheit bei der Wahl der Energieträger wird die Infrastrukturplanung erschweren (siehe Kapitel 6), weil die technischen und regulatorischen Anforderungen für gasförmigen Wasserstoff und flüssiges Methanol sehr unterschiedlich sind. Die beiden Kantone sehen vor, die Bedarfserhebungen und die darauf aufbauenden Strategien zu aktualisieren, sobald belastbarere Daten zum Verbrauch der einzelnen Energieträger vorliegen.

Mit dem technischen Grundlagenbericht für die Region Basel nehmen die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft eine Vorreiterrolle ein. Andere Kantone haben inzwischen ähnliche Erhebungen angekündigt.

5.1. Herangehensweise der Bedarfsabschätzung

Der Bedarf an grünem Wasserstoff und seinen Derivaten wurde unter der Prämisse ermittelt, dass das Netto-Null-Ziel in Basel-Stadt bis 2037 und in Basel-Landschaft bis 2050 erreicht werden soll. Dabei wird eine technische Perspektive eingenommen. Das heisst, die technische Machbarkeit von Massnahmen zur Effizienzsteigerung und zur Elektrifizierung sowie die zeitliche Verfügbarkeit neuer Technologien stehen im Vordergrund. Wegen der hohen Unsicherheiten in der Aufbauphase internationaler Wasserstoffmärkte wurde nicht auf Preiselastizitäten eingegangen. Sowohl die Methodik wie auch die Annahmen und die Resultate der Bedarfserhebung wurden in Interviews mit Fachleuten validiert.

Um auf die Unsicherheiten einzugehen, wird die Bandbreite des künftigen Bedarfs in jedem Anwendungsgebiet mit einem tiefen und einem hohen Szenario abgegrenzt.

Bei der Industrie unterscheiden sich die zwei Szenarien darin, wie rasch neue Technologien zur Elektrifizierung eingesetzt werden könnten. Wesentliche Annahmen betreffen die Lebensdauer industrieller Anlagen (20 Jahre im tiefen Szenario, bzw. 30 Jahre im hohen) sowie die Zeitpunkte der technologischen Reife neuer Lösungen (bei generellen Prozessen 2020 im tiefen Szenario bzw. 2025 im hohen; bei einzelnen Spezialprozessen bis hin zu 2035 bzw. 2045).

Beim Schwerverkehr unterscheiden sich die beiden Szenarien in erster Linie durch den Technologiemix der Fahrzeugantriebe. Abbildung 5 zeigt die jeweils erwarteten Anteile konventioneller Verbrennungsmotoren, Elektrofahrzeuge und Wasserstoff-Brennstoffzellen-fahrzeuge (FCEV) bei den Neuzulassungen in den Jahren 2025 bis 2050. Im tiefen Szenario dominiert der batterieelektrische Antrieb. Im hohen Szenario gewinnen ab 2030 bei schwer elektrifizierbaren Anwendungen FCEV-Antriebe an Gewicht.

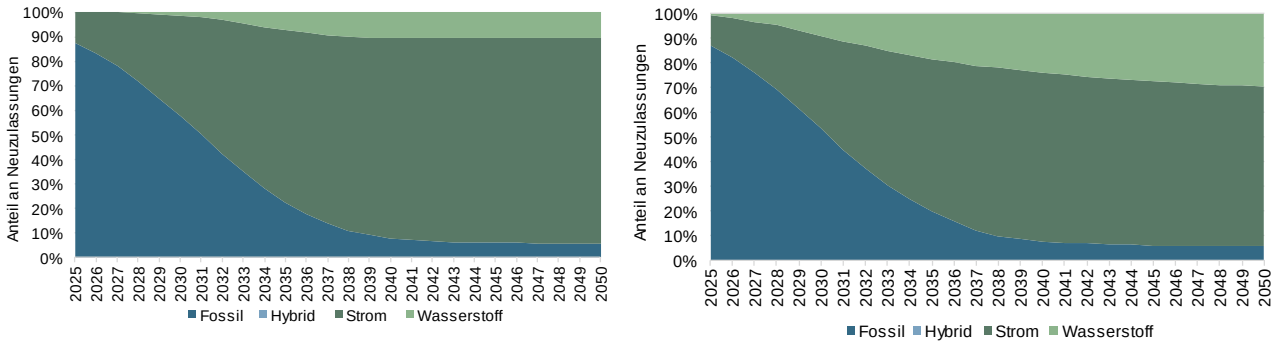


Abbildung 5: Antriebsmix der Neuzulassungen im tiefen (links) und im hohen (rechts) Szenario. Quelle: technischer Grundlagenbericht

Auf Grundlage der Neuzulassungen und der Verkehrsmengenentwicklung werden für beide Szenarien die Bestände für jedes Jahr modelliert. Darin gehen auch Annahmen zum Ersatz von Bestandsfahrzeugen am Ende ihrer Lebensdauer ein. Tabelle 2 zeigt die möglichen Szenarien für die Jahre 2037 und 2050 auf.

Szenario	Antrieb	Anteil Bestand 2037	Anteil Bestand 2050
tief	Wasserstoff	3.3 %	10.0 %
hoch	Wasserstoff	10.3 %	25.9 %

Tabelle 2: Anteil der Wasserstoffantriebe am Bestand schwerer Nutzfahrzeuge

Bei der Schifffahrt wird der künftige Bedarf der Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) an grünem Wasserstoff und grünem Methanol auf der Grundlage der heutigen Anzahl Schiffsankünfte und deren Bunkervolumen über die folgenden vier Schritte bestimmt:

- Grundlage: Anzahl Schiffsankünfte im Jahr 2024 in den SRH und durchschnittlich verfügbares Bunkervolumen nach Schiffsfamilie
- Künftige Energieträger: Szenarien zur Anzahl Schiffsankünfte nach erneuerbarem Energieträger für die Jahre 2037 und 2050
- Volumenbedarf nach Treibstoff: Bunkerbare Energiemenge pro verfügbarem Bunkervolumen je nach erneuerbarem Energieträger
- Abschätzung Energiebedarf: Bandbreite an Treibstoffbedarf in den SRH

Der tatsächlich benötigte Energiebedarf der Schiffe ist schwierig abzuschätzen, da neben den SRH noch weitere Bunkeroptionen für die Binnenschifffahrt entlang des Rheins existieren. Ein kleiner Teil der Schiffe fährt ausschliesslich lokale Strecken und wird deshalb immer in den SRH bunkern. Das tiefe Szenario basiert auf der Annahme, dass nur diese Schiffe in den SRH bunkern. Das hohe Szenario hingegen nimmt an, dass darüber hinaus alle übrigen ankommenden Schiffe ihr Bunkervolumen in den SRH auffüllen (Basis: 20% Tankfüllung bei Ankunft).

Daraus resultiert eine sehr grosse Bandbreite der Ergebnisse. Das tatsächliche Bunkerverhalten wird neben der grundlegenden Wahl der Reedereien für die Antriebstechnik ihrer Schiffe auch von jeweils aktuellen Faktoren wie Preis, Be- und Entladezeiten sowie geplante Stopps entlang der Route abhängen.

5.2. Resultate der Bedarfsabschätzung

Der Anteil fossiler Brennstoffe im Bereich Nicht-Wohnen in Basel-Landschaft und Basel-Stadt betrug 2022 1'015 GWh. Mit den vorhandenen Technologien und den zu erwartenden Entwicklungen kann dieser Energiebedarf mehrheitlich elektrifiziert werden. Nach Effizienzsteigerung und Elektrifizierung wird die Region Basel bis 2050 erneuerbare Brennstoffe im Umfang von etwa 10 GWh im tiefen Szenario bzw. bis zu 90 GWh im hohen Szenario benötigen. Im Schwerverkehr könnte der Wasserstoffbedarf bis 2050 auf geschätzte 30 bis 80 GWh ansteigen. Die Schifffahrt dürfte bis 2050 den grössten Anteil am Verbrauch von Wasserstoff und seinen Derivaten ausmachen. Aufgrund der höheren Energiedichte und einfacheren Speicherbarkeit werden dabei vermutlich primär flüssige Derivate wie Methanol eingesetzt. Allerdings sind die Prognosen in diesem Bereich mit den grössten Unsicherheiten behaftet: Die Bandbreite reicht hier von 0,2 bis 219 GWh pro Jahr.

Zum Vergleich: Der insgesamt für schwer elektrifizierbare Anwendungen in 2050 ermittelte Bedarf an grünem Wasserstoff und seinen Derivaten in Industrie, Schwerverkehr und Schifffahrt entspricht je nach Szenario 0.4 bis 3.4% des Gesamtenergiebedarfs der beiden Kantone im Jahr 2022.

Abbildung 6 zeigt anhand der Industrie und des Schwerverkehrs, wie sich der für 2050 erwartete technische Bedarf an alternativen Brenn- und Treibstoffen zum Gesamtenergiebedarf der beiden Basel im Jahr 2022 verhält. Zur Veranschaulichung der Grössenverhältnisse werden die Energiemengen als Rechtecke nebeneinander dargestellt. Schifffahrt und Flugverkehr wurden in der Grafik nicht berücksichtigt[16].

Die Fläche des blauen Rechtecks in Abbildung 6 entspricht dem Gesamtenergiebedarf der beiden Basel im Jahr 2022. Das rote Rechteck entspricht dem fossilen Anteil des Gesamtenergieverbrauchs im Jahr 2022. Violet dargestellt ist der Bedarf der innerhalb der Systemgrenzen dieser Studie erfassten Industrie- und Schwerverkehrsanwendungen. Der nach der Effizienzsteigerung und Elektrifizierung im hohen Szenario übrigbleibende Brenn- und Treibstoffbedarf der Industrie und des Schwerverkehrs im Jahr 2050 entspricht dem dunkelgrünen Rechteck. Hellgrün dargestellt ist der im tiefen Szenario ermittelte Bedarf im Jahr 2050.

[16] Der EuroAirport Basel-Mulhouse-Freiburg wird über französische Infrastrukturen versorgt. Bei der Schifffahrt ist noch unklar, welchen Anteil an Energie über die Schweiz bezogen wird.

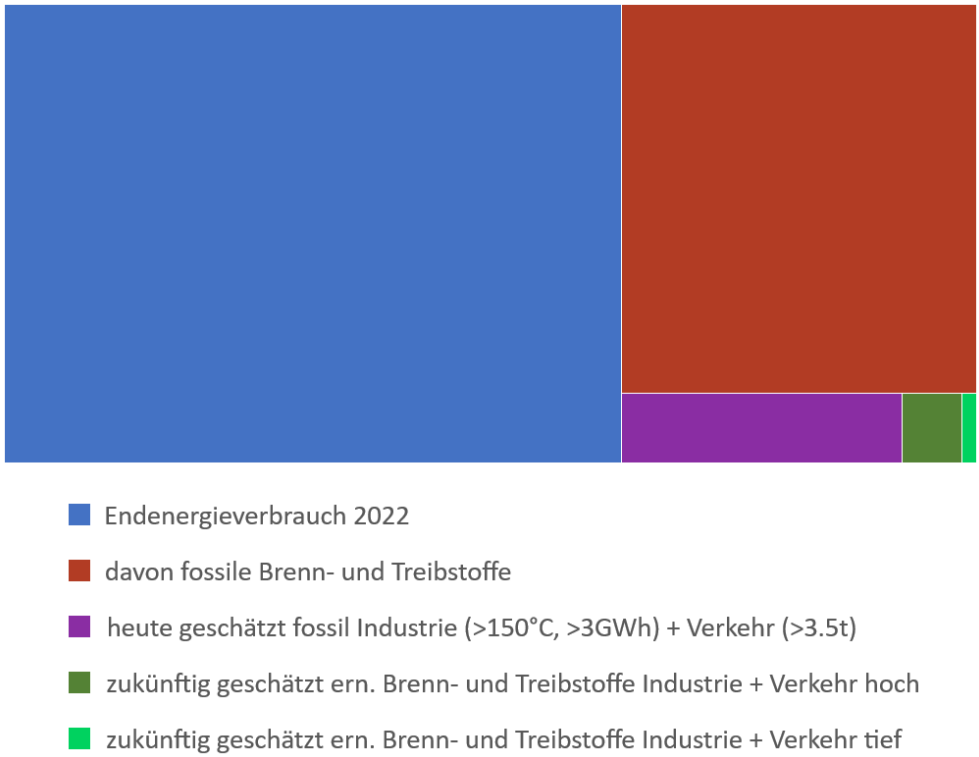


Abbildung 6: Gesamtenergiebedarf sowie fossiler Bedarf (Öl, Gas und Treibstoffe) der beiden Kantone im Jahr 2022, inkl. Abschätzung, wie viel davon in der vorgegebenen Systemgrenze der Industrie und des Schwerverkehrs verbraucht wurde, verglichen mit dem abgeschätzten zukünftigen Bedarf an Brenn- und Treibstoffen für die Industrie 2050.

Ein Vergleich der Ergebnisse für das Jahr 2050 mit den im technischen Grundlagenbericht für das Jahr 2037 aufgeführten Ergebnissen zeigt gegenläufige Trends für die Bereiche Mobilität und Industrie. Im Bereich Mobilität wächst die Nachfrage nach grünem Wasserstoff und seinen Derivaten kontinuierlich, weil es einerseits Einsatzbereiche gibt, die langfristig nicht elektrifizierbar sind, und andererseits bereits jetzt Technologien für diese Anwendungen mit Wasserstoff bzw. seinen Derivaten verfügbar sind.

Im Bereich Industrie wird zwar angenommen, dass alle Verbraucher innerhalb der Systemgrenzen der Studie langfristig auf Brennstoffe verzichten können. Nach dem heutigen Entwicklungsstand ist jedoch davon auszugehen, dass nicht alle für das Jahr 2050 anvisierten Elektrifizierungstechnologien bereits im Jahr 2037 zur Verfügung stehen werden. Da zusätzliche Zeit der Industrie eine vermehrte Diffusion der Elektrifizierung erlaubt, wird ihr Bedarf an Brennstoffen im Jahr 2050 niedriger ausfallen als im Jahr 2037.

5.3. Lokalisierung des Bedarfs

In Abbildung 7 ist der im technischen Grundlagenbericht für das Jahr 2050 ermittelte Bedarf an Brennstoffen jenen Gemeinden zugeordnet, in denen heute ein infrastrukturelevanter Bedarf erwartet wird. Die dabei verwendeten Symbole sind umso grösser, je höher der erwartete Bedarf ist. Es werden nur die Ergebnisse für die Bereiche Industrie und Schifffahrt ausgewiesen, weil Strassenfahrzeuge beim Betanken nicht per se an einen festen Standort angewiesen sind, sondern je nach Wirtschaftlichkeit und Routenplanung verschiedene Tankstellen anfahren.

Die geographische Übersicht für das hohe Szenario zeigt den höchsten Bedarf an grünem Wasserstoff und seinen Derivaten auf der Achse von Basel bis Pratteln. Weitere Gebiete mit nennenswertem Bedarf sind die Achse Basel-Aesch sowie Laufen. Im tiefen Szenario zeigt sich lediglich auf der Rheinachse ein nennenswerter Bedarf.

In beiden Szenarien fällt der Bedarf der Rheinhäfen ins Gewicht. Der trimodale Hafen ist heute ein wichtiger Umschlags- und Lagerplatz von Energieträgern für die Schweiz. Auch wenn noch offen ist, welche nicht-fossilen Energieträger sich in der Zukunft durchsetzen werden, werden die Schweizerischen Rheinhäfen eine wichtige Rolle bewahren.

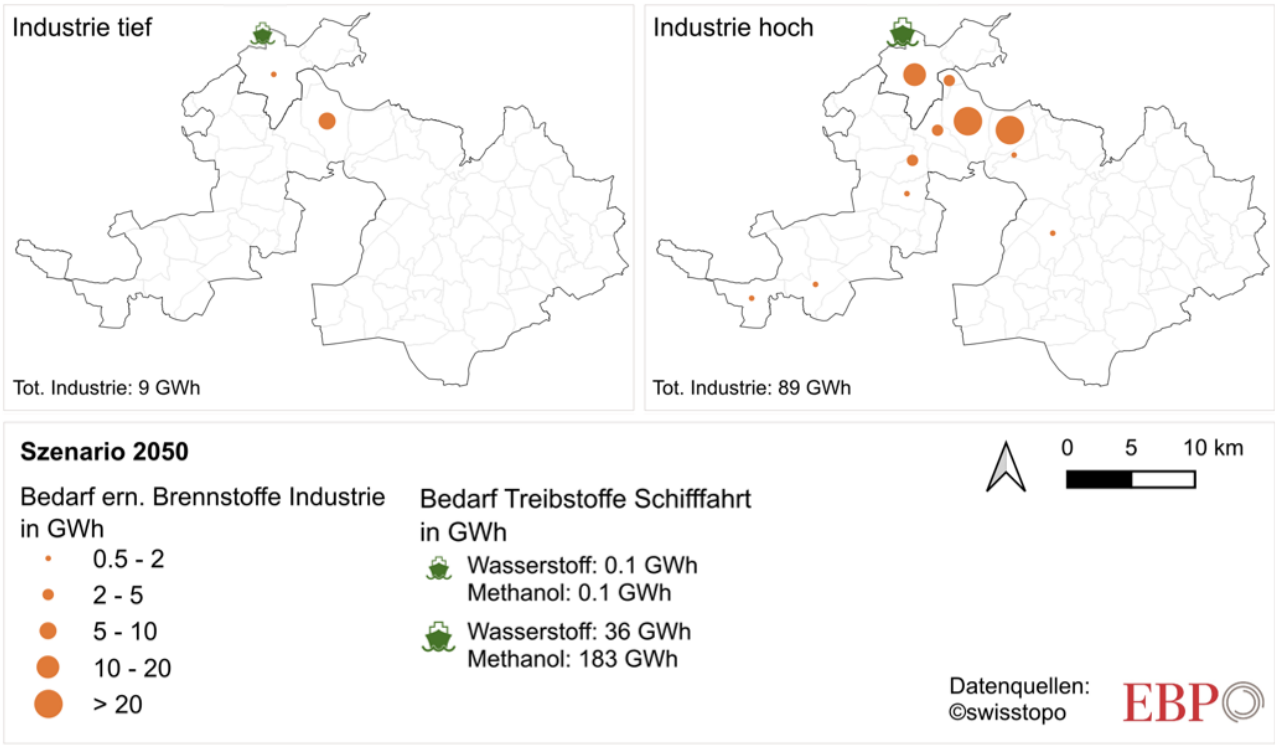


Abbildung 7: Abschätzung des künftigen Bedarfs an Wasserstoff und seinen Derivaten für die Industrie und die Schifffahrt für das Jahr 2050. Links das tiefe Szenario und rechts das hohe Szenario. Die jeweils unten rechts abgebildeten Totale sind ohne den Bedarf der Schifffahrt, welche separat in der Legende dargestellt ist. Quelle: technischer Grundlagenbericht

6. Varianten für die Deckung des Bedarfs an grünem Wasserstoff und seinen Derivaten

Auf Basis des lokalisierten Bedarfs aus Kapitel 5 und unter Kenntnis geeigneter Infrastrukturelemente (vgl. technischer Grundlagenbericht Kapitel 4.3, 5.3 und 7) lassen sich mögliche Nachfragecluster identifizieren und allgemeine Versorgungskonzepte für die Produktion, Verteilung und Speicherung von grünem Wasserstoff und seinen Derivaten in der Region Basel entwerfen. Die ermittelten Bandbreiten des künftigen Bedarfs schwanken allerdings stark. Die vom Bedarf abgeleitete Versorgungsinfrastruktur fällt für die tiefen und die hohen Bedarfsszenarien deshalb unterschiedlich aus.

Für beide Bedarfsszenarien gilt jedoch, dass die bestehenden Industrieflächen in den beiden Basel ausreichen, um die für die Region Basel nötige Wasserstoffinfrastruktur zu installieren. Es braucht nach heutigem Kenntnisstand somit keine weitere Ausscheidung von spezifischen Flächen in der Richt- oder Nutzungsplanung. Lediglich bei der Lagerung von grossen Mengen von Wasserstoff oder seinen Derivaten sind weitergehende Prüfungen erforderlich, wie z.B. Umweltverträglichkeitsprüfungen und Störfallanalysen. Rohrleitungen mit erhöhtem Druck bzw. grossen Durchmessern unterliegen zudem dem Plangenehmigungsverfahren des Bundes (vgl. Kapitel 4.3).

Insgesamt gibt es noch viele Unbekannte: So ist beispielsweise noch offen, wie schnell sich eine verlässliche Nachfrage nach erneuerbaren Brenn- und Treibstoffen in der Region entwickeln wird, wie hoch diese langfristig sein wird und welche Energieträger sich letztlich durchsetzen werden. Der konkrete Bedarf wird stark davon abhängen, wie eng die Schweiz in die europäische Energieversorgung eingebunden ist und welche Anforderungen an die Versorgungssicherheit – insbesondere aus geopolitischer Sicht – gestellt werden. Diese Unsicherheiten belasten die Infrastrukturplanung.

Die hohen Risiken lassen sich allerdings durch eine etappierte Vorgehensweise reduzieren. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- **Wasserstoff-Cluster** können dort entstehen, wo erneuerbarer Überschussstrom an Standorten mit robuster Nachfrage nach Wasserstoff zur Verfügung steht. Der Ausbau erneuerbarer Energien auf Industriearealen könnte diesen Prozess beschleunigen, denn aktuell gibt es in der Region bei Weitem noch nicht genug Überschussstrom, um eine Auslastung der Elektrolyseure zu gewährleisten.
  Sowohl im tiefen wie auch im hohen Bedarfsszenario kristallisiert sich die industriestarke Achse in Rheinnähe zwischen Basel und Augst als geeigneter Standort für Wasserstoff-Cluster heraus. Dies deckt sich mit den Planungen der IWB, die bereits erste Clusterabschnitte in diesem Gebiet vorsieht.

- Der **Bau von Rohrleitungen** zur Vernetzung der ersten Standorte lohnt sich dort, wo über Cluster oder einzelne Verbraucher eine ausreichend hohe Nachfrage entsteht.
  Rohrleitungen für Drücke unter 5 bar können mit kantonalen Verfahren vergleichsweise rasch genehmigt werden (vgl. IWB-Wasserstoffleitung in Birsfelden).

- Die **Anbindung an das europäische Wasserstoffnetz** ist aus heutiger Sicht und aus lokaler Perspektive nur dann sinnvoll, wenn sich die Nachfrage in den nächsten Jahren entsprechend dem hohen Bedarfsszenario entwickelt. Für die Anbindung können bestehende Gasleitungen adaptiert oder neue Leitungen gebaut werden. Durch den Anschluss von saisonalen Speichern und unterschiedlichen Produzenten könnte so ein neues resilientes Versorgungssystem entstehen. Verharrt die Nachfrage jedoch auf oder unter dem Niveau des tiefen Bedarfsszenarios, so besteht aus heutiger Sicht ein grosses Risiko, dass der Aufbau und Betrieb eines Verteilleitungsnetzes nicht wirtschaftlich sind.

In der Region Basel sind mehrere frühzeitige Anschlussvarianten denkbar (siehe Kapitel 4.3.). Für die Transitgasleitung sowie eventuell für andere grenzüberschreitende Anschlüsse würden grössere Rohrleitungen benötigt, die unter das Plangenehmigungsverfahren des Bundes [17] fallen. Zudem erfordert die Anbindung an die Netze der Nachbarländer zwischenstaatliche Abkommen, die unter Federführung des Bunds noch ausgehandelt werden müssten. Insgesamt ist der Aufbau des europäischen Kernnetzes noch mit vielen Fragezeichen behaftet.

- **Multi-Energy-Hubs** können sich durch die Bündelung von Wasserstoff-Cluster entwickeln. Beispielsweise könnten durch den Einbezug von klimaneutralem CO_2 Kohlenstoffquellen für die Produktion von Wasserstoffderivaten erschlossen werden. Je mehr Betriebe angeschlossen sind, desto mehr können sie in einem solchen industriellen Ökosystem von Synergien bei der Nutzung von Abwärme und Nebenprodukten profitieren.

- Die **leitungsunabhängige Belieferung** per Lastwagen, Bahn oder Schiff ist vor allem für dezentrale Nachfragepunkte mit geringeren Mengen von Bedeutung. Die dabei eingesetzten Behälter können zugleich als mobile Pufferspeicher genutzt werden. Aktuell werden die Tankstellen der Region z.B. mit Wasserstoff oder, wie schon seit langem, mit Benzin oder Diesel per Lastwagen beliefert. Diese Art der Versorgung ist sowohl als Zwischenlösung als auch langfristig für die Belieferung dezentraler Verbraucher mit kleineren Mengen, die den Bau einer Leitung nicht rechtfertigen, geeignet. Deshalb muss aus Sicht der beiden Basel die regionale trimodale Verkehrsanbindung über Strasse, Schiene und Schiff weiterhin gewährleistet bleiben, um leitungsunabhängige Transportoptionen dauerhaft zu ermöglichen. Den Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) kommt dabei eine Schlüsselrolle zu.

- Der Ausbau des **Tankstellennetzes** für grünen Wasserstoff oder seine Derivate sollte der Nachfrage folgen. Raststätten an Nationalstrassen, Verkehrsknoten oder Logistikzentren wären dafür grundsätzlich geeignet. Hier werden die Prüfungen des Bundes zeigen, inwiefern Flächen entlang der Nationalstrassen für Wasserstofftankstellen umgewidmet werden können - analog zu den Schnellladestationen für die Elektromobilität.

- Das **Umrüsten vorhandener Infrastrukturen** für Speicherung und Transport kann eine schnelle, kostengünstige und umweltfreundliche Transformation ermöglichen. Insbesondere Methanol bietet sich dabei als wichtige Alternative an. Ähnlich wie Diesel oder Heizöl lässt es sich einfach lagern und verteilen. Dafür können die bestehenden Diesel- und Heizölinfrastrukturen mit geringem Aufwand für Korrosionsschutzanpassungen genutzt werden. Dies ist insbesondere für die vorhandenen grossen Flüssigkeitstanks zur Notfallreserve an den Rheinhäfen relevant, die ansonsten mit der Abkehr von fossilen Energieträgern obsolet würden. Auch auf Wasserstoff umgerüstete Hochdruckleitungen für Erdgas könnten in Zukunft eine attraktive Option zur Einbindung neuer Wasserstoff Cluster in grössere Leitungsnetze sein.

- Generell erscheint eine **Fokussierung auf einen oder zwei Energieträger** ratsam, da Anlagen und Infrastrukturen jeweils spezifisch für einen Energieträger aus- oder umgerüstet werden müssen. Parallele Infrastrukturen für eine Vielzahl von Energieträgern würden unnötig hohe Kosten mit sich bringen.

[17] SR 746.1 - Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG) | Fedlex

Bislang hat sich in der Schweiz noch kein aus erneuerbarem Strom hergestellten Energieträger so weit durchgesetzt, dass die erforderliche Investitionssicherheit für den Aufbau eines neuen Leitungsnetzes gewährleistet wäre. In der Aufbauphase können die Investitionsrisiken durch dezentrale Cluster und leitungsungebundene Transporte verschiedener Energieträger abgefangen werden. Wenn jedoch langfristig ein robuster Markt für grünen Wasserstoff in der Schweiz aufgebaut werden soll, muss Planungssicherheit für nationale Leitungsnetze zur Verteilung der erwarteten preisgünstigen Importe aus dem Ausland gewährleistet sein. Auf Basis einer belastbaren Schweizer Nachfrage könnte die Region Basel durch Umnutzung oder Ersatz der Transitleitung und weiterer bestehender Hochdruck Gasleitungen eine zentrale Rolle als Verbindungsglied zu den europäischen Infrastrukturen einnehmen.

7. Handlungsfelder und Handlungsoptionen

Das Energiegesetz des Bundes[18] besagt allgemein, dass die Energieversorgung in erster Linie Sache der Energiewirtschaft ist. Dazu zählt die Versorgung mit Energieträgern, ob wie bislang mehrheitlich mit fossilen Energieträgern oder künftig mit erneuerbaren Energieträgern. Dem Bund und den Kantonen kommt die Aufgabe zu, für die erforderlichen Rahmenbedingungen zu sorgen, damit die Energiewirtschaft diese Aufgabe im Gesamtinteresse optimal erfüllen kann.

Die Wasserstoffstrategie des Bundes[19] enthält eine Auswahl verschiedener Massnahmen, die zunächst den Aufbau eines heimischen Wasserstoffmarktes und später Importe über eine europäische Wasserstofftransportinfrastruktur ermöglichen sollen. Diese Massnahmen werden verschiedenen Akteuren zugewiesen.

Die folgenden Handlungsfelder orientieren sich am Massnahmenkatalog der Wasserstoffstrategie des Bundes und an den Leitsätzen der beiden Kantone (siehe Kapitel 2). Die darin formulierten Handlungsoptionen basieren auf dem heutigen Wissenstand und richten sich in erster Linie an die Kantone. Im Folgenden sind sie unterteilt in Stossrichtungen: «Energiesystem vorbereiten», «Aufbau der Wasserstoffwirtschaft unterstützen» und «Zusammenarbeit stärken».

7.1. Das Energiesystem für die Integration von grünem Wasserstoff und seinen Derivaten vorbereiten

Grüner Wasserstoff und seine Derivate können dann am besten zur Reduktion von Treibhausgasen beitragen, wenn das Energiesystem bereits effizient ausgestaltet und der Ausbau der erneuerbaren Energien fortgeschritten ist. Daher befassen sich die beiden ersten Handlungsfelder mit Transformationsprozessen im Energiesystem, die günstige Rahmenbedingungen für den Einsatz von grünem Wasserstoff und seinen Derivaten schaffen.

A. Potenziale für Effizienzgewinne und direkte Elektrifizierung ausschöpfen

Der Umstieg auf neue Energieträger erfordert Aufwand und Kosten. Umso wichtiger ist die vorgängige Nutzung von Effizienzpotenzialen: Sie erlaubt eine schlankere Dimensionierung der Anlagen und senkt Investitions- wie Betriebskosten nachhaltig.

Die Technologiewahl und die Investitionsentscheide liegen letztlich bei den betroffenen Branchen. Bund, Kantone und Gemeinden zeigen im Sinne des Gemeinwohls machbare Pfade zum Erreichen der Klimaziele auf.

Handlungsoptionen

- Sensibilisierung und Beratung zu Energieeffizienz und Dekarbonisierung auf dem neuesten Stand halten und zielgruppengerecht ausbauen
- Kantonale Förderangebote im Energiebereich regelmässig überprüfen, optimieren und mit Angeboten Dritter abstimmen
- Gesetzliche Vorgaben periodisch an den Stand der Technik) anpassen (insb. an die energetischen Mustervorschriften der Kantone MuKEn)
- Bemühungen des Bundes zugunsten mehr Energieeffizienz unterstützen und mitgestalten.
- Speziell für Basel-Stadt: Effizienzmassnahmen bei Kunden und im Betrieb des kantonseigenen Energieversorgers IWB vorantreiben

[18] SR 730.0 - Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG) | Fedlex

[19] Bundesrat (2024): «Wasserstoffstrategie für die Schweiz»

B. Erneuerbare Energien in einem resilienten Energiesystem ausbauen

Sowohl die direkte Elektrifizierung in den Sektoren Wärme und Mobilität als auch die Produktion von Wasserstoff für schwer elektrifizierbare Bereiche verlangen grosse Mengen an Elektrizität aus erneuerbaren Quellen. Die Bereitstellung dieser Elektrizität liegt in der Verantwortung der Branche. Das Bundesgesetz für eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien setzt Zielwerte für die erneuerbare Stromproduktion in den Jahren 2035 bzw. 2050. Die Kantone gestalten den Ausbau insbesondere in ihrer Funktion als Planungs- und Bewilligungsbehörden mit.

Handlungsoptionen

- Ausweisen geeigneter Standorte zur Produktion erneuerbarer Elektrizität in den kantonalen Richtplänen
- Effiziente Bewilligungsprozesse für Anlagen zur erneuerbaren Stromproduktion
- Beratungs- und Förderangebote zur dezentralen Produktion und Speicherung von Elektrizität und Wärme
- Umsetzung der MuKEn 2025 mit ihren Vorgaben zur erneuerbaren Stromproduktion
- Speziell für Basel-Stadt: Den Anteil erneuerbarer Energien im Produktmix des kantonseigenen Energieversorgers IWB gemäss dem Netto-Null-Ziel steigern.

7.2. Den Aufbau des Wasserstoffmarktes in der Region unterstützen

Zurzeit sind grüner Wasserstoff und seine Derivate in der Schweiz noch nicht zu kommerziell attraktiven Konditionen erhältlich. Dies bremst die Nachfrage, damit fehlen Marktsignale zum Aufbau der nötigen Infrastrukturen für die lokale Produktion oder den Import aus dem Ausland. In dieser Situation sind Investitionen in Infrastrukturen mit hohen unternehmerischen Risiken verbunden. Die öffentliche Hand kann diese Risiken nicht beseitigen, kann sie jedoch durch vorausschauende Planung und breit abgestützte Kooperationen wirksam mindern.

C. Datenlage zur Nachfrage nach grünem Wasserstoff und seinen Derivaten verbessern

Die Dimensionierung einer heimischen Wasserstoffinfrastruktur hängt hauptsächlich von der Nachfrage nach grünem Wasserstoff und seinen Derivaten ab. In der Wasserstoffstrategie des Bundes wird die bisherige Datenlage zur Nachfrage als «sehr unsicher» eingestuft. Daraus leitet sich die Forderung ab, den zukünftigen Wasserstoffbedarf regelmässig neu abzuschätzen.

Handlungsoptionen

- Austausch mit Bund, anderen Kantonen und Nachbarregionen zu Methodik der Datenerhebung
- Evaluation neu eingehender Nachfragedaten
- Aktualisierung der Bedarfserhebung für die beiden Kantone in 5 Jahren; nach Möglichkeit ergänzt um relevante Daten für angrenzende Regionen
- Fachliche Unterstützung von Nachfragestudien auf nationaler Ebene

D. Anreize für den Aufbau eines heimischen Wasserstoffmarktes schaffen

Eine Marktentwicklung kann nur gelingen, wenn die notwendigen Rahmenbedingungen, ein ausreichendes Angebot und eine genügend hohe Nachfrage vorhanden sind. Die Wasserstoffstrategie des Bundes listet vielfältige Massnahmen auf, mit denen der Bund Anreize zu inländischer Produktion und Nachfrage in der vulnerablen Phase des Markthochlaufs setzen will. Dazu zählen bereits im CO_2-Gesetz verankerte Instrumente wie das Emissionshandelssystem, die Verminderungsverpflichtung, die CO_2-Abgabe auf Brennstoffe, die Kompensationspflicht der Treibstoffimporteure oder auch die mit dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien eingeführten Rückerstattungen des Netznutzungsentgeltes für Anlagen zur

Produktion von grünem Wasserstoff. Die Kantone können diesen Anreizen des Bundes mit unterstützenden Massnahmen zum schnelleren Erfolg verhelfen.

Handlungsoptionen

- Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Förderprogrammen und anderen Anreizen für die Produktion und Nachfrage von grünem Wasserstoff
- Umsetzung der kantonalen Netto-Null-Klimaziele insbesondere in den schwer elektrifizierbaren Bereichen intensivieren, um dort den Ersatz fossiler Brenn- und Treibstoffe zu grünem Wasserstoff und seinen Derivaten zu beschleunigen
- Speziell für Basel-Stadt: Den kantonseigenen Energieversorger IWB beauftragen, Möglichkeiten zur lokalen Produktion von grünem Wasserstoff zu prüfen und, soweit aus wirtschaftlicher und ökologischer Sicht sinnvoll, umzusetzen.

E. Planungssicherheit für den Aufbau von Infrastrukturen für grünen Wasserstoff und seine Derivate stärken

Die Planung und Entwicklung der nötigen Infrastrukturen für grünen Wasserstoff und seine Derivate ist primär Aufgabe der Energiebranche und der Industrie. Bund und Kantone stellen die notwendigen Rahmenbedingungen zur Verfügung, insbesondere in Bezug auf einheitliche technische Normen und Standards sowie klare und effiziente Bewilligungsverfahren. Damit stärken sie die Planungssicherheit für die langfristigen und teuren Investitionen in neue Infrastrukturen.

Handlungsoptionen

- Einbettung der vorliegenden Wasserstoffstrategie in kantonale Strategien und Gesetzgebung zu Klimaschutz und Energie
- Sonderrolle der Region Basel als trimodale Logistikdrehscheibe mit grossen Tankkapazitäten in nationalen und grenzüberschreitenden Planungsprozessen hervorheben
- Unterstützung der Branche bei der Konzipierung eines ersten regionalen Multi-Energy-Hubs und denkbarer Leitungstrassen mit Daten, Expertisen und Austauschplattformen
- Aktive Beteiligung in Netzwerken und Gremien zur Definition von technischen Standards sowie zur koordinierten Weiterentwicklung von Planungs- und Bewilligungsprozessen zwischen Bund, Kantonen und Nachbarregionen
- Weiterentwicklung kantonaler Vollzugsprozesse für eine integrierte Planung und Bewilligung der Netze für Strom, Wärme, CO_2 und chemische Energieträger wie Wasserstoff und seine Derivate
- Bereitstellung der nötigen kantonalen Ressourcen und Kompetenzen für die oben genannten Aufgaben

F. Innovativen Technologien und Geschäftsfeldern zum Durchbruch verhelfen

Pilotprojekte ermöglichen Behörden und Projektträgern Erfahrungen in den Bereichen Planung, Bewilligung, Betrieb und Unterhalt von Wasserstoffanlagen zu sammeln. Solche Pilotvorhaben sind essenziell, um Erkenntnisse über realistische Herausforderungen und Lösungsansätze zu gewinnen sowie mögliche regulatorische Erleichterungen zu identifizieren und umzusetzen.

Auf Bundesebene gibt es verschiedene Förderprogramme, insbesondere bei Innosuisse und am BFE, von denen Hochschulen und private Unternehmen profitieren können. Kantonale Stellen können dabei als Forschungspartner oder in beratender Funktion auftreten. Besonders wertvoll für Innovationen kurz vor der Markteinführung ist das Pilot- und Demonstrationsprogramm des BFE (P+D). Aufgrund des Entscheides des Bundesrates über die vorgeschlagenen Massnahmen zur Entlastung der Bundesfinanzen, welche u.a. die Streichung der Unterstützung für P+D Projekte ab 2027 (und möglicherweise bereits ab 2026) vorsieht, werden jedoch zurzeit keine Finanzbeiträge für P+D-Projekte gewährt.

Handlungsoptionen

- Einsatz für die Wiedereinführung des BFE Pilot- und Demonstrationsprogrammes
- Fachliche Inputs zur Ausgestaltung und Evaluation von nationalen Förderprogrammen
- Vernetzung von Forschenden mit Akteuren in Wirtschaft und Verwaltung
- Aktive Beteiligung an Innovationsprojekten

Vermittlung von Fördermitteln, finanzielle Unterstützung von Studien mit Relevanz zur Erfüllung kantonaler Aufgaben

7.3. Zusammenarbeit aller Akteuren intensivieren

G. Enge Zusammenarbeit mit der Branche und allen Staatsebenen pflegen

Um den erfolgreichen Aufbau einer Wasserstoff Infrastruktur zu gewährleisten, ist eine konsequente Bündelung der Infrastrukturvorhaben erforderlich. Daher ist die koordinierte Zusammenarbeit der zuständigen Ämter – sowohl horizontal zwischen Fachbereichen als auch vertikal über Verwaltungsebenen hinweg – unverzichtbar. Eine frühzeitige und enge Abstimmung zwischen den beteiligten Stellen ist entscheidend, um Synergien zu nutzen und Planungssicherheit zu schaffen.

Der Austausch von Informationen, Erfahrungen und Praktiken zwischen den Kantonen ermöglicht Koordination und Abstimmung zu Fördermassnahmen, Planungs- und Bewilligungsprozessen. Besonders wertvoll ist dabei, Erkenntnisse aus ersten Studien und Pilotprojekten systematisch zu erfassen und aktiv weiterzugeben. Eine tragende Rolle übernehmen die Energiefachstellen-konferenzen, sowohl als Plattform zur interkantonalen Abstimmung wie auch als Motor gemeinsamer Projekte und Initiativen. Zum Austausch zwischen den Kantonen und mit dem Bund wurden neue Gefässe rund um das Thema Wasserstoff geschaffen.

Handlungsoptionen

- Aktive Teilnahme an den EnDK-Austauschgruppen zu Wasserstoff und weiteren thematisch relevanten Gremien der EnDK, der EnFK des SSV/SVKI und des BFE.
- Aktive Gestaltung des Dialogs mit den relevanten Akteuren im jeweiligen Kanton, in den Nachbarkantonen und den Grenzregionen der Nachbarländer

H. Die Entwicklung zwischenstaatlicher Vereinbarungen zur internationalen Einbindung des Schweizerischen Wasserstoffmarktes unterstützen

Der Bund schafft durch strategische Kooperationen mit Produktionsländern die Voraussetzungen für den Import von grünem Wasserstoff und seinen Derivaten. Dabei sind verbindliche ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeitskriterien einzuhalten, die mit dem Umweltschutzgesetz (USG) der Schweiz kompatibel sind. Zugleich muss der Bund in Verhandlungen mit den Nachbarstaaten und der Europäischen Union sicherstellen, dass die für grössere Importvolumina unverzichtbaren Anschlusspunkte an europäische Leitungsnetze rechtzeitig bereitstehen.

Zwar liegt die Verantwortung für zwischenstaatliche Abkommen beim Bund, doch grenznahe Kantone können den Dialog mit den Nachbarstaaten positiv beeinflussen.

Handlungsoptionen:

- Enge Koordination mit Vertretern des Bundes, die an grenzüberschreitenden Dossiers und Vereinbarungen arbeiten
- Aktive Beteiligung in grenzüberschreitenden Gremien und Netzwerken wie bspw. der Oberrheinkonferenz
- Direkter Austausch mit Behörden und Fachleuten aus den Nachbarregionen, insbesondere zu technischen und raumplanerischen Themen

An den Grossen Rat **21.5027.04**

WSU/P215027

Basel, 18. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 17. März 2026

Anzug Thomas Grossenbacher und Konsorten für eine mehrstufige Trinkwasseraufbereitungsanlage nach dem Vorbild der Gemeinde Muttenz für das gesamte Basler Trinkwasser

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 8. Februar 2024 vom Schreiben 21.5027.03 des Regierungsrates Kenntnis genommen und – entgegen dem Antrag des Regierungsrates – den nachstehenden Anzug Thomas Grossenbacher und Konsorten stehen gelassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen.

> «Im Basler Trinkwasser tauchen immer wieder Fremdstoffe auf. Es handelt sich meist um Substanzen, die via den Rhein in die Trinkwassergebiete Lange-Erlen und Muttenzer Hard eingetragen werden. Diese Fremdstoffe werden teils
> - jahrelang nicht entdeckt (wie 2019 eine Krebs auslösende Substanz aus einer Fungizid-Produktion der Bayer AG in Schweizerhalle, BL)[1]
> - nur per Zufall bestimmt (wie 2015 der Betonverflüssiger 2-Acrylamido-2-methylpropansulfonsäure AMPS[2] und 2006 gemäss Niklaus Jäggi, damals Kantonschemiker des Kantons Basel-Landschaft eine andere Substanz[3]).
> - Zudem ist das Wasser schon getrunken, wenn die Analyseergebnisse vorliegen. Dies dauert nämlich in der Regel 24 Stunden. Dann aber ist allfällig verschmutztes Rheinwasser schon im Trinkwassersystem angelangt.[4]
>
> Es darf somit auch heute noch bezweifelt werden, dass das Basler Trinkwasser die Lebensmittelgesetzgebung vollumfänglich einhalten kann. Diesen Mangel bei der Selbstkontrolle aber hat Niklaus Jäggi, Kantonschemiker Basel-Landschaft schon 2008 in einem Interview mit der Basler Zeitung festgehalten.[5]
> Denn die ‹Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen› verpflichtet die IWB AG als «Betreiberin (...) einer Trinkwasserversorgungs-anlage (...) periodisch eine Analyse der Gefahren für Wasserressourcen» durchzuführen.[6] Diese «Gefah-

[1] https://www.srf.ch/news/regional/basel-baselland/trinkwasserversorger-bestaetigt-krebserregender-stoff-schon-seit-jahren-im-basler-trinkwasser

[2] https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/umweltschutz-energie/wasser/wasserversorgung/publikationen/downloads/tp3-grundwasser-hardwald.pdf/@@download/file/TP3%20Grundwasser%20Hardwald.pdf#page=61; Martin Forter/Walter Wildi: 'Trinkwassermanagement Hardwald', Basel/Le Grand Saconnex, 22.5.2018, S. 44 http://www.martinforter.ch/images/news/2019_04_20/20180522_Forter_Wildi_Trinkwassermanagement_Hardwald.pdf#page=44

[3] «Ich konnte einfach nicht früher eingreifen», Interview mit Niklaus Jäggi, Kantonschemiker des Kantons Basel-Landschaft, in: Basler Zeitung, 29.2.2008.

[4] https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/umweltschutz-energie/wasser/wasserversorgung/publikationen/downloads/tp3-grundwasser-hardwald.pdf/@@download/file/TP3%20Grundwasser%20Hardwald.pdf#page=123

[5] Siehe Fussnote 3.

[6] https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20143396/201805010000/817.022.11.pdf#page=2

renanalyse» sei «eine der notwendigen Bedingungen für die Einführung eines HACCP-Systems», so das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV).[7]
Die HACCP-Analyse (Hazard Analysis and Critical Control Points) hat zum Ziel, dass die Produktionsprozesse eines Lebensmittels wie Trinkwasser immer unter Kontrolle sind. So muss die endgültige Qualität des Produkts garantiert werden.[8] Die HACCP ist ein Bestandteil der «Pflicht zur Selbstkontrolle» der Lebensmittelbetriebe, wie die ‹Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung› festlegt.[9]
Die Industriellen Werke Basel (IWB) bereiten das Trinkwasser mit einem Aktivkohlefilter auf. Aktivkohlefilter aber können nur bestimmte Fremdstoffe (sog. apolare Substanzen) gut aus dem Trinkwasser entfernen. Zudem besteht das Risiko von sogenannten Durchbrüchen.
Mehr Sicherheit für das Trinkwasser und die Einhaltung der Lebensmittelgesetzgebung bietet eine mehrstufige Trinkwasseraufbereitung, wie sie die Gemeinde Muttenz und erfolgreich betreibt.[10] Mehrstufige Trinkwasseraufbereitungen u.a. mit Oxidationsanlagen betreiben auch die Städte Zürich und Genf (Seewasseraufbereitung)[11]. Damit lassen sich viel breiter Substanzen aus dem Trinkwasser entfernen (sog. polare Substanzen, wie teils Pestizide, Medikamente, etc.).

Die Motionärinnen und Motionäre beauftragen deshalb den Regierungsrat den Bau einer mehrstufigen Trinkwasseraufbereitungsanlage für das gesamte Basler Trinkwasser nach dem Vorbild der Gemeinde Muttenz umzusetzen.

Thomas Grossenbacher, Harald Friedl, Talha Ugur Camlibel, Raphael Fuhrer, Oliver Bolliger, Tonja Zürcher, Raffaela Hanauer, Michelle Lachenmeier, Beatrice Messerli»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Der parlamentarische Vorstoss fordert die Einführung eines HACCP-Konzepts (Hazard Analysis and Critical Control Points) als Bestandteil der Selbstkontrolle zur Einhaltung der Trinkwassergesetzgebung sowie den Bau einer mehrstufigen Trinkwasseraufbereitungsanlage, bevorzugt mit einer Oxidationsstufe, nach dem Vorbild der Gemeinde Muttenz bzw. von anderen Schweizer Städten.

In seinen Schreiben Nr. 21.5027.02 vom 7. Juli 2021 und 21.5027.03 vom 22. November 2023 hatte der Regierungsrat sich inhaltlich zum Anliegen des parlamentarischen Vorstosses geäussert und dabei die für das Trinkwasser geltenden gesetzlichen Grundlagen, die heutige Aufbereitung des Basler Trinkwassers in der Lange Erlen und im Hardwald sowie weitergehenden Aufbereitungsverfahren ausgeführt.

Vor allem im zweiten Schreiben vom 22. November 2023 zeigte der Regierungsrat detailliert auf, dass sich die IWB Industrielle Werke Basel intensiv und gründlich mit möglichen Verbesserungen bei der Trinkwasseraufbereitung befasst. Die IWB richtet dabei zusammen mit der Hardwasser AG den Fokus auf die Aufbereitung des Grundwassers nach der Bodenpassage, also nach der Versickerung des aus dem Rhein entnommenen Rohwassers in der Lange Erlen und im Hardwald. Diese Erkenntnis basiert auf den in den letzten Jahren durchgeführten Tests und Projekten.

[7] https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/lebensmittel-und-ernaehrung/rechts-und-vollzugsgrundlagen/lebensmittelrecht2017/erlaeuterung-verordnung-wasser.pdf.download.pdf/19_1_Erlaeuterungen_zur_Verordnung_%C3%BCber_die_Qualitaet_von_Wasser_DE.pdf, S. 3.
[8] «Die HACCP dient dazu, Gefährdungen der Wasserqualität zu erkennen und kritische Kontrollpunkte zu identifizieren. Ein CCP ist ein Punkt bzw. Schritt im Prozessablauf, an dem mit einem kontrollier- und steuerbaren Verfahren eine Gefahr vermieden, ausgeschaltet oder auf ein akzeptables Minimum reduziert werden kann» (Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW http://wasserqualitaet.ch/index.php?id=819).
[9] https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20143388/201910150000/817.02.pdf#page=32
[10] https://www.srf.ch/news/regional/basel-baselland/stoffe-im-trinkwasser-verunsicherung-in-basel-moderne-reinigungsanlage-in-muttenz
[11] Zürich: https://www.stadt-zuerich.ch/dib/de/index/wasserversorgung/wasserverteilung/wasserwerke.html u. https://www.haustech-magazin.ch/artikel/in-sieben-stufen-zum-trinkwasser/ ; Genf: https://ww2.sig-ge.ch/a-propos-de-sig/nous-connaitre/sites_expositions/usine-du-prieure, ab Min. 3:46.

Der Regierungsrat führte aus, dass sich die IWB in den nächsten Jahren darauf konzentriert, neue Möglichkeiten einer weitergehenden Aufbereitung bzw. die Ergänzung des bestehenden Multibarrierensystems zu evaluieren. Er hielt fest, dass ein Kopieren der Aufbereitungsstufen entsprechend der Trinkwasseraufbereitung TWA Muttenz nicht zielführend ist, weil sich eine Wasseraufbereitungsanlage auf die konkreten Rohwasserverhältnisse sowie die örtlichen Gegebenheiten ausrichten muss.

Mit dem jetzigen Bericht zeigt der Regierungsrat auf, zu welchen Erkenntnisse die IWB aufgrund der durchgeführten Versuche gelangt ist.

2. Abklärungen zu weiteren Aufbereitungsverfahren

Basierend auf den Erkenntnissen der Trinkwasseraufbereitung TWA Muttenz sowie weiterer Studien und Untersuchungen wurden in den Jahren 2024 und 2025 von der IWB zusammen mit der Hardwasser AG verschiedene Verfahren mittels Pilotanlagen getestet; dies mit dem Ziel, die heutige Aufbereitungskette zu ergänzen bzw. zu verbessern, damit die verbleibenden Mikroverunreinigungen aus dem Basler Trinkwasser weiter reduziert bzw. eliminiert werden können.

Der Einsatz einer weiteren oder alternativen Aufbereitungsstufe ist jedoch nicht nur nach deren Reinigungsleistung zu beurteilen. So sollte sie auch einen optimalen Ressourceneinsatz gewährleisten, ohne den Zusatz von Chemikalien funktionieren und eine hohe Zuverlässigkeit (Breitbandwirkung) aufweisen.

Untersucht wurde ein Wirbelschichtverfahren (Carbo Plus), bei welchem mikrogranulierte Aktivkohle verwendet wird. Diese Technologie hat den Vorteil, dass sie sehr flexibel ist und die Aktivkohledosis an Veränderungen der Rohwasserqualität angepasst werden kann. Ausserdem ermöglicht das Verfahren im Vergleich zu klassischen Festbettfiltern höhere Produktionsraten und damit den Bau von Aufbereitungsanlagen mit geringerem Flächenbedarf.

Als weiteres Verfahren (SPAK-UF) wurde die Adsorption von Mikroschadstoffen an superfeine Pulveraktivkohle (SPAK) untersucht. Damit die Kohle anschliessend wieder aus dem Wasser entfernt werden kann, ist eine Ultrafiltrationsmembran (UF) nachgeschaltet.

Beide Verfahren wurden mit dem bestehenden Verfahren verglichen, der Aufbereitung des Grundwassers mit granulierter Aktivkohle (GAK). Ebenfalls wurde geprüft, welchen Effekt bei der bestehenden Anlage ein häufigerer Kohlewechsel (optimierte GAK) auf die Trinkwasserqualität haben würde. Hier würde der Zyklus nochmals auf die Hälfte reduziert, dies nachdem der Aktivkohlefilter bereits seit dem Jahr 2020 nur noch mit einem spezifischen Durchsatz von 100m^3/kg AK betrieben wird. Vor dem Jahr 2020 waren Durchsätze von rund 200m^3/kg AK der Normalfall.

Angedacht war auch der Test einer neuartigen Nanofiltrationsmembran. Leider funktionierte die Membran unter Praxisbedingungen nicht stabil, weshalb auf aufwändige und kostspielige Tests mit einer Pilotanlage verzichtet wurde.

Die Trinkwasseraufbereitungsanlage der Gemeinde Muttenz kombiniert neben dem Oxidationsprozess (HiPOX) ebenfalls eine Pulveraktivkohle (PAK) mit einer Ultrafiltrationsmembran. Somit sind die Tests mit der SPAK-UF-Anlage sehr vergleichbar. SPAK-UF weist aufgrund der sehr feinen Kohle sogar noch eine bessere Adsorptionskinetik auf als die in Muttenz eingesetzte Kohle.

3. Erkenntnisse aus den durchgeführten Versuchen

Beide Verfahren (CarboPlus und SPAK-UF) können verfahrenstechnisch stabil betrieben werden und sind für die Entfernung von Mikroverunreinigungen geeignet. Der grösste Unterschied zeigt sich im Bedarf an Aktivkohle zur Erreichung eines für alle vier Verfahren (GAK; optimierte GAK; Carbo Plus; SPAK-UF) vergleichbaren Reinigungsziels.

3.1 Vergleich der erzielten Trinkwasserqualität zwischen den untersuchten Verfahren

Die Reinigungsleistung der Verfahren bzw. die erzielte Trinkwasserqualität wurde vor allem anhand der im Grundwasser in der Lange Erlen vorhandenen PFAS-Komponenten und dem Chlorothalonil-Metaboliten R471811 untersucht (siehe Abb. 1).

Dabei zeigte sich, dass die untersuchten Spurenstoffe entweder vollständig eliminiert wurden oder nicht in der notwendigen gleichmässigen Konzentration (Amidotrizoesäure, Acesulfam, Dimethylisosorbid) im Grundwasser vorhanden waren, um einen schlüssigen Vergleich - von *vor* der Aufbereitung zu *nach* der Aufbereitung - zu ermöglichen.

Gemäss der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV; SR 817.022.11) gilt für jedes einzelne Pestizid sowie für die im Trinkwasser relevanten Metaboliten (wie z.B. den Chlorothalonil-Metabolit R471811) ein maximaler Höchstwert von 100ng/L. Der Chlorothalonil-Metabolit R471811 wurde während der Versuche im Rhein mit rund 46ng/L gemessen, was bereits unter dem gesetzlich vorgegebenen Höchstwert ist.

Mit einer Aktivkohle-Dosierung von 25g, 10g bzw. 4g AK/m^3 Trinkwasser konnte für die Varianten 1, 2 und 3 eine vergleichbare Reduktion der PFAS auf nahezu 100% erzielt werden (siehe Abb. 1)

Die Abbildung 1 zeigt auch negative Werte für PFBA. Diese können auf eine zeitweilige Desorption hindeuten, liegen jedoch im Messungenauigkeitsbereich. PFBA verfügt über eine kurze Kohlenstoffkette, was eine schlechte Adsorption an Aktivkohle mit sich bringt. Vereinfacht lässt sich sagen: je grösser das Molekül, also je länger die Kohlenstoffkette, desto besser wird die PFAS-Substanz im Aktivkohlebett zurückgehalten.

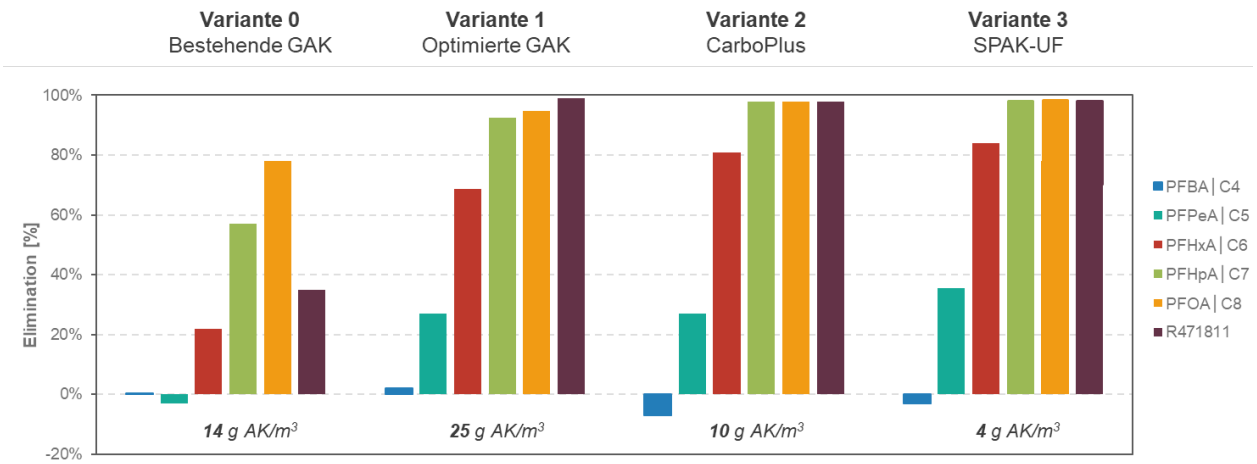


Abbildung 1: Vergleich der Eliminationsleistung bezüglich PFAS-Substanzen PFBA, PFPeA, PFHxA, PFHpA, PFOA und dem Chlorothalonil-Metaboliten R471811.

3.2 Bewertung der Verfahren in Bezug auf die geltende Gesetzgebung

Aktuell sind in der Schweiz drei PFAS-Komponenten gesetzlich geregelt. Hierbei gelten die folgenden Höchstwerte:

- PFOA < 500ng/L
- PFHxS < 300ng/L
- PFOS < 300ng/L

In der Lange Erlen liegen bereits die diversen PFAS-Konzentrationen im Grundwasser um ein Vielfaches unter diesen Höchstwerten.

Die Konzentration der drei geregelten Stoffe (PFOA, PFHxS, PFOS) liegt im Trinkwasser des Kantons Basel-Stadt unter der Bestimmungsgrenze von 1ng/L (Qualitätsdaten Basler Trinkwasser 2024[12]).

3.3 Bewertung der Verfahren in Bezug auf die zu erwartenden gesetzlichen Anpassungen

Ab dem Jahr 2026 gilt im EU-Raum ein Grenzwert von 100ng/L für die Summe der 20 kritischsten PFAS (PFAS-20). In Deutschland gilt gemäss Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch vom 20. Juni 2023 (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) ab dem 12. Januar 2028 zusätzlich für die Summe der vier giftigsten PFAS (PFAS-4) ein Grenzwert von 20ng/L. Es wird damit gerechnet, dass diese Höchstwerte mittelfristig von der Schweiz übernommen werden.

Die Messungen an den bestehenden Aktivkohlefilteranlagen der IWB und der Hardwasser AG zeigen, dass mit dem bisherigen Aufbereitungsverfahren (GAK) die neue europäische PFAS-Verordnung bereits heute eingehalten wird. Die Summe der 20 regulierten PFAS liegt im Grundwasser in der Lange Erlen bei rund 15,5ng/L und damit weit unter dem Grenzwert von 100ng/L. Die PFAS-20-Konzentration nach der bestehenden Aktivkohlefilteranlage (GAK) in der Lange Erlen liegt bei rund 13ng/l.

Auch der Grenzwert für PFAS-4 wird bereits im unbehandelten Grundwasser in der Lange Erlen und im Hardwald eingehalten. Die Summe der PFAS-4 liegt hier für das Grundwasser in der Lange Erlen im Durchschnitt bei 7,7ng/L und damit deutlich unter dem erwarteten Grenzwert von 20ng/L. Nach dem Aktivkohlefilter liegt der Wert bei 0,9ng/L und damit auch unter dem Grenzwert 2ng/L der in Dänemark für die PFAS-4 gilt.

4. Nutzwertanalyse

4.1 Umfang der Nutzwertanalyse

Wie in Kap. 2 aufgeführt, soll ein ergänzender oder anderweitiger Trinkwasseraufbereitungsschritt nicht nur bezüglich seiner Reinigungsleistung beurteilt werden, sondern ganzheitlich auch bezüglich den Lebenszykluskosten sowie den ökologischen Auswirkungen. Aus diesem Grund erstellte die IWB für alle vier Verfahren eine Ökobilanz. Diese betrachtet die potenziellen ökologischen Auswirkungen der Verfahren «von der Wiege bis zur Bahre» (cradle-to-grave), d.h. Beschaffung und Herstellung von Roh- und Hilfsstoffen, vorgelagerter Transport, Trinkwasseraufbereitung und Abfall- und Abwassermengen die mit den Verfahren verbunden sind.

Für alle diese Prozesse wurden die Auswirkungen durch Emissionen in Boden, Luft und Wasser sowie der Ressourcenbedarf, wie energetische Ressourcen oder die Landnutzung, berücksich-

[12] https://www.iwb.ch/angebote/produkte/wasser siehe unter «Qualitätsdaten Basler Trinkwasser 2024» die IWB-Untersuchungsergebnisse Trinkwasserqualität im Jahre 2024 – Einzelparameter vom 8. Mai 2025

tigt. Für die beiden ebenfalls geprüften Verfahren (CarboPlus und SPAK-UF) wurden zudem der Ersatz der heute bestehenden Anlagen berücksichtigt, da diese nicht mehr weiter genutzt werden könnten.

Die ökologischen Auswirkungen der verschiedenen Verfahren zur Elimination von Mikroverunreinigungen aus dem Trinkwasser wurden zum einen mit der Methode der Umweltbelastungspunkte (UBP[13]) bewertet und zum anderen durch eine Ökobilanz nach CO_2-Equivalent. Beide Bewertungen erfolgten auf Basis von 12 Mio. Kubikmeter gereinigtem Trinkwasser. Dies entspricht der Menge, die aus der Lange Erlen von der IWB jährlich gefördert werden.

Die Resultate der Ökobilanz der vier Varianten liegen zwischen 660 und 1'254 t CO_2-äquivalent.

Die Emissionswerte der Verfahren CarboPlus (660 t CO2-eq), bestehender Aktivkohlefilter (GAK) (736 t CO2-eq) und SPAK-UF (742 t CO2-eq) liegen dicht beieinander. Die schlechteste Ökobilanz hätte die Variante optimierte GAK (1'254 t CO2-eq). Ursache ist der aufwändige Betrieb mit einem doppelt so häufigen Kohlewechsel wie heute.

Alle Aspekte der Lebenszykluskosten, des Betriebs, der Ökobilanzen und der Reinigungswirkung flossen in eine Nutzwertanalyse ein.

4.2 Fazit der Nutzwertanalyse

Über die gesamte Bandbreite zeigt das bestehende Verfahren mit granulierter Pulveraktivkohle (GAK) in Summe die beste Gesamtbeurteilung. Dies gilt auch bei unterschiedlicher Gewichtung der Parameter (Lebenszykluskosten, Betrieb, Ökologie und Reinigungswirkung) in einer durchgeführten Sensivitätsanalyse.

Die erzielten Reinigungsleistungen bezüglich der Entfernung von unerwünschten Spurenstoffen aus dem Grundwasser ist bei den beiden neuen Verfahren (CarboPlus und SPAK-UF) zwar leicht besser, jedoch schneidet das bestehende Verfahren GAK bezüglich Lebenszykluskosten und Betriebseigenschaften wesentlich besser ab als die anderen Verfahren.

		Variante Nr.			
Ziel	Gewicht	**0**	**1**	**2**	**3**
Tiefe Lebenszykluskosten LCC	25%	4.0	2.6	2.7	2.5
Optimale Randbedingungen für den Betrieb	19%	3.3	3.1	2.7	2.6
Minimale Auswirkungen auf die Umwelt	26%	3.7	1.9	3.8	3.4
Verbesserte Reinigungswirkung	30%	2.3	2.5	2.8	3.2
Summe	100%	**3.3**	**2.5**	**3.0**	**3.0**

Abbildung 2: Vergleich der Varianten 0 (bestehende Filter), 1 (optimierte GAK-Filter), 2 (CarboPlus) und 3 (SPAK-UF) auf der Skala 1=sehr schlecht, 2=schlecht, 3=gut, 4=sehr gut.

5. Schlussfolgerung

Das Trinkwasser, welches in den beiden mehrstufigen Trinkwasseraufbereitungsanlagen in der Lange Erlen und bei der Hardwasser AG aufbereitet wird, erfüllt heute vollumfänglich die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung.

Im Sinn einer vorausschauenden Weiterentwicklung wurde in den vergangenen Jahren (auch auf Basis der Erkenntnisse aus der Anlage der Wasserversorgung Muttenz) untersucht, ob mit

[13] Die Methode der ökologischen Knappheit ermöglicht im Rahmen einer Ökobilanzierung die Wirkungsabschätzung von Emissionen, Ressourcennutzungen und Abfällen. Zentrale Grösse der Methode sind die Ökofaktoren, welche die Umweltbeeinträchtigung in Umweltbelastungspunkten (UBP) pro Mengeneinheit ausdrücken. (BafU-Methode)

zwei neuen Aktivkohleverfahren (CarboPlus und SPAK-UF) die Mikroverunreinigungen noch weiter reduziert werden könnten. Dabei zeigten die Testverfahren, dass die adsorptive Wirkung und damit die Entfernung von Spurenstoffen aus dem Grundwasser umso besser funktioniert, je feiner die Aktivkohle gemahlen ist.

Durch einen Wechsel von der heutigen Aufbereitungsanlage mit granulierter Aktivkohle auf das SPAC-UF-Verfahren, welches eine vergleichbare Reinigungsleistung wie die Anlage der Gemeinde Muttenz aufweist, könnte die Reinigungsleistung noch gesteigert werden. Allerdings zeigt sich nach Auswertung sämtlicher Aspekte wie Reinigungsleistung, Investitions- und Betriebskosten sowie Umweltaspekten, dass die bestehenden Aktivkohlefilter ein optimales Aufwand/Nutzen-Verhältnis aufweisen. Zudem werden mit dem bestehenden Verfahren bereits die künftigen Anforderungen der Gesetzgebung bezüglich PFAS-Elimination, welche heute schon in der EU gelten, bei weitem erfüllt.

Künftig werden wahrscheinlich stark polare Substanzen wie TFA oder EDTA stärker in den Fokus der Lebensmittelsicherheit rücken. Wie auch in der Trinkwasseraufbereitung TWA Muttenz werden diese Substanzen mit den untersuchten Verfahren nicht bzw. nur minimal reduziert. Zur Elimination dieser Stoffgruppe braucht es andere, aufwändigere Verfahren (Membranverfahren, Ionentauscher) die aktuell in diversen Forschungsarbeiten untersucht werden. Die IWB ist über den SVGW, den Fachverband für Wasser, Gas und Wärme und dank der Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Nordwestschweiz an solchen Projekten beteiligt. Gleichzeitig zeichnet sich ab, dass die Gesetzgebung künftig den Eintrag solcher Stoffe in die Umwelt bzw. die Gewässer stärker sanktionieren wird.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Investition in eine weitere oder alternative Behandlungsstufe nicht sinnvoll, da heutige Anforderungen an die Trinkwasserqualität sicher erreicht oder gar weit übertroffen werden. Auch die sich abzeichnenden strengeren Anforderungen bei einigen Substanzen (PFAS) werden sicher erreicht. Im Sinne eines wachsamen und zukunftsorientierten Betriebsregimes wird die IWB die Entwicklung der technologischen Möglichkeiten und gesetzgeberischen Anforderungen in den kommenden Jahren weiter beobachten und entsprechend vorausschauend reagieren.

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Thomas Grossenbacher und Konsorten für eine mehrstufige Trinkwasseraufbereitungsanlage nach dem Vorbild der Gemeinde Muttenz für das gesamte Basler Trinkwasser“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt





Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **25.5572.02**

PD/P255572

Basel, 11. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 10. März 2026

Budgetpostulat 2026 Bruno Lötscher-Steiger betreffend «Präsidialdepartement, Kultur, Transferaufwand (KulturLegi)»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. Januar 2026 das nachstehende Budgetpostulat Bruno Lötscher-Steiger dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

> «Erhöhung um Fr. 40’000
>
> Begründung:
>
> Die KulturLegi ermöglicht seit 2013 Personen mit tiefem Einkommen den vergünstigten Zugang zu Kultur-, Bildungs-, Sport- und Freizeitangeboten. Die Nachfrage nach der KulturLegi steigt seit Jahren markant: die Zahl der Nutzenden hat sich seit 2022 mehr als verdoppelt. Der Staatsbeitrag beläuft sich aber unverändert auf CHF 20'000 BS (BL 10'000). Aktuell besitzen rund 4'500 Personen im Kanton BS gültige Karten (BL: rund 1'500). Rund 75% der Nutzenden leben in BS. Die Erhöhung des Beitrags wird auch in BL angestrebt. Die KulturLegi leistet einen wichtigen Beitrag zur sozialen und kulturellen Teilhabe in Basel. Sie ist ein einfaches, wirkungsvolles Instrument, um das gemeinsame Ziel der kulturellen und sozialen Teilhabe zu erreichen, wie es auch im KulturLeitbild Basel-Stadt 2020-2025 und dessen Entwurf 2026-2031 verankert ist. Mit der beantragten Erhöhung um CHF 40'000 auf neu CHF 60’000 kann die KulturLegi die Vermittlungs- und Kommunikationsarbeit gezielt verbessern; mehr berechtigte Personen erreichen und aktiver für kulturelle Aktivitäten sensibilisieren, das Partnernetz pflegen und erweitern und auf die wachsende Nachfrage reagieren.
>
> Bruno Lötscher-Steiger»

Wir berichten zu diesem Budgetpostulat wie folgt:

1. Unterstützung KulturLegi durch den Kanton Basel-Stadt

Seit 2019 wird das Projekt KulturLegi der Caritas beider Basel vom Kanton Basel-Stadt mit einem Staatsbeitrag (zuletzt für die Jahre 2022–2025) in Höhe von 20'000 Franken p. a. gezielt gefördert. Das Gesamtbudget des Projekts beträgt gemäss Jahresrechnung 2024 rund 80'000 Franken, davon finanzieren neben dem Kanton BS auch der Kanton BL (10'000 Franken) sowie die CMS (20'000 Franken) einen substanziellen Teil des Angebots, weitere Mittel werden durch spezifische Aktionen der Trägerschaft beigetragen (Spendenaufrufe wie Weihnachtsbrief, Beitrag Caritas-Netz «Aktion Fair Friday» etc.).

Der Regierungsrat anerkennt, dass sich gemäss den aktuellen statistischen Informationen die Nutzungszahlen der KulturLegi insbesondere im Kanton Basel-Stadt erfreulich entwickeln. Dazu haben

unter anderem technische Optimierungen seitens der Trägerschaft in Zusammenarbeit mit dem Kanton beigetragen. Wie der Regierungsrat im Herbst 2024 in seiner Beantwortung des Anzugs Johannes Sieber und Konsorten betreffend «Stärkung der Teilhabe an Kultur durch Ausbau und Konsolidierung des Angebots der KulturLegi» (23.5090.02) erläutert hat, unterstützen die zuständigen Stellen im Kanton auch weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Trägerschaft, eine niederschwellige Zugänglichkeit für Anspruchsberechtigte zu ermöglichen.

1.1 Beurteilung Antrag Budgetpostulat

Für den Regierungsrat ist unbestritten, dass das Projekt KulturLegi auch für die nächste Staatsbeitragsperiode substanziell gefördert wird. Für das Jahr 2026 sollte dem Träger ein zusätzlicher einmaliger Projektbeitrag in der Höhe von 10'000 Franken für ein spezifisches Projekt zur noch besseren Bekanntmachung der KulturLegi zugesprochen werden.

Gemäss neuesten Informationen von Caritas beider Basel sind die Nutzungszahlen im Jahr 2025 nochmals angestiegen. Dabei ist im Vergleich zu 2024 die grösste Zunahme bei Personen mit Sozialhilfe als Berechtigungsgrund zu verzeichnen. Zudem zeigt sich eine Zunahme von Nutzenden in allen Altersgruppen, wobei die stärkste Zunahme bei den über 65-Jährigen zu beobachten ist.

Entwicklung ausgestellte Karten KulturLegi Caritas beider Basel

2022	**2023**	**2024**	**2025**
2’173	3’281	4’582	6’220

Von den 6'220 ausgestellten Karten im Jahr 2025 betreffen 4'576 Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt. Angesichts dieser Entwicklung ist der Regierungsrat bereit, dem Anliegen des Budgetpostulats teilweise entgegenzukommen und eine Erhöhung des mehrjährigen Staatsbeitrags zu befürworten. Das wachsende operative Geschäft (Antragswesen, Kartenausstellung, Angebotsverwaltung, Kommunikation, Betreuung Partnerschaften) soll in angemessener Qualität bearbeitet werden können. Eine Verdreifachung des bisherigen Beitrags von 20'000 Franken p. a. auf neu 60'000 Franken p. a. vonseiten Basel-Stadt hält der Regierungsrat indes bei einem Gesamtbudget des Projekts von rund 80'000 Franken (Jahresrechnung 2024) für nicht gerechtfertigt.

Der Regierungsrat empfiehlt dem Grossen Rat, den Staatsbeitrag für den Verein Caritas beider Basel für das Projekt KulturLegi von heute 20'000 Franken p. a. auf neu 40'000 Franken p. a. zu erhöhen. Gemeinsam mit den Beiträgen des Kantons Basel-Landschaft (10'000 Franken p. a.) und der Christoph Merian Stiftung (20'000 Franken p. a.) würde dies künftig 70'000 Franken der jährlichen Projektkosten von gesamthaft rund 80'000 Franken decken. Auch im Sinne der Gleichbehandlung mit anderen Organisationen, die Staatsbeiträge erhalten, ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Trägerschaft auch weiterhin angemessene Anstrengungen zur Mitfinanzierung erbringen sollte.

Der Regierungsrat ist davon überzeugt, dass es der Organisation mit einer Verdoppelung des Staatsbeitrags gegenüber heute gelingen wird, die steigenden Nutzungszahlen zu bewältigen, das Wissen über Kultur- und Freizeitangebote in der Region niederschwellig zu vermitteln und die gesellschaftliche Teilhabe einkommensschwacher Menschen wirksam zu verbessern. Die Trägerschaft gewinnt damit den notwendigen Spielraum, ihrer wichtigen Arbeit für den niederschwelligen Zugang zu Kultur- und Freizeitangeboten qualitätsorientiert und zielgruppengerecht nachgehen zu können.

2. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir, das Budgetpostulat 2026 Bruno Lötscher-Steiger betreffend «Präsidialdepartement, Kultur, Transferaufwand (KulturLegi)» teilweise zu erfüllen und im Budget 2026 des Präsidialdepartements, 370 Kultur, 36 Transferaufwand (Caritas beider Basel KulturLegi) zusätzlich Fr. 20'000 p. a. für die Jahre 2026–2029 einzustellen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage
Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Budgetpostulat 2026 Bruno Lötscher-Steiger betreffend Präsidialdepartement, Kultur, Transferaufwand (KulturLegi)

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in das Schreiben des Regierungsrates Nr. [Nr. eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

In teilweiser Entsprechung des Budgetpostulats 2026 Bruno Lötscher-Steiger werden im Budget 2026 des Präsidialdepartements zusätzlich Fr. 20’000 eingestellt.
(Position Präsidialdepartement, 370 Kultur, 36 Transferaufwand (Caritas beider Basel KulturLegi))

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

An den Grossen Rat **25.5573.02**

PD/P255573

Basel, 11. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 10. März 2026

Budgetpostulat 2026 Laurin Hoppler betreffend «Präsidialdepartement, Kantons- und Stadtentwicklung, Transferaufwand (Treffpunkte Breite, Wettstein und LoLa)»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. Januar 2026 das nachstehende Budgetpostulat Laurin Hoppler dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Erhöhung um Fr. 439’000

Begründung:

Im Legislaturplan 2025–2029 hält die Regierung zum Ziel «Lebenswerte Quartiere fördern» fest: «Um das Zusammenleben in den Quartieren zu stärken, möchte der Kanton künftig eine bedarfsgerechte Versorgung mit soziokultureller Infrastruktur sicherstellen.» Drei langjährig etablierte und von Fachhochschulen positiv evaluierte Projekte des Treffpunkts Breite (mobile Altersarbeit), des Quartiertreffpunkts Wettstein («Altersgerechtes Wettstein») und des Quartiertreffpunkts LoLa (mobile Quartierarbeit) – werden bis anhin im Projektstatus finanziert; die kantonale Finanzierung läuft Ende 2025 aus. Die im Frühling 2025 beantragte Überbrückungsfinanzierung wurde von der Regierung mit Verweis auf die nächste Staatsbeitragsperiode ab 2028 abgelehnt.

Damit entsteht eine Finanzierungslücke: Ohne zusätzliche Mittel müssten die Angebote ab 2026 stark reduziert oder eingestellt werden. Dies würde dem Legislaturziel deutlich widersprechen, Fachpersonal ginge verloren, gewachsene Vertrauensbeziehungen in den Quartieren würden unterbrochen und mit öffentlichen Mitteln aufgebaute Strukturen entwertet.

Mit der beantragten Erhöhung werden jene zusätzlichen Mittel bereitgestellt, die für eine Vollkosten-Regelfinanzierung der drei Projekte nötig sind (Treffpunkt Breite: 151’000 Franken, QTP LoLa: 138’000 Franken und QTP Wettstein: 150’000 Franken). Die zusätzlichen Mittel sollen sicherstellen, dass

- die drei Projekte ab 2026 ohne Unterbruch weitergeführt werden können,
- die bestehenden personal- und strukturintensiven Angebote (inkl. Vernetzungsarbeit im Quartier) erhalten bleiben und
- die Leistungen nach vielen Jahren erfolgreicher Umsetzung aus dem Projektstatus in eine stabile Regelstruktur überführt werden.

Damit leistet das Budgetpostulat einen konkreten Beitrag zur Umsetzung des Legislaturplans und zur langfristigen Verstetigung der drei genannten Projekte in die Regelstruktur. Die erhöhten Staatsbeiträge sollen folglich auch künftig in die neue Staatsbeitragsperiode 2028–2031 aufgenommen werden.

Laurin Hoppler»

1. Ausgangslage

Das Budgetpostulat fordert die Überführung von drei mehrjährigen Projekten der Quartierarbeit in die Regelstruktur. Für die «Mobile Quartierarbeit St. Johann» des Quartiertreffpunktes LoLa, die «Mobile Quartierarbeit Breite und St. Alban» des Quartiertreffpunktes Breite sowie für «Altersgerechtes Wettstein» des Quartiertreffpunktes Wettstein werden Staatsbeiträge von insgesamt 439'000 Franken pro Jahr beantragt. Die Quartierarbeit leistet einen Beitrag für den sozialen Zusammenhalt, gegen Einsamkeit und bietet Informationsvermittlung, Beratung und Triage bei individuellen Fragestellungen. Die mobile Quartierarbeit hat dabei in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Ergänzend zu den Quartiertreffpunkten als räumliche Angebote zielt sie darauf ab, Quartierbewohnende und insbesondere auch schwer erreichbare Bevölkerungsgruppen direkt in ihrem Lebensumfeld zu unterstützen. Aufgrund der demografischen Entwicklung entstanden in den letzten Jahren zudem auch neue Angebote für Seniorinnen und Senioren.

2. Antrag

Der Regierungsrat möchte den Bedarf für mobile Quartierarbeit sowie den Fokus auf die Zielgruppe Seniorinnen und Senioren im Rahmen der nächsten Staatsbeitragsverhandlungen im Jahr 2027 im gesamtstädtischen Kontext betrachten und beurteilen. Er lehnt deshalb die Überführung der drei Projekte in die Regelstruktur zum jetzigen Zeitpunkt ab und wird die langfristige Finanzierung dieser Projekte für die Staatsbeitragsperiode 2028 bis 2031 prüfen.

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir, das Budgetpostulat 2026 Laurin Hoppler betreffend Präsidialdepartement, 350 Kantons- und Stadtentwicklung, 36 Transferaufwand (Treffpunkte Breite, Wettstein und LoLa) nicht zu erfüllen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **24.5099.02**

BVD/P245099

Basel, 4. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 3. März 2026

Anzug Jo Vergeat und Konsorten betreffend einer neuen «Usestuelete 2.0» in Basel-Stadt

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2024 den nachstehenden Anzug Jo Vergeat und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

> «1996 fand in der Basler Innenstadt ein erstes «Usestuele» statt, das 2001 wiederholt wurde. An den «Usestueleten» durften Privatpersonen einen Tag ohne Bewilligungsverfahren Tische und Stühle oder Stände auf der Allmend aufstellen und Gäste bewirten oder unterhalten.
>
> Diese grossartigen Anlässe sind vielen Menschen in bester Erinnerung geblieben. Seit Anfang der 2000er-Jahre gab es nie mehr die Möglichkeit auf so unkomplizierte, unkommerzielle sowie kreative Art und Weise Begegnungen zwischen unterschiedlichsten Menschen zu ermöglichen.
>
> Damit möglichst viele Menschen die Möglichkeit haben, sich ohne Bewilligungshürden unkompliziert im kleinen Rahmen aber auch als Teil einer grossen Veranstaltung zu engagieren, wäre es sinnvoll, wenn der Kanton die Rahmenbedingungen dafür schaffen würde, wieder eine einmalige oder sogar regelmässige «Usestuelete» zu ermöglichen. Eine «Usestuelete 2.0» könnte gezielt die Wohnbevölkerung, Vereine (wie Sportvereine, Fasnachtscliquen, etc.), Gastronomie und nicht profitorientierte Organisationen ansprechen und so den Austausch der Bevölkerung stärken. Im Sinne der Chancengleichheit sollen alle Stadtbewohnenden die Gelegenheit erhalten niederschwellig die Allmend zu nutzen, um an einem gezielten Datum Freund:innen, die Nachbarschaft und Besuchende zu bewirten.
>
> Deshalb bitten die Anzugstellenden zu prüfen und zu berichten:
>
> 1. Wie der Regierungsrat die Erfahrung mit der «Usestuelete» in den 1990er und 2000er-Jahren bewertete?
> 2. Weshalb wurden, trotz des grossen Erfolgs in den 1990er und 2000er-Jahren, die «Usestuelete» nicht wiederholt?
> 3. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass eine solche Veranstaltung den sozialen Zusammenhalt ausserhalb von Gewerbe-, Gastro- und Kulturförderung stärken kann?
> 4. Auf welcher Grundlage der Wohnbevölkerung aus der Innenstadt diese niederschwellige Möglichkeit geboten wurde?
> 5. Wie eine Usestuelete im Jahr 2025 geplant und umgesetzt werden kann?
> 6. Ob und wie eine «Usestuelete» auf dem Verordnungsweg verankert werden könnte?
> 7. Ob eine Usestuelete regelmässig durchgeführt werden kann, z.B. alle drei oder fünf Jahre?
> 8. Ob der Anlass auf Quartiere ausgeweitet werden könnte, die noch nicht verkehrsbefreit sind?
>
> Jo Vergeat, Christian C. Moesch, Laurin Hoppler, Oliver Bolliger, Salome Bessenich, Adrian Iselin, Jenny Schweizer, Harald Friedl, Franz-Xaver Leonhardt, Johannes Sieber, Lisa Mathys»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

1.1 Erfahrungen aus den Durchführungen (1993 und 1996)

Die Aktion «Uusestuehle» fand erstmals am 17. September 1993 statt und umfasste nicht nur die Stadt Basel, sondern auch grosse Teile der Nordwestschweiz. Ziel war eine zeitlich begrenzte Mitmachaktion, welche die Bevölkerung einlud, den öffentlichen Raum auf eigene, kreative Weise zu nutzen. Die Idee für den Anlass stammt von den beiden Doppelstab-Journalisten Walter Schäfer und Peter Kleinber. Sie gründeten das «Aktions-Komité von nichts kommt nichts» und erreichten, dass sich sämtliche lokalen Medien (Basler Zeitung, Basellandschaftliche Zeitung, Radio Raurach, Radio Basilisk u.a.m.) sowie verschiedene Partner der Druck- und Werbebranche (Allgemeine Plakatgesellschaft, Publicitas, Birkhäuser-Verlag u.a.) unentgeltlich an der Kampagne mit Plakaten und Radio-Spots beteiligten. Der Anlass stiess auf sehr grosses Interesse und wurde von vielen als innovativ und gesellschaftlich verbindend wahrgenommen.

In Basel wurde die Aktion 1996 erneut durchgeführt. Diese zweite Ausgabe knüpfte an die ursprüngliche Idee an und ermöglichte ohne formelles Bewilligungsverfahren eine unkomplizierte, spontane Nutzung des öffentlichen Raums. Viele Teilnehmende haben sie in positiver Erinnerung. Aus Sicht der Verwaltung gab es jedoch einige Schwierigkeiten. Ein Bericht des damaligen Baudepartements vom 16. September 1996 zeigt, dass es im Zusammenhang mit der bewilligungsfreien Durchführung an klar definierten Verantwortlichkeiten fehlte. Dadurch waren Fragen der Koordination, der Einhaltung von Rahmenbedingungen sowie der Organisation nach dem Anlass nicht eindeutig geregelt.

Nach der Durchführung von 1996 kam es zudem zu erheblicher Verschmutzung in der Innenstadt. Trotz vorsorglich verstärktem Einsatz des Reinigungspersonals konnte der Aufwand nicht im üblichen Zeitrahmen bewältigt werden. Insgesamt mussten rund zehn Tonnen Abfall entsorgt werden, was zusätzliche Kosten von rund 14'000 Franken verursachte. Ein Teil davon waren Glasscherben, die ein Sicherheitsrisiko für Mensch und Tier bedeuten.

Der Regierungsrat nahm diese Erfahrungen mit Beschluss vom 24. September 1996 zur Kenntnis, ohne die Veranstaltung grundsätzlich infrage zu stellen. Allerdings ist festzuhalten, dass dem Regierungsrat nur wenige Unterlagen zu den Aktionen von 1993 und 1996 vorliegen. Zur im Anzug erwähnten Ausgabe von 2001 existieren keine verwaltungsinternen Akten. Die vorliegende Beurteilung stützt sich deshalb auf die dokumentierten Erfahrungen aus den Jahren 1993 und 1996.

1.2 Heutiger rechtlicher Rahmen und bestehende Instrumente

Seit den damaligen Durchführungen wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für Veranstaltungen im öffentlichen Raum fortlaufend weiterentwickelt. Mit dem Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) wurde ein klarer Rahmen geschaffen, um einfache und unkomplizierte Formen von Veranstaltungen zu ermöglichen, die den Austausch innerhalb der Bevölkerung stärken (in Kraft seit 1. Januar 2014). Dazu gehören beispielsweise Anwohnerstrassenfeste, die bei regelmässiger Durchführung über ein einfaches Meldeverfahren organisiert werden können. Daneben regeln die Boulevardbewilligungen, wie Gastrobetriebe den öffentlichen Raum nutzen dürfen.

In den letzten Jahren haben sich zudem privat organisierte Quartierflohmärkte etabliert. Diese finden auf Privatgrund statt und von benötigen daher keine Bewilligung der Allmendverwaltung. Durch ihre offene und nichtkommerzielle Ausrichtung tragen sie ebenfalls zu Begegnungen in der Nachbarschaft bei und erinnern damit in gewisser Weise an die ursprüngliche Idee der «Usestuelete».

2. Zu den einzelnen Fragen

1. Wie der Regierungsrat die Erfahrung mit der «Usestuelete» in den 1990er und 2000er-Jahren bewertete?

Eine systematische Auswertung durch den Regierungsrat liegt nicht vor. Aus dem Bericht des Baudepartementes vom 16. September 1996 geht jedoch klar hervor, dass die Durchführung aus Sicht der zuständigen Fachstellen mit erheblichen betrieblichen und organisatorischen Schwierigkeiten verbunden war. Der Bericht hält ausdrücklich fest, dass eine unbürokratische Durchführung ohne Bewilligung und ohne klar verantwortliche Veranstalterin oder Veranstalter nicht funktioniert hat.

2. Weshalb wurden, trotz des grossen Erfolgs in den 1990er und 2000er-Jahren, die «Usestuelete» nicht wiederholt?

Nach der zweiten «Usestuelete» wurde die Veranstaltung nicht erneut durchgeführt. Der Hauptgrund dafür war, dass keine weiteren Initiativen aus der Bevölkerung oder von Veranstalterinnen und Veranstaltern eingereicht wurden.

3. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass eine solche Veranstaltung den sozialen Zusammenhalt ausserhalb von Gewerbe-, Gastro- und Kulturförderung stärken kann?

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, dass Formate wie die «Usestuelete» den sozialen Zusammenhalt stärken können. Aus diesem Grund unterstützt der Kanton Basel-Stadt die Durchführung von Anwohnerstrassenfesten, nur die erstmalige Durchführung eines Strassenfestes benötigt ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren. Wiederholte Anlässe können danach über ein einfaches Meldeverfahren abgewickelt werden (§ 6 Abs. 1 lit. x der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes [ANöRV; SG 724.115]). Dem Regierungsrat ist es wichtig, festzuhalten, dass die Durchführung solcher Anlässe keine staatliche Aufgabe ist und sie sinnvollerweise von der Privatwirtschaft oder der Zivilbevölkerung lanciert werden.

4. Auf welcher Grundlage der Wohnbevölkerung aus der Innenstadt diese niederschwellige Möglichkeit geboten wurde?
5. Wie eine Usestuelete im Jahr 2025 geplant und umgesetzt werden kann?

Mit dem Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums (NöRG) wurde 2013 das Allmendgesetz aus dem Jahr 1927 abgelöst. Das Allmendgesetz genügte den heutigen Ansprüchen an eine Regelung der Nutzung des öffentlichen Raumes seit längerem nicht mehr, es wies diverse rechtliche Lücken auf. Mit dem NöRG können z.B. auch Strassenfeste vereinfacht behandelt werden.

Auf Basis des NöRG wäre auch eine Neuauflage der „Usestuelete“ grundsätzlich möglich. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass es Veranstalterinnen oder Veranstalter gibt, die ein entsprechendes Gesuch einreichen (§21 NöRG). Nach Eingang eines solchen wird das übliche Bewilligungsverfahren durchgeführt. Die Allmendverwaltung übernimmt dabei als zuständige Leitbehörde die Koordination aller Auflagen, die von den beteiligten Fachstellen und Prüfinstanzen festgelegt werden.

6. Ob und wie eine «Usestuelete» auf dem Verordnungsweg verankert werden könnte?

Aus Sicht des Regierungsrates braucht es keine besondere Verankerung einer «Usestuelete» in der Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV; SG 724.110). Entscheidend für eine Durchführung ist vielmehr, dass es verantwortliche Veranstalterinnen oder Veranstalter gibt, die ein entsprechendes Gesuch einreichen.

Die Bewilligung würde gestützt auf die bestehenden Bestimmungen nach §47 NöRV erteilt. Die notwendigen Auflagen zu Sicherheit, Sauberkeit, Lärm und Verkehr würden im ordentlichen Verfahren festgelegt. Der geltende Rechtsrahmen bietet dafür bereits eine ausreichende Grundlage.

7. Ob eine Usestuelete regelmässig durchgeführt werden kann, z.B. alle drei oder fünf Jahre?

Eine verantwortliche Veranstalterin resp. ein verantwortlicher Veranstalter kann eine „Usestuelete" regelmässig durchführen. Für die erste Veranstaltung müsste, wie in der Beantwortung zur Frage 3 erläutert, ein Bewilligungsverfahren durchlaufen werden, anschliessend würde ein einfaches Meldeverfahren ausreichen.

8. Ob der Anlass auf Quartiere ausgeweitet werden könnte, die noch nicht verkehrsbefreit sind?

Eine «Usestuelete» kann grundsätzlich auch in Quartieren durchgeführt werden, in denen motorisierter Durchgangsverkehr besteht. Allerdings ist der Aufwand deutlich höher, insbesondere was Sicherheit, Verkehrsführung und logistische Organisation betrifft.

3. Fazit

Der Regierungsrat steht einer «Usestuelete 2.0» grundsätzlich offen gegenüber. Er weist jedoch darauf hin, dass die Initiierung eines solches Anlasses keine staatliche Aufgabe ist, sondern von Initiativen aus der Bevölkerung oder von einem Unternehmen ausgehen müssen. Der Regierungsrat selbst entscheidet nicht über eine Durchführung, sondern die Allmendverwaltung. Sie ist als Leitbehörde dafür zuständig, eingereichte Gesuche zu prüfen und die notwendigen Anforderungen wie z.B. zu Lärm, Abfall u.a. koordinieren. Seit der detaillierten Erfassung der Veranstaltungen im öffentlichen Raum ab dem Jahr 2009 ist die Anzahl der Gesuche für Nutzungen auf der Allmend um rund 46.5% gestiegen. Das NöRG zielt gerade hier darauf ab, den öffentlichen Raum als attraktiven Lebensraum für die Allgemeinheit zu erhalten und zu entwickeln.

Eine erneute Durchführung einer «Usestuelete» ist auf Grundlage des NöRG möglich, sofern ein Gesuch eingereicht wird, das die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Der Regierungsrat sieht in einer sorgfältig geplanten Neuauflage der «Usestuelete» eine Bereicherung des städtischen Lebens, vorausgesetzt, der Anlass wird verantwortungsvoll organisiert und umgesetzt.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Jo Vergeat und Konsorten betreffend einer neuen «Usestuelete 2.0» in Basel-Stadt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **23.5659.02**

BVD/P235659

Basel, 4. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 3. März 2026

Anzug Michael Hug und Luca Urgese betreffend «Vergabe zur zeitgemässen Betreibung eines Recyclingparks für die gesamte Basler Bevölkerung»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 8. Februar 2024 den nachstehenden Anzug Michael Hug und Luca Urgese dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

> «Der Kanton Basel-Stadt will in Sachen Nachhaltigkeit eine Führungsrolle einnehmen und engagiert sich entsprechend im Bereich Kreislaufwirtschaft und der Verminderung von Treibhausgasemissionen. Zudem ist ein ausgesprochenes Anliegen von Politik und Bevölkerung, als Stadt und Kanton ein attraktiver Wohnort mit einem zeitgemässen Dienstleistungsangebot zu sein. Dazu gehört auch die Möglichkeit, einfach und in der Nähe Abfälle dem Wertstoffkreislauf zuführen zu können.
>
> Vor Kurzem wurde in einem Submissionsverfahren der Betrieb eines Recyclingparks für die Basler Bevölkerung an ein Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft vergeben. Die Firma Lottner AG, die seit über 125 Jahren im Kanton Basel-Stadt existiert und seit mehr als 20 Jahren auf Kantonsgebiet, an der Schlachthofstrasse 18, einen grossen Recyclingpark betreibt, unterlag im Submissionsverfahren und verliert den Auftrag. Dadurch sind im Kanton auch niederschwellige Arbeitsplätze betroffen.
>
> Durch diesen Vergabeentscheid wird die Möglichkeit der Bevölkerung, auf Stadtgebiet nah und zu günstigen Konditionen Materialien fach- und umweltgerecht zu entsorgen, gefährdet. Insbesondere Bewohnerinnen und Bewohner im Gebiet Basel West, aber auch von Kleinbasel, müssen künftig für die sachgerechte Entsorgung von Abfällen einen grossen Umweg auf sich nehmen und sind grundsätzlich auf ein Auto angewiesen. Das ist weder kundenfreundlich noch zeitgemäss und führt zu Mehrverkehr sowie zusätzlichen Treibhausgasemissionen. Gerade im Hinblick auf die gewünschte Entwicklung des neuen Stadtquartiers Lysbüchel wäre das Bereitstellen einer Entsorgungslösung vor Ort, die gross genug, durch den ÖV und mit MIV erreichbar ist, vordringlich. Fehlt das Angebot, besteht die Gefahr, dass wertvolle Materialien im Abfall landen und keiner Wiederverwertung zugeführt werden.
>
> Sich der Kreislaufwirtschaft zu verschreiben sowie unnötigen Strassenverkehr und Treibhausgasausstoss vermeiden zu wollen und gleichzeitig einen Recyclingpark ausserhalb des Stadtgebietes zu fördern, steht in einem grossen Widerspruch. Auch dürfte der Kanton Basel-Landschaft wenig erfreut darüber sein, wenn verkehrs-, flächen- und emissionsintensive Tätigkeiten der städtischen Bevölkerung, die mit eher geringerer Wertschöpfung einhergehen, auf sein Kantonsgebiet verlagert werden.
>
> Aus genannten Überlegungen ersuchen die Anzugstellenden die Regierung darum, zu prüfen und zu berichten, ob und wie für Bewohnerinnen und Bewohner im Kanton Basel-Stadt, insbesondere im Gebiet Basel West und allenfalls Kleinbasel, ein attraktives, genügend grosses, privatwirtschaftlich betriebenes und per MIV erreichbares Angebot zur fach- und umweltgerechten Entsorgung auf Stadtgebiet bereitgestellt werden kann.
>
> Michael Hug, Luca Urgese»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Kanton hat gemäss Art. 3 Lit. a der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) das Entsorgungsmonopol auf Siedlungsabfällen inne und stellt die Sammlung von Abfällen sowie Wertstoffen und deren Verwertung sicher. Ergänzend zum kantonalen Angebot hat der Kanton einen privaten Recyclingpark beauftragt. Die Dienstleistung wurde 2023 in einem ordentlichen Submissionsverfahren ausgeschrieben. Den Zuschlag erhielt die Firma Waser AG in Birsfelden mit einem Vertragsstart per 1. Januar 2025.

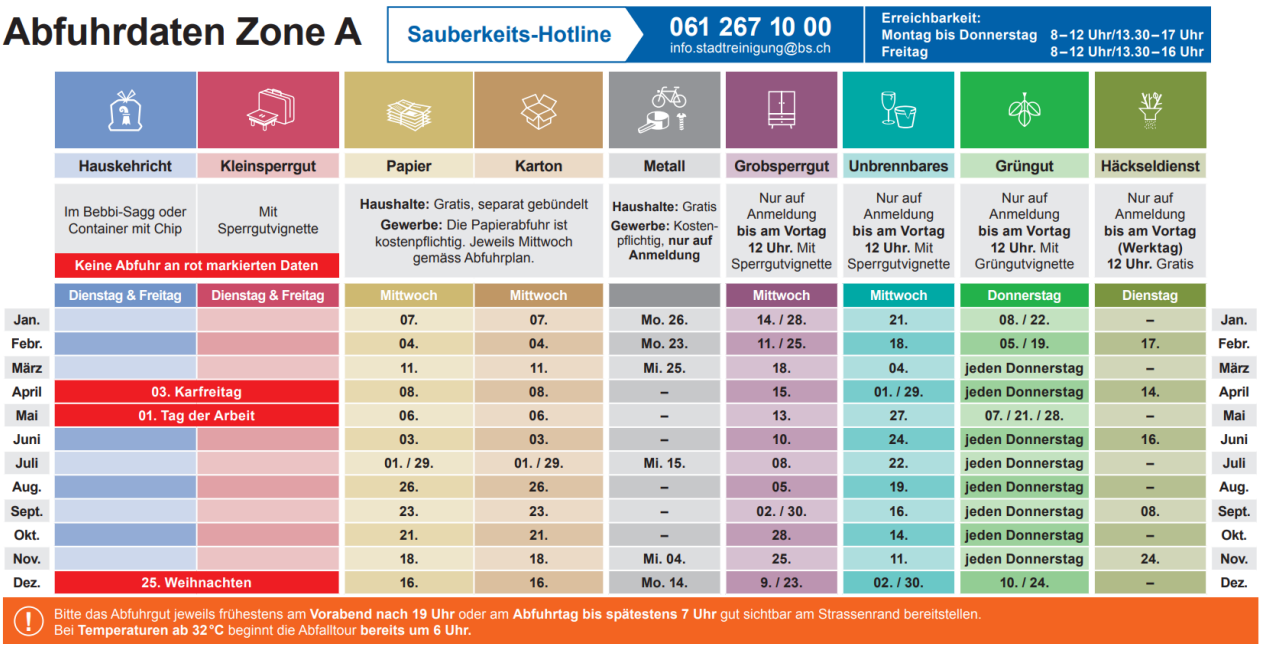
2. Entsorgungsangebot

Der Kanton stellt der Basler Bevölkerung ein breit abgestütztes und gut zugängliches Entsorgungsangebot zur Verfügung und entwickelt das Angebot laufend weiter. Dieses umfasst einerseits regelmässige Strassensammlungen ab Trottoir und andererseits ein dichtes Netz an Sammelstellen. Ziel ist es, der Bevölkerung niederschwellige Entsorgungsmöglichkeiten anzubieten, um sicherzustellen, dass Abfälle korrekt entsorgt und Wertstoffe der Kreislaufwirtschaft zugeführt werden können. Durch die konsequente Trennung und Wiederverwertung von Wertstoffen können natürliche Ressourcen geschont und die Abfallmenge reduziert werden. Niederschwellige Entsorgungsangebote tragen zudem wesentlich zur Stadtsauberkeit bei, reduzieren illegale Abfalldeponien und minimieren das Risiko, dass Schadstoffe in die Umwelt gelangen.

2.1 Strassensammlung

Der Kanton führt im Rahmen der ordentlichen Abfuhrplanung der Stadt Basel regelmässige Sammlungen von Hauskehricht, Kleinsperrgut, Papier und Karton, Metall, Grobsperrgut, Unbrennbarem sowie Grüngut durch (vgl. Abb. 1). Diese Sammlungen erfolgen gemäss den im Abfuhrplan festgelegten Terminen ab Trottoir und decken das gesamte Stadtgebiet ab. Zusätzlich steht der Bevölkerung ein Häckseldienst zur Verfügung. Abholungen können einfach und unbürokratisch per Telefon über die Hotline der Stadtreinigung, mittels Online-Formular oder via «Dräggwägg»-App angemeldet werden. Auch ausserterminliche Abfuhren von Grobsperrgut, beispielsweise bei einem Umzug, sind möglich.

Die Abfuhren erfolgen als Separatsammlungen, das heisst, einzelne Abfallarten wie Sperrgut, Metall und Unbrennbares müssen getrennt bereitgestellt werden. Bei grösseren Entsorgungsmengen mit gemischten Abfallarten (etwa bei Wohnungsräumungen) kann ein spezialisiertes Entsorgungsunternehmen beauftragt oder die Abfälle direkt einem Recyclingpark angeliefert werden. Recyclingunternehmen übernehmen in solchen Fällen die fachgerechte Trennung und Weiterverwertung der Wertstoffe.



Abfuhrdaten Zone A

Sauberkeits-Hotline 061 267 10 00 info.stadtreinigung@bs.ch

Erreichbarkeit: Montag bis Donnerstag 8–12 Uhr/13.30–17 Uhr, Freitag 8–12 Uhr/13.30–16 Uhr

	Hauskehricht	Kleinsperrgut	Papier	Karton	Metall	Grobsperrgut	Unbrennbares	Grüngut	Häckseldienst	
	Im Bebbi-Sagg oder Container mit Chip. Keine Abfuhr an rot markierten Daten	Mit Sperrgutvignette	**Haushalte:** Gratis, separat gebündelt **Gewerbe:** Die Papierabfuhr ist kostenpflichtig. Jeweils Mittwoch gemäss Abfuhrplan.		**Haushalte:** Gratis **Gewerbe:** Kostenpflichtig, **nur auf Anmeldung**	Nur auf Anmeldung **bis am Vortag 12 Uhr.** Mit Sperrgutvignette	Nur auf Anmeldung **bis am Vortag 12 Uhr.** Mit Sperrgutvignette	Nur auf Anmeldung **bis am Vortag 12 Uhr.** Mit Grüngutvignette	Nur auf Anmeldung **bis am Vortag (Werktag) 12 Uhr.** Gratis	
	Dienstag & Freitag	Dienstag & Freitag	Mittwoch	Mittwoch		Mittwoch	Mittwoch	Donnerstag	Dienstag	
Jan.			07.	07.	Mo. 26.	14. / 28.	21.	08. / 22.	–	Jan.
Febr.			04.	04.	Mo. 23.	11. / 25.	18.	05. / 19.	17.	Febr.
März			11.	11.	Mi. 25.	18.	04.	jeden Donnerstag	–	März
April	03. Karfreitag		08.	08.	–	15.	01. / 29.	jeden Donnerstag	14.	April
Mai	01. Tag der Arbeit		06.	06.	–	13.	27.	07. / 21. / 28.	–	Mai
Juni			03.	03.	–	10.	24.	jeden Donnerstag	16.	Juni
Juli			01. / 29.	01. / 29.	Mi. 15.	08.	22.	jeden Donnerstag	–	Juli
Aug.			26.	26.	–	05.	19.	jeden Donnerstag	–	Aug.
Sept.			23.	23.	–	02. / 30.	16.	jeden Donnerstag	08.	Sept.
Okt.			21.	21.	–	28.	14.	jeden Donnerstag	–	Okt.
Nov.			18.	18.	Mi. 04.	25.	11.	jeden Donnerstag	24.	Nov.
Dez.	25. Weihnachten		16.	16.	Mo. 14.	9. / 23.	02. / 30.	10. / 24.	–	Dez.

Bitte das Abfuhrgut jeweils frühestens am **Vorabend nach 19 Uhr** oder am **Abfuhrtag bis spätestens 7 Uhr** gut sichtbar am Strassenrand bereitstellen.
Bei **Temperaturen ab 32 °C** beginnt die Abfalltour **bereits um 6 Uhr.**

Abbildung 1: Ausschnitt Abfuhrplan Basel-Stadt 2026 Zone A

2.2 Wertstoffsammelstellen

Der Kanton unterhält im Stadtgebiet derzeit 54 Wertstoffsammelstellen. Diese dienen der getrennten Sammlung von Glas, Aluminium, Weissblech und Batterien. Durch die dezentrale Verteilung der Sammelstellen sind diese für die Bevölkerung gut erreichbar und leisten einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Kreislaufwirtschaft.

2.3 Sonderabfallsammelstellen

Gefährliche Abfälle wie Altmedikamente, Farben, Lacke, Altöle, Lösungsmittel oder Pflanzenschutzmittel müssen getrennt gesammelt und fachgerecht entsorgt werden, da sie eine potenzielle Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen. Für Basler Privathaushalte bietet der Kanton eine kostenlose Abgabemöglichkeit bis maximal fünf Kilogramm bei 31 angeschlossenen Annahmestellen wie Apotheken, Drogerien oder Farbgeschäfte an. Grössere Mengen bis zu 20 kg können kostenlos beim Quartierentsorgungspunkt am Standort Kannenfeld, bei der Lottner AG in Basel oder im offiziellen Recyclingpark der Waser AG in Birsfelden abgegeben werden. Zusätzlich betreibt der Kanton an der Hagenaustrasse 40a eine zentrale Annahmestelle für Sonderabfälle aus Basler Haushalten und aus dem Kleingewerbe. Dort können Mengen bis zu 20 kg kostenfrei und ab 21 bis 250 kg kostenpflichtig abgegeben werden. Der Kanton stellt sicher, dass diese fachgerecht entsorgt werden.

2.4 Pilotversuch Unterflurcontainer «Sack im Behälter»

Aktuell bewirtschaftet der Kanton auf 26 privaten Arealen und Liegenschaften im Stadtgebiet Unterflurcontainer, die es den Bewohnerinnen und Bewohnern erlauben, ihren Hauskehricht täglich und bequem zu entsorgen.

Gestützt auf den Beschluss des Grossen Rates (GRB Nr. 19/08/25.1G vom 20. Februar 2019) wird seit Januar 2026 zudem ein einjähriger Pilotversuch zur Abfallentsorgung mit Unterflurcontainern durchgeführt. Ziel ist es, zu prüfen, ob sich dieses Entsorgungssystem im städtischen Kontext von Basel bewährt und zu einer Verbesserung der Stadtsauberkeit beiträgt. Von der Einführung ist eine Reduktion des Litterings im Umfeld von Abfallsäcken zu erwarten, da Unterflurcontainer einen geschlossenen Entsorgungsort bieten, der auch einen wirksamen Schutz vor Krähen, Füchsen etc. darstellt. Dabei wird das Konzept für die Abfalltrennung mittels des Systems «Sack im Behälter»

geprüft. Dieses erlaubt die getrennte Sammlung von Hauskehricht, Speise- und Rüstabfällen sowie Kunststoffabfällen im gleichen Unterflurcontainer und trägt damit zur Abfallminimierung und Ressourcenschonung bei. Nach Abschluss des Pilotversuchs werden die Ergebnisse ausgewertet und dem Regierungsrat als Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen vorgelegt.

3. Recyclingparks

Auf Basis der Verordnung über Abfallsammlungen in der Stadt Basel kann der Kanton einen privaten Dienstleistungserbringer beauftragen, in Form eines Recyclingparks ein ergänzendes Angebot zur bestehenden Hol- und Bringsammlung von Siedlungsabfällen und Wertstoffen sicherzustellen. Damit kann ein Teil der anfallenden Abfälle und Wertstoffe (z.B. Sperrgut, Sonderabfall, Leuchtstoffröhren, Batterien, Altpapier, Altmetall) durch den Recyclingpark übernommen und verwertet oder entsorgt werden.

Da der Kanton für die Erbringung dieser Dienstleistung ein Entgelt leistet, liegt ein öffentlicher Auftrag vor. Dabei ist das Beschaffungsrecht anzuwenden und der Auftrag darf nur nach Durchführung eines offenen Beschaffungsverfahrens vergeben werden. Davon befreit ist der Auftraggeber nur dann, wenn ein Ausnahmetatbestand für eine freihändige Vergabe gegeben ist, also z.B. wenn ein Dienstleister das einzige Unternehmen wäre, welches eine bestimmte Leistung erbringen könnte. Dies trifft nach aktuellem Stand auf den Recyclingpark der Lottner AG nicht zu, weshalb die Dienstleistung 2023 öffentlich ausgeschrieben wurde.

Im Zuge der Ausschreibung erhielt die Waser AG in Birsfelden den Zuschlag und ist seit 1. Januar 2025 der offizielle Recyclingpark von Basel-Stadt. Für den offiziellen Recyclingpark besteht allerdings kein vertragliches Exklusivrecht. Die Einwohnenden können selbst entscheiden, auf welchem Weg sie ihre Abfälle entsorgen möchten. Auch kann der Kanton weitere Recyclingparks bewilligen bzw. selbst betreiben. So sind beispielsweise auch die Lottner AG und die SRS Swiss Recycling Services AG in Allschwil berechtigt, Abfälle aus Basel-Stadt anzunehmen. Damit stehen den Einwohnerinnen und Einwohnern in einer Distanz von maximal vier Kilometern Luftlinie vom Rathaus entfernt im Norden, Osten und Westen der Stadt drei Recyclingparks zur Verfügung (vgl. Abb. 2). Zudem kann der Kanton auf Antrag weitere Konzessionen an Dritte vergeben.

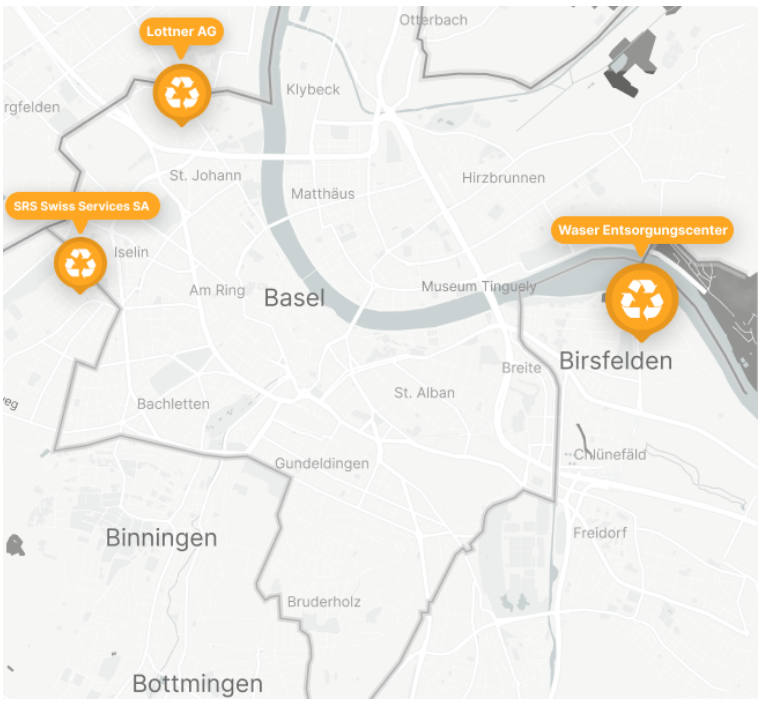


Abbildung 2: Recyclingparks für Basel-Stadt

In der Zwischenzeit hat sich die Ausgangslage geändert. Eine der zentralen Dienstleistungen des offiziellen Recyclingparks war es, Sperrgutvignetten als Zahlungsmittel entgegenzunehmen. Dies ist mittlerweile überholt, denn per Ende 2024 wurde die Abgabe der kostenlosen Sperrgutvignetten eingestellt, welche bis anhin mit dem Abfuhrplan an alle Basler Haushalte versandt worden waren. Grundlage dieses Entscheids bildet das im Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) verankerte Verursacherprinzip. Dieses verpflichtet die Kantone, die Entsorgung der Siedlungsabfälle den Verursacherinnen und Verursachern kostenpflichtig anzulasten. Das Prinzip hat sich schweizweit als wirksames Instrument zur Abfallvermeidung und zur Erhöhung der Recyclingquote bewährt. Eine kostenlose Sperrgutvignette widersprach diesem Grundsatz. Bis zur Abschaffung konnten die Gratisvignetten ausschliesslich bei der Strassensammlung des Kantons und beim offiziellen Recyclingpark eingelöst werden. Aufgrund der bestehenden Entsorgungsinfrastruktur und der damit gewährleisteten Versorgung besteht kein Erfordernis mehr, einen weiteren offiziellen Recyclingpark im Rahmen eines Vergabeverfahrens auszuschreiben oder selbst zu betreiben. Den Einwohnerinnen und Einwohnern steht es frei, zusätzlich zur Dienstleistung des Kantons einen der drei gut erreichbaren Recyclingparks zu nutzen. Entsorgungsgebühren können dabei direkt vor Ort beglichen werden.

Aus diesem Grund wird der Kanton den Vertrag mit der Firma Waser AG als offiziellen Recyclingpark ordnungsgemäss kündigen. In der Folge wird eine reguläre Konzession erteilt, damit die Firma Waser AG weiterhin Abfälle aus der Stadt Basel entgegennehmen kann.

4. Fazit

Der Kanton gewährleistet mit dem bestehenden System ein umfassendes, niederschwelliges und funktional abgestimmtes Entsorgungsangebot für Abfälle und Wertstoffe, das laufend weiterentwickelt wird. Damit steht der Basler Bevölkerung ein flexibles, kombinierbares System aus Bring- und Holsammlung zur Verfügung, das eine einfache, umweltgerechte und verursachergerechte Abfallentsorgung sicherstellt. Aufgrund der bestehenden Angebotsdichte, der guten Erreichbarkeit und der bestehenden gesetzlichen Grundlagen sieht der Regierungsrat derzeit keinen weiteren Handlungsbedarf.

5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Michael Hug und Luca Urgese betreffend «Vergabe zur zeitgemässen Betreibung eines Recyclingparks für die gesamte Basler Bevölkerung» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **22.5172.03**

BVD/P225172

Basel, 4. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 3. März 2026

Anzug Franz-Xaver Leonhardt und Konsorten betreffend «Betonpiste Dreirosenbrücke»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 10. April 2024 vom Schreiben 22.5172.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrats folgend den nachstehenden Anzug Franz-Xaver Leonhardt und Konsorten stehen gelassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

> «Nahe den Enden der Dreirosenbrücke befindet sich jeweils ein Park, im Grossbasel der St. Johannspark, im Kleinbasel die Dreirosenanlage. Dazwischen liegt die Brücke als Band aus Beton. Für Fussgängerinnen und Fussgänger wurde eine äusserst breite und grosszügige Zone eingerichtet, die zum Flanieren und Verbleiben einlädt. Entsprechende Sitzgelegenheiten sind fest eingebaut.
>
> Die Dreirosenbrücke verbindet das Horburgquartier mit dem St. Johann und dem neuen Zentrum rund um den Voltaplatz. Sie wäre deshalb tatsächlich die ideale Flaniermeile zwischen den Quartieren und könnte in dieser Form auch die Belegung der Parks entlasten.
>
> Aber – weit und breit nur Beton, alles offen, leer und schattenfrei, keinerlei Grün.
>
> Am 12. Januar ist der Erstunterzeichner mit verschiedenen Fragen zu dieser Situation an den Regierungsrat gelangt. In der Antwort auf die Fragen des Erstunterzeichners führt der Regierungsrat aus: "für eine Klärung der vom Interpellanten aufgeworfenen Fragen bezüglich der Machbarkeit von Massnahmen zur Beschattung oder Bepflanzung auf der Dreirosenbrücke braucht es vertiefte technische Abklärungen unter Einbezug der Eigentümerin der Brücke (Bund). Diese betreffen Aspekte wie Windlasten, Statik oder Auswirkungen auf das Brückenbauwerk, die im Zeitrahmen einer Interpellationsbeantwortung leider nicht annähernd untersucht werden können. Generelle Abklärungen zur Fragestellung der Interpellation haben ergeben, dass Fachleute Massnahmen an einem bestehenden Brückenbauwerk ohne Erneuerungsbedarf als eher kritisch beurteilen. Gleichzeitig ist aber unbestritten, dass die grosszügig bemessene Fussgängerverbindung durchaus Potenzial zur Attraktivitätssteigerung aufweist." (Hervorhebung durch den Erstunterzeichner)
>
> Die Anzugsteller ersuchen den Regierungsrat auf Grund dieser Rückmeldung abzuklären und zu berichten, welche Massnahmen zur Verbesserung des Aufenthalts auf der Dreirosenbrücke machbar sind.
>
> Insbesondere soll abgeklärt werden in welcher Form Beschattung und Bepflanzung, Strom- und Wasserzufuhr, sowie allfällige Getränke- bzw. Verpflegungsoptionen saisonal oder dauernd eingerichtet werden können.
>
> Franz-Xaver Leonhardt, Brigitte Kühne, Nicole Strahm-Lavanchy, Beatrice Isler, Christoph Hochuli, Salome Bessenich, Daniel Sägesser, Michael Hug, Beat Braun, Andrea Strahm, Laurin Hoppler»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Seit der letzten Anzugsbeantwortung hat sich eine grundlegende Voraussetzung geändert, weil die Stimmberechtigten am 24. November 2024 den «Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen» abgelehnt haben. Zudem hat der Bundesrat am 28. Januar 2026 die Eckwerte für den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur bis 2045 festgelegt. Gestützt auf ein Gutachten der ETH Zürich sowie Einschätzungen und Analysen der zuständigen Bundesämter beauftragt der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), bis Ende Juni 2026 eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Der Rheintunnel soll für den Realisierungshorizont 2045 vorgesehen werden. Im Juni 2026 wird die entsprechende Vernehmlassung eröffnet und im Februar 2027 die Botschaft zuhanden des Parlaments verabschiedet. In der Sommer- und in der Herbstsession 2027 werden sich die Eidgenössischen Räte mit dem Geschäft befassen.

Wie schnell der Rheintunnel – sofern eine allfällige künftige Volksabstimmung positiv ausfällt – realisiert werden kann, ist noch unklar. Gemäss aktuellen Informationen wird ein Beschluss für die konkreten finanziellen Realisierungsmittel für den Rheintunnel nicht vor 2031 fallen. Damit sind auch begrünende Ersatzmassnahmen – beispielsweise auf der Dreirosenbrücke – für die nun weiterhin bestehende Dreirosenanlage in näherer Zukunft nicht erforderlich. Die in dem Zusammenhang vorgesehenen Planungen und Abklärungen, bei denen das Bundesamt für Strassen ASTRA als Eigentümerin der Brücke beteiligt gewesen wäre, wurden deshalb nicht weitergeführt.

Unabhängig davon wurden erste Abklärungen gemacht, worüber in der Beantwortung verschiedener Vorstösse bereits berichtet wurde. In der Schriftlichen Anfrage Michael Hug betreffend Begrünungsmassnahmen auf Brücken (P23.5396.02) wird festgehalten, dass grossflächige Begrünungen mit Schatten spendenden Bäumen wegen der benötigten Substrathöhe von mindestens 1.50m und der aufwändigen Bewässerung sowie der durch Bäume veränderten Windlast und Brückenstatik nicht möglich sind.

In der Beantwortung der Interpellation von Michael Hug betreffend Aufwertung der Lokalstrassenebene auf der Dreirosenbrücke (P24.5391.02) hat der Regierungsrat festgehalten, dass das Potential auf der Brücke im Sinne einer Steigerung der Aufenthalts- und Lebensqualität für die Gesamtbevölkerung im Gegensatz zu anderen Massnahmen in den Quartieren als weniger wirkungsvoll angesehen wird und damit keinen Vorrang hat. Deutlich grössere Effekte auf ein angenehmes Stadtklima haben die Vielzahl grosser Vorhaben zur Begrünung und Entsiegelung des Strassenraums aus der Erhaltungsplanung und dem Fernwärmeausbau sowie die Umsetzung der neuen Freiräume innerhalb der Arealentwicklungen. Deshalb werden diese klimaangepassten Massnahmen zugunsten einer guten Aufenthaltsqualität prioritär weiter vorangetrieben.

Es gilt weiter, dass allfällige bauliche Änderungen am Brückenbauwerk nur bei Erneuerungsbedarf durchgeführt werden, der für diesen Bereich aktuell nicht besteht. Darüber hinaus ist die Brücke Eigentum vom Bundesamt für Strassen ASTRA und liegt nicht im direkten Einflussbereich des Regierungsrates.

Vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat aktuell keine Priorität, der Fragestellung weiter nachzugehen. Sollte der Bund die Planung des Rheintunnels wieder aufgreifen und sollten dafür ausgleichende Ersatzmassnahmen notwendig werden, dann soll die Prüfung von Möglichkeiten für eine verbesserte Aufenthaltsqualität auf der Dreirosenbrücke in Abstimmung mit dem Bundesamt für Strassen ASTRA wieder aufgenommen werden.

1. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Franz-Xaver Leonhardt und Konsorten betreffend «Betonpiste Dreirosenbrücke» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **25.5459.02**

BVD/P255459

Basel, 11. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 10. März 2026

Motion Oliver Thommen und Konsorten betreffend «Wasser fassen und lassen am Fernbusbahnhof der Kulturhauptstadt der Schweiz»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. Dezember 2025 die nachstehende Motion Oliver Thommen und Konsorten dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen:

> «Reisende, die in Basel mit dem Fernbus ankommen, einen Zwischenstopp einlegen oder von Basel wegfahren, kommen bald in den Genuss eines erneuerten Fernbusbahnhofs an der Meret Oppenheim-Strasse beim Bahnhof SBB. Dort können sie auch auf ein 3x3m grosses Wartehäuschen zählen. Was leider fehlt: ein Ort, an dem sich die Menschen mit Leitungswasser versorgen können, an dem sie Wasser ablassen und ihren beim Warten anfallenden Müll entsorgen können. Die vorgesehene Toilette befindet sich über 100 Meter entfernt, was zu Verunreinigungen der umliegenden Grünanlagen führen wird. Ausgeklammert sei hier der Umstand, dass der Unterstand sehr klein für die Menge an Reisenden sein dürfte, die auf die Busse warten und sie vor Sonne, Hitze und Regen schützt.
>
> In der Stellungnahme zur Schriftlichen Anfrage (23.5434) betreffend Provisorium «internationaler Busbahnhof» wurde die Installation von zusätzlichen sanitären Anlagen in Aussicht gestellt. Offensichtlich kamen die Planungsbehörden zum Schluss, dass der Fernbusbahnhof keiner solchen Anlage bedarf. Die heutige Situation ist unhaltbar und einer Stadt wie Basel unwürdig. Dass sich dies nun mit der Erneuerung nicht verbessern soll, ist erstaunlich. Immerhin hat der Regierungsrat am 28. April 2022 vom Grossen Rat den Auftrag erhalten, das Gesamtkonzept betreffend Toilettenanlagen zu überarbeiten (21.5510) mit dem Ziel, dass auch attraktive provisorische Toilettenanlagen vorgesehen werden.
>
> Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat mit dieser Motion auf, falls nötig gemeinsam mit den SBB am Fernbusbahnhof Basel die nötigen sanitären Anlagen bereitzustellen, damit sich die Menschen erleichtern und Leitungswasser beziehen können.
>
> Oliver Thommen, Jo Vergeat, Jérôme Thiriet, Erich Bucher, Melanie Nussbaumer, Melanie Eberhard, Michael Hug, Pascal Messerli, Tim Cuénod, Christoph Hochuli, Julia Baumgartner, Zaira Esposito, David Jenny, Patrick Fischer, Lydia Isler-Christ, Patrizia Bernasconi, Lisa Mathys, Annina von Falkenstein, Catherine Alioth, Bruno Lötscher-Steiger, Raoul I. Furlano, Claudia Baumgartner, Barbara Heer»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Der Grosse Rat kann den Regierungsrat mit verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage, eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1bis GO). Somit kann der Grosse Rat dem Regierungsrat sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch in dessen Zuständigkeitsbereich Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion beispielsweise nicht gegen höherrangiges Recht wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht verstossen. Gemäss § 42 Abs. 2 GO ist zudem eine Motion unzulässig, die auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid

einwirken will.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «falls nötig gemeinsam mit den SBB am Fernbusbahnhof Basel die nötigen sanitären Anlagen bereitzustellen, damit sich die Menschen erleichtern und Leitungswasser beziehen können».

1.3 Rechtliche Prüfung

Gemäss Art. 42 Abs. 4 der Verordnung über die Personenbeförderung vom 4. November 2009 (VPB; SR 745.11) sind die Kantone für die Bereitstellung geeigneter Haltestellen und deren Anbindung an den öffentlichen Verkehr verantwortlich. Dies gilt auch für die Haltestelle für Fernbusse (Fernbusbahnhof) an der Meret Oppenheim-Strasse.

Gegenstand der vorliegenden Motion ist eine Massnahme in der Zuständigkeit des Regierungsrates (§ 42 Abs. 1bis GO). Dies ist zulässig, sofern der verfassungsrechtliche Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates respektiert wird (§ 42 Abs. 2 GO). Gemäss § 101 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV, SG 111.100) ist der Regierungsrat die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons. § 104 Abs. 1 lit. a KV sieht weiter vor, dass der Regierungsrat die Regierungsobliegenheiten wahrnimmt, indem er insbesondere die Entwicklungen in Staat und Gesellschaft verfolgt und auf Basis seiner Lagebeurteilung die Ziele, das Vorgehen und die Umsetzung des kantonalen und kommunalen Handelns bestimmt. Gemäss § 108 Abs. 2 KV sorgt der Regierungsrat für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit (vgl. auch § 4 Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 [Organisationsgesetz, OG; SG 153.100]).

Indem die Motion fordert, am Fernbusbahnhof an der Meret Oppenheim-Strasse die nötigen sanitären Anlagen bereitzustellen, gibt sie den Vollzug in diesem Bereich sehr konkret vor. Dem Regierungsrat verbleibt kein nennenswerter Umsetzungsspielraum. Damit wird die Grenze des zulässigen Einwirkens (Gewaltenverschränkung § 69 Abs. 2 und § 93 KV) überschritten und der verfassungsrechtliche Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates verletzt (§ 42 Abs. 2 GO i.V.m. § 108 Abs. 2 KV). Die Motion ist somit rechtlich unzulässig.

Das Grundstück, auf dem der Fernbusbahnhof in der Meret Oppenheim-Strasse geplant ist, befindet sich darüber hinaus im Eigentum der SBB. Die Realisierung einer sanitären Anlage erfordert

somit zwangsläufig die Mitwirkung der SBB. Der Regierungsrat kann jedoch nicht dazu verpflichtet werden, auf einem fremden Grundstück sanitäre Anlagen einzurichten. Die Motionsforderung erweist sich aus diesem Grund ebenfalls als unzulässig.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion verstösst gegen § 42 Abs. 2 GO und ist als rechtlich unzulässig anzusehen.

2. Zum Anliegen der Motion

2.1 Abgrenzung zur bestehenden Baustellen-Situation

Im Rahmen der Realisierungsphase des SBB-Projekts «Leistungssteigerung» kam es aufgrund der provisorischen Haltestellensituation der Fernbusse zu diversen Beschwerden und politischen Vorstössen. Um diesen Ansprüchen zu entsprechen, wurden Sitzgelegenheiten, ein temporäres WC und ein gedeckter Warteplatz installiert. Gegenstand der vorliegenden Motion ist jedoch nicht die Baustellensituation, sondern die definitive Lösung für die Haltestelle der Fernbusse an der Meret Oppenheim-Strasse, deren Umsetzung derzeit erfolgt. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Bauarbeiten im Sommer 2026 abgeschlossen sein werden.

2.2 Das aktuelle Projekt in Bezug auf den «Bushalteort Meret Oppenheim-Strasse»

Vor dem Umbau auf der Südseite des Bahnhofs stand im Wesentlichen die gleiche Infrastruktur zur Verfügung, die auch derzeit wieder erstellt wird: ein WC beim Meret-Oppenheim-Platz und eine kleine Wartehalle.

Der entstehende Bushalteort an der Meret Oppenheim-Strasse entspricht minimalen Standards gemäss der «Richtlinie des Bundesamtes für Verkehr (BAV) betreffend den grenzüberschreitenden Busverkehr zwischen der Schweiz und den Drittstaaten».

Die Situation bezüglich der Gehdistanz zum WC unterscheidet sich nicht grundlegend von der Situation der Bahnreisenden (Distanz vom Perron zu den öffentlichen WCs bei der Velostation unter dem Centralbahnplatz bzw. zu den gebührenpflichtigen Toilettenanlagen unter der Schalterhalle). Dennoch wurden einige Verbesserungen im Projekt berücksichtigt: So werden neu weitere Sitzbänke angeboten und ein breiterer Zugang zur Passerelle geschaffen, die einen zusätzlichen Witterungsschutz bietet. Der Zugang wird im Vergleich zur Situation vor den Bautätigkeiten attraktiver und besser einsehbar sein.

Des Weiteren wird der Gehweg zum WC mittels klarer und gut einsehbarer Beschilderung gekennzeichnet. So ist sichergestellt, dass die Reisenden das WC schnell und zuverlässig auffinden können.

Dennoch weist das Projekt einige Schwachpunkte auf: Das bestehende öffentliche WC auf dem Meret Oppenheim-Platz, das als WC für den Bushalteort dienen soll, befindet sich in einer Gehdistanz von 110 – 190 m von den fünf Bushaltebuchten. Es ist nur über acht Stufen (Hindernis für Personen mit Gepäck oder mit Gehbehinderung) oder mit einem Umweg um den Brunnen erreichbar. Zudem haben die Reisenden keinen Blickkontakt mehr zum Busbahnhof.

Grundsätzlich ist die Zuverlässigkeit der Verspätungsvoraussagen bei der SBB vermutlich höher als bei den Fernbuslinien, wobei diese ihre ungefähre Ankunftszeit mittlerweile sehr gut bestimmen und per App an ihre Kundschaft kommunizieren können.

Ein definitiver Fernbusbahnhof für Basel ist in Planung. In diesem Zusammenhang wird auf die Berichterstattung zum Anzug Bochsler (14.5510.06) verwiesen, in dem der Regierungsrat über die Planungen berichtet hat.

2.3 Weiteres Vorgehen und Prüfung des Anliegens

Im Verlauf des Sommers 2026 wird der sich derzeit in Realisierung befindende Bushalteort in Betrieb genommen. Den Reisenden werden dann mehr Sitzgelegenheiten und ein attraktiverer Zugang zur Passerelle mit zusätzlichem Schutz vor Regen und Sonne zur Verfügung stehen. Der Weg zum öffentlichen WC wird neu gut sichtbar ausgeschildert.

Die Realisierung einer zusätzlichen WC-Anlage mit Brunnen bzw. Wasserspender auf der Ostseite der Passerelle würde eine weitere Attraktivitätssteigerung mit sich bringen. Da sich das Areal im Eigentum der SBB befindet, kann der Kanton nicht ohne Weiteres aktiv werden. Der Kanton wird das Anliegen also gemeinsam mit der SBB prüfen – erste Gespräche haben bereits stattgefunden.

Auch wird der Kanton die neue Situation beobachten, Erfahrungen sammeln und diese in eine etwaige Überarbeitung einfliessen lassen.

3. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragt der Regierungsrat, die Motion Oliver Thommen und Konsorten betreffend «Wasser fassen und lassen am Fernbusbahnhof der Kulturhauptstadt der Schweiz» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **25.5394.02**

BVD/P255394

Basel, 11. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 10. März 2026

Motion Alex Ebi und Konsorten betreffend «Schaffung eines Unterstützungsfonds für baustellenbetroffene Unternehmen in Basel-Stadt»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. November 2025 die nachstehende Motion Alex Ebi und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

> «Der Fernwärmeausbau und die Gasstilllegung schreiten planmässig voran und werden mit zahlreichen anderen Bauvorhaben auf Allmend koordiniert. Für viele Betriebe in Gastronomie, Detailhandel und übrigen Branchen mit physischer Kundenfrequenz führt diese Bautätigkeit zu hohen Einbussen und Einschränkungen. Die Bau-Aktivitäten in unmittelbarer Nähe verursachen einen Rückgang der Gäste- und Kundenkontakte. Das wird in Gesprächen mit betroffenen Unternehmen deutlich; Existenzängste gehen um. Auch diverse Medien berichten regelmässig über Basler Betriebe, die unter massiven Einsatzeinbussen leiden und Angst vor dem Zwang, Personal entlassen zu müssen oder gar vor einem Konkurs haben.
>
> Für eine Entschädigung an betroffene Firmen, die wegen Baustellen massive Umsatzeinbussen erleiden, muss gemäss geltenden Bestimmungen eine mindestens sechs Monate andauernde, direkte und ununterbrochene Beeinträchtigung nachgewiesen werden können sowie ein Umsatzrückgang von 20% bis 30%. Diese Hürden sind zu hoch; auch eine Baustelle, welche Kundenkontakte erschwert, die weniger lang als sechs Monate dauert, kann die Existenz eines Betriebes gefährden. Bei Branchen mit kleinen Gewinnmargen kann auch ein Umsatzrückgang von weniger als 20% bedrohlich sein.
>
> Hinzu kommt eine enge Auslegung des Immissionsbegriffs durch den Kanton: In einem Interview mit Telebasel erklärte eine Vertreterin des Bau- und Verkehrsdepartements, dass «einfach nur eine Baustelle» nicht reiche, sie müsse sehr immissionslastig sein. Den Fokus lediglich auf Immissionen zu setzen, greift jedoch zu kurz. Die wirtschaftlich prekären Folgen entstehen zusätzlich durch Effekte wie zum Beispiel Erschwernisse für Zulieferer, verloren gegangene Sichtbarkeit, Änderung der Passantenwege durch Verschiebung von Tram- oder Busstationen, ausbleibende Laufkundschaft wegen fehlender Übersichtlichkeit oder durch den Eindruck, der Betrieb sei geschlossen. Besonders stark betroffen sind auch Restaurants mit Aussenbestuhlung, deren Terrassenflächen durch Verlagerung von Fahrbahn oder Trottoir, Staub, Dreck und Lärm unbenutzbar werden – mit sofortigen negativen Folgen für die Tagesumsätze. Diese Belastungen lassen sich kaum generell abstrakt juristisch definieren, sind aber ökonomisch real und existenzbedrohend. Die Folgen davon sind neben den psychischen Belastungen für Unternehmerinnen und Unternehmer auch Personalabbau, Geschäftsaufgaben und Leerstände.
>
> Damit solche Nebenwirkungen sinnvoller Bauprojekte nicht zu den erwähnten Schäden führen, ist es wichtig, dass der Kanton über ein Instrument verfügt, das schnell, unbürokratisch und wirkungsvoll zum Tragen kommen kann, um durch Baustellen in Not geratene Firmen temporär zu unterstützen.

Städte wie Wien zeigen, dass Unterstützungsfonds funktionieren. Mit grosser Wirkung. Basel investiert über eine halbe Milliarde Franken in die Transformation seiner Infrastruktur. Ein kleiner Teil davon soll gezielt dort eingesetzt werden, nämlich bei betroffenen Betrieben, bei welchen die negativen Folgen am stärksten spürbar sind.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten:

- Zur Schaffung eines Unterstützungsfonds für Unternehmen, die durch Baustellen wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt sind. Dabei sind für die Festlegung der rechtlichen Rahmenbedingungen real existierende Beeinträchtigungen massgebend.
- Mögliche Finanzierungsmodelle, die zeitliche Realisierbarkeit, die Kriterien für eine Unterstützung und die Abgrenzung zu bereits bestehenden Entschädigungsansprüchen sind zu berücksichtigen.
- Der Fonds ist in Form einer zweijährigen Pilotphase einzuführen mit anschliessender Wirkungskontrolle.
- Falls der Regierungsrat keinen Unterstützungsfonds einrichten will, wird er beauftragt, dem Grossen Rat alternative Vorschläge zur finanziellen Entschädigung bzw. Entlastung von baustellenbetroffenen Unternehmen zu unterbreiten.

Alex Ebi, Michela Seggiani, David Jenny, Patrick Fischer, Niggi Daniel Rechsteiner, Felix Wehrli, Anouk Feurer, Mahir Kabakci, Bruno Lötscher-Steiger, Claudia Baumgartner, Hanna Bay, Nicola Goepfert, Laurin Hoppler, Thomas Widmer-Huber, Christian C. Moesch, Oliver Thommen, Melanie Nussbaumer, Jo Vergeat, Christine Keller, Heidi Mück, Daniel Seiler, Tobias Christ, Lorenz Amiet, Beat K. Schaller, Joël Thüring, Stefan Suter, Roger Stalder, Michael Graber, Julia Baumgartner, Jérôme Thiriet, Michael Hug, Annina von Falkenstein, Daniela Stumpf, Daniel Hettich, Luca Urgese, Philip Karger, Lukas Faesch, Catherine Alioth, Lydia Isler-Christ, Adrian Iselin, Tim Cuénod, Johannes Sieber, Bülent Pekerman, Andrea Strahm, Pascal Pfister»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zusammenfassung

Mit der Bautätigkeit im öffentlichen Raum investiert der Kanton in die Zukunftsfähigkeit und Standortattraktivität der Stadt Basel. Von einer funktionierenden Infrastruktur und von attraktiven öffentlichen Räumen profitiert die Allgemeinheit und insbesondere die Anrainerinnen bzw. Anrainer sowie Unternehmen.

Zur Entschädigung von baustellenbedingten Umsatzrückgängen besteht bereits ein schweizweit einheitliches und bewährtes System. Dieses hat auch in Basel-Stadt Gültigkeit und wird vom Kanton – anders als in der Motion ausgeführt – gemäss bundesgerichtlich vorgegebener Praxis und ohne spezifische Einschränkung angewendet.

Der Kanton pflegt bei grösseren Bauprojekten schon heute eine grosszügige Praxis, so etwa in der Rheingasse oder in der Clarastrasse, wo er auf die Erhebung der Allmendgebühren während der gesamten Bauphase (und nicht nur während der «realen» Einschränkung) verzichtet hat. Dies entlastet die betroffenen Unternehmen erheblich. Daneben unterstützt der Kanton die betroffenen Gewerbetreibenden durch frühzeitige und laufende Kommunikation sowie durch weitere Hilfeleistungen.

Die Einführung einer neuen, über den bestehenden Rechtsrahmen hinausgehenden Unterstützungspraxis würde neue Probleme schaffen, wäre nicht niederschwellig realisierbar und würde (je nach Finanzierungsmodell) zu einer erheblichen Steigerung der Baukosten führen. Insbesondere die bauherrenseitige Finanzierung hätte für die Allgemeinheit zur Folge, dass entweder Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten auf das zwingend Notwendige beschränkt würden oder dass sie selbst (mittels Steuer- und/oder Tariferhöhungen) für die höheren Baukosten aufkommen müsste.

Die Schaffung eines Unterstützungsfonds (bzw. einer neuen, über den bestehenden Rechtsrahmen hinausgehenden Unterstützungspraxis) hält der Regierungsrat nicht für zielführend.

2. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

2.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 [GO; SG 152.100]) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1bis GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

2.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten:

- Zur Schaffung eines Unterstützungsfonds für Unternehmen, die durch Baustellen wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt sind. Dabei sind für die Festlegung der rechtlichen Rahmenbedingungen real existierende Beeinträchtigungen massgebend.
- Mögliche Finanzierungsmodelle, die zeitliche Realisierbarkeit, die Kriterien für eine Unterstützung und die Abgrenzung zu bereits bestehenden Entschädigungsansprüchen sind zu berücksichtigen.
- Der Fonds ist in Form einer zweijährigen Pilotphase einzuführen mit anschliessender Wirkungskontrolle.
- Falls der Regierungsrat keinen Unterstützungsfonds einrichten will, wird er beauftragt, dem Grossen Rat alternative Vorschläge zur finanziellen Entschädigung bzw. Entlastung von baustellenbetroffenen Unternehmen zu unterbreiten.»

2.3 Rechtliche Prüfung

Mit dieser Motion wird die finanzielle Unterstützung oder Entschädigung von baustellenbetroffenen Betrieben gefordert, entweder mittels eines Fonds (Spiegelstriche 1 bis 3) oder auf andere Weise (Spiegelstrich 4). Die Verwendung von Staatsmitteln bedarf einer rechtlichen Grundlage sowie einer Bewilligung durch die zuständige Behörde (§ 124 Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005; SG 111.100). Diese verfassungsrechtliche Vorgabe wird in der kantonalen Finanzhaushaltsgesetzgebung ausgeführt. Mit der Motion wird gerade verlangt, dass der Regierungsrat die erforderliche rechtliche Grundlage ausarbeitet und dem Grossen Rat vorlegt. Insofern handelt es sich bei der Motion um einen Auftrag im Sinne von § 42 Abs. 1 GO. Ein Verstoss gegen höherrangiges Recht ist nicht erkennbar.

2.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

3. Inhaltliche Beurteilung

3.1 Ausgangslage und aktuelle Praxis

Die vorliegende Motion knüpft an den Anzug Alex Ebi und Konsorten betreffend «Entschädigung für baustellengeplagte Kleinunternehmen» an (Geschäft Nr. 22.5582, vgl. Schreiben des Regierungsrates Nr. 22.5582.02 vom 18. Dezember 2024). Dieser Anzug, der Kleinunternehmen bis zu einem Jahresumsatz von 5 Mio. Franken im Fokus hatte, wurde am 22. Januar 2025 vom Grossen Rat abgeschrieben. Die Motion macht nun einen allfälligen Entschädigungsanspruch der Unternehmen nicht mehr an deren Umsatz fest, sondern zielt auf die finanzielle Entlastung aller Unternehmen, die aufgrund von kantonalen Baustellen in ihrer unmittelbaren Umgebung finanzielle Einbussen zu verzeichnen haben.

Dem Regierungsrat ist sehr bewusst, dass Bautätigkeiten im öffentlichen Raum mit gewissen Einschränkungen und Unannehmlichkeiten einhergehen. Der Kanton unternimmt darum grosse Anstrengungen, um die Bauzeiten so kurz wie möglich zu halten (u.a. durch Etappierungen), die Bauarbeiten bestmöglich zu koordinieren und die Beeinträchtigungen zu minimieren. Auch ist er bestrebt, die Anstossenden durch frühzeitige und kontinuierliche Information auf die anstehenden Bauarbeiten hinzuweisen, damit ihnen genügend Zeit bleibt, sich auf die Baustelle vorzubereiten. Die Projektverantwortlichen bieten auch Hand dabei, Unternehmen sichtbar zu machen, die von Baustellen ganz oder teilweise verdeckt sind – dies z.B. durch Anbringen von Hinweisschildern. Wenn immer möglich gehen die Projektverantwortlichen auf die vor Ort und/oder kurzfristig vorgebrachten Anliegen der Gewerbetreibenden ein. Der Kanton ist somit bestrebt, die negativen Einwirkungen für die betroffenen Unternehmen möglichst gering zu halten und unternimmt dazu proaktiv vieles.



Auch hinsichtlich der von den Motionärinnen und Motionären angesprochenen besonderen Situation von Restaurationen mit Aussenbestuhlung gibt es bereits eine weitgehende Unterstützungspraxis, die die Betroffenen unmittelbar finanziell entlastet. Es versteht sich von selbst, dass Unternehmen, die aufgrund von Baustellen oder Baustelleninstallationen die Allmend nicht wie vereinbart nutzen können (etwa für Aussenbewirtung oder Reklamereiter), keine Gebühren hierfür entrichten müssen. Bei grösseren Baustellen kann der Kanton zudem auch während der ganzen Bauzeit auf die Gebühren für die Allmendnutzung verzichten. In so einem Fall werden den betroffenen Betrieben die Gebühren nicht nur für diejenige Zeit erlassen, in der eine Fläche tatsächlich nicht nutzbar ist, sondern während der gesamten Dauer der Projektrealisierung. Dies wurde beispielsweise in der Clarastrasse und in der Rheingasse so gehandhabt. Die Restaurants mit Aussenbestuhlung mussten auch dann keine Gebühren entrichten, als die Bauarbeiten in dem sie betreffenden Bereich abgeschlossen waren (bzw. noch gar nicht begonnen hatten). Sie konnten die Allmend somit von Anfang bis Ende der Bauzeit unentgeltlich nutzen und erhielten

damit eine Möglichkeit zur finanziellen Entlastung. Insgesamt hat der Kanton in den Jahren 2023–2025 baustellenbedingt Gebühren von rund 350'000 Franken erlassen.

Wie bereits in der Beantwortung des Anzugs Alex Ebi und Konsorten betreffend «Entschädigung für baustellengeplagte Kleinunternehmen» ausgeführt, existiert zur Entschädigungspflicht bei Bauarbeiten des Gemeinwesens bereits ein klarer gesetzlicher Rahmen in Form von enteignungsrechtlichen Ansprüchen. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Bauarbeiten der öffentlichen Hand grundsätzlich entschädigungslos zu dulden. Dieser Grundsatz ist richtig und wichtig, damit der Staat seinen Bautätigkeiten, zu denen er gesetzlich verpflichtet ist, nachkommen und seine öffentlichen Aufgaben – z.B. im Bereich Infrastrukturerhaltung – erfüllen kann. Gleichwohl müssen Betroffene auch eine staatliche Bautätigkeit nicht immer entschädigungslos dulden: Nach geltendem Recht besteht ein Entschädigungsanspruch, sofern sich die Bautätigkeit der öffentlichen Hand übermässig auswirkt. Bei der Beurteilung, ob ein solcher Anspruch im konkreten Einzelfall gegeben ist, richten sich die Behörden des Kantons Basel-Stadt nach der inzwischen sehr differenzierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Da letztere von sämtlichen Kantonen zu beachten ist, weicht die Beurteilung von Entschädigungsbegehren durch den Kanton Basel-Stadt nicht von der andernorts herrschenden Praxis ab. Die Einschätzung der Motionärinnen und Motionäre, der Kanton Basel-Stadt würde den Immissionsbegriff speziell eng auslegen und vor diesem Hintergrund Entschädigungsansprüche verhindern, teilt der Regierungsrat nicht – der Kanton Basel-Stadt hält sich schlicht an die vom Bundesgericht vorgegebene Praxis.

Gleichzeitig gilt es zu betonen, dass sich auch die vom Bundesgericht vorgegebene Praxis an den «realen» Gegebenheiten orientiert. Die einzelfallweise erfolgende Interessenabwägung berücksichtigt also immer die konkreten Verhältnisse vor Ort und die Behörden des Kantons Basel-Stadt beurteilen die Berechtigung von Entschädigungsansprüchen stets anhand der konkreten Situation. Allerdings ergibt sich nicht aus jeder Beeinträchtigung auch ein Anspruch auf Entschädigung. Die diesbezüglichen Hürden sind hoch, denn das Gemeinwesen ist zu Infrastrukturarbeiten gesetzlich verpflichtet und muss diesem Auftrag nachkommen können. Zudem profitieren die Allgemeinheit und insbesondere die betroffenen Anrainerinnen bzw. Anrainer sowie Unternehmen direkt und indirekt von derartigen Bauarbeiten: beispielsweise von der intakten Infrastruktur, von der attraktiven Erscheinung des öffentlichen Raums oder von der damit verbundenen Aufwertung. Mit seiner Bautätigkeit kommt der Kanton seiner gesetzlichen Pflicht nach und investiert dabei nachhaltig in die Zukunftsfähigkeit und Standortattraktivität der Stadt Basel. Aus diesem Grund hält der Regierungsrat die mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verbundene erhöhte Toleranzschwelle hinsichtlich von Entschädigungszahlungen bei Bauimmissionen für angemessen und sachgerecht.

3.2 Anliegen der Motion: Niederschwelliges Unterstützungsinstrument (Unterstützungsfonds)

Zusätzlich zum in Kapitel 2.1 dargelegten bereits bestehenden Entschädigungsanspruch sowie den sonstigen Unterstützungsmassnahmen fordert die Motion ein niederschwelliges finanzielles Unterstützungsinstrument zugunsten von Unternehmen, die infolge von kantonalen Baustellen Umsatzeinbussen zu verzeichnen haben.

Wie oben beschrieben, existiert im Kanton ein funktionierendes und einheitliches Entschädigungssystem. Im Rahmen von Grossbaustellen können durch die obgenannte Praxis bereits heute Härtefälle vermieden sowie durch die Gebührenpraxis bzgl. Allmendnutzung eine gewisse finanzielle Entlastung ermöglicht werden. Weitere finanzielle Unterstützungsleistungen, z.B. in Form eines Fonds, und damit eine freiwillige Herabsetzung des Entschädigungsmassstabes, lehnt der Regierungsrat ab. Die Gründe hierfür werden im Folgenden dargelegt.

3.3 Haltung des Regierungsrats zu den Motionsanliegen

Die ablehnende Haltung des Regierungsrats basiert auf den folgenden Überlegungen: Zunächst müsste die Ausrichtung von zusätzlichen Unterstützungsleistungen zwangsläufig an bestimmte

Voraussetzungen/Regeln gebunden werden, deren Einhaltung bzw. Erfüllung die betroffenen Unternehmen zu belegen hätten und die der Kanton überprüfen müsste. Denn ohne klare Vorgaben könnte nicht sichergestellt werden, dass nur die tatsächlich von der konkreten Baustelle nachteilig Betroffenen finanzielle Unterstützung erhalten und nicht auch Unternehmen, die zwar im Bauperimeter angesiedelt sind, aber keine finanziellen Einbussen erleiden oder deren Umsatz aus anderen Gründen als der Baustelle negativ beeinflusst wurde. Ohne klar definierte Kriterien, den entsprechenden Nachweis und eine Überprüfung würde der Kanton Gefahr laufen, auch für Umsatzrückgänge aufzukommen, die er nicht verursacht hat. Dies wäre nicht rechtens, denn der Staat hat mit den finanziellen Mitteln haushälterisch umzugehen. Er darf nicht voraussetzungslos finanzielle Mittel ausschütten. Das Giesskannenprinzip wäre ungerecht und würde hohe Kosten verursachen. Der Regierungsrat ist daher der Auffassung, dass weitergehende Unterstützungsleistungen von vornherein nicht niederschwellig realisierbar sind.

Als problematisch erweist sich auch die Speisung von Unterstützungsfonds: Würden Unterstützungsfonds aus dem jeweiligen Projektbudget geäufnet, so müsste bei jeder Baustelle das allfällige Unterstützungsbudget vorab berechnet und dann dem Projekt angelastet werden. Dadurch würden die Baukosten erheblich steigen. Dies hätte unter Umständen zur Folge, dass erforderliche Sanierungen verschoben und/oder bauliche Massnahmen auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden müssten. Dadurch liefen letztlich die öffentlichen Bauherrschaften Gefahr, ihrem gesetzlichen Auftrag nicht mehr nachkommen zu können. Ausserdem käme es gerade bei Baustellen, an denen neben dem Kanton etwa auch die Industriellen Werke Basel-Stadt (IWB) und/oder die Basler Verkehrs-Betriebe (BVB) beteiligt sind, zu schwierigen Abgrenzungsfragen hinsichtlich der Einzahlungsquoten. Denn der Anteil an Immissionen der jeweiligen Bauherrschaft an einer konkreten Baustelle lässt sich nicht ohne Weiteres beziffern. Hinzu käme, dass die durch die Budgetierung von Unterstützungsleistungen erhöhten Baukosten auch bei der IWB und der BVB anfallen würden. Diese Mehrkosten müsste entweder die öffentliche Hand über Steuereinnahmen finanzieren oder IWB und BVB müssten die Mehrkosten – zumindest teilweise – in Form von Tariferhöhungen an ihre Kundschaft überwälzen, was wiederum einkommensschwache Personen besonders treffen würde. Ein Finanzierungsmodell via öffentliche Bauherrschaften, die heute ihre Bautätigkeit weitgehend koordiniert haben, beurteilt der Regierungsrat insofern als weder adäquat noch praktikabel.

Würde der Unterstützungsfonds hingegen aus Steuermitteln gespiesen, so wären zwar finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, die von den Steuerpflichtigen aufgebracht werden würden. Jedoch würde dies den Kanton nicht von der Pflicht entbinden, jedes einzelne Unterstützungsgesuch eingehend zu prüfen und nach einheitlichen Regeln zu entscheiden. Er darf, wie oben ausgeführt, nicht nach dem Giesskannenprinzip Unterstützungsleistungen an Unternehmen auszahlen. Die Übernahme der Mehrkosten durch die öffentliche Hand ist auch insofern problematisch, als die vorübergehend von Baustellen Betroffenen in besonderem Masse von der erneuerten Infrastruktur, den aufgewerteten Aussenräumen und der erhöhten Standortattraktivität profitieren.

Unabhängig von der Herkunft der Finanzierungsmittel sei schliesslich auf folgenden Umstand hingewiesen: Wie der Regierungsrat in der Beantwortung des Anzugs Alex Ebi und Konsorten betreffend «Entschädigung für baustellengeplagte Kleinunternehmen» ausgeführt hat, hätten Unterstützungsleistungen in jedem Falle das Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 der Bundesverfassung [BV]) sowie den aus der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) abgeleiteten Anspruch auf Gleichbehandlung der Konkurrenten und Konkurrentinnen einzuhalten. Daraus folgt, dass alle betroffenen Unternehmen, ob Grossunternehmen oder Quartierrestaurant, grundsätzlich gleich zu behandeln wären und einen Anspruch auf Auszahlungen aus bauherrenseitigen Unterstützungsfonds haben könnten.

3.4 Vergleich mit der Stadt Wien

Die Stadt Wien wird von den Motionärinnen und Motionären als gutes Beispiel für den Umgang mit Baustellen angeführt. So hat Wien beispielsweise im Zusammenhang mit dem Bau einer U-Bahn-

Linie einen projektspezifischen Unterstützungsfonds eingerichtet. Ausgestaltet ist dieser Fonds als Wirtschaftsförderungsmassnahme für Kleinunternehmen.[1]

Im Kanton Basel-Stadt wäre indes eine solche Unterstützungsmassnahme nicht vonnöten, da in einem Projekt von der Dimension eines U-Bahn-Baus mutmasslich ohnehin die bundesgerichtlichen Kriterien für enteignungsrechtliche Entschädigungsansprüche erfüllt wären. Solche Ausmasse haben die Baustellen in Basel derzeit nicht. Auch ist der U-Bahn-Bau in Wien nicht mit den Bauarbeiten im öffentlichen (Strassen-)Raum in Basel vergleichbar, denn abgesehen vom Ausmass der Immissionen profitieren die angrenzenden Unternehmen von einer U-Bahn nicht in gleichem Masse wie von einer sanierten Strassen- und Leitungsinfrastruktur.

Obwohl sich somit die Verhältnisse in Basel grundsätzlich von jenen in Wien unterscheiden, schliesst der Regierungsrat ein ähnliches Vorgehen nicht kategorisch aus. Wenn von vornherein anzunehmen ist, dass aufgrund der Dimensionen eines Grossprojekts die Kriterien der enteignungsrechtlichen Entschädigungsansprüche als mutmasslich erfüllt zu bewerten sind, wäre es denkbar, ausnahmsweise für die zu erwartenden Einschränkungen einen Betrag für Entschädigungen mitzuprojektieren. Ein vergleichbares Projekt liegt aktuell aber nicht vor.[2] Dass die Stadt Wien auch für kleiner dimensionierte Bauvorhaben projektspezifische Förderungsmassnahmen auszahlt, ist nicht ersichtlich.

Nebst dem genannten projektspezifischen Fonds gibt es in Wien auch nicht projektspezifische Unterstützungsfonds für Kleinstunternehmen (Ein-Personen-Unternehmen), die u.a. auch bei Baustellen greifen. Diese Unterstützungen werden von der Wirtschaftskammer Wien ausgerichtet. Solche von Privaten betriebene Unterstützungsfonds haben den Vorteil, dass sie niederschwelliger sind als staatliche Unterstützungsmodelle, da sie Gelder deutlich einfacher ausschütten können.

3.5 Vergleich mit der Stadt Lausanne

In jüngster Zeit hat die Stadt Lausanne ein Unterstützungsregime[3] etabliert, mit dem von Baustellen betroffene Unternehmen unterstützt werden. Diese Massnahme ist als Subvention ausgestaltet, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Subvention beträgt 50% der im Mietvertrag angegebenen Monatsmiete oder des Mietwerts, wobei eine monatliche Obergrenze von 3'000 Franken besteht. Profitieren Unternehmen von Gebührenbefreiungen für die Nutzung des öffentlichen Grunds, so wird der Betrag dieser Befreiung vom Subventionsbetrag abgezogen. Gesuche einreichen können bestimmte Unternehmen (Handel, personenbezogene Dienstleistungen, Gastrobetriebe), die seit mehr als einem Jahr vor Beginn der Bauarbeiten bestehen und die eine öffentlich zugängliche Verkaufsstelle im Erdgeschoss betreiben. Die betreffende Baustelle muss eine städtische sein, sie muss darüber hinaus länger als drei Monate dauern und sich entweder weniger als zehn Meter vom betroffenen Unternehmen entfernt befinden oder die Sichtbarkeit oder Zugänglichkeit des Schaufensters oder der Terrasse erheblich beeinträchtigen oder erhebliche Belästigungen und Behinderungen der Unternehmenstätigkeit verursachen. Unternehmen mit mehr als drei Verkaufsstellen in Lausanne können keine Subvention beantragen.

Die Lausanner Regelung knüpft mit Blick auf die Eigenschaften der Baustelle in erster Linie an deren Dauer, nicht aber an die Art der Bauarbeiten und auch nicht an die damit einhergehende Immissionsstärke an. Auch muss nicht zwingend eine finanzielle Beeinträchtigung, mithin ein Umsatzrückgang, mit der Baustelle einhergehen. Somit können grundsätzlich auch Unternehmen von der Subvention profitieren, die von einer konkreten Baustelle überhaupt keine (finanziellen) Nachteile zu verzeichnen haben. Darum sind nach Ansicht des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt neben der Dauer der Bauarbeiten auch deren konkrete Ausgestaltung, die Immissionsstärke sowie die tatsächliche Umsatzeinbusse unabdingbare Kriterien, will man nicht ein

[1] Der Unterstützungsfonds sieht einen Mietkostenzuschuss von max. Euro 15'000 pro Jahr für Wiener Kleinunternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und mit Geschäftslokal im Erdgeschoss vor. Daneben können die Berechtigten auch Fördermittel für Initiativprojekte beantragen, mit denen sie allfällige Umsatzeinbussen zu verhindern bzw. zu reduzieren versuchen (siehe Förderung U-Bahn-Hilfe - Wirtschaftsagentur [zuletzt aufgerufen am 20.01.2026]).
[2] Allenfalls war der Bau der Nordtangente ein ungefähr vergleichbares Projekt (wobei es sich hierbei um ein Bundesprojekt handelte).
[3] Directive relative au subventionnement d'entreprises pendant les chantiers, RS 930.1, Inkrafttreten 1. Februar 2026.

Unterstützungsregime nach dem Giesskannenprinzip etablieren. Auch die finanziellen Auswirkungen bei der Einführung eines Unterstützungsregimes nach Lausanner Vorbild wären nicht zu unterschätzen. Zwar haben nicht alle der jährlich rund 40 und 60 koordinierten öffentlichen Baustellen, die länger als drei Monate dauern, auch tatsächlich Auswirkungen auf Gastronomie- und Gewerbebetriebe. Die Kosten für die vorgeschlagenen Entschädigungen wären aber enorm. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in Lausanne der Umstand, ob Allmendgebühren erlassen worden sind, bei der Berechnung der Subventionen berücksichtigt wird. Die in Kapitel 2.1 ausgeführte Praxis bezüglich des Erlasses der Allmendgebühren ist somit bereits eine nicht unerhebliche finanzielle Unterstützungsleistung nach Lausanner Vorbild.

3.6 Vergleich mit Vorstoss Stadt Zürich

Auch in der Stadt Zürich fordert eine Motion[4] eine Entschädigung für Selbständigerwerbende und kleine Unternehmungen mit Umsatzeinbussen durch Baustellen auf öffentlichem Grund. Insbesondere verlangt die Motion die Lockerung der in Kap. 2.1 erwähnten (hohen) Anforderungen der bestehenden bundesgerichtlich begründeten Entschädigungspraxis, die auch in Zürich zur Anwendung gelangt. Das Anliegen der Zürcher Motion ist somit mit dem vorliegenden Geschäft vergleichbar.

Der Stadtrat (die Stadtzürcher Exekutive) hat die Entgegennahme der Motion mit einer Begründung abgelehnt, die sich mit der Haltung des Regierungsrats Basel-Stadt deckt.[5] Namentlich wird damit argumentiert, dass sich die Einführung von Unterstützungsleistungen an Kleinbetriebe mit Blick auf die Rechtsgleichheit (Art. 8 BV), insbesondere in Bezug auf den aus der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) abgeleiteten Grundsatz der Gleichbehandlung direkter Konkurrentinnen und Konkurrenten als problematisch erweist. Neben weiteren Argumenten weist der Stadtrat ausführlich und nachdrücklich darauf hin, dass die Entgegennahme der Motion nicht nur mit hohen Kosten, sondern insbesondere auch mit einem enormen Verwaltungsaufwand verknüpft wäre und sich der Vollzug als problematisch erweisen würde. Insofern stellt sich auch die Zürcher Motion als nicht niederschwellig realisierbar dar. Der Gemeinderat hat auf Antrag des Stadtrats die Motion daher in ein weniger verbindliches Postulat umgewandelt.

4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Alex Ebi und Konsorten betreffend «Schaffung eines Unterstützungsfonds für baustellenbetroffene Unternehmen in Basel-Stadt» dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

[4] https://www.gemeinderat-zuerich.ch/geschaefte/detail.php?gid=b1f5ab63b29f4e029158ca403c18c03b
[5] https://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/web/de/politik-verwaltung/politik-recht/stadtratsbeschluesse/2025/02/stzh-strb-2025-0347.pdf

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

23.5217.03
13.5293.05
23.5349.03

BVD/P235217/P135293/P235349

Basel, 11. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 10. März 2026

Motion Jean-Luc Perret und Konsorten für den unterirdischen Schutz von Grünanlagenzonen

und

Motion Rudolf Rechsteiner und Konsorten betreffend Bewilligungsbefreiung für Solaranlagen

und

Anzug Béla Bartha und Konsorten betreffend Ergänzung des Baumschutzgesetzes: Nicht nur die Anzahl, sondern auch der ökologische Wert des Baumbestandes in BS muss geschützt werden, um dessen Klimawirkung zu erhalten

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2023 vom Schreiben 23.5217.02 Kenntnis genommen und – entgegen dem Antrag des Regierungsrates – die nachstehende Motion Jean-Luc Perret und Konsorten dem Regierungsrat zur Erfüllung innerhalb von vier Jahren überwiesen:

> «In Basel-Stadt sind unterirdische Bauten und Anlagen in Grünanlagenzonen zulässig, sofern sie im öffentlichen Interesse stehen und die oberirdische Nutzung nicht beeinträchtigen (Bau- und Planungsgesetz, §40b, Abs. 2 lit. a). So ist es heute möglich, dass ein Park, der sich in einer Grünanlagenzone befindet (und das trifft auf praktisch alle Basler Parkanlagen zu), vollflächig unterbaut wird.
>
> In dicht bebauten, innenstädtischen Räumen ist es wichtig, dass die wenigen noch bestehenden und intakten Grünflächen ihre Funktion uneingeschränkt beibehalten. Werden Grünanlagen unterbaut, zerstört dies die Bodenstruktur und beeinträchtigt die Bodenfunktionen. Wurzelraum geht verloren und alte Bäume drohen zu Grunde zu gehen. Das Regenwasser kann bei Starkregen nicht mehr grossflächig versickern und für Hitzeperioden im Boden gespeichert werden.
>
> Basel-Stadt hat den Klimanotstand ausgerufen und sich ein Stadtklimakonzept auferlegt, welches das Thema Klima stärker in den Fokus der Stadtplanung rückt. Auch die Bevölkerung hat ihren Willen zu mehr Klimaschutz und -anpassung in der Volksabstimmung zur Klimagerechtigkeitsinitiative klar ausgedrückt. Die Stadtpärke sind ein wichtiges Element für ein erträgliches Stadtklima, den Erhalt einer wertvollen Stadtökologie sowie für die Einführung des Schwammstadt-Prinzips.
>
> Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat deshalb auf, das Bau- und Planungsgesetz so anzupassen, dass Grünanlagen weder unterbaut noch die natürlichen Bodenfunktionen oder die Sickerfähigkeit beeinträchtigt werden. Kleinere Bauten, die diese Funktionen nicht beeinträchtigen, sind auszunehmen – beispielsweise Erdwärmebohrungen. Sollte im Einzelfall aus gewichtigen Gründen eine grössere unterirdische Bebauung alternativlos sein, ist dem Grossen Rat eine Zonenplanänderung vorzulegen.
>
> Jean-Luc Perret, Brigitte Kühne, Salome Bessenich, Fina Girard, Oliver Bolliger, Alexandra Dill, Raphael Fuhrer, Claudia Baumgartner, Stefan Wittlin, Nicole Amacher, Lisa Mathys, Daniel Sägesser»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. März 2022 vom Schreiben 13.5293.04 Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – die nachstehende Motion Rudolf Rechsteiner und Konsorten erneut stehen gelassen:

> «Im Januar 2013 wurde in der "Richtlinie für Solaranlagen" die Befreiung von der Bewilligungspflicht näher definiert. Solaranlagen in den Nummernzonen, der Schonzone und der Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse können ohne Baubegehren oder Meldung erstellt werden, wenn sie gewissen Gestaltungskriterien entsprechen.
>
> Der Regierungsrat hat die Gestaltungskritrien für eine Bewilligungsbefreiung sehr restriktiv definiert. Sie wird zum Beispiel nur gewährt, wenn der Abstand zum Dachrand (Traufe, First) umlaufend minimal 50 cm und zum Gaubenrand minimal 20 cm beträgt. Zudem dürfen die Kollektorfelder praktisch keine Aussparungen durch Dachelemente wie Dachflächenfenster, Kamine, Entlüftung, Entrauchung aufweisen.
>
> Nun ist es so. dass auf den Basler Dächern Kamine, Entlüftungsschächte, Dachfenster und Mansarden nicht die Ausnahme, sondern die Regel sind. Deshalb macht die Bewilligungsbefreiung in der Praxis nur wirklich Sinn, wenn für die Bauherrschaft eine gewisse Flexibilität in der Gestaltung der Solaranlage erhalten bleibt.
>
> Am 3. März 2013 wurde das neue Raumplanungsgesetz von den Stimmberechtigten deutlich gutgeheissen. Darin finden sich Bestimmungen, welche eine Priorisierung und Bewilligungsbefreiung von Solaranlagen auf Dächern ausdrücklich fördern. Nach neuem Recht "bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung" (Art 18a Absatz 1) und es "gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor" (18a Absatz 4). Das kantonale Baurecht kann eine Baubewilligung nur noch "in klar umschriebenen Schutzzonen vorsehen" (Absatz 2). Zudem darf die Überschreitung von maximal 20 cm für Wärmedämmung oder Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien bei der Berechnung der Gebäudehöhe und bei den Baulinien nicht mehr mitgezählt werden (Art 9 Abs. 3 Bst. e EnG).
>
> Die Unterzeichneten laden die Regierung ein, Gesetz, Verordnung und Richtlinien stufengerecht und unverzüglich wie folgt anzupassen:

1. Die Bewilligungsbefreiung von Solaranlagen ist für Bauten in jenen Zonen, in denen schon bisher Erleichterungen bestehen, wie folgt zu erweitern:
   a. In die Dachhaut integrierte Anlagen sollen von der Bewiliigungspflicht ganz befreit werden, inklusive Nutzung bis zu den Dachrändern. Sie sollen nicht anders behandelt werden als z.B. Dachziegel. Ob und wie sie Kamine oder andere Aussparungen einkleiden, soll die Bauherrschaft selbst bestimmen.
   b. Auch für Aufdachanlagen soll die Bewilligungsbefreiung weitergehend erleichtert werden. Die nötigen Abständen zu den Dachrändern sollen nur 20 cm statt 50 cm betragen; ob und wie sie Kamine oder andere Aussparungen einkleiden, soll die Bauherrschaft in diesem Rahmen selber bestimmen.
2. § 72 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) lautet: "Ungenutzte Flachdächer sind mit einer Vegetationsschicht zu überdecken." Auch dieser Gesetzesteil sollte so modifiziert werden, dass alternativ zur Vegetationsschicht der Bau von Photovoltaikanlagen gesetzlich explizit erlaubt wird.
3. Schliesslich scheint es sachgerecht, auch Anlagen ausserhalb der Bauzone vereinfacht zuzulassen, etwa wenn Infrastrukturen wie Lärmschutzwände oder andere Einfassungen von Strassen für die Erzeugung von Solarstrom geeignet sind.

Rudolf Rechsteiner, Daniel Goepfert, Stephan Luethi-Brüderlin, Christian von Wartburg, Danielle Kaufmann, Jörg Vitelli, Andreas Sturm, Mustafa Atici, Seyit Erdogan, Sarah Wyss, Brigitte Heilbronner, Gülsen Oeztürk, René Brigger, Thomas Gander, Andrea Bollinger, Mirjam Ballmer, Eveline Rommerskirchen, Anita Lachenmeier-Thüring, Brigitta Gerber»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 24. Januar 2024 vom Schreiben 23.5349.02 Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – die nachstehende Motion Béla Bartha und Konsorten dem Regierungsrat als Anzug überwiesen:

«Es ist unwidersprochen, dass Bäume eine sehr positive Wirkung auf das Klima in der Stadt haben. Es ist daher erfreulich, dass der Baumbestand in Zahlen seit Jahren steigend ist. Dagegen steht aber leider, dass sowohl die Lebensdauer als auch die ökologische Qualität der Bäume nicht in gleichem Masse zu- sondern stetig abnehmen. Der Klimawandel setzt dem bestehenden Baumbestand dazu. Baumarten, die früher stadtverträglich waren, leiden unter Hitzestress, Trockenheit oder Krankheiten, sterben früher und erreichen häufig nicht mehr dieselbe Grösse und dasselbe Kronenvolumen wie in früheren Zeiten. Heute geht die Stadtgärtnerei von einer mittleren Lebensdauer für einen Stadtbaum in Basel von nur noch 30 bis 40 Jahren aus. Dies bedeutet, dass viele Stadtbäume während ihrer Lebenszeit, ihre optimale Grösse und damit eine maximal positive Wirkung für das Stadtklima nicht mehr erreichen oder dann nur für wenige Jahre. Zahlen hierzu wurden bereits 2019 in der Motion 19.5151.02 von Thomas Grossenbacher und Konsorten zum wirkungsvollen Baumschutz dargelegt.

Für den Schutz des Baumbestands im öffentlichen und privaten Raum spielte das bestehende Baumgesetz in der Vergangenheit eine weitgehend zielführende Rolle. Es verlangt, dass der Baumbestand im Kanton Basel-Stand zu erhalten und möglichst zu vermehren ist. Entsprechend wird im kantonalen Baumkataster die Baumart, die Anzahl, das Alter und weitere Angaben erfasst und Verluste werden durch Ersatzpflanzungen ersetzt. Nicht erfasst wird hingegen die Grösse der Bäume bzw. ihr Kronenvolumen, obwohl dieses für die ökologische Bedeutung bzw. die positive Auswirkung eines Baumes für das Stadtklima entscheidend ist. Es ist zu befürchten, dass in den letzten Jahren trotz einer zunehmenden Anzahl von Bäumen in der Stadt ihre positive ökologische Rolle für das Stadtklima abgenommen hat, weil die Bäume heute im Durchschnitt kleiner sind und ein geringeres Kronenvolumen haben.

Aus diesem Grund sind die Unterzeichnenden der Ansicht, dass in Zukunft auch die ökologische Qualität des Baumbestands erhoben werden muss, um beurteilen zu können, ob mit den getätigten Ersatzpflanzungen nicht nur die Anzahl der Bäume, sondern auch ihre ökologische Bedeutung, d.h. die positive Wirkung des Baumbestands für das Stadtklima, erhalten bleibt. Früher konnte die Biomasse von Stadtbäumen nur grob auf Grund von auf Basis von Standardwerten abgeschätzt werden. Seit einigen Jahren ist es jedoch möglich, mit schweizweit verfügbare Laser-Scanning Daten (LiDAR) das Kronenvolumen städtischer Baumbestände zu messen und daraus die Biomasse und den darin eingelagerten Kohlenstoff mit grosser Genauigkeit abzuleiten. Mit wiederholten LiDAR-Messungen kann so über die Zeit auch die Zu- bzw. Abnahme des Kronenvolumens gemessen werden. Der Regierungsrat hat bereits in seiner Antwort auf die Motion Th. Grossenbacher vom August 2019 erwähnt,

dass er beabsichtige, den ökologischen Wert des Baumbestandes basierend auf den LIDAR-Daten 2020 zu erheben.

Die Unterzeichnenden sind der Ansicht, dass dies eine notwendige Grundlage ist, um auch unter den Bedingungen des Klimawandels, den ökologischen Wert des Baumbestands im Kanton BS zu erhalten. Basierend auf den obigen Ausführungen fordern sie deshalb den Regierungsrat auf:

- Absatz 1 von § 1 des Baumschutzgesetzes wie folgt zu ergänzen: Der Baumbestand im Kanton Basel-Stadt und sein ökologischer Wert ist im Interesse der Qualität des Lebensraumes, insbesondere der Wohnlichkeit, zu erhalten und möglichst zu vermehren.
- In Zukunft den ökologischen Wert, insbesondere das klimawirksame Kronenvolumen des Baumbestands auf öffentlichem und privatem Grund alle 5-10 Jahre mittels LiDAR-Daten zu erheben und die Ergebnisse zu veröffentlichen.
- Als Zielgrösse für den Erhalt des Baumbestands in Zukunft nicht mehr nur die Anzahl Bäume, sondern zusätzlich auch deren ökologischer Wert, d.h. ihr Kronenvolumen zu verwenden. Die erstmalige Erhebung des Kronenvolumens anhand von LiDAR-Daten ist dabei Grundlage, um Zielgrössen für das Gesamt-Kronenvolumen des Baumbestands für die verschiedenen Stadtteile zu formulieren.
- Bei Baumfällungen auf öffentlichem als auch privatem Grund darauf hinzuwirken, dass mittels Ersatzpflanzungen über die Zeit auch der ökologische Wert und damit der positive Klimaeffekt zumindest erhalten, wenn nicht verbessert wird.

Béla Bartha, Lisa Mathys, Alexandra Dill, Erich Bucher, David Wüest-Rudin, Jean-Luc Perret, Nicole Strahm-Lavanchy»

Wir berichten zu den drei genannten Geschäften wie folgt:

1. Zwischenbericht

Das Stadtklimakonzept verfolgt mit neun Handlungsfeldern das Ziel einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung. Mit dem Handlungsfeld 3 (formelle Vorgaben) sind die rechtlichen Vorgaben auf dieses Ziel hin zu überprüfen und anzupassen. Demnächst gibt es eine öffentliche Vernehmlassung zum «Stadtklimakonzept Handlungsfeld 3, formelle Vorgaben» mit geplanten Gesetzesänderungen. Mit der Anpassung der kantonalen Gesetze berücksichtigt der Regierungsrat überdies die Anliegen der Motion Jean-Luc Perret «für den unterirdischen Schutz von Grünanlagenzonen», der Motion Rudolf Rechsteiner «betreffend Bewilligungsbefreiung für Solaranlagen» und des Anzugs Béla Bartha «betreffend Ergänzung des Baumschutzgesetzes: Nicht nur die Anzahl, sondern auch der ökologische Wert des Baumbestandes in BS muss geschützt werden, um dessen Klimawirkung zu erhalten».

2. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, die Motion Jean-Luc Perret und Konsorten «für den unterirdischen Schutz von Grünanlagenzonen», die Motion Rudolf Rechsteiner und Konsorten betreffend «Bewilligungsbefreiung für Solaranlagen» und den Anzug Béla Bartha und Konsorten betref-

fend «Ergänzung des Baumschutzgesetzes: Nicht nur die Anzahl, sondern auch der ökologische Wert des Baumbestandes in BS muss geschützt werden, um dessen Klimawirkung zu erhalten» stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **21.5837.04**

BVD/P215837

Basel, 4. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 3. März 2026

Anzug Daniel Hettich und Konsorten betreffend «Regionales Logistikflächenkonzept»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. September 2024 den nachstehenden Anzug Hettich und Konsorten stehen gelassen und dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

> «An Deutschland und Frankreich grenzend und mit dem EuroAirport und den Schweizerischen Rheinhäfen als internationale Drehscheibe für Personen und Waren ist die Region Basel der wichtigste Logistikhub der Schweiz. Am Standort Basel - dem eigentlichen Tor zur Schweiz – werden jährlich rund 7.2 Milliarden Tonnen an Waren umgeschlagen. Dies sind ca. 30 Prozent der gesamtschweizerischen Umschlagsmenge. Mit 12'000 Beschäftigten, 810 Betriebsstätten und 1.9 Milliarden Franken Bruttowertschöpfung pro Jahr ist die Logistik eine der beiden Leitbranchen der Region. Als Anbieterin von wichtigen Querschnittsdienstleistungen und Trägerin einer leistungsfähigen Güterverkehrsinfrastruktur ist die Transport- und Logistikbranche zudem ein bedeutender Standortfaktor für den Werkplatz Basel.
>
> Bedauerlicherweise kann die Logistik in Basel dennoch nicht auf uneingeschränkte politische Unterstützung zählen. Insbesondere die Flächenkonkurrenz bereitet der Branche gemäss dem aktuellen Regionalen Güterverkehrskonzept Basel Schwierigkeiten. Für die Ver- und Entsorgung der Stadt benötigt die Logistikbranche möglichst nahe an der Stadt bzw. der Agglomeration Verkehrs-, Lager- und Umschlagflächen. Dieser Flächenbedarf steht jedoch in Konkurrenz zur enormen Nachfrage durch weitere Anspruchsgruppen. Die Wertschöpfung der Logistikbranche pro Quadratmeter ist im Vergleich zu anderen Branchen eher niedrig, was es der Branche erschwert, hohe Preise für städtische Flächen zu zahlen. Stehen die notwendigen Flächen nicht zur Verfügung, wird die Logistik vor die Tore der Stadt und darüber hinaus verdrängt. Die daraus resultierenden längeren Transportwege haben tendenziell eine verminderte Qualität der Logistikdienstleistungen sowie gleichzeitig eine Verkehrszunahme zur Folge. Damit werden Strasse und Schiene, welche bereits jetzt unter Druck stehen, zusätzlich belastet. Zudem kann die Logistik dadurch ihre für die Gesamtwirtschaft wichtigen Querschnittsdienstleistungen nicht mehr optimal erbringen.
>
> Um dieser Diskrepanz zwischen den hiesigen Rahmenbedingungen und der Bedeutung der Branche für die Region entgegenzutreten, werden dringend Massnahmen benötigt. Entsprechend den Empfehlungen des Regionalen Güterverkehrskonzepts Basel müssen genügend Flächen für die Logistik gesichert werden. Die Motionäre fordern, dass dies mittels eines Logistikflächenkonzepts geschieht. Andere Gebietskörperschaften verfügen bereits über ein solches Instrument - so etwa die Region Hannover. Ziel eines Logistikflächenkonzeptes ist es, einen Gesamtüberblick der potenziellen Logistikflächen zu erstellen, die Entwicklungsperspektiven der Branche zu analysieren und sicherzustellen, dass die Bedürfnisse der Logistik in der Raum- und Richtplanung sowie insbesondere der Arealentwicklung miteinbezogen werden. Die Motion wird gleichlautend auch im Landrat eingereicht werden.

> Die Motionäre fordern konkret, dass mittels eines Konzepts aufgezeigt wird, wie Flächen in ausreichender Menge und Qualität langfristig für die Logistik gesichert werden können. Da es sich bei der Region Basel um einen kantonsübergreifenden funktionalen Raum handelt, fordern die Motionäre zudem, dass das Logistikflächenkonzept in Kooperation mit dem Kanton Basel-Landschaft sowie unter Einbezug der Gemeinden der beiden Kantone ausgearbeitet wird. Auch die entsprechenden (Branchen-)Verbände sind in den Prozess aktiv einzubeziehen.
>
> Daniel Hettich, Nicole Strahm, André Auderset, Luca Urgese, Andreas Zappalà, Lorenz Amiet, Olivier Battaglia»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

1.1 Stand des parlamentarischen Geschäfts

Der Anzug wurde ursprünglich als Motion eingereicht. Nach dem ersten Bericht des Regierungsrats hat der Grosse Rat ihn im Juni 2022 als Anzug überwiesen. Die gleichlautende Motion «Regionales Logistikflächenkonzept» (2022/50) von Balz Stückelberger wurde analog dazu als Postulat an den Regierungsrat Basel-Landschaft überwiesen. Der Regierungsrat beantragte am 12. Juni 2024 dem Grossen Rat mit einem Zwischenbericht, den Anzug stehen zu lassen.

In seinen bisherigen Berichten hat der Regierungsrat aufgezeigt, dass er einen Grossteil der Forderungen bereits als erfüllt betrachtet. Mit dem Bau des trimodalen Terminals Basel Nord, dem neuen Hafenbecken 3 sowie der Weiterentwicklung der City-Logistik-Funktionen auf dem Areal Wolf leistet Basel bereits heute einen wichtigen flächenmässigen und infrastrukturellen Beitrag zu einer zukunftsfähigen Logistik in der Region.

Der Regierungsrat beurteilt eine weitergehende und eigentümerverbindliche Festlegung von Flächen für bestimmte Branchen in der Nutzungsplanung kritisch. Eine solche Vorgabe würde stark in die Eigentumsrechte eingreifen und langfristig die Handlungsspielräume in der Areal- und Stadtentwicklung einschränken.

Der Regierungsrat anerkennt jedoch die grosse Bedeutung einer funktionierenden Logistik und hat bereits konzeptionelle und raumplanerische Massnahmen für eine zukunftsfähige Logistik in der Region Basel ergriffen. Im Zwischenbericht von 2024 informierte er darüber, dass ein Projekt «Trinationale Logistikstrategie» gestartet wurde. Dieses umfasst neben den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft (teilweise) auch funktional mit Basel verbundene Teile der Kantone Aargau und Solothurn sowie des Landkreises Lörrach und der Saint-Louis Agglomération. Für dieses Projekt wurde eine gemeinsame Projektorganisation geschaffen, bestehend aus der Geschäftsleitung des Aggloprogramms Basel, Vertretenden der Standortförderung und Ämter der Raumplanung der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie der Handelskammer beider Basel. Der Auftrag wurde an einen externen Fachspezialisten mit ausgewiesener Logistikexpertise vergeben. Inzwischen wurde die Studie «Grundlagen für eine **t**rinationale **F**lächenstrategie **L**ogistik» (nachfolgend «TLS-Studie» genannt) abgeschlossen. Ihre Ergebnisse bilden die Grundlage für die vorliegende Beantwortung des Anzugs (vgl. Ziffer 2).

Der vorliegende Bericht entstand in enger Abstimmung mit dem Kanton Basel-Landschaft und wird gleichzeitig mit dem Bericht des Regierungsrats Basel-Landschaft zum gleichlautenden Postulat Balz Stückelberger veröffentlicht.

1.2 Bedeutung der Region Basel aus Sicht der Logistik

Der Raum Basel spielt für die Logistik eine zentrale Rolle: Die Region ist aus Verkehrs- und Transportperspektive sowohl das Tor zur Schweiz als auch das Tor zur Welt. Dank der ausgezeichneten Anbindung an alle Verkehrsträger (Strasse, Schiene, Luft mit dem EuroAirport und Wasser mit den Schweizerischen Rheinhäfen) und ihrer leistungsfähigen Infrastruktur ist die Region Basel eine bedeutende Logistikdrehscheibe für die gesamte Schweiz. Rund 40%[1] der schweitweiten Importe gelangen über Basel ins Land. Zudem führt der Nord-Süd-Transitverkehr über Basel und das Baselbiet.

Der gemeinsame Wirtschaftsbericht der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Jura 2020[2] zeigt, dass sich Basel-Stadt und die angrenzenden Gebiete des Kantons Basel-Landschaft zunehmend zu einem «Premiumstandort» mit sehr hohen Standortkosten entwickeln. Diese hohen Preise spiegeln die Attraktivität des Standorts wider und sind vor allem ein Ergebnis von Angebot und Nachfrage. Gleichzeitig hat dies zu Veränderungen in der Branchenstruktur geführt, unter anderem zu einem Beschäftigungsrückgang in der Logistik. Für Unternehmen mit geringen Margen, wie Transport- und Lagerbetriebe, sind die hohen Standortkosten kaum tragbar. Viele verlagern ihre Standorte deshalb in periphere Regionen mit tieferen Bodenpreisen und guter Erschliessung. Diese Entwicklung hat sich in den letzten Jahren weiter verstärkt.

Die Logistik ist mit hohen Verkehrsaufkommen sowie Lärm- und Abgasemissionen verbunden. Dies führt dazu, dass reine Logistiknutzungen (Güterverteilung, Lagerung, Transport) in kommunalen Nutzungsplänen der Baselbieter Gemeinden zunehmend ausgeschlossen werden. Dies betrifft sogar Standorte, die grundsätzlich gut geeignet wären, etwa in Autobahnnähe und ohne Durchfahrt durch Wohngebiete. Gleichzeitig steigt der Druck durch andere Nutzungen wie Wohnen, Freizeit oder andere Wirtschaftsbranchen.

Für die Diskussion dieses Vorstosses ist es wichtig, die verschiedenen Typen und Funktionen der Logistik zu unterscheiden. Die Anzugstellenden haben insbesondere den Ver- und Entsorgungsaspekt in urbanen Räumen hervorgehoben. Dafür braucht es Verkehrs-, Lager- und Umschlagflächen, die möglichst nahe an der Stadt oder der Agglomeration liegen. In Fachkreisen spricht man hierbei von Ballungsraum-Logistikstandorten. Sie dienen vor allem der Ver- und Entsorgung der urbanen Zentren und sind auf die Feinverteilung im Nahbereich ausgerichtet, häufig mit zeitkritischen oder temperaturempfindlichen Gütern, sowie Kurier-, Express- und Paketdienste (KEP). Im Mittelpunkt steht ein kleiner, gut erreichbarer Distributionsradius von rund fünf bis 30 Kilometer. Dieses Segment hat sich durch den Onlinehandel und veränderte Konsumgewohnheiten stark verändert und wird sich auch zukünftig dynamisch weiterentwickeln.

Daneben gibt es weitere Typen von Logistikstandorten: Gateway-Standorte, industrielle Logistikstandorte, Netzwerk-Logistikstandorte und zentrale Logistikstandorte. Bei ihnen stehen internationale oder schweizweite Funktionen im Vordergrund, meist mit grossen Flächenbedürfnissen und ohne engen Bezug zur lokalen Versorgung. Die dafür wichtigen Infrastrukturen – nämlich die Rheinhäfen in Basel, Birsfelden und Muttenz, der Güterbahnhof Wolf, das Gateway Basel Nord und der Rangierbahnhof in Muttenz – sind in den Richtplänen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft als Standorte für national und international ausgerichtete Logistiknutzungen gesichert. Ausserdem ist der EuroAirport in beiden kantonalen Richtplänen entsprechend verankert.

1.3 Zusammenarbeit der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft arbeiten in der Raumplanung sowie in der Wirtschafts- und Standortförderung eng zusammen. Neben der im Bundesgesetz zur Raumplanung (RPG) vorgeschriebenen Koordination zwischen Gemeinden und Kantonen im Rahmen der Richtplanung bestehen in der Region auch spezifische Gefässe für die gemeinsame Planung. Dazu

[1] Logistikcluster Region Basel: Facts & Figures (aufgerufen am 19.11.2025)
[2] Gemeinsamer Wirtschaftsbericht der Kanton BS, BL und JU, 2020

gehört insbesondere das Agglomerationsprogramm Basel. Der Verein AggloBasel koordiniert die nachhaltige, grenzüberschreitende Raum-, Siedlungs- und Verkehrsplanung der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Aargau und Solothurn gemeinsam mit der Saint-Louis Agglomération (SLA) sowie dem Landkreis Lörrach bzw. dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee (RVHB).

Beide Kantone verfolgen die in den Vorstössen angesprochene Themen weiterhin aktiv innerhalb dieser bestehenden Koordinationsgefässe.

1.4 Flächen für die Logistik in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Die Regierungsräte der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft wissen um die Herausforderung, im dicht besiedelten Raum der Region Basel geeignete Flächen für die Logistik zu finden. Entsprechend haben die Kantone in den vergangenen Jahren auf verschiedenen Planungsebenen und zusammen mit unterschiedlichen Partnern an Grundlagen und Konzepten für die Logistik gearbeitet:

– Die Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz (BPUK) hat 2018 in einer grossangelegten Studie schweizweit «Logistikstandorte von überkantonaler Bedeutung»[3] identifizieren lassen. Der Schlussbericht dieser Untersuchung liefert den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft sehr gute Planungsgrundlagen bezüglich potenzieller Logistikflächen. Gemäss Analyse hat der Kanton Basel-Stadt zwar im Verhältnis zur logistischen Bedeutung relativ wenige, aber grosse Flächen überkantonaler Bedeutung. Im Kanton Basel-Landschaft finden sich eine ausreichende Anzahl an potenziell geeigneten Flächen für überkantonale Logistikstandorte[4], wobei zu berücksichtigen ist, dass die Verfügbarkeit der Flächen infolge aktueller Nutzungen und Bebauung beschränkt ist (BPUK 2018, S. 55). Die Flächen sind alle sehr gut an das Schienengüterverkehrsnetz angeschlossen.

– Die gemeinsame Anschlussgleiserhebung der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft (2019)[5] zeigt, dass das Nutzungspotenzial der Bahnanschlüsse von den Strategien der verladenden Industrie und von der regionalen Marktsituation abhängt. Die Anlagen sind immer im Kontext des gesamten Güterverkehrs einer Region zu betrachten. Dabei besteht ein unterschiedlicher Handlungsbedarf je nach Charakteristika des Anschlusses. Während Anlagen mit einem hohen Aufkommen – z. B. Bedienpunkt Schweizerhalle – langfristig als gesichert gelten, werden Anlagen mit einem mittleren bis kleinen Aufkommen als kritisch eingestuft (kleinere Gütermengen, hoher Aufwand für Rangierarbeiten aufgrund ungünstiger Parzellierung). Gleichzeitig bestehen zahlreiche Anschlussgleisanlagen mit Kapazitätsreserven (BDV BS & BUD BL 2019, Kapitel 6).

– Die Entwicklungsperspektiven der Branche wurden 2020 im «Regionalen Güterverkehrskonzept Basel»[6] analysiert, das im Rahmen des Agglomerationsprogramms Basel initiiert und gemeinsam mit dem Logistikcluster Region Basel erarbeitet wurde. Diese trinationale und multimodale Gesamtsicht diente als Grundlage für das Thema Güterverkehr im Agglomerationsprogramm sowie für weitere Planungsinstrumente (Mobilitätsstrategie BS; in Erarbeitung; Mobilitätsstrategie BL, Gesamtüberprüfung Richtplan BL, Teil Verkehr).

– Im Zug der von der Handelskammer beider Basel initiierten «Gesamtschau der Wirtschaftsflächen in der Region Basel»[7] wurde den Logistikflächen und der diesbezüglichen interkantonalen Kooperation besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Eine Karte im Schlussbericht von

[3] BPUK (2018). Logistikstandorte von überkantonaler Bedeutung, Schweizweite Potenzialanalyse. Zürich: Rapp Trans AG.
[4] Flächen von überkantonaler Bedeutung müssen folgende Bedingungen erfüllen: Fläche > 50'000m^2 und Erfüllungsgrade aus Sicht Planung und aus Sicht Markt (Durchschnitt) > 65% (65%, in Kantonen mit geringer Anzahl potentieller Flächen wurden auch tiefere Erfüllungsgrade bis 60% verwendet) (BPUK 2018, S.16).
[5] BDV BS & BUD BL (2019). Inventar der Anschlussgleisanlagen in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Zürich: EBP Schweiz AG.
[6] AGGLO Basel (2020). Regionales Güterverkehrskonzept Basel. Bern: Infras AG.
[7] Studie nicht öffentlich publiziert; liegt mitwirkenden Organisationen und Kantonen vor.

November 2020 zeigt die «Kerngebiete Logistik, Recycling, Energie» für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft auf (vgl. Abbildung 1).

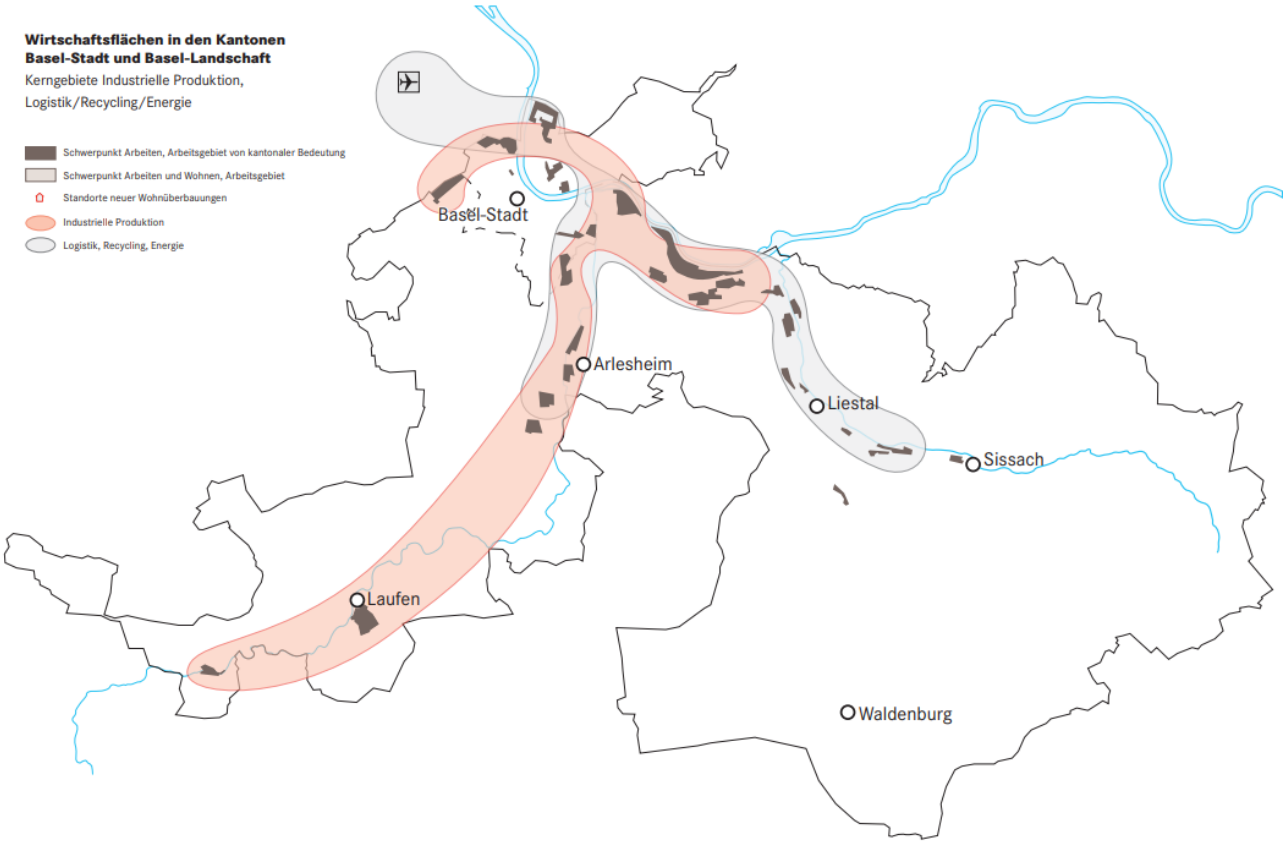


Abbildung 1 Verteilung der Kerngebiete «Industrielle Produktion» und «Logistik/Recycling/Energie» sowie die im Kantonalen Richtplan festgehalten Wirtschaftsflächen in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt (Quelle: Gesamtschau der Wirtschaftsflächen in der Region Basel, 2020).

Der Kanton Basel-Landschaft verfügt über rund 1190 Hektaren reine Arbeitsgebiete (Industrie- und Gewerbezonen). Etwa 11 % dieser Flächen sind derzeit unüberbaut [8]. Im kantonalem Richtplan werden die Arbeitsgebiete in drei Kategorien unterteilt:

- Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung (ca. 590 ha)
- Arbeitsgebiete in Entwicklungsgebieten (ca. 150 ha)
- Übrige Arbeitsgebiete (ca. 450 ha).

Rund die Hälfte der gesamten Arbeitsfläche gilt als Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung. Aus Sicht des Kantons handelt es sich dabei um hochwertige Flächen für Dienstleitungen, Produktion sowie den Umschlag von Gütern. Diese Gebiete liegen in der Regel flughafennah oder sind innerhalb kurzer Distanz über das Hochleistungsstrassennetz erreichbar, ohne dass dabei Wohngebiete durchfahren werden müssen. Sie weisen eine besondere Standortgunst auf.

Die grossen Infrastrukturanlagen, die für die Ver- und Entsorgung notwendig sind (wie Hafen, Güterbahnhof usw.), sind im Kanton Basel-Landschaft im Richtplan gesichert. Dies erfolgt entweder über die Einordnung als Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung oder über separate Infrastruktureinträge (vgl. Abbildung 2). Die Schweizer Rheinhäfen (SRH) sind beispielsweise bedeutende Infrastrukturen für die wirtschaftliche Landesversordnung und damit von nationaler Bedeutung (Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schifffahrt). Ihre beiden Standorte im Kanton Basel-Landschaft, der Hafen Birsfelden und der Auhafen Muttenz, sind im kantonalen Richtplan gesichert.

[8] Vgl. Vollzugs- und Zielcontrolling der Richtplantätigkeit 2019-2022

Gleiches gilt für die Rangierbahn- und Güterbahnhöfe Muttenz und Auhafen, die in der Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur (Stand Anpassung 2021) verankert sind.

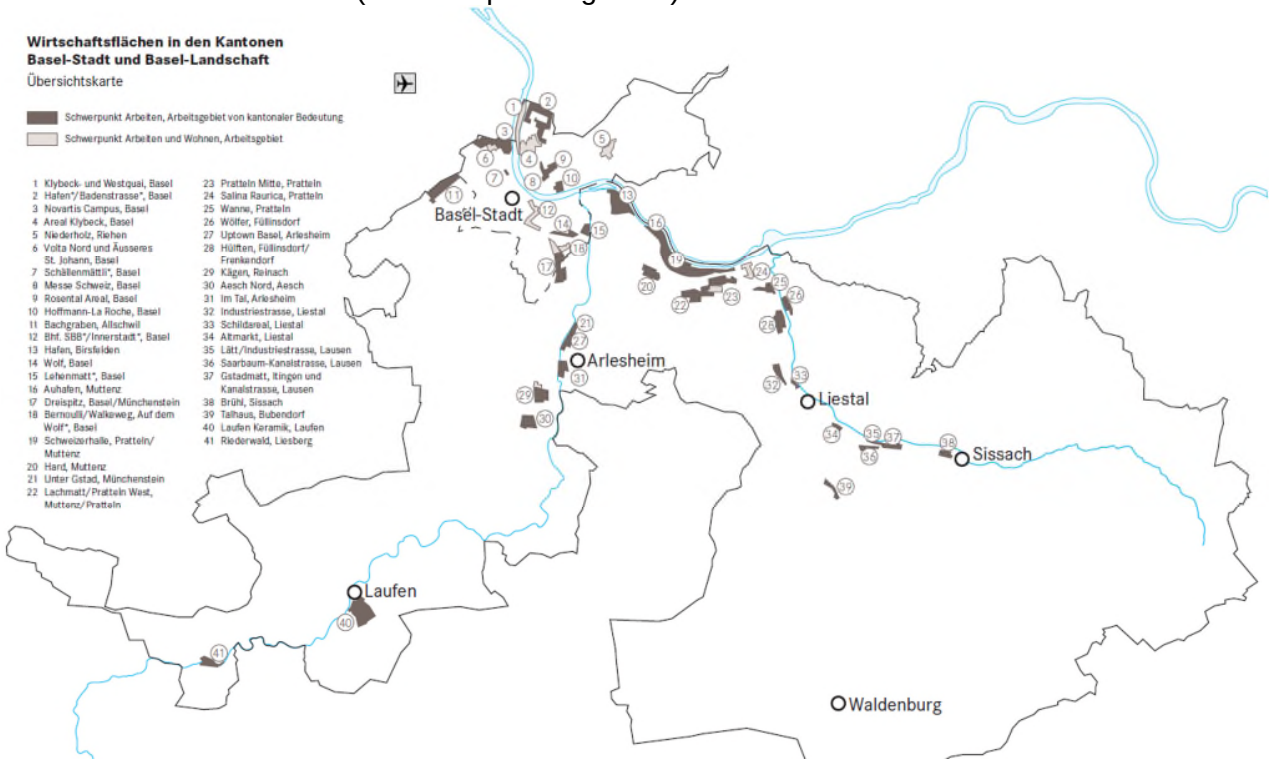


Abbildung 2 Wirtschaftsflächen in den Kantonen Basel-Landschaft (Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung) und Basel-Stadt (aufgrund des baselstädtischen Richtplanverständnisses sind die teilweise dargestellten wichtigen Wirtschaftsflächen nicht im Richtplan aufgeführt) (Quelle: Gesamtschau der Wirtschaftsflächen in der Region Basel, 2020).

In Basel-Stadt sind die Standorte des trimodalen Terminals Basel Nord, des Hafenbeckens 3 als Erweiterung der Hafenanlage der Schweizerischen Rheinhäfen sowie die Umschlagsanlage Basel SBB Güterbahnhof (Wolf Nord) im kantonalen Richtplan behördenverbindlich als «Standorte Güterlogistik» festgelegt.

Mit dem Neubau des trimodalen Terminals Basel Nord soll die Effizienz im Containerverkehr weiter erhöht werden. Zudem verfolgt das Projekt das Ziel, noch mehr Gütertransporte von der Strasse auf die Bahn zu verlagern. Für das Terminal liegt die Plangenehmigung vor; derzeit sind gerichtliche Verfahren aufgrund von Einsprachen hängig.

Das Areal Wolf gilt gemäss dem städtischem Güterverkehrskonzept[9] als einer der wenigen geeigneten Standorte für einen City-Logistik Hub (Ballungsraum-Logistikstandort). Es bietet eine besonders gute Erreichbarkeit: Es liegt in kurzer Velodistanz zur Basler Innenstadt und verfügt gleichzeitig über einen direkten Anschluss an das Bahnnetz und die Autobahn.

Weitere Lager- und Umschlagstandorte für Gütersendungen, unter anderem für die Stadt Basel, befinden sich teilweise in Gemeinden der inneren Agglomeration, etwa in Pratteln oder Arlesheim.

2. Ergebnisse der Studie «Grundlagen für eine trinationale Flächenstrategie Logistik»

Die Studie «Grundlagen für eine trinationale Flächenstrategie Logistik» (TLS-Studie) untersucht, wie viele Logistikflächen in der trinationalen Agglomeration Basel vorhanden sind und schätzt ab, wie gross der zukünftige Flächenbedarf der Logistikbranche sein wird. Die Analyse beruht auf statistischen Daten und auf einer Befragung von Logistikunternehmen.

[9] Städtisches Güterverkehrskonzept Basel 2016

Für das Untersuchungsjahr 2022 weist die Agglomeration rund 600 Hektar Logistikflächen auf. Das entspricht etwa 4% der bebauten Bauzonenfläche. Besonders auffällig ist der sehr grosse Anteil von rund 200 Hektaren in der Stadt Basel. Dazu gehören u.a. der Hafen Kleinhüningen mit der Hafenbahn und die Fläche für das zukünftige Gateway Basel Nord. Auch der Korridor Hochrhein, in dem u.a. die Gemeinden Birsfelden, Muttenz und Pratteln liegen, verfügt über umfangreiche Logistikflächen. Im Gegensatz dazu sind in peripheren Teilgebieten der Agglomeration, wie im Laufental, im Ergolztal und in den Frenkentälern sowie in deutschen und französischen Nachbargemeinden deutlich weniger Logistikflächen vorhanden.

Für den zukünftigen Flächenbedarf stützt sich die Studie auf Prognosen zur Beschäftigtenzahl und des spezifischen Flächenbedarfs der Beschäftigten in der Logistik bis ins Jahr 2050. Erwartet wird ein Wachstum der Anzahl Beschäftigter um 2.2% (Szenario Minimum) bis 4% (Szenario Maximum). Gleichzeitig geht die Studie davon aus, dass durch Technisierung und Digitalisierung der Flächenbedarf pro Person um 12.5% bis 25% steigt. Daraus ergibt sich ein theoretischer zusätzlicher Bedarf an Logistikflächen von 82 bis 156 Hektaren, insbesondere in der Kernstadt und im Korridor Hochrhein.
Zum Vergleich: Im Jahr 2023 umfasste die gesamte Bauzonenfläche im Kanton Basel-Landschaft etwa 7102 Hektaren[10], davon etwa 6468 Hektaren (91%) bebaut und rund 634 Hektaren unüberbaut.

Angesichts der ohnehin knappen Flächen besonders im Zentrum der Agglomeration muss dieser Bedarf jedoch relativiert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Logistik nicht andere Nutzungen verdrängen kann. Sie wird sich entweder stärker ausserhalb der Kernstadt bzw. dem Agglomerationszentrum ansiedeln oder konsequenter auf Flächeneffizienz setzen. Die Studie geht davon aus, dass durch eine effizientere Nutzung, etwa durch mehrgeschossige Logistikgebäude, der zusätzliche Flächenbedarf um 30 bis 50% gesenkt werden könnte.

Insgesamt zeigt die Studie, dass der steigende Logistikflächenbedarf einerseits und die tendenziell abnehmende Verfügbarkeit geeigneter Flächen andererseits eine zentrale Herausforderung darstellen. Da Logistiknutzungen oft flächenintensiv sind, stehen sie im Spannungsfeld mit dem raumplanerischen Ziel eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden. Die unerwünschte Folge könnte die Verdrängung von Logistiknutzungen an weniger geeignete Standorte sein, was zu längere Transportwege und höhere Umweltbelastungen zur Folge hätte.

Die TLS-Studie formuliert acht übergeordnete Leitsätze für die zukünftige Entwicklung. Sie betonen insbesondere:

- eine ausreichende Verfügbarkeit geeigneter Logistikflächen,
- raum- und umweltverträgliche sowie flächeneffiziente und ressourcenschonende Logistiknutzungen,
- sinnvolle Kombinationen von Logistik mit anderen Nutzungen.

Um die Herausforderungen zu bewältigen und damit der Logistik auch zukünftig die notwendigen Flächen zur Verfügung stehen, schlägt die Studie Ansätze in vier Handlungsfeldern vor: «Planungs- und Baurecht», «Raumplanung», «Wirtschafts- und Standortförderung» sowie «Grundlagen und Sensibilisierung» (vgl. TLS-Studie, Kapitel 5.3). Dazu gehören unter anderem eine Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen, raumplanerische Sicherungen, Unterstützung der Unternehmen bei der Flächensuche sowie die Verbesserung der Datenlage für strategische Entscheide.

[10] Raumbeobachtung Siedlung - Kanton Basel-Landschaft (www.baselland.ch > Raumplanung >Raumbeobachtung > Siedlung

3. Beurteilung der möglichen Handlungsfelder zum Umgang mit Logistikflächen

Gemäss der Studie «Grundlagen für eine trinationale Flächenstrategie Logistik» (TLS-Studie) lassen sich vier Handlungsfelder im Umgang mit Logistikflächen unterscheiden. Innerhalb dieser Bereiche wurden mögliche Handlungsoptionen eruiert (vgl. Abbildung 3). In den folgenden Abschnitten wird auf diese vier Handlungsfelder und die entsprechenden Optionen näher eingegangen.



Abbildung 3 Handlungsfelder mit möglichen Ansätzen zum Umgang mit Logistikflächen (Quelle: Studie «Trinationale Logistikstrategie»).

3.1 Planungs- und Baurecht

Die TLS-Studie zeigt im Handlungsfeld Planungs- und Baurecht zwei zentrale Ansätze auf: Erstens sollen Logistiknutzungen in jenen Arbeitszonen sowie Industrie- und Gewerbezonen zugelassen werden, die dafür geeignet sind. Zweitens sollen die Bauvorschriften – etwa zu Bauhöhe, Baumasse oder zu Kombinationen mit anderen Nutzungen – so gestaltet werden, dass Logistiknutzungen möglichst flächen- und energieeffizient sowie wirtschaftlich optimal genutzt werden können. Das Planungs- und Baurecht könnte hier sowohl Vorgaben als auch Anreize aufnehmen, um die Rahmenbedingungen für flächeneffiziente Logistiknutzungen und Kombinationen mit anderen gewerblichen Nutzungen zu verbessern (vgl. Kapitel 5.4, Handlungsoption H3).

Im Kanton Basel-Stadt sind Logistiknutzungen in der Industrie- und Gewerbezone (Zone 7) uneingeschränkt erlaubt. Mischnutzung mit anderen Arbeitsnutzungen, auch in mehrgeschossigen Gebäuden, ist möglich. In der Zone 7 kann bis zu 40 Meter hoch ohne Vorgaben zu Freiflächen gebaut werden. Damit diese Zone auch künftig für Logistik geeignet bleibt, müssen ausreichend Flächen verfügbar sein und die verkehrliche Erschliessung muss so gestaltet werden, dass Lastwagen problemlos zufahren können, ohne zu viele Konflikte mit anderen Verkehrsteilnehmenden zu verursachen.

Im Kanton Basel-Landschaft sind Logistiknutzungen grundsätzlich, je nach Intensität, in Industrie- und Gewerbezonen zonenkonform. Das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) schränkt die mögliche Nutzung in Gewerbezonen und Industriezonen nicht ein (vgl. § 23 RBG). Mit § 20 und § 28 RBG steht es den Gemeinden gar frei, spezielle Zonen (Spezialzonen) für besondere Nutzungen festzulegen[11]. Das RBG gibt keine weiteren Vorgaben zur Zulässigkeit von Betrieben oder zum möglichen Nutzungsmass. Dabei ist zu beachten, dass Logistiknutzungen ein breites Spektrum umfassen. In der Regel sind sie nicht genau definiert bzw. lassen sich nicht komplett von anderen Nutzungen (z.B. Produktion, Handel usw.) trennen. Deshalb sind Unternehmen mit vorwiegend logistischer Ausrichtung (Logistiknutzungen) in der Regel in Industrie- und Gewerbezonen angesiedelt. Allerdings können Logistiknutzungen, je nach Intensität (z.B. administrative Arbeiten mit

[11] Spezialzonen umfassen Gebiete, die einer besonderen Nutzung dienen wie bspw. Rebbauzone, Familiengartenzone, Abbauzonen usw.

wenig störendem Betrieb), auch innerhalb von Mischzonen (z.B. Wohn- und Geschäftszonen oder Wohn-, Misch- und Zentrumszonen) zonenkonform sein.

In den basellandschaftlichen Gemeinden bestimmen die jeweiligen kommunalen Zonenreglemente Art und Mass der Nutzung. Die Baselbieter Gemeinden haben damit einen erheblichen Spielraum bei der Ausgestaltung der Gewerbe- und Industriezonen.

Demonstrationsprojekte haben gezeigt, dass auch eine Nutzung von durchschnittlich bis zu 3,4 Geschosse machbar sind (vgl. TLS-Studie, Kapitel 3.5, S. 34). Wie ein Beispiel in der Gemeinde Pratteln [12] zeigt, sind zudem mit Logistik kombinierte, mehrgeschossige gewerbliche Mischnutzungen mit dem bestehenden Planungs- und Baurecht (RBG) realisierbar.

Insgesamt ermöglichen die heutigen gesetzlichen Grundlagen sowohl in Basel-Stadt als auch in Basel-Landschaft bereits flächeneffiziente Logistiknutzungen sowie Kombinationen mit anderen gewerblichen Tätigkeiten. Der Regierungsrat erachtet es daher als wichtig, dass die Branche ihre Flächen möglichst effizient nutzt, bevor neue Flächen beansprucht werden. Der Regierungsrat sieht vor diesem Hintergrund keinen Bedarf, die bestehenden gesetzlichen Grundlagen anzupassen.

3.2 Raumplanung

Die TLS-Studie hält fest, dass mit der Raumplanung die Rahmenbedingungen für die Verfügbarkeit von ausreichend Logistikflächen an geeigneten Standorten verbessert werden könnten. Dies könne etwa mit einer Positivplanung zur expliziten Flächensicherung für die Logistiknutzung in der kantonalen Richtplanung erreicht werden. Damit sollen – aus einer regionalen und interkommunalen Perspektive – bestehende und für die Logistiknutzung geeignete Arbeitszonen für die Logistiknutzung vorgehalten werden (vgl. TLS-Studie, Kapitel 5.4, Handlungsoption H1, H2 und H6).

Die TLS-Studie identifiziert im Handlungsfeld «Raumplanung» folgende Ansätze:
– aktive Bodenpolitik
– Identifizierung/Bestimmung geeigneter Logistikflächen
– Förderung interkommunaler Planung
– Sicherung dieser Flächen

Die Sicherstellung der Verfügbarkeit von Logistikflächen ist herausfordernd. Steigen an den bevorzugten Standorten die Bodenpreise stark an, findet ein Abwanderungs- und Verdrängungsprozess von Logistikunternehmen in Räume mit tieferen Bodenpreisen und guter Verkehrserschliessung statt. Beispiele für Standorte, an denen Logistikunternehmen abgewandert sind, sind das Dreispitzareal oder auch das Grüssenareal, vormals klassische Logistikstandorte, wo inzwischen andere Nutzungen vorherrschen. Neue Logistikcluster entstehen meist an gut erschlossenen Standorten in Zentrumsnähe, wie etwa im Gebiet westlich der Salinenstrasse in Pratteln, wo sich vor 15 bis 20 Jahren Betriebe wie Leimgruber und Planzer angesiedelt haben. Auch der gegenüberliegende Standort von Coop kann in erheblichen Teilen als Logistikbetrieb betrachtet werden. Diese Entwicklungen spiegeln marktwirtschaftliche Entscheidungsprozesse wider, in denen Unternehmen zwischen hohen Bodenpreisen und Transportkosten abwägen.

Im Kanton Basel-Stadt sind die Standorte des trimodalen Terminals Basel Nord, des Hafenbeckens 3 als Erweiterung der Hafenanlage sowie der Umschlagsanlage des SBB-Güterbahnhofs (Wolf Nord) im kantonalen Richtplan behördenverbindlich als «Standorte Güterlogistik» festgelegt. Die Logistik ist damit die einzige Wirtschaftsbranche, für die explizite Flächensicherungen auf Richtplanstufe bestehen.

[12] Quelle: Projekt FELOG, RAPP, Logistikstandort Planzer Transport AG in Pratteln.

Durch die Verlagerung des internationalen Güterverkehrs in das trimodale Terminal Basel Nord entstehen im Güterbahnhof Wolf erhebliche Nutzungspotenziale in zentraler Lage. Ein grosser Teil der Fläche wurde bewusst nicht umgezont, sondern im Bahnareal belassen, um mindestens 15'000 m² Umschlagsfläche sowie ausreichende Verkehrs-, Stau- und Parkflächen für einen City-Logistik-Hub sicherzustellen.

Auch in den übrigen laufenden Arealentwicklungen, wie VoltaNord, Rosental Mitte oder klybeckplus, setzt sich der Regierungsrat dafür ein, trotz des hohen Drucks auf dem Wohnungsmarkt und den hohen Renditeerwartungen der Grundeigentümer im Wohnungsbau genügend Flächen für die wirtschaftliche Entwicklung zu erhalten. Dadurch bleibt auch künftig ein Angebot an Industrie- und Gewerbeflächen bestehen, was indirekt auch der Logistik zugutekommt.

Aus Sicht des Regierungsrates Basel-Stadt sind damit die wesentlichen Forderungen des Anzuges bereits erfüllt, insbesondere die Identifikation geeigneter Areale sowie die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Logistik in der Raum- und Richtplanung. Eine weitergehende und eigentümerverbindliche Festlegung von Flächen für bestimmte Branchen in der Nutzungsplanung sowie eine aktive Bodenpolitik zu Gunsten der Logistik lehnt der Regierungsrat ab. Solche Festlegungen würden erheblich in die Eigentumsrechte eingreifen und langfristig die Handlungsspielräume in der Areal- und Stadtentwicklung einschränken.

Im Kanton Basel-Landschaft wurde im Rahmen der Bearbeitung des Vorstosses geprüft, ob bestehende oder künftige Flächen als «Vorranggebiete Logistik» im kantonalen Richtplan ausgewiesen werden sollen. Ein solches Vorgehen erscheint auf den ersten Blick attraktiv, da damit eine gewisse Planungssicherheit für Logistiknutzungen geschaffen, die Flächenkonkurrenz reduziert und die Standortsuche für Logistikunternehmen erleichtert werden könnte.

Eine wirksame Sicherung von Logistikstandorten liesse sich jedoch nicht allein durch eine Bezeichnung im behördenverbindlichen Richtplan erreichen, sondern würde eine grundeigentümerverbindliche Festlegung in den kommunalen Nutzungsplänen erfordern (Beschluss Gemeindeversammlung). Eine solche Flächensicherung wäre jedoch mit erheblichen Nachteilen verbunden. Es besteht das Risiko, räumlich suboptimale Standorte festzulegen oder andere grundsätzlich geeignete Flächen mangels «Sicherung» nicht mehr für logistische Nutzungen aktivieren zu können. Zudem würde eine verbindliche Zweckbindung einen staatlich geschaffenen Spezialmarkt für Logistikflächen erzeugen. Diese Marktsegmentierung ist wirtschaftlich fragwürdig, da sie Eigentumsrechte einschränkt, die Handelbarkeit von Grundstücken reduziert und zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann, indem nur einzelne Unternehmen von gesicherten Standorten profitieren.

Darüber hinaus würde eine solche Festlegung die unternehmerische Flexibilität erheblich einschränken. Auf bestehenden Logistikstandorten wären Nachnutzungen bei einem Eigentümerwechsel auf logistische Nutzungen beschränkt, während auf neu bezeichneten Logistikflächen Planungsunsicherheit für die bestehenden nicht-Logistikbetriebe entstünde. Eine Flächensicherung oder aktive Bodenpolitik beeinflusst zudem die Bodenpreise kaum und vermag die strukturellen Herausforderungen der Logistikbranche – insbesondere hohe Bodenpreise, Nutzungskonkurrenz mit wertschöpfungsstärkeren Branchen sowie die begrenzte Zahlungsbereitschaft der Logistik – nicht zu lösen. Eine raumplanerische Sicherung von Flächen für die Logistik oder gar eine aktive Bodenpolitik zugunsten der Logistikbranche stellen somit einen unerwünschten Markteingriff dar, den der Regierungsrat ablehnt.

Der Regierungsrat Basel-Landschaft verzichtet daher auf die Ausweisung exklusiver Logistikflächen im kantonalen Richtplan und setzt stattdessen auf dezentrale Lösungen innerhalb der bestehenden Industrie- und Gewerbezonen. Im Rahmen der laufenden Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans wird geprüft, (1.) wie die Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung insgesamt gestärkt und besser vor Umnutzungen geschützt werden können und (2.) wie der pauschale Ausschluss von Logistiknutzungen in dafür geeigneten Arbeitsgebieten künftig vermieden werden kann. Zudem soll das Thema Güterverkehr grundsätzlich umfassender thematisiert werden.

Als weitere Handlungsoption eruiert die TLS-Studie eine regional abgestimmte (interkommunale) Planung der Logistikgebiete. Eine regionale Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten erfolgt im Rahmen der bestehenden übergeordneten Planungsinstrumente (kantonaler Richtplan, Agglomerationsprogramm). Die Gemeinden haben die Aufgabe, die Abstimmung Siedlung/Verkehr überkommunal zu koordinieren. Dabei steht es den «Regionen[13]» frei, auch spezifische Grundlagen oder Instrumente für die Abstimmung von Logistiknutzungen zu erarbeiten. Die Gemeinden eines Handlungsraums [14] können zudem ihre Arbeitszonen, in Abweichung vom festgesetzten Siedlungsgebiet, umlagern und erweitern. Dabei besteht auch die Möglichkeit, kleinteilige Industrie- oder Gewebeparzellen zu grösseren Grundstücksflächen zusammenzulegen (siehe Bericht Arbeitszonenbewirtschaftung[15] vom Amt für Raumplanung BL).

3.3 Wirtschafts- und Standortförderung

Der Erfolg des Wirtschaftsraums Basel hängt auch in Zukunft davon ab, dass ausreichend attraktive Flächen für Unternehmen aus verschiedenen Branchen zur Verfügung stehen. Dies muss sowohl in den kantonalen Richtplänen als auch im trinational ausgerichteten Agglomerationsprogramm Basel berücksichtigt werden. Während Dienstleistungsbetriebe insbesondere auf eine gute Erschliessung im Personenverkehr angewiesen sind, benötigen Unternehmen aus dem sekundären Sektor eine verlässliche Güterversorgung und geeignete branchengerechte Nutzungsauflagen.

Die TLS-Studie zeigt im Handlungsfeld «Wirtschafts-/Standortförderung», dass vor allem zwei Ansätze wesentlich sind:
– Übersicht über Eignung von Flächen für Logistiknutzungen
– Beratung/Unterstützung von Unternehmen auf der Suche nach Logistikflächen

Beide Ansätze – und damit auch eine angemessene Berücksichtigung der Logistikbedürfnisse in der Wirtschaftsförderung (vgl. TLS-Studie, Kapitel 5.4, Handlungsoption H4) – werden durch die Standortförderungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft bereits umgesetzt.

Im Kanton Basel-Stadt verfügt das Amt für Wirtschaft und Arbeit seit 2015 über ein Wirtschaftsflächenportfolio, das eine Übersicht über aktuell und künftig verfügbare Wirtschaftsflächen bietet, einschliesslich solcher für Logistiknutzungen. Seit 2019 ist das Wirtschaftsflächenportfolio online abrufbar (https://www.wirtschaftsflaechen-basel-stadt.ch/), wo die Flächen nach den Nutzungskategorien Logistik, Produktion/Gewerbe, Forschung/Entwicklung, Büro/HQ gefiltert werden können. Dies ermöglicht eine schnelle und transparente Übersicht über verfügbare Logistikflächen. Zusätzlich erhält der Regierungsrat jährlich einen öffentlich zugänglichen Bericht zur Marktsituation für Wirtschaftsflächen, der die Eignung der Flächen, auch für Logistiknutzungen, ausweist.

Darüber hinaus unterstützt die kantonale Unternehmenspflege Unternehmen aktiv bei der Suche nach geeigneten Flächen. 2025 wurden 29 Anfragen zur Immobilienvermittlungen bearbeitet, darunter vier aus der Logistikbranche. Insgesamt wurde der Kontaktpunkt von Unternehmen mehr als 100 Mal genutzt.

Die Standortförderung Baselland betreibt seit August 2025 eine Wirtschaftsflächen-Datenbank, die über das OGD-Portal (Open Government Data) öffentlich zugänglich ist und laufend aktualisiert wird. Die Datenbank erfasst verfügbare Areale und Immobilien ab 1'000 m². Auf dem Wirtschaftsflächen-Dashboard (https://data.bl.ch/pages/wirtschaftsflaechen/) werden die Objekte übersichtlich präsentiert und können als Karte, Tabelle oder Factsheet dargestellt werden. Eine Filterung nach verschiedenen Kriterien ist möglich – unter anderem gezielt nach Logistikflächen. Dadurch werden alle der Standortförderung bekannten verfügbaren Logistikflächen transparent zugänglich gemacht. Über das Dashboard hinaus unterstützt die Standortförderung Baselland Unternehmen aller

[13] Regionalplanung - Kanton Basel-Landschaft
[14] Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft, Raumkonzept (RK), Juli 2025
[15] Abrufbar unter: https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/raumplanung/raumplanung/raumbeobachtung/siedlung

Branchen auf Anfrage aktiv bei der Standortsuche – diese Dienstleistung wird auch von Logistikunternehmen wahrgenommen.

3.4 Grundlagen und Sensibilisierung

Gemäss TLS-Studie steht in diesem Handlungsfeld die Verbesserung der Faktenlage und der Entscheidungsgrundlagen im Vordergrund, um die Rahmenbedingungen für die Logistikflächen zu optimieren.
Es werden folgende Ansätze identifiziert:
– Beobachtung der räumlichen Entwicklung
– Statistische Grundlagen
– Strategien und Konzepte
– Sensibilisierung für die Bedeutung der Logistik ihre Flächenbedürfnisse

Die Raumbeobachtung dient als Instrument zur Überprüfung der Wirkung des kantonalen Richtplans. Sie zeigt auf, welche räumlichen Entwicklungen stattfinden und inwiefern die Ziele in den vier Sachbereichen des Richtplans - Siedlung, Verkehr, Landschaft sowie Ver- und Entsorgung – erreicht werden. Die Beobachtung erfolgt systematisch und wird alle vier Jahre in einem Bericht veröffentlicht. Aufgrund ihres hochaggregierten Charakters erlaubt sie jedoch keine detaillierten Aussagen zu einzelnen Branchen, einschliesslich der Logistik.

Ein spezifisches Monitoring zur Entwicklung von Logistiknutzungen wäre grundsätzlich möglich. Zum Beispiel kann anhand der allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA[16]) und der Beschäftigtendaten[17] der Anteil der Logistiknutzungen pro Gebäude bestimmt werden (Gebäudeklassifikation mit Beschäftigen sowie eine Beschäftigtendichte nach NOGA). Die Vielfalt der Nutzungen in den Arbeitszonen, die stark heterogenen Betriebsstrukturen und teilweise fehlende Daten führen jedoch dazu, dass eine branchenspezifische Auswertung im Rahmen der Raumbeobachtung wenig Sinn ergibt. Die räumliche Verteilung der Arbeitsplätze nach Branchen – einschliesslich der Logistik – wird kantonsintern bereits berücksichtigt.

Darüber hinaus existieren in beiden Basel bereits zahlreiche Analysen und Berichte zu den Themen Wirtschaftsflächen und Güterverkehr (vgl. Kapitel 1.4), unter anderem das regionale Güterverkehrskonzept sowie das interaktive Dashboard für Wirtschaftsflächen[18] des Kantons BL. Die Standortförderungen beider Kantone sowie weitere branchenspezifische Initiativen unterstützen zudem den Austausch zwischen Unternehmen entlang der logistischen Wertschöpfungskette, der Politik, der Verwaltung und der Bevölkerung.

Die Sensibilisierung der Gemeinden, Grundeigentümerschaften, Unternehmen, Bevölkerung, Politik, Verwaltung usw. für die Standort- und Flächenbedürfnisse der Logistik ist eine Daueraufgabe. Diese findet bereits heute auf verschiedenen Ebenen und über unterschiedliche Plattformen statt und trägt dazu bei, das Verständnis für die Rolle und Anforderungen der Logistik im Wirtschaftsraum Basel zu stärken.

4. Fazit und Schlussfolgerungen

Die Studie «Grundlagen für eine trinationale Flächenstrategie Logistik» zeigt, dass in der Agglomeration Basel künftig zusätzlicher Bedarf an Logistikflächen entstehen wird und dass die heute verfügbaren Flächen, besonders in zentrumsnahen Lagen, für die Abwicklung der Güterströme bis 2040 nicht ausreichen dürften. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die im Bericht ausgewiesenen Zahlen mit einer gewissen Vorsicht zu interpretieren sind, da sie primär die Bedürfnisse und

[16] Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) | Bundesamt für Statistik - BFS
[17] Statistik der Unternehmenstruktur (STATENT)
[18] https://data.bl.ch/pages/wirtschaftsflaechen/?flg=de-ch

Wünsche der Logistikbranche berücksichtigen. Die Studie sieht den Handlungsbedarf insbesondere darin, die heutigen, von Logistiknutzungen geprägten Flächen zu sichern sowie die bestehenden Flächen effizienter zu nutzen. Insbesondere der Wegfall von Ballungsraum-, Netzwerk- und industriellen Logistikstandorten hätte negative Auswirkungen auf die Versorgungsqualität der Agglomeration.

Zudem kommt die Studie zum Schluss, dass im Bereich der Logistikflächen nicht von einem Marktversagen gesprochen werden kann. Die teilweise Verdrängung logistischer Nutzungen an weniger zentrale Standorte ist vielmehr Ausdruck struktureller Rahmenbedingungen – insbesondere der hohen Flächenpreise in zentralen Lagen – und somit eine Folge marktwirtschaftlicher Mechanismen, nicht ineffizienter Flächenallokationen.

Zentrale Standorte innerhalb der Agglomeration sind für zahlreiche Branchen attraktiv, nicht nur für die Logistik. Angesichts begrenzter Flächen, zunehmender Nutzungsansprüche und wachsender Konkurrenz ist künftig mit weiteren Verdrängungs- und Verlagerungsprozessen zu rechnen. Neue Flächen lassen sich in der Regel kaum schaffen, bestehende Flächen können jedoch effizienter genutzt werden – etwa durch flächensparende Bauweisen oder durch gemischte Nutzungen.

Die raumplanerischen und baurechtlichen Grundlagen in beiden Kantonen bieten den Gemeinden bereits heute ausreichenden Handlungsspielraum, damit Logistiknutzungen in geeigneten Industrie-, Gewerbe- und teilweise auch Mischzonen flächen- und energieeffizient sowie wirtschaftlich sinnvoll umgesetzt werden können. Insgesamt erscheint daher eine Optimierung der Rahmenbedingungen zielführender als starre planerische Festlegungen.

Die in vier Handlungsfeldern identifizierten Ansätze der TLS-Studie werden in den beiden Kantonen entweder bereits umgesetzt oder würden, nach Einschätzung der beiden Regierungsräte, einen unverhältnismässigen Eingriff in Eigentumsrechte und Marktmechanismen darstellen.

Die Regierungen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind somit der Auffassung,

- dass es in beiden Kantonen keine über die bestehenden Richtplaneinträge hinausgehende, grundeigentümerverbindliche raumplanerische Flächensicherung zugunsten der Logistik braucht,
- dass die bestehenden Wirtschaftsgebiete jedoch stärker vor Umnutzungen geschützt werden sollen,
- und dass im Rahmen der Gesamtüberprüfung des Richtplans Basel-Landschaft geprüft wird, wie der Ausschluss von Logistiknutzungen in geeigneten Arbeitszonen verhindert und wie die Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung insgesamt gestärkt werden können.

5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Daniel Hettich und Konsorten betreffend «Regionales Logistikflächenkonzept» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt





Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **19.5429.04**

BVD/P195429

Basel, 18. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 17. März 2026

Anzug Joël Thüring und Konsorten betreffend Prüfung einer Aufhebung von Tram- und Bushaltestellen zur Attraktivitätssteigerung eines schnelleren Tram- und Busnetzes in Basel-Stadt

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 07. Februar 2024 den nachstehenden Anzug Joël Thüring und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

> «Gemäss einer Studie der liberalen Denkfabrik «Avenir Suisse» sind die Tram und Busse in Schweizer Grossstädten sehr langsam unterwegs. Basel rangiert dabei vor Lugano am Tabellenende und ist nur knapp nicht das Schlusslicht.
>
> Im Rahmen eines sogenannten «Städtemonitorings» hat der Thinktank «Avenir Suisse» die Verbindungen untersucht und dabei Zahlen aus dem Jahr 2018 evaluiert und analysiert. So hält «Avenir Suisse» fest, dass die durchschnittliche «Reisegeschwindigkeit im viel gepriesenen ÖV in den Städten erstaunlich gering sei». Spitzenreiter ist Zürich mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 8,21 Kilometer pro Stunde. Lugano liegt am Ende der Skala und erreicht auf dem innerstädtischen ÖV-System (Busse) lediglich 5,6 km/h, womit der ÖV insbesondere für fitte Menschen in Lugano keinen grossen Vorteil bietet. Auch für Basel sieht die Situation nicht sehr viel besser aus. Basel bildet vor Lugano das zweite Schlusslicht und liegt bei 6,55 km/h.
>
> Das langsame Unterwegssein von Tram und Bussen ist u.a. auch ein Grund, weshalb die weitere Verlagerung des Individualverkehrs hin zum ÖV harzt. Eine weitere Folge dieser Verspätungen ist, dass die Nutzerzahlen des ÖV, trotz Ausbau, zurückgehen. Gerade für kürzere Distanzen sind modernere Mobilitätsformen heute gefragter, da flexibler und schneller.
>
> Selbst die zuständigen Regierungsräte aus Basel-Stadt und Baselland, Hans-Peter Wessels und Isaac Reber, erachten die Situation derzeit für ungünstig. Und tatsächlich sind konkret einzelne Haltestellen zu hinterfragen. Es scheint nicht sinnvoll zu sein, dass innert 100 Meter gleich zwei Tramhaltestellen existieren. Die jeweilige Halte- und Anfahrsituation sowie die Türöffnung resp. -schliessung ist zeitintensiv und unterbricht die Flüssigkeit des Verkehrs. Deshalb ist es aus Sicht der Anzugsstellenden sinnvoll, die Haltestellensituation in Basel-Stadt grundsätzlich zu überprüfen.
>
> Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat daher zu prüfen und zu berichten, welche Tram- und Bushaltestellen im Kanton Basel-Stadt im Rahmen einer Gesamtstrategie aufgehoben werden könnten. Für die Evaluierung sind unter Umständen auch betroffene Quartierorganisationen und Interessensgemeinschaften miteinzubeziehen.
>
> Joël Thüring, Luca Urgese, Andreas Zappalà, Jérôme Thiriet, Jo Vergeat, Remo Gallacchi, Catherine Alioth, Claudio Miozzari, Kaspar Sutter, Esther Keller, Pascal Messerli, Eduard Rutschmann»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Übersicht Aufhebungen/Zusammenlegungen

Der Regierungsrat hat im ersten Bericht zum Anzug (Bericht Nr. 19.5429.02 vom 25. November 2021) dargelegt, dass das Bau- und Verkehrsdepartement die Lage und Anzahl der Tram- und Bushaltestellen in einer Gesamtbetrachtung überprüft hat. Die durch die Studie identifizierten Potenziale für Aufhebungen oder Zusammenlegungen wurden oder werden anschliessend in Vorstudien und Vor- und Bauprojekten weiter vertieft. Zudem prüft der Regierungsrat bei sämtlichen Projekten entlang von Tram- und Busachsen die Anzahl und Lage der Haltestellen.

Mit Bericht Nr. 19.5429.03 vom 10. Januar 2024 hat der Regierungsrat ein erstes Mal über den Stand der Dinge berichtet. Der aktuelle Stand wird im Folgenden dargelegt.

Seit der letzten Berichterstattung hat der Regierungsrat die Haltestelle Im Westfeld aufgehoben und die Haltestelle Ensisheimerstrasse – abweichend von der ursprünglichen Planung, aufgrund einer Petition und der darauffolgenden Empfehlung des Grossen Rats – beibehalten und hindernisfrei umgebaut.

Zusätzlich zu den aus der Gesamtbetrachtung hervorgegangenen Aufhebungen und Zusammenlegungen hat der Regierungsrat weitere Haltestellen im Rahmen der Projekterarbeitung identifiziert, welche er aufheben oder zusammenlegen möchte:

- Die Haltestelle Mattenstrasse wird aufgehoben. Aufgrund ihrer Lage in einer S-Kurve und privaten Einfahrten kann die Haltestelle nicht hindernisfrei umgebaut werden und stellt zudem am heutigen Ort mit der Umstellung auf Doppelgelenkbusse ein Verkehrssicherheitsrisiko dar. Da alle geprüften Alternativen ebenfalls Nachteile aufweisen, wird der Regierungsrat die Haltestelle auf den Zeitpunkt der Einführung des Doppelgelenkbusses Ende 2027 aufheben.
- Die Haltestelle IWB soll mittelfristig aufgehoben werden. Mit der neuen Margarethenbrücke ist eine Tramhaltestelle auf der Mitte der Brücke geplant. Diese liegt dann sehr nahe an der Haltestelle IWB, deshalb soll diese mit dem Abschluss des Neubaus der Brücke aufgehoben werden. Bereits vorher auf Ende 2028 soll ein Gleisabzweiger von der Margarethenstrasse in die Güterstrasse gebaut werden. Mit diesen Arbeiten kann die Haltekante der Linie 2 Richtung Binningen nicht mehr aufrechterhalten werden, da die entsprechenden baulichen Normen nicht eingehalten werden. Ob die Haltekante in Fahrtrichtung Markthalle bis zum Neubau bestehen bleiben kann, werden die Fachstellen im Rahmen des Plangenehmigungsprozesses klären. Die Haltestelle der Linie 16 in der Güterstrasse kann bis zur Fertigstellung des Brückenneubaus aufrechterhalten werden.
- Auch die Haltestelle Neuweilerstrasse möchte der Regierungsrat aufheben. Geplant ist die Verlängerung der Linie 8 nach Allschwil (Tram Letten) mit einer zusätzlichen Tramwendeschlaufe. Aufgrund der neuen Linienführung wird die Haltestelle Neuweilerstrasse überflüssig. Sollte die Verlängerung der Linie 8 bis Letten politisch abgelehnt werden, bleibt die bestehende Tramwendeschlaufe in Betrieb. Die Haltestelle muss jedoch trotzdem aufgehoben werden, weil sie aufgrund der engen Radien nicht bewilligungskonform umgebaut werden kann. Die Fahrgäste steigen dann an der sehr nahe gelegenen Haltestelle Im langen Loh ein und aus.

1.1 Aufgehobene Haltestellen

Haltestellen	Ergebnis	Stand politischer Beschluss	Geplante Ausführung
Felix Platter-Spital	Aufhebung	durch GR beschlossen	Seit Juni 2024
Im Westfeld	Im Westfeld		aufgehoben

1.2 Haltestellen in Bearbeitung

Haltestellen	Ergebnis	Stand politischer Beschluss	Geplante Ausführung
Mattenstrasse	Aufhebung	durch RR beschlossen	2027
Airolostr. Bruderholz	Aufhebung Airolostr.	durch GR beschlossen; Bauprojekt abgeschlossen; Rekursverfahren beim Bundesverwaltungsgericht hängig	2027-2028*
Bernerring Laupenring	Aufhebung Laupenring	Grundsatzentscheid GR; Bauprojekt abgeschlossen; Rekursverfahren beim Bundesamt für Verkehr hängig	2027-2028*
IWB	Aufhebung	Vorprojekt abgeschlossen; kommt als Ratschlag zum GR	2028 (L2) ca. 2040 (L16)
Musical Theater Riehenring	Zusammenlegung	Grundsatzentscheid GR; Vorprojekt abgeschlossen; Ratschlag in Behandlung in der UVEK	2030-2032
St. Johannstor Mülhauserstr.	Zusammenlegung	Vorstudie in Bearbeitung	2030-2031
Neuweilerstrasse Im langen Loh	Aufhebung Neuweilerstrasse	Teil BS: Vorprojekt in Erarbeitung, kommt als Ratschlag zum GR Teil BL: Landratsvorlage in Erarbeitung	2031-2034

* Der Zeitplan gilt nur, sofern die Rekurse in der vorgesehenen Zeit behandelt und abgewiesen werden.

1.3 Haltestellen, welche nicht aufgehoben werden

Haltestellen	Ergebnis	Stand politischer Beschluss	Geplante Ausführung
Thomaskirche Ensisheimerstr. Blotzheimerstr.	Aufhebung Ensisheimerstr.	Beibehaltung durch GR empfohlen und durch BVD beschlossen	Seit September 2024 umgebaut

1.4 Fazit

Der Regierungsrat hat die geforderte Gesamtbetrachtung der Haltestellenlagen durchgeführt und dazu berichtet. Weiterhin wird bei sämtlichen Projekten entlang von Tram- und Busachsen die Anzahl und Lage der Haltestellen überprüft. Wo Haltestellen aufgehoben werden können, wird dies umgesetzt – eine Haltestelle wurde bereits aufgehoben, sieben Haltestellen befinden sich aktuell in Bearbeitung. Es lässt sich zudem festhalten, dass die konkrete Umsetzung von Aufhebungen und Zusammenlegungen in der Öffentlichkeit nach wie vor kontrovers beurteilt wird und oft mit Widerstand und langwierigen Einspracheverfahren verbunden ist. Viele Menschen empfinden eine längere Fussdistanz bis zur nächsten Haltestelle als Nachteil, insbesondere ältere und mobilitätseingeschränkte Menschen. Aktuell sind gegen zwei Projekte mit Haltestellenaufhebungen Rekurse auf verschiedenen Ebenen hängig. Der Spielraum für die Aufhebung von Haltestellen ist also klein – einerseits, weil es nur wenige Haltestellen gibt, für die eine Aufhebung sinnvollerweise in Frage kommen, andererseits, weil die Bevölkerung bei konkreten Vorschlägen zur Haltestellenreduktion häufig die rasche Erreichbarkeit der Haltestelle höher gewichtet als die potentiell um wenige Sekunden reduzierte Gesamtreisezeit.

2. Weitere Massnahmen zur Beschleunigung

Da nebst der Anzahl der Haltestellen eine Reihe weiterer Faktoren die Reisezeit im Öffentlichen Verkehr beeinflusst, hat der Regierungsrat in der letzten Beantwortung angekündigt, weitere Massnahmen zu prüfen; dies im Rahmen der Erfüllung der Motion Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend «integrale Signalisation von Tempo 30 in Basel-Stadt mit gleichzeitiger Beschleunigung des öffentlichen Verkehrs gemäss Kantonsverfassung § 30» (21.5840).

Zudem haben die Projekte des Tramnetz2030 das klare Ziel, das Tram zu beschleunigen. Mit der Margarethenverbindung fährt die Linie 17 direkt als S-Tram aus dem Leimental zum Bahnhof SBB, zum Wettsteinplatz und zum Badischen Bahnhof. Mit dem S-Tram sparen Fahrgäste aus dem Leimental auf der Fahrt zum Bahnhof SBB bis zu zwölf Minuten. Nicht nur das Leimental profitiert von dieser schnelleren Verbindung, auch Personen aus der Stadt gelangen direkter und schneller ins Leimental. Ausserdem entsteht dadurch auch eine zusätzliche und schnelle Verbindung zwischen dem Badischen Bahnhof und dem Wettsteinplatz ins Gundeli.

Mit dem Tram Claragraben entsteht durch die neue Führung der Linie 1 eine deutlich schnellere Verbindung vom unteren Kleinbasel und dem Klybeck zum Bahnhof SBB, die Einsparung beträgt 4-5 Minuten. Auch die Arbeitsplatzgebiete rund um den Wettsteinplatz und die östliche Innenstadt rund um das Kunstmuseum und den Münsterplatz sind vom unteren Kleinbasel aus schneller erreichbar.

Mit der Margarethenverbindung und dem Tram Petersgraben wird die Innenstadt von zwei Linien entlastet. Dies wird ebenfalls dazu führen, dass die Trams, welche weiterhin durch die Innenstadt fahren, zuverlässiger und schneller unterwegs sind.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Joël Thüring und Konsorten betreffend «Prüfung einer Aufhebung von Tram- und Bushaltestellen zur Attraktivitätssteigerung eines schnelleren Tram- und Busnetzes in Basel-Stadt» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **23.5253.02**

JSD/P235253

Basel, 18. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 17. März 2026

Anzug Joël Thüring und Konsorten betreffend «Massnahmen gegen den illegalen Drogenhandel rund um die Kaserne, den Erasmusplatz und den Claraplatz»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. September 2023 den nachstehenden Anzug Joël Thüring und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

> «In einem PrimeNews-Artikel vom 21. April 2023 kommen Bürgerinnen und Bürger zu Wort, welche in unmittelbarer Nähe der Kaserne rund um den Erasmusplatz wohnen. So beschwerten sie sich u.a. darüber, dass bei ihnen an der Florastrasse «Nigerianer Kokain» verkaufen und diese Dealer zunehmend aggressiver werden. Die Anwohnenden hätten etwa 20 Dealer ausgemacht, die das Geviert in Beschlag nehmen. Zudem sässen regelmässig «Junkies» in den Vorgärten und es kann beobachtet werden, wie Drogen und Drogengelder umgeschlagen werden.
>
> Die diesbezügliche Situation ist bis zur Kaserne und dem Claraplatz seit Jahren unbefriedigend und in Bezug auf die Drogendealer auch nicht neu. Es ist bekannt, dass sich dort viele Drogendealer aufhalten und Konsumentinnen und Konsumenten problemlos ihren Stoff erhalten. Zu nächtlicher Stunde kommt es immer auch wieder zu lautstarken Auseinandersetzungen und Konflikten zwischen verschiedenen Gruppierungen rund um die Kaserne und den Claraplatz.
>
> Offensichtlich hat es zur untragbaren Situation auch schon Gespräche zwischen Anwohnenden und dem zuständigen Justiz- und Sicherheitsdepartement gegeben. Offenkundig bleibt die Situation, die in diesem Gebiet aber schon seit vielen Jahren sehr schlecht ist, ungünstig und verschlimmert sich nun. Die Polizei scheint bis zu einem gewissen Grad machtlos zu sein, weil oftmals keine lückenlose Beweiskette vorhanden ist und eine Überwachung viel Personalaufwand verursacht.
>
> Es muss also konstatiert werden, dass die bisherigen Massnahmen der Behörden nicht sehr viel zur Verbesserung der Situation beigetragen haben und – die Schilderungen der Anwohnenden belegen es – Handlungsbedarf besteht.
>
> Aus Sicht der Anzugsstellenden sind neben weiteren runden Tischen zur Situation deshalb auch weitergehende präventive und repressive Massnahmen zu ergreifen, um eine Verbesserung der Lage zu erzielen. Hierfür sind auf der besagten Achse zwischen Erasmusplatz, Kaserne und Claraplatz auch kurzfristige (temporäre) und langfristige (permanente) bauliche Massnahmen (bspw. angepasste Beleuchtungskonzepte etc.) anzudenken und im Hinblick auf die nun wärmeren Sommermonate weitere temporäre Präventions- und Sicherheitsmassnahmen anzugehen, welche im Rahmen einer späteren Auswertung evaluiert und ggf. institutionalisiert werden könnten.
>
> Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat daher, dass im o.g. Sinne die entsprechenden Massnahmen geprüft und ergriffen werden und dem Grossen Rat darüber berichtet wird.
>
> Joël Thüring, André Auderset, Balz Herter, Christoph Hochuli, Daniela Stumpf, Luca Urgese, Beat Braun, Philipp Karger»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

In den vergangenen Jahren war der öffentliche Raum im unteren Kleinbasel wiederholt durch sicherheits- und sozialpolitische Herausforderungen belastet. Die Situation ist komplex und wird durch eine hohe Nutzungsdichte, veränderte Aufenthalts- und Konsummuster, das umliegende Nachtleben sowie das Aufeinandertreffen unterschiedlicher Personengruppen geprägt. Als besonders belastend werden von der Bevölkerung sowie der Anwohnerschaft der offene Drogenhandel und -konsum, Belästigungen, Lärmstörungen, Littering sowie Konflikte im öffentlichen Raum wahrgenommen. Diese Problematiken sind nicht neu und beschäftigen den Regierungsrat sowie die zuständigen Verwaltungsstellen seit längerer Zeit.

Rund um den Claraplatz, das Kasernenareal und die Klybeckstrasse ist der offene Handel mit Betäubungsmitteln seit Jahren präsent. Polizeiliche Interventionen führen häufig zu Verlagerungen von Verkaufszeiten und -taktiken in Randstunden und Nebenstrassen, ohne die Anzahl aktiver Drogenhändler nachhaltig reduzieren zu können. Die Strafverfolgung wird zusätzlich dadurch erschwert, dass kontrollierte Personen rasch ersetzt werden und sich die Verkaufspraktiken an rechtliche Grenzwerte anpassen.

Im Bereich der Dreirosenanlage kam es 2023 zu einer signifikanten Häufung von Gewalttaten sowie Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit dem Handel und Konsum von Betäubungsmitteln. Zwischen teils gut organisierten Gruppierungen kam es wiederholt zu Konflikten, bei denen vermehrt Stichwaffen eingesetzt wurden. Die Vorfälle ereigneten sich mitten in einem Wohnquartier und in unmittelbarer Nähe zu Schul- und Freizeiteinrichtungen.

Parallel dazu entwickelte sich auf dem Matthäusplatz eine Betäubungsmittelszene, die insbesondere in den Abend- und Nachtstunden zu erheblichen Lärmemissionen, Verunreinigungen und einer erheblichen Belastung der Anwohnerschaft führte. Obwohl in der Regel keine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit besteht, nahm und nimmt die Verunsicherung in der Bevölkerung zu.

Zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung wurden die polizeilichen Massnahmen verstärkt. Ergänzend dazu beschloss der Regierungsrat im März 2024 – gestützt auf eine interdepartementale Auslegeordnung – ein Massnahmenpaket mit repressiven, präventiven, sozialen und baulichen Massnahmen. Diese wurden in den vergangenen Jahren wiederholt auf Ihre Wirkung geprüft und auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse gezielt weitergeführt, angepasst oder in einzelnen Fällen eingestellt.

2. Repressive Massnahmen

2.1 Erhöhte Polizeipräsenz und Schwerpunktaktionen

Um der steigenden Gewalt und der Häufung an Vermögens- und Betäubungsmitteldelikten im unteren Kleinbasel entgegenzuwirken, ist die Kantonspolizei Basel-Stadt seit geraumer Zeit im Daueinsatz. Ab Sommer 2023 wurde die Patrouillentätigkeit deutlich erhöht, ab Mitte Dezember 2023 folgten wöchentliche Grosskontrollen.

In den Monaten März und April 2024 wurde die Präsenz im gesamten unteren Kleinbasel im Rahmen einer gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt und dem Migrationsamt durchgeführten Schwerpunktaktion nochmals intensiviert. Die Schwerpunktaktion umfasste neben der Dreirosenanlage insbesondere auch die Achse Claraplatz – Kasernenareal – Erasmusplatz, die im Zentrum des vorliegenden Anzugs steht. Die Kantonspolizei zog eine positive Bilanz der

zweimonatigen Intensivphase. Insgesamt wurden 1'340 Personenkontrollen durchgeführt, die zu 112 Festnahmen führten. Die Delinquenz ging spürbar zurück. Insbesondere durch die konsequente Abnahme einer Vielzahl von gefährlichen Gegenständen – namentlich Hieb- und Stichwaffen – konnten die Delikte im Bereich vorsätzlicher Körperverletzungen, insbesondere «Messerstechereien», markant reduziert werden. Gleichzeitig sank die Anzahl Anzeigen wegen Raub, allgemeinem Diebstahl oder Diebstahl aus Fahrzeugen zwischen Januar und April 2024 um 36 Prozent.

Nach Abschluss der zweimonatigen Intensivphase wurde die Kontrolltätigkeiten mit den regulären personellen Mitteln weitergeführt. Aufgrund der Grossereignisse «Eurovision Song Contest» und «Women's Euro 2025» mussten die regelmässigen Kontrollen im Jahr 2025 phasenweise zurückgestellt werden.

Vom 25. August bis zum 9. November 2025 erfolgte eine weitere Schwerpunktaktion im unteren Kleinbasel. Es wurden 507 Personenkontrollen durchgeführt, die zu 175 Festnahmen führten. Die Festnahmen erfolgten aufgrund von Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG, SR 142.20) und im Zusammenhang mit Eigentums- und Drogendelikten sowie mit bestehenden Verhaftungsausschreibungen. Der erhöhte Kontrolldruck – insbesondere an bekannten Hotspots – trug wesentlich dazu bei, den Aufwärtstrend bei Gewalt-, Vermögens- und Betäubungsmitteldelikten zu brechen. Während der gesamten Aktionsdauer wurden keine schweren Gewaltdelikte registriert. Die Aktion wirkte zudem auch über das untere Kleinbasel hinaus, da Rückzugs- und Ausweichräume entzogen wurden, die häufig vor und nach deliktischen Handlungen genutzt werden. Die Schwerpunktaktionen werden daher weitergeführt.

2.2 Videoüberwachung auf der Dreirosenanlage

Zusätzlich zur verstärkten Kontrolle und der Durchführung von Schwerpunktaktionen wurde im August 2023 auf der Dreirosenanlage aufgrund der Häufung von Gewalttaten und weiteren Delikten eine Videoüberwachungsanlage installiert. Die Videoüberwachung diente dem Schutz von Personen und Eigentum vor strafbaren Handlungen, der Verhinderung von Gewalt- und Drogendelikten sowie Sachbeschädigungen und nicht zuletzt auch der Strafverfolgung. So war sie für die Dokumentation der Tatvorgehen, die Identifikation von Täterschaften und die Beweissicherung bei Aktionen sowohl aus polizeilicher Sicht als auch aus der Perspektive der Staatsanwaltschaft von grosser Bedeutung.

Rund einen Monat nach Inbetriebnahme der Videoüberwachung des Dreirosenareals zog die Kantonspolizei eine erste Zwischenbilanz: Die schweren Gewaltstraftaten gingen zwar zurück, Betäubungsmittelhandel und Kleinkriminalität fanden jedoch weiterhin statt. Entsprechend wurden zur Erhöhung der Effektivität unter anderem zwei weitere Kameras installiert. Zusätzlich wurde der Perimeter der Überwachung rheinaufwärts entlang dem Unteren Rheinweg ausgedehnt, um der teilweisen Verlagerung der Delikte Rechnung zu tragen. In der Bevölkerung – insbesondere bei den Anwohnenden – genoss die Videoüberwachung hohe Akzeptanz und zeigte rasch Wirkung. Die Anzahl polizeilicher Meldungen sank im Vergleichszeitraum Juni bis November von 283 (2023) auf 138 (2024). Die Erfahrungen mit der Videoüberwachung auf der Dreirosenanlage sind auch für andere belastete Orte im unteren Kleinbasel – namentlich im Umfeld des Claraplatzes, der Kaserne und des Erasmusplatzes – von Bedeutung.

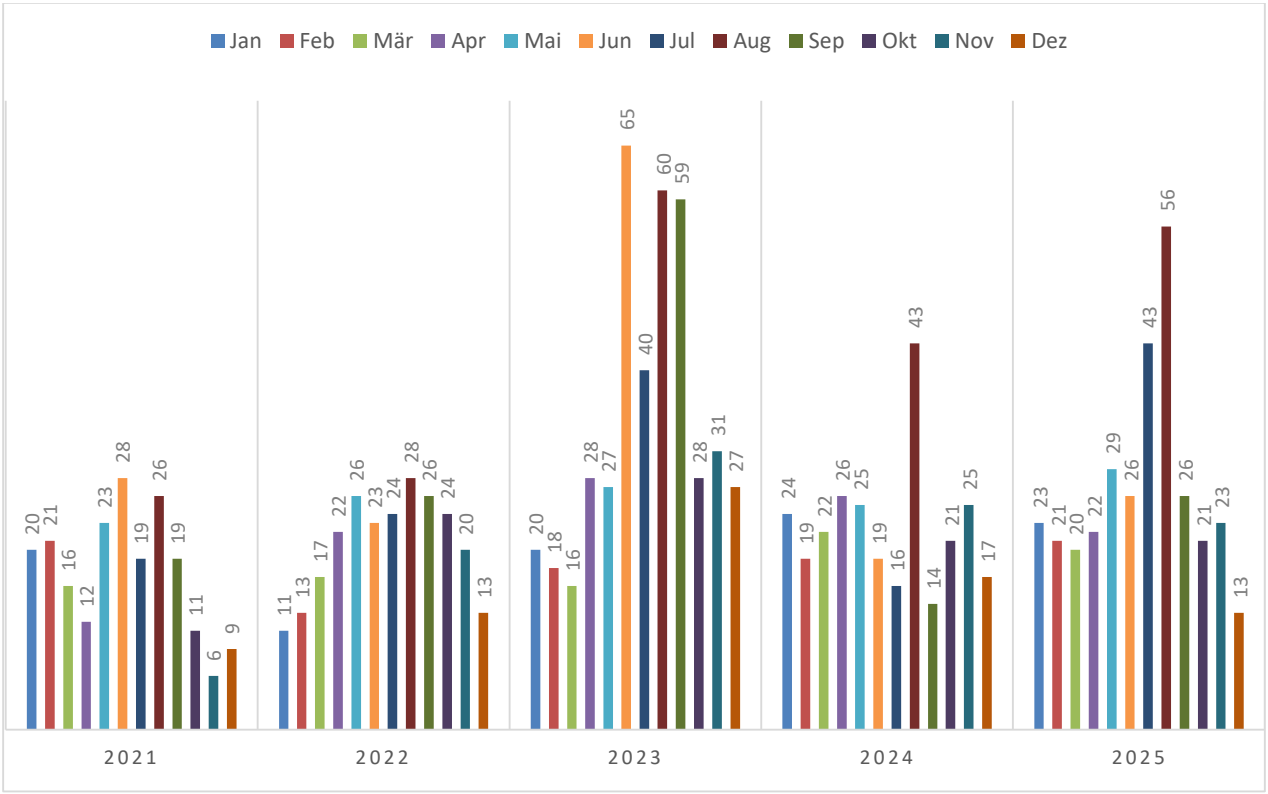


Abbildung 1: Anzahl eröffnete Einsätze gemäss Avanti im Umkreis der Dreirosenanlage (ohne den Bereich Verkehr), Jahre 2021 bis 2025

Aufgrund der stark rückläufigen Deliktzahlen wurde die Videoüberwachung über den 31. Dezember 2024 hinaus nicht mehr verlängert. Mit diesem Entscheid kam die Kantonspolizei der Vorgabe des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG, SG 153.260) nach, wonach eine Videoüberwachung örtlich und zeitlich auf das zur Erreichung des konkreten Zwecks Erforderliche zu beschränken ist.

Nach der Ausserbetriebnahme der Videoüberwachung kam es im August 2025 vorübergehend wieder zu einem Anstieg der Deliktzahlen. Eine erneute Inbetriebnahme ist bei Bedarf dank der bestehenden Vorinstallationen rasch möglich.

2.3 Private Sicherheitsdienste

Da die repressiven Massnahmen teils zu einer Verlagerung auf umliegende Strassen und Parkanlagen führen, hat der Regierungsrat im März 2024 zusätzliche, befristete Leistungen privater Sicherheitsdienste bewilligt. Diese intervenieren bei Regelverstössen im öffentlichen Raum und wirken ergänzend zu polizeilichen Massnahmen. Zwischen September 2024 und Oktober 2025 wurden mehrere Einsatzphasen insbesondere auf dem Matthäusplatz und in angrenzenden Quartieren durchgeführt.

Auch beim kHaus patrouilliert in den Abendstunden an den Wochenenden ein privater Sicherheitsdienst im Aussenbereich des Kaserne-Kopfbaus. Dieser stellt unter anderem die Einhaltung der geltenden Nutzungs- und Verhaltensvorschriften sicher. Für das Grundstück wurde ein richterliches Verbot erlassen, das unberechtigten Personen den längeren Aufenthalt in Eingangsbereichen, Nischen und Durchgängen untersagt. Weiter sind auf dem gesamten Areal das Nächtigen sowie das Deponieren privater Gegenstände ohne Genehmigung der Eigentümerin verboten.

Die sichtbare Präsenz der privaten Sicherheitsdienste hat das subjektive Sicherheitsempfinden von Anwohnenden, Lehrpersonen und Mitarbeitenden der sozialen Arbeit spürbar erhöht. In der Praxis zeigte sich, dass die Begleitung repressiver Massnahmen durch befristete Einsätze eines privaten Sicherheitsdienstes deren Wirkung verstärkt und wertvolle Erkenntnisse für die Planung der

Umfeldbetreuung liefert. Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde die Massnahme bis Ende 2026 verlängert. Im Jahr 2026 wurde bisher noch keine zusätzliche Sicherheitsdienstleistung in Auftrag gegeben.

2.4 Flankierende Massnahmen auf nationaler Ebene

Im Zusammenhang mit Gewalt-, Eigentums- und Drogendelikten werden überdurchschnittlich häufig Männer aus den Maghreb-Staaten verzeichnet, die im Bundesasylzentrum Basel oder in den Asylunterkünften der Region wohnhaft sind.

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat die Themen Rückführung, Arbeitsverbot und Ausschaffungshaft im November 2023 am bikantonalen Sessionsgespräch der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft mit den Bundesversammlungsmitgliedern beider Kantone erörtert. Parallel dazu richtete der Regierungsrat ein Schreiben an die damalige Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Bundesrätin Esther Baume-Schneider. Darin setzte er sich für Verbesserungen beim zwangsweisen Wegweisungsvollzug in Maghreb-Staaten – namentlich Algerien und Marokko – ein. Zudem wurde angeregt, das Erwerbsarbeitsverbot unter bestimmten Bedingungen zu lockern und die Prüfung zusätzlicher spezialisierter Unterbringungsmöglichkeiten für mehrfach straffällige Personen zu veranlassen, die durch ihr Verhalten die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich beeinträchtigen.

Auf Bundesebene wurden inzwischen erste Massnahmen ergriffen, um die konsequente Wegweisung und Rückführung von Personen mit ungeregeltem Aufenthalt, die wiederholt oder schwerwiegend negativ auffallen, sicherzustellen. Dazu zählt insbesondere die von Bund und Kantonen eingesetzte Taskforce gegen Intensivtäter, welche die bestehenden Runden Tische in den Asylregionen ergänzt. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen in einen Aktionsplan einfliessen, der 2026 an einer Asylkonferenz vorgestellt wird. Parallel dazu prüft eine Arbeitsgruppe den rechtlichen Anpassungsbedarf bei den ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen. Zudem sind auf Bundesebene mehrere parlamentarische Vorstösse zum Themenbereich Asyl und Sicherheit hängig.

3. Bauliche Massnahmen

3.1 Beleuchtung

Ein weiterer zentraler Schwerpunkt zur Erhöhung der Sicherheit bildete die Optimierung der öffentlichen Infrastruktur. Die Beleuchtung wurde parallel auch an zahlreichen neuralgischen Örtlichkeiten im Kleinbasel verbessert. So wurden am Matthäusplatz sämtliche Leuchten hinsichtlich Leuchtkraft, Lichtausbreitung und Lichtfarbe optimiert sowie zusätzliche Leuchten angebracht. Rund um die Kaserne sind 19 Leuchten ersetzte und sowohl die bestehenden als auch die neuen Lichtquellen umfassend optimiert worden. Am Claraplatz wurde im Mai 2025 die Beleuchtung unter den Arkaden verbessert. Nach Beendigung der BVB-Baustelle sind auf dem Platz weitere Leuchten vorgesehen. Auf der Claramatte wurden die Wege besser ausgeleuchtet, wobei die Leuchtstärke aus Rücksicht auf die Anwohnerschaft bewusst nur moderat erhöht wurde. Und schliesslich wurde auch bei der Dreirosenanlage die Beleuchtung in enger Zusammenarbeit zwischen Kantonspolizei, dem Bau- und Verkehrsdepartement und der IWB verstärkt. Dabei wurden 24 Leuchten ersetzt und 19 zusätzliche installiert. Sämtliche dieser neuen LED-Leuchten wurden hinsichtlich Leuchtkraft und Lichtausbreitung optimiert.

Die Massnahmen stiessen auf zahlreiche positive Rückmeldungen von der Bevölkerung. Weitere punktuelle Verbesserungen sind nun in der Unteren Rebgasse, in der Klybeckstrasse bis zur Verzweigung Feldbergstrasse sowie am Claragraben zwischen Clarastrasse und Sperrstrasse geplant.

3.2 Sonstige Infrastruktur

Zur Beruhigung der Lage wurden in den vergangenen Jahren verschiedene weitere Anpassungen der Infrastruktur insbesondere rund um die Dreirosenanlage vorgenommen. Dabei standen sowohl die Reduzierung von problematischem Verhalten als auch die Förderung eines sicheren und attraktiven Aufenthaltsraums für die Bevölkerung im Fokus.

In einem ersten Schritt wurden Einrichtungen entfernt, die wiederholt missbraucht wurden. So wurde die Skaterampe unter der Dreirosenbrücke, welche die Stadtgärtnerei in Zusammenarbeit mit dem Sportamt und Vereinen 2021 installiert hatte, inzwischen wieder entfernt. Im Jahr 2023 zeigte sich, dass sie im Unterschied zum Vorjahr weniger von Jugendlichen, sondern vorwiegend von problemverursachenden Personengruppen genutzt wurde. Ebenfalls wurden die Schliessfächer entfernt, die im Juli 2022 aufgrund gehäufter Diebstähle von Wertsachen der Nutzenden der Sportanlagen montiert worden waren, jedoch vorwiegend für die Lagerung von Betäubungsmitteln missbraucht und mehrfach aufgebrochen wurden.

Parallel dazu wurden gezielte Schutzmassnahmen für besonders sensible Bereiche umgesetzt. Am Eingang der Tagestruktur der Primarstufe Bläsi wurde ein Gitter angebracht, das verhindert, dass Konsumierende im Eingangsbereich übernachten und Verunreinigungen hinterlassen. Entlang der Zähringerstrasse nahe der Primarstufe Dreirosen wurden Sitzgelegenheiten demontiert, wodurch sich problematische Gruppen weniger in der Nähe des Schulareals aufhalten. Zudem wurde die letzte Sitzrondelle im Bereich der Buvette entfernt, wodurch die Trennung zwischen Allmend und Buvettenbereich deutlicher wird und die Gäste der Buvette sich sicherer fühlen. Um einen Teil der Zielgruppe weiter zu verlagern, wurden im Mai 2025 drei Tischbankgarnituren an den Unteren Rheinweg im Bereich der Dreirosenbrücke platziert. Die Massnahme hat sich bewährt, so dass man derzeit damit beschäftigt ist, eine taugliche Lösung für mehr Sitzgelegenheiten in Kombination mit einem Windschutz zu schaffen.

Seit April 2025 wird die Parcoursanlage und der umliegende Bereich verstärkt gereinigt. 2025 wurde zudem die Street-Workout-Anlage erweitert. 2026/2027 folgen Sanierungsarbeiten auf dem Spielplatz und voraussichtlich 2027 auch Sanierungen der Staudenpflanzungen. Bestehende Hecken werden regelmässig zurückgeschnitten, um eine bessere Sichtbarkeit zu gewährleisten und die Sicherheit auf der Anlage zu erhöhen.

4. Soziale Präventionsmassnahmen

4.1 Erweiterung Rangerdienst

Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass bei einer fehlenden Sozialkontrolle die Wahrscheinlichkeit steigt, dass Konflikte eskalieren, Diebstähle zunehmen und Personen eingeschüchtert oder verdrängt werden. Seit 2020 ist daher der staatlich finanzierte Rangerdienst mit Sozialarbeitenden auf der Dreirosenanlage und am Rheinbord im Umkreis der Buvette Dreirosen im Einsatz. Die Ranger fördern den respektvollen Umgang im öffentlichen Raum, wirken durch ihre Präsenz präventiv, vermitteln bei Konflikten und verhindern, dass Einzelgruppen andere verdrängen. Sie beraten zudem Menschen in prekären Lebenslagen und tragen so zur Stabilisierung der Situation bei.

Im Rahmen des beschlossenen Massnahmenpakets wurde der Rangerdienst 2024 personell von 80 auf 120 Stellenprozente aufgestockt und auf einen Ganzjahresbetrieb erweitert. Seither ist ein Zweierteam an 15 bis 20 ausgewählten Tagen pro Monat jeweils vier bis sechs Stunden sichtbar auf der Dreirosenanlage anwesend. Dank der Präsenz des Rangerteams konnten wiederholt Konflikte und Fälle von auffälligem Verhalten frühzeitig entschärft und Eskalationen verhindert werden.

Eine Ausweitung des Rangerdienstes auf andere Stadtgebiete ist nicht vorgesehen, da seine Wirkung auf der Dreirosenanlage wesentlich auf dem Aufbau stabiler Beziehungen beruht. An anderen

Orten wechseln die anwesenden Personengruppen häufig, weshalb ein vergleichbarer Effekt dort kaum zu erwarten wäre.

4.2 Intensivierung der aufsuchenden Sozialarbeit

Die aufsuchende Sozialarbeit trägt dazu bei, den öffentlichen Raum vor den unerwünschten Begleiterscheinungen des Konsums illegaler Suchtmittel zu schützen. Das Fachteam Mittler im öffentlichen Raum (MiR) sucht Personen mit schwerer Substanzabhängigkeit an ihren Treffpunkten sowie im Umfeld der Kontakt- und Anlaufstellen (K+A) auf. Letztere bieten volljährigen suchtmittelabhängigen Personen einen geschützten Ort, der den Konsum von selbst mitgebrachten Substanzen unter Aufsicht und hygienischen Bedingungen ermöglicht sowie weitere Angebote wie psychosoziale Beratung und medizinische Dienstleistungen zur Verfügung stellt – mit dem Ziel, einen niederschwelligen Zugang zu Hilfsangeboten zu ermöglichen und Gesundheitsrisiken zu minimieren.

Das MiR-Team verweist die Konsumierenden in die K+A, vermittelt bei Bedarf an Suchthilfeinstitutionen und sensibilisiert sie für die im öffentlichen Raum geltenden Regeln. Die MiR sind zudem Ansprechpersonen für Anwohnende, Firmen und Schulen und fördern den Dialog zwischen Menschen mit einer Kokain- oder Heroinabhängigkeit und ihrem Umfeld. Sie arbeiten eng mit kantonalen und privaten Institutionen wie dem Community Policing, der Stadtgärtnerei, der Leitung der K+A sowie den Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK) Basel zusammen. Das aufsuchende Angebot ist freiwillig und unterscheidet sich damit von ordnungspolitisch ausgerichteten Diensten wie SIP (Zürich) oder PINTO (Bern). Im Rahmen des Massnahmenpakets wurde das MiR-Team personell von Mai bis November 2024 um 40 sowie für die Jahre 2025 und 2026 um 50 Stellenprozente aufgestockt. Seit 2024 begleiten zudem Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegefachpersonen des Zentrums für Abhängigkeitserkrankungen (ZAE) der UPK Basel das Team regelmässig, um die Triagierung von Personen ohne medizinische Betreuung zu fördern. Die aufsuchende Arbeit zeigt vor allem am frühen Morgen und tagsüber Wirkung. Die von den MiR angesprochenen Personen zeigen sich grösstenteils einsichtig. Abends und vor allem nachts hingegen erschweren Substanzkonsum sowie grössere Gruppierungen die Sozialarbeit deutlich.

Zusätzlich zu den MiR sind weitere Trägerschaften im unteren Kleinbasel aufsuchend tätig, darunter die Gassenarbeit Schwarzer Peter, der Verein frau sucht gesundheit sowie die Gassenarbeit der diakonischen Stadtarbeit Elim.

4.3 Vermehrte Abendöffnung der Kontakt- und Anlaufstelle Dreispitz

Die K+A werden von der Stiftung Suchthilfe Region Basel im Auftrag des Kantons an den Standorten Dreispitz und Riehenring betrieben. Sie sind Montag bis Samstag zu sich ergänzenden Öffnungszeiten von 10.30 Uhr bis 15.30 Uhr und von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie sonntags von 13.00 Uhr bis 21.00 Uhr geöffnet.

Aufgrund der hohen abendlichen Frequentierung rund um den Standort Riehenring und der damit verbundenen Spannungen im Quartier wurden die Abendöffnungszeiten zwischen den beiden K+A im April 2024 neu verteilt, wodurch die K+A Riehenring ihre Abendöffnungen von vier auf drei Abende reduzierte. Der Wechsel der Abendöffnungen verlief reibungslos und führte zu der erwarteten Beruhigung der Situation in den Quartieren Erlenmatt und Horburg am Mittwochabend.

4.4 Erhöhung der Anzahl Konsumplätze in den Kontakt- und Anlaufstellen

In den K+A ist seit mehreren Jahren eine deutliche Zunahme des inhalativen Konsums festzustellen. Um Wartezeiten zu verkürzen und den Zugang zu verbessern, wurde die Zahl der inhalativen Konsumplätze am Standort K+A Dreispitz von 14 auf 20 Plätze und in der K+A Riehenring von 14 auf 18 Plätze erhöht.

Durch die zusätzlichen Konsumplätze kann der inhalative Konsum innerhalb der K+A erhöht und ausserhalb der Einrichtungen weiter reduziert werden. Dies trägt zur Entlasung des öffentlichen Raums bei. Die Nutzung zeigt sich auch in der K+A-Statistik: die Konsumationen im Inhalationsraum stiegen pro Öffnungszeitvon 221 im Jahr 2023 auf 241 im Jahr 2025 .

Gleichzeitig bringt die höhere Anzahl Konsumplätze engere Platzverhältnisse und eine längere Verweildauer mit sich, was das Konfliktpotenzial innerhalb der K+A erhöht. Zudem sind vor allem in trockenen, warmen Sommernächten weiterhin Menschen auf dem Matthäusplatz und den umliegenden Strassen anzutreffen, die im öffentlichrn Raum konsumieren.

4.5 Längere Öffnungszeiten in den kantonalen Notschlafstellen

Die beiden kantonalen Notschlafstellen (NSS) bieten Personen ohne Obdach und mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt oder einer Kostengutsprache eine niedrigschwellige und kostengünstige Übernachtungs- und Aufenthaltsmöglichkeit an einem konsumfreien Ort. Sie sind montags bis samstags von 20:00 bis 08:00 Uhr und sonntags von 20:00 bis 09:00 Uhr geöffnet.

Im Rahmen eines zweimonatigen Pilotversuchs von Juni bis Juli 2024 wurden die Öffnungszeiten der NSS an allen Wochentagen bis 10:30 Uhr verlängert. Ziel war es, die Attraktivität der NSS für diejenigen Personen zu erhöhen, die sich nachts im öffentlichen Raum aufhalten.

Während des Pilotversuches übernachteten insgesamt 14 bis dahin unbekannte Personen in den NSS. Dies entspricht dem üblichen Durchschnitt neuer Übernachtenden. Auffälligkeiten in Bezug auf erhöhten Drogenkonsum oder -handel in den NSS wurden nicht festgestellt. Der Versuch zeigte, dass die Zielgruppe die NSS unabhängig von den Öffnungszeiten nicht aufsucht. Folglich eignet sich die Massnahme nicht zur Beruhigung des öffentlichen Raums. Entsprechend gelten seit August 2024 wieder die regulären Öffnungszeiten.

Weitere niederschwellige Wohnangebote wie «Housing First Plus» oder «Hey-U» konnten bislang noch nicht realisiert werden.

4.6 Rückkehrorientiertes Pilotprojekt «Beschäftigung mit Ausbildungscharakter und Verdienstmöglichkeit»

Für abgewiesene Asylsuchende besteht häufig keine realistische Perspektive auf einen erfolgreichen Neustart nach der Rückkehr ins Herkunftsland. Vor diesem Hintergrund wurde ein rückkehrorientiertes Pilotprojekt geprüft, das berufliche Qualifizierung mit einer Verdienstmöglichkeit verbindet.

Die Massnahme sah eine zwölfmonatige Qualifizierung in der Muttersprache bei bestehenden Anbietenden vor, um grundlegende Kompetenzen in verschiedenen Berufsfeldern zu erwerben. Während der Programmdauer hätten die Teilnehmenden monatlich 570 Franken sowie eine Unterkunft erhalten, und bei regelmässiger Teilnahme wäre bei Ausreise eine Rückkehrhilfe von 7’650 Franken vorgesehen gewesen. Teilnahmeberechtigt wären ausschliesslich dem Kanton Basel-Stadt zugewiesene, abgewiesene Asylsuchende gewesen. Straffälligkeit hätte den Ausschluss zur Folge gehabt.

Obwohl zunächst Interesse bestand, zogen sich alle interessierten Personen nach Vorstellung der konkreten Ausgestaltung des Projekts zurück. Als Hauptgrund wurde die unzureichende finanzielle Unterstützung angegeben. Hinzu kam, dass ein erheblicher Teil der Zielgruppe an bestehenden Suchtproblematiken leidet, die eine regelmässige Teilnahme erschwert hätten. Insgesamt zeigte sich, dass ein entsprechendes Pilotprojekt eventuell einzelne Schicksalsverläufe positiv verändern könnte, jedoch keine bedeutsame Auswirkung auf die angespannte Gesamtsituation haben würde. Die Idee wurde daher nicht weiterverfolgt.

5. Fazit

Die Sicherheitslage im unteren Kleinbasel hat sich im Vergleich zum Jahr 2023 verbessert. Entsprechend zeigen die ergriffenen Massnahmen Wirkung. Die Kombination aus konsequenter Repression, gezielter Prävention, sozialer Arbeit und infrastrukturellen Optimierungen bildet eine tragfähige Grundlage, um die Situation zu stabilisieren und das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken. Trotz dieser Fortschritte bleibt die Situation dynamisch und anspruchsvoll, insbesondere in den wärmeren Monaten. Umso wichtiger ist es, Szenenbildungen frühzeitig zu erkennen und gezielt Massnahmen zu ergreifen.

Im Bereich der Achse Claraplatz – Kaserne – Erasmusplatz besteht weiterhin Handlungsbedarf. Die dort seit Jahren bestehende Problemlage im Zusammenhang mit offenem Drogenhandel und -konsum sowie weiteren sicherheitsrelevanten Begleiterscheinungen konnte trotz intensiver polizeilicher Präsenz und flankierender Massnahmen bislang nicht nachhaltig entschärft werden. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als erforderlich, die bisherigen repressiven Massnahmen in diesem Perimeter konsequent weiterzuführen und bei Bedarf gezielt zu verstärken. Weitere Massnahmen werden geprüft, darunter die Möglichkeit eines befristeten polizeilichen Platzverweises von Personen, die die öffentliche Sicherheit ernsthaft gefährden, Dritte erheblich belästigen oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes verhindern. Letztlich bleiben der Drogenhandel und dessen Begleiterscheinungen aber auch künftig eine zentrale Herausforderung, die gezielte Massnahmen erfordert.

Im Legislaturplan 2025-2029 hat der Regierungsrat klar zum Ausdruck gebracht, dass die Sicherheit im öffentlichen Raum erhöht werden soll. Die Sicherheitsbehörden und weitere involvierte Verwaltungsstellen arbeiten koordiniert und interdepartemental zusammen, beobachten die weitere Entwicklung im unteren Kleinbasel aufmerksam und ergreifen bei Bedarf weitere Massnahmen.

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Joël Thüring und Konsorten betreffend «Massnahmen gegen den illegalen Drogenhandel rund um die Kaserne, den Erasmusplatz und den Claraplatz» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat

23.5214.02
23.5472.02

JSD/P235214/P235472

Basel, 18. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 17. März 2026

Anzug Thomas Widmer-Huber und Konsorten betreffend Sensibilisierung der friedlich Demonstrierenden und Abstand von Vermummten und Personen mit Schutzausrüstungen

Anzug Fleur Weibel und Konsorten betreffend Deeskalation bei Kundgebungen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 7. Juni 2023 den nachstehenden Anzug Thomas Widmer-Huber und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

> «Das Recht, Demonstrationen durchzuführen, ist auch im Kanton Basel-Stadt ein hohes Gut. Immer wieder kam es an Demonstrationen vor, dass sich vermummte Personen trotz Vermummungsverbot an die Spitze des Zuges stellten oder sich während des Umzugs vermummten, um unter dem Schutz der friedlich Demonstrierenden ihr Unwesen zu treiben. Dies hatte jeweils zu Folge, dass die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und Medien während der Kundgebung wie auch im Nachgang auf Zerstörung und Gewalt gelenkt wurde statt auf die Anliegen der friedlich Demonstrierenden. Deren Anliegen wurden damit torpediert.
>
> Wenn es Ausschreitungen gab, Polizist/innen verletzt wurden (etwa am 11. Februar 2023) oder wie am 1. Mai 2022 auch ein Journalist tätlich angegriffen wurde, war von den Veranstaltenden der Demonstrationen in der Regel zu hören, man distanziere sich von Gewalt und Sachbeschädigungen. Je entschiedener sich diese kommunizierte Distanzierung auch durch entsprechendes Verhalten an der Kundgebung selbst zeigt, desto eher wird es möglich sein, dass die Unruhestiftenden von den friedlich Demonstrierenden getrennt werden können und die Demonstration mit ihrem Anliegen ins Zentrum rückt.
>
> Wenn sich Personen zu Beginn oder im Lauf des Umzugs vermummen, stellt sich die Frage, auf welche Art und Weise Vermummte von friedlich Demonstrierenden deutlich getrennt werden können und wie Vermummte einfacher im Schach gehalten und bei Bedarf kontrolliert und abgeführt werden können.
>
> Im Blick auf die genannten Anliegen bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,
>
> - ob und aufweiche Art und Weise die friedlich Demonstrierenden sensibilisiert werden können, sich von Vermummten und mit Schutzausrüstung versehenen Personen zu distanzieren.
> - ob und auf welche Art und Weise die friedlich Demonstrierenden aufgefordert werden können, von Vermummten und mit Schutzausrüstung versehenen Personen Abstand zu nehmen bzw. stehen zu bleiben und zu warten, wenn Personen sich vermummen und stehen bleiben.
> - ob eine entsprechende Bestimmung jeweils in die Demonstrationsbewilligungen aufgenommen werden kann,

- ob eine neue Regelung ins kantonale Polizeigesetz aufgenommen werden kann,
- ob eine andere neue Regelung zielführender sein könnte.

Thomas Widmer-Huber, Christoph Hochuli, Brigitte Gysin, Andrea Strahm, Bruno Lötscher-Steiger, Andre Auderset, Felix Wehrli, David Jenny, Tim Cuenod»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. November 2023 den nachstehenden Anzug Fleur Weibel und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

«In den letzten Monaten und Jahren haben politische Kundgebungen und die damit verbundenen Polizeieinsätze in Basel-Stadt viel zu reden gegeben. Problematisiert werden sowohl vermummte oder gewaltbereite Demonstrierende wie auch die zunehmende Repression und das harte Durchgreifen der Polizei, wie bei der bewilligten, traditionsreichen 1.Mai-Kundgebung 2023. Fallen die Beurteilungen des Gefahrenpotentials von Demonstrationen und der Verhältnismässigkeit der Polizeieinsätze jeweils sehr unterschiedlich aus, so gibt es doch einen gemeinsamen Nenner: Niemand hat ein Interesse an einer weiteren Eskalations-spirale.

Im Juni wurde vom Grossen Rat ein Anzug (23.5214) überwiesen, der eine weitere Eskalation der Konflikte zwischen Demonstrierenden und Polizei durch eine Sensibilisierung von Demonstrierenden verhindern möchte. Für eine Deeskalation braucht es aber beide Seiten, weswegen auch auf Seiten der Polizei Massnahmen geprüft werden sollen, die hartes Durchgreifen in Zukunft möglichst verhindern. Von grosser Bedeutung ist dabei insbesondere das Drei-D-Modell (Dialog, Deeskalation, Durchgreifen) der Basler Polizei. Allerdings ist nicht bekannt, wie das konkrete Deeskalationskonzept aussieht. Es kann deshalb nicht als Grundlage zur Beurteilung von spezifischen Einsätzen genutzt werden.

Die Anzugstellenden sind überzeugt, dass Transparenz bezüglich des Dialog- und des Deeskalationskonzepts sowie des Konzepts, wann und in welcher Form es zum Durchgreifen kommt, zur Erhöhung des Verständnisses von Polizeieinsätzen führen kann. Die Bekanntgabe des Deeskalationskonzepts ermöglicht darüber hinaus, einen offenen Dialog über allfällige Optimierungen der momentanen Polizeistrategie zu führen und auch auf politischer Ebene eine Deeskalation im Streit über den Umgang mit Demonstrationen in Basel-Stadt zu bewirken.

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat deshalb erstens zu prüfen und zu berichten,

a) wie das Dialog- und Deeskalationskonzept des Drei-D-Modells der Basler Polizei genau konzipiert ist und wie es speziell im Zusammenhang mit Kundgebungen umgesetzt wird
b) wann und in welcher Form es zum Durchgreifen kommt und welche Mittel dabei zu welchem Zweck und unter Einhaltung welcher Regeln eingesetzt werden.
c) Wir bitten die Regierung dabei insbesondere aufzuzeigen, wann aus ihrer Sicht der Einsatz von Gummischrot gerechtfertigt ist und welche Alternativen zur Verfügung stehen.“

Zweitens soll geprüft und berichtet werden, welche konkreten Optimierungen in der aktuellen Praxis der Polizei im Umgang mit Kundgebungen (Dialog, Deeskalation, Durchgreifen) vorgenommen werden können, um eine zukünftige Zunahme von Eskalationen zu vermeiden.

Fleur Weibel, Nicola Goepfert, Michela Seggiani, Raffaela Hanauer, Luca Urgese, Mahir Kabakci, Tonja Zürcher, Thomas Widmer-Huber, David Wüest-Rudin, Pascal Pfister, Brigitte Gysin, Felix Wehrli»

Wir berichten zu diesen Anzügen wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Während der überwiegende Teil der Kundgebungen in Basel-Stadt friedlich verläuft, stellt der Umgang mit Demonstrationen mit gewaltbereiten Teilnehmenden eine Herausforderung für die Einsatzkräfte dar. In der Gesellschaft bestehen unterschiedliche Auffassungen zu polizeilichen Einsätzen bei Kundgebungen. Dadurch erfolgt polizeiliches Handeln bei Kundgebungen stets im Spannungsfeld zwischen der verfassungsmässig garantierten Versammlungsfreiheit und dem Auftrag zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Entsprechend kommt einer transparenten Kommunikation, einem frühzeitigen Dialog, der konsequenten Anwendung deeskalierender

Elemente sowie bei Bedarf einem verhältnismässigen und konsequente Einschreiten im Rahmen der bestehenden Demonstrationspraxis des Kantons Basel-Stadt besondere Bedeutung zu. Diese Vorgehensweise entspricht den Grundsätzen der etablierten Basler Demonstrationspraxis, die die Gewährleistung der Meinungsvielfalt, eine einzelfallbezogene Güterabwägung sowie eine enge Kommunikation mit den Gesuchstellenden vorsieht. Die Anliegen beider Anzüge wurden vertieft geprüft.

Es wurde im Anzug Thomas Widmer-Huber gefragt, wie friedlich Demonstrierende dafür sensibilisiert werden können, sich von vermummten Personen sowie von Personen mit Schutzausrüstungen zu distanzieren und ob eine Pflicht zur Distanzierung eingeführt werden könnte. Im Anzug Fleur Weibel wurde angeregt, dass polizeiliche Einsatzstrategien weiter optimiert werden sollen, insbesondere mit Blick auf deeskalatorische Massnahmen im Rahmen der 3D-Strategie, den Einsatz von Gummischrot sowie die Verhältnismässigkeit des polizeilichen Durchgreifens.

Die bisherigen Erfahrungen im Kanton Basel-Stadt zeigen, dass Demonstrationen seit den Ereignissen rund um den 1. Mai 2023 überwiegend ohne massive polizeiliche Interventionen durchgeführt werden konnten. Mit Ausnahme einer unbewilligten Kundgebung im Zusammenhang mit dem Eurovision Song Contest im Mai 2025 waren seither keine Vorkommnisse zu verzeichnen, welche den Einsatz umfangreicher polizeilicher Zwangsmassnahmen erforderlich gemacht hätten. Dies gilt auch vor dem Hintergrund einer zunehmenden Anzahl von Kundgebungen zu globalen Konflikten und internationalen Krisen.

2. Sensibilisierung friedlich Demonstrierender

Eine zentrale Frage war, mit welchen Mitteln friedlich Demonstrierende dazu bewegt werden können, sich aktiv von gewaltbereiten Gruppen zu distanzieren. Dabei hat sich gezeigt, dass vor allem kommunikative Ansätze wirksam sind.

Die Erfahrung verschiedener Polizeikorps zeigt, dass eine enge und vertrauensbasierte Kommunikation mit Demonstrierenden im Vorfeld einer Kundgebung zielführend ist. Diese Erkenntnisse decken sich mit der bestehenden Demonstrationspraxis im Kanton Basel-Stadt. Insbesondere die frühzeitige Kontaktaufnahme mit den Organisierenden, transparente Informationen zum Bewilligungsverfahren sowie klare Hinweise zu Rechten und Pflichten der Teilnehmenden tragen wesentlich dazu bei, Erwartungen zu klären und Spannungen vorzubeugen. Die Kantonspolizei beurteilt Demonstrationsgesuche unabhängig von ihrer politischen Stossrichtung.

So sind direkte Gespräche mit Veranstalterinnen und Veranstaltern im Vorfeld der Veranstaltung ein wichtiges Element, um einerseits Vertrauen aufzubauen und anderseits auf die geltenden Regeln und Verhaltensweisen hinzuweisen. Dabei geht es nicht nur um rechtliche Vorgaben, sondern auch um die gemeinsame Verständigung darüber, wie friedliche Kundgebungen geschützt und Störungen möglichst verhindert werden können. Dies ist jedoch nur möglich, wenn ein Gesuch eingereicht wird.

Weitere wichtige Elemente sind die direkte Kommunikation vor Ort sowie Lautsprecherdurchsagen, mittels derer auf störende Verhaltensweisen hingewiesen und friedlich Demonstrierende zur Distanzierung ermutigt werden können. Dialogteams, wie sie auch von der Kantonspolizei Basel-Stadt eingesetzt werden, spielen ebenfalls eine zentrale Rolle. Sie können bereits frühzeitig den Kontakt mit den Organisierenden und Teilnehmenden suchen und die Demonstrationen während des gesamten Verlaufs begleiten. Daneben ist die nonverbale Kommunikation zu beachten; das Auftreten der Polizei hat Einfluss auf das Verhalten der Demonstrierenden. Eine ruhige, ansprechbare und erklärende Präsenz kann das Sicherheitsgefühl erhöhen und die Eigenverantwortung der Teilnehmenden stärken, während ein zu robustes Auftreten in frühen Phasen einer Demonstration kontraproduktiv wirken kann.

3. Verzicht auf Einführung einer Distanzierungspflicht

Friedliche Demonstrierende können zwar aufgefordert werden, von Vermummten und mit Schutzausrüstung versehenen Personen Abstand zu nehmen bzw. stehen zu bleiben und zu warten, wenn Personen sich vermummen und stehen bleiben. Eine entsprechende Pflicht wäre aber mit erheblichen rechtlichen Bedenken verbunden. Die Versammlungsfreiheit ist ein hohes verfassungsmässiges Gut und schützt Teilnehmende, selbst wenn sich innerhalb einer Demonstration einzelne Personen nicht gesetzeskonform verhalten. In der Praxis bestehen zudem erhebliche Schwierigkeiten in der Umsetzung einer solchen Regelung. Insbesondere wäre fraglich, wie eine aktive Distanzierungspflicht konsequent durchgesetzt werden könnte, ohne dass dies zu unverhältnismässigen Eingriffen in die Versammlungsfreiheit führt.

Die Auswertung von Erfahrungen aus anderen Kantonen sowie aus dem Ausland zeigt zudem, dass die Steuerung des Demonstrationsgeschehens durch Kommunikation, Präsenz und gezielte polizeiliche Interventionen wirksamer ist als formelle Verpflichtungen der Teilnehmenden. Vor diesem Hintergrund wird auf die Einführung einer gesetzlichen Distanzierungspflicht verzichtet. Die bestehende Demonstrationspraxis des Kantons Basel-Stadt, welche auf Dialog, Deeskalation und Durchgreifen unter Wahrung der Verhältnismässigkeit setzt, erweist sich als sachgerechter und zielführender als zusätzliche rechtliche Verpflichtungen.

4. 3D-Strategie

Ein zentraler Bestandteil des polizeilichen Vorgehens ist die 3D-Strategie, die sich aus den Elementen Dialog, Deeskalation und Durchgreifen zusammensetzt. Das Konzept wurde anlässlich der Fussballeuropameisterschaft (EURO) 2008 erstmals angewendet, um polizeiliche Interventionen bei Grossveranstaltungen, Kundgebungen und Demonstrationen zu strukturieren und die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten.

Die 3D-Strategie ist Bestandteil der polizeilichen Grundausbildung und wird an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) vermittelt. Bei der Kantonspolizei Basel-Stadt wird sie darüber hinaus im Rahmen der Führungsausbildung vertieft und in der laufenden Praxis regelmässig angewendet und geschult. Die Mitarbeitenden werden entsprechend ausgebildet und regelmässig geschult.

Die drei Elemente sind nicht als starre Abfolge zu verstehen, sondern als gleichwertige, sich ergänzende Instrumente, die je nach Lage unterschiedlich gewichtet werden. Die 3D-Strategie hat sich als zielführend erwiesen, um die Balance zwischen Grundrechtsausübung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zu wahren.

4.1 Dialog

Bereits im Vorfeld von Kundgebungen sucht die Polizei den Austausch mit den Organisierenden, um Transparenz über den geplanten Ablauf zu schaffen und mögliche Konflikte frühzeitig zu entschärfen. Der Dialog dient dabei nicht nur der Informationsvermittlung, sondern auch dem Aufbau von Vertrauen und der Klärung gegenseitiger Erwartungen. Auch später vor Ort versucht die Kantonspolizei jeweils proaktiv mit den Verantwortlichen einer Demonstration persönlich und mündlich in Kontakt zu treten.

Bei bewilligten Kundgebungen ist dies in der Regel problemlos möglich, da der Kontakt zu den zuständigen Personen besteht. Bei nichtbewilligten Veranstaltungen wird versucht, eine Ansprechperson ausfindig zu machen. Bei den Veranstaltungen, bei denen dies nicht gelingt, erfolgt die Kontaktaufnahme über Lautsprecherdurchsagen. Die taktische Einsatzkommunikation wurde bewusst ausgebaut, so dass Dialogteams sowie speziell in der Lautsprecherkommunikation geschulte Mitarbeitende regelmässig im Einsatz stehen.

Die Dialogteams setzen sich aus zwei bis drei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern zusammen, die in Zivil auftreten und mit entsprechenden Leuchtwesten gekennzeichnet sind. Sie sind angehalten, möglichst frühzeitig – bereits während der Besammlung – Kontakt aufzunehmen und diesen während des gesamten Einsatzes zu halten. Der Dialog wird während der gesamten Kundgebung aktiv gepflegt und nicht nur in frühen Phasen eingesetzt. Entsprechend sind die Dialogteams im Idealfall bereits während der Besammlung vor Ort und können sowohl mit der Bewilligungsnehmerin oder dem Bewilligungsnehmer als auch mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Kontakt treten. Die Dialogteams begleiten den Demonstrationszug und informieren während der Demonstration über die polizeilichen Einsatzmassnahmen, ohne dabei taktische Überlegungen preiszugeben.

Ziel dieser Kommunikationsmassnahmen (Dialogteam, Lautsprecherteam, digitale Kommunikationskanäle) ist es, Transparenz über polizeiliche Anordnungen und verkehrs- oder sicherheitsbedingte Massnahmen zu schaffen. Während Lautsprecherdurchsagen insbesondere die Teilnehmenden im vorderen Bereich eines Demonstrationszugs erreichen, tragen Dialogteams die Informationen entlang des gesamten Zugs weiter. Ergänzend ermöglichen digitale Kommunikationskanäle die Information weiterer Anspruchsgruppen, namentlich der Bevölkerung und der Medienschaffenden. Die Erfahrung zeigt zudem, dass mit Kundgebungen verbundene Einschränkungen im öffentlichen Raum bei Dritten teilweise auf Unverständnis oder Ablehnung stossen. In solchen Situationen leisten die Dialogteams einen wichtigen Beitrag zur Beruhigung, indem sie vermitteln, erklären und deeskalierend auf die Teilnehmenden und Dritte einwirken. Dadurch können Spannungen zwischen Demonstrierenden und unbeteiligten Dritten reduziert und Anfeindungen gegenüber friedlich Demonstrierenden vermieden werden. Der Dialog bildet eine zentrale Grundlage dafür, dass Deeskalationsmassnahmen akzeptiert und sowohl polizeiliche Eingriffe als auch Nichteingriffe nachvollzogen werden können.

4.2 Deeskalation

Ist ein konstruktiver Dialog nur eingeschränkt oder nicht mehr möglich, prüft die Kantonspolizei dennoch situationsbezogene Möglichkeiten zur Stabilisierung der Lage. Dazu kann etwa eine Anpassung der Route oder – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – eine Bewilligung des weiteren Verlaufs gehören. Ziel der Deeskalation ist es, Spannungen abzubauen, Handlungsspielräume zu erhalten und eine weitere Zuspitzung der Lage zu verhindern.

Angestrebt wird, mit möglichst milden und verhältnismässigen Mitteln eine Eskalation zu verhindern. Dazu zählen insbesondere gezielte Ansprachen und Abmahnungen sowie Personenkontrollen. Auch das gezielte Aufstellen und die sichtbare Präsenz von Polizeikräften kann je nach Lage präventiv ordnend und damit deeskalierend wirken. Massgeblich für Wahl und Intensität der Massnahmen ist das Verhalten der Teilnehmenden, namentlich deren Reaktion auf polizeiliche Ansprachen und Weisungen. Dialog und Deeskalation bilden dabei eine abgestufte Vorgehensweise, bei der sich das polizeiliche Handeln am Grundsatz der Verhältnismässigkeit orientiert. Der Regierungsrat anerkennt, dass entsprechende Lagebeurteilungen anspruchsvoll sind und deeskalierend gemeinte Massnahmen je nach Situation und Wahrnehmung der Beteiligten unterschiedlich wirken können. Lassen sich Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung damit nicht verhindern oder dauern strafbare Handlungen an, ist ein ordnendes Einschreiten erforderlich.

4.3 Durchgreifen

Das polizeiliche Einschreiten erfolgt lageabhängig durch die Einsatzleitung. Zeitpunkt und Umfang der Massnahmen richten sich nach der konkreten Gefährdungslage. Der Kantonspolizei stehen hierfür verschiedene Mittel zur Verfügung, namentlich temporäre Wegweisungen, die Umleitung oder gar die Auflösung von Demonstrationszügen. Grundlage bildet das Polizeigesetz (PolG; SG 510.100), wonach die Kantonspolizei für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie für die Einhaltung der Gesetze sorgt (§1 Abs. 1).

Durchgreifen ist integraler Bestandteil der 3D-Strategie und stellt sicher, dass Dialog und Deeskalation nicht wirkungslos bleiben, wenn strafbares Verhalten fortgesetzt wird oder unmittelbare Gefahr droht. Das Einschreiten richtet sich dabei immer nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Es richtet sich gezielt gegen die gefährdenden Personen, und nicht gegen die Kundgebung als solche.

5. Einsatz von Gummigeschossen

Der Einsatz von Gummigeschossen ist an strenge Voraussetzungen gebunden – konkret müssen die Voraussetzungen von § 46 des Polizeigesetzes in Verbindung mit § 11 der Polizeiverordnung erfüllt sein – und erfolgt nur in Situationen, in denen weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen. Entsprechend setzt die Kantonspolizei Gummigeschosse nur mit grosser Zurückhaltung und nur dann ein, wenn kein milderes Mittel angezeigt ist. Gummigeschosse dienen als Distanzmittel. Sie erlauben einen polizeilichen Einsatz ohne direkte körperliche Konfrontation zwischen den Polizeikräften und den Beteiligten und können damit zur Verhinderung einer weiteren Eskalation beitragen. Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei, die Gummigeschosse einsetzen, werden intensiv für den Einsatz geschult. Besondere Beachtung gilt dabei der Verhinderung von Augenverletzungen. So ist beim Abfeuern des Gummigeschosses aus naher Distanz möglichst auf die Beine der Angreifenden zu zielen.

Wie andere Polizeikorps in der Schweiz richtet sich auch die Kantonspolizei Basel-Stadt nach den Richtlinien und Empfehlungen der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz und der Polizeitechnik und -informatik Schweiz. Diese prüfen laufend den Einsatz alternativer Mittel, um die Verhältnismässigkeit polizeilicher Massnahmen weiter zu verbessern. In diesem Zusammenhang werden insbesondere weniger verletzungsträchtige Einsatzmittel, wie etwa Wasserwerfer, sowie eine verstärkte Nutzung technischer Hilfsmittel zur Lenkung von Menschenmengen in Betracht gezogen.

6. Weiterentwicklung der Demonstrationspraxis

Die Kantonspolizei Basel-Stadt setzt die 3D-Strategie konsequent um und trägt damit zur Sensibilisierung der Kundgebungsteilnehmenden bei. Es zeigt sich, dass insbesondere der Bereich des Dialogs bereits stark gewichtet wird. So wurde die taktische Kommunikation mit den Dialogteams und der Verbesserung der Lausprecheranlagen bereits massgeblich ausgebaut. Dennoch wurden weitere Optimierungsmassnahmen geprüft und zur Umsetzung angeordnet, um die Einreichung eines Gesuchs möglichst niederschwellig und attraktiv zu gestalten und ein Umfeld des Vertrauens und der Kooperation zu schaffen. Die bestehenden Prozesse wurden daher kritisch hinterfragt. Als neue Massnahme wurde der Prozess im Vorfeld der Bewilligungserteilung leicht angepasst. Neu prüft die innerhalb der Kantonspolizei für die Bewilligungen zuständige Stelle standardmässig, ob der Beizug eines Mitglieds des Dialogteams und/oder des Rechtsdienstes zweckdienlich ist. Damit wurden auch Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission zur Stärkung niederschwelliger Dialogmöglichkeiten aufgenommen.

Ergänzend zu den bestehenden Einsatzkommunikationsformen wurden vom zuständigen Departement auch Austauschformate ausserhalb konkreter Bewilligungs- oder Einsatzsituationen geprüft und teilweise umgesetzt. Ziel war es, grundlegende Erwartungen, Rollenverständnisse und Spannungsfelder im Zusammenhang mit Kundgebungen frühzeitig mit allen Anspruchsgruppen zu thematisieren. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass solche Formate von einzelnen Akteurinnen und Akteuren als sinnvoll erachtet werden, ihre Wirksamkeit jedoch stark von Zusammensetzung, Verbindlichkeit und Format abhängt.

7. Fazit

Demonstrationen und Kundgebungen sind dynamische Ereignisse, bei denen sich Gruppenkonstellationen und das Verhalten der Teilnehmenden im Verlauf einer Veranstaltung verändern können. Ein klares Auseinanderhalten von friedlichen und gewaltbereiten Demonstrierenden stellt in der polizeilichen Praxis eine grosse Herausforderung dar. Selbst mit präventiven Massnahmen und gezielter Kommunikation lässt sich nicht vollständig verhindern, dass sich gewaltbereite Gruppen unter friedliche Teilnehmende mischen oder es zu unvorhersehbaren Entwicklungen kommt. Eine situationsangepasste polizeiliche Einsatzstrategie bleibt daher essenziell, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten und zugleich das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit zu wahren.

Gleichzeitig zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass Kundgebungen im Kanton Basel-Stadt in der Regel so begleitet werden können, dass umfangreiche polizeiliche Interventionen nicht erforderlich werden. Die bestehende Demonstrationspraxis in Verbindung mit der 3D-Strategie bildet den massgeblichen Rahmen für den Umgang mit öffentlichen Versammlungen und damit auch den Umgang mit Demonstrationen. Sie ist darauf ausgerichtet, Dialog und Deeskalation konsequent anzuwenden, schliesst jedoch ein situationsangepasstes polizeiliches Einschreiten bei konkreten Gefährdungen oder bei fortgesetztem strafbarem Verhalten ausdrücklich ein. An diesem Ansatz soll festgehalten werden. Die Anwendung der 3D-Strategie wird laufend überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt, um sowohl der öffentlichen Sicherheit als auch den verfassungsmässigen Freiheitsrechten Rechnung zu tragen.

8. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Thomas Widmer-Huber und Konsorten betreffend Sensibilisierung der friedlich Demonstrierenden und Abstand von Vermummten und Personen mit Schutzausrüstungen sowie den Anzug Fleur Weibel und Konsorten betreffend Deeskalation bei Kundgebungen abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin